HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 27 1911

Ard Code Bluhme Bnf

104

Nachsichtvertheilung = Dispensation 1589 u. a. O. vgl. Ostr. Gb. § 83.

Digitized by Google

Bürgerliches Gesetzbuch

für das

Königreich Sachsen,

nebst

Publications-Verordnung

vom 2. Januar 1863.

Mit

ausführlichem, alphabetisch und chronologisch geordnetem

Sach- und Wortregister,

unter vergleichender Berücksichtigung der speciellen Motiven des Gesetzbuchs, sowie unter Aufnahme der dem heutigen Römischen Rechte angehörigen lateinischen Kunstausdrücke.

I. Abtheilung: **Gesetzbuch.**

Dresden,

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne.

Königliche Hofbuchdruckerei.

1863.

Bürgerliches Gesetzbuch

für das

Königreich Sachsen,

nebst

Publications-Verordnung

vom 2. Januar 1863.

Mit

ausführlichem, alphabetisch und chronologisch geordnetem

Sach- und Wortregister,

unter vergleichender Berücksichtigung der speciellen Motiven des Gesetzbuchs, sowie unter Aufnahme der dem heutigen Römischen Rechte angehörigen lateinischen Kunstausdrücke.

Dresden,

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne.

Königliche Hofbuchdruckerei.

1863.

DEC 27 1911

Digitized by Google

Verordnung,

die Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend;

vom 2. Januar 1863.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig befunden, ein bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen bearbeiten zu lassen, und machen dasselbe, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch öffentlich bekannt, indem Wir zugleich über dessen Anwendung Nachstehendes bestimmen.

§ 1. Der Zeitpunkt, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten soll, wird von Unserem Justizministerium durch Verordnung dergestalt bestimmt werden, daß zwischen der Publication des Gesetzbuchs und dem Zeitpunkte, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, wenigstens ein Jahr inne liegt.

§ 2. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch nach § 1 in Kraft tritt, werden alle bisher gültige Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche in dem Gesetzbuche nicht aufgenommen oder in § 3 nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind, aufgehoben.

§ 3. Neben dem bürgerlichen Gesetzbuche bleiben noch ferner in Kraft:

1) alle in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mit enthaltenen Bestimmungen;
2) die in den Ablösungsgesetzen getroffenen Bestimmungen;
3) die Bestimmungen über die besonderen Rechtsverhältnisse der Bannrechte, Erbpachts- und Erbzinsgüter;
4) das Lehnrecht;
5) die gesetzlichen Bestimmungen über
   a) Jagdrecht und Fischerei,
   b) das Handelsrecht,

c) das Wechſelrecht mit Einſchluß der Beſtimmungen über die kaufmänniſchen Anweiſungen,
d) das Waſſerrecht, ſoweit nicht in §§ 281 bis 283 und §§ 354 bis 356 etwas Anderes beſtimmt iſt, und
e) das Eigenthum an literariſchen und künſtleriſchen Erzeugniſſen;
6) die Berggeſetzgebung;
7) das Concursrecht.

§ 4. Vertragsmäßige Zinſen für die geſtattete Benutzung einer Summe Geldes dürfen von dem Zeitpunkte an, mit welchem das bürgerliche Geſetzbuch in Kraft tritt, nicht ſechs und bei nicht hypothekariſchen Forderungen bis zu fünfzig Thalern und mit einer nicht längeren als halbjährigen Zahlungsfriſt, nicht acht vom Hundert überſteigen, ausgenommen:

1) wenn und ſoweit die Staatsregierung die Feſtſetzung eines höheren, als des geſetzlich erlaubten Zinſes geſtattet;
2) wenn und ſoweit die Obrigkeit im einzelnen Falle nach geſchehener Prüfung der Verhältniſſe eine ſolche Erlaubniß ertheilt;
3) bei eigentlichen kaufmänniſchen, dieſem Gewerbbetriebe eigenthümlichen Geſchäften und bei Darlehnen zum Betriebe von kaufmänniſchen und Fabrik-Geſchäften;
4) wenn bei einem zu einem gefahrvollen Unternehmen gegebenen Darlehne der Gläubiger die Gefahr zugleich dergeſtalt übernimmt, daß im Falle des Eintritts derſelben der Schuldner von der Rückzahlung des Darlehns befreit ſein ſoll.

§ 5. Mit Ausnahme der im vorigen Paragraphen unter 1 bis 4 erwähnten Fälle ſind Rechtsgeſchäfte, bei welchen der im vorigen Paragraphen angegebene Zinsfuß offen oder verſteckt überſchritten, oder den §§ 679 bis 681 des bürgerlichen Geſetzbuchs entgegen gehandelt worden, ſoweit das eine oder das andere der Fall iſt, auch dann nichtig, wenn nach den Strafgeſetzen ein ſtrafbarer Wucher nicht anzunehmen iſt.

§ 6. Soviel die Rechtsgeſchäfte anlangt, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Geſetzbuch nach § 1 in Kraft tritt, ge-

ſchloſſen worden ſind, ſo iſt die Handlungsfähigkeit der Betheiligten, ſowie die Form der Geſchäfte nach dem Rechte zu beurtheilen, welches zur Zeit des Geſchäftsabſchluſſes gegolten hat.

§ 7. Für die Vorausſetzungen des Erwerbes und Verluſtes der Rechte an Sachen ſind diejenigen Geſetze maßgebend, die zu der Zeit gegolten haben, wo ſich die Thatſache, aus welcher der Erwerb oder Verluſt des fraglichen Rechtes abgeleitet wird, ereignet hat. Dagegen ſind Inhalt und Wirkung eines Rechtes an Sachen, welches vor dem Zeitpunkte, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, erworben worden iſt, von dem gedachten Zeitpunkte an nach dem bürgerlichen Geſetzbuche zu beurtheilen.

§ 8. Soviel die Erſitzung und Verjährung betrifft, ſo ſind diejenigen Fälle, in welchen die Erſitzung oder Verjährung vor dem Zeitpunkte, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, vollendet worden iſt, nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen.

§ 9. Iſt in dem bürgerlichen Geſetzbuche die Erſitzung oder Verjährung in einem Falle zugelaſſen worden, in welchem ſie bisher unzuläſſig war, ſo kann ſie erſt von dem Zeitpunkte an beginnen, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt.

§ 10. Hat das bürgerliche Geſetzbuch die Erſitzung oder Verjährung in einem Falle aufgehoben, in welchem ſie bisher zuläſſig war, ſo kann ſie von dem Zeitpunkte an, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, nicht vollendet werden.

§ 11. Hat das bürgerliche Geſetzbuch die Wirkungen der Erſitzung oder Verjährung vermindert, ſo kommen derſelben, wenn ſie nach dem Zeitpunkte, mit welchem das Geſetzbuch in Kraft tritt, vollendet wird, nur die im Geſetzbuche beigelegten Wirkungen zu.

§ 12. Hat das bürgerliche Geſetzbuch die Wirkungen der Erſitzung oder Verjährung vermehrt, ſo hat eine Erſitzung oder Verjährung, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, begonnen hat, aber erſt nach dieſem Zeitpunkte vollendet wird, nur die nach dem bisherigen Rechte damit verknüpften Wirkungen. Eine Erſitzung oder Verjährung mit den durch das Geſetzbuch neu eingeführten Wirkungen kann erſt von dem Zeitpunkte an beginnen, mit welchem das Geſetzbuch in Kraft tritt.

§ 13. Hat das bürgerliche Geſetzbuch die Erforderniſſe der Erſitzung oder Verjährung vermindert, ſo iſt die Erſitzungs- und

Verjährungszeit, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, abgelaufen ist, nach dem bisherigen Rechte, die nach dem gedachten Zeitpunkte laufende Zeit aber nach dem Gesetzbuche zu beurtheilen.

§ 14. Hat das bürgerliche Gesetzbuch die Erfordernisse der Ersitzung oder Verjährung vermehrt, so kann eine Ersitzung oder Verjährung erst von dem Zeitpunkte an beginnen, mit welchem das Gesetzbuch in Kraft tritt.

§ 15. Hat das bürgerliche Gesetzbuch neue Arten der Unterbrechung der Ersitzung oder Verjährung eingeführt, oder bisherige Unterbrechungsarten aufgehoben, so ist die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, welche vor dem Zeitpunkte abgelaufen ist, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, nach dem bisherigen Rechte, die nach dem gedachten Zeitpunkte laufende aber nach dem Gesetzbuche zu beurtheilen.

§ 16. Hat das bürgerliche Gesetzbuch, ohne an den sonstigen Erfordernissen der Ersitzung oder Verjährung etwas zu ändern, blos die Ersitzungs- oder Verjährungszeit verlängert, so fallen alle Ersitzungen oder Verjährungen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, laufen, unter das Gesetzbuch.

§ 17. Hat das bürgerliche Gesetzbuch, ohne an den sonstigen Erfordernissen der Ersitzung oder Verjährung etwas zu ändern, blos die Ersitzungs- oder Verjährungszeit abgekürzt, so steht in Beziehung auf die Ersitzung oder Verjährung, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, begonnen hat, aber noch nicht vollendet worden ist, dem Ersitzenden oder Verjährenden die Wahl zu, ob er das bisherige Recht oder das Gesetzbuch geltend machen will; jedoch ist, wenn er das letztere wählt, die Zeit, welche bereits vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, abgelaufen ist, in die Ersitzungs- oder Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§ 18. Soviel die Forderungen angeht, so haben diejenigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs, welche von der Entstehung, dem Inhalte und den Wirkungen der Forderungen handeln, auf die Fälle, welche vor dem Zeitpunkte liegen, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, keine Anwendung.

§ 19. Hat das bürgerliche Gesetzbuch neue Gründe der Erlöschung der Forderungen anerkannt, so findet dasselbe auch auf

Forderungen, welche bereits vor dem Zeitpunkte entſtanden waren, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, Anwendung, ſoweit der Grund, mit welchem die Erlöſchung der Forderung verbunden iſt, nach dem gedachten Zeitpunkte eingetreten iſt.

§ 20. Hat das bürgerliche Geſetzbuch bisher anerkannte Gründe der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Forderungen aufgehoben, ſo bleibt, wenn die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit nach dem bisherigen Rechte durch eine Thatſache begründet iſt, welche ſich vor dem Zeitpunkte, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, ereignet hat, die Forderung auch nach dieſem Zeitpunkte nichtig oder anfechtbar.

§ 21. Für die Alimentationsanſprüche der außerehelichen Kinder gegen ihren außerehelichen Vater ſind die Vorſchriften des Geſetzbuchs von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Geſetzbuch in Kraft tritt, maßgebend, ſelbſt wenn die außereheliche Geburt vor dieſem Zeitpunkte liegt, vorausgeſetzt, daß über die Anſprüche nicht bereits entſchieden, oder dieſelben verglichen oder ſonſt erledigt ſind.

§ 22. Die geſetzliche Erbfolge iſt in den Fällen, in welchen der Erblaſſer vor dem Zeitpunkte, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, geſtorben iſt, nach dem bisherigen Rechte, in den Fällen aber, in welchen das Ableben des Erblaſſers nach dieſem Zeitpunkte erfolgt iſt, nach dem bürgerlichen Geſetzbuche zu beurtheilen.

§ 23. Angehend die Erbfolge aus letzten Willen, ſo ſind letzte Willen, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, errichtet worden, inſoweit nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen, als es ſich um die Handlungsfähigkeit des Erblaſſers, insbeſondere um die Fähigkeit deſſelben zu Errichtung eines letzten Willens, ſowie um die Form des letzten Willens handelt. Dagegen iſt, wenn der Erblaſſer zwar vor dem gedachten Zeitpunkte einen letzten Willen errichtet hat, aber erſt nach dieſem Zeitpunkte geſtorben iſt, für die Beurtheilung der Fähigkeit des Bedachten zur Erwerbung aus einem letzten Willen und der Gültigkeit des Inhalts des letzten Willens, insbeſondere auch der Pflichttheilsrechte, das bürgerliche Geſetzbuch maßgebend.

§ 24. Auf Erbverträge, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, errichtet worden ſind, finden die im § 23 aufgeſtellten Vorſchriften inſofern ebenfalls Anwendung, als

für die Erforderniſſe ihrer Errichtung das bisherige Recht gilt, dagegen aber, wenn der Vertrags-Erblaſſer erſt nach dem gedachten Zeitpunkte ſtirbt, die Erbfolge aus dem Erbvertrage, insbeſondere auch rückſichtlich der Frage, inwieweit dieſelbe wegen verletzter Pflichttheilsrechte wegfällt, nach dem bürgerlichen Geſetzbuche zu beurtheilen iſt.

§ 25. Soviel das eheliche Güterrecht anlangt, ſo finden die Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuchs, durch welche das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau geändert oder näher beſtimmt worden iſt, von dem Zeitpunkte an, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, auch auf vor dieſem Zeitpunkte geſchloſſene Ehen Anwendung.

§ 26. Die Beſtimmungen des Geſetzbuchs über die Verpflichtung zur Ausſtattung in §§ 1660 fg. gelten blos für Ehen, welche nach dem Zeitpunkte, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, geſchloſſen werden.

§ 27. Die Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuchs über die Scheidung der Ehe treten von dem Zeitpunkte an, mit dem das Geſetzbuch in Kraft tritt, auch in Beziehung auf ſchon vorher geſchloſſene Ehen in Kraft. Insbeſondere kann eine ſolche Ehe aus einem Grunde, welcher nach dem bisherigen Rechte gegolten hat, in dem Geſetzbuche aber nicht anerkannt worden iſt, nach jenem Zeitpunkte nicht weiter beſchieden werden.

§ 28. Unſer Juſtizminiſterium iſt mit der Ausführung der Beſtimmungen des Geſetzbuchs und der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Daſſelbe wird auch Zweifel, die bei der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung hervortreten, entſcheiden. Solche Entſcheidungen ſind, inſoweit ſie nicht blos Ordnungsbeſtimmungen betreffen, durch das Geſetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und dienen auch zur Norm in anderen Fällen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 2ten Januar 1863.

Johann.

(LS) **Dr. Johann Heinrich Auguſt von Behr.**

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erste Abtheilung.

Von den bürgerlichen Gesetzen.

§ 1. Gesetze treten, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2. Gesetze haben auf vorhergegangene Handlungen und vorher erworbene Rechte keinen Einfluß, wenn nicht etwas Anderes bestimmt oder nach dem Zwecke des Gesetzes anzunehmen ist.

§ 3. Gesetze finden, soweit sie frühere Gesetze auslegen, auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle Anwendung, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 4. Sind die Gründe eines Gesetzes weggefallen, so verliert das Gesetz seine Kraft, wenn es ausschließlich auf den weggefallenen Gründen beruhte.

§ 5. Hebt ein Gesetz eine Regel auf, so werden damit auch die Folgesätze, nicht aber die Ausnahmen der Regel aufgehoben, wenn sich nicht aus dem Zusammenhange auch die Aufhebung der Ausnahmen ergiebt.

§ 6. Im Inlande kommen die inländischen Gesetze zur Anwendung, soweit sich nicht nach dem öffentlichen Rechte, insbesondere nach Staatsverträgen, und nach den nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme ergiebt.

§ 7. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person ist nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan dieselbe ist.

§ 8. Die Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt, wenn eine Verpflichtung desselben aus einer im Inlande vorgenommenen Handlung in Frage ist.

§ 9. Die bei Rechtsgeſchäften zu beobachtende Form richtet ſich nach den Geſetzen des Ortes, wo dieſelben vorgenommen werden. Es genügt jedoch die Beobachtung der Geſetze des Ortes, an welchem das Geſchäft in Wirkſamkeit treten ſoll.

§ 10. Die Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, ingleichen der Beſitz derſelben, werden nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, wo die Sachen liegen.

§ 11. Forderungen werden nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, an welchem ſie zu erfüllen ſind.

§ 12. Die Vorſchriften in §§ 1551 bis 1553 und 1858 bis 1874 finden Anwendung, ſelbſt wenn der außereheliche Beiſchlaf in einem Staate erfolgt iſt, deſſen Geſetzgebung die in dieſen Vorſchriften enthaltenen Rechte nicht anerkennt.

§ 13. Eingehung und Auflöſung der Ehe werden nach den Geſetzen des Staates beurtheilt, deſſen Unterthan der Ehemann iſt.

§ 14. Die ehelichen Vermögensrechte werden nach den Geſetzen beurtheilt, welche zur Zeit der Eingehung der Ehe an dem Wohnſitze des Ehemannes gelten. Durch einen Wechſel des Wohnſitzes werden die ehelichen Vermögensrechte nicht geändert. Schenkungen unter Ehegatten werden nach den an dem jedesmaligen Wohnſitze des Ehemannes geltenden Geſetzen beurtheilt.

§ 15. Die väterliche Gewalt wird nach den Geſetzen des Staates beurtheilt, deſſen Unterthan der Vater iſt.

§ 16. Die Vormundſchaft wird nach den Geſetzen des Staates beurtheilt, deſſen Unterthan der zu Bevormundende iſt.

§ 17. Anfall und Erwerbung einer Erbſchaft werden nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, an welchem der Erblaſſer zuletzt ſeinen Wohnſitz gehabt hat. Hat er mehrere Wohnſitze gehabt, ſo gelten die Geſetze des Wohnſitzes, an welchem er ſich zuletzt aufgehalten hat.

§ 18. Soweit Rechtsverhältniſſe durch die Willkühr der Betheiligten beſtimmt werden können, iſt den letzteren geſtattet, feſtzuſetzen, daß ſtatt der ſonſt entſcheidenden Geſetze andere Geſetze zur Anwendung kommen ſollen.

§ 19. Ausländiſche Geſetze ſind nicht anzuwenden, wenn deren Anwendung durch inländiſche Geſetze nach der Vorſchrift oder nach dem Zwecke derſelben ausgeſchloſſen iſt.

§ 20. Beſtimmen die Geſetze eines fremden Staates eine Rechtsverſchiedenheit zwiſchen Inländern und Ausländern, ſo iſt, ſoweit es die hierüber beſtehenden Vorſchriften des Inlandes geſtatten, dieſelbe Rechtsverſchiedenheit auch im Inlande gegen die Unterthanen jenes Staates anzuwenden. Dieſe Erwiderung kann durch Abtretung der Rechte an Andere nicht umgangen werden.

§ 21. Iſt mittelſt eines Geſetzes die Auslegung eines früheren Geſetzes gegeben, ſo iſt dieſes in dem durch das ſpätere Geſetz feſtgeſtellten Sinne zu verſtehen.

§ 22. In anderen Fällen ſind die Geſetze nach ihrem Wortſinne und wenn die Worte Zweifel laſſen, nach der auf andere Weiſe ſich kundgebenden Abſicht des Geſetzgebers auszulegen.

§ 23. Im Zweifel iſt ein Geſetz ſo auszulegen, wie es allgemeinen Rechtsſätzen am meiſten entſpricht.

§ 24. Geſetzliche Beſtimmungen, welche als Folgen ausdrücklich angegebener Vorausſetzungen getroffen ſind, bleiben auf dieſe beſchränkt.

§ 25. Ein Rechtsfall, für den ſich keine beſondere oder allgemeine Vorſchrift in den Geſetzen findet, iſt nach den Beſtimmungen über ähnliche Fälle zu beurtheilen.

§ 26. Die Ausdehnung auf ähnliche Fälle findet nicht bei Geſetzen ſtatt, welche aus beſonderen, für einzelne Fälle beſtehenden Gründen eine Ausnahme von allgemeinen Rechtsſätzen enthalten.

§ 27. Allgemeine geſetzliche Vorſchriften ſind ſo zu verſtehen, daß davon Fälle ausgenommen bleiben, über welche beſondere Beſtimmungen vorhanden ſind, ſelbſt wenn derſelben bei den allgemeinen Vorſchriften keine Erwähnung geſchieht.

§ 28. Durch Gewohnheiten können weder Geſetze aufgehoben oder abgeändert, noch neue Vorſchriften mit Geſetzeskraft eingeführt werden. Soweit Rechte durch die Willkühr der Betheiligten begründet werden können, ſind Gewohnheiten zu berückſichtigen, wenn anzunehmen iſt, daß die Betheiligten das in gleichartigen Fällen Gewöhnliche beobachten wollten.

§ 29. Statuten, Hausgeſetze und Familienverträge, welche dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet ſind, gehen den allgemeinen bürgerlichen Geſetzen vor.

Zweite Abtheilung.

Von den Personen.

I. Physische Personen.

§ 30. Jeder Mensch ist rechtsfähig.

§ 31. Sklaverei, Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Gewalt sind unstatthaft.

§ 32. Die Rechtsfähigkeit einer Person beginnt mit deren Geburt. Ungeborene werden von der Zeit ihrer Empfängniß an vorläufig den Geborenen gleich geachtet, soweit es sich um ihren rechtlichen Vortheil handelt. Todtgeborene werden so betrachtet, als wären sie nicht empfangen worden.

§ 33. Die Bestimmung über Todtgeborene gilt auch von Geburten, welche so von der menschlichen Körperbildung abweichen, daß sie nicht als Menschen angesehen werden können.

§ 34. Im Zweifel, ob ein Kind lebendig oder todt geboren sei, wird das Erste vermuthet.

§ 35. Wenn es bei Beurtheilung von Rechtsverhältnissen auf die muthmaßliche Lebensdauer einer Person ankommt, so ist bis zum erfüllt. 1. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 35 Jahren,

=	=	=	2.	=	=	=	=	=	41	=
=	=	=	10.	=	=	=	=	=	44	=
=	=	=	15.	=	=	=	=	=	41	=
=	=	=	20.	=	=	=	=	=	38	=
=	=	=	25.	=	=	=	=	=	35	=
=	=	=	30.	=	=	=	=	=	32	=
=	=	=	35.	=	=	=	=	=	28	=
=	=	=	40.	=	=	=	=	=	25	=
=	=	=	45.	=	=	=	=	=	22	=
=	=	=	50.	=	=	=	=	=	19	=
=	=	=	55.	=	=	=	=	=	16	=
=	=	=	60.	=	=	=	=	=	13	=
=	=	=	65.	=	=	=	=	=	10	=
=	=	=	70.	=	=	=	=	=	8	=
=	=	=	75.	=	=	=	=	=	6	=
=	=	=	80.	=	=	=	=	=	5	=
=	=	=	85.	=	=	=	=	=	4	=

bis zum erfüllt. 90. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 3 Jahren,
= = = 100. = = = = = 2 =
nach dem 100. = = = = = 1 Jahre
zu vermuthen.

§ 36. Die Rechtsfähigkeit endigt mit dem Tode.

§ 37. Der Tod einer Person wird vermuthet, wenn sie verschollen und eine Todeserklärung erfolgt ist.

§ 38. Als verschollen gilt Derjenige, von dessen Leben seit zwanzig Jahren weder durch ihn, noch durch einen Anderen Nachricht vorhanden ist. Der Zeitraum der zwanzig Jahre ist von der letzten Nachricht, und wenn diese in die Minderjährigkeit des Abwesenden fällt, von der Volljährigkeit an zu rechnen.

§ 39. Als verschollen gilt Derjenige, von dessen Leben seit fünf Jahren keine Nachricht vorhanden ist, wenn er vor oder während dieser Zeit das siebenzigste Lebensjahr erfüllt hat.

§ 40. Wer in den Krieg gezogen und nicht zurückgekehrt ist, gilt als verschollen, wenn seit fünf Jahren von dem Friedensschlusse an keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

§ 41. Wer auf einem Schiffe war, während es unterging, oder wer sich in einer anderen dringenden Todesgefahr befand, oder wer im Kriege schwer verwundet wurde, gilt als verschollen, wenn seit fünf Jahren von Zeit der Gefahr oder Verwundung an keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

§ 42. Die Todeserklärung eines Verschollenen erfolgt auf Antrag eines Betheiligten.

§ 43. Die Todeserklärung erfolgt durch richterliches Erkenntniß. Als Todestag gilt der Tag, an welchem die den Antrag auf Todeserklärung begründende zwanzigjährige oder fünfjährige Frist abgelaufen ist.

§ 44. Die Todeserklärung nebst ihren Wirkungen weicht dem Beweise, daß der Verschollene lebt, oder daß er zu einer anderen Zeit, als nach der Todeserklärung angenommen wird, gestorben ist.

§ 45. Geht ein Berechtigter in Bezug auf dasselbe Recht einem anderen Berechtigten vor, oder sind beide neben einander dergestalt berechtigt, daß bei dem Wegfalle des einen der andere allein berechtigt ist, so soll, wenn das Leben des näher oder gleich

nahe Berechtigten ungewiß ist, derselbe aber das neunzigste Lebensjahr erfüllt hat, dessen Tod ohne Todeserklärung zu Gunsten des anderen Berechtigten vermuthet werden.

§ 46. Die Verschiedenheit des Geschlechts begründet in der Regel keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte. Eine Person, deren Geschlecht zweifelhaft ist, wird dem bei ihr vorherrschenden Geschlechte beigezählt.

§ 47. Das Kindesalter dauert bis zum erfüllten siebenten Lebensjahre, die Minderjährigkeit bis zum erfüllten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§ 48. Verwandte sind Personen, von welchen die eine von der anderen abstammt, oder welche von demselben Dritten abstammen. Die letzteren sind vollbürtige oder halbbürtige Verwandte, je nachdem sie von demselben Ehepaare abstammen oder nur einen gemeinschaftlichen Stammvater oder nur eine gemeinschaftliche Stammmutter haben.

§ 49. Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen werden nach der Zahl der in der Mitte liegenden Zeugungen bestimmt. In der geraden Linie zählt man so viel Grade, als es Zeugungen giebt, mittelst welcher die eine Person von der anderen abstammt. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Vorfahren und von diesem bis zum anderen Verwandten.

§ 50. Schwägerschaft ist das Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten. In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit einem Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

§ 51. Die Verschiedenheit der Religion und des Standes begründet in der Regel keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte.

II. Juristische Personen.

§ 52. Das Recht der Persönlichkeit steht dem Staate, sofern er in Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes eintritt, und den Personenvereinen, Anstalten und Vermögensmassen zu, welche vom Staate als juristische Personen anerkannt sind. Die juristische

Persönlichkeit begreift die Fähigkeit in sich, Vermögensrechte zu haben, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, welche bei Begründung der juristischen Person über den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit getroffen worden sind.

§ 53. Juristische Personen üben ihre Rechte durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter und, soweit es bei Personenvereinen auf den Willen ihrer Mitglieder ankommt, durch Beschlußfassung derselben aus.

§ 54. Die Sonderrechte einzelner Mitglieder von Personenvereinen können weder durch die Vertreter, noch durch Beschlüsse der Mitglieder beeinträchtigt werden.

§ 55. Zu einer Beschlußfassung der Mitglieder eines Personenvereins wird erfordert, daß alle stimmberechtigte Mitglieder berufen worden sind, wenigstens die Hälfte derselben erschienen ist und die Mehrheit der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat. Handelt es sich um die Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsstreit mit einzelnen Mitgliedern, so sind letztere nicht stimmberechtigt. Bei Rechtsstreiten des Vereins mit Mitgliedern desselben vertreten die Mitglieder, welche für die Rechte des Vereins streiten, den Verein, selbst wenn sie im Verhältniß zu den anderen die Minderzahl ausmachen.

§ 56. Juristische Personen hören auf, wenn ihnen der Staat das Recht der Persönlichkeit entzieht, wenn sie auf dieses Recht mit Einwilligung des Staates verzichten und, soviel Personenvereine betrifft, wenn sämmtliche Mitglieder gestorben sind.

§ 57. Hört eine juristische Person auf, ohne daß über das Vermögen derselben verfügt worden, so fällt dieses, soweit es nicht zur Deckung der Schulden erforderlich ist, dem Staate zu.

Dritte Abtheilung.

Von den Sachen.

§ 58. Sachen jeder Art können Gegenstand eines Rechtes sein, soweit sie nicht dem Verkehre entzogen sind.

§ 59. Unbewegliche Sachen sind Grundstücke. Denselben werden Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhal-

ten haben, und Schiffmühlen gleichgestellt. Andere Sachen werden unter den beweglichen begriffen.

§ 60. Bei einer nach der Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu bewirkenden Sonderung werden Rechte an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme der Hypotheken, ferner Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache verbunden sind, zu den unbeweglichen Sachen, andere Rechte zu den beweglichen Sachen gerechnet.

§ 61. Vertretbar sind Sachen, welche, wenn sie Gegenstand eines Rechtsverhältnisses sind, durch Sachen derselben Gattung geleistet werden können. In der Regel gehören dahin alle Sachen, welche im Verkehre nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt werden.

§ 62. Ein Inbegriff von Sachen, welche im Verkehre unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung begriffen und wie ein Ganzes behandelt werden, macht eine Gesammtsache aus.

§ 63. Die Vereinigung mehrerer beweglichen Sachen zu einer Gesammtsache bewirkt an sich keine Aenderung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der einzelnen Stücke stattfanden. Wenn von einer Gesammtsache nur eine einzelne Sache übrig ist, so dauert das Recht, welches Jemand an jener hatte, an dieser fort.

§ 64. Mehrere Grundstücke, welche auf Ein Folium des Grundbuchs eingetragen sind, werden als Gesammtsache angesehen.

§ 65. Als Zubehörungen einer Sache werden Sachen angesehen, welche, ohne Bestandtheile derselben zu sein, zu fortdauerndem Gebrauche bei ihr bestimmt und entweder körperlich mit ihr verbunden oder in das zu diesem Gebrauche erforderliche Verhältniß gebracht sind.

§ 66. Rechtliche Verfügungen über eine Sache erstrecken sich ohne Weiteres auf deren Zubehörungen, selbst wenn letztere nach der Verfügung zur ersteren gekommen sind.

§ 67. Eine Zubehörung verliert die Eigenschaft einer solchen, wenn die Verbindung oder das Verhältniß, welches diese Eigenschaft begründete, dergestalt aufgehoben worden ist, daß ihre Bestimmung zu fortdauerndem Gebrauche bei der Sache aufgehört hat.

§ 68. Unter den allgemeinen Vorausſetzungen, welche die Eigenſchaft als Zubehörung begründen, ſind insbeſondere bei einem Grundſtücke die darauf befindlichen Anlagen, bei einem Teiche die Fiſche in demſelben, bei einem Wohnhauſe der Hofraum, die Fenſterladen, die Winterfenſter, die Oefen, die Löſchgeräthſchaften als Zubehörungen anzuſehen. Das Nämliche gilt von den auf eine unbewegliche Sache ſich beziehenden Urkunden, Riſſen und Karten.

§ 69. Sind zu einem Fabrikgeſchäfte oder zu einem anderen Gewerbe weſentlich beſtimmte und eingerichtete Gebäude oder Theile derſelben in dieſer Eigenſchaft Gegenſtände eines Rechtsgeſchäfts, ſo gehören dazu auch die zur Ausübung des Geſchäfts oder Gewerbes dienenden Werkzeuge, Geräthſchaften und Maſchinen.

§ 70. Iſt ein zur Landwirthſchaft eingerichtetes Grundſtück in dieſer Eigenſchaft Gegenſtand eines Rechtsgeſchäfts, ſo gehören dazu auch das vorhandene Vieh, Schiff und Geſchirr, ſoweit es zur Bewirthſchaftung erforderlich iſt, ferner die vorhandenen Wirthſchaftserzeugniſſe, ſoweit ſie bis zu der Zeit, zu welcher man gleiche oder ähnliche Erzeugniſſe aus dem Grundſtücke zu gewinnen pflegt, zur Fortführung der Wirthſchaft nöthig ſind, und die vorhandenen Düngemittel, welche auf dem Grundſtücke erzeugt oder für das letztere angeſchafft worden ſind.

§ 71. Bewegliche Sachen können unter den allgemeinen Vorausſetzungen Zubehörungen einer beweglichen Sache ſein, insbeſondere bei einem Schiffe auch Boote, Ruder, Segelſtangen.

§ 72. Unter Nutzungen werden die Früchte und der Gebrauch einer Sache begriffen.

§ 73. Natürliche Früchte ſind die Erzeugniſſe aus einer Sache. Bürgerliche Früchte ſind alle ſonſtige Einkünfte, welche von einer Sache gewonnen werden. Inwieweit zu den erſteren auch eine die Subſtanz mindernde Benutzung einer Sache zu rechnen iſt, entſcheiden beſondere Beſtimmungen.

§ 74. Die natürlichen Früchte ſind erhoben, wenn ſie von der Hauptſache getrennt ſind und entweder dieſe Trennung in der Abſicht geſchehen iſt, ſich die Früchte zuzueignen, oder ſonſt eine Handlung der Zueignung an den Früchten vorgenommen worden

iſt. Die bürgerlichen Früchte ſind erhoben, wenn deren Einnahme erfolgt iſt.

§ 75. Wer erhobene Früchte herauszugeben oder zu erſetzen hat, kann die Erſtattung der wegen Hervorbringung, Erhebung und Aufbewahrung derſelben gehabten nothwendigen Verwendungen verlangen.

§ 76. Wer auf Früchte einer Sache bis zu einer Zeit berechtigt iſt, hat bei natürlichen Früchten, welche blos durch die Natur hervorgebracht werden, Anſpruch auf diejenigen, welche während dieſer Zeit von der Hauptſache getrennt worden ſind. Bei natürlichen Früchten, welche durch Verwendungen auf deren Gewinnung hervorgebracht werden, hat er Anſpruch auf diejenigen, bei welchen die Verwendungen in die Zeit ſeiner Berechtigung fallen, ſelbſt wenn die Trennung von der Hauptſache nach dieſer Zeit fällt. Fallen die Verwendungen nur zum Theil in dieſe Zeit, ſo hat er nur nach dem Verhältniſſe, in welchem der Betrag ſeiner Verwendung zu dem Geſammtbetrage der Verwendung ſteht, ein Recht auf einen Theil der Früchte. Bürgerliche Früchte, die an die Stelle natürlicher Früchte treten, welche einem Anderen überlaſſen ſind, wie Pacht- und Miethzinſen, ferner Zinſen von Capitalien, gehören dem Berechtigten nach Verhältniß der Zeitdauer ſeines Rechtes. Andere bürgerliche Früchte gehören ihm, wenn ſie in der Zeit ſeiner Berechtigung fällig geworden ſind.

§ 77. Unter Verwendungen werden der auf eine Sache gemachte Aufwand und die durch eine Sache veranlaßten Ausgaben begriffen. Die Verwendungen ſind nothwendige, wenn ſie den Untergang oder die Verſchlechterung oder den Verluſt der Sache abwenden, und nützliche, wenn ſie die Sache in Anſehung der davon zu ziehenden Früchte oder des Gebrauchs verbeſſern. Andere Verwendungen ſind willkührliche, gleichviel, ob dadurch der Werth der Sache erhöht wird oder nicht.

§ 78. Unter dem ordentlichen Werthe einer Sache iſt der Geldwerth zu verſtehen, welchen dieſelbe im gemeinen Verkehre hat. Wird bei dem Werthe einer Sache auf den Nutzen geſehen, welchen dieſelbe für den Berechtigten nach ſeinen beſonderen Verhältniſſen oder wegen ihrer Beziehung zu anderen Sachen hat, ſo iſt dieß der außerordentliche Werth. Die bloſe Vorliebe des Berechtigten für die Sache kommt nicht in Betracht.

Vierte Abtheilung.

Von den Handlungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 79. Handlungen, welche unmöglich sind, den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreiten, können nicht Gegenstand eines Rechtes sein.

§ 80. Zur Umgehung eines Gesetzes vorgenommene Handlungen sind einem offenen Zuwiderhandeln gleichzuachten.

§ 81. Handlungsfähig sind nur Willensfähige. Handlungsunfähig sind Diejenigen, welche im Kindesalter stehen, und Diejenigen, welche wegen Geistesgebrechen oder wegen eines vorübergehenden Zustandes des Vernunftgebrauchs beraubt sind. Bei anderen Personen ist die Handlungsfähigkeit beschränkt, wenn sie unter Vormundschaft stehen, oder wenn ihnen besondere Vorschriften gewisse Handlungen nicht gestatten.

II. Zeitbestimmungen.

§ 82. Der Kalendertag wird von Mitternacht zu Mitternacht, eine andere Tagesfrist von ihrem Anfange an bis zum Ablaufe von vierundzwanzig Stunden gerechnet.

§ 83. Bestimmte Kalendermonate gelten nach der kalendermäßigen Zahl ihrer Tage. Ist die Zeit eines oder mehrerer Monate von einem gewissen Tage an zu rechnen, so gilt der nämliche Kalendertag in dem entscheidenden Monate als letzter Tag. Es tritt dieß auch ein, wenn der entscheidende Monat mehr Tage hat, als derjenige, in welchen der Anfangspunkt des Zeitraums fällt. Hat der entscheidende Monat weniger Tage, so gilt sein letzter Tag als Endpunkt, selbst wenn ein überschießender Tag eines früheren Monats den Anfangspunkt bildet. In anderen Fällen wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 84. Unter der Mitte eines Monats wird ohne Unterschied der Länge der Monate der fünfzehnte Tag des Monats verstanden, und ein halber Monat wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet.

§ 85. Der Zeitraum eines Jahres umfaßt die Kalenderzeit vom ersten Januar bis letzten December und, wenn das Jahr von

einem gewiſſen Monatstage an berechnet werden ſoll, die Zeit von zwölf Monaten bis zu demſelben Monatstage in dem folgenden Jahre. Ein nach Jahren beſtimmter Zeitraum, welcher in einem Schaltjahre mit dem neunundzwanzigſten Februar anfängt, endigt in einem Jahre ohne Schalttag mit dem achtundzwanzigſten Februar. In anderen Fällen wird das Jahr zu dreihundertfünfundſechzig Tagen gerechnet.

§ 86. Unter einem halben Jahre wird eine Zeit von ſechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Zeit von drei Monaten verſtanden. Es gelten dabei die Beſtimmungen im § 83.

§ 87. Soll ein Zeitraum von einem Ereigniſſe an berechnet werden, ſo wird der auf den Tag, an welchem das Ereigniß vorfiel, folgende Tag als erſter Tag des Zeitraums betrachtet, und das Ende deſſelben tritt ein, wenn der letzte Tag vorüber iſt.

III. Rechtsgeſchäfte.

1. Begriff und Erforderniſſe.

§ 88. Geht bei einer Handlung der Wille darauf, in Uebereinſtimmung mit den Geſetzen ein Rechtsverhältniß zu begründen, aufzuheben oder zu ändern, ſo iſt die Handlung ein Rechtsgeſchäft.

§ 89. Rechtsgeſchäfte, die von Perſonen vorgenommen werden, welchen die erforderliche Handlungsfähigkeit abgeht, ſind nichtig.

§ 90. Rechtsgeſchäfte, welche unverſtändlich oder rückſichtlich ihres Gegenſtandes ſo unbeſtimmt ſind, daß ſich derſelbe nicht erkennen läßt, ingleichen welche dem Verkehre entzogene Sachen, unmögliche, den Geſetzen oder den guten Sitten widerſtreitende Handlungen zum Gegenſtande haben, ſind nichtig.

§ 91. Die Willenserklärung muß eine ernſtliche ſein; außerdem iſt das Rechtsgeſchäft nichtig.

§ 92. Eine durch körperliche Ueberwältigung abgezwungene Erklärung iſt nichtig.

§ 93. Iſt Jemand zu einem Rechtsgeſchäfte widerrechtlicherweiſe durch Erregung einer gegründeten Furcht genöthigt worden, ſo kann er das Rechtsgeſchäft anfechten.

§ 94. Ob die Furcht eine gegründete war, wird nach der Beſchaffenheit des angedrohten Uebels und der angewendeten

Mittel, ſowie nach der Perſönlichkeit des Bedrohten und des Bedrohenden und ſonſt nach den Umſtänden beurtheilt.

§ 95. Wegen Irrthums, er beſtehe in Nichtwiſſen oder in Falſchwiſſen, iſt ein Rechtsgeſchäft nichtig, wenn der Wille nicht auf dieſes Rechtsgeſchäft gerichtet war, insbeſondere wenn der Irrthum die Identität des Gegenſtandes oder, dafern es nach der Natur des Rechtsgeſchäfts auf die Perſon ankommt, die Identität der letzteren betrifft.

§ 96. Ein Irrthum von anderer Beſchaffenheit, als der im § 95 angegebene, hat nur dann bei Rechtsgeſchäften die bei einzelnen derſelben näher beſtimmten rechtlichen Folgen, wenn er durch Täuſchung herbeigeführt worden iſt, oder wenn die Geſetze eine Berufung auf Irrthum beſonders geſtatten und derſelbe ein unverſchuldeter iſt.

§ 97. Auf Unkenntniß eines gehörig bekannt gemachten Geſetzes kann ſich in der Regel Niemand berufen.

§ 98. Die Willenserklärung geſchieht ausdrücklich durch Worte oder verſtändliche Zeichen, oder ſtillſchweigend durch Aeußerungen oder Handlungen, welche auf die Willenserklärung ſchließen laſſen.

§ 99. Die Annahme einer ſtillſchweigenden Willenserklärung wird durch eine mit den Aeußerungen oder Handlungen, aus welchen ſie abgeleitet werden kann, verbundene Verwahrung unter den Einſchränkungen im § 140 ausgeſchloſſen.

§ 100. Die Willenserklärung erfordert in der Regel keine beſondere Form. Schreibt das Geſetz eine ſolche vor und iſt dieſe nicht beobachtet, ſo iſt das Rechtsgeſchäft nichtig, ſelbſt wenn das Geſetz dieß nicht beſonders ausſpricht.

§ 101. Bei Rechtsgeſchäften handeln für Diejenigen, welche ihre Angelegenheiten zu beſorgen unfähig ſind, geſetzliche Vertreter, für juriſtiſche Perſonen deren verfaſſungsmäßige Vertreter. Auch andere Perſonen können bei Rechtsgeſchäften, ſoweit ſie nicht ihrer Natur nach in Perſon zu beſorgen ſind, vertreten werden.

§ 102. Den Rechten Dritter kann durch Rechtsgeſchäfte kein Eintrag geſchehen.

2. Folgen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit.

§ 103. Nichtige Rechtsgeſchäfte werden in ihren Haupt- und Nebenbeſtimmungen ſo angeſehen, als wären ſie nicht errichtet. Was von dem Inhalte des nichtigen Rechtsgeſchäfts als beſonderes Rechtsgeſchäft beſtehen kann, bleibt gültig; insbeſondere bleibt, wenn die Nichtigkeit darauf beruht, daß der Gegenſtand eines Rechtsgeſchäfts eine gewiſſe Größe überſteigt, daſſelbe bis zu dem erlaubten Betrage gültig.

§ 104. Ein nichtiges Rechtsgeſchäft wird nicht dadurch gültig, daß die Gründe der Nichtigkeit wegfallen.

§ 105. Ein gültig errichtetes Rechtsgeſchäft bleibt gültig, ſelbſt wenn Umſtände eintreten, unter welchen es nicht hätte gültig errichtet werden können.

§ 106. Gültig errichtete Rechtsgeſchäfte können durch den Willen ſämmtlicher Perſonen, welche dadurch Rechte erlangt haben, aufgehoben werden.

§ 107. Ein anfechtbares Rechtsgeſchäft gilt als beſtehend, bis die Anfechtung deſſelben erklärt iſt. Erfolgt von Dem, der es anfechten kann, eine Genehmigung deſſelben, ſo gilt letztere als ein Verzicht auf das Recht der Anfechtung.

3. Nebenbeſtimmungen.

§ 108. Aufſchiebend iſt eine Bedingung, wenn die Vollendung, auflöſend, wenn die Aufhebung eines Rechtsgeſchäfts von einem Ereigniſſe abhängig gemacht iſt.

§ 109. Iſt einem Rechtsgeſchäfte eine Bedingung beigefügt, um eine den Geſetzen oder den guten Sitten widerſtreitende Handlung zu befördern, ſo iſt das Geſchäft nichtig.

§ 110. Beſteht die Bedingung in dem Nichteintritte eines Ereigniſſes, ſo wird ſie als erfüllt angeſehen, wenn der Eintritt nicht mehr möglich iſt.

§ 111. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn Derjenige, welcher im Falle ihres Eintritts verflichtet werden ſoll, die Erfüllung hindert, es müßte denn die letztere ſeiner Willkühr überlaſſen ſein, und wenn Derjenige, welcher durch die Erfüllung einen Vortheil erlangen ſoll, dieſen Vortheil anzunehmen ſich weigert.

§ 112. Soweit nicht nach der Abſicht der Urheber des Rechtsgeſchäfts etwas Anderes anzunehmen iſt, hat die Erfüllung einer aufſchiebenden Bedingung die Wirkung, daß das Rechtsgeſchäft von Zeit der Erfüllung an zur Vollendung gelangt, die einer auflöſenden Bedingung, daß das Rechtsgeſchäft für die Zukunft aufgehoben wird.

§ 113. Iſt ein Rechtsgeſchäft bedingungsweiſe von Ereigniſſen, deren Eintritt unmöglich oder nothwendig iſt, oder in die Vergangenheit oder Gegenwart fällt, oder von Umſtänden abhängig gemacht, welche ſich nach der Natur des Rechtsgeſchäfts oder nach der Beſchaffenheit ſeines Gegenſtandes von ſelbſt verſtehen, ſo iſt der Einfluß ſolcher Nebenbeſtimmungen nach der Abſicht der Urheber des Rechtsgeſchäfts und nach den bei den einzelnen Arten der Rechtsgeſchäfte gegebenen beſonderen Vorſchriften zu beurtheilen.

§ 114. Iſt einem Rechtsgeſchäfte eine Zeit beigefügt, von welcher es ungewiß iſt, ob ſie kommen werde, ſo wird dieſelbe als Bedingung angeſehen.

§ 115. Wird einem Rechtsgeſchäfte eine Zeit beigefügt, deren Eintritt gewiß iſt, ſo gilt das Rechtsgeſchäft als unbedingtes.

IV. Unerlaubte Handlungen.

§ 116. Wer durch Handlungen, ſeien es Begehungen oder Unterlaſſungen, die Rechte eines Anderen verletzt, iſt, wenn ihm eine Verſchuldung zur Laſt fällt, dafür einzuſtehen verbunden.

§ 117. Durch Unterlaſſungen kann nur Derjenige eine Rechtsverletzung begehen, welcher einer Verbindlichkeit zum Handeln nicht nachkommt.

§ 118. Wer von ſeinem Rechte Gebrauch macht, oder mit Einwilligung des Verletzten handelt, begeht keine Rechtsverletzung.

§ 119. Handlungsunfähigen Perſonen kann eine Verſchuldung nicht zur Laſt gelegt werden.

§ 120. Hat ſich Jemand durch eigene Verſchuldung in einen vorübergehend den Vernunftgebrauch ausſchließenden Zuſtand verſetzt, ſo iſt Das, was er in dieſem Zuſtande gethan hat, als von ihm verſchuldet anzuſehen.

§ 121. Die Verschuldung beruht auf Absicht, wenn die rechtsverletzende Handlung im Bewußtsein des Unrechtes vorgenommen wird, auf Fahrlässigkeit, wenn die Handlung ihren Grund in Leichtsinn, Unwissenheit oder Trägheit hat. Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung so fern liegt, daß sie selbst von einem ordentlichen, aufmerksamen Hausvater nicht würde berücksichtigt worden sein.

§ 122. Geringe Fahrlässigkeit besteht in der Unterlassung der Sorgfalt, welche ein ordentlicher, aufmerksamer Hausvater anzuwenden pflegt, grobe Fahrlässigkeit in der Unterlassung der Sorgfalt, welche gewöhnlich auch ein minder ordentlicher und aufmerksamer Mensch beobachtet.

§ 123. Die gesetzlich bestimmte Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen kann von den bei einem Rechtsgeschäfte Betheiligten durch Vertrag erhöht oder verringert werden. Auf Ansprüche aus einer künftigen absichtlichen Verschuldung kann nicht im Voraus verzichtet werden.

§ 124. Wer zum Schadenersatze verpflichtet ist, hat sowohl den Verlust, welcher in der Vermögensverminderung besteht, als auch den Gewinn zu ersetzen, welcher durch die verletzende Handlung entzogen worden ist.

§ 125. Nur der Schaden wird ersetzt, welcher eine unmittelbare oder mittelbare Folge der rechtsverletzenden Handlung ist; bei dem entzogenen Gewinne kommt nur der Gewinn in Betracht, welcher nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen oder sonst nach den Umständen erwartet werden konnte. Der vom entzogenen Gewinne zu ziehen gewesene Gewinn wird nicht ersetzt.

§ 126. Als zufällig sind Verletzungen anzusehen, welche Dem, dessen Verpflichtung in Frage kommt, nicht zugerechnet werden können. Den Zufall trägt Derjenige, welcher dadurch betroffen wird, wenn nicht ein Anderer dafür einzustehen versprochen oder den Zufall verschuldet hat.

Fünfte Abtheilung.

Von den Rechten.

§ 127. Zur Ausübung eines Rechtes kann in der Regel Niemand gezwungen werden.

§ 128. Wer zu einem Mehreren berechtigt ist, hat auch ein Recht auf das darin enthaltene Wenigere.

§ 129. Wer die Vortheile eines Rechtes genießt, trägt in der Regel den mit demselben verbundenen Aufwand.

§ 130. Stehen mehreren Personen Rechte zu, welche nicht neben einander ausgeübt werden können, so muß, wenn nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen, jeder Berechtigte von seinem Rechte so viel aufgeben, daß die theilweise Ausübung aller Rechte möglich wird. Kann oder darf dieß nicht geschehen, so entscheidet das Loos.

§ 131. Man kann nicht mehr Rechte auf einen Anderen übertragen, als man selbst hat.

§ 132. Rechte erlöschen durch Vereinigung derselben und der ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten in einer Person; ingleichen durch den Eintritt eines Endtermines oder einer auflösenden Bedingung.

§ 133. Durch Nichtausübung erlöschen Rechte nur in den Fällen, für welche die Gesetze dieß aussprechen.

§ 134. Rechte erlöschen, wenn der Berechtigte darauf verzichtet. Der Annahme des Verzichtes durch den Anderen bedarf es nur in den Fällen, in welchen die Gesetze dieß aussprechen.

§ 135. Verzichte auf Rechte sind streng auszulegen.

Sechste Abtheilung.

Von der Sicherung, Verwahrung und Verfolgung der Rechte.

I. Sicherheitsleistung.

§ 136. Sicherheitsleistung muß, wo eine Verpflichtung dazu besteht, bis zu einem dem Werthe des zu sichernden Gegenstandes entsprechenden Betrage geschehen. Sie kann nach der Wahl

des Verpflichteten durch Hinterlegung einer Geldsumme, Uebergabe eines Faustpfandes oder Bestellung einer Hypothek erfolgen. In Ermangelung dieser Sicherungsmittel sind tüchtige Bürgen zu stellen.

§ 137. Eine Sache, welche zur pfandweisen Sicherstellung dienen soll, braucht nicht höher, als zu zwei Drittheilen des Schätzungswerthes zum Pfande angenommen zu werden.

§ 138. Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Größe der sicher zu stellenden Schuld angemessenes Vermögen besitzt und innerhalb der deutschen Bundesstaaten belangt werden kann.

II. Verwahrung.

§ 139. Durch Verwahrung, Protestation, kann man sich einseitig gegen die möglichen nachtheiligen Folgen einer eigenen Handlung, oder gegen die Handlung eines Anderen oder deren nachtheilige Folgen sichern.

§ 140. Die Verwahrung gegen die möglichen nachtheiligen Folgen einer eigenen Handlung muß vor oder bei der letzteren geschehen. Sie ist unwirksam, wenn diese Folgen nach den Gesetzen ohne Rücksicht auf den dabei geäußerten Willen mit der Handlung eintreten, oder wenn sie mit der Handlung im Widerspruche steht, oder wenn sie gegen die Folgen einer Unterlassung in einem Falle gerichtet ist, in welchem diese Folgen nur durch eine dieselben ausschließende Thätigkeit abgewendet werden können.

§ 141. Der Verwahrung gegen die Handlung eines Anderen oder gegen deren nachtheilige Folgen bedarf es nur, wenn aus dem Schweigen eine Einwilligung in die Handlung gefolgert werden könnte, oder nach den Umständen oder nach gesetzlicher Vorschrift gefolgert werden müßte, oder wenn die Gesetze außerdem der Verwahrung gegen eine fremde Handlung eine Wirkung besonders beilegen.

§ 142. Die Verwahrung gegen eine fremde Handlung oder deren Folgen kann in der Regel sowohl vor als nach der Handlung, muß aber im letzteren Falle ohne Verzögerung nach erlangter Kenntniß von der Handlung geschehen. Erfolgt die Verwahrung vor der fremden Handlung, so hat sie nicht die Wirkung, den

Anderen an der Handlung zu hindern, wenn ihr nicht dieſe Wirkung von den Geſetzen beſonders beigelegt worden iſt.

§ 143. Eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Verwahrung hat die Wirkung, daß von der Eintragung der Verwahrung an bis zu deren Löſchung in das Grund- und Hypothekenbuch nichts zum Nachtheile des Rechtes aufgenommen werden darf, deſſen Sicherung durch die Verwahrung bezweckt wird.

III. Klagen und Einreden.

§ 144. Klage iſt die Befugniß, richterliche Hülfe zur Geltendmachung eines Rechtes anzurufen. Die Klagbarkeit der Rechte iſt Regel. Thatumſtände, durch welche eine Klage ganz oder zum Theil entkräftet wird, begründen Einreden.

§ 145. Rechte, welche klagbar ſind, und ſich auch zu einer Einrede eignen, können gleichzeitig auf beiden Wegen verfolgt werden. Der Berechtigte kann aber den Gegenſtand ſeines Rechtes nur einmal erlangen, und es wird, wenn dieß geſchehen iſt, die weitere Rechtsverfolgung auf dem anderen Wege ausgeſchloſſen.

§ 146. Kann mit einer Klage ein Hauptgegenſtand in Anſpruch genommen werden, welchem ſich als Nebengegenſtand Anſprüche anſchließen, weil dem Kläger die Ausübung ſeines Rechtes entzogen worden war, oder weil ihm der Hauptgegenſtand ſeines Rechtes nicht ungeſchmälert geleiſtet werden kann, ſo findet wegen dieſer Nebengegenſtände eine Rechtsverfolgung nur in Verbindung mit dem Hauptgegenſtande ſtatt, und ſie können nicht durch eine eigene Klage gefordert werden.

§ 147. Auf Anerkennung eines Rechtes kann geklagt werden, wenn der Kläger an der Feſtſtellung des Rechtsverhältniſſes ein gegenwärtiges rechtliches Intereſſe hat, welchem nicht auf andere Weiſe genügt werden kann.

IV. Uebergang der Klagen auf die Erben.

§ 148. Soweit Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben übergehen, können die bei Lebzeiten des Erblaſſers daraus entſtandenen Klagen von den Erben und gegen die Erben angeſtellt werden; es wird jedoch zur Anſtellung der Klagen aus Rechten an Sachen gegen Erben erfordert, daß in der Perſon der letzteren die

Voraussetzungen der Klage vorhanden sind. Klagen aus Verhältnissen, welche mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten erlöschen, gehen nur rücksichtlich der bei ihren Lebzeiten erwachsenen und des Ueberganges durch Erbrecht fähigen Ansprüche auf und gegen die Erben über.

V. Wegfall der Klagrechte:

1) durch Zusammentreffen mehrerer Klagen.

§ 149. Wenn mehrere Klagen aus demselben Grunde zu Erreichung eines und desselben Zweckes zustehen und eine derselben zum Ziel geführt hat, so erledigen sich die übrigen. Ist der Gegenstand der zusammentreffenden Klagen von ungleichem Umfange und die Klage von geringerem Umfange durchgeführt worden, so kann mit der anderen Klage das Mehrere nachgefordert werden.

2) durch Verjährung.

§ 150. Klagen verjähren in der Regel, wenn ihre Anstellung dreißig Jahre unterlassen worden ist.

§ 151. Unverjährbar sind Klagen auf Familienzustände, auf Theilung einer Gemeinschaft an Sachen, auf Feststellung von Grenzen und auf im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Rechte, mit Ausnahme der Ansprüche auf verfallene Zinsen und verfallene andere Leistungen als Nebengegenstände.

§ 152. Durch Privatverfügung kann nicht bestimmt werden, daß ein unverjährbares Klagrecht verjährbar, oder ein verjährbares Klagrecht unverjährbar sein soll. Die dreißigjährige Verjährung kann durch Privatverfügung nicht verlängert werden. Bei kürzerer Verjährung ist eine Verlängerung bis zu dreißig Jahren zulässig und ein Verzicht auf die kurze Verjährung hat die Folge, daß die Forderung der dreißigjährigen Verjährung unterliegt. Jede Art von Verjährung kann durch Privatverfügung abgekürzt werden.

§ 153. Die Verjährung ist nicht amtswegen zu berücksichtigen.

§ 154. Gegen Personen, für welche eine gesetzliche Vertretung stattfindet, kann, so lange diese nicht vorhanden ist, die Verjährung nicht beginnen. Eine begonnene Verjährung wird in ihrem Laufe durch zeitweiligen Mangel der Vertretung nicht gehemmt. Nur wenn der Mangel in das letzte Jahr der Verjährung oder in eine

Verjährung von einjähriger oder kürzerer Dauer fällt, läuft während der Zeit, wo dieſer Mangel beſtand, keine Verjährung.

§ 155. Gegen Klagen einer unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon, welche darauf beruhen, daß die Handlung eines Vormundes angefochten wird, läuft die Verjährung von der Zeit an, wo an die Stelle dieſes Vormundes ein anderer Vormund gekommen iſt, oder die Bevormundung aufgehört hat.

§ 156. Eine Verjährung kann weder anfangen noch laufen bei Klagen zwiſchen Ehegatten während der Ehe, zwiſchen Vormündern und Pflegebefohlenen während der Vormundſchaft, zwiſchen dem leiblichen Vater und dem leiblichen Kinde, zwiſchen dem an Kindesſtatt Annehmenden und dem Angenommenen während der väterlichen Gewalt. Daſſelbe gilt im Falle einer nach § 1621 nichtigen Ehe bei den Klagen des Theiles, welchem das Ehehinderniß unbekannt iſt.

§ 157. Wird Jemand durch höhere Gewalt oder durch Stillſtand der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung ſeines Rechtes gehindert, ſo beginnt und läuft während dieſes Hinderniſſes gegen ihn keine Verjährung.

§ 158. Die Verjährung beginnt von der Zeit, wo ein Gegner des Berechtigten vorhanden iſt, bei Klagen aus Forderungen von der Zeit an, wo die Leiſtung verlangt werden kann. Es iſt nicht erforderlich, daß dem Berechtigten die Perſon des Gegners bekannt ſei.

§ 159. Hängt die Geltendmachung eines Rechtes von der Willenserklärung eines Betheiligten ab, ſo beginnt die Verjährung erſt von der Zeit der Willenserklärung, und wenn von dieſer an noch eine weitere Zeit für die Geltendmachung des Rechtes feſtgeſetzt iſt, von Ablauf dieſer Zeit an.

§ 160. Bei wiederkehrenden Leiſtungen beginnt für jede einzelne Leiſtung eine beſondere Verjährung von der Zeit an, wo ſie gefordert werden kann. Iſt die Klage auf das Recht im Ganzen verjährt, ſo können auch nicht mehr die einzelnen Leiſtungen gefordert werden, bei welchen die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen iſt.

§ 161. Die Verjährung muß ohne Unterbrechung abgelaufen ſein.

§ 162. Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der Verpflichtete das Recht des Anderen anerkennt.

§ 163. Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der Berechtigte die Klage bei Gericht anbringt oder das der Klage zu Grunde liegende Recht durch eine Einrede geltend macht, ingleichen wenn der Gläubiger bei dem Gerichte auf Erlassung eines Zahlungsgebotes anträgt.

§ 164. Kann wegen Unbekanntschaft des Ortes, wo der Gegner belangt werden könnte, die Klage bei Gericht nicht angebracht werden, so wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Berechtigte vor seinem persönlichen Gerichtsstande zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung Verwahrung einlegt.

§ 165. Durch Mahnung, Widerspruch oder außergerichtliche Verwahrung wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§ 166. Die Anbringung der Klage bei Gericht unterbricht die Verjährung nicht, wenn der Berechtigte die Klage zurücknimmt oder wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen eines anderen verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen und nicht binnen drei Monaten von der Zurückweisung an die verbesserte Klage bei Gericht angebracht worden ist.

§ 167. Die Geltendmachung eines Rechtes durch eine Einrede unterbricht die Verjährung nicht, wenn die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen oder aus einem anderen Grunde nicht beachtet und von Zeit der eingetretenen Rechtskraft an nicht binnen drei Monaten wegen des nämlichen Rechtes Klage bei Gericht angebracht worden ist.

§ 168. Ist die Verjährung unterbrochen, so kann sie von Neuem beginnen, wenn die zu ihr erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Bei einem unbeendigt gebliebenen Rechtsstreite beginnt die neue Verjährung von der letzten processualischen Handlung an. Wurde der Rechtsstreit durch Erkenntniß entschieden, so läuft die neue Verjährung von dem Eintritte der Rechtskraft, und wenn in dem Erkenntnisse dem Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt worden ist, vom Ablaufe dieser Frist an.

§ 169. Beginnt eine unterbrochene Verjährung von Neuem, so wird sie in derselben Frist vollendet, welche ursprünglich galt. Beginnt die neue Verjährung von einem rechtskräftigen Erkennt-

niſſe an, ſo wird ſie in dreißig Jahren vollendet, ſelbſt wenn die Verjährung urſprünglich eine kürzere war. Iſt ein Neuerungsvertrag geſchloſſen worden, ſo iſt die neue Verjährung nach den Vorſchriften über die Verjährung der neuen Forderung zu beurtheilen.

§ 170. In Folge der Verjährung ſteht der Klage eine Einrede entgegen, durch welche ſie gegen den zu dieſer Einrede Berechtigten unwirkſam gemacht wird. Bei Klagen aus Forderungen werden mit der Verjährung die letzteren ſelbſt wirkungslos.

VI. Beweis der Rechte.

§ 171. Wer ein Recht gerichtlich geltend machen will, muß die daſſelbe begründenden Thatſachen beweiſen, gleichviel ob ſie in dem Vorhandenſein oder Nichtvorhandenſein gewiſſer Umſtände beſtehen.

§ 172. Im Inlande bekannt gemachte Geſetze bedürfen keines Beweiſes. Ausländiſche Rechte hat Derjenige zu beweiſen, welcher ſich darauf beruft; ſie können aber ohne dieſen Beweis von dem Richter angewendet werden, wenn ſie ihm glaubhaft bekannt geworden ſind.

§ 173. Thatſachen bedürfen keines Beweiſes, wenn für ſie eine geſetzliche Vermuthung ſpricht. Letztere wird durch den Beweis des Gegentheils der Thatſachen entkräftet, ſoweit dieſer Beweis nicht durch beſondere Beſtimmungen ausgeſchloſſen iſt.

§ 174. Thatſachen, welche land-, orts- oder gerichtskundig ſind, bedürfen keines Beweiſes.

§ 175. Wer ſich auf ein Rechtsgeſchäft gründet, hat zu beweiſen, daß daſſelbe zu Stande gekommen iſt. Behauptet der Gegner eine Aenderung der regelmäßigen Natur des Rechtsgeſchäfts oder Umſtände, welche die Wirkſamkeit deſſelben hindern oder aufheben, ſo liegt ihm der Beweis ob.

VII. Wirkung rechtskräftiger Entſcheidung.

§ 176. Iſt ein ſtreitiges Rechtsverhältniß durch rechtskräftige Entſcheidung feſtgeſtellt worden, ſo kann aus der letzteren ein ſelbſtſtändiges Recht verfolgt werden.

§ 177. Die rechtskräftige Entſcheidung verbindet die ſtrei-

tenden Theile und Diejenigen, welche in Anſehung des Streitgegenſtandes ihre Rechtsnachfolger ſind. Sie beſchränkt ſich auf das durch die Entſcheidung feſtgeſtellte Recht nach ſeinem Inhalte und Entſtehungsgrunde.

VIII. Selbſthülfe.

§ 178. Selbſthülfe durch Vertheidigung gegen widerrechtliche Angriffe auf die Perſon oder das Vermögen und die Unterſtützung Anderer bei ſolchen ſind erlaubt.

§ 179. Selbſthülfe durch eigenmächtige Wegnahme von Sachen oder durch eigenmächtige Nöthigung des Schuldners zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit und die Unterſtützung Anderer hierbei ſind nicht erlaubt, ausgenommen wenn dem Berechtigten Gefahr droht, ohne Selbſthülfe ſein Recht nicht verwirklichen und die Hülfe der Obrigkeit nicht zeitig erlangen zu können.

§ 180. Ein Gläubiger kann den Schuldner, welcher ſich ſeiner Verbindlichkeit durch die Flucht zu entziehen ſucht, wenn die Hülfe der Obrigkeit nicht zeitig zu erlangen iſt, feſthalten, oder ihm die nöthigen Deckungsmittel abnehmen. Er hat aber ohne Verzögerung die abgenommenen Sachen bei Gericht abzuliefern, und wenn er die Perſon feſtnahm, dieſe bei demſelben vorzuführen.

§ 181. Jeder hat das Recht, ſich in ſeiner Inhabung zu ſchützen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und, wenn der Andere ihn ſeiner Inhabung entſetzt hat, ſich der Sache wieder zu bemächtigen. Die Wiederbemächtigung muß ſofort geſchehen.

§ 182. Jeder kann ſeine Perſon und ſein Vermögen gegen Thiere Anderer durch Verjagung und, ſoweit nöthig, ſelbſt durch Tödtung derſelben ſchützen, wenn nicht beſondere Berechtigungen entgegenſtehen.

§ 183. Fremde Sachen, welche einer eigenen Sache Schaden zufügen oder derſelben Gefahr drohen, oder ihren Gebrauch hindern, kann man zur Abwendung dieſer Nachtheile entfernen und, ſoweit nöthig, ſelbſt beſchädigen oder vernichten.

§ 184. Jeder kann Veranſtaltungen zur Sicherung ſeiner Perſon und ſeines Vermögens gegen widerrechtliche Beſchädigungen treffen, ſoweit dadurch nicht Gefahr einer widerrechtlichen Schadenzufügung für Andere entſteht.

§ 185. Bei keiner Art der Selbſthülfe darf der dazu Berechtigte mehr Gewalt, als zur Vertheidigung oder zur Rechtsverfolgung nöthig iſt, anwenden.

Zweiter Theil.

Das Sachenrecht.

Erſte Abtheilung.

Von dem Beſitze der Sachen.

§ 186. Wer eine Sache thatſächlich in ſeiner Macht hat, iſt Inhaber, und wenn er den Willen hat, an der Sache für ſich Eigenthum auszuüben, Beſitzer derſelben.

§ 187. Rechtmäßiger Beſitzer iſt Derjenige, welcher den Beſitz in Folge eines Rechtsgrundes ausübt, durch welchen Eigenthum erworben werden kann.

§ 188. Redlicher Beſitzer einer Sache iſt Derjenige, welcher glaubt, Eigenthümer derſelben zu ſein. Redlichkeit des Beſitzes wird vermuthet.

§ 189. Bei Beurtheilung der Redlichkeit eines Beſitzes, welchen ein geſetzlicher Vertreter ausübt, kommt es auf den Glauben des Letzteren und, wenn mehrere Vertreter vorhanden ſind, auf den Glauben der Mehrzahl an. Wenn jedoch der Vertretene willensfähig iſt, ſo treffen ihn die Nachtheile der eigenen Unredlichkeit, obgleich der Vertreter ſich in redlichem Glauben befindet.

§ 190. Fehlerhaft iſt der Beſitz Desjenigen, welcher die Sache durch Gewalt oder heimlich an ſich gebracht hat, oder die bis auf beliebigen Widerruf empfangene Sache nach geſchehenem Widerrufe nicht zurückgiebt.

§ 191. Nur an einzelnen Sachen findet Beſitz ſtatt. Wer einzelne von ihm beſeſſene Sachen zu einem Ganzen verbindet, ſetzt den Beſitz derſelben in dem Ganzen fort. Wird die Verbindung einzelner Sachen zu einem Ganzen aufgehoben, ſo wird der Beſitz an den einzelnen Sachen fortgeſetzt.

Digitized by Google

§ 192. Eine Sache kann zu gleicher Zeit von Mehreren nicht ungetheilt, wohl aber nach ideellen Theilen beſeſſen werden.

§ 193. Zur Erwerbung des Beſitzes gehört Willensfähigkeit. Juriſtiſche Perſonen, des Vernunftgebrauches Beraubte und Perſonen, die im Kindesalter ſtehen, erwerben den Beſitz durch Vertreter.

§ 194. Der Beſitz wird erworben, wenn Jemand durch eine einſeitige Handlung oder durch Uebergabe in ein ſolches Verhältniß zu der Sache tritt, daß er beliebig auf dieſelbe einwirken kann, und wenn der Wille, Eigenthum an ihr auszuüben, hinzukommt.

§ 195. Durch ſeinen Willen allein kann Derjenige, welcher eine Sache für einen Anderen inne hat, ſeine Inhabung nicht in Beſitz verwandeln, ſelbſt nicht, wenn er die Sache als ſeine eigene erkennt.

§ 196. Einſeitige Erwerbungshandlungen ſind bei unbeweglichen Sachen insbeſondere die Verrainung, Einzäunung, Beſtellung, Benutzung, das Betreten derſelben, und bei beweglichen Sachen insbeſondere die Anſichnahme, die Bewachung derſelben.

§ 197. Soll der Beſitz einer von einem Anderen beſeſſenen Sache einſeitig erworben werden, ſo muß durch die Erwerbungshandlung der Verluſt des Beſitzes bei dem Anderen herbeigeführt worden ſein.

§ 198. Die Uebergabe einer unbeweglichen Sache geſchieht dadurch, daß der bisherige Beſitzer Denjenigen, welcher den Beſitz erwerben ſoll, in dieſelbe einführt oder ihm die Sache in deren Nähe zeigt, oder daß der Erwerber mit Einwilligung des bisherigen Beſitzers den Beſitz ergreift.

§ 199. Die Uebergabe einer beweglichen Sache geſchieht dadurch, daß der bisherige Beſitzer Demjenigen, welcher den Beſitz erwerben ſoll, die Sache einhändigt oder ſie vor demſelben mit deſſen Einwilligung hinlegt, oder die Schlüſſel zu dem Behältniſſe, in welchem ſie ſich befindet, in deſſen Nähe übergiebt, oder daß mit Einwilligung des Erſteren der Letztere den Beſitz ergreift.

§ 200. Iſt Jemand Inhaber einer Sache und erwirbt er dieſelbe von dem bisherigen Beſitzer, ſo erlangt er den Beſitz derſelben mit dem bloſen Willen, an der Sache für ſich Eigenthum auszuüben.

§ 201. Wird durch ein Rechtsgeſchäft des bisherigen Beſitzers mit einem Anderen der Beſitz des Erſteren in eine Inhabung für den Letzteren verwandelt, ſo iſt dieß als eine Uebergabe des Beſitzes an dieſen anzuſehen. Iſt ein Dritter Inhaber der Sache für den bisherigen Beſitzer, ſo muß zu dem den Uebergang des Beſitzes bezweckenden Rechtsgeſchäfte die Anweiſung des Beſitzers an den Dritten hinzukommen, die Inhabung für den neuen Beſitzer fortzuſetzen.

§ 202. Die Beſitzerwerbung durch geſetzliche Vertreter iſt nach deren Handlung und Willen zu beurtheilen.

§ 203. Wer einem Anderen Auftrag zur Erwerbung des Beſitzes gegeben hat, erwirbt den Beſitz mit der Ergreifung oder der Uebernahme durch den Beauftragten. Ergreift Jemand ohne Auftrag Beſitz für einen Anderen, ſo erwirbt Letzterer denſelben von der Genehmigung an.

§ 204. Werden Sachen überſendet und hat der Empfänger derſelben die Art der Ueberſendung beſtimmt, ſo erwirbt er den Beſitz der Sachen, ſobald ſie in der von ihm beſtimmten Art zur Verſendung übergeben worden ſind.

§ 205. Wer im Beſitze thatſächlich geſtört wird, kann gegen Denjenigen, welcher den Beſitz geſtört hat, auf Schutz im Beſitze, auf Androhung einer Strafe für weitere Störungen und auf Erſatz der erſtandenen Schäden klagen.

§ 206. Jeder kann gegen Denjenigen, welcher im Verhältniß zu ihm fehlerhaft beſitzt, auf Wiederherſtellung des Beſitzes und Erſatz der verurſachten Schäden klagen. Dieſes Recht gilt auch gegen einen dritten Beſitzer, welcher bei Erlangung des Beſitzes wußte, daß ſein Vormann die Sache fehlerhaft beſaß.

§ 207. Der Beklagte kann ſich gegen die Klage wegen Beſitzſtörung durch die Einrede ſchützen, daß der Kläger im Verhältniß zu ihm fehlerhaft beſitze, und Verurtheilung des Klägers in demſelben Rechtsſtreite verlangen.

§ 208. Die Beſitzklage ſteht auch Dem zu, welcher eine Sache zur Benutzung oder zum Zwecke ſeiner Sicherung inne hat.

§ 209. Die Klage wegen Beſitzentziehung kann Jeder anſtellen, welcher aus ſeiner Inhabung mit Gewalt oder durch eine andere an ſich widerrechtliche Handlung verdrängt worden iſt.

§ 210. Die Beſitzklagen in §§ 205, 206, 208, 209 verjähren in einem Jahre. Soweit der Beklagte durch die Störung oder Entziehung des Beſitzes bereichert worden, verjähren ſie in drei Jahren. Die Einrede des fehlerhaften Beſitzes verjährt in einem Jahre von der Zeit an, zu welcher die Klage hätte angeſtellt werden können.

§ 211. Der Verluſt des Beſitzes tritt ein mit dem Tode des Beſitzers, mit dem Untergange der Sache, mit dem Aufhören der Macht über dieſelbe und mit der Bethätigung des Willens, den Beſitz aufzugeben.

§ 212. Durch bloſe Entfernung von der Sache oder Unterlaſſung von Beſitzhandlungen geht der Beſitz nicht verloren. Auch verliert Derjenige ſeinen Beſitz nicht, welcher ſich ihn im Falle von § 181 ſofort wiederverſchafft.

§ 213. Der Beſitz einer beweglichen Sache geht insbeſondere verloren, wenn ſich ein Anderer der Sache bemächtigt, der Beſitzer die Sache verliert, oder, ſofern ſie ſich außer ſeinem Gewahrſame befindet, nicht auffinden kann, oder die Sache an einen unzugänglichen Ort geräth.

§ 214. Der Beſitz einer unbeweglichen Sache geht verloren, wenn der Beſitzer von einem Anderen verdrängt wird. Durch Beſitzhandlungen eines Anderen während der Abweſenheit des Beſitzers verliert der Letztere den Beſitz der unbeweglichen Sache erſt dann, wenn er nach erlangter Kenntniß davon ſich den Beſitz nicht ſofort wieder verſchafft.

§ 215. Vertritt ein Anderer den Beſitzer in der Ausübung des Beſitzes, ſo iſt der Verluſt des Beſitzes der Sache nach dem Verhältniſſe des Vertreters zur Sache zu beurtheilen.

§ 216. Der Beſitzer verliert den Beſitz nicht, wenn ſein Vertreter ſtirbt, oder willensunfähig wird, auch nicht durch den bloſen Willen des Letzteren, den Beſitz aufgeben oder ſelbſt oder für einen Dritten beſitzen zu wollen. Dagegen geht der Beſitz verloren, wenn der Vertreter ſich die Sache durch eine körperlich daran vorgenommene Handlung zueignet oder den Beſitz der Sache einem Dritten überläßt. In beiden Fällen tritt bei unbeweglichen Sachen der Verluſt erſt dann ein, wenn der Beſitzer nach erlangter Kenntniß von der Untreue des Vertreters ſich den Beſitz nicht ſofort wieder verſchafft.

Zweite Abtheilung.

Von dem Eigenthume.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 217. Das Eigenthum gewährt das Recht der vollſtändigen und ausſchließlichen Herrſchaft über eine Sache.

§ 218. Das Eigenthum an einer Sache erſtreckt ſich auf deren Beſtandtheile und Zuwachs, bei Grund und Boden auch auf den Raum über demſelben und auf Das, was ſich unter der Oberfläche befindet,

§ 219. Der Eigenthümer iſt befugt, ſeine Sache nach Belieben zu verändern, zu verbrauchen, zu vernichten. Er kann darüber rechtlich verfügen, insbeſondere die Sache ganz oder theilweiſe veräußern. Als Veräußerung der Sache gilt die Aufgebung des Eigenthums mit oder ohne deſſen Uebertragung auf Andere und die Beſtellung von Rechten an der Sache.

§ 220. Der Eigenthümer hat das Recht, alle Nutzungen von der Sache zu ziehen.

§ 221. Der Eigenthümer hat das Recht auf den Beſitz der Sache. Er kann Jeden von der Einwirkung auf die Sache ausſchließen.

§ 222. Beſchränkungen der im Eigenthume enthaltenen Rechte ſind begründet, ſoweit einzelne derſelben durch geſetzliche Vorſchriften oder durch erworbene Rechte Anderer dem Eigenthümer ganz oder theilweiſe entzogen ſind.

§ 223. Veräußerungen gegen ein geſetzliches, gegen ein nach Maßgabe der Geſetze vom Gerichte unter Androhung der Nichtigkeit erlaſſenes, gegen ein in einem letzten Willen zu Gunſten eines Dritten vom Eigenthümer angeordnetes, oder gegen ein in einem Vertrage mit der Wirkung einer auflöſenden Bedingung feſtgeſetztes Verbot ſind nichtig, ausgenommen wenn die Veräußerung in Folge des Rechtes eines Anderen geſchehen mußte. In anderen Fällen eines Veräußerungsverbotes beſteht die demſelben zuwiderlaufende Veräußerung, vorbehältlich der Verbindlichkeit des Zuwiderhandelnden, den Betheiligten zu entſchädigen.

§ 224. Beſchränkungen des Eigenthümers in der Verfügung über ein Grundſtück, welche auf einem gerichtlichen Verbote, auf Vertrag oder letztem Willen beruhen, haben gegen Dritte nur Wirkung, wenn ſie in das Grundbuch eingetragen ſind. Daſſelbe gilt bei Beſchränkungen in der Verfügung über Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben. Jedoch iſt das von dem Eigenthümer eines Grundſtücks einem Gläubiger gegebene Verſprechen, ohne deſſen Einwilligung das Grundſtück nicht zu veräußern, als ſolches wirkungslos und hindert den Eigenthümer nicht an der Veräußerung, ſondern hat nur die Wirkung, daß der Gläubiger durch das Gericht ohne Verzögerung von der Veräußerung zu benachrichtigen iſt.

§ 225. Das Eigenthum an einer Sache kann zu gleicher Zeit Mehreren nicht ungetheilt, wohl aber nach ideellen Theilen zuſtehen.

§ 226. Die im Eigenthume enthaltenen Befugniſſe können nicht unter mehreren Eigenthümern ſo getheilt ſein, daß der eine ein Obereigenthum und der andere ein nutzbares Eigenthum hat. Die Ueberlaſſung einzelner Eigenthumsbefugniſſe an einen Anderen kann nur Rechte an einer fremden Sache begründen.

Zweiter Abſchnitt.

Erwerbung des Eigenthums an beweglichen Sachen.

I. Zueignung.

§ 227. An herrenloſen beweglichen Sachen wird das Eigenthum durch Beſitzergreifung erworben.

§ 228. Herrenlos ſind bewegliche Sachen, welche noch in Niemandes Eigenthume geweſen ſind, oder deren Eigenthum der bisherige Eigenthümer ohne Uebertragung auf einen Anderen aufgegeben hat.

§ 229. Wilde Thiere ſind herrenlos, wenn ſie ſich in ihrer natürlichen Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten, Fiſche in Teichen ſind nicht herrenlos.

§ 230. Der Eigenthümer eines Bienenſtockes iſt berechtigt, den ausfliegenden Schwarm in den nächſten zwei Tagen nach dem Ausfluge auf fremdem Grund und Boden einzufangen, muß aber

den dabei entſtandenen Schaden dem Grundeigenthümer erſetzen. Iſt ein Bienenſchwarm von deſſen Eigenthümer innerhalb dieſer Zeit nicht eingefangen worden, ſo iſt er herrenlos.

§ 231. Herrenloſe Sachen, bei welchen ein ausſchließliches Recht der Zueignung in Bezirken oder auf einzelnen Grundſtücken beſteht, kann nur der Berechtigte durch Beſitzergreifung eigenthümlich erwerben.

§ 232. Angehörige des Inlandes oder eines befreundeten Staates, welche kriegeriſche Beute erlaubter Weiſe machen, erwerben Eigenthum daran durch Beſitzergreifung.

§ 233. Werden eingemauerte, vergrabene oder ſonſt verborgene Sachen entdeckt, deren Eigenthümer wegen der Länge der Zeit nicht ausgemittelt werden kann, ſo erwirbt der Finder mit deren Beſitzergreifung das Eigenthum derſelben. Werden ſie in einer fremden Sache entdeckt, ſo fallen ſie mit der Beſitzergreifung durch den Finder dieſem und dem Eigenthümer der Sache zu gleichen Theilen eigenthümlich zu. Der Finder iſt verpflichtet, dem Eigenthümer binnen drei Tagen Anzeige von der Beſitzergreifung zu machen.

§ 234. Geſchieht die Beſitzergreifung durch Jemand, der zur Aufſuchung verborgener Sachen beauftragt war, ſo iſt Derjenige als Finder anzuſehen, welcher ihn beauftragt hat.

§ 235. Lagen die verborgenen Sachen auf der Grenze benachbarter Grundſtücke, ſo gehören ſie, ſoweit ſie dem Eigenthümer zufallen, den Grenznachbarn zu gleichen Theilen, ſelbſt wenn die Grenze nicht durch die Mitte der Sachen gegangen iſt.

§ 236. Der redliche Beſitzer der Sache, in welcher die verborgenen Gegenſtände entdeckt wurden, ferner Derjenige, welcher ein widerrufliches Eigenthum an der Sache hat, erwirbt das dem Eigenthümer Zufallende, ohne bei der ſpäteren Rückgabe der Sache zur Ausantwortung deſſelben verpflichtet zu ſein.

§ 237. Wenn der Eigenthümer die verborgenen Sachen unter Vornahme einer ſtrafbaren Handlung entdeckt hat, ſo erwirbt der Staat das Eigenthum. Iſt die Entdeckung in einer fremden Sache durch eine ſtrafbare Handlung oder dadurch geſchehen, daß der Finder ohne Einwilligung des Eigenthümers in derſelben nach den verborgenen Gegenſtänden ſuchte, oder hat der Finder die ihm

obliegende Anzeige in der bestimmten Zeit an den Eigenthümer der Sache unterlassen, so erwirbt der Letztere auch das Eigenthum, soweit es sonst dem Finder zugefallen wäre.

§ 238. Wer nach §§ 233 bis 237 ein Recht auf die entdeckten Sachen hat, kann eine öffentliche Aufforderung zur Ausschließung der sonst etwa Berechtigten beantragen.

§ 239. Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache, von welcher ihm unbekannt ist, wer ihr Eigenthümer ist, oder wer sie verloren hat, und deren Werth den Betrag eines Thalers übersteigt, findet und an sich nimmt, erwirbt das Eigenthum daran, wenn er von Zeit des Fundes an innerhalb vier Wochen denselben der Polizeibehörde des Fundortes angezeigt, die zuständige Behörde den Fund einmal und bei einem Betrage über fünfzig Thaler zweimal in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, und sich, von der Zeit der einmaligen oder letzten Bekanntmachung an, innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter gemeldet hat.

§ 240. Uebersteigt der Werth des Gefundenen einen Thaler nicht, so erwirbt der Finder das Eigenthum nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 241. Als Finder wird auch derjenige angesehen, welcher den verlorenen Gegenstand zu ergreifen im Begriffe war, selbst wenn ein Anderer ihn daran hinderte, um ihm den Gegenstand zu entziehen.

§ 242. Meldet sich ein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter vor Ablauf der im § 239 bestimmten Jahresfrist, so erhält er das Gefundene gegen Erstattung der nothwendigen und nützlichen Verwendungen, unter Abrechnung der von dem Finder etwa gezogenen Früchte, muß aber demselben den zehnten Theil des Werthes, welchen die Sache nach Abzug der Kosten hat, als Finderlohn geben. Beträgt der Werth über einhundert Thaler, so hat er vom Mehrbetrage nur eins vom Hundert zu entrichten. Hierbei werden mehrere gleichzeitig gefundene Sachen als eine angesehen. Haben die gefundenen Sachen nur für Denjenigen Werth, welcher sie verloren hat, so hat die Behörde ein Finderlohn nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 243. Der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand über einen Thaler beträgt, nicht innerhalb vier Wochen von der Zeit der Anſichnahme an bei der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, ingleichen der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenſtand nicht über einen Thaler beträgt, auf geſchehene Nachfrage verheimlicht, hat keinen Anſpruch auf die in §§ 239, 240, 242 angegebenen Vortheile. An der Stelle des Finders erwirbt der Staat das Eigenthum des Gefundenen.

II. Fruchterwerbung.

§ 244. Der Eigenthümer einer Sache bleibt Eigenthümer der Früchte derſelben, ſelbſt wenn ſie von der Sache getrennt ſind, ſofern nicht ein Anderer das Eigenthum an denſelben erwirbt. Der redliche Beſitzer der Sache erwirbt das Eigenthum der Früchte mit Ausſchluß des Eigenthümers, ſobald ſie von der Sache getrennt ſind.

§ 245. Wer vermöge einer Dienſtbarkeit oder einer Forderung zur Benutzung einer Sache berechtigt iſt, erwirbt das Eigenthum an den Früchten und anderen ihnen gleich ſtehenden Nutzungen, wenn er dieſelben erhebt. Junge Thiere, ingleichen Eier erwirbt er, ſobald ſie von den Mutterthieren getrennt ſind.

III. Umarbeitung und Umbildung.

§ 246. Wenn Jemand aus einer oder aus mehreren Sachen, mögen ſie ſämmtlich fremde oder zum Theil eigene ſein, durch Umarbeitung oder Umbildung für ſich eine neue Sache ſchafft, ſo erwirbt er das Eigenthum der letzteren. Er iſt jedoch dem Eigenthümer des fremden Stoffes, wenn er in redlichem Glauben handelte, Erſatz, ſoweit er bereichert iſt, wenn er in unredlichem Glauben handelte, vollen Erſatz zu leiſten verbunden.

IV. Verbindung und Vermiſchung von Sachen.

§ 247. Werden bewegliche Sachen mehrerer Eigenthümer, gleichviel von wem und auf welche Weiſe, feſt verbunden und können dieſelben nicht wieder getrennt werden, ſo erwirbt, wenn die Sache des Einen als Hauptſache, die Sache des Anderen als Nebenſache anzuſehen iſt, der Eigenthümer der Hauptſache das Eigenthum der Nebenſache. In anderen Fällen entſteht für die

Betheiligten ein Miteigenthum nach dem Verhältniſſe des Werthes, welchen die einem Jeden gehörigen Sachen zur Zeit der Verbindung hatten.

§ 248. Ein Miteigenthum nach den Beſtimmungen des § 247 entſteht auch, wenn trockene Körper oder Flüſſigkeiten oder flüſſig gemachte Sachen mehrerer Eigenthümer vermiſcht werden, eine Trennung unthunlich iſt, und keine Umarbeitung oder Umbildung vorliegt. Iſt mit Geld eines Dritten gezahlt worden und hat der Empfänger daſſelbe mit dem ſeinigen vermiſcht, ohne daß die Geldſtücke des Dritten ausgeſondert werden können, ſo wird der Empfänger Eigenthümer des fremden Geldes.

§ 249. Eine Trennbarkeit der mehreren verbundenen oder vermiſchten Sachen iſt anzunehmen, wenn ſie ſämmtlich in ihren urſprünglichen, weſentlichen Beſtand wiederhergeſtellt werden können und der dazu erforderliche Aufwand den vierten Theil des Werthes des Ganzen nicht überſteigt.

§ 250. Iſt es zweifelhaft, welche von den verbundenen Sachen die Hauptſache ſei, ſo wird als Hauptſache diejenige angeſehen, welche einen höheren Werth hat.

§ 251. Wenn die Verbindung oder Vermiſchung durch Zufall geſchehen oder von einem der Betheiligten im redlichen Glauben bewirkt worden iſt, ſo hat der Erwerber der fremden Sache, ſoweit er bereichert iſt, dem vorigen Eigenthümer Erſatz zu leiſten. Hat einer der Betheiligten wiſſentlich die fremde Sache mit der ſeinigen verbunden oder vermiſcht und erwirbt er dadurch die fremde Sache, ſo iſt er dem Eigenthümer derſelben zum vollen Erſatze verbunden; verliert er dadurch ſein Eigenthum an den Anderen, ſo hat er gegen Letzteren nur Anſpruch auf Erſatz, ſoweit die Verbindung oder Vermiſchung als nothwendige Verwendung anzuſehen iſt.

§ 252. Wer eine fremde Sache für ſich dadurch verwendet, daß er darauf ſchreibt, zeichnet, druckt, malt, oder ſonſt Schriften oder Bilder bringt, erwirbt das Eigenthum daran, ausgenommen wenn das Erzeugniß ſeiner Thätigkeit zu der Sache in einem untergeordneten Verhältniſſe ſteht. Dem vorigen Eigenthümer der fremden Sache hat deren Erwerber, wenn er im redlichen Glauben handelte, Erſatz, ſoweit er bereichert iſt, wenn er im unredlichen Glauben handelte, vollen Erſatz zu leiſten.

V. Uebergabe.

§ 253. Durch Uebergabe wird das Eigenthum einer beweglichen Sache erworben, wenn der Beſitz derſelben in der Abſicht, Eigenthum zu übertragen, übergeben wird.

§ 254. Die Eigenthumserwerbung durch Uebergabe ſetzt voraus, daß der Uebergebende handlungsfähig iſt, daß er das Eigenthum der Sache hat oder ſpäter erwirbt oder ſonſt aus einem Rechtsgrunde zu der Veräußerung befugt iſt, ferner, daß der Beſitz in der Abſicht, Eigenthum zu übertragen und zu erlangen, übergeben und empfangen wird, oder ein der Uebergabe gleichſtehender Fall vorliegt. Erwirbt der Uebergebende erſt nach der Uebergabe das Eigenthum, ſo geht daſſelbe vom Zeitpunkte dieſer Erwerbung an auf den Empfänger über.

§ 255. Hat ein Rechtsgeſchäft die Begründung einer Gemeinſchaft an dem ganzen Vermögen einer Perſon zum Gegenſtande, ſo entſteht das Miteigenthum an den dazu gehörigen beweglichen Sachen mit dem Rechtsgeſchäfte, ohne daß es einer Uebergabe des Beſitzes derſelben bedarf.

§ 256. Irrthum über die Art des Geſchäfts hindert den Uebergang des Eigenthums nicht, wenn Uebereinſtimmung darüber vorhanden iſt, daß Eigenthum übergehen ſoll.

VI. Erwerbung durch richterliche Entſcheidung.

§ 257. Wird bei einer Theilung im Miteigenthume befindlicher Sachen durch richterliche Entſcheidung Eigenthum zugeſprochen, ſo geht daſſelbe mit der Rechtskraft der Entſcheidung über.

§ 258. Wird auf Verluſt einer beweglichen Sache im Strafverfahren erkannt, ſo erwirbt Derjenige, welchem die Sache zufällt, das Eigenthum derſelben mit der Rechtskraft der Entſcheidung. Spricht das Geſetz den Verluſt des Eigenthums als unmittelbare Folge einer Handlung aus, ſo erwirbt der Staat das Eigenthum von der Zeit der Handlung an.

VII. Erbfolge, Vermächtniß und Anwartſchaft.

§ 259. Eine bewegliche Sache, welche Eigenthum des Erblaſſers war, geht auf Denjenigen, welchem ſie durch Erbfolge, Vermächtniß oder Anwartſchaft zufällt, ohne Weiteres eigenthümlich über.

VIII. Ersitzung.

§ 260. Der redliche Besitzer einer beweglichen Sache erwirbt das Eigenthum derselben durch Ersitzung, wenn er den Besitz der Sache dreißig Jahre fortgesetzt hat.

§ 261. Ist der redliche Besitzer einer beweglichen Sache zugleich rechtmäßiger Besitzer und hat er den Besitz auf fehlerfreie Weise erlangt, so erwirbt er das Eigenthum, wenn er den Besitz drei Jahre fortgesetzt hat.

§ 262. Wenn der Besitz zu Anfang und am Ende der Ersitzungszeit als vorhanden nachgewiesen wird, so wird die Fortdauer desselben in der Zwischenzeit vermuthet.

§ 263. Wer den Besitz durch Uebergabe erlangt hat, kann den Ersitzungsbesitz seines unmittelbaren Vorgängers und der weiteren Vorgänger seinem Ersitzungsbesitze hinzurechnen.

§ 264. Bei der Erbfolge werden der Ersitzungsbesitz des Erblassers, die Zeit bis zur Besitzerwerbung durch den Erben und der Ersitzungsbesitz des Erben zusammengerechnet, vorausgesetzt, daß der Zusammenhang nicht durch den Besitz eines Dritten unterbrochen worden ist. Dasselbe gilt bei Vermächtnissen und Anwartschaften, bei welchen auch Zusammenrechnung des Besitzes des Erben, des Vermächtnißnehmers oder Anwärters stattfindet.

§ 265. Der Besitz muß während der ganzen Ersitzungszeit in redlichem Glauben ausgeübt worden sein.

§ 266. Die Unredlichkeit des Besitzvorgängers hindert den redlichen Besitznachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von der Zeit seines Besitzes anzufangen.

§ 267. Der Besitz ist ein unredlicher, wenn dem Besitzer das seiner Eigenthumserwerbung entgegenstehende Hinderniß bei Erwerbung des Besitzes bekannt war oder während der Ersitzungszeit bekannt wurde; oder wenn seine Unkenntniß des Hindernisses auf einem nicht entschuldbaren Irrthume beruht.

§ 268. Als rechtmäßig gilt der Besitz, welcher in Folge eines Rechtsgrundes erworben wurde, der geeignet gewesen wäre, Eigenthum zu verschaffen, jedoch wegen eines in dem einzelnen Falle entweder von Anfang an vorhandenen oder später eingetretenen Hindernisses die Eigenthumserwerbung nicht zur Folge hat.

§ 269. Nimmt der Beſitzer irrthümlich an, daß ein Hinderniß ſeiner Erwerbung vorhanden ſei, während dieſes nicht vorhanden iſt, oder nimmt er irrthümlich einen anderen Erwerbungsgrund an, als welcher vorhanden iſt, ſo ſteht dieß der Erſitzung nicht entgegen.

§ 270. Der Erbe, welcher Sachen als zur Erbſchaft gehörig beſitzt, kann eine vom Erblaſſer an dieſen Sachen begonnene Erſitzung nur mit dem Rechtsgrunde fortſetzen, welchen der Erblaſſer für ſich hatte. Beſaß der Erblaſſer die Sache ohne einen zur Erſitzung geeigneten Rechtsgrund, ſo giebt das Erbrecht dem Erben, welcher den Beſitz ergriffen hat, keinen zur Erſitzung geeigneten Rechtsgrund. Daſſelbe gilt bei Sachen, welche der Erblaſſer nicht inne hatte, der Erbe aber für Erbſchaftsſachen hielt und als Erbe in Beſitz nahm.

§ 271. Ein Nichterbe, welcher einen Berufungsgrund zur Erbſchaft für ſich hat, der wegen eines vom Anfange vorhandenen oder ſpäter eingetretenen Hinderniſſes unwirkſam iſt, und als vermeintlicher Erbe den Beſitz von Sachen ergreift, welche der Erblaſſer inne hatte, hat in dem Berufungsgrunde einen zur Erſitzung geeigneten Rechtsgrund, wenn ihm nicht die Unredlichkeit des Beſitzes nachgewieſen werden kann. Die Erſitzung aus dieſem Rechtsgrunde kann dem wahren Erben gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 272. Wer ſich auf dreijährige Erſitzung beruft, hat den zur Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes erforderlichen Rechtsgrund zu beweiſen.

§ 273. Eine Erſitzung kann nicht beginnen und eine begonnene ſteht ſtill, wenn und ſo lange der Eigenthümer, gegen den erſeſſen werden ſoll, in einer Lage iſt, in welcher gegen ihn keine Verjährung der Eigenthumsklage läuft.

§ 274. Die Erſitzung wird unterbrochen, ſo daß nur eine neue anfangen kann, wenn der Beſitz unterbrochen wird, oder wenn der Beſitzer von dem Eigenthümer mit der Eigenthumsklage belangt wird, von der Zeit an, wo das Gericht den Beſitzer, oder, dafern die geſetzliche Vertretung deſſelben mangelt, die Behörde, welche den Vertreter zu beſtellen hat, von der Klage benachrichtigt. Der Benachrichtigung wird gleich geachtet, wenn das Gericht, bei welchem die Klage angebracht worden iſt, bezeugt, daß die Be-

nachrichtigung aus Gründen, welche in der Perſon des Gegners liegen, unmöglich ſei.

§ 275. Kann wegen Unbekanntſchaft des Ortes, wo ſich die Sache befindet, oder wo der Gegner ſonſt belangt werden könnte, die Eigenthumsklage bei Gericht nicht angebracht werden, ſo wird die Erſitzung unterbrochen, wenn der Eigenthümer vor ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande zum Zwecke der Unterbrechung der Erſitzung Verwahrung einlegt.

Dritter Abſchnitt.

Erwerbung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen.

I. Eintragung in das Grundbuch.

§ 276. Eigenthum an Grundſtücken wird durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erworben, ohne daß es dazu der Erwerbung des Beſitzes bedarf. Die Eintragung ſetzt einen Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung voraus.

§ 277. Einen Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung geben: auf Eigenthumsübertragung gerichtete Rechtsgeſchäfte unter Lebenden, richterliche Entſcheidung, Erbfolge, Vermächtniß und Anwartſchaft.

§ 278. Iſt die Eintragung in Folge eines nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrundes geſchehen, ſo iſt der eine Betheiligte gegen den anderen berechtigt, die Löſchung der Eintragung zu verlangen. Sind Dritte ſpäter als Eigenthümer eingetragen worden, ſo kann eine Löſchung ihrer Eintragung nur verlangt werden, wenn ſie zur Zeit derſelben von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgrundes der früheren Eintragung Kenntniß hatten.

§ 279. Eigenthum an Grundſtücken kann nicht durch Erſitzung erworben werden.

§ 280. Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, werden rückſichtlich ihrer Erwerbung nach den vom Eigenthume an Grundſtücken geltenden Vorſchriften beurtheilt.

II. Zuwachs bei Grundstücken.

§ 281. Verläßt ein Fluß, dessen Bett nicht im Privateigenthume ist, sein Bett ganz, oder bildet sich in demselben eine Insel, so wächst das Eigenthum daran den Eigenthümern der anliegenden Ufer nach der Länge ihrer Grundstücke dergestalt zu, daß die von den beiderseitigen Ufern aus zu bemessende Mittellinie die Grenze bildet, bis zu welcher das Bett oder die Insel den Eigenthümern des einen und des anderen Ufers zufällt.

§ 282. Tritt ein Fluß, dessen Bett nicht im Privateigenthume ist, von dem einen Ufer oder von einer Insel zurück, oder erweitert sich ein Ufer oder eine Insel durch allmälige Anschwemmung oder legt sich fremdes Land an und verwächst mit dem Ufer oder der Insel, so fällt die Vergrößerung dem Eigenthümer des Ufers oder der Insel zu.

§ 283. Der Zuwachs an Land wird ohne Weiteres erworben, vorbehältlich der dadurch etwa nothwendig werdenden Aenderung der Grundstücksbeschreibung in dem Grundbuche.

III. Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen.

§ 284. Wird mit einer unbeweglichen Sache eine bewegliche Sache dergestalt verbunden, daß sie ein Bestandtheil der ersteren wird, so erwirbt der Eigenthümer der unbeweglichen Sache das Eigenthum an dem Bestandtheile durch die Verbindung, ausgenommen wenn die Verbindung zu einem blos vorübergehenden Zwecke von einem dazu berechtigten Anderen vorgenommen worden ist.

§ 285. Samen wird mit der Handlung des Säens, Pflanzen und Bäume werden, wenn sie Wurzel gefaßt haben, Bestandtheil des Grundstücks.

§ 286. Baumaterialien sind mit ihrer Verwendung in ein Gebäude Bestandtheil desselben und ein Gebäude ist mit seiner Errichtung Bestandtheil des Grund und Bodens, auf dem es errichtet wurde.

§ 287. Der Eigenthümer der unbeweglichen Sache hat für die bewegliche Sache, welche er durch die Verbindung erwirbt, wenn er im redlichen Glauben war, soweit er bereichert ist, wenn er im unredlichen Glauben war, vollen Ersatz zu leisten.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Verluſt des Eigenthums.

§ 288. Das Eigenthum an einer Sache geht verloren, wenn die Sache untergeht, oder dem Verkehre entzogen wird.

§ 289. Wilde Thiere und zahm gemachte Thiere werden dadurch allein, daß ſie ſich der Macht des Eigenthümers entziehen, nicht herrenlos, ſondern erſt, wenn ſie ihre natürliche Freiheit wieder erlangen.

§ 290. Der Eigenthümer verliert das Eigenthum einer Sache, wenn es ein Anderer erwirbt.

§ 291. Hat Jemand das Eigenthum einer Sache unter einer auflöſenden Bedingung oder unter Beifügung eines Endtermines auf einen Anderen übertragen, ſo ſteht ihm, wenn die Bedingung oder der Endtermin eintritt, gegen den Anderen nur eine Forderung zu; die in der Zwiſchenzeit Dritten eingeräumten Rechte bleiben gültig.

§ 292. Der Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherung einer Forderung iſt als Vorbehalt eines Pfandrechtes zu betrachten, deſſen Entſtehung nach den über daſſelbe geltenden Vorſchriften zu beurtheilen iſt. Iſt das Eigenthum zu anderen Zwecken vorbehalten worden, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß der Uebergang des Eigenthums auf den Anderen von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig ſei.

§ 293. An beweglichen Sachen verliert der Eigenthümer das Eigenthum, wenn er den Beſitz derſelben in der Abſicht aufgiebt, nicht mehr Eigenthümer zu ſein.

§ 294. Eine unbewegliche Sache bleibt, ſelbſt wenn der Eigenthümer ſie aufgiebt, im Eigenthume deſſelben, ſo lange er in dem Grundbuche eingetragen iſt. Erklärt er bei Gericht, das Eigenthum aufgeben zu wollen, ſo iſt die unbewegliche Sache als erbloſes Gut zu behandeln, nachdem ein öffentlicher Aufruf der etwa Berechtigten ſtattgefunden hat.

Fünfter Abſchnitt.

Gerichtliche Verfolgung des Eigenthums.

I. Eigenthumsklage.

§ 295. Der Eigenthümer hat die Eigenthumsklage gegen jeden Inhaber ſeiner Sache, welcher ihm dieſelbe vorenthält, auf deren Herausgabe.

§ 296. Bei Metallgeld, Papiergeld, ingleichen bei öffentlichen auf den Inhaber geſtellten Werthpapieren, ausgenommen wenn letztere durch eine darauf gebrachte Bemerkung gültiger Weiſe außer Curs geſetzt ſind, findet die Eigenthumsklage nur gegen Denjenigen ſtatt, welcher zur Zeit der Erwerbung dieſer Gegenſtände in unredlichem Glauben geſtanden hat.

§ 297. Unter öffentlichen Werthpapieren ſind die im Inlande oder Auslande von dem betreffenden Staate oder mit deſſen Genehmigung auf den Inhaber geſtellten Werthpapiere zu verſtehen, ingleichen die mit Genehmigung des betreffenden Staates von beſtätigten Geſellſchaften auf den Inhaber geſtellten Antheilſcheine und die zu allen dieſen Papieren gehörigen Zinsleiſten, Zinsabſchnitte und Dividendenſcheine.

II. Beweis der Eigenthumsklage.

§ 298. Dem Kläger liegt bei der Eigenthumsklage der Beweis ob, daß er Eigenthümer und daß der Beklagte Inhaber der Sache iſt.

§ 299. Geſteht der Beklagte zu, Inhaber der Sache zu ſein, obgleich er ſie nicht inne hat, ſo wird er wie der Inhaber behandelt.

§ 300. Leugnet der Beklagte die Inhabung der Sache und beweiſt der Kläger, daß der Beklagte Inhaber der Sache iſt, ſo wird das Eigenthum des Klägers bis zum Beweiſe des Gegentheils vermuthet.

§ 301. Der Kläger hat bei dem Beweiſe des Eigenthums die Erwerbungsart darzuthun, durch welche er das Eigenthum erlangt hat. Leitet er ſeine Erwerbung von einem Vorgänger ab, ſo iſt zugleich zu beweiſen, daß Letzterer Eigenthümer geweſen iſt.

§ 302. Iſt das Eigenthum an einem Grundſtücke darzuthun, ſo genügt der Beweis, daß der Kläger als Eigenthümer deſſelben in das Grundbuch eingetragen iſt.

III. Gegenſtand der Eigenthumsklage.

§ 303. Die Eigenthumsklage geht auf Anerkennung des Eigenthums des Klägers, Herausgabe der Sache nebſt Zuwachs und auf Nebenforderungen.

§ 304. In dem im § 299 angegebenen Falle oder wenn der Beklagte nach Benachrichtigung von der Klage den Beſitz der Sache aufgiebt, ingleichen wenn der unredliche Beſitzer, bevor er von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden, den Beſitz der Sache aufgegeben hatte, um ſich der Klage zu entziehen, hat der Beklagte, dafern er die Sache ſich nicht noch verſchaffen und dieſelbe herausgeben kann, dem Kläger Schadenerſatz zu leiſten. Dem Kläger bleibt das Recht, gegen den Inhaber der Sache die Eigenthumsklage zu erheben; es mindert ſich aber, falls er die Sache wiedererlangt, der Schadenerſatz um den Werth derſelben.

§ 305. Wenn der Beklagte nach Benachrichtigung von der Eigenthumsklage den Beſitz der Sache durch Fahrläſſigkeit verloren hat, ſo kann der Kläger von ihm Schadenerſatz verlangen. Hat er dieſen erhalten, ſo iſt anzunehmen, daß der Beklagte die Sache vom Kläger durch Kauf und Uebergabe erworben habe.

§ 306. Iſt die Sache durch Verſchuldung des Beklagten untergegangen oder verſchlechtert worden, ſo hat der Beklagte, wenn er unredlicher Beſitzer iſt, den dem Kläger verurſachten Schaden zu erſetzen, gleichviel zu welcher Zeit die Verſchuldung vorgekommen iſt. Iſt der Beklagte redlicher Beſitzer, ſo erſetzt er den Schaden nur, wenn die Verſchuldung nach Benachrichtigung von der Klage eintrat.

§ 307. Für zufälligen Untergang oder zufällige Verſchlechterung der Sache haftet Derjenige, welcher ſich dieſelbe durch ein Verbrechen verſchafft hat, auf die ganze Zeit ſeiner Inhabung, ein anderer unredlicher Beſitzer aber nur von der Zeit der Benachrichtigung von der Klage an. Dieſe Haftung fällt weg, wenn nachgewieſen wird, daß der Zufall die Sache ſelbſt dann getroffen haben würde, wenn ſie im Beſitze des Eigenthümers geweſen wäre.

§ 308. Für die Früchte haftet der unredliche Beſitzer auf die ganze Zeit ſeines Beſitzes, der redliche Beſitzer nur von der Zeit der Benachrichtigung von der Klage an.

§ 309. Die Früchte ſind in dem Betrage zu erſtatten, welchen die ſtehenden Einkünfte aus der Sache und die übrigen geſammten Früchte derſelben nach dem auf den Ertrag eines mittleren Jahres ſich ſtützenden Ermeſſen Sachverſtändiger, unter Abzug der Laſten der Sache und des ordentlichen Aufwandes zu deren Erhaltung und zur Gewinnung der Früchte, auf die Zeit

ergeben, auf welche der Beklagte für die Früchte haftet. Kann der Kläger einen durch ungewöhnliche günstige Umstände von dem Beklagten erlangten höheren Betrag oder der Beklagte einen durch ungewöhnliche Unglücksfälle herbeigeführten geringeren Betrag der Früchte beweisen, so ist dem Kläger die Forderung jenes Mehrbetrags, dem Beklagten der Abzug des Minderbetrags gestattet. Sind von dem Beklagten erhobene Früchte in Natur bei ihm vorhanden, so hat er diese herauszugeben und ist ihr Werth von dem Betrage der dem Kläger zu erstattenden Früchte abzurechnen.

§ 310. Die Kosten und die Gefahr der Herausgabe der Sache trägt der Beklagte, ausgenommen wenn er redlicher Besitzer war, in welchem Falle sie der Kläger zu tragen hat.

§ 311. Sind bewegliche Sachen ohne Eigenthumsänderung mit anderen Sachen verbunden worden, so geht die Eigenthumsklage zugleich auf Trennung der ersteren von den letzteren. Die Kosten der Trennung tragen Kläger und Beklagter nach Verhältniß ihrer Antheile. Wenn die Verbindung von einem Betheiligten in unredlichem Glauben vorgenommen worden ist, so trägt dieser die Kosten allein.

IV. Gegenleistungen des Klägers.

§ 312. Ersatz der nothwendigen Verwendungen auf die Sache kann jeder Inhaber von dem Kläger verlangen.

§ 313. Den nothwendigen Verwendungen auf die Sache werden Verwendungen gleich geachtet, welche in einer dem Gegenstande angemessenen Weise auf Früchte gemacht worden sind, die nach Herausgabe der Sache erhoben werden.

§ 314. Als nothwendige Verwendung auf die Sache gilt auch der Preis, den der Inhaber bei der Erwerbung unter Umständen gezahlt hat, nach welchen anzunehmen ist, daß durch seine Erwerbung dem Kläger die Verfolgung seines Eigenthums möglich geblieben ist. Es ist dieß insbesondere anzunehmen, wenn erbeutete Sachen von dem Feinde erworben worden sind.

§ 315. In anderen Fällen kann der Beklagte Ersatz des für die Sache gezahlten Preises nicht verlangen, ausgenommen wenn er die Sache aus einer öffentlichen Versteigerung, welche von einer Behörde oder von einer zur Abhaltung öffentlicher Versteiger-

ungen verpflichteten Perſon bewirkt worden iſt, oder im Meß- oder Marktverkehre von einer zum Handelsbetriebe damit befugten Perſon in redlichem Glauben erworben hat.

§ 316. Erſatz der nützlichen Verwendungen auf die Sache kann der Beklagte, dem nicht unredlicher Glaube nachgewieſen wird, verlangen, ſoweit der Werth der Sache zur Zeit ihrer Herausgabe dadurch erhöht iſt, und ſolche Verwendungen von dem Eigenthümer nach ſeinen Verhältniſſen hätten gemacht werden können. Der Beklagte in unredlichem Glauben hat bei dieſen Verwendungen und jeder Beklagte bei unverhältnißmäßigen nützlichen, ingleichen bei willkührlichen Verwendungen nur das Recht, Das, was durch die Verwendung hervorgebracht wurde, auf eigene Koſten von der Sache wegzunehmen, ſoweit es ohne deren Beſchädigung geſchehen kann. Der Eigenthümer kann die Wegnahme abwenden, wenn er den Werth erſtattet, welchen die Einrichtung, im Falle ſie weggenommen worden wäre, gehabt haben würde.

§ 317. Der Eigenthümer kann gegen die Verwendungen, deren Erſatz ihm obliegt, die Früchte in Aufrechnung bringen, welche der Beklagte von der Sache erhoben und nicht zu erſtatten hat.

§ 318. Der Erſatz der Verwendungen und das Recht auf Wegnahme derſelben können ſowohl durch eine Einrede gegen die Eigenthumsklage, als mittelſt beſonderer Klage verfolgt werden.

V. Abwendung der Herausgabe der Sache.

§ 319. Der Beklagte kann ſich bei der Eigenthumsklage gegen die Herausgabe der Sache durch eine Einrede ſchützen, wenn er vermöge eines ihm an der Sache zuſtehenden Rechtes, oder vermöge einer gegen den Eigenthümer gehenden Forderung auf die Inhabung der Sache berechtigt iſt.

§ 320. Wer die Sache in fremdem Namen inne hat, kann die Eigenthumsklage von ſich abwenden, wenn er Denjenigen nennt, in deſſen Namen er Inhaber iſt, und dieſer den Rechtsſtreit an ſeiner Stelle übernimmt.

VI. Negatorienklage.

§ 321. Beſchränkt Jemand thatſächlich das Eigenthum eines Anderen, oder behauptet er ein das Eigenthum des Anderen beſchränkendes Recht, ſo kann der Eigenthümer auf Anerkennung der Freiheit ſeines Eigenthums, Aufhebung der Beſchränkung, Erſatz des ihm zugefügten Schadens und Androhung einer Strafe für weitere Störungen klagen.

§ 322. Der Kläger hat ſein Eigenthum und die thatſächliche Störung, oder daß der Beklagte ein Recht behauptet hat, zu beweiſen.

§ 323. Der Beklagte kann die Klage durch die Einrede abwenden, daß er zu der in Frage ſtehenden Beſchränkung berechtigt ſei. Er hat den Beweis dieſes Rechtes zu führen, ſelbſt wenn er ſich in deſſen Beſitze befindet und ſelbſt wenn er durch richterliches Erkenntniß in dieſem Beſitze geſchützt worden iſt.

§ 324. Wer im Namen eines Anderen fremdes Eigenthum thatſächlich beſchränkt, kann die Negatorienklage von ſich abwenden, wenn er den Anderen nennt und dieſer den Streit an ſeiner Stelle übernimmt. Soweit ihn ſelbſt eine Verſchuldung trifft, bleibt er deſſenungeachtet gehalten.

VII. Klagen des rechtmäßigen und redlichen Beſitzers.

§ 325. Die dem Eigenthümer zuſtehenden Klagen kommen bei beweglichen Sachen auch dem rechtmäßigen und redlichen Beſitzer unter den ſonſtigen Vorausſetzungen dieſer Klagen zu.

§ 326. Einem rechtmäßigen und redlichen Beſitzer iſt rückſichtlich der dem Eigenthümer zuſtehenden Klagen bei beweglichen Sachen auch der Nichtbeſitzer gleich zu achten, welcher einen Rechtsgrund zur Erwerbung des Eigenthums für ſich hat, bei dem die Erlangung des Beſitzes der Sache zur Erwerbung des Eigenthums nicht erforderlich iſt, vorausgeſetzt, daß ſein Rechtsvorgänger, von welchem er ſeine Erwerbung ableitet, rechtmäßiger und redlicher Beſitzer geweſen iſt.

§ 327. Die erwähnten Klagen können nicht gegen den Eigenthümer angeſtellt werden, auch nicht gegen Denjenigen, welcher rechtmäßiger und redlicher Beſitzer iſt und ſein Recht von einem

anderen Vorgänger ableitet, als der Kläger. Leiten Beide ihre Rechte von demſelben Vorgänger ab, ſo kann die Klage nicht gegen Denjenigen angeſtellt werden, deſſen Recht älter iſt.

Sechſter Abſchnitt.

Miteigenthum.

§ 328. Die ideellen Antheile der Miteigenthümer ſind im Zweifel als gleich groß anzunehmen.

§ 329. Ueber ſeinen ideellen Theil kann jeder Miteigenthümer frei verfügen, insbeſondere denſelben veräußern und ſein Recht daran gerichtlich verfolgen.

§ 330. Zu einer Verfügung über die gemeinſchaftliche Sache im Ganzen wird Einwilligung aller Miteigenthümer erfordert.

§ 331. Sind die Miteigenthümer über die Art der Verwaltung und Benutzung einverſtanden und iſt nur über die Ausführung Meinungsverſchiedenheit vorhanden, ſo entſcheidet Stimmenmehrheit nach der Größe der Antheile. Bei Stimmengleichheit hat ein Obmann für eine der verſchiedenen Meinungen den Ausſchlag zu geben.

§ 332. Eine in einem Rechtsſtreite zwiſchen einem Miteigenthümer und einem Dritten wegen einer die gemeinſchaftliche Sache betreffenden Dienſtbarkeit ergangene richterliche Entſcheidung wirkt weder für, noch gegen die übrigen Miteigenthümer.

§ 333. Zur Erhaltung der gemeinſchaftlichen Sache kann jeder einzelne Miteigenthümer die erforderlichen Maßregeln treffen und von den Uebrigen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Koſten verlangen. In anderen Fällen wird die Verfügung einzelner Miteigenthümer in Betreff der gemeinſchaftlichen Sache nach den Beſtimmungen über die Geſchäftsführung ohne Auftrag beurtheilt.

§ 334. Die Früchte der gemeinſchaftlichen Sache gebühren jedem Miteigenthümer nach der Größe ſeines Antheils. Der Gebrauch der gemeinſchaftlichen Sache ſteht jedem Miteigenthümer frei, wenn derſelbe ohne Beeinträchtigung der übrigen Miteigenthümer ſtattfinden kann. Soweit dieß nicht der Fall iſt, kann Jeder einen ſeinem Antheile entſprechenden Gebrauch verlangen.

§ 335. Zu den auf der Sache haftenden Laſten, ingleichen zu den Verwendungen, welche zur Erhaltung oder zur regelmäßigen Benutzung der Sache nöthig ſind, hat jeder Miteigenthümer nach der Größe ſeines Antheils beizutragen.

§ 336. In Angelegenheiten der Gemeinſchaft haftet jeder Miteigenthümer den Uebrigen für den Fleiß, welchen er in ſeinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 337. Jeder Miteigenthümer kann die Aufhebung der Gemeinſchaft verlangen.

§ 338. Ein Verzicht auf das Recht, Aufhebung der Gemeinſchaft zu verlangen, iſt gültig, verpflichtet jedoch nicht die Erben. Ein auf immer oder auf unbeſtimmte Zeit erklärter Verzicht verpflichtet den Verzichtenden nur auf zwanzig Jahre.

§ 339. Die Art und Weiſe einer Theilung der gemeinſchaftlichen Sache hängt zunächſt von der Uebereinkunft aller Miteigenthümer ab. Wählen ſie das Loos, ſo macht der den Lebensjahren nach älteſte Miteigenthümer die Theile, die anderen ziehen, je der jüngſte zuerſt.

§ 340. Die Theilungsklage geht unter den Miteigenthümern auf Theilung der gemeinſchaftlichen Sache und auf Ausgleichung der aus der Gemeinſchaft entſtandenen Anſprüche. Wegen der letzteren kann ſie auch ſelbſtſtändig, ſowohl vor als nach Aufhebung der Gemeinſchaft, angeſtellt werden. Bei der Theilungsklage kann auch der Beklagte Verurtheilung des Klägers verlangen.

§ 341. Die Theilung iſt in der für die ſämmtlichen Miteigenthümer angemeſſenſten Weiſe vorzunehmen. Je nach den Umſtänden kann natürliche Theilung der gemeinſchaftlichen Sache, oder Vertheilung der mehreren gemeinſchaftlichen Sachen unter die verſchiedenen Miteigenthümer, oder Verſteigerung der Sache und Theilung des Erlöſes, oder Ueberlaſſung der Sache an einen Miteigenthümer zum Alleineigenthume gegen Abfindung der Uebrigen verlangt werden.

§ 342. Die Verſteigerung geſchieht, wenn die gemeinſchaftliche Sache nur für die Miteigenthümer Werth hat, oder die Veräußerung derſelben an einen Fremden unterſagt iſt, nur unter den Miteigenthümern.

§ 343. Wird die gemeinschaftliche Sache einem Miteigenthümer zum Alleineigenthume gegen Abfindung der Uebrigen überlassen, so kann die letztere auch in der Bestellung eines Rechtes an der Sache bestehen. Die Abfindung kann auch mit der natürlichen Theilung der Sache und mit der Vertheilung der mehreren Sachen unter die Miteigenthümer verbunden werden.

§ 344. Die Ausgleichung der aus der Gemeinschaft entstandenen Ansprüche wird durch Theilung der aus der gemeinschaftlichen Sache gezogenen Früchte, durch Erstattung der auf dieselbe gemachten Verwendungen und durch Ersatzleistung für Schäden bewirkt.

Siebenter Abschnitt.

Verhältnisse benachbarter Grundstücke.

I. Nothweg.

§ 345. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von seinen Nachbarn die Gestattung eines Weges über ihre Grundstücke verlangen, wenn ohne solchen die wirthschaftliche Benutzung seines Grundstückes nicht möglich ist, oder wenn der Aufwand für Anlegung eines anderen, als des von ihm verlangten Weges, oder die aus dem Gebrauche eines vorhandenen anderen Weges entstehende Beschwerde zu dem Nutzen, welchen sein Grundstück gewährt, in keinem Verhältnisse stehen würde. Für die Gestattung des Weges hat der Eigenthümer Entschädigung zu leisten.

§ 346. Eine willkührliche Aenderung in der wirthschaftlichen Benutzung des Grundstücks oder das persönliche Bedürfniß des Eigenthümers berechtigt nicht zu dem Verlangen eines Nothweges.

§ 347. Der Nothweg ist auf das Bedürfniß des Grundstücks zu beschränken und seine Richtung so festzustellen, daß auf der einen Seite die Grundstücke, über welche er führt, möglichst wenig belästigt, auf der anderen Seite aber Dem, welcher den Weg verlangt, nicht unverhältnißmäßige Kosten verursacht werden.

§ 348. Hat Jemand dem Anderen ein Recht eingeräumt, zu dessen Ausübung ein Weg über das Grundstück des Einräumenden nothwendig ist, so wird angenommen, daß der erforderliche Weg unentgeltlich zu gestatten sei.

§ 349. Hat Jemand einen Theil seines Grundstücks an einen Anderen veräußert, so muß er diesem, wenn er zur wirthschaftlichen Benutzung des erworbenen Theiles einen Weg über den zurückbehaltenen Theil nöthig hat, denselben unentgeltlich einräumen. Hat er zur wirthschaftlichen Benutzung des zurückbehaltenen Theiles einen Weg über den veräußerten Theil nöthig, so muß der Erwerber dieses letzteren ihm den Weg zwar einräumen, jedoch gegen Entschädigung.

II. Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks.

§ 350. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüste auf oder über des Nachbars Boden errichtet wird, oder Baumaterialen auf demselben herbeigeführt oder niedergelegt werden, so ist der Nachbar solches zu dulden schuldig, kann jedoch für den ihm hieraus entstehenden Schaden vom Eigenthümer des Bauwerks Ersatz verlangen.

§ 351. Der Eigenthümer eines Bauwerks ist dem Nachbar für den Schaden verantwortlich, welchen die Baufälligkeit desselben verursacht, wenn sie in Fehlern der Bauart oder im Mangel der erforderlichen Erhaltung ihren Grund hat.

III. Benutzung der Grundstücke.

§ 352. Jeder darf sein Grundstück vollständig benutzen, selbst wenn in dessen Folge der Nachbar an den Nutzungen seines Grundstücks Abbruch erleiden sollte.

§ 353. Insbesondere ist Jeder befugt, auf seinem Grund und Boden Brunnen anzulegen, obschon dem Nachbar dadurch das Wasser entzogen wird, ferner auf seinem Grund und Boden Aenderungen, welche die Nutzbarkeit desselben erhöhen, selbst dann vorzunehmen, wenn sie nicht ohne Einfluß auf die Feuchtigkeitsverhältnisse der benachbarten Grundstücke sind.

IV. Wasserlauf.

§ 354. Das niedriger liegende Grundstück hat von dem höher liegenden den Wasserabfluß zu dulden, welcher in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.

§ 355. Weder der Eigenthümer des höher liegenden, noch der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche eine Aenderung im Wasserlaufe zum Nachtheile eines Nachbars verursacht wird. Aenderungen in der Art und Weise der wirthschaftlichen Benutzung eines Grundstücks sind nicht als unerlaubte Vorrichtungen zu betrachten.

§ 356. Jeder hat auf seinem Grund und Boden die Wegräumung solcher durch dritte Personen oder durch Zufall entstandenen Hindernisse und Aenderungen, welche dem natürlichen Abflusse des Wassers auf das niedriger liegende Grundstück zum Nachtheile des höher liegenden entgegenstehen, oder dem Wasserlaufe zum Nachtheile des niedriger liegenden größere Stärke oder eine andere Richtung geben, dem Nachbar, welcher dadurch Schaden leidet, gegen Entschädigung zu gestatten.

V. Bauanlagen zum Nachtheile des Nachbars.

§ 357. Der Eigenthümer darf sein Gebäude nicht so einrichten, daß Spülwasser oder andere Flüssigkeiten aus demselben auf ein benachbartes Grundstück ablaufen, oder daß die Dachtraufe auf dasselbe fällt.

§ 358. Dem Eigenthümer ist, sofern nicht besondere Gesetze aus Rücksichten auf das allgemeine Beste Ausnahmen bestimmen, nicht erlaubt, auf seinem Grundstücke Vorrichtungen anzubringen, durch welche dem benachbarten Grundstücke zu dessen Nachtheile Dampf, Dunst, Rauch, Ruß, Kalk- oder Kohlenstaub in ungewöhnlicher Weise zugeführt wird.

§ 359. Viehställe, Düngergruben, heimliche Gemächer, Feuerheerde, Rauchfänge, Backöfen, Röhrkasten, zur Ableitung des Wassers dienende Rinnen und Gräben und ähnliche Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter solchen Vorkehrungen angelegt werden, daß sie dem Grundstücke des Nachbars keinen Schaden bringen, insbesondere auf Gebäude, Grenzmauern und Brunnen keinen nachtheiligen Einfluß äußern.

§ 360. Wer sein Grundstück ausgraben, tiefer legen oder durch einen Graben von dem Grundstücke seines Nachbars trennen will, muß eine solche Böschung oder Vorrichtung bilden, daß dessen Grund und Boden nicht nachstürzen kann.

VI. Bäume und Hecken.

§ 361. Das Eigenthum eines Baumes gehört Demjenigen, auf deſſen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt. Steht der Stamm auf der Grenze, ſo haben die Nachbarn an dem Baume das Miteigenthum zu gleichen Theilen.

§ 362. Jeder iſt berechtigt, die Wurzeln eines fremden Baumes oder einer fremden Hecke, ſoweit ſie unter ſeinem Grund und Boden fortlaufen, ingleichen Zweige eines fremden Baumes oder einer fremden Hecke, ſoweit ſie auf ſeinen Grund und Boden überhängen, abzuſchneiden, oder, wenn er die Zweige nicht ſelbſt abſchneiden kann oder will, den Eigenthümer des Baumes oder der Hecke zum Abſchneiden derſelben anzuhalten. Die abgeſchnittenen Zweige gehören dem Eigenthümer des Baumes oder der Hecke, die abgeſchnittenen Wurzeln dem Eigenthümer des Grundſtücks, in welchem ſie ſich befinden.

§ 363. Auf das Grundſtück des Nachbars überhängende Früchte gehören dem Eigenthümer des Stammes, welcher jedoch zum Behufe ihrer Abbringung das Grundſtück des Nachbars nicht wider deſſen Willen betreten darf. Uebergefallene Früchte ſind Eigenthum Deſſen, welchem der Grund und Boden gehört, auf den ſie gefallen ſind.

VII. Feſtſtellung der Grenzen.

§ 364. Jeder kann von dem Nachbar verlangen, daß die beiderſeitigen Grundſtücke durch Grenzſteine oder ſonſt durch feſte erkennbare Zeichen gegen einander abgeſchieden werden.

§ 365. Läßt ſich eine Grenze nicht ermitteln, ſo iſt der Theil der Grundſtücke, von dem ungewiß iſt, zu welchem der benachbarten Grundſtücke er gehört, als im Miteigenthume der Nachbarn befindlich zu betrachten und unter denſelben zu theilen. Bei Beſtimmung der Größe der Theile und der Art der Theilung kommt aushülfsweiſe der bisherige ruhige Beſitzſtand in Betracht. Bei der Klage auf Feſtſtellung der Grenzen kann auch der Beklagte Verurtheilung des Klägers verlangen.

§ 366. Mauern, Planken, Gräben, Kanäle, Hecken, Zäune und Raine, welche ſich auf der Grenze benachbarter Grundſtücke befinden, werden als gemeinſchaftliches Eigenthum der Nachbarn

betrachtet, dafern ſich nicht aus der Art des Baues oder der Anlage etwas Anderes ergiebt.

VIII. Benutzung von Scheidemauern und Scheideplanken.

§ 367. Eine gemeinſchaftliche Scheidemauer oder Scheideplanke darf jeder Nachbar auf ſeiner Seite bis zur Hälfte ihrer Dicke benutzen, ſoweit dieß mit der Beſtimmung der Mauer oder Planke verträglich und für das benachbarte Grundſtück ohne Nachtheil iſt. Zur Anlegung von Schwibbogen und Wandſchränken in einer Scheidemauer iſt die Einwilligung des Nachbars nöthig.

§ 368. Eine auf der Grenze ſtehende Mauer, welche dem einen Nachbar allein gehört, darf der andere Nachbar auf ſeiner Seite benutzen, ſoweit dieß ohne Beſchädigung der Mauer möglich iſt.

Dritte Abtheilung.

Von dem Pfandrechte.

Erſter Abſchnitt.

Pfandrecht im Allgemeinen.

§ 369. Pfandrecht iſt das zur Sicherung einer Forderung dem Gläubiger an einer fremden Sache eingeräumte Recht, vermöge deſſen er aus derſelben ſeine Befriedigung erlangen kann.

§ 370. Auch für eine bedingte Forderung und für eine künftige Forderung kann ein Pfandrecht beſtellt werden.

§ 371. Ein Pfandrecht kann für eine eigene oder für eine fremde Schuld beſtellt werden.

§ 372. Niemand kann an einem ideellen Theile der ihm gehörigen Sache oder des ihm gehörigen ideellen Theiles ein Pfandrecht beſtellen.

§ 373. Die verpfändete Sache haftet ganz für jeden Theil der durch dieſelbe geſicherten Forderung.

§ 374. Mehrere für dieſelbe Forderung verpfändete Sachen bleiben pfandmäßig verhaftet, bis die Schuld ganz getilgt iſt.

§ 375. Derjenige, deſſen Sache pfandmäßig verhaftet iſt, behält, ſoweit nicht das Pfandrecht eine Beſchränkung mit ſich bringt, ſeine Rechte an der Sache.

§ 376. Eine den Werth der verpfändeten Sache mindernde Bestellung von Rechten ist, soweit sie die Sicherheit des Pfandgläubigers verletzt, demselben gegenüber nur wirksam, wenn er seine Einwilligung dazu ertheilt hat.

§ 377. Aenderungen an der verpfändeten Sache, welche deren Werth zum Nachtheile des Pfandgläubigers mindern, dürfen nicht ohne dessen Einwilligung vorgenommen werden.

§ 378. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus der verpfändeten Sache verlangen, wenn die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung ganz oder zum Theil fällig ist.

§ 379. Sind mehrere Sachen für dieselbe Forderung verpfändet, so hat der Pfandgläubiger die Wahl, aus welcher Sache er seine Befriedigung verlangen will.

§ 380. Soll die Befriedigung eines Pfandgläubigers, welchem mehrere Sachen für dieselbe Forderung verpfändet sind, durch Verkauf geschehen, so kann der Pfandschuldner verlangen, daß mit dem Verkaufe der einzelnen Sachen nur nach und nach bis zur vollständigen Befriedigung des Pfandgläubigers vorgeschritten werde, wenn nicht im Voraus zu übersehen ist, daß der Verkauf einzelner Sachen dazu nicht genüge.

§ 381. Wird eine Sache zur Befriedigung der Pfandgläubiger verkauft, so hat der Verpfänder und wenn dieser das Eigenthum an einen Dritten übertragen hat, dieser letztere das Recht, zu verlangen, daß ihm der nach Tilgung sämmtlicher Forderungen für welche das Pfand verhaftet war, verbleibende Ueberschuß ausgeantwortet werde.

§ 382. Findet sich bei dem beabsichtigten Verkaufe der verpfändeten Sache kein Käufer, so hat der Pfandgläubiger das Recht, dieselbe um den Schätzungswerth an Zahlungsstatt zu übernehmen.

§ 383. Die vor der Verfallzeit der Pfandschuld getroffene Verabredung, daß im Falle der Nichtbefriedigung dem Pfandgläubiger das Pfand für die gesicherte Forderung oder für einen anderen Betrag verfallen sein oder ein Verkauf des Pfandes in anderer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Art, erfolgen soll, ist nichtig.

§ 384. Pfandrechte können nur mit der durch sie gesicherten Forderung auf Dritte übergehen. Die Uebertragung eines Pfand-

rechtes auf eine andere Forderung ist als Bestellung eines neuen Pfandrechtes zu beurtheilen.

§ 385. Uebergang der Forderung durch Erbfolge bewirkt ohne Weiteres den Uebergang der zur Sicherung der Forderung bestehenden Hypothek. Beim Faustpfande und in anderen Fällen des Ueberganges der Forderung entscheiden die bei den einzelnen Arten des Pfandrechtes darüber aufgestellten besonderen Vorschriften.

§ 386. Die Uebertragung der Forderung giebt dem neuen Gläubiger einen Rechtsgrund zur Uebertragung des damit verbundenen Pfandrechtes.

Zweiter Abschnitt.

Pfandrecht an unbeweglichen Sachen.

I. Eintragung der Forderungen.

§ 387. Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, Hypothek, entsteht durch die Eintragung der zu sichernden Forderung in das Hypothekenbuch. Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund zur Hypothek voraus.

§ 388. Die Eintragung der Forderung darf nur auf einzelne, mit einem besonderen Folium im Grundbuche versehene oder auf mehrere zu einer Gesammtsache vereinigte Grundstücke im Ganzen, sowie auf ideelle Antheile einzelner Miteigenthümer, nicht aber auf andere Theile und auf Zubehörungen des einzelnen Grundstücks oder der eine Gesammtsache bildenden Grundstücke bewirkt werden.

§ 389. Die zu sichernde Forderung kann nur mit einer bestimmten Summe eingetragen werden, für welche oder bis zu welcher die Hypothek wirksam sein soll.

II. Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 390. Kraft des Gesetzes hat die Ehefrau, so lange die Ehe besteht, wegen ihres dem Ehemanne bei Eingehung oder während der Ehe eingebrachten beweglichen Vermögens einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken ihres Ehemannes.

§ 391. Kraft des Gesetzes haben die in väterlicher Gewalt

ſtehenden Kinder einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundſtücken des Vaters wegen ihres in deſſen Verwaltung befindlichen beweglichen Vermögens und der aus dieſer entſtehenden Anſprüche, ſoweit ſie deshalb Sicherheitsleiſtung fordern können.

§ 392. Kraft des Geſetzes haben Minderjährige und andere unter Vormundſchaft ſtehende Perſonen wegen der gegen den Vormund aus deſſen Vermögensverwaltung etwa entſtehenden Forderungen bis zu dem Betrage, für welchen der Vormund Sicherheit zu beſtellen verbunden iſt, einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundſtücken des Vormundes.

§ 393. Kraft des Geſetzes haben der Staat, die Kirchen, ingleichen mit juriſtiſcher Perſönlichkeit verſehene Vermögensmaſſen, deren Mittel für öffentliche Unterrichtsanſtalten, Stipendien, öffentliche Verſorgungs-, Unterſtützungs-, Heil-, Straf- und Beſſerungsanſtalten beſtimmt ſind, einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundſtücken der bei der Vermögens- oder Caſſenverwaltung angeſtellten Diener wegen der aus letzterer etwa entſtehenden Forderungen.

§ 394. Ein Gläubiger, deſſen Forderung zur Hülfsvollſtreckung geeignet iſt, hat, ſoweit erſtere nicht ſchon durch eine Hypothek geſichert iſt, einen geſetzlichen Rechtsgrund zur Eintragung dieſer Forderung auf die Grundſtücke des Schuldners.

§ 395. Eine rechtskräftige Entſcheidung, welche auf Beſtellung einer Hypothek gerichtet iſt, giebt einen geſetzlichen Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 396. Beſteht der geſetzliche Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek hinſichtlich mehrerer Grundſtücke, ſo kann der Berechtigte die Grundſtücke beſtimmen, auf welche die Eintragung geſchehen ſoll. Derſelbe geſetzliche Rechtsgrund kann wiederholt geltend gemacht werden.

§ 397. Die Eintragung einer Hypothek vermöge geſetzlichen Rechtsgrundes wird durch den Widerſpruch des Eigenthümers nicht gehindert. Derſelbe kann aber ſeine Einwendungen, insbeſondere auch, daß die Forderung gar nicht oder nicht nach dem behaupteten Betrage beſtehe, oder daß mehr Grundſtücke als nöthig, belaſtet worden ſeien, ausführen und die gänzliche oder theilweiſe Löſchung der Hypothek verlangen. Iſt die Forderung ſtreitig, ſo

trifft die Beweislaſt Denjenigen, welcher den geſetzlichen Rechtsgrund geltend gemacht hat. Daß eine beſchränktere Sicherſtellung genügend ſei, hat der Eigenthümer zu beweiſen.

§ 398. Eine auf Beſtellung einer Hypothek gerichtete Willenserklärung iſt, wenn ſie von dem Eigenthümer des Grundſtücks ausgeht, ein Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 399. Wer unter einer auflöſenden Bedingung als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen iſt, kann das Grundſtück nicht mit Hypotheken belaſten.

§ 400. Sind Beſchränkungen des Eigenthümers hinſichtlich der freien Verfügung über das Grundſtück in dem Grundbuche eingetragen, ſo kann derſelbe nur mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek beſtellen.

§ 401. Der Einwilligung eines Vor- oder Wiederkaufsberechtigten bedarf es nicht zur Beſtellung einer Hypothek. Iſt das Vor- oder Wiederkaufsrecht unter Angabe einer im Voraus beſtimmten Vor- oder Wiederkaufsſumme als Verfügungsbeſchränkung in dem Grundbuche eingetragen, ſo hat die ohne ſeine Einwilligung beſtellte Hypothek, ſoweit ſie die gedachte Summe überſteigt, keine Wirkung gegen den Vor- oder Wiederkaufsberechtigten.

§ 402. Die Einwilligung Desjenigen, welchem der Nießbrauch an einem Grundſtücke zuſteht, wird zur Beſtellung einer Hypothek an demſelben nicht erfordert. Iſt aber der Nießbrauch als Verfügungsbeſchränkung in das Grundbuch eingetragen, ſo erſtreckt ſich die Hypothek, ſo lange dieſer dauert, nicht auf die Früchte des Grundſtücks.

§ 403. In Folge einer Willenserklärung kann nur dann eine Eintragung geſchehen, wenn das zu verpfändende Grundſtück durch die Willenserklärung ausdrücklich beſtimmt iſt. Fehlt es an einer ſolchen Beſtimmung, ſo bleibt den Betheiligten überlaſſen, zuvörderſt Gewißheit über das Grundſtück auf dem Rechtswege oder auf andere Weiſe herbeizuführen.

III. Vormerkung.

§ 404. Iſt eine Forderung und der Rechtsgrund zur Eintragung durch unverdächtige öffentliche oder Privaturkunden be-

ſcheinigt, die Eintragung aber wegen eines das Weſen der Forderung und des Rechtsgrundes nicht betreffenden Mangels oder Hinderniſſes auszuſetzen, ſo kann die Forderung in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werden. Der Antrag auf Eintragung der Forderung gilt für den vorgedachten Fall zugleich als Antrag auf Vormerkung.

§ 405. Die Vormerkung ſichert der künftig einzutragenden Forderung ihre Stelle in der Reihenfolge der Hypotheken.

§ 406. Die Wirkung einer Vormerkung geht auf den ſpäter eingetragenen Eigenthümer des Grundſtücks, welcher daſſelbe auf andere Weiſe, als durch Zwangsverſteigerung, erworben hat, über; er muß ſich nach erfolgter Beſeitigung des entgegenſtehenden Mangels oder Hinderniſſes die Eintragung der vorgemerkten Forderung gefallen laſſen.

§ 407. Der Eigenthümer des Grundſtücks und jeder nachfolgende hypothekariſche Gläubiger können verlangen, daß Demjenigen, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, die Beſeitigung des der Eintragung entgegenſtehenden Mangels oder Hinderniſſes innerhalb einer angemeſſenen Friſt unter der Verwarnung aufgegeben werde, daß außerdem die Vormerkung gelöſcht werden ſolle.

IV. Wegfall des Rechtsgrundes.

§ 408. Wenn in Folge eines Concurſes oder aus einem anderen Grunde ein allgemeines Veräußerungsverbot in das Grundbuch eingetragen worden iſt, ſo kann irgend ein Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek nicht weiter geltend gemacht werden, und zwar ſelbſt dann nicht, wenn deshalb früher eine Vormerkung geſchehen iſt.

§ 409. Die Eintragung einer nicht vorgemerkten Forderung oder die Vormerkung einer Forderung aus einem dem früheren Eigenthümer gegenüber erlangten Rechtsgrunde kann nicht erfolgen, wenn ein neuer Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen worden iſt.

V. Umfang der Hypothek nach dem Gegenſtande.

§ 410. Die Hypothek erſtreckt ſich auf das verpfändete Grundſtück, deſſen Zubehörungen, auch die erſt nach der Verpfändung hinzugekommen, und auf den Zuwachs. Der Eigen-

thümer hat den hypothekariſchen Gläubigern gegenüber keinen Anſpruch auf Erſtattung der auf das Grundſtück gemachten Verwendungen.

§ 411. Die Hypothek auf einem zum Betriebe eines Gewerbes eingerichteten Grundſtücke erſtreckt ſich nur auf die Zubehörungen, welche mit dem Grundſtücke ſo verbunden ſind, daß die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Grundſtücks oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann, überdieß bei Gewerben, welche eine bewegende Kraft benutzen, auf die zu deren Erzeugung und Uebertragung dienenden Vorrichtungen, und bei Mahl- und Schneidemühlen, bei Stampf-, Poch-, Walz- und Walkwerken jeder Art überdieß auf die zur Erreichung des Zweckes ſelbſt dienenden Vorrichtungen, ſoweit ſie mit der Mühle oder dem Werke in irgend einer Verbindung ſtehen.

§ 412. Die Hypothek auf einem zum Betriebe der Landwirthſchaft eingerichteten Grundſtücke erſtreckt ſich nur auf die Zubehörungen, welche mit dem Grund und Boden oder mit einem Gebäude ſo verbunden ſind, daß die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Gebäudes oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann und überdieß auf den auf dem Grundſtücke erzeugten Dünger.

§ 413. Auf bewegliche Sachen, welche mit einem Grundſtücke als Beſtandtheile oder Zubehörungen verbunden waren und veräußert worden ſind, haben die hypothekariſchen Gläubiger gegen den dritten redlichen Beſitzer keinen Anſpruch.

§ 414. Natürliche Früchte des verpfändeten Grundſtücks werden durch die Hypothek ergriffen, ſofern ſie zur Zeit der auf Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers angelegten Sequeſtration oder erfolgten Zwangsverſteigerung des Grundſtücks oder der Eröffnung des Concurſes zum Vermögen des Eigenthümers nicht erhoben ſind.

§ 415. Bürgerliche Früchte, welche an die Stelle natürlicher Früchte treten, ergreift die Hypothek, ſoweit dieſelben auf die Zeit nach Anlegung der Sequeſtration oder nach Eröffnung des Concurſes in Gemäßheit des § 76 zu vertheilen ſind. Andere bürgerliche Früchte dienen zur Befriedigung der hypothekariſchen Gläubiger, wenn ſie nach den gedachten beiden Zeitpunkten fällig werden.

VI. Umfang der Hypothek in Anſehung der Forderung.

§ 416. Die Hypothek erſtreckt ſich auf die eingetragene Forderung, auf die geſetzlichen Zinſen und auf die Verzugszinſen, auf verſprochene Zinſen aber nur dann, wenn das Zinsverſprechen und der Zinsfuß in das Hypothekenbuch eingetragen ſind.

§ 417. Im Concurſe, ingleichen bei Unzulänglichkeit des Grundſtücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Forderungen außerhalb des Concurſes erſtreckt ſich die Hypothek wegen der wiederkehrenden Leiſtungen und der Zinſen jeder Art nur auf die Rückſtände der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurſes, oder der außerhalb des Concurſes bewirkten Zwangsverſteigerung, oder, dafern der Gläubiger die Klage bei Gericht angebracht und den Rechtsſtreit nicht über drei Monate liegen gelaſſen hatte, von Anbringung der Klage an zurückgerechnet.

§ 418. Iſt eine Hypothek wegen der Koſten beſtellt, ſo ſind unter dieſen die Koſten der Kündigung und der Einklagung der Forderung bis zum Antrage auf Zwangsverſteigerung, ſowie die Sequeſtrationskoſten zu verſtehen, welche nicht durch den Sequeſtrationsertrag gedeckt werden. Sind Koſten neben der Hauptforderung ohne eine beſtimmte Summe eingetragen, ſo gilt die Hypothek im Concurſe, ſowie bei Unzulänglichkeit des Grundſtücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger außerhalb des Concurſes, bis zum Betrage von fünfzig Thalern. Die Koſten der Zwangsverſteigerung ſind vom Erlöſe des verpfändeten Grundſtücks im Voraus wegzunehmen.

VII. Rechtsverhältniſſe bei Abtrennung und Hinzuſchlagung von Grundſtücken.

§ 419. Zu Grundſtücksabtrennungen, ingleichen zur Veräußerung mit dem verpfändeten Grundſtücke verbundener Berechtigungen, welche in das Grundbuch eingetragen ſind, bedarf der Eigenthümer der Einwilligung der hypothekariſchen Gläubiger; dieſelbe kann aber durch die zuſtändige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderung oder des abzutrennenden Gegenſtandes kein Nachtheil für die hypothekariſchen Gläubiger zu befürchten iſt.

§ 420. Hypothekariſche Gläubiger, welche mit Vorbehalt ihrer Rechte in die Abtrennung willigen, können verlangen, daß

ihre Forderungen auch auf dem neuen Folium des Trennstücks oder auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück hinzugeschlagen wird, eingetragen werden. Die ohne Vorbehalt erklärte, ingleichen die durch die Behörde ergänzte Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger gilt als Verzicht auf das Pfandrecht an dem Trennstücke.

§ 421. Will der Eigenthümer eine Reallast in das Grundbuch eintragen lassen, oder soll bei einer Grundstücksabtrennung die Uebertragung eines Theiles der eingetragenen Reallast auf das Trennstück unterbleiben, so ist hierzu die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger nöthig; dieselbe kann aber unter den Voraussetzungen im § 419 durch die zuständige Behörde ergänzt werden.

§ 422. Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke hat die Wirkung, daß sich die Hypotheken, welche vor der Hinzuschlagung auf dem einen oder dem anderen Grundstücke, oder auf beiden Grundstücken hafteten, auf alle Grundstücke erstrecken, welche durch die Hinzuschlagung zu einer Gesammtsache vereinigt sind.

§ 423. Sind beide Grundstücke mit Hypotheken behaftet, so ist die Hinzuschlagung nur zulässig, wenn die hypothekarischen Gläubiger des einen Grundstücks erklären, daß sie den hypothekarischen Gläubigern des anderen Grundstücks nachstehen wollen.

VIII. Wirkungen der Hypothek.

§ 424. Der hypothekarische Gläubiger kann, wenn die Forderung ganz oder zum Theil fällig ist, zu seiner Befriedigung Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks oder, wenn er zunächst aus den Früchten befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration verlangen. Die Zwangsversteigerung muß sich auf das ganze Grundstück erstrecken, selbst wenn nur ein ideeller Theil desselben verpfändet ist. So lange der Gläubiger nicht vollständige Befriedigung erlangt hat, kann er die getroffene Wahl ändern. Ein Recht, in den Besitz und die Benutzung des verpfändeten Grundstücks gesetzt zu werden, steht ihm nicht zu.

§ 425. Der hypothekarische Gläubiger hat zum Zwecke seiner Befriedigung die Pfandklage gegen den im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer.

§ 426. Der hypothekariſche Gläubiger hat die Wahl, ob er vorerſt die perſönliche Klage gegen den Schuldner oder die Pfandklage, oder beide neben einander erheben will, ſelbſt wenn das Pfand von einem Dritten beſtellt worden iſt, oder ſich in den Händen eines Dritten befindet.

§ 427. Der hypothekariſche Gläubiger kann, ſo lange er nicht volle Befriedigung erlangt hat, die getroffene Wahl ändern.

§ 428. Die perſönliche Klage und die Pfandklage können, ſoweit ſie gegen dieſelbe Perſon gehen, mit einander verbunden werden.

§ 429. Der Kläger hat bei der Pfandklage die Forderung, ihre Eintragung in das Hypothekenbuch, ihre Fälligkeit und daß der Beklagte als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen iſt, zu beweiſen. Wer eine eingetragene Forderung abgetreten erhalten hat, braucht, ſoweit die Forderung aus der Eintragung erhellt, nicht die Forderung, ſondern nur die Eintragung zu beweiſen; hiergegen hat der Beklagte zu beweiſen, daß die Forderung nicht beſtanden habe, oder zur Zeit der Abtretung erloſchen geweſen ſei, und der Kläger das Eine oder das Andere damals gewußt habe.

§ 430. Der Beklagte kann die Pfandklage abwenden, wenn er dem hypothekariſchen Gläubiger volle Befriedigung wegen der Forderung leiſtet, für welche das Pfand haftet.

§ 431. Wird Derjenige, welcher das Pfandrecht an der Sache eingeräumt hat, mit der Pfandklage belangt, ſo kann er aus einem eigenen Rechte an der verpfändeten Sache entlehnte Einreden nicht entgegenſtellen, gleichviel ob er das Recht vor oder nach der Pfandbeſtellung erworben hat.

§ 432. Hat der Eigenthümer eines Grundſtücks bei deſſen Erwerbung gegen den Veräußerer die hypothekariſche Schuld in Aufrechnung auf die Kaufgelder übernommen, oder ſich ohne nähere Beſtimmung zu deren Bezahlung verpflichtet, ſo iſt er dem hypothekariſchen Gläubiger, ſobald derſelbe einem ſolchen Uebereinkommen beigetreten iſt, perſönlich verpflichtet; dieſe Verpflichtung fällt aber weg, wenn er das Grundſtück veräußert, ausgenommen wenn der Gläubiger vor der Veräußerung die perſönliche Klage gegen ihn bei Gericht angebracht und den Rechtsſtreit nicht über drei Monate liegen gelaſſen hat. Die perſönliche Verpflichtung

des Eigenthümers zur Bezahlung der während seines Eigenthums fällig gewordenen Zinsen von Forderungen, in Bezug auf welche er sich in der angegebenen Weise persönlich verpflichtet hat, dauert nach der Veräußerung des Grundstücks fort.

IX. Zusammentreffen von Hypotheken.

§ 433. Ist wegen mehrerer Forderungen mehreren Gläubigern dieselbe Sache gleichzeitig verpfändet, so haftet sie denselben nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen.

§ 434. Das Alter, nach welchem mehrere auf demselben Grundstücke haftende Forderungen zur Befriedigung gelangen, bestimmt sich vorbehältlich der Vorschrift im § 405 nach der Reihenfolge, in welcher sie eingetragen worden sind. Ist dieselbe Sache Mehreren nach einander verpfändet und reicht sie zur Befriedigung derselben überhaupt oder zeitweilig nicht zu, so entscheidet der Vorzug des Alters in der Weise, daß die hypothekarischen Gläubiger in der Reihenfolge, in welcher ihre Forderungen eingetragen sind, befriedigt werden.

§ 435. Der von einem hypothekarischen Gläubiger beantragten Zwangsversteigerung oder Sequestration können andere ältere oder jüngere hypothekarische Gläubiger, welchen dieselbe Sache verpfändet ist, nicht widersprechen. Sie können aber die Zwangsversteigerung abwenden, wenn sie das im § 446 gedachte Ablösungsrecht ausüben.

§ 436. Der ältere hypothekarische Gläubiger kann verlangen, daß eine angelegte Sequestration zu seinen Gunsten fortgesetzt werde.

X. Uebergang der Hypothek.

§ 437. Eine eingetragene Forderung geht mit der Hypothek ohne Weiteres auf die Erben des Gläubigers über; dieselben können jedoch Umschreibung der Forderung auf ihren Namen verlangen.

§ 438. In anderen Fällen geht die eingetragene Forderung sowohl gegen Dritte als gegen den Schuldner erst durch die Umschreibung auf den neuen Gläubiger über, mag der Rechtsgrund der Uebertragung auf gesetzlicher Bestimmung, auf rechtskräftiger Entscheidung oder auf einer Willenserklärung beruhen. Findet

eine Abtretung unter Miterben ſtatt, ſo iſt die Forderung auf Denjenigen umzuſchreiben, welchem ſie abgetreten wird.

§ 439. Das Alter einer umgeſchriebenen Hypothek richtet ſich nach der Stelle der urſprünglichen Eintragung.

§ 440. Das Vorrecht einer eingetragenen Forderung nach dem Alter kann auch ohne die Forderung abgetreten werden; dieß erfordert jedoch zur Wirkſamkeit gegen Dritte die Eintragung in das Hypothekenbuch. Die betreffenden Gläubiger wechſeln ihre Stellen rückſichtlich der Summen, für welche das Vorrecht abgetreten iſt, unbeſchadet der Rechte anderer Pfandgläubiger.

§ 441. Der perſönliche Schuldner, welcher bei Veräußerung des Grundſtücks darauf haftende Schulden dem Erwerber deſſelben zur Berichtigung überwieſen hat, erwirbt, wenn er in Folge der von einem hypothekariſchen Gläubiger wegen einer ſolchen überwieſenen Schuld wider ihn erhobenen Klage vollſtändige Zahlung geleiſtet hat, ohne Weiteres die Forderung des befriedigten hypothekariſchen Gläubigers und kann deren Umſchreibung auf ſeinen Namen in dem Hypothekenbuche verlangen.

§ 442. Befriedigt der Eigenthümer des verpfändeten Grundſtücks den hypothekariſchen Gläubiger, ſo kann er, ſelbſt wenn er zugleich perſönlicher Schuldner iſt, verlangen, daß die eingetragene Forderung entweder gelöſcht oder auf ſeinen Namen in dem Hypothekenbuche umgeſchrieben werde. Im letzteren Falle hat er das Recht, die Forderung Anderen abzutreten.

§ 443. Auch in anderen Fällen, wo ſich das Eigenthum des verpfändeten Grundſtücks und die eingetragene Forderung in einer Perſon vereinigen, hat der Eigenthümer als Pfandgläubiger das Recht, die Forderung Anderen abzutreten.

§ 444. Hat der Eigenthümer in den in §§ 442, 443 angegebenen Fällen die Forderung nicht abgetreten und erfolgt die Zwangsverſteigerung des Grundſtücks, ſo wird der Uebergang der Forderung auf den Eigenthümer den ſpäteren hypothekariſchen Gläubigern gegenüber wirkungslos.

§ 445. Wenn der Pfandgläubiger vom Pfandſchuldner Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden iſt, ſo kann ein Dritter mit Einwilligung des Pfandſchuldners dem Pfandgläubiger Zahlung leiſten, und er tritt dadurch in die Forderung des Letzteren ein.

§ 446. Soll ein Pfand auf Antrag eines Pfandgläubigers verkauft werden, so kann ohne dessen und des Pfandschuldners Einwilligung jeder andere Pfandgläubiger die Forderung jenes Pfandgläubigers durch dessen Befriedigung ablösen und dadurch erwerben. Wollen mehrere Pfandgläubiger ablösen, so hat Derjenige, dessen Pfandrecht jünger ist, den Vorzug vor Demjenigen, dessen Pfandrecht älter ist.

§ 447. Wer das in §§ 445, 446 angegebene Eintretungs- oder Ablösungsrecht ausüben will, muß die Zahlung dergestalt leisten, daß die Pfandforderung, selbst wenn sie theilweise nicht fällig ist, doch ganz getilgt wird. Bei unbegründeter Weigerung der Annahme von Seiten des Pfandgläubigers kann Derjenige, welcher Zahlung leisten will, den Betrag der Schuld gerichtlich niederlegen.

§ 448. Durch Ausübung des Eintretungs- oder Ablösungsrechtes wird das Recht auf Uebergang der Hypothek des befriedigten Gläubigers und auf Umschreibung im Hypothekenbuche erworben.

§ 449. Ist eine Forderung im Hypothekenbuche so eingetragen, daß die Zahlung in Terminen erfolgen und die Hypothek wegen jeder Terminzahlung gelöscht werden soll, so kann von dem in §§ 442, 445 gedachten Rechte auf Umschreibung im Hypothekenbuche nur bei der letzten Terminzahlung Gebrauch gemacht werden.

XI. Erlöschung der Hypothek.

§ 450. Die auf einem Grundstücke haftenden Hypotheken erlöschen, wenn dasselbe untergeht.

§ 451. Ist eine Forderung so eingetragen, daß die Hypothek nur auf Zeit bestehen soll, so erlöscht sie mit deren Ablaufe, dafern nicht vorher Concurs zum Vermögen des Eigenthümers des Grundstücks eröffnet, oder die Pfandklage bei Gericht angebracht und eine die Concurseröffnung oder die Anbringung der Klage betreffende Eintragung im Hypothekenbuche bewirkt worden ist. Läßt der Gläubiger den Rechtsstreit über drei Monate liegen, so kann jeder Betheiligte Löschung der die Anbringung der Klage betreffenden Eintragung verlangen. Die Verlängerung oder Erneuerung einer auf Zeit bestellten Hypothek gilt als Bestellung eines neuen Pfandrechtes und ist als solches einzutragen.

§ 452. Die Zwangsverſteigerung eines Grundſtücks hat zur Folge, daß mit der Eintragung derſelben ſämmtliche auf dem Grundſtücke haftende Hypotheken erlöſchen.

§ 453. In anderen Fällen, als den in §§ 450, 451, 452 angegebenen, erlöſcht die Hypothek nur durch Löſchung der Forderung im Hypothekenbuche.

XII. Rechtsgründe zur Löſchung der Hypothek.

§ 454. Iſt eine Forderung unter einer auflöſenden Bedingung eingetragen worden, ſo kann nach Eintritt derſelben Löſchung verlangt werden.

§ 455. Verzicht auf die Hypothek giebt im Falle der Annahme deſſelben einen Rechtsgrund zur Löſchung.

§ 456. Die Abtretung einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderung mit der Erklärung, die Hypothek nicht mit übertragen zu wollen, gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 457. Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des verpfändeten Grundſtücks, oder in weitere Verpfändung deſſelben, ingleichen die Annahme eines anderen Pfandes oder ſonſtiger Sicherheit, enthalten keinen Verzicht auf die Hypothek.

§ 458. Wenn ſich das Eigenthum des verpfändeten Grundſtücks und die eingetragene Forderung in einer Perſon vereinigen, ſo kann Löſchung verlangt werden.

§ 459. Wird die eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weiſe gänzlich getilgt, ſo kann Löſchung verlangt werden. Theilweiſe Tilgung der Forderung giebt einen Anſpruch auf Abſchreibung der getilgten Summe.

§ 460. Eine rechtskräftige Entſcheidung gegen den Pfandgläubiger, welche auf Löſchung einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderung gerichtet iſt, giebt einen Rechtsgrund zur Löſchung.

§ 461. Haften auf einem Grundſtücke Hypotheken, deren jetzige Inhaber unbekannt ſind, ſo kann der Eigenthümer nach Ablauf von dreißig Jahren von der letzten die Hypothek betreffenden Eintragung an, öffentliche Vorladung der Inhaber zum Behufe der Löſchung verlangen. Tritt die Zahlungszeit erſt nach

der letzten Eintragung ein, oder ist nach derselben die Forderung durch Zinszahlung oder auf andere Weise anerkannt worden, so werden die dreißig Jahre erst von diesen Zeitpunkten an berechnet.

§ 462. Eine eingetragene Forderung kann auf Grund einer Verjährung nicht gelöscht werden. Wegen verfallener wiederkehrenden Leistungen und verfallener Zinsen jeder Art kann, wenn die Klage darauf verjährt ist, ein Pfandrecht nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 463. Aus den bisher erwähnten Löschungsgründen kann der Eigenthümer des Grundstücks Löschung dem Pfandgläubiger gegenüber verlangen, gegen welchen der Löschungsgrund eingetreten ist. Haben Dritte vor erfolgter Löschung der Forderung, auf Grund der Eintragung der letzteren, Rechte erworben, so kann ihnen gegenüber der Löschungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie von demselben zur Zeit der Erwerbung ihrer Rechte Kenntniß gehabt haben.

§ 464. In Bezug auf verfallene wiederkehrende Leistungen und verfallene Zinsen jeder Art hat der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung gegen sich gelten zu lassen, obschon die Zahlung nicht im Hypothekenbuche bemerkt ist.

§ 465. Ist eine Forderung aus einem nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrunde, oder eine nichtige oder anfechtbare Forderung eingetragen, oder ist eine Löschung in Folge eines nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrundes geschehen, so kann im ersten Falle Löschung der eingetragenen Forderung, im zweiten Falle Wiederherstellung der früheren Eintragung verlangt werden. Dieses Recht kann nicht zum Nachtheile Dritter, welche auf Grund der erfolgten Eintragung oder der geschehenen Löschung Rechte erworben haben, ausgeübt werden, ausgenommen wenn dieselben zur Zeit der Erwerbung ihrer Rechte von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Forderung oder des Rechtsgrundes zur Eintragung oder Löschung Kenntniß gehabt haben.

Dritter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

I. Entstehung des Faustpfandes.

§ 466. Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache entsteht als Faustpfand in Folge einer auf dessen Begründung gerichteten

Willenserklärung oder richterlichen Entscheidung durch Uebergabe der Sache an den Gläubiger oder für ihn an einen Dritten.

§ 467. Soll der Verpfänder die Sache für den Pfandgläubiger inne behalten, so entsteht kein Faustpfand.

§ 468. Der Uebergabe einer Sache als Pfand steht gleich, wenn durch ein Rechtsgeschäft bestimmt wird, daß sich die auf einem anderen Grunde beruhende Inhabung einer Sache in eine Inhabung derselben als Pfand verwandeln soll.

§ 469. Nur der Eigenthümer der Sache, oder deren rechtmäßiger und redlicher Besitzer, Letzterer jedoch unbeschadet der Rechte des Eigenthümers, kann ein Faustpfand bestellen.

§ 470. Die Verpfändung einer fremden Sache ist gültig, wenn sie mit Einwilligung des Eigenthümers geschieht, oder von ihm genehmigt wird, ingleichen wenn der Verpfänder Eigenthümer der Sache, oder der Eigenthümer Erbe des Verpfänders wird.

II. Anfang des Pfandrechtes.

§ 471. Das Faustpfand beginnt mit der Uebergabe des Pfandes an den Pfandgläubiger, wenn die zu sichernde Forderung bereits entstanden ist. Bei künftigen Forderungen beginnt, der früher geschehenen Uebergabe des Pfandes ungeachtet, das Pfandrecht erst mit dem Eintritte der Wirksamkeit der Forderung.

§ 472. Ist eine fremde bewegliche Sache als Pfand übergeben worden, so kann das Pfandrecht nicht eher beginnen, als wenn der Eigenthümer die Verpfändung genehmigt oder Erbe des Verpfänders, oder der Verpfänder Eigenthümer der verpfändeten Sache wird. Unter mehreren Pfandrechten an derselben fremden Sache wird es bei dem Eintritte des einen oder des anderen dieser Ereignisse so angesehen, als wären sie zu der Zeit, wo sie der Nichteigenthümer einräumte, bestellt worden.

III. Umfang des Pfandrechtes.

§ 473. Die verpfändete Sache haftet für die Forderung, zu deren Sicherung sie dienen soll, für Nebenansprüche, Zinsen jeder Art, Schäden, Kosten der Kündigung und der Einklagung der Forderung, und für Verwendungen auf die Sache. Ist ein Faustpfand für eine fremde Schuld bestellt, so haftet dasselbe für die Nebenansprüche nur nach den Vorschriften in §§ 1456, 1457.

IV. Wirkungen des Pfandrechtes.

§ 474. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, das Faustpfand so lange zu besitzen, bis er vollständige Befriedigung wegen der gesicherten Forderung erlangt hat.

§ 475. Während des Besitzes hat der Pfandgläubiger die Rechte und Verbindlichkeiten des Verwahrers einer fremden Sache. Derselbe darf das Pfand ohne Einwilligung des Verpfänders nicht weiter verpfänden.

§ 476. Ohne Einwilligung des Verpfänders darf der Pfandgläubiger das Faustpfand nicht benutzen. Wird eine fruchtbringende Sache verpfändet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dem Pfandgläubiger die Erhebung der Früchte gestattet sei.

§ 477. Ist der Pfandgläubiger zur Erhebung von Früchten berechtigt, so hat er über dieselben Rechnung abzulegen und deren Betrag von seiner Forderung abzurechnen.

§ 478. Sind die Früchte der Sache dem Pfandgläubiger anstatt der Zinsen überlassen, so dienen sie, ohne daß es einer Rechnungsablegung bedarf, als Ersatz für die Zinsen, soweit nicht eine Umgehung von Zinsverboten bezweckt wird.

§ 479. Der Faustpfandgläubiger hat das Recht, die verpfändete Sache zu verkaufen. Eine Pfandklage, um sich den Besitz des Faustpfandes zu verschaffen, hat er nicht.

§ 480. Der Verkauf des Pfandes zur Befriedigung des Pfandgläubigers muß in öffentlicher Versteigerung durch eine hierzu verpflichtete Person geschehen. Handelswaaren können durch verpflichtete Mäkler um den gangbaren Marktpreis aus freier Hand verkauft werden.

§ 481. Der Pfandgläubiger hat, wenn der Verpfänder oder ein Bevollmächtigter desselben an dem Orte der Zahlung der Schuld anwesend ist, vierzehn Tage vorher dem Verpfänder oder dessen Bevollmächtigtem anzuzeigen, daß zum Verkaufe des Faustpfandes geschritten werden soll. Wegen Unterlassung dieser Benachrichtigung kann zwar der in Gemäßheit des § 480 bewirkte Verkauf des Pfandes nicht angefochten werden, der Pfandgläubiger ist aber zum Ersatze der verursachten Schäden verpflichtet.

V. Uebertragung des Pfandrechtes.

§ 482. Durch Uebertragung der Forderung wird das Pfandrecht nur dann übertragen, wenn die Sache mit übergeben wird.

§ 483. Die Vorschriften über das Eintretungsrecht in §§ 445, 447, 448 finden auf das Faustpfand analoge Anwendung.

VI. Erlöschung des Pfandrechtes.

§ 484. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen erlöscht in den Fällen, wo Hypotheken erlöschen, und da, wo ein Rechtsgrund zur Löschung einer Hypothek vorliegt, mit dem Vorhandensein dieses Rechtsgrundes.

§ 485. Dem Untergange des Pfandes steht eine das Eigenthum aufhebende Aenderung der Sache gleich.

§ 486. Das Faustpfand erlöscht, wenn der Pfandgläubiger dem Verpfänder die Sache zurückgiebt.

VII. Pfandrecht durch Hülfsvollstreckung.

§ 487. Wird in dem Hülfsverfahren die Hülfe durch Beschlagnahme einer beweglichen Sache vollstreckt, so entsteht dadurch ein Pfandrecht. Der Verkauf des Pfandes geschieht durch das Gericht.

VIII. Pfandrecht durch Pfändung.

§ 488. Der Eigenthümer und der Besitzer eines Grundstücks, ferner Derjenige, welchem die Inhabung des Grundstücks zum Zwecke seiner Sicherung eingeräumt ist, oder wer das Grundstück zur Benutzung inne hat, können, wenn dasselbe widerrechtlicher Weise von Personen oder von fremdem Vieh betreten wird, der Person Sachen abnehmen oder das Vieh zurückhalten. Hierzu ist auch der Inhaber eines auf einem fremden Grundstücke auszuübenden Rechtes befugt, wenn dasselbe durch ein widerrechtliches Betreten des Grundstücks beeinträchtigt wird.

§ 489. Die Pfändung darf nur auf frischer That und auf dem betretenen Grundstücke, oder auf einem an dasselbe anstoßenden Wege geschehen. Obrigkeitlich verpflichtete Flurwächter können rücksichtlich einzelner Grundstücke die Pfändung innerhalb des ganzen Bezirkes, für welchen sie angestellt sind, vornehmen.

§ 490. Die Pfändung muß mit möglichſter Schonung geſchehen. Bietet der Gepfändete ſtatt des ihm abgenommenen Pfandſtücks ein anderes geeignetes Pfand an, ſo hat der Pfänder ſolches anzunehmen.

§ 491. Eine Perſon kann nur feſtgehalten werden, wenn dieß zur Erlangung eines Pfandes oder zur Sicherung der Rechtsverfolgung nothwendig iſt.

§ 492. Derjenige, welcher gepfändet werden ſoll, kann, wenn ihm der Pfänder unbekannt iſt, verlangen, daß Letzterer ihm bis in den nächſten Ort folge und das Pfand bei einer Behörde an dieſem Orte niederlege.

§ 493. Der Pfänder hat die Wahl, einen Pfandſchilling von fünf Neugroſchen oder Erſatz der verurſachten Schäden von dem Gepfändeten zu fordern. Für den Pfandſchilling, ſowie für Schäden und Koſten haftet die abgepfändete Sache als Pfand.

§ 494. Der Pfänder muß bei Verluſt ſeines Pfandrechtes die Pfändung innerhalb achtundvierzig Stunden bei der zuſtändigen Gerichtsbehörde anzeigen.

Vierter Abſchnitt.

Verpfändung von Rechten.

I. Verpfändung von Gerechtigkeiten.

§ 495. Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, können verpfändet werden. Ihre Verpfändung wird nach den über das Pfandrecht an Grundſtücken geltenden Vorſchriften beurtheilt, ſoweit nicht die Natur des Gegenſtandes etwas Anderes mit ſich bringt.

§ 496. Von den Dienſtbarkeiten kann nur der Nießbrauch verpfändet werden. Zur Verpfändung des Nießbrauches an beweglichen und unbeweglichen Sachen gehört Uebergabe dieſer Sachen. Die Verpfändung des Nießbrauches an Forderungen richtet ſich nach den über die Verpfändung der letzteren geltenden Vorſchriften.

§ 497. Die Verpfändung des Nießbrauches gilt als Ueberlaſſung der Ausübung deſſelben. Der Pfandgläubiger hat das

Recht, die Früchte zu erheben, muß darüber Rechnung ablegen und deren Betrag von ſeiner Forderung abrechnen.

§ 498. Das Pfandrecht ohne die dadurch geſicherte Forderung kann nicht Gegenſtand eines Pfandrechtes ſein.

II. Verpfändung von Werthpapieren.

§ 499. Auf den Inhaber geſtellte Werthpapiere, ingleichen auf benannte Perſonen ausgeſtellte Antheilſcheine bei Vereinsunternehmungen können nur durch Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden. Es gelten dabei die Vorſchriften über das Fauſtpfand. Der Verkauf des Pfandes kann durch verpflichtete Mäkler nach dem Curswerthe aus freier Hand geſchehen.

§ 500. Können auf verpfändete Werthpapiere oder auf dazu gehörige Anweiſungen andere Werthpapiere, Capitalſcheine, Zinsleiſten, Zinsſcheine, Gewinnantheilſcheine erhoben werden, ſo iſt der Pfandgläubiger berechtigt, dieſelben zu erheben und als Pfand zu behalten.

§ 501. Wird ein verpfändetes Werthpapier zahlbar, ſo hat der Pfandgläubiger den Betrag zu erheben und ſich daraus, wenn die durch das Pfand geſicherte Forderung fällig iſt, bezahlt zu machen. Iſt ſeine Forderung nicht fällig, ſo kann er den erhobenen Betrag zu ſeiner Sicherung inne behalten.

III. Verpfändung von Forderungen.

§ 502. Forderungen, welche in das Hypothekenbuch eingetragen ſind, können nur durch Eintragung der auf ihre Verpfändung gerichteten Willenserklärung verpfändet werden. Die Verpfändung einer anderen Forderung iſt nur zuläſſig, wenn letztere auf eine Geldleiſtung gerichtet und eine Urkunde darüber ausgeſtellt iſt; ihre Verpfändung geſchieht durch Uebergabe der Urkunde nach den Vorſchriften über das Fauſtpfand.

§ 503. Die Verpfändung der Forderung iſt als eine auf den Fall der Nichtzahlung des dadurch geſicherten Anſpruches geſchehene Abtretung der Forderung zum Zwecke der Erhebung und nöthigenfalls Einklagung zu betrachten. Iſt die Forderung erhoben, ſo hat der Pfandgläubiger, wenn ſeine Forderung fällig iſt, ſich durch den erhobenen Betrag nach Höhe derſelben bezahlt zu-

machen, und wenn sie nicht fällig ist, den Betrag zu seiner Sicherung inne zu behalten.

§ 504. Bei einer verpfändeten hypothekarischen Forderung kann der Pfandgläubiger statt der Erhebung oder Einklagung der Forderung nach eingetretener Verfallzeit seiner Forderung verlangen, daß die verpfändete Forderung bis zum Betrage seiner Forderung auf seinen Namen im Hypothekenbuche umgeschrieben werde.

Vierte Abtheilung.

Von den Reallasten.

I. Reallasten überhaupt.

§ 505. Ein Grundstück kann, soweit nicht ein Gesetz entgegensteht, in der Weise belastet werden, daß dessen Eigenthümer dem jedesmaligen Eigenthümer eines bestimmten anderen Grundstücks oder einer bestimmten Person etwas gebe oder zu deren Vortheile etwas thue.

§ 506. Reallasten entstehen durch Eintragung in das Grundbuch. Rechtsgründe zur Eintragung in das Grundbuch sind: Vertrag, letzter Wille und richterliche Entscheidung.

§ 507. Sind Beschränkungen des Eigenthümers hinsichtlich der freien Verfügung über das Grundstück in das Grundbuch eingetragen, so kann derselbe nur mit Einwilligung Derjenigen, zu deren Gunsten jene Beschränkungen bestehen, eine Reallast auflegen.

§ 508. Reallasten erlöschen durch Untergang des Grundstücks, auf welchem sie haften, durch Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, und durch Löschung im Grundbuche vermöge eines auf Aufhebung der Reallast gerichteten Rechtsgrundes. Rechtsgründe zur Löschung sind: Wegfall des berechtigten Grundstücks oder der berechtigten Person, Vereinigung des Eigenthums an dem belasteten Grundstücke mit der Berechtigung, Vertrag, letzter Wille und richterliche Entscheidung.

§ 509. Wenn bei einer Reallast, welche einer bestimmten Person zusteht, der jetzige Berechtigte unbekannt ist, so kommen die Vorschriften im § 461 zur Anwendung.

§ 510. Die aus der Reallaſt entſtehenden Verbindlichkeiten hat der jedesmalige Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks zu erfüllen. Mit Ausnahme des Falles der Zwangsverſteigerung haftet der Nachfolger im Eigenthume auch für die unter ſeinem Vorgänger fällig gewordenen, nicht berichtigten Leiſtungen. Doch hat der Nachfolger, welcher die von ſeinem Vorgänger nicht abgeführten Rückſtände berichtigt, das Recht, von demſelben Erſatz zu verlangen.

§ 511. Das Recht auf die einzelnen Leiſtungen iſt nach den Vorſchriften über Forderungen zu beurtheilen. Wegen der Rückſtände gilt die Beſtimmung im § 417.

§ 512. Rechtsbeſitz findet bei Reallaſten nicht ſtatt.

§ 513. Wegen der Reallaſten bedarf es zu Grundſtücksabtrennungen der Einwilligung der Berechtigten nicht; es ſind aber die theilbaren Reallaſten verhältnißmäßig auf das Trennſtück zu legen. Das mit der Laſt urſprünglich belegte Grundſtück bleibt, ſofern es nicht des Anſpruches entlaſſen wird, wegen des auf das Trennſtück gelegten Antheiles der Reallaſten aushülflich verhaftet.

§ 514. Soll im Falle einer Grundſtücksabtrennung ein verhältnißmäßiger Theil der Reallaſten auf das Trennſtück nicht gelegt werden, letzteres vielmehr von denſelben befreit ſein, ſo bedarf es hierzu der Einwilligung der Berechtigten, doch kann dieſe durch die zuſtändige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Laſt oder des abzutrennenden Theiles kein Nachtheil für die Berechtigten aus der Abtrennung zu befürchten iſt. Die ohne Vorbehalt erklärte, ingleichen die durch die Behörde ergänzte Einwilligung des Berechtigten gilt als Verzicht auf das Recht an dem Trennſtücke.

II. Auszug, Leibrente und eiſerne Capitalien.

§ 515. Wenn bei Veräußerung eines Grundſtücks ein Auszug auf demſelben vorbehalten wird, oder wenn der Eigenthümer eines Grundſtücks daſſelbe durch letzten Willen mit einem Auszuge belaſtet, ingleichen wenn ein verzinsliches Capital als eiſernes Capital auf ein beſtimmtes Grundſtück gelegt wird, ſo hat der auf den Auszug oder das eiſerne Capital Berechtigte, ſelbſt ohne eine darauf gerichtete Beſtimmung, das Recht, zu verlangen, daß der Auszug oder das eiſerne Capital in das Hypothekenbuch unter den

Forderungen eingetragen wird. Dieſe Eintragung hat die Wirkung, daß der Auszug oder das eiſerne Capital die Eigenſchaft einer Reallaſt erhält.

§ 516. Eine ſolche Eintragung findet, ungeachtet der Widerſprüche hypothekariſcher Gläubiger, ſtatt. Der Auszug wird ohne Angabe der Werthsſumme eingetragen.

§ 517. Leibrenten erlangen die Eigenſchaft einer Reallaſt durch Eintragung der jährlichen Renten nach ihrem Geldwerthe in das Hypothekenbuch; die Eintragung kann nur verlangt werden, wenn durch Vertrag oder letzten Willen beſtimmt iſt, daß ſie die Eigenſchaft einer Reallaſt haben ſollen.

§ 518. Auszug, eiſerne Capitalien und Leibrenten genießen im Uebrigen in Folge der Eintragung die Rechte der Hypotheken, mit Ausnahme der in §§ 418, 442 bis 449 angegebenen.

§ 519. Gläubiger, deren Hypothek dem Auszuge, der Leibrente oder dem eiſernen Capitale dem Alter nach vorgeht, ſind, wenn ſie nicht in die Belegung des Grundſtücks mit dieſen Laſten eingewilligt haben, zu verlangen berechtigt, daß das Gericht die Zwangsverſteigerung unter Annahme doppelter Gebote, einmal auf das Grundſtück mit der Laſt des Auszuges, der Leibrente oder des eiſernen Capitals, ſodann auf das Grundſtück ohne dieſe Laſten bewerkſtellige. Ergiebt ſich, daß die älteren hypothekariſchen Gläubiger durch Ueberweiſung dieſer Laſten an den Erſteher benachtheiligt werden, ſo iſt das Grundſtück ohne dieſelben dem Erſteher zuzuſchlagen, im entgegengeſetzten Falle die Verſteigerung mit dieſen Laſten fortzuſetzen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Dienſtbarkeiten.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 520. Dienſtbarkeit iſt das zum Vortheile eines beſtimmten Grundſtücks oder einer beſtimmten Perſon beſtehende Recht an einer fremden Sache, vermöge deſſen deren Eigenthümer rückſichtlich dieſer Sache etwas zu dulden oder zu unterlaſſen hat. Es

giebt keine Dienſtbarkeit an einer eigenen Sache, und keine Dienſtbarkeit an einer Dienſtbarkeit.

§ 521. Soweit nicht ein Geſetz entgegenſteht, kann jede zum Vortheile des Berechtigten gereichende Art der Nutzungen einer fremden Sache Gegenſtand einer Dienſtbarkeit ſein, ſelbſt wenn dadurch dem Berechtigten nur eine Annehmlichkeit verſchafft wird.

§ 522. Eine Dienſtbarkeit kann nicht darin beſtehen, daß der Eigenthümer der dienenden Sache etwas gebe oder thue. Soll eine ſolche Verpflichtung mit einer Dienſtbarkeit verbunden ſein, ſo gelten darüber die Vorſchriften über die Reallaſten.

§ 523. Es iſt zuläſſig, daß der Berechtigte für die Dienſtbarkeit eine Gegenleiſtung zu entrichten hat.

§ 524. Dienſtbarkeiten ſind mit möglichſter Schonung des Eigenthums auszuüben.

§ 525. Die Vorrichtungen zu Ausübung einer Dienſtbarkeit hat der Berechtigte herzuſtellen und zu erhalten.

§ 526. Der Eigenthümer der dienenden Sache muß dem Berechtigten alle Handlungen geſtatten, ohne welche die Dienſtbarkeit nicht ausgeübt werden kann, und ſich aller Verfügungen über die dienende Sache enthalten, durch welche die Dienſtbarkeit gehindert oder geſtört werden würde.

§ 527. Soweit die Dienſtbarkeit eine gleichartige Benutzung der dienenden Sache von Seiten des Eigenthümers zuläßt, und die Dienſtbarkeit mit einem Verbietungsrechte gegen ihn in dieſer Richtung nicht erworben iſt, hat der Eigenthümer das Recht zu der gleichartigen Benutzung und zu Beſtellung von gleichartigen Dienſtbarkeiten an Andere.

§ 528. Hypothekariſche Gläubiger, welche einer durch Vertrag oder letzten Willen beſtellten Dienſtbarkeit dem Alter nach vorgehen, können im Falle einer Zwangsverſteigerung das im § 519 beſtimmte Verfahren verlangen.

§ 529. Treffen mehrere Dienſtbarkeiten an derſelben Sache zuſammen, welche nicht oder nicht unbeſchränkt neben einander ausgeübt werden können, ſo hat die ältere Dienſtbarkeit den Vorzug vor der jüngeren. Sind die Dienſtbarkeiten gleichzeitig beſtellt, ſo muß jeder Berechtigte, wenn dadurch eine Ausübung der mehreren Dienſtbarkeiten neben einander ermöglicht werden kann,

zu Gunſten der Anderen verhältnißmäßig etwas nachlaſſen, entweder rückſichtlich des Umfanges oder rückſichtlich der Zeit der Ausübung. Können hierdurch die mehreren Dienſtbarkeiten nicht erhalten werden, ſo entſcheidet das Loos.

§ 530. Der Rechtsbeſitz bei Dienſtbarkeiten iſt, ſoweit es die Natur derſelben zuläßt, nach den Vorſchriften über den Beſitz an Sachen zu beurtheilen.

§ 531. Kommen bei Dienſtbarkeiten wiederkehrende Gegenleiſtungen des Berechtigten an den Eigenthümer des dienenden Grundſtücks vor, ſo findet bei den Gegenleiſtungen Rechtsbeſitz ſtatt.

§ 532. Derjenige, welchem eine Dienſtbarkeit zuſteht, hat gegen Jeden, welcher die Ausübung derſelben hindert oder ſtört, oder die Dienſtbarkeit auf Grund eines angeblich ihm zuſtehenden Rechtes beſtreitet, eine Klage auf Anerkennung der Dienſtbarkeit, Beſeitigung des Hinderniſſes und Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes, Erſatz des zugefügten Schadens und Androhung einer Strafe für weitere Störungen.

§ 533. Der Kläger hat den Beweis der Dienſtbarkeit zu führen, ſelbſt wenn er ſich im Rechtsbeſitze befindet und ſelbſt wenn er durch richterliches Erkenntniß in demſelben geſchützt worden iſt.

§ 534. Wird die Klage wider eine Perſon angeſtellt, welche die dienende Sache im fremden Namen inne hat, oder durch Ausübung eines Rechtes im Namen eines Dritten die Dienſtbarkeit geſtört hat, ſo kann ſie die Klage von ſich abwenden, wenn ſie Denjenigen nennt, in deſſen Namen ſie die Sache inne hat, oder für den ſie das Recht ausgeübt hat, und dieſer den Rechtsſtreit an ihrer Stelle übernimmt. Soweit ſie ſelbſt eine Verſchuldung trifft, bleibt ſie deſſenungeachtet verpflichtet.

Zweiter Abſchnitt.

Grunddienſtbarkeiten.

I. Weſen der Grunddienſtbarkeiten.

§ 535. Eine Dienſtbarkeit, welche zum Vortheile eines beſtimmten Grundſtücks an einem anderen Grundſtücke beſteht, iſt eine Grunddienſtbarkeit. Selbſt wenn ſie dem Eigenthümer des

herrschenden Grundstücks nur für seine Person bestellt ist, gilt sie mit dieser Beschränkung als Grunddienstbarkeit.

§ 536. Grunddienstbarkeiten können weder dem Rechte, noch der Ausübung nach von dem herrschenden Grundstücke getrennt und auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Ebensowenig können sie von dem dienenden Grundstücke auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

§ 537. Eine Grunddienstbarkeit kann nur ausgeübt werden, soweit es das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks, oder die Benutzung desselben erfordert. Zu anderen Zwecken und zu Gunsten Dritter kann die Dienstbarkeit nicht ausgeübt werden.

§ 538. Grunddienstbarkeiten haften auf dem ganzen herrschenden und ganzen dienenden Grundstücke. Sie können nach ideellen Theilen weder erworben werden, noch erlöschen.

§ 539. Eine ideelle Theilung des herrschenden oder dienenden Grundstücks ändert die Grunddienstbarkeit nicht. Auch bei einer natürlichen Theilung besteht sie für alle Theile oder an allen Theilen fort, ausgenommen wenn sie sich ausschließlich auf einen natürlichen Theil des herrschenden oder dienenden Grundstücks beschränkt, welchenfalls nach der Theilung nur dieser Theil als herrschendes oder dienendes Grundstück gilt. Weder die ideelle noch die natürliche Theilung darf eine größere Belästigung des dienenden Grundstücks zur Folge haben.

II. Einzelne Grunddienstbarkeiten.

§ 540. Soweit nicht Gesetze gewisse Dienstbarkeiten für unzulässig erklären, kann jede Art der Nutzung, welche ein Grundstück dem anderen zu gewähren geeignet ist, Gegenstand einer Grunddienstbarkeit sein. Das Recht, die gesammten Nutzungen eines fremden Grundstücks zu ziehen, oder eine Wohnung auf demselben zu benutzen, kann nicht als Grunddienstbarkeit bestehen.

§ 541. Besteht eine Grunddienstbarkeit in der Befugniß, auf der Mauer, dem Gewölbe, der Säule, oder sonst einer Bauanlage des Nachbars ein Bauwerk ruhen zu lassen, so hat der Verpflichtete die Unterlagen in dem Zustande zu erhalten, welchen sie zur Zeit der Auflegung der Last gehabt haben, und dieselben, wenn sie baufällig werden, herzustellen.

§ 542. In der Dienſtbarkeit, Balken oder andere Bauſtücke in die Wand oder Mauer des Nachbars einzulegen, iſt das Recht enthalten, die ſchadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder anderen Bauſtücke wieder herzuſtellen oder durch neue zu erſetzen.

§ 543. Bei der Dienſtbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte zwiſchen dem Herabfallen des Regenwaſſers in Tropfen und der Leitung deſſelben in Röhren oder Rinnen zu wählen und ſofern dadurch das dienende Grundſtück nicht mehr beläſtigt wird, die Befugniß, die getroffene Wahl zu ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger zu legen und die Bauart ſeines Daches zu ändern, ſelbſt wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden iſt.

§ 544. Das Lichtrecht beſteht darin, daß auf dem dienenden Grundſtücke nichts vorgenommen werden darf, wodurch das für die Oeffnung oder den Raum, worauf ſich die Dienſtbarkeit bezieht, bezweckte Licht entzogen oder geſchmälert wird.

§ 545. Iſt das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenſter ohne nähere Beſtimmung geſtattet, ſo darf dem Berechtigten der Einfall des Lichtes vom freien Himmel nicht weiter, als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fenſters aufwärts entzogen werden. Wenn das Lichtrecht einem Gebäude im Allgemeinen geſtattet worden iſt, ſo iſt die Höhe des halben rechten Winkels lediglich nach den Lichtöffnungen im Erdgeſchoſſe zu bemeſſen.

§ 546. Das Recht der Ausſicht giebt die Befugniß, auf dem dienenden Grundſtücke jede neue Anlage zu verwehren, durch welche die bezweckte Ausſicht entzogen oder geſchmälert wird.

§ 547. Das Recht, ein Fenſter in fremder oder gemeinſchaftlicher Mauer zu haben, ertheilt auch das Lichtrecht, das Recht zur Ausſicht aber nur, wenn es beſonders erworben worden iſt.

§ 548. Das Recht des Fußſteiges umfaßt die Befugniß, auf dem Steige zu gehen und ſoweit es die Oertlichkeit geſtattet, darauf Laſten zu tragen und ſich von Menſchen tragen zu laſſen.

§ 549. Das Recht des Fahrweges enthält zugleich das Recht des Fußſteiges. Der Berechtigte darf auf dem Fahrwege fahren, reiten und Vieh führen, nicht aber ſchwere Laſten ſchleifen oder freigelaſſenes Vieh treiben.

§ 550. Das Recht des Viehtriebes umfaßt nicht das Recht zum Fahren. Der Berechtigte muß für den Schaden haften, welcher durch das Uebertreten des Viehes verurſacht wird, darf aber zur Abwendung von Schaden den Viehweg vermachen, ſoweit es ohne Nachtheil für den Eigenthümer des dienenden Grundſtücks geſchehen kann.

§ 551. Wenn ein Fußſteig, eine Viehtreibe oder ein Fahrweg ohne nähere Bezeichnung der Richtung oder Breite beſtellt oder die Erſitzungszeit hindurch in verſchiedenen Richtungen ausgeübt worden iſt, ſo kann auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten derjenige Theil des dienenden Grundſtücks, auf welchem die Dienſtbarkeit ausgeübt werden ſoll, mit Berückſichtigung des Zweckes der Dienſtbarkeit, der Oertlichkeit des herrſchenden und dienenden Grundſtücks und mit möglichſter Schonung des letzteren feſtgeſtellt werden; es hat jedoch dieſe Feſtſtellung nicht die Befreiung der übrigen Theile des dienenden Grundſtücks von der Dienſtbarkeit zur Folge, vielmehr kann, wenn ſich die für die Anweiſung der Richtung oder Breite maßgebenden Verhältniſſe ändern, oder der angewieſene Theil des dienenden Grundſtücks untergeht, auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten die Dienſtbarkeit auf andere Theile des dienenden Grundſtücks verlegt werden.

§ 552. Iſt die Richtung des Fußſteiges, der Viehtreibe oder des Fahrweges bei der Beſtellung beſtimmt oder während der Erſitzungszeit nur eine Richtung beobachtet worden, ſo kann weder der Berechtigte noch der Verpflichtete die Verlegung verlangen.

§ 553. Giebt für die Breite des Fußſteiges oder des Fahrweges weder die Abſicht der Betheiligten, noch der Zweck des Weges, noch die Erſitzung einen Anhalt, ſo iſt anzunehmen, daß der Fußſteig eine Breite von drei und der Fahrweg von acht Fuß haben ſoll.

§ 554. Des Fußſteiges oder Fahrweges darf ſich, wenn es im Zwecke der Dienſtbarkeit liegt, neben dem Berechtigten auch jeder Andere bedienen, welcher entweder auf das herrſchende Grundſtück oder von da zurück gelangen will.

§ 555. Beſteht eine Grunddienſtbarkeit in dem Rechte, Flüſſigkeiten auf ein fremdes Grundſtück abzuleiten, oder durch daſſelbe zu leiten, oder von dem fremden Grundſtücke auf das herrſchende Grundſtück hinzuleiten, ſo muß der Eigenthümer des letzteren die dazu beſtimmten Gräben, Canäle, Schleußen, Röhren und Rinnen

in Stand erhalten, insbesondere erforderlichen Falles decken und reinigen.

III. Rechtsbesitz bei Grunddienstbarkeiten.

§ 556. Der Rechtsbesitz bei Grunddienstbarkeiten setzt den Besitz des Grundstücks voraus, zu dessen Vortheile die Dienstbarkeit ausgeübt wird.

§ 557. An Grunddienstbarkeiten, welche zu ihrer Ausübung eine Anlage oder Vorrichtung auf dem dienenden Grundstücke erfordern, wird der Rechtsbesitz durch Herstellung der Anlage oder Vorrichtung erworben.

§ 558. Geht eine Dienstbarkeit dahin, daß auf dem dienenden Grundstücke Etwas unterlassen werden soll, so wird der Rechtsbesitz erworben, wenn der Eigenthümer des dienenden Grundstücks der Dienstbarkeit zuwider zu handeln versucht, jedoch auf wörtlichen oder thatsächlichen Widerspruch davon abgestanden hat, oder wenn die Dienstbarkeit eingeräumt oder anerkannt worden ist.

§ 559. Besteht eine Grunddienstbarkeit in der Vornahme einzelner von Zeit zu Zeit vorkommender Handlungen des Berechtigten, so wird der Rechtsbesitz durch diese Handlungen erworben.

§ 560. Gegen Diejenigen, welche Rechte an der dienenden Sache oder den Besitz derselben haben, kann der Besitzer der Dienstbarkeit nur dann Schutz im Besitze verlangen, wenn sein Besitz bei Dienstbarkeiten, welche eine Anlage oder Vorrichtung voraussetzen, oder in Folge welcher auf dem dienenden Grundstücke Etwas unterlassen werden muß, wenigstens ein Jahr lang gedauert hat, bei Dienstbarkeiten aber, welche in Ausübung einzelner von Zeit zu Zeit wiederkehrender Handlungen bestehen, wenigstens drei Besitzhandlungen vorgekommen sind, von welchen die neueste in das letzte Jahr vor der Störung fällt und wenigstens ein Jahr von der ersten Besitzhandlung entfernt ist. In allen vorgedachten Fällen gilt Hinzurechnung des Besitzes der Vorgänger im Eigenthume des herrschenden Grundstücks.

§ 561. Durch Personen, welche zwar zu den Besitzhandlungen keinen Auftrag haben, jedoch diese in der Meinung, daß die Dienstbarkeit dem Grundstücke zustehe, vornehmen, kann der Rechtsbesitz erhalten werden.

§ 562. Der Rechtsbeſitz einer Grunddienſtbarkeit geht verloren mit dem Beſitze des Grundſtücks, zu deſſen Vortheile die Dienſtbarkeit ausgeübt wurde, ingleichen wenn der Beſitzer des Grundſtücks den Willen aufgiebt, die Dienſtbarkeit auszuüben, wenn ein Zuſtand hergeſtellt wird, welcher die Ausübung der Dienſtbarkeit für die Dauer unmöglich macht, und bei Dienſtbarkeiten, welche auf eine Unterlaſſung gehen, durch eine der Dienſtbarkeit zuwiderlaufende Handlung.

IV. Confeſſorienklage bei Grunddienſtbarkeiten

§ 563. Die Klage auf Geltendmachung einer Dienſtbarkeit, Confeſſorienklage, ſteht dem Eigenthümer des herrſchenden Grundſtücks zu.

§ 564. Befindet ſich das herrſchende Grundſtück im Miteigenthume, ſo kann jeder Miteigenthümer wegen der Dienſtbarkeit klagen. Steht das dienende Grundſtück im Miteigenthume, ſo kann jeder Miteigenthümer wegen der Dienſtbarkeit verklagt werden.

§ 565. Der Kläger hat das Eigenthum an dem herrſchenden Grundſtücke, die Dienſtbarkeit und die Störung zu beweiſen.

§ 566. Wer in redlichem Glauben und mit einem zur Beſtellung der Dienſtbarkeit geeigneten Rechtsgrunde den Rechtsbeſitz einer Dienſtbarkeit erworben hat, kann, unbeſchadet der Rechte des Eigenthümers des dienenden Grundſtücks, die Confeſſorienklage erheben.

V. Erwerbung der Grunddienſtbarkeiten.

§ 567. Grunddienſtbarkeiten werden erworben durch vertragsmäßige oder letztwillige Beſtellung.

§ 568. Eine Grunddienſtbarkeit kann nur von dem Eigenthümer des Grundſtücks, welches dienſtbar werden ſoll, und nur dem Eigenthümer des Grundſtücks, welches herrſchend werden ſoll, beſtellt werden.

§ 569. Die Einwilligung Desjenigen, welchem der Nießbrauch an einem Grundſtücke zuſteht, iſt zur Beſtellung einer Grunddienſtbarkeit an demſelben nicht erforderlich. Iſt aber der Nießbrauch in das Grundbuch eingetragen, ſo darf eine Dienſtbarkeit, welche ohne Einwilligung des Nießbrauchers beſtellt wird, nicht zu deſſen Nachtheile ausgeübt werden.

§ 570. Zur Bestellung einer Grunddienstbarkeit an einem im Miteigenthume befindlichen Grundstücke ist die Einwilligung der sämmtlichen Miteigenthümer erforderlich. Hat ein einzelner Miteigenthümer an dem gemeinschaftlichen Grundstücke eine Grunddienstbarkeit ohne Einwilligung der übrigen Miteigenthümer bestellt, so muß er für seine Person die Dienstbarkeit anerkennen, und sie gilt als an dem ganzen Grundstücke bestellt, wenn er alleiniger Eigenthümer desselben wird.

§ 571. Miteigenthümer können zum Besten eines im alleinigen Eigenthume eines Miteigenthümers befindlichen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit an ihrem gemeinschaftlichen Grundstücke bestellen.

§ 572. Ist für ein Grundstück, welches im Miteigenthume steht, einem einzelnen Miteigenthümer eine Grunddienstbarkeit bestellt worden, so gilt sie als sämmtlichen Miteigenthümern bestellt.

§ 573. Wer widerrufliches Eigenthum an dem Grundstücke hat, kann eine Dienstbarkeit an demselben nicht bestellen.

§ 574. Durch Vertrag entsteht die Dienstbarkeit ohne Weiteres, wenn die Absicht der Betheiligten auf die sofortige Entstehung derselben gerichtet ist. Erwerbung des Rechtsbesitzes ist zur Erwerbung des Rechtes nicht erforderlich.

§ 575. Eine stillschweigende vertragsmäßige oder letztwillige Bestellung einer Dienstbarkeit findet namentlich statt, wenn Jemand zwei Grundstücke eigenthümlich besitzt, deren eines das andere durch eine Anlage oder Vorrichtung beläſtigt und das Eigenthum eines dieser Grundstücke auf einen Anderen, oder beider Grundstücke auf verschiedene Personen, ohne Beseitigung der Anlage oder Vorrichtung übergeht.

§ 576. Durch richterliche Entscheidung entsteht eine Grunddienstbarkeit, wenn der Richter im Theilungsverfahren oder sonst die Dienstbarkeit für bestellt erklärt und die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat.

vgl 279

§ 577. Grunddienstbarkeiten werden durch Ausübung während eines Zeitraums von dreißig Jahren mittelst Ersitzung erworben.

§ 578. Der Besitz der Dienstbarkeit muß während der Ersitzungszeit ohne Unterbrechung stattgefunden haben; doch gilt dabei Hinzurechnung des Besitzes der Vorgänger im Eigenthume des herrschenden Grundstücks.

§ 579. Bei Grunddienſtbarkeiten, welche zu ihrer Ausübung eine Anlage oder Vorrichtung erfordern, wird, wenn das Daſein einer ſolchen am Anfange und am Ende der Erſitzungszeit dargethan iſt, ununterbrochener Beſitz in der Zwiſchenzeit vermuthet.

§ 580. Bei Grunddienſtbarkeiten, welche dahin gehen, daß auf dem dienenden Grundſtücke zum Vortheile des herrſchenden Grundſtücks Etwas unterlaſſen werde, iſt die Erſitzung vollendet, wenn nach der den Beſitz der Dienſtbarkeit begründenden Handlung die Erſitzungszeit abgelaufen iſt, ohne daß der Eigenthümer des dienenden Grundſtücks der Dienſtbarkeit zuwider gehandelt hat.

§ 581. Bei Grunddienſtbarkeiten, welche zu jeder Zeit oder in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen ausgeübt werden, iſt, wenn außer der Ausübung am Anfange und am Ende der Erſitzungszeit noch drei Ausübungen in der Zwiſchenzeit vorgekommen ſind, welche über Jahresfriſt von der erſten und letzten Ausübung entfernt und ſelbſt über Jahresfriſt auseinander liegen, ununterbrochener Beſitz während der Erſitzungszeit zu vermuthen. Iſt während eines Jahres, und dafern die Ausübung der Dienſtbarkeit in länger als Jahresfriſt regelmäßig wiederkehrt, während dieſes längeren Zeitraums keine Ausübung erfolgt, ſo fällt die Vermuthung des ununterbrochenen Beſitzes während der Erſitzungszeit weg und die Erſitzung iſt für unterbrochen anzuſehen.

§ 582. Bei Grunddienſtbarkeiten, welche nur bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden, iſt die Erſitzung vollendet, wenn die Dienſtbarkeit bei drei Gelegenheiten, zwiſchen deren erſter und letzter wenigſtens die Erſitzungszeit inne liegt, ausgeübt worden iſt. Wird nachgewieſen, daß außer den drei Gelegenheiten noch weitere Gelegenheit in der Zwiſchenzeit vorhanden geweſen, ſo iſt die Erſitzung für unterbrochen anzuſehen, wenn nicht die Benutzung auch dieſer Gelegenheit bewieſen werden kann.

§ 583. Der Beſitz muß während der ganzen Erſitzungszeit in redlichem Glauben und fehlerfrei, nicht mit Gewalt, heimlich oder in Folge Geſtattung auf beliebigen Widerruf ausgeübt worden ſein. Redlicher Glaube und Fehlerloſigkeit werden vermuthet.

§ 584. Als gewaltſam gelten Beſitzhandlungen, welche unter Beſeitigung der von dem Eigenthümer des dienenden Grundſtücks entgegengeſetzten thätlichen Hinderniſſe vorgenommen worden ſind.

§ 585. Heimlich iſt der Beſitz, welcher in einer Art und Weiſe ausgeübt wird, daß der Eigenthümer des dienenden Grundſtücks keine Kenntniß davon erlangen ſoll.

§ 586. Unterbrochen wird der Beſitz durch ein auf Antrag des Eigenthümers des dienenden Grundſtücks an den Eigenthümer des herrſchenden Grundſtücks erlaſſenes gerichtliches Verbot der Ausübung, durch eine in Gemäßheit des § 494 bei Gericht angezeigte Pfändung, durch Anſtellung der Negatorienklage in Gemäßheit der Vorſchriften über die Eigenthumsklage in § 274, endlich durch Anerkennung des Eigenthümers des herrſchenden Grundſtücks, daß die Dienſtbarkeit ihm nicht zuſtehe.

§ 587. Eine Erſitzung der Dienſtbarkeit kann nicht beginnen, und eine begonnene ſteht ſtill, wenn und ſo lange der Eigenthümer des dienenden Grundſtücks in einer Lage ſich befindet, in welcher gegen ihn die Verjährung der Negatorienklage nicht läuft.

§ 588. Die Dienſtbarkeit wird durch Erſitzung in dem Umfange erworben, in welchem ſie die Erſitzungszeit über gleichartig ausgeübt worden iſt.

§ 589. Ein Verbietungsrecht gegen die nicht ſchon nach der Natur der Dienſtbarkeit ausgeſchloſſene gleichartige Mitbenutzung des dienenden Grundſtücks durch deſſen Eigenthümer iſt mit der Dienſtbarkeit verbunden, wenn der Erſitzende dem Eigenthümer die Mitbenutzung unterſagt und dieſer ſich dabei während der Erſitzungszeit beruhigt hat.

VI. Erlöſchung der Grunddienſtbarkeiten.

§ 590. Grunddienſtbarkeiten erlöſchen, wenn der Eigenthümer oder die ſämmtlichen Miteigenthümer des herrſchenden Grundſtücks auf dieſelben verzichten und der Eigenthümer des dienenden Grundſtücks den Verzicht annimmt.

§ 591. Verzicht iſt anzunehmen, wenn der Eigenthümer des herrſchenden Grundſtücks dem Eigenthümer des dienenden Grundſtücks Zugeſtändniſſe macht, neben welchen die Ausübung der Dienſtbarkeit nicht möglich iſt.

§ 592. Grunddienſtbarkeiten erlöſchen, wenn dem Eigenthümer des dienenden Grundſtücks die Freiheit von der Dienſt-

barkeit von dem Eigenthümer des herrſchenden Grundſtücks vermacht wird.

§ 593. Eine auf Zeit oder unter einer auflöſenden Bedingung beſtellte Dienſtbarkeit erlöſcht mit Ablauf der Zeit oder Eintritt der auflöſenden Bedingung.

§ 594. Grunddienſtbarkeiten erlöſchen, wenn ſich das alleinige Eigenthum an dem herrſchenden und dienenden Grundſtücke in einer Perſon vereinigt, leben aber wieder auf, wenn die Vereinigung des Eigenthums an beiden Grundſtücken aus dem Grunde aufhört, weil ſolche entweder von Anfang an nur eine vorübergehende war, oder durch Anfechtung des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeſchäfts aufgehoben wird.

§ 595. Geht das herrſchende oder das dienende Grundſtück unter, oder verliert das erſtere oder letztere die Eigenſchaft, welche nothwendige Vorausſetzung der Dienſtbarkeit iſt, ſo erlöſcht die letztere, lebt aber mit Wiederherſtellung der Grundſtücke oder ihrer Eigenſchaft wieder auf.

§ 596. Grunddienſtbarkeiten erlöſchen, wenn ſie während eines Zeitraums von dreißig Jahren weder von dem Eigenthümer des herrſchenden Grundſtücks, noch von anderen Perſonen für daſſelbe, und zwar nicht einmal theilweiſe, ausgeübt worden ſind.

§ 597. Bei Grunddienſtbarkeiten, welche nur bei gewiſſen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden, iſt zur Verjährung erforderlich, daß wenigſtens dreimal Gelegenheit zur Ausübung vorhanden war, und von der erſten Gelegenheit an während eines Zeitraums von dreißig Jahren keine Ausübung vorgekommen iſt. Es iſt nicht erforderlich, daß der letzte der drei Fälle an das Ende der Verjährungszeit reicht.

§ 598. Bei Grunddienſtbarkeiten, in Folge deren auf dem dienenden Grundſtücke Etwas unterlaſſen werden muß, iſt zur Verjährung erforderlich, daß der Eigenthümer eine Handlung unternommen hat, durch welche der Rechtsbeſitz aufgehoben worden iſt, und der Berechtigte ſich während eines Zeitraums von dreißig Jahren dabei beruhigt hat.

§ 599. Der Eigenthümer des dienenden Grundſtücks hat zu beweiſen, daß die Dienſtbarkeit durch Nichtausübung während der Verjährungszeit erloſchen ſei.

Dritter Abſchnitt.

Perſönliche Dienſtbarkeiten.

I. Perſönliche Dienſtbarkeiten überhaupt.

§ 600. Perſönliche Dienſtbarkeiten beſtehen zum Vortheile einer beſtimmten Perſon und ſind an dieſelbe in der Weiſe geknüpft, daß ſie, mit Ausnahme der im § 661 angegebenen Fälle, dem Rechte nach nicht auf Andere übertragen werden können. Die Ausübung derſelben kann der Berechtigte Anderen überlaſſen, wenn die Dienſtbarkeit nicht blos für ſeine Perſon beſtimmt iſt. Die Uebertragung dem Rechte nach an einen Anderen iſt auch nicht als Ueberlaſſung der Ausübung aufrecht zu erhalten und hat ebenſowenig die Erlöſchung der Dienſtbarkeit zur Folge.

§ 601. Gegenſtand einer perſönlichen Dienſtbarkeit können die geſammten Nutzungen oder einzelne Arten der Nutzungen einer fremden Sache ſein. Auch Befugniſſe, welche den Inhalt von Grunddienſtbarkeiten bilden, können, ohne mit dem Eigenthume eines Grundſtücks verbunden zu ſein, als perſönliche Dienſtbarkeiten beſtehen, wenn ſie einer Perſon an ſich einen Vortheil zu bringen vermögen.

§ 602. Der Rechtsbeſitz an perſönlichen Dienſtbarkeiten, welche zu ihrer Ausübung die Inhabung der dienenden Sache vorausſetzen, wird durch die mit dem Willen, die Dienſtbarkeit auszuüben, erlangte Inhabung erworben und mit derſelben verloren. Bei anderen Arten der perſönlichen Dienſtbarkeit kommen, ſoweit es die Natur der dienenden Sache zuläßt, die Vorſchriften über die Erwerbung und den Verluſt des Rechtsbeſitzes an Grunddienſtbarkeiten zur Anwendung.

§ 603. Wird die Confeſſorienklage bei einer perſönlichen Dienſtbarkeit, deren Ausübung die Inhabung der dienenden Sache vorausſetzt, auf Herausgabe der Sache angeſtellt, ſo ſind inſoweit die Vorſchriften über die Eigenthumsklage anzuwenden.

II. Nießbrauch an nicht verbrauchbaren Sachen.

§ 604. Der Nießbrauch giebt das Recht, alle Nutzungen der dienenden Sache zu ziehen. Findet er an einem ideellen Theile

der Sache ſtatt, ſo hat er eine Gemeinſchaft des Nießbrauchers und der rückſichtlich der übrigen Theile Berechtigten zur Folge.

§ 605. Der Nießbraucher iſt berechtigt, von der Sache, deren Zubehörungen, auch den erſt nach der Beſtellung des Nießbrauches hinzugekommenen, und von dem Zuwachſe Gebrauch zu machen, alle natürlichen und bürgerlichen Früchte zu ziehen und die mit der Sache verbundenen Rechte auszuüben. Er iſt auf ſein Bedürfniß nicht beſchränkt und kann die Sache auch zur bloſen Annehmlichkeit benutzen. Er hat Anſpruch auf die Inhabung der Sache.

§ 606. Werden Gegenſtände, welche in der dienenden Sache eingemauert, vergraben oder ſonſt verborgen ſind, entdeckt, ſo erwirbt der Nießbraucher als ſolcher weder das Eigenthum noch den Nießbrauch daran.

§ 607. Wälder und Gehölze ſind wirthſchaftlich, und wenn ſie ſich zu einer forſtmäßigen Bewirthſchaftung eignen, forſtmäßig zu benutzen. Bäume, welche der Zufall bricht, oder ein Dritter widerrechtlich niederſchlägt, oder deren Fällen ſich wegen Raupenfraßes oder eines anderen Naturereigniſſes nöthig macht, gehören dem Nießbraucher nur, ſoweit er ſie bei wirthſchaftlicher oder forſtmäßiger Benutzung zu beziehen gehabt hätte, wogegen, was dieſe Nutzung überſteigt, zu verkaufen, der Capitalerlös zunächſt zur wirthſchaftlichen oder forſtmäßigen Cultur des Waldes oder Gehölzes zu verwenden, der übrige Betrag zinsbar anzulegen und der Zinſengenuß dem Nießbraucher auf die Dauer ſeines Rechtes zu überlaſſen iſt.

§ 608. Bäume, welche in Parkanlagen, Gärten und Weinbergen, auf Feldern, Wieſen und dergleichen ſtehen, kann der Nießbraucher, wenn es die zweckmäßige Behandlung des Grundſtücks zuläßt, fällen und ſich aneignen, auch gehören ihm die abgeſtorbenen Bäume. Bricht ſolche Bäume der Zufall oder ſchlägt ſie ein Dritter widerrechtlich nieder, oder macht Raupenfraß oder ein anderes Naturereigniß das Fällen nöthig, ſo kommt das Holz dem Eigenthümer des dienenden Grundſtücks zu.

§ 609. Der Nießbraucher darf die bei Entſtehung ſeines Nießbrauches vorhandenen Bergwerke, Stein-, Schiefer- und Kalkbrüche, Sand-, Kies-, Lehm-, Thon-, Mergel-, Torfgruben und ähnliche Werke fortbauen und die Ausbeute als Nutzung an ſich behalten. Neue Werke dieſer Art darf er nur anlegen, wenn das Grundſtück dadurch nicht weſentlich geändert wird. Die Vortheile,

welche dem Eigenthümer des Grundstücks von Berg- und Steinkohlenwerken dritter Personen nach den Gesetzen gebühren, erhält der Nießbraucher, die Werke mögen vor oder nach Entstehung des Nießbrauches angelegt worden sein.

§ 610. Der Nießbraucher ist verbunden, die dienende Sache, soweit es bei Ausübung seines Rechtes möglich ist, ungeschmälert und in gutem Zustande zu erhalten und bei ihrer Benutzung als ordentlicher, aufmerksamer Hausvater zu verfahren.

§ 611. Der Nießbraucher darf wesentliche Aenderungen mit der Sache nicht vornehmen, wenn sie nicht durch den Zweck ordnungsmäßiger, der Bestimmung der Sache entsprechender Benutzung gerechtfertigt werden. Er darf weder Gebäude in ein Landgrundstück, noch umgekehrt, verwandeln. Soweit es zur ordnungsmäßigen Benutzung des dienenden Grundstücks erforderlich ist, kann er, wenn der Eigenthümer dieß nicht thun will, neue Gebäude errichten, auch abgebrannte oder untergegangene Gebäude wieder aufbauen. Besteht der Nießbrauch blos an einem Gebäude, so darf der Nießbraucher dasselbe weder vollenden, wenn es bei Entstehung des Nießbrauches unvollendet ist, noch wieder aufbauen, wenn es während der Dauer des Nießbrauches abbrennt, oder sonst untergeht.

§ 612. Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache zu bewahren, bei deren Benutzung auch für geringe Fahrlässigkeit einzustehen und auf seine Kosten Alles zu leisten, was zu deren Erhaltung erforderlich ist. Er hat bei Gebäuden die gewöhnlichen Ausbesserungen zeitig vorzunehmen, bei Thieren die Fütterung und gebräuchliche Pflege zu bestreiten, bei landwirthschaftlichen Grundstücken die Zubehörungen in gehörigem Stande und vollständig zu erhalten, bei Waldungen, Gehölzen, Baumanlagen und Weinbergen durch wirthschaftliches Nachpflanzen den Bestand zu erhalten, bei Heerden die abgegangenen Stücke aus den Jungen zu ergänzen. Er trägt alle Lasten der Sache und haftet für die laufenden Zinsen der zur Zeit der Entstehung seines Nießbrauches in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sache von einem Dritten nicht ersessen wird, an derselben keine Dienstbarkeiten durch Ersitzung entstehen und die derselben zukommenden Rechte nicht verjähren. Maßen sich Dritte Rechte an der Sache an, so hat er dem Eigenthümer zeitig Anzeige davon zu machen.

§ 613. Dem Eigenthümer der Sache ſteht ſchon während der Dauer des Nießbrauches eine Klage wider den Nießbraucher auf Erfüllung der dem letzteren obliegenden Verbindlichkeiten und auf Schadenerſatz zu.

§ 614. Nach Erlöſchung des Nießbrauches hat der Nießbraucher die Sache nebſt Zubehörungen, Zuwachs und Früchten, ſoweit ihm die letzteren nicht nach § 76 gehören, an den Eigenthümer herauszugeben, und wegen verſchuldeten Untergangs oder verſchuldeter Verſchlechterung der Sache und ordnungswidriger Ziehung der Früchte Erſatz zu leiſten.

§ 615. Bei gefallenen Thieren gewährt der Nießbraucher, wenn er nicht wegen Verſchuldung zum Erſatze des Werthes gehalten iſt, oder die Beſtimmungen wegen Ergänzung einer Heerde im § 612 eintreten, blos den Nutzen, welcher von dem gefallenen Stücke zu ziehen iſt.

§ 616. Hat der Nießbraucher, ohne vermöge des Nießbrauches dazu verpflichtet zu ſein, auf die Sache Etwas verwendet, ſo genießt er nach Erlöſchung des Nießbrauches alle Rechte, welche dem redlichen Beſitzer bei der Eigenthumsklage in Betreff der auf die Sache gemachten Verwendungen zukommen.

§ 617. Der Nießbraucher hat wegen aller ihm obliegenden Verbindlichkeiten dem Eigenthümer der dienenden Sache Sicherheit zu leiſten; es kann jedoch dieſe Sicherheitsleiſtung in jedem Falle und namentlich auch bei dem durch letzten Willen beſtellten Nießbrauche erlaſſen werden.

§ 618. Ein Erlaß der Sicherheitsleiſtung ſchließt das Recht nicht aus, Sicherheit zu fordern, wenn der Nießbraucher mit der Sache nicht pfleglich umgeht, oder die Rückgabe nach erloſchenem Nießbrauche durch ſeine Verſchuldung gefährdet iſt.

§ 619. Einer Sicherheitsleiſtung bedarf es nicht, wenn der Nießbraucher oder deſſen Erben das Eigenthum an der dienenden Sache nach Erlöſchung des Nießbrauches erwerben, oder der Schenker ſich den Nießbrauch an der geſchenkten Sache vorbehalten hat.

§ 620. Der Eigenthümer kann auf Sicherheitsleiſtung klagen und ſo lange dieſe nicht erfolgt iſt, die dienende Sache zurückhalten.

§ 621. Die Sicherheit iſt ihrem Betrage nach mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der dienenden Sache, auf die Perſon des

Berechtigten und auf die für den Eigenthümer beſtehende Gefahr zu beſtimmen und nach §§ 136 bis 138 zu leiſten.

§ 622. Kann die Sicherheit von dem Nießbraucher nicht geleiſtet werden, ſo iſt auf Antrag des Eigenthümers die dienende Sache durch richterliche Anordnung ſicher zu ſtellen.

III. Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen und an Forderungen.

§ 623. Bei einem Nießbrauche an Sachen, deren Nutzung darin beſteht, daß ſie verzehrt, verbraucht oder veräußert werden, insbeſondere auch an einem Waarenlager, wird der Nießbraucher Eigenthümer der Sachen, er darf ſie verbrauchen und veräußern, trägt die Gefahr derſelben und gewährt, ſofern er ſie nicht um eine beſtimmte Summe angenommen hat, bei Erlöſchung des Nießbrauches nach ſeiner Wahl Sachen derſelben Gattung und Güte oder den Werth, welchen ſie zur Zeit der Entſtehung des Nießbrauches gehabt haben.

§ 624. An Gegenſtänden der Bekleidung findet der Nießbrauch nach den Vorſchriften über den Nießbrauch an nicht verbrauchbaren Sachen ſtatt, wenn nicht etwas Anderes beſtimmt iſt.

§ 625. Iſt eine Forderung Gegenſtand des Nießbrauches, ſo hat der Nießbraucher das Recht, die Forderung, gleich als ob ſie ihm abgetreten wäre, zu kündigen und einzuklagen und wenn er den Gegenſtand derſelben erhält, ſolchen in der nach deſſen Zweck und Beſchaffenheit zuläſſigen Weiſe zu benutzen. Er iſt bei Geltendmachung der Forderung für geringe Fahrläſſigkeit verantwortlich und haftet, wenn er die den Gegenſtand der Forderung bildende Sache erhält, nach den über den Nießbrauch an einer ſolchen geltenden Vorſchriften.

§ 626. Iſt der Nießbraucher ſelbſt Schuldner der Forderung, an welcher ihm der Nießbrauch zuſteht, ſo kann vor Erlöſchung des Nießbrauches die Forderung weder gekündigt noch eingeklagt werden.

§ 627. Beſchränkt ſich der Nießbrauch an einer Forderung auf den Zinſengenuß, ſo iſt der Nießbraucher weder zur Kündigung noch zur Einklagung, noch, wenn von dem Schuldner gekündigt wird, zur Erhebung des Hauptſtammes berechtigt. Durch Rückzahlung des letzteren erlöſcht der Nießbrauch, wenn nicht der Zinſengenuß an dem Betrage der Forderung fortbeſtehen ſoll.

§ 628. Der Nießbrauch an Werthpapieren berechtigt nicht zu deren Verkaufe. Nach Erlöschung des Nießbrauches ist dasselbe Werthpapier zurückzugeben; wird solches während der Dauer des Nießbrauches ausgelooſt, so hat der Nießbraucher den Ausloosungsbetrag zu gewähren.

§ 629. Auch bei dem Nießbrauche an verbrauchbaren Sachen und an Forderungen gilt die Pflicht zur Sicherheitsleistung.

IV. Nießbrauch an einer Leibrente, an einem Auszuge und einem Kuxe.

§ 630. Findet ein Nießbrauch an einer Leibrente oder an einem Auszuge statt, so gebühren dem Nießbraucher die während seines Nießbrauches fällig werdenden Leistungen. Ebenso fallen von einem dem Nießbrauche unterliegenden Kuxe die Ausbeute und der wiedererstattete Verlag dem Nießbraucher zu, er hat jedoch die Zubuße zu entrichten.

V. Nießbrauch an einem ganzen Vermögen.

§ 631. An einem ganzen künftigen Vermögen oder einem ideellen Theile desselben kann nur durch letzten Willen, an einem ganzen gegenwärtigen Vermögen oder einem ideellen Theile desselben auch auf andere Weise ein Nießbrauch bestellt werden. Ist ein Vertrag über die Bestellung eines Nießbrauches an einem ganzen gegenwärtigen und künftigen Vermögen oder einem ideellen Theile desselben geschlossen worden, so gilt derselbe auch nicht rücksichtlich des gegenwärtigen Vermögens.

§ 632. Sowohl der Eigenthümer als auch der Nießbraucher hat bei einem Nießbrauche an einem ganzen Vermögen das Recht, die Aufnahme eines durch Namensunterschrift vollzogenen Vermögensverzeichnisses zu verlangen.

§ 633. Gegenstand des Nießbrauches an einem ganzen Vermögen ist das Vermögen nach Abzug der darauf lastenden Schulden. Die Rechte des Nießbrauchers an den einzelnen, zu dem ganzen Vermögen gehörigen Gegenständen, bestimmen sich nach den über den Nießbrauch an denselben bestehenden Vorschriften.

§ 634. Der Nießbraucher an einem ganzen Vermögen hat, wenn eingemauerte, vergrabene oder sonst verborgene Sachen ent-

deckt werden, den Nießbrauch auch an diesen, soweit sie dem Eigenthümer zufallen.

§ 635. Gehört zu dem ganzen Vermögen, an welchem ein Nießbrauch besteht, ein Nießbrauch, so hat der Nießbraucher auf die Nutzungen des Gegenstandes des letzteren ebenso Anspruch, als wenn ihm der Nießbrauch zustände.

§ 636. Der Nießbraucher eines ganzen Vermögens ist zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

VI. Gebrauch einer Sache, Wohnung, Herberge.

§ 637. Das Recht des Gebrauches einer Sache ist auf das eigene Bedürfniß des Berechtigten beschränkt. Ist die Sache eine fruchtbringende, so umfaßt der Gebrauch auch die Befugniß, natürliche Früchte zu ziehen, soweit der Berechtigte sie zu seinem Hausbedarfe verwendet.

§ 638. Vermöge des Rechtes der Wohnung in einem Hause kann der Berechtigte alle zur Wohnung und Haushaltung bestimmten Theile des Hauses, soweit er solcher bedarf, benutzen.

§ 639. Bei dem Rechte des Gebrauches an einem Hause und bei der Wohnung in einem Hause ist das Bedürfniß des Berechtigten mit Rücksicht auf seine Familie, gleichviel ob deren Glieder bei Entstehung des Rechtes vorhanden gewesen, oder später hinzugekommen sind, jedoch soviel die eigenen und zugebrachten Kinder betrifft, nur bis sie sich durch Verheirathung oder Gründung einer besonderen Haushaltung von ihm getrennt haben, ingleichen mit Rücksicht auf seine Dienstleute und auf Gastfreunde zu bestimmen.

§ 640. Bei dem Rechte des Gebrauches einer Sache und der Wohnung ist der Berechtigte verpflichtet, die gewöhnlichen Ausbesserungen auf seine Kosten zu besorgen, er braucht aber wegen der ihm obliegenden Verbindlichkeiten keine Sicherheit zu leisten. Hat er, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf die Sache Etwas verwendet, so stehen ihm nach Erlöschung seines Rechtes alle Befugnisse zu, welche dem redlichen Besitzer bei der Eigenthumsklage in Betreff der auf die Sache gemachten Verwendungen zukommen. Die Lasten der Sache hat der Eigenthümer zu tragen.

§ 641. Das Recht der Herberge beſteht in der Mitbewohnung der dem Verpflichteten zur Wohnung und Haushaltung dienenden Räume und giebt dem Berechtigten die Befugniß, auch den zur Zeit der Beſtellung des Rechtes mit ihm verbundenen Ehegatten und die Kinder mit aufzunehmen, welche aus einer vor jener Zeit geſchloſſenen Ehe erzeugt, oder vor dieſer Zeit von einem Ehegatten ihm zugebracht worden ſind. Iſt die berechtigte Perſon weiblichen Geſchlechts, ſo tritt hinſichtlich ihrer außerehelichen Kinder, nicht aber hinſichtlich entfernterer Abkömmlinge, ihr Recht zur Aufnahme derſelben in die Herberge ein, ohne Unterſchied, ob ſie vor oder nach der Entſtehung des Herbergrechtes geboren ſind. In allen Fällen gilt hinſichtlich der Kinder die Beſchränkung im § 639. Einem Berechtigten männlichen Geſchlechts ſteht das Recht der Aufnahme ſeiner außerehelichen Kinder in die Herberge nicht zu. Der Verpflichtete hat die nothwendige Herbeiziehung dritter Perſonen zur Pflege des Berechtigten zuzulaſſen.

§ 642. Bei dem Gebrauche eines Hauſes, bei der Wohnung und bei der Herberge iſt der Berechtigte zum Mitgenuſſe und Gebrauche des bei dem dienenden Grundſtücke vorhandenen Röhr- und Brunnenwaſſers zum Hausbedarfe berechtigt.

§ 643. Der Gebrauch einer Sache, die Wohnung und Herberge können auch der Ausübung nach nicht auf Andere übertragen werden, namentlich ſteht dem Berechtigten das Recht der Verpachtung oder Vermiethung nicht zu.

VII. Erwerbung der perſönlichen Dienſtbarkeiten.

§ 644. Perſönliche Dienſtbarkeiten werden durch vertragsmäßige oder letztwillige Beſtellung von Seiten des Eigenthümers der Sache, welche Gegenſtand der Dienſtbarkeit ſein ſoll, erworben. Bei beweglichen Sachen iſt auch der rechtmäßige und redliche Beſitzer, jedoch unbeſchadet der Rechte des Eigenthümers, zu Beſtellung der Dienſtbarkeit berechtigt. Wer widerrufliches Eigenthum an der Sache hat, kann eine perſönliche Dienſtbarkeit an derſelben nicht beſtellen. Wird durch Vertrag eine perſönliche Dienſtbarkeit beſtellt, ſo bedarf es zur Erwerbung derſelben nicht des Beſitzes der dienenden Sache.

§ 645. Durch richterliche Entſcheidung entſtehen perſönliche Dienſtbarkeiten ebenſo wie Grunddienſtbarkeiten.

§ 646. Die Bestellung des Nießbrauches und des Gebrauches an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme des Falles, wo die dadurch ertheilten Befugnisse über den Inhalt von Grunddienstbarkeiten nicht hinausgehen, ingleichen die Bestellung der Wohnung und Herberge, erfordern, wenn sie gegen Dritte wirksam sein sollen, welche das Eigenthum oder ein sonstiges, durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch begründetes Recht nach der Bestellung erwerben, Eintragung in das Grundbuch.

wl 279 577 **§ 647.** Durch Ersitzung können persönliche Dienstbarkeiten nicht erworben werden.

§ 648. Andere persönliche Dienstbarkeiten, als der Nießbrauch, können nicht nach ideellen Theilen erworben werden.

VIII. Erlöschung der persönlichen Dienstbarkeiten.

§ 649. Persönliche Dienstbarkeiten erlöschen durch Verzicht des Berechtigten, wenn derselbe von dem Eigenthümer der dienenden Sache angenommen wird, ingleichen durch das Vermächtniß der Freiheit von der Dienstbarkeit.

§ 650. Der Nießbraucher kann sich durch Verzicht auf den Nießbrauch und Rückgabe der Sache an den Eigenthümer zu jeder Zeit von allen ihm obliegenden Verbindlichkeiten für die Zukunft einseitig befreien.

§ 651. Rücksichtlich der Erlöschung der persönlichen Dienstbarkeiten wegen Ablaufs einer Zeit oder Eintritts einer auflösenden Bedingung, sowie wegen Vereinigung der Dienstbarkeit und des Eigenthums an dem dienenden Gegenstande in einer Person, sind die Vorschriften über die Grunddienstbarkeiten anzuwenden.

§ 652. Eine persönliche Dienstbarkeit, welche bis zu der Zeit, wo ein Dritter ein gewisses Alter erreicht, bestellt wird, erlöscht erst zu der dadurch bestimmten Zeit, selbst wenn der Dritte vorher gestorben ist.

§ 653. Persönliche Dienstbarkeiten erlöschen durch den Untergang der Sache oder deren Umwandlung in eine andere; bei Wiederherstellung der Sache leben sie nicht wieder auf.

§ 654. Wird bei einem Nießbrauche an einer Forderung der Gläubiger Erbe des Schuldners, so hat der Nießbraucher das

Digitized by Google

Recht, eine den bisherigen Zinsen entsprechende Rente auf die Dauer des Nießbrauches zu fordern.

§ 655. Persönliche Dienstbarkeiten erlöschen durch ununterbrochene Nichtausübung während eines Zeitraums von dreißig Jahren.

§ 656. Persönliche Dienstbarkeiten erlöschen mit dem Tode des Berechtigten, und wenn sie einer juristischen Person ohne Bestimmung der Dauer bestellt sind, nach hundert Jahren.

§ 657. Eine den Erben des Berechtigten mit bestellte persönliche Dienstbarkeit gilt als eine neue Dienstbarkeit und kann sich nur auf die unmittelbaren Nachfolger des Berechtigten erstrecken. Unter den Erben sind sowohl die durch Gesetz, als auch die aus anderen Gründen berufenen zu verstehen.

§ 658. Andere persönliche Dienstbarkeiten, als der Nießbrauch, können nicht nach ideellen Theilen erlöschen.

§ 659. Der Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen erlöscht weder durch Nichtausübung, noch durch den Untergang der Sache oder deren Umwandlung in eine andere.

IX. Mit Verhältnissen des Familienrechtes verbundener Nießbrauch.

§ 660. Der nach gesetzlichen Vorschriften mit Verhältnissen des Familienrechtes verbundene Nießbrauch wird, soweit über dessen Wirkung, Entstehung und Erlöschung nicht besondere Bestimmungen vorhanden sind, nach den über die Dienstbarkeit des Nießbrauches geltenden Vorschriften beurtheilt.

X. Baurecht und Kellerrecht.

§ 661. Die Berechtigung, ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu haben und zu benutzen, gleichviel ob dieses schon vorhanden ist, oder von dem Berechtigten erst errichtet werden soll, ingleichen die Berechtigung, einen Keller unter einem fremden Grundstücke zu haben, werden vererbliche und veräußerliche Rechte, wenn sie ein besonderes Folium im Grundbuche erhalten haben. Die Verhältnisse zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten sind nach den Vorschriften über die persönlichen Dienstbarkeiten zu beurtheilen.

Dritter Theil.

Das Recht der Forderungen.

Erste Abtheilung.

Von den Forderungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Wesen der Forderungen, Personen bei denselben und Gegenstände der Forderungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 662. Forderungen sind Rechtsverhältnisse, vermöge deren eine Person, der Gläubiger, auf eine einen Vermögenswerth in sich schließende Leistung, Handlung oder Unterlassung, einer anderen Person, des Schuldners, berechtigt ist.

§ 663. Wenn mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete vorhanden sind, so ist in der Regel jeder derselben theilweise, und zwar zu gleichen Theilen berechtigt oder verpflichtet.

§ 664. Die Bestimmung des Gegenstandes der Forderung kann nicht der blosen Willkühr des Verpflichteten überlassen sein.

II. Geldleistungen.

§ 665. Ist eine Geldsumme Gegenstand einer Forderung und über die Art der Geldstücke keine Bestimmung vorhanden, so kann in jeder zur Zeit und am Orte der Zahlung gültigen inländischen oder dieser durch Gesetz gleichgestellten ausländischen Münzsorte gezahlt werden.

§ 666. Unter dem Werthe der gültigen inländischen oder diesen gleichgestellten ausländischen Münzsorten ist, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, der Werth zu verstehen, welcher den Münzen durch ihre Prägung beigelegt ist. Bei anderen Münzen entscheidet der Curswerth zur Zeit und am Orte der Zahlung.

§ 667. Soll eine früher empfangene Geldsumme zurückgegeben werden, ohne daß eine nähere Bestimmung über die Münzsorte getroffen worden ist, so gilt der früher empfangene Werth der Münze als Gegenstand der Rückgabe, und kann durch zur Zeit und am Orte dieser Rückgabe gültige inländische oder diesen durch Gesetz gleichgestellte ausländische Münzsorten jeder Art geleistet werden.

§ 668. Soll eine früher empfangene Geldsumme in bestimmten Münzsorten zurückgegeben werden und hat sich deren Werth geändert, so ist der empfangene Werth in so viel Stücken der bestimmten Münzsorte zurückzugeben, als erforderlich sind, um den Werth herzustellen, welchen die empfangene Summe zur Zeit und am Orte dieser Rückgabe hat. Kann die bestimmte Münzsorte nicht mehr herbeigeschafft werden, oder ist sie gänzlich entwerthet, so ist der empfangene Werth in zur Zeit und am Orte der Rückgabe gültigen Münzsorten zu leisten.

§ 669. Ist das Verhältniß des Werthes empfangener Münzsorten zu dem Werthe jetzt gültiger Sorten, in welchen jener Werth zurückerstattet werden soll, nicht auszumitteln, auch deren Werth nicht sonst durch Gesetze bestimmt, so ist so viel von jetzt gültigen Münzsorten zu gewähren, als ihrem Metallgehalte nach dem Metallgehalte der empfangenen Münzsorten gleichkommt.

§ 670. Geht eine Forderung auf eine Zahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte, so ist diese Zahl Gegenstand der Forderung, ohne Unterschied, ob der gesetzliche Werth oder der Curswerth der Münzsorte bis zur Zeit der Zahlung sich gleichgeblieben ist, oder sich geändert hat. Kann diese Münzsorte nicht mehr herbeigeschafft werden, so ist, sofern nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, der Betrag des jener Münzsorte inwohnenden Metallgehaltes in den zur Zeit und am Orte der Zahlung gangbaren Münzsorten derselben Metallart zu gewähren.

§ 671. Bei Forderungen, deren Gegenstand Papiergeld oder Banknoten sind, dient, soweit nicht etwas Anderes festgesetzt ist, der gesetzlich bestimmte Werth dieser Papiere und in dessen Ermangelung der Curswerth zur Richtschnur, nach Analogie Dessen, was von geprägten Münzen gilt.

§ 672. Wieweit bei Geldleistungen Münzsorten der Goldwährung zu Zahlungen in Silberwährung und umgekehrt ver-

wendet werden können, ferner wieweit der Gläubiger die Zahlung in Scheidemünze, Papiergeld, Banknoten oder sonstigen die Stelle des baaren Geldes vertretenden Werthzeichen sich gefallen lassen muß, endlich wieweit bestimmte einzelne Münzsorten als Zahlung ausbedungen werden können, oder ein Zahlungsversprechen auf verschiedene Münzsorten zugleich oder wahlweise gestellt werden darf, bestimmen besondere Gesetze.

Publ. Vgl. 4.5

III. Zinsen.

§ 673. Zinsen sind eine Leistung, welche ein Schuldner einer Summe Geldes für die ihm von dem Gläubiger gestattete oder von ihm dem Gläubiger entzogene Benutzung derselben nach Verhältniß des Schuldbetrages und der Zeitdauer der Benutzung zu gewähren hat.

§ 674. Beruht die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zinsen auf Vertrag oder letztem Willen oder rechtskräftiger Entscheidung, so besteht sie als selbstständige Forderung neben der Hauptforderung und kann in diesen Fällen mit einer besonderen Klage geltend gemacht werden. Ist die Klage wegen der Hauptforderung verjährt, so gilt auch die Klage wegen der Zinsen als verjährt.

§ 675. Zinsen, welche aus anderen Gründen, als den angegebenen, zu entrichten sind, können nur, so lange die Hauptforderung besteht, und mit der Klage wegen der letzteren gefordert werden.

§ 676. Bei einer durch letzten Willen begründeten Zinsverbindlichkeit richtet sich die Höhe der Zinsen nach der in demselben enthaltenen Bestimmung. Ueber die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen bestimmen besondere Gesetze.

§ 677. In Ermangelung einer Bestimmung über die Höhe der Zinsen, welche auf Vertrag, letztem Willen, oder rechtskräftiger Entscheidung beruhen, und in allen Fällen, in welchen die Zinsverbindlichkeit andere Gründe hat, sind Zinsen zu fünf vom Hundert auf ein Jahr zu leisten.

§ 678. Nimmt der Gläubiger bei terminlich zu zahlenden Zinsen drei Mal hinter einander gleichmäßig geringere Zinsen, als die ursprünglichen, ohne Vorbehalt an, so gelten die Zinsen für die Zukunft als auf das geringere Maß herabgesetzt.

Digitized by Google

§ 679. Zinſen von rückſtändigen Zinſen ſind verboten, ſelbſt wenn letztere rechtskräftig zuerkannt ſind.

§ 680. Das Verbot der Zinſen von rückſtändigen Zinſen findet keine Anwendung, wenn letztere auf einen wenigſtens zweijährigen Zeitraum rückſtändig und durch Neuerungsvertrag zu einer Hauptforderung erhoben worden ſind.

§ 681. Kaufleute und andere Gewerbtreibende, welche unter einander oder mit einer anderen nicht zu dem Kaufmann- oder Gewerbſtande gehörigen Perſon in laufender Rechnung ſtehen, dürfen von dem bei ihren Rechnungsabſchlüſſen ihnen zukommenden und auf neue Rechnung übertragenen Guthaben für die Zukunft Zinſen verlangen, ſelbſt wenn daſſelbe ganz oder theilweiſe aus Zinſen beſteht.

§ 682. Zinſen können den Betrag der Hauptforderung überſteigen.

§ 683. Vorauserhebung der Zinſen durch Abzug von einem hinzugebenden Hauptſtamme oder Vorausbezahlung von Zinſen bei Eingehung eines Rechtsgeſchäfts iſt verboten; Vorauserhebung der Zinſen während der Dauer des Schuldverhältniſſes iſt geſtattet, ſoweit ſie nicht zu Umgehung von Zinsverboten dient.

§ 684. Rechtsgeſchäfte, bei welchen Zinsverbote offen oder verſteckt überſchritten werden, ſind, ſoweit dieß der Fall iſt, nichtig. Die Nichtigkeit iſt amtswegen zu berückſichtigen. Sind verbotene Zinſen bezahlt worden, ſo mindert ſich die Hauptforderung ohne Weiteres um deren Betrag von Zeit ihrer Zahlung an; es kann auch, wenn die Hauptforderung getilgt iſt, das zu viel Gezahlte zurückgefordert werden. Die Klage auf Rückforderung verjährt in drei Jahren.

IV. Sachenwerth und Schadenerſatz.

§ 685. Geht eine Forderung ihrer Entſtehung nach auf den Werth einer Sache, ſo iſt der ordentliche Werth derſelben zur Zeit der Entſtehung der Forderung Gegenſtand der letzteren, ſofern nicht wegen einer getroffenen anderen Beſtimmung oder wegen einer der Entſtehung der Forderung zu Grunde liegenden Verſchuldung des Verpflichteten der außerordentliche Werth oder der Werth nach einer anderen Zeit gefordert werden kann.

§ 686. Tritt in Folge einer Verſchuldung des Verpflichteten oder aus anderen Gründen der Werth an die Stelle des urſprünglichen Gegenſtandes einer Forderung, ſo iſt der Werth, welchen die Leiſtung für den Berechtigten hat, bei Sachen der außerordentliche Werth derſelben, nach Ort und Zeit der Leiſtung des urſprünglichen Gegenſtandes zu gewähren, ausgenommen wenn aus beſonderen Gründen andere Anſprüche beſtehen.

§ 687. Geht eine Forderung ihrer Entſtehung nach oder in Folge ſpäterer Ereigniſſe auf Schadenerſatz, ſo entſcheiden über den Gegenſtand der Leiſtung die Vorſchriften in §§ 124, 125. Zunächſt hat der Verpflichtete Dasjenige, was dem Verletzten unmittelbar oder mittelbar entzogen, zerſtört oder verſchlechtert worden iſt, in Natur wieder zu verſchaffen, oder wieder herzuſtellen. Soweit dieß nicht möglich iſt und überall, wo eine weitergehende Forderung ſtattfindet, iſt der Schadenerſatz in Gelde zu leiſten.

§ 688. Der Beſchädigte kann Erſatz des Schadens, welcher von ihm durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen, aufmerkſamen Hausvaters hätte abgewendet werden können, nicht verlangen, ausgenommen wenn die verletzende Handlung auf abſichtlicher Verſchuldung eines Anderen beruht.

Zweiter Abſchnitt.

Erfüllung der Forderungen.

I. Erfüllung im Allgemeinen.

§ 689. Erfüllt eine Perſon, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen darf, eine Verbindlichkeit, ſo kann deren geſetzlicher Vertreter das Geleiſtete zurückfordern, ſoweit der Gläubiger der Zeit oder dem Gegenſtande nach mehr erhalten hat, als er zu fordern berechtigt war.

§ 690. Iſt eine Forderung auf eine Leiſtung des Verpflichteten in Perſon beſchränkt, ſo muß dieſer ſelbſt erfüllen. In anderen Fällen kann die Erfüllung für den Verpflichteten, ſelbſt ohne deſſen Einwilligung, von einem Anderen geſchehen, und es iſt der Berechtigte die Erfüllung durch den Anderen anzunehmen verbunden.

§ 691. Die Erfüllung muß an den Berechtigten oder deſſen Stellvertreter geſchehen. Die Leiſtung an einen Anderen ſteht der Erfüllung gleich, wenn der Berechtigte die Leiſtung genehmigt oder nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung ohne Auftrag gegen ſich gelten laſſen muß, oder wenn der Empfänger das Empfangene ihm zukommen läßt.

§ 692. Läßt ſich Jemand eine Leiſtung mit der Nebenbeſtimmung verſprechen, daß die Erfüllung an einen Dritten als Zahlungsempfänger geſchehe, ſo kann der Dritte an der Stelle des Berechtigten die Erfüllung in Empfang nehmen und der Verpflichtete kann ſelbſt wider den Willen des Berechtigten an den Dritten erfüllen. Iſt vom Berechtigten auf Erfüllung geklagt und der Verpflichtete von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden, oder iſt der zur Annahme der Erfüllung beſtellte Dritte geſtorben, ſo erledigt ſich die Beſtellung des Zahlungsempfängers.

§ 693. Geſchieht die Erfüllung an einen Berechtigten, welcher über ſein Vermögen nicht frei verfügen darf, ſo iſt ſie unwirkſam, ausgenommen ſoweit das Geleiſtete an den geſetzlichen Vertreter gelangt, oder der Berechtigte bereichert, oder das Geleiſtete bei ihm noch vorhanden iſt.

II. Gegenſtand der Erfüllung.

§ 694. Weder der Berechtigte kann ohne Einwilligung des Verpflichteten etwas Anderes fordern, als was Gegenſtand der Forderung iſt, noch der Verpflichtete ſich ohne Einwilligung des Berechtigten durch Leiſtung eines anderen Gegenſtandes ſeiner Verbindlichkeit entledigen.

§ 695. Theilweiſe Erfüllung, Stückzahlung, braucht ſich der Gläubiger nicht gefallen zu laſſen.

§ 696. Hat der Verpflichtete Sachen aus einer Gattung zu leiſten, welche nicht im Voraus beſtimmt ſind, ſo kann er dieſelben auswählen, doch dürfen ſie nicht unter mittlerer Beſchaffenheit ſein.

§ 697. Iſt der Verpflichtete verbunden, von mehreren Gegenſtänden den einen oder den anderen zu leiſten, ſo ſteht ihm unter denſelben die Wahl zu.

§ 698. Vermöge beſonderer Beſtimmung kann dem Berechtigten oder auch einem Dritten die Wahl zuſtehen. Iſt einem

bestimmten Dritten die Wahl gegeben, so ist die Forderung durch die Erklärung dieses Dritten bedingt, und fällt weg, wenn der Dritte nicht wählt, oder vor der Wahl stirbt.

§ 699. Die Wahl gilt als vollzogen, wenn sie in dem Falle, wo der Verpflichtete oder der Berechtigte das Wahlrecht hat, von dem einen Theile gegen den anderen, und in dem Falle, wo einem Dritten das Wahlrecht zusteht, von dem Dritten gegen beide Theile erklärt worden ist. Von der erklärten Wahl kann nicht einseitig abgegangen werden.

§ 700. Hat der Verpflichtete das Wahlrecht, so gilt, falls er sich nicht erklärt, die Wahl als vollzogen, wenn er einen der mehreren Gegenstände geleistet oder mit der Leistung eines derselben den Anfang gemacht hat. Steht dem Berechtigten das Wahlrecht zu, und trifft dieser keine Bestimmung, so gilt die Wahl als vollzogen, wenn er die Leistung eines der mehreren Gegenstände, sei es auch nur theilweise, annimmt, oder wenn er auf Leistung eines der mehreren Gegenstände Klage erhebt und der Verpflichtete von der Klage durch das Gericht benachrichtigt wird.

§ 701. Der Verpflichtete hat den mit der Erfüllung verbundenen Aufwand zu tragen. Bei Bestellungen von einem anderen Orte her geschieht der Transport der Sache auf Kosten des Bestellers.

III. Ort der Erfüllung.

§ 702. Eine Forderung ist an dem durch das Rechtsgeschäft bestimmten oder aus der Beschaffenheit der Leistung sich ergebenden Orte zu erfüllen.

§ 703. Sind mehrere Erfüllungsorte wahlweise festgesetzt, ohne daß bestimmt worden ist, wem die Wahl zustehen soll, so hat der Verpflichtete die Wahl.

§ 704. Ist blos im Allgemeinen bestimmt, daß der Verpflichtete an mehreren Orten erfüllen soll, so ist an den mehreren Orten zu gleichen Theilen zu erfüllen. Bei untheilbaren Gegenständen hat der Verpflichtete die Wahl.

§ 705. In anderen, als den im § 702 gedachten Fällen gilt, sofern nicht die Vorschriften in §§ 706 bis 709 zur Anwendung kommen, als Erfüllungsort der Ort, wo die Forderung entstanden ist, und wenn hierüber Gewißheit nicht zu erlangen ist,

der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit der Entstehung der Forderung seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn auch dieser nicht auszumitteln ist, der Ort, wo sich der Verpflichtete zur Zeit der Erfüllung aufhält.

§ 706. Bewegliche Sachen, welche den Stücken nach bestimmt oder aus einer an einem bestimmten Orte befindlichen Menge auszuscheiden sind, sind an dem Orte zu übergeben, wo sie sich befinden, vorausgesetzt, daß dieser Ort den Betheiligten bei Entstehung der Forderung bekannt war. Die Rückgabe einer beweglichen Sache geschieht an dem Orte, wo sie übernommen worden ist.

§ 707. Die Zahlung einer Geldschuld ist an dem Orte zu leisten, wo der Berechtigte zur Zeit der Entstehung der Forderung seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 708. Für Forderungen, welche durch unerlaubte Handlungen begründet worden sind, gilt, wenn nicht die Beschaffenheit der Leistung etwas Anderes mit sich bringt, der Wohnsitz des Verletzten zur Zeit der Erfüllung als Ort derselben.

§ 709. Zahlungen an eine öffentliche Casse und aus derselben, ausgenommen die Fälle, in welchen es sich um die Rückzahlung oder Verzinsung eines Darlehns handelt, welches die Casse aufgenommen hat, müssen an dem Orte, wo sich die Casse befindet, geleistet und in Empfang genommen werden.

§ 710. Weder der Gläubiger noch der Schuldner kann einseitig verlangen, daß an einem anderen, als dem nach den vorstehenden Vorschriften geltenden Erfüllungsorte geleistet werde.

IV. Zeit der Erfüllung.

§ 711. Forderungen sind zu der Zeit zu erfüllen, welche für die Erfüllung bestimmt ist, oder sich aus der Beschaffenheit der Leistung ergiebt. In Ermangelung einer solchen Erfüllungszeit kann der Berechtigte sofort nach Entstehung der Forderung, und wenn diese eine bedingte ist, sofort nach Eintritt der Bedingung, die Erfüllung verlangen und der Verpflichtete, wenn der Berechtigte nicht fordert, zu jeder beliebigen, nicht unangemessenen Zeit erfüllen.

§ 712. Ist die Zeit dahin, daß die Leistung „ehestens", „sobald als möglich oder thunlich", „bei guter Gelegenheit" und

auf ähnliche Weiſe, oder dahin beſtimmt, daß ſie „nach und nach“ und in nicht näher angegebenen Friſten geſchehen ſoll, ſo hat der Verpflichtete in angemeſſenen Friſten, welche nach richterlichem Ermeſſen feſtzuſetzen ſind, zu erfüllen. Bei Geldſchulden, für welche die Zahlungszeit in allgemeinen Ausdrücken der erſteren Art beſtimmt worden iſt, kann der Schuldner vor Ablauf eines halben Jahres nach Entſtehung der Schuld zur Zahlung nicht angehalten werden.

§ 713. Iſt die Erfüllung einer Forderung auf ein künftiges Ereigniß nicht als Bedingung, ſondern als Zahlungszeit geſtellt, und fällt das Ereigniß weg, ſo tritt mit dem Wegfalle deſſelben die Erfüllungszeit ein.

§ 714. Soll die Leiſtung in „einigen“ oder „etlichen“ Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen erfolgen, ſo ſind darunter zwei, vom Tage der Entſtehung der Forderung an gerechnet, zu verſtehen.

§ 715. Iſt die Zeit der Leiſtung dem Belieben des Verpflichteten anheimgegeben, ſo kann die Erfüllung ſofort nach deſſen Tode von deſſen Erben gefordert werden. Bei Leiſtungen, welche von dem Verpflichteten in Perſon zu einer ihm beliebigen Zeit erfolgen ſollen, iſt die Zeit nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmen.

§ 716. Vor der beſtimmten Zeit kann der Berechtigte die Erfüllung nicht fordern.

§ 717. Der Verpflichtete kann nur dann vor der beſtimmten Zeit erfüllen, wenn die Zeitbeſtimmung blos zu ſeinen Gunſten getroffen worden iſt oder der Gläubiger einwilligt. Im Zweifel iſt anzunehmen, daß eine Zeitbeſtimmung blos zu Gunſten des Verpflichteten erfolgt iſt.

§ 718. Zahlt ein Schuldner eine verzinsliche Schuld im Voraus, ſo hat er die Zinſen auf die Zeit zwiſchen der Zahlung und Fälligkeit der Schuld mit zu entrichten.

§ 719. Zahlt ein Schuldner eine unverzinsliche oder niedriger, als mit den höchſterlaubten Zinſen, zu verzinſende Schuld, ſo iſt er nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers einen Abzug aus dem Grunde zu machen, weil dieſer in Folge der Vorausbezahlung einen Gewinn machen kann.

§ 720. Kommt es in Folge der Einwilligung des Gläubigers oder aus anderen Gründen bei Vorausbezahlung einer unverzinslichen Schuld zu einem Abzuge, so ist nur eine Summe zu zahlen, welche, wenn man zu derselben den Betrag der von ihr bis zur Verfallzeit der Schuld zu ziehenden Zinsen zu fünf vom Hundert hinzurechnet, dem Betrage der ursprünglichen Schuld gleichkommt. Dieselbe Berechnungsweise kommt bei Vorausbezahlung von Schulden, welche mit geringeren Zinsen als fünf vom Hundert zu verzinsen sind, zur Anwendung.

V. Einfluß der Verschuldung.

§ 721. Wird die Erfüllung einer Forderung durch eine Verschuldung des Verpflichteten ganz oder theilweise unmöglich gemacht, so besteht dessen Verbindlichkeit dessenungeachtet fort und der Berechtigte kann Schadenersatz fordern. Hat der Berechtigte die Unmöglichkeit verschuldet, so gilt, soweit dieß der Fall ist, die Forderung als erfüllt.

§ 722. Hat der Verpflichtete die Wahl unter mehreren Gegenständen und wird die Leistung eines dieser Gegenstände durch dessen Verschuldung unmöglich gemacht, so kann weder der Berechtigte wegen jenes Gegenstandes Schadenersatz fordern, noch der Verpflichtete sich durch Leistung dieses Schadenersatzes seiner Verbindlichkeit entledigen; es beschränkt sich vielmehr die Forderung auf die übrigen Gegenstände. Stand dem Berechtigten die Wahl unter den mehreren Gegenständen zu, so kann er in dem Falle eines von dem Verpflichteten verschuldeten Unterganges eines der mehreren Gegenstände auch Schadenersatz wegen dieses Gegenstandes wählen.

§ 723. Hat der Verpflichtete rücksichtlich sämmtlicher Gegenstände, unter welchen er die Wahl hat, die Leistung durch seine Verschuldung unmöglich gemacht, so leistet er, wenn die Unmöglichkeit rücksichtlich sämmtlicher Gegenstände gleichzeitig eingetreten ist, Schadenersatz für einen dieser Gegenstände nach seiner Wahl, und wenn die Unmöglichkeit zu verschiedenen Zeiten eingetreten ist, Schadenersatz für den Gegenstand, welcher zuletzt untergegangen ist. Kam dem Berechtigten die Wahl zu, so kann er in allen Fällen wählen, für welchen Gegenstand er Schadenersatz fordern will.

§ 724. Verſchuldet der Berechtigte die Unmöglichkeit der Leiſtung eines der mehreren Gegenſtände, unter welchen er die Wahl hat, ſo gilt die Forderung als erfüllt. Hatte der Verpflichtete die Wahl, ſo kann er entweder verlangen, daß der Berechtigte die Forderung als erfüllt annehme, oder einen der übrigen Gegenſtände leiſten und wegen des durch die Verſchuldung des Berechtigten untergegangenen Gegenſtandes Schadenerſatz fordern.

§ 725. Verſchuldet der Berechtigte die Unmöglichkeit der Leiſtung rückſichtlich ſämmtlicher Gegenſtände, unter welchen er die Wahl hatte, ſo kann er, wenn ſich die Unmöglichkeit bei ſämmtlichen Gegenſtänden gleichzeitig ereignet hat, den Gegenſtand wählen, durch welchen ſeine Forderung als erfüllt gelten ſoll, und ſeine Verbindlichkeit zum Schadenerſatze beſchränkt ſich auf die übrigen Gegenſtände, wogegen, wenn die Unmöglichkeit für die einzelnen Gegenſtände zu verſchiedenen Zeiten eintritt, die Forderung durch den Gegenſtand, deſſen Leiſtung zuerſt unmöglich geworden iſt, als erfüllt gilt und der Berechtigte wegen der übrigen Gegenſtände zum Schadenerſatze verpflichtet iſt. Stand dem Verpflichteten die Wahl zu, ſo kann dieſer im Falle eines von dem Berechtigten verſchuldeten Unterganges ſämmtlicher Gegenſtände den Gegenſtand beſtimmen, durch welchen die Forderung als erfüllt gelten ſoll, und für die übrigen Gegenſtände Schadenerſatz fordern.

§ 726. Verſchuldet der Verpflichtete die Unmöglichkeit der Leiſtung des einen der mehreren Gegenſtände und gehen die anderen Gegenſtände durch Zufall unter, ſo hat der Verpflichtete, es mag ihm oder dem Berechtigten die Wahl zukommen, Schadenerſatz für den durch ſeine Verſchuldung untergegangenen Gegenſtand zu leiſten.

§ 727. Iſt die Leiſtung des einen der mehreren Gegenſtände durch Verſchuldung des Berechtigten unmöglich geworden, und gehen die anderen Gegenſtände durch Zufall unter, ſo gilt, gleichviel ob der Berechtigte oder der Verpflichtete die Wahl hat, die Forderung als erfüllt.

§ 728. Die Betheiligten bei einer Forderung haften in ihren gegenſeitigen Beziehungen zu einander für abſichtliche Verſchuldung und für grobe und geringe Fahrläſſigkeit. Hat jedoch

einer von ihnen nach der Natur des Verhältniſſes keinen Vortheil von demſelben, ſo haftet er blos für abſichtliche Verſchuldung und für grobe Fahrläſſigkeit.

§ 729. Derjenige, welcher keinen Vortheil hat, haftet für geringe Fahrläſſigkeit, wenn er ſich zu einem Geſchäfte aufgedrängt oder unaufgefordert angeboten hat, ingleichen wenn er fremde Geſchäfte beſorgt.

§ 730. Wer nach beſonderer Vorſchrift der Geſetze nur den Fleiß zu beobachten hat, welchen er in ſeinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, iſt zwar für geringe Fahrläſſigkeit nur mit der aus dieſer Vorſchrift hervorgehenden Einſchränkung verantwortlich, kann ſich aber gegen den Vorwurf grober Fahrläſſigkeit nicht damit ſchützen, daß er in eigenen Angelegenheiten nicht anders zu handeln pflegt.

§ 731. Iſt die Erfüllung einer Forderung ganz oder theilweiſe unmöglich geworden, ſo wird eine Verſchuldung des Verpflichteten ſo lange vermuthet, als nicht bewieſen wird, daß die Unmöglichkeit von dem Berechtigten verſchuldet worden iſt, oder in einem Zufalle ihren Grund hat.

§ 732. Hat ein Naturereigniß die Unmöglichkeit herbeigeführt, ſo hat der Berechtigte zu beweiſen, daß eine Verſchuldung des Verpflichteten ſtattgefunden habe, durch welche der Einfluß des Ereigniſſes auf die Erfüllung der Forderung veranlaßt oder möglich geworden iſt.

VI. Verzug.

§ 733. Iſt die Forderung fällig, ſo kommt der Verpflichtete in Verzug, wenn er auf von dem Berechtigten erfolgte Mahnung nicht erfüllt. Die Erhebung der Klage wegen der Forderung gilt, von Zeit der Benachrichtigung des Verpflichteten von der Klage an, der Mahnung gleich.

§ 734. Die Mahnung ſetzt den Verpflichteten nur dann in Verzug, wenn ſie von dem Berechtigten oder einem geſetzlichen Vertreter oder einem hierzu Beauftragten oder einem Geſchäftsführer in Beziehung auf ein von ihm geſchloſſenes Rechtsgeſchäft vorgenommen wird, und an den Verpflichteten oder einen geſetzlichen Vertreter oder einen zu Annahme der Mahnung Beauftragten ergeht. Die Mahnung muß auf eine ſolche Weiſe ge-

ſchehen, daß die Forderung, welche erfüllt werden ſoll, erkennbar iſt. Sie braucht nicht an dem Orte zu erfolgen, wo die Forderung zu erfüllen iſt.

§ 735. Iſt eine Mahnung aus Gründen, welche in der Perſon des Verpflichteten liegen, unmöglich, ſo kann ſie durch eine Erklärung vor Gericht erſetzt werden.

§ 736. Ohne Mahnung geräth der Verpflichtete ſofort mit Ablauf der Zeit in Verzug, wenn für die Erfüllung der Forderung eine nach dem Kalender beſtimmte oder nach demſelben in Folge vorausgegangener Kündigung ſich beſtimmende Zeit durch Vertrag feſtgeſetzt iſt und der Verpflichtete nicht erfüllt.

§ 737. Bedarf es zur Erfüllung einer Mitwirkung des Berechtigten, ſo tritt ein Verzug des Verpflichteten nur dann ein, wenn die hiernach zur Erfüllung erforderlichen Vorausſetzungen vorhanden ſind.

§ 738. Der Eintritt des Verzuges wird nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß der Verpflichtete zur Zeit der Mahnung oder zur Erfüllungszeit zu erfüllen unfähig oder die Erfüllung für ihn ſchwierig iſt. Nur wenn der Verpflichtete beweiſen kann, daß er durch äußere Umſtände, welche ein ordentlicher, aufmerkſamer Hausvater weder vorhergeſehen, noch abgewendet haben würde, an der Erfüllung gehindert worden, oder daß er über das Beſtehen der Schuld, den Betrag derſelben, die Erfüllungszeit oder die Berechtigung des aufgetretenen Gläubigers aus gerechten Gründen Zweifel gehabt oder ſich darüber in entſchuldbarem Irrthume befunden hat, tritt der Verzug erſt mit Beſeitigung dieſer Hinderniſſe ein.

§ 739. Wer eine Sache zurückzugeben hat, welche er in Folge eines Verbrechens inne hat, wird in allen Fällen von Zeit ſeiner Inhabung an als im Verzuge befindlich betrachtet.

§ 740. Der Verpflichtete, welcher in Verzug kommt, hat dem Berechtigten den Schaden zu erſetzen, welchen dieſer dadurch erleidet, daß die Forderung nicht zeitig erfüllt worden iſt.

§ 741. Bei Forderungen, welche auf vertretbare Sachen gehen, hat der Berechtigte, wenn der Verpflichtete in Verzug kommt, die Wahl, ob er die Sachen oder deren Werth fordern will.

§ 742. Bei Forderungen, welche auf Geld gehen, kann der Berechtigte wegen des Verzuges Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr fordern, selbst, wenn die vertragsmäßigen Zinsen weniger betragen. Betragen die vertragsmäßigen Zinsen mehr als fünf vom Hundert, so laufen sie nach Eintritt des Verzuges in ihrer bisherigen Höhe fort. Hat der Berechtigte durch die unterbliebene Erfüllung einen größeren Schaden gehabt, als ihm durch die Verzugszinsen vergütet wird, so kann er dessen Ersatz verlangen. Bei Schenkungen, öffentlichen Abgaben, öffentlichen oder auf einem Rechtsgeschäfte beruhenden Strafgeldern können Verzugszinsen nicht gefordert werden. Bei Schenkungen kann der Berechtigte wegen des Verzuges Schadenersatz verlangen.

§ 743. Bei fruchtbringenden Sachen ist der Verpflichtete wegen des Verzuges zu Erstattung der Früchte nach den Vorschriften im § 309 gehalten.

§ 744. Der Verpflichtete, welcher in Verzug kommt, ist verbunden, den Berechtigten wegen der Werthänderung der geschuldeten Sache während des Verzuges zu entschädigen. Ist der Werth der Sache zu erstatten, so kann der Berechtigte den Werth zur Erfüllungszeit am Erfüllungsorte mit Verzugszinsen verlangen. Wird die Sache selbst noch geleistet, so steht dem Gläubiger das Recht zu, neben der Sache Dasjenige mit Verzugszinsen zu fordern, was die Sache, wenn sie zur Erfüllungszeit am Erfüllungsorte geleistet worden, mehr werth gewesen wäre, als sie zur Zeit der wirklichen Leistung am Orte derselben werth ist.

§ 745. Von Zeit des Verzuges an haftet der Verpflichtete für jede Verschuldung, selbst wenn er vorher in beschränkterer Weise dafür verantwortlich gewesen ist. Er haftet auch für zufällig eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung, für die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der geschuldeten Sache, ausgenommen wenn der Zufall die Sache auch im Falle zeitiger Erfüllung bei dem Gläubiger getroffen haben würde.

§ 746. Der Berechtigte kommt in Verzug, wenn der Verpflichtete oder ein Anderer, welcher Namens des Verpflichteten erfüllen darf, ihm, oder einem gesetzlichen Vertreter, oder einem dazu Beauftragten, oder einem Geschäftsführer rücksichtlich eines von diesem geschlossenen Rechtsgeschäfts die sofortige Erfüllung angeboten hat, und dieses Anerbieten ohne gerechte Gründe nicht angenommen worden ist.

§ 747. Das Anerbieten muß so erfolgt sein, wie die Erfüllung dem Verpflichteten obgelegen hat. Mit der Hauptschuld müssen die davon zu gewährenden Zinsen und, bei etwa eingetretenem Verzuge des Verpflichteten, der damit verbundene Schadenersatz angeboten worden sein. Hat der Verpflichtete nur gegen eine Gegenleistung zu erfüllen, so kommt der Berechtigte in Verzug, wenn ihm der Verpflichtete die Erfüllung anbietet und er entweder die Erfüllung nicht annimmt, oder zwar hierzu bereit ist, aber die Gegenleistung verweigert.

§ 748. Es genügt wörtliches Anerbieten, vorausgesetzt, daß der Verpflichtete bereit ist, die Forderung in der Weise zu erfüllen, wie ihm nach dem Inhalte derselben obliegt. Hat der Schuldner bewegliche Sachen dem Gläubiger zu überbringen, oder eine Handlung zu leisten, zu welcher er sich bei dem Gläubiger persönlich einzufinden hat, so wird thatsächliches Anerbieten erfordert, ausgenommen wenn der Gläubiger im Voraus gegen den Schuldner erklärt hat, daß er die Erfüllung nicht annehmen werde.

§ 749. Der Berechtigte kommt auch in Verzug, wenn er, ohne durch gerechte Gründe entschuldigt zu sein, ungeachtet der Bereitwilligkeit des Verpflichteten zur Erfüllung, seiner Seits die Vorbereitungen, ohne welche der Verpflichtete zu erfüllen nicht im Stande ist, zur bestimmten Zeit oder auf Aufforderung des Verpflichteten nicht trifft, oder sich zur bestimmten Zeit am Orte der Erfüllung nicht einstellt, während der Verpflichtete daselbst zur Erfüllung bereit ist, oder ungeachtet einer an ihn ergangenen Erinnerung die Klarmachung einer von ihm behaupteten Forderung verzögert.

§ 750. Von Zeit des Verzuges des Berechtigten an trägt dieser die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der ursprünglich dem Stücke nach bestimmten oder Behufs der Erfüllung ausgeschiedenen Sache. Der Verpflichtete haftet, selbst wenn er früher eine weitergehende Verbindlichkeit hatte, nur noch für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit. Bei Forderungen, welche auf Geld gehen, wird er von jeder weiteren Zinszahlung frei. Ist der Gegenstand der Leistung eine fruchtbringende Sache, so hat er nur die gezogenen Früchte herauszugeben. Der Berechtigte hat ihm den aus dem Verzuge erwachsenen Schaden und Aufwand zu ersetzen.

§ 751. Bei Forderungen, welche auf vertretbare Sachen gehen, ist der Verpflichtete, wenn der Berechtigte in Verzug kommt, befugt, entweder die Sachen selbst zu leisten, und wenn deren Werth nach der Erfüllungszeit gestiegen ist, Vergütung Desjenigen zu verlangen, was die Sachen zur Zeit der wirklichen Leistung am Orte derselben mehr werth sind, als sie zur Erfüllungszeit und am Erfüllungsorte werth waren, oder statt der Sachen den Werth zu leisten, welchen dieselben zu dieser Zeit und an diesem Orte gehabt haben.

§ 752. Der Berechtigte kann den Verzug für die Zukunft dadurch abwenden, daß er sich zur Empfangnahme bereit erklärt und, sofern die Annahme Vorbereitungen von seiner Seite erfordert, diese trifft, auch wenn der Verpflichtete durch den Verzug bereits Schaden erlitten hat, zugleich die Erstattung dieses Schadens anbietet.

§ 753. Der Verpflichtete kann den Verzug für die Zukunft dadurch abwenden, daß er dem Berechtigten die schuldige Leistung und Das anbietet, was er demselben wegen des Verzuges zu leisten hat.

§ 754. Mit der gänzlichen Erlöschung der Forderung fallen die durch den Verzug begründeten Ansprüche weg, soweit sie nicht vorbehalten worden sind.

§ 755. Die Wirkungen des Verzuges können durch Vertrag beseitigt werden. Wird dem im Verzuge befindlichen Schuldner eine Stundung bewilligt, so gilt der bisherige Verzug mit seinen Wirkungen nicht für erlassen, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist.

VII. Erfüllung durch gerichtliche Niederlegung.

§ 756. Ist der Berechtigte im Verzuge und eignet sich der Gegenstand der Leistung zur gerichtlichen Niederlegung, so hat der Verpflichtete das Recht, den Gegenstand der Leistung bei dem Gerichte des Erfüllungsortes niederzulegen. Von Zeit der Niederlegung an fallen die Verbindlichkeiten weg, welche der Verpflichtete nach dem Verzuge des Berechtigten noch gehabt hat. Als Erfüllung jedoch gilt die Niederlegung erst von der Zeit an, wo dem Berechtigten durch das Gericht bekannt gemacht worden, daß sie erfolgt ist.

§ 757. Eignet ſich der Gegenſtand der Leiſtung nicht zur gerichtlichen Niederlegung und iſt deſſen Aufbewahrung ohne Koſten und Unbequemlichkeit nicht möglich, ſo kann der Verpflichtete den Berechtigten zur Uebernahme des Gegenſtandes durch das Gericht des Erfüllungsortes unter Beſtimmung einer angemeſſenen Friſt auffordern laſſen und nach vergeblichem Ablaufe der Friſt den Gegenſtand, wenn er ein beweglicher iſt, in der im § 480 vorgeſchriebenen Weiſe für den Berechtigten zum Verkaufe bringen oder im Falle der Unthunlichkeit des Verkaufes preisgeben, und wenn es ſich um ein Grundſtück handelt, nach vorgängiger Anzeige bei dem Gerichte der belegenen Sache, daſſelbe verlaſſen.

§ 758. So lange dem Berechtigten noch nicht durch das Gericht bekannt gemacht worden iſt, daß die gerichtliche Niederlegung erfolgt ſei, ſteht dem Verpflichteten das Recht zu, die Niederlegung rückgängig zu machen, und es lebt durch die Rückgabe des Niedergelegten an ihn die frühere Verbindlichkeit deſſelben nebſt den Nebenverpflichtungen wieder auf. Hat der Berechtigte von der Niederlegung bereits Nachricht erhalten, ſo kann das Niedergelegte nur mit deſſen Einwilligung an den Verpflichteten zurückgegeben werden und es entſteht durch die Rückgabe in dieſem Falle ein neues Rechtsverhältniß zwiſchen den Betheiligten.

§ 759. Die gerichtliche Niederlegung eines dazu geeigneten Gegenſtandes mit der Wirkung, daß die Forderung ſofort als erfüllt gilt, iſt dem Verpflichteten geſtattet, wenn der Berechtigte verfügungsunfähig, abweſend oder unbekannt und nicht vertreten iſt, oder über die Berechtigung des Gläubigers aus gerechten Gründen Zweifel beſtehen, oder die Forderung mit Beſchlag belegt wird.

§ 760. Die Koſten einer gehörig erfolgten gerichtlichen Niederlegung fallen dem Berechtigten zur Laſt.

VIII. Klage auf Erfüllung.

§ 761. Die Klage auf Erfüllung einer Forderung geht auf den eigentlichen Gegenſtand der Forderung, ſelbſt wenn dieſe auf eine perſönliche, in einem Thun beſtehende Leiſtung gerichtet iſt. Auf Schadenerſatz kann nur unter den Vorausſetzungen geklagt werden, welche einen Anſpruch darauf beſonders begründen.

§ 762. Iſt eine Forderung darauf gerichtet, daß der Verpflichtete Etwas unterlaſſen ſoll, und hat er dem zuwider gehan-

delt, so kann der Berechtigte auf Beseitigung der dadurch herbeigeführten Aenderungen, auf Schadenersatz und auf Androhung einer Geldstrafe für weitere Zuwiderhandlungen klagen.

§ 763. Geht eine rechtskräftige Entscheidung auf eine bestimmte Summe Geldes, so hat der Kläger das Recht, von der Rechtskraft an Zinsen zu fünf vom Hundert zu verlangen, selbst wenn sie ihm nicht zuerkannt worden sind.

IX. Zusammentreffen der Forderungen.

§ 764. Sind mehrere Personen aus verschiedenen Forderungen gegen denselben Schuldner auf die nämliche Leistung berechtigt und ist die Leistung von der Beschaffenheit, daß sie nur einer von ihnen zu Theil werden kann, so geht der Berechtigte, welchem geleistet worden ist, den übrigen vor. Ist noch keinem von den mehreren Berechtigten bereits geleistet worden, so entscheidet, wenn die Forderungen zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, das Alter derselben, und, wenn die Forderungen gleichzeitig entstanden sind, das Loos über den Vorzug. Die nachstehenden Berechtigten haben unter den erforderlichen Voraussetzungen an der Stelle des Anspruches auf die Leistung ein Recht auf Schadenersatz.

§ 765. Im Falle des Zusammentreffens von Forderungen wegen Unzulänglichkeit des ganzen Vermögens oder einzelner Vermögenstheile des Schuldners haben zuvörderst die Gläubiger, welchen ein Vorzug gesetzlich zusteht, einen Anspruch auf Befriedigung aus der vorhandenen Vermögensmasse des Schuldners. Andere Gläubiger kommen, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Forderungen, neben einander nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen zur Befriedigung.

§ 766. Forderungen, welche im Concurse des Schuldners nicht angemeldet worden, oder nicht vollständig zur Befriedigung gelangt sind, können nach Beendigung des Concurses gegen den Schuldner geltend gemacht werden, jedoch soviel die angemeldeten, aber nicht vollständig befriedigten betrifft, nur soweit sie leer ausgegangen sind.

X. Zurückhaltungsrecht.

§ 767. Wer in Folge eines dem Anderen zukommenden Rechtes an einer Sache oder in Folge einer dem Anderen zustehenden Forderung auf eine Sache zu deren Herausgabe verpflichtet ist, kann wegen fälliger Gegenansprüche, welche in einem Verhältnisse zu derselben Sache ihren Grund haben, namentlich wegen auf die Sache gemachter Verwendungen oder wegen durch die Sache ihm zugefügten Schadens, bis zu seiner Befriedigung die Herausgabe verweigern und die Sache zurückhalten.

§ 768. Beruht die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer Sache oder zur Vornahme einer Handlung auf einem Rechtsgeschäfte, vermöge dessen dem Berechtigten eine fällige Gegenleistung obliegt, so kann der Verpflichtete bis zu seiner Befriedigung wegen der Gegenleistung die schuldige Sache oder Handlung zurückhalten.

§ 769. Ein Zurückhaltungsrecht steht Demjenigen nicht zu, welcher durch eine unerlaubte Handlung in den Besitz der Sache gekommen ist, um deren Herausgabe es sich handelt.

Dritter Abschnitt.

Entstehung der Forderungen.

I. Entstehungsarten.

1. Rechtsgeschäfte.

§ 770. Das einseitige Versprechen einer Leistung unter Lebenden ist unverbindlich.

§ 771. Oeffentlich bekannt gemachte einseitige Versprechen eines Preises oder einer Belohnung an eine unbestimmte Person für den Fall einer gewissen Leistung erzeugen eine Verbindlichkeit für den Versprechenden, wenn die Leistung erfolgt ist. Ein solches Versprechen kann auf gleiche öffentliche Weise so lange widerrufen werden, als die demselben entsprechende Leistung noch nicht erfolgt ist.

§ 772. Durch Rechtsgeschäfte, welche auf der Uebereinkunft Mehrerer beruhen, werden Forderungen nach den Regeln des Vertrages begründet.

2. Unerlaubte Handlungen.

§ 773. Handlungen, welche an und für sich rechtswidrig sind, begründen eine Forderung des dadurch Verletzten gegen Denjenigen, welcher sich der Handlung schuldig gemacht hat.

§ 774. Die Forderung geht auf Schadenersatz, wenn Schaden verursacht worden und soweit dieß der Fall ist. Außer dem Schadenersatze kann eine Leistung nur verlangt werden, wenn dieß ein Gesetz ausspricht.

§ 775. Wegen derselben unerlaubten Handlung kann der Gegenstand der Forderung nur einmal gefordert werden, selbst wenn die Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus eine Rechtsverletzung enthält.

§ 776. Der Urheber der verletzenden Handlung haftet nur, wenn ihn eine Verschuldung trifft. In der Regel ist es gleich, ob die Verschuldung auf Absicht oder Fahrlässigkeit beruht und im letzteren Falle, ob die Fahrlässigkeit eine grobe oder geringe ist.

§ 777. Haben Mehrere die verletzende Handlung gemeinschaftlich begangen, so haften sie als Gesammtschuldner.

§ 778. Anstifter und Gehülfen haften für die Folgen der unerlaubten Handlung gleich dem Handelnden. Wer eine unerlaubte Handlung, an welcher er keinen Theil genommen, insofern begünstigt, als er mit dem Urheber der Handlung den Gewinn aus derselben theilt, haftet blos, soweit er Etwas erhalten hat. Wer außerdem von dem Urheber einer unerlaubten Handlung einen Gewinn aus derselben unentgeltlich erhält, haftet dem Verletzten, soweit er bereichert ist.

§ 779. Derjenige, welcher die verletzende Handlung eines Anderen hindern konnte und dieß ungeachtet einer besonderen Verpflichtung hierzu versäumte, haftet für die Folgen der Handlung, kann jedoch, wenn der Urheber handlungsfähig ist, von diesem Ersatz fordern.

§ 780. Willigt der Verletzte in die Rechtsverletzung, so hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 781. Wer sich selbst einen Schaden zuzieht, kann keinen Schadenersatz fordern. Ist ein Anderer dabei mit thätig gewesen, so haftet dieser nur im Falle absichtlicher Verschuldung.

II. Verträge.

1. Weſen der Verträge.

§ 782. Durch Vertrag entſtehen Forderungen, wenn der übereinſtimmende und gegenſeitig erklärte Wille Mehrerer auf Begründung einer Forderung gerichtet iſt.

§ 783. Der Vertrag iſt geſchloſſen, wenn die handelnden Perſonen über die nach dem Geſetze oder nach ihrer Abſicht weſentlichen Punkte des in Frage ſtehenden Rechtsgeſchäfts ihren übereinſtimmenden Willen in bindender Abſicht und in der gehörigen Form, wenn eine ſolche zum Abſchluſſe des Vertrages erforderlich iſt, erklärt haben.

§ 784. Vorbereitende Verhandlungen zu einem Vertrage, Tractaten, ſind unverbindlich und begründen keine Forderung.

§ 785. Verträge, durch welche blos eine Forderung des Einen gegen den Anderen entſteht, ſind einſeitige. Entſteht aus Verträgen eine gegenſeitige Forderung, ein Anſpruch auf eine Leiſtung und auf eine Gegenleiſtung, ſo ſind ſie zweiſeitige oder gegenſeitige. Der bloſe Umſtand, daß Derjenige, welcher dem Anderen zu einer Leiſtung verpflichtet iſt, gegen dieſen im einzelnen Falle einen Anſpruch auf Erſatz von Schäden und Koſten hat, macht den Vertrag nicht zu einem gegenſeitigen.

2. Fähigkeit der Perſonen.

§ 786. Verträge handlungsunfähiger Perſonen ſind nichtig, gleichviel ob beide Theile unfähig ſind oder dieß nur bei einem der Fall iſt.

§ 787. Perſonen, deren Handlungsfähigkeit beſchränkt iſt, können ein Verſprechen, welches blos zu ihren Gunſten gereicht, annehmen. Gehen ſie eine Verpflichtung ein, ſo können, ſo lange das Verhältniß beſteht, in Folge deſſen ihre Handlungsfähigkeit beſchränkt iſt, die Perſonen, deren Einwilligung zu dem Vertrage erforderlich iſt, und wenn das fragliche Verhältniß aufgehört hat, ſie ſelbſt den Vertrag entweder genehmigen oder für nichtig erklären. Im erſteren Falle iſt der Vertrag als von Anfang gültig, im letzteren als von Anfang nichtig zu betrachten. Dem anderen vertragſchließenden Theile ſteht frei, die Erklärung darüber, ob der Vertrag beſtehen ſoll, zu verlangen. Erfolgt dieſe innerhalb dreißig Tagen nicht, ſo iſt er berechtigt, vom Vertrage abzugehen.

3. Stellvertretung.

§ 788. Willenserklärungen eines Stellvertreters, welcher sich als solcher zu erkennen gegeben hat, gelten, sofern er innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse handelt, so, als ob sie von dem Vertretenen abgegeben worden wären. Ebenso gelten Willenserklärungen, welche von Anderen dem Stellvertreter als solchem gegenüber abgegeben worden sind, so, als ob sie dem Vertretenen gegenüber abgegeben worden wären. Aus Verträgen, welche durch solche Willenserklärungen geschlossen werden, entstehen unmittelbare Forderungen zwischen dem Vertretenen und Demjenigen, mit welchem der Stellvertreter den Vertrag geschlossen hat. Form und Inhalt des von dem Stellvertreter geschlossenen Vertrages sind nach der Person des Vertretenen zu beurtheilen.

§ 789. Hat Derjenige, welcher als Stellvertreter den Vertrag geschlossen, die vorgegebene Eigenschaft eines Stellvertreters nicht gehabt, oder seine Befugnisse als solcher überschritten, und wird der Vertrag nicht noch von dem durch ihn Vertretenen später genehmigt, so haftet der Stellvertreter dem Anderen, mit welchem er den Vertrag geschlossen hat, nach der Wahl des Letzteren entweder so, als ob er den Vertrag für seine Person geschlossen hätte, oder für Schadenersatz.

§ 790. Verträge, welche ein Stellvertreter für den von ihm Vertretenen auf eigenen Namen schließt, begründen an sich nur Forderungen für und gegen seine Person, und es braucht Derjenige, mit welchem der Vertrag geschlossen worden ist, sich den Eintritt des Vertretenen in die zwischen ihm und dem Stellvertreter bestehende Forderung nur nach den über die Abtretung der Forderungen und den über die Schuldübernahme geltenden Vorschriften gefallen zu lassen.

§ 791. Hat ein Stellvertreter in seinem Namen gehandelt, und Das, was er aus dem mit dem Dritten geschlossenen Rechtsgeschäfte erhalten, in den Nutzen des von ihm Vertretenen verwendet, so hat der Dritte an den Vertretenen einen Anspruch auf Ersatz des Werthes, welchen das in dessen Nutzen Verwendete zur Zeit der Verwendung gehabt hat.

4. Gegenstand der Verträge.

§ 792. Ein Vertrag, durch welchen Jemand die Verfügung über sein Vermögen oder einen ideellen Theil desselben oder ein-

zelne zu demſelben gehörige Sachen oder Rechte von der bloſen Willkühr eines Anderen abhängig macht, iſt nichtig, ausgenommen wenn der Letztere ein rechtliches Intereſſe daran hat oder durch den Vertrag erlangt.

§ 793. Verträge über Sachen, welche überhaupt oder für Denjenigen, der ſie in Folge des Vertrages erhalten ſoll, außer Verkehr ſtehen, oder welche gar nicht vorhanden ſind, gleichviel ob ſie nicht vorhanden ſein können, nie vorhanden geweſen oder vor Schließung des Vertrages untergegangen, ingleichen über Handlungen, welche unmöglich ſind, oder den Geſetzen oder guten Sitten widerſtreiten, ſind nichtig.

§ 794. Verträge, welche auf Veräußerung von Sachen gerichtet ſind, die einem geſetzlichen oder nach Maßgabe der Geſetze vom Gerichte unter Androhung der Nichtigkeit erlaſſenen, oder durch einen letzten Willen zu Gunſten eines Dritten angeordneten, oder in einem Vertrage mit der Wirkung einer auflöſenden Bedingung feſtgeſetzten Veräußerungsverbote unterliegen, ſind nichtig.

§ 795. Ein Vertrag, vermöge deſſen der Eigenthümer einer Sache dieſe oder rückſichtlich derſelben nur für den Nichteigenthümer mögliche Rechte erwerben ſoll, iſt nichtig.

§ 796. Sachen und Handlungen, bei welchen ſich das Hinderniß heben kann, wegen deſſen ſie zu Vertragsgegenſtänden ungeeignet ſind, können für dieſen Fall Vertragsgegenſtände ſein. Ebenſo iſt ein unter einer Bedingung geſchloſſener Vertrag über dieſelben gültig, wenn das Hinderniß bei dem Eintritte der Bedingung gehoben iſt.

§ 797. Theilweiſe Unmöglichkeit der Leiſtung macht den Vertrag nichtig, wenn ſie einen ſolchen Theil betrifft, von welchem anzunehmen iſt, daß er für den Vertrag weſentlich ſei.

§ 798. Verträge über Sachen, welche einem Dritten gehören, ſind gültig, jedoch unbeſchadet der Rechte des Dritten.

§ 799. Das Verſprechen der Handlung eines Dritten iſt gültig, ohne den Dritten wider ſeinen Willen zu verpflichten. Geht das Verſprechen blos dahin, daß der Verſprechende nach Kräften thätig ſein wolle, den Dritten zu der Handlung zu bewegen, ſo beſteht der Gegenſtand des Vertrages in der den Verhältniſſen entſprechenden Bemühung, die Handlung des Dritten zu bewirken.

§ 800. Der Gegenſtand des Vertrages muß nach dem übereinſtimmenden Willen Derjenigen, welche ihn ſchließen, mit der Beſtimmtheit erkennbar ſein, daß ſich erſehen läßt, was geleiſtet werden ſoll. Bei Leiſtungen aus einer Gattung muß die Art und der Umfang, die Größe oder Zahl, erkennbar ſein. Fehlt es an der erforderlichen Beſtimmtheit, ſo iſt der Vertrag nichtig.

§ 801. Es iſt gleich, ob der Gegenſtand ſich mit der erforderlichen Beſtimmtheit aus dem Inhalte des Vertrages unmittelbar ergiebt, oder ob die Beſtimmtheit in Folge des Vertrages durch Benutzung anderer Umſtände gewonnen werden kann.

§ 802. Die Beſtimmung des Gegenſtandes kann nicht der bloſen Willkühr, wohl aber dem billigen Ermeſſen einer der Perſonen, welche den Vertrag ſchließen, oder eines Dritten überlaſſen werden. Wird die Beſtimmung des Gegenſtandes der Leiſtung im Allgemeinen auf die Willkühr oder das Ermeſſen geſtellt, oder einem der vertragſchließenden Theile die Beſtimmung der Gegenleiſtung ſtillſchweigend überlaſſen, ſo iſt anzunehmen, daß das billige Ermeſſen gemeint ſei.

§ 803. Soll das billige Ermeſſen einer der Perſonen entſcheiden, welche den Vertrag ſchließen, ſo iſt dieſelbe zur Erklärung verbunden und nicht berechtigt, von der getroffenen Beſtimmung abzugehen. Die von ihr getroffene Beſtimmung kann wegen Unbilligkeit oder Unangemeſſenheit angefochten werden.

§ 804. Soll der Gegenſtand der Leiſtung durch das billige Ermeſſen eines beſtimmten Dritten feſtgeſtellt werden, ſo iſt der Vertrag durch den Ausſpruch des Dritten bedingt und fällt weg, wenn derſelbe ſich nicht erklären kann oder will. Iſt die Beſtimmung des Gegenſtandes der Leiſtung auf das Ermeſſen mehrerer beſtimmter Dritten geſtellt, ſo entſcheidet nur eine übereinſtimmende Erklärung Aller und der Vertrag fällt weg, wenn eine ſolche nicht erfolgt.

§ 805. Soll durch die mehreren Dritten eine Summe beſtimmt werden und weichen die von denſelben angegebenen Summen von einander ab, ſo iſt die Durchſchnittsſumme maßgebend.

§ 806. Haben der Dritte oder die mehreren Dritten die Erklärung abgegeben, ſo ſind ſie nicht berechtigt, von dem gethanen Ausſpruche abzugehen. Ihr Ausſpruch kann wegen auf Abſicht

oder auf grober Fahrläſſigkeit beruhender Unbilligkeit angefochten werden.

§ 807. Wenn der Dritte oder die mehreren Dritten die Erklärung nicht abgeben, ſo kann jeder bei dem Vertrage Betheiligte verlangen, daß denſelben die Abgabe der Erklärung binnen einer nach richterlichem Ermeſſen, nicht unter einem Monate zu beſtimmenden Friſt auferlegt wird und es iſt der Vertrag als weggefallen zu betrachten, wenn die Erklärung in dieſer Friſt nicht erfolgt.

§ 808. Unbeſtimmtheiten bei außerweſentlichen Vertragsgegenſtänden ziehen keine Nichtigkeit des Vertrages nach ſich. Sie ſind nach Maßgabe der einſchlagenden geſetzlichen Vorſchriften und nach der muthmaßlichen Abſicht der vertragſchließenden Theile zu ergänzen.

5. Auslegung der Verträge.

§ 809. Wenn die Worte eines Vertrages deutlich ſind, ſo iſt der Sinn anzunehmen, welchen ſie geben, ausgenommen wenn bewieſen werden kann, daß alle bei dem Vertrage Betheiligte damit einen anderen Sinn verbunden haben.

§ 810. Laſſen die Worte eine verſchiedene Auslegung zu, ſo iſt auf den Sprachgebrauch zu ſehen, welcher am Wohnſitze der Vertragſchließenden und zur Zeit des Vertragsabſchluſſes der gewöhnliche war, ausgenommen wenn bewieſen werden kann, daß die Betheiligten die Worte in einer anderen Bedeutung gebraucht haben.

§ 811. Haben die Vertragſchließenden verſchiedene Wohnſitze, ſo iſt der Sprachgebrauch am Wohnſitze des Theiles entſcheidend, welcher die in Frage ſtehende Beſtimmung des Vertrages vorgeſchlagen hat.

§ 812. Iſt bei der Auslegung eines Vertrages auf die Abſicht der Betheiligten zurückzugehen, ſo iſt die Auslegung anzunehmen, welche den übrigen Vertragsbeſtimmungen, den vorausgegangenen Verhandlungen oder den früheren Verträgen unter den nämlichen Perſonen am meiſten entſpricht.

§ 813. Wenn bei Auslegung dunkler Vertragsbeſtimmungen durch Anwendung vorſtehender Vorſchriften zu einem Ergebniſſe nicht zu gelangen iſt, ſo iſt den Worten des Vertrages die Bedeutung beizulegen, bei welcher der Vertrag beſtehen und einen

Erfolg haben kann und ſofern dieſe Vorſchrift nicht entſcheidet, die dunkle Vertragsbeſtimmung zum Nachtheile Desjenigen auszulegen, welcher daraus ein Recht auf eine ihm vortheilhaftere oder größere Leiſtung ableitet.

6. Arten der Willenserklärung.

§ 814. Die beiderſeitigen Willenserklärungen bei einem Vertrage können gleichzeitig erfolgen; es kann aber auch die Erklärung des einen oder anderen Theiles vorausgehen. Das Verſprechen kann der Annahme in der Form des Anerbietens und die Annahme dem Verſprechen in der Form des Erſuchens, Verlangens oder einer Anfrage vorausgehen.

§ 815. Willenserklärungen an einen Abweſenden ſind für geſchehen zu betrachten, wenn ſie an den Abweſenden gelangt ſind. Sie ſind unwirkſam, wenn ſie bis dahin widerrufen werden.

§ 816. Anerbietungen zu einem Vertrage können zu jeder Zeit widerrufen werden, ſo lange nicht deren Annahme von der anderen Seite erklärt worden iſt. Hat Derjenige, welcher das Anerbieten gemacht hat, dem Anderen eine Bedenkzeit gegeben, ſo kann er vor deren Ablauf ſein Anerbieten nicht widerrufen; mit Ablauf der Bedenkzeit gilt das Anerbieten als widerrufen, wenn es bis dahin nicht angenommen worden iſt.

§ 817. Das Anerbieten verliert ſeine Kraft, wenn Derjenige, welchem es gemacht wird, die Erklärung der Annahme verzögert. Ob eine Verzögerung bei Abgabe dieſer Erklärung eingetreten ſei, iſt nach den Umſtänden und der Sitte des Verkehres zu entſcheiden.

§ 818. Ein Anerbieten erlöſcht weder durch den Tod Desjenigen, welcher daſſelbe gemacht hat, noch durch den Tod Desjenigen, welchem es gemacht worden iſt, ausgenommen wenn daſſelbe auf mit dem Tode weggefallenen perſönlichen Beziehungen beruht.

§ 819. Bei Verſteigerungen an den Meiſtbietenden oder Wenigſtnehmenden iſt, wenn die Verſteigerungsbedingungen nicht etwas Anderes beſtimmen, ſobald ein Gebot gethan wird, der Vertrag mit dem Bietenden unter der Bedingung geſchloſſen, daß innerhalb der vorausbeſtimmten Zeit oder bis zum Zuſchlage kein beſſeres Gebot geſchieht. Erfolgt zeitig ein beſſeres Gebot, ſo löſt

ſich der Vertrag mit dem früheren Bieter auf und der Verſteigernde iſt nicht berechtigt, das beſſere Gebot zurückzuweiſen und den früheren Bieter an ſein Gebot zu halten.

§ 820. Ein Vertrag über die Leiſtung von Sachen oder Dienſten, durch welchen eine Vergütung nicht ausdrücklich verabredet wurde, iſt, wenn ſich aus den Umſtänden ergiebt, daß die Leiſtung nur gegen eine Vergütung erwartet werden konnte, als auf eine Vergütung gerichtet anzuſehen, welche auf das billige Ermeſſen des Fordernden geſtellt iſt.

7. Form der Verträge.

§ 821. Verträge erfordern in der Regel keine beſondere Form zu ihrer Gültigkeit.

§ 822. Verträge, welche die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundſtücke, oder die Uebertragung einer Berechtigung, welche ein Folium im Grundbuche erhalten hat, zum Gegenſtande haben, ſind mittelſt einer von den Betheiligten vollzogenen Urkunde oder vor Gericht zu Protocoll zu ſchließen.

§ 823. Iſt bei Eingehung eines Vertrages eine beſondere Form verabredet, ſo iſt anzunehmen, daß die Form blos die Erlangung eines Beweismittels bezwecke, ausgenommen wenn nach der Abſicht der Vertragſchließenden der Abſchluß des Vertrages von der Beobachtung der Form abhängig ſein ſoll.

§ 824. Iſt durch Geſetz oder Verabredung eine beſondere Form für den Abſchluß des Vertrages beſtimmt, ſo wird der Vertrag erſt mit Vollendung der Form bindend und es kann auf Herſtellung oder Vollendung der Form nicht geklagt werden.

§ 825. Bei ſchriftlicher Abfaſſung der Verträge gehört zur Vollendung der Form die Unterſchrift der Vertragsurkunde durch ſämmtliche den Vertrag ſchließende Perſonen. Werden mehrere Exemplare der Vertragsurkunde zur gegenſeitigen Aushändigung ausgefertigt, ſo iſt nicht erforderlich, daß Derjenige, welchem ein Exemplar ausgehändigt wird, dieſes Exemplar mit unterſchrieben hat, vorausgeſetzt, daß die übrigen Exemplare von ihm unterſchrieben worden ſind.

§ 826. Beruht die Nothwendigkeit der Abfaſſung einer Urkunde über den Vertrag auf einem Geſetze, ſo ſind mündliche Verabredungen, welche vor oder bei dem Abſchluſſe des Vertrages

ſtattgefunden haben, aber mit der Vertragsurkunde nicht übereinſtimmen, oder einen erweiternden oder beſchränkenden Zuſatz enthalten, nichtig. Iſt der Abſchluß des Vertrages durch Uebereinkommen der Betheiligten von der Abfaſſung einer Urkunde abhängig gemacht worden, ſo gelten dergleichen Verabredungen, wenn eine Vereinigung getroffen worden iſt, daß ſie neben der Urkunde gelten ſollen.

§ 827. Bei vorläufigen ſchriftlichen Aufzeichnungen der weſentlichen Punkte eines Vertrages, welcher erſt noch in einer beſonderen Form zum Abſchluſſe kommen ſoll, Punctationen, iſt, wenn ſie nicht eine bloſe Niederſchrift vorbereitender Verhandlungen ſind, ſondern eine Vereinbarung über die Vertragspunkte enthalten, anzunehmen, daß die Punctation ſchon an und für ſich einen verpflichtenden Vertrag enthält und die unbeſtimmt gebliebenen Nebenpunkte bei der vorbehaltenen beſonderen Form beſtimmt werden ſollen. Erfolgt über die Nebenpunkte keine Vereinigung, ſo ſind ſie nach den geſetzlichen Beſtimmungen über die Natur des vorliegenden Geſchäfts und wo dieſe nicht entſcheiden, nach richterlichem Ermeſſen feſtzuſtellen.

8. Scheinverträge.

§ 828. Haben die Betheiligten bei einem der äußeren Erſcheinung nach vorliegenden Vertrage die Eingehung eines ſolchen nicht gewollt, ſondern die Vertragshandlung blos zum Scheine vorgenommen, ſo iſt die letztere nichtig.

§ 829. Wird ein Vertrag unter der äußeren Erſcheinung eines anderen Vertrages eingegangen, ſo iſt das Geſchäft nach den Vorſchriften über den beabſichtigten Vertrag zu beurtheilen.

9. Zwang, Betrug und Irrthum bei Verträgen.

§ 830. Ein durch körperliche Ueberwältigung abgezwungener Vertrag iſt nichtig.

§ 831. Wer durch widerrechtlich erregte gegründete Furcht zu Eingehung eines Vertrages genöthigt worden iſt, kann bei dem Vertrage ſtehen bleiben oder denſelben anfechten.

§ 832. Iſt ein Vertrag durch körperliche Ueberwältigung oder Erregung von Furcht herbeigeführt worden, ſo iſt es gleich, ob die Ueberwältigung oder Erregung der Furcht von dem An-

deren, mit welchem der Vertrag geschlossen worden, oder von einem Dritten ausgegangen ist.

§ 833. Wird eine der vertragschließenden Personen von der anderen zur Eingehung des Vertrages durch Betrug vermocht, so kann sie bei dem Vertrage stehen bleiben oder denselben anfechten. Der Betrug eines Dritten giebt dem Betrogenen kein Recht zu Anfechtung des Vertrages auf Grund des Betruges, ausgenommen wenn der andere Theil bei Eingehung des Vertrages um den Betrug des Dritten gewußt hat.

§ 834. Bezieht sich die körperliche Ueberwältigung, die Furcht oder der Betrug auf Nebenpunkte, welche für die Eingehung des Vertrages unwesentlich sind, so findet nur ein Recht auf Schadenersatz statt.

§ 835. Als Betrug gilt die Erzeugung eines Irrthumes durch Täuschung, ingleichen die Benutzung eines schon vorhandenen Irrthumes, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß Wahrheit und Aufklärung über das Verhältniß, rücksichtlich dessen geirrt wurde, nach Treu und Glauben zu erwarten war. Allgemeine Betheuerungen oder Versicherungen und sonstige Mittel, durch welche zu Eingehung von Verträgen aufgefordert wird, ohne daß denselben im Verkehre ein besonderer Glaube geschenkt zu werden pflegt, enthalten keinen Betrug.

§ 836. Wegen des durch Betrug veranlaßten Irrthumes findet die bei dem letzteren bestehende Rechtshülfe statt, selbst wenn auf Grund des Betruges keine Rechtshülfe gegen Denjenigen begründet ist, mit welchem der Vertrag eingegangen wurde.

§ 837. Fehlt es an der Willensübereinstimmung der vertragschließenden Personen, weil die eine oder beide die Willenserklärung der anderen unrichtig auffassen, so ist der Vertrag nichtig, wenn das Mißverständniß wesentliche Punkte des Vertrages betrifft.

§ 838. Ist der Wille des Einen auf ein Rechtsgeschäft anderer Art gerichtet, als der Wille des Anderen, oder geht der Wille beider Theile auf verschiedene einzelne Sachen oder verschiedene Gattungen von Sachen, überhaupt nicht auf denselben Gegenstand, so ist der Vertrag nichtig.

§ 839. Bezieht sich der Irrthum auf eine Menge oder Summe, so gilt ein einseitiger Vertrag, und wenn eine größere

Menge oder Summe versprochen als gefordert worden ist, auch ein gegenseitiger Vertrag rücksichtlich der geringeren Menge oder Summe. Ist bei einem gegenseitigen Vertrage eine geringere Menge oder Summe versprochen als gefordert worden, so ist der Vertrag nichtig, ausgenommen wenn sich Derjenige, welcher dafür die Gegenleistung zu geben hat, mit dem versprochenen geringeren Betrage einverstanden erklärt.

§ 840. Trifft der Wille der vertragschließenden Personen in Nebenpunkten, welche auf die Eingehung des Vertrages keinen Einfluß haben, nicht zusammen, so wird der Irrthum so betrachtet, als ob über den Nebenpunkt nichts verabredet worden wäre.

§ 841. Irren sich von den vertragschließenden Personen eine oder beide über die Identität der anderen, so ist der Vertrag nichtig, wenn der Irrende nur mit der Person, für welche er den Anderen hielt, den Vertrag einzugehen beabsichtigte. Irrt sich der Eine über persönliche Eigenschaften des Anderen, ohne welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist, so ist der Vertrag nichtig.

§ 842. Irrt sich der eine Theil über die Identität der Sache oder über deren ausdrücklich von ihm vorausgesetzten Stoff, ohne welchen dieselbe zu einer anderen Gattung oder Art von Sachen zu rechnen sein würde und welcher für sie wesentlich ist, so ist der Vertrag nichtig.

§ 843. In allen Fällen, wo der Vertrag wegen Irrthumes nichtig ist, genügt das Vorhandensein des Irrthumes, ohne daß es auf dessen Entschuldbarkeit ankommt.

§ 844. Ist der irrende Theil durch eigene Verschuldung in den Irrthum gerathen und hat der andere um den Irrthum desselben nicht gewußt, so ist der erstere zum Ersatze des durch seine Verschuldung dem letzteren verursachten Schadens verpflichtet.

§ 845. In anderen, als den bisher angegebenen Fällen, insbesondere auch, wenn in den bloßen Beweggründen zu Schließung des Vertrages geirrt worden ist, hat der Irrthum keinen Einfluß auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrages, vorbehältlich der Folgen eines dabei vorgekommenen Betruges.

§ 846. Hat ein Stellvertreter einen Vertrag geschlossen, so ist nur sein Irrthum unter den sonstigen Voraussetzungen wirksam, ausgenommen wenn der Vertretene, mit der Beschaffenheit der

Sache bekannt, zu dem Abschlusse des Vertrages Auftrag gegeben hat.

§ 847. Die Anfechtbarkeit eines Vertrages wegen Furcht und Betruges wird durch Genehmigung des Vertrages oder durch Verzicht auf das Recht der Anfechtung von Seiten des dazu Berechtigten beseitigt und es wird der Vertrag dann so angesehen, als ob er nicht anfechtbar gewesen wäre.

§ 848. Wird ein Vertrag, welcher wegen körperlicher Ueberwältigung oder Irrthumes nichtig ist, genehmigt, so gilt er als ein neu eingegangener.

§ 849. Ein nichtiger Vertrag hat von Anfang an keine rechtliche Wirkung, ohne daß es einer Nichtigkeitserklärung bedarf. Die Anfechtung gilt erst als geschehen, wenn der dazu Berechtigte dem Anderen gegenüber erklärt, daß er den Vertrag anfechte, und es löst sich dann der Vertrag für beide Theile auf.

§ 850. Was in Folge eines nichtigen oder in Folge Anfechtung aufgehobenen Vertrages geleistet worden ist, können die vertragschließenden Theile von einander zurückfordern. Die Rückforderung von einem Dritten findet bei einem wegen körperlicher Ueberwältigung nichtigen Vertrage immer, bei einem wegen Furcht oder Betruges angefochtenen Vertrage dann statt, wenn der Dritte zur Zeit der Erwerbung der Sache in unredlichem Glauben gestanden hat, vorbehältlich der Vorschrift im § 778.

§ 851. Die Rechte eines Gezwungenen oder Betrogenen auf Schadenersatz gegen Denjenigen, welcher den Zwang oder Betrug verübt hat, bestehen neben dem Rechte, den Vertrag für nichtig zu erklären oder anzufechten, soweit nicht durch letzteres der herbeigeführte Schaden ausgeglichen wird. Auch wenn ein anfechtbarer Vertrag nicht angefochten wird, kann, wenn Schaden verursacht worden, wegen Furcht oder Betruges Schadenersatz verlangt werden.

10. Personen, welche durch Verträge berechtigt und verpflichtet werden.

§ 852. Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen gehen, sofern sie nicht rein persönlich sind, auf die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Theile über. Verträge können in der Weise geschlossen werden, daß die Betheiligten für alle oder auch nur für

einen ihrer Erben Etwas verſprechen oder ſich verſprechen laſſen. Für Dritte entſteht in der Regel aus dem Vertrage weder ein Recht noch eine Verbindlichkeit.

§ 853. Aus einem Vertrage, durch welchen Jemand dem Anderen eine Leiſtung an einen Dritten verſpricht, in der Abſicht, dem Anderen und dem Dritten verpflichtet zu ſein, erwirbt ſowohl Derjenige, welchem das Verſprechen gegeben wurde, als auch der Dritte ein Recht auf die Erfüllung gegen den Verſprechenden.

§ 854. Der Dritte und, ſofern es ſich nicht um eine rein perſönliche Leiſtung handelt, deſſen Rechtsnachfolger, erwerben ein von dem Willen Desjenigen, welcher ſich die Leiſtung hat verſprechen laſſen, unabhängiges ſelbſtſtändiges Recht aus dem Vertrage von der Zeit an, wo ſie dem Vertrage beitreten oder die zu Gunſten des Dritten gereichende Leiſtung annehmen.

§ 855. Bis zu der Zeit, wo der Dritte oder deſſen Rechtsnachfolger ein ſelbſtſtändiges Recht aus dem Vertrage erlangt haben, kann Derjenige, welchem die Leiſtung an den Dritten verſprochen wurde, den Anderen von der übernommenen Verbindlichkeit befreien.

§ 856. Einen Verzicht des Dritten oder ſeiner Rechtsnachfolger auf die verſprochene Leiſtung muß Derjenige, welchem zu Gunſten des Dritten Etwas verſprochen iſt, gegen ſich gelten laſſen.

§ 857. Bezieht ſich ein Vertrag auf ein Grundſtück, ſo berechtigt und verpflichtet derſelbe Diejenigen nicht, welche, ohne Rechtsnachfolger der vertragſchließenden Perſonen zu ſein, das Grundſtück erwerben, ausgenommen wenn unmittelbar durch den Vertrag Rechte an der Sache begründet worden ſind, oder wenn es ſich um Rechte handelt, welche ſich zur Eintragung in das Grundbuch eignen und wirklich eingetragen worden ſind.

11. Erfüllung der Verträge.

§ 858. Die Erfüllung eines Vertrages hat Dasjenige zu umfaſſen, was nach der beſonderen Verabredung der Betheiligten, nach den geſetzlichen Vorſchriften über den in Frage ſtehenden Vertrag und überhaupt nach Treu und Glauben und nach der Handlungsweiſe eines redlichen Mannes zu leiſten iſt.

§ 859. Wer bei einem gegenſeitigen Vertrage von dem Anderen Erfüllung des Vertrages fordert, muß auch ſeinerſeits erfüllt haben oder zur Erfüllung bereit ſein, ausgenommen wenn das Vorausgehen der Erfüllung des Anderen verabredet iſt, oder in der Natur des Geſchäfts liegt.

§ 860. Kann die Erfüllung eines gegenſeitigen Vertrages nur gefordert werden, wenn Derjenige, welcher die Erfüllung verlangt, auch ſeinerſeits erfüllt hat oder zur Erfüllung bereit iſt, ſo braucht der Kläger ſich in der Klage nicht darauf zu beziehen, daß er erfüllt habe oder zur Erfüllung bereit ſei. Er kann abwarten, daß der Beklagte eine hierauf gerichtete Einrede entgegenſetzt.

§ 861. Die Erfüllung eines Vertrages iſt von Demjenigen zu beweiſen, welcher behauptet, daß er den Vertrag erfüllt habe.

§ 862. Wird behauptet, daß bei mehreren Leiſtungen nicht alle, bei Leiſtungen aus einer Gattung nicht der verabredete Betrag geleiſtet worden ſei, ſo trifft die Beweislaſt nicht den Behauptenden, ſondern der Gegner hat zu beweiſen, daß er vollſtändig erfüllt habe.

§ 863. Wer im Falle einer Leiſtung einzelner Sachen oder einer Geſammtſache behauptet, daß die Leiſtung mangelhaft oder unvollſtändig geſchehen ſei, hat den Beweis ſeiner Behauptung zu führen, wenn er vor oder bei der Leiſtung die Beſchaffenheit des Vertragsgegenſtandes unterſuchen konnte und keinen Vorbehalt wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollſtändigkeit gemacht hat. Im entgegengeſetzten Falle trifft den Gegner die Beweislaſt.

§ 864. Man kann nicht einſeitig von einem Vertrage zurücktreten und deſſen Erfüllung verweigern, weil der Gegner noch nicht erfüllt hat, oder die Umſtände, unter welchen der Vertrag geſchloſſen worden iſt, ſich geändert haben, oder Leiſtung und Gegenleiſtung in einem Mißverhältniſſe zu einander ſtehen, ausgenommen wenn eine beſondere Verabredung oder geſetzliche Beſtimmung dazu berechtigt.

§ 865. Iſt ein Vertrag nach ſeinem Inhalte oder nach der aus den Verhältniſſen, namentlich aus der Beſchaffenheit des Gegenſtandes, zu entnehmenden Abſicht der Vertragsſchließenden darauf gerichtet, daß die Leiſtung zu einer beſtimmten Zeit, weder früher noch ſpäter, oder bis zu einer beſtimmten Zeit und nicht

ſpäter erfolgen ſoll, ſo giebt die Nichterfüllung des Vertrages zur beſtimmten Zeit dem anderen Theile das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und das etwa Geleiſtete zurückzufordern.

12. Uebergang der Gefahr.

§ 866. Bei Verträgen, welche auf Veräußerung einer dem Stücke nach beſtimmten Sache gehen, hat der auf die Leiſtung der Sache Berechtigte den Zufall, welcher die Leiſtung unmöglich macht, die Gefahr, von Zeit des Vertragsabſchluſſes an zu tragen, ſofern nicht beſondere Gründe die Annahme des Gegentheiles rechtfertigen. Daſſelbe gilt, wenn die Sache durch Zufall verſchlechtert worden iſt.

§ 867. Sollen Sachen aus einer Gattung überlaſſen werden und bedürfen die einzelnen Sachen einer Ausſcheidung aus der Gattung durch Zuzählung, Zumeſſung, Zuwiegung oder ſonſt, ſo trägt der Berechtigte den Zufall erſt von Zeit der in Gemäßheit des Vertrages erfolgten Ausſcheidung an.

§ 868. Derjenige, welcher die Sache erwerben ſoll, iſt eines von ihm zu tragenden Zufalles ungeachtet zur vertragsmäßigen Gegenleiſtung ohne Minderung verpflichtet.

§ 869. Von der Zeit an, wo Derjenige, welcher die Sache erwerben ſoll, den Zufall trägt, treffen ihn die Laſten der Sache, es gebühren ihm aber auch die Vortheile derſelben, welche ſonſt dem Eigenthümer zukommen, insbeſondere der Zuwachs, natürliche Früchte, welche zu jener Zeit noch nicht getrennt ſind, und bürgerliche Früchte, welche nach dieſer Zeit fällig werden.

§ 870. Iſt der Gebrauch einer Sache gegen eine Gegenleiſtung überlaſſen, oder ſind perſönliche Leiſtungen gegen eine Gegenleiſtung verſprochen worden, und wird Demjenigen, welcher den Gebrauch der Sache oder die perſönliche Leiſtung verſprochen hat, die Leiſtung unmöglich, ſo wird der andere Theil von der Gegenleiſtung frei. Kann Derjenige, welchem der Gebrauch der Sache oder die perſönliche Leiſtung verſprochen worden iſt, wegen eines in ſeiner Perſon eingetretenen Zufalles, die Sache oder die Dienſte nicht gebrauchen, ſo hat er deſſenungeachtet die Gegenleiſtung zu entrichten.

13. Bedingte Verträge.

§ 871. Iſt ein Vertrag von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, ſo iſt, ſo lange die Bedingung ſchwebt, jeder Theil verpflichtet, den Ausgang der Bedingung als entſcheidend für die Vollendung des Vertrages anzuerkennen. Der bedingt Berechtigte kann Maßregeln zur Sicherſtellung ſeiner bedingten Rechte ergreifen. Eine Klage auf Erfüllung einer aufſchiebenden Bedingung findet nicht ſtatt.

§ 872. Mit dem Eintritte einer aufſchiebenden Bedingung kommt der Vertrag zur Vollendung; fällt die aufſchiebende Bedingung weg, ſo gilt der Vertrag als nicht geſchloſſen. War in dem letzteren Falle die bedingt verſprochene Sache bereits übergeben, ſo hat der Empfänger dieſelbe nebſt den in der Zwiſchenzeit gezogenen Früchten zurückzugeben.

§ 873. Iſt ein auf Veräußerung einer Sache gerichteter Vertrag von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig gemacht, ſo trägt, ſo lange die Bedingung ſchwebt, der Veräußerer den zufälligen Untergang der Sache. Geht die Sache unter, ſo wird Derjenige, welcher dieſelbe erwerben ſoll, von der etwaigen Gegenleiſtung frei. Die zufällige Verſchlechterung trägt der Erwerber der Sache; er hat deſſenungeachtet die Gegenleiſtung ohne Minderung zu entrichten, ausgenommen wenn eine beſondere Beſchaffenheit der Sache verſprochen worden iſt und dieſe bei Eintritt der Bedingung fehlt.

§ 874. Früchte, welche in die Zeit fallen, während deren die aufſchiebende Bedingung ſchwebt, gehören im Falle des Eintrittes der Bedingung Demjenigen, der die Sache verſprochen hat, ausgenommen wenn er die Sache während dieſer Zeit dem Anderen übergeben hat, welchenfalls die Früchte von Zeit der Uebergabe an dem Letzteren gebühren.

§ 875. Ein Vertrag, welchem eine auflöſende Bedingung beigefügt iſt, löſt ſich auf, wenn die Bedingung eintritt. Beide Theile haben dann Alles zurückzugeben, was ſie vermöge des Vertrages von einander erhalten haben. Die Früchte in der Zwiſchenzeit bleiben Demjenigen, welcher ſie während der Dauer des Vertrages gezogen hat. Hat ein Theil in der Zwiſchenzeit Dritten Rechte an der Sache beſtellt, ſo beſtehen dieſe fort, der Beſteller

iſt jedoch dem anderen Theile gegenüber verpflichtet, dieſe Rechte zu beſeitigen und wenn dieß nicht möglich iſt, Schadenerſatz zu leiſten.

§ 876. Eine Bedingung kann nicht auf das bloſe Wollen des Verpflichteten geſtellt werden. Dagegen kann ſie eine äußere Handlung des Verpflichteten zum Gegenſtande haben, obſchon die Handlung von deſſen Willkühr abhängt.

§ 877. Ein Verſprechen für den Fall, wenn der Verſprechende eine den Geſetzen oder den guten Sitten widerſtreitende Handlung vollbringt, iſt gültig. Ein Verſprechen für den Fall, wenn der Verſprechende eine ſolche Handlung nicht verübt oder wenn er ſeine Pflicht erfüllt, iſt nichtig.

§ 878. Ein Verſprechen unter der Bedingung, wenn Derjenige, welchem Etwas verſprochen wird, eine den Geſetzen oder den guten Sitten widerſtreitende Handlung vollbringen werde, iſt nichtig. Daſſelbe gilt von einem Verſprechen unter der Bedingung, wenn der Andere ein beabſichtigtes Verbrechen nicht begehen werde.

§ 879. Ein Verſprechen unter der Bedingung, wenn eine der vertragſchließenden Perſonen oder ein Dritter die Religion oder Confeſſion ändern oder nicht ändern werde, iſt nichtig.

§ 880. Iſt die Bedingung in den Fällen in §§ 877 bis 879 eine auflöſende, ſo iſt blos die Bedingung nichtig, ausgenommen wenn nach § 109 der ganze Vertrag nichtig iſt.

§ 881. Iſt ein in die Vergangenheit oder Gegenwart fallendes Ereigniß zur aufſchiebenden Bedingung eines Vertrages gemacht, ſo gilt der Vertrag als unbedingter, wenn das Ereigniß zutrifft, er iſt aber nichtig, wenn das Gegentheil der Fall iſt.

§ 882. Wenn das zur Bedingung gemachte Ereigniß zur Zeit des Vertragsabſchluſſes eingetreten iſt, jedoch mehrmals eintreten kann, ſo iſt zur Erfüllung der Bedingung das nochmalige Eintreten deſſelben nur erforderlich, wenn die Betheiligten wußten, daß es eingetreten war.

§ 883. Iſt ein in die Vergangenheit oder Gegenwart fallendes Ereigniß als auflöſende Bedingung einem Vertrage beigefügt, ſo iſt der Vertrag nichtig, wenn das Ereigniß eingetreten iſt, er gilt aber als unbedingter, wenn das Gegentheil der Fall iſt. Die Vorſchrift im § 882 findet auch bei der auflöſenden Bedingung Anwendung.

§ 884. Geht eine aufschiebende Bedingung dahin, daß ein unmögliches Ereigniß nicht eintreten soll, so gilt der von ihr abhängig gemachte Vertrag als ein unbedingter. Geht sie dahin, daß ein solches Ereigniß eintreten soll, so ist der Vertrag nichtig.

§ 885. Ist die Auflösung eines Vertrages von dem Nichteintritte eines unmöglichen Ereignisses abhängig gemacht, so ist der Vertrag nichtig. Soll sie von dem Eintritte eines solchen Ereignisses abhängig sein, so gilt der Vertrag als unbedingter.

§ 886. Eine aufschiebende Bedingung, welche unverständlich ist, oder in ihrer Beziehung zu dem Inhalte des Vertrages ein widersinniges Ergebniß liefert, hat Nichtigkeit des Vertrages zur Folge. Eine auflösende Bedingung, welche diese Beschaffenheit hat, zieht Nichtigkeit der Uebereinkunft über die Auflösung des Vertrages nach sich.

§ 887. Ist ein Vertrag von einem Ereignisse aufschiebend abhängig gemacht, dessen Eintritt nothwendig ist, so gilt der Vertrag als unbedingter. Ist die Zeit, wenn das Ereigniß eintreten werde, ungewiß, so kann ein Anspruch aus dem Vertrage nicht vor dem Eintritte des Ereignisses geltend gemacht werden. Soll der bedingt Berechtigte den Eintritt des Ereignisses erleben, so ist der Vertrag dadurch bedingt, daß der Berechtigte zur Zeit dieses Eintrittes noch am Leben ist. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf die auflösende Bedingung, deren Eintritt nothwendig ist, rücksichtlich der Frage, ob die Auflösung des Vertrages als bedingt oder unbedingt anzusehen sei.

§ 888. Ist ein Vertrag bedingungsweise von Umständen abhängig gemacht, welche sich nach der Natur desselben oder der Beschaffenheit des Gegenstandes von selbst verstehen, so gilt er als unbedingter.

§ 889. Die Rechtsverhältnisse aus einem bedingten Vertrage gehen nach dem Tode der vertragschließenden Theile auf deren Erben über.

§ 890. Eine Bedingung, welche in einer Handlung eines der vertragschließenden Theile besteht, kann, wenn sie nicht an dessen Person gebunden ist, von dessen Erben erfüllt werden.

§ 891. Besteht die Bedingung in einer Handlung eines Dritten, so kann sie nicht von dessen Erben erfüllt werden.

§ 892. Kann oder will Derjenige, dessen Handlung zur Bedingung gemacht worden ist, die Bedingung nicht erfüllen, so ist die Bedingung als nicht eingetreten zu betrachten. Die Erklärung, die Bedingung nicht erfüllen zu wollen, kann nicht widerrufen werden.

14. Draufgeld und Reugeld.

§ 893. Wird bei einem Vertrage Etwas als Draufgeld, Handgeld, Angeld, Arrha gegeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieß zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrages erfolgt sei.

§ 894. Ist nichts Anderes verabredet oder üblich, so wird, wenn der Vertrag erfüllt wird, das Gegebene von dem Empfänger zurückerstattet oder in die Leistung des Gebers eingerechnet. Die Rückerstattung muß auch erfolgen, wenn der Vertrag aufgehoben wird.

§ 895. Kann der Vertrag wegen Verschuldung des Gebers nicht erfüllt werden, so verliert dieser das Draufgeld an den Empfänger. Kann der Vertrag wegen Verschuldung des Empfängers nicht erfüllt werden, so hat dieser dem Geber das Doppelte des Empfangenen zu leisten. Beides gilt unbeschadet des Anspruches auf Schadenersatz, zu welchem der die Nichterfüllung verschuldende Theil über den Betrag des Draufgeldes hinaus dem anderen Theile verpflichtet ist.

§ 896. Ist bei einem Vertrage verabredet, daß der eine Theil von dem Vertrage zurücktreten kann, wenn der andere nicht oder nicht zur rechten Zeit erfüllt, so ist der erstere, wenn er von dem Vertrage aus diesem Grunde zurücktritt, nicht verpflichtet, das von dem letzteren erhaltene Draufgeld zurückzuerstatten.

§ 897. Ist bei dem Abschlusse des Vertrages Etwas als Reugeld oder Reubuße gegeben oder versprochen, so ist der Geber berechtigt, von dem Vertrage mit Verlust des Reugeldes zurückzutreten, ausgenommen wenn er bereits mit der Erfüllung des Vertrages den Anfang gemacht oder die Erfüllung von dem Anderen angenommen hat. Wird der Vertrag erfüllt oder mit beiderseitigem Willen oder einseitig aus gültigen Gründen aufgehoben, so gilt die Vorschrift im § 894.

§ 898. Ist ein Draufgeld in der Erwartung, daß ein Vertrag geschlossen werde, gegeben worden, so ist es zurückzuerstatten,

wenn der Vertrag geſchloſſen wird, oder ohne Verſchuldung des einen oder anderen Theiles nicht zum Abſchluß kommt. Wird der Vertrag nicht geſchloſſen, weil der Geber ſich weigert, ſo behält der Empfänger das Draufgeld; weigert ſich der Empfänger, ſo hat er daſſelbe in doppeltem Betrage zurückzuerſtatten.

15. Gewähr der Fehler.

§ 899. Bei Verträgen, durch welche eine Sache gegen eine Gegenleiſtung veräußert wird, haftet der Veräußerer dem Erwerber der Sache dafür, daß dieſelbe keine Fehler hat, und zwar ſowohl dafür, daß dieſelbe nicht an verborgenen Mängeln leidet, als auch dafür, daß die Eigenſchaften vorhanden ſind, welche er verſprochen hat.

§ 900. Die Haftpflicht ſetzt das Vorhandenſein der verborgenen Mängel, oder das Nichtvorhandenſein der verſprochenen Eigenſchaften zur Zeit des Vertragsabſchluſſes und wenn der Vertrag von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig gemacht worden war, zur Zeit des Eintrittes der Bedingung, voraus. Bei Sachen, welche durch Zuzählung, Zumeſſung, Zuwiegung oder ſonſt aus einer Gattung ausgeſchieden werden ſollen, kommt es auf die Zeit der erfolgten Ausſcheidung an.

§ 901. Der Veräußerer haftet ohne Unterſchied, ob er das Vorhandenſein des verborgenen Mangels oder das Nichtvorhandenſein der verſprochenen Eigenſchaft gekannt hat oder nicht.

§ 902. Als Mangel einer Sache gilt jede Abweichung von der regelmäßigen oder nach dem Weſen des Geſchäfts vorausgeſetzten Beſchaffenheit derſelben, welche deren Werth oder Brauchbarkeit aufhebt oder in nicht unerheblicher Weiſe mindert. Es iſt gleich, ob der Mangel ein dauernder oder vorübergehender iſt.

§ 903. Zur Verborgenheit des Mangels wird erfordert, daß er nicht von Jedem bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerkſamkeit bemerkt werden kann.

§ 904. Die Haftpflicht wegen eines verborgenen Mangels fällt weg, wenn der Erwerber zur Zeit des Vertragsabſchluſſes, der Verabredung der Bedingung oder der Ausſcheidung der Sachen aus einer Gattung den Mangel kannte oder, falls er Sachkenner iſt, ihn wahrnehmen mußte. Die Haftpflicht fällt in dem letzteren

Falle nicht weg, wenn der Veräußerer den Mangel kannte und dem Erwerber nicht anzeigte.

§ 905. Bei Verträgen über Gegenstände, welche einen solchen Umfang haben, daß eine Untersuchung der veräußerten einzelnen Gegenstände nicht thunlich, oder im Verkehre nicht üblich ist, schließt selbst die Augenfälligkeit der Mängel einzelner Gegenstände die Haftpflicht des Veräußerers nicht aus.

§ 906. Die Haftpflicht wegen versprochener Eigenschaften setzt die Zusicherung bestimmter Eigenschaften, sei es solcher, für welche der Veräußerer vermöge des Gesetzes zu haften hat, oder solcher, bei welchen dieß nicht der Fall ist, voraus. Das Versprechen kann sich auf das Nichtvorhandensein gewisser Mängel oder auf das Vorhandensein gewisser Vorzüge beziehen. Allgemeine Anpreisungen begründen keine Haftpflicht auf Grund eines Versprechens. Ein allgemeines Versprechen, für alle Mängel haften zu wollen, ist auf die im § 902 angegebenen Mängel zu beschränken. Auch die Zusicherung bestimmter Vorzüge ist im Zweifel nicht so zu erklären, als ob diese Vorzüge im höchsten Grade vorhanden sein müßten.

§ 907. Werden Sachen nach Proben oder Mustern veräußert, so liegt darin das Versprechen der probemäßigen oder den Mustern entsprechenden Eigenschaften.

§ 908. Die Haftpflicht wegen versprochener Eigenschaften ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber das Nichtvorhandensein dieser Eigenschaften gekannt hat.

§ 909. Hat die veräußerte Sache verborgene Mängel oder fehlen ihr versprochene Eigenschaften, so hat der Erwerber die Wahl zwischen der Aufhebung des Vertrages und Minderung seiner Gegenleistung. Hat der Erwerber in der einen oder der anderen Beziehung Klage erhoben und ist der Veräußerer davon durch das Gericht benachrichtigt worden, so kann er die dadurch getroffene Wahl nicht ändern.

§ 910. Sind mehrere Erwerber oder mehrere Veräußerer oder mehrere Erben eines Erwerbers oder eines Veräußerers vorhanden, so kann die Aufhebung des Vertrages nur von allen und gegen alle, die Minderung der Gegenleistung aber von jedem und gegen jeden einzelnen zu seinem Antheile verlangt werden.

§ 911. Wird der Vertrag aufgehoben, so ist für beide Theile der Zustand herzustellen, wie er vor dem Vertrage gewesen ist.

§ 912. Der Erwerber hat bei Aufhebung des Vertrages die Sache nebst Zubehörungen, allen davon gezogenen Früchten und sonstigem Gewinne zurückzugeben, auch wegen der durch seine Verschuldung nicht gezogenen Früchte und wegen von ihm verschuldeter Verschlechterung der Sache Ersatz zu leisten. Hat er die Sache mit Rechten Dritter belastet, so kann er Aufhebung des Vertrages nur verlangen, wenn er diese Rechte beseitigt.

§ 913. Der Veräußerer hat bei Aufhebung des Vertrages die empfangene Gegenleistung zurückzugeben, die nothwendigen oder üblichen oder mit seiner Einwilligung aufgewendeten Vertragskosten zu erstatten, den Erwerber von den rücksichtlich des Geschäfts übernommenen Verpflichtungen zu befreien, die Schäden, welche dem Erwerber durch die Fehlerhaftigkeit der Sache verursacht worden sind, zu ersetzen und die von dem Erwerber auf die Sache gemachten Verwendungen nach den über die Eigenthumsklage geltenden Vorschriften zu erstatten.

§ 914. Besteht die Gegenleistung in Geld, so hat der Veräußerer davon Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr, von Zeit des Empfanges an, zu entrichten. Besteht sie in anderen Sachen, so gelten für deren Rückgabe die Vorschriften im § 912. Hat der Veräußerer die Sachen mit Rechten Dritter belastet, so hat er diese zu beseitigen, oder wenn dieß nicht möglich ist, Schadenersatz zu leisten. Hat er Verwendungen gemacht, so gebührt auch ihm Ersatz nach den Vorschriften über die Eigenthumsklage.

§ 915. Ist eine Gesammtsache für einen Gesammtpreis oder für einen Preis nach den einzelnen Stücken veräußert worden, und sind einzelne dazu gehörige Gegenstände fehlerhaft, so kann Aufhebung des ganzen Vertrages gefordert werden, wenn durch Rückgabe der fehlerhaften Gegenstände das Wesen der Gesammtsache als solcher beeinträchtigt werden würde. Theilweise Aufhebung des Vertrages rücksichtlich der einzelnen fehlerhaften Stücke findet statt, wenn die Veräußerung für einen Preis nach den einzelnen Stücken, nicht aber, wenn sie um einen Gesammtpreis geschehen ist.

§ 916. Sind mehrere einzelne Sachen für einen Gesammtpreis veräußert worden, und sind einzelne Stücke fehlerhaft, so

kann blos rückſichtlich dieſer Stücke Aufhebung des Vertrages verlangt werden. Wurde der Vertrag über mehrere einzelne Sachen geſchloſſen, und erhöht ihr gemeinſchaftlicher Beſitz ihren Werth für den Erwerber, ſo kann, ohne Unterſchied, ob ein Geſammtpreis oder ein Preis für die einzelnen Sachen ausgemacht worden iſt, auch wegen fehlerhafter Beſchaffenheit einzelner Sachen die Aufhebung des Vertrages rückſichtlich ſämmtlicher Sachen gefordert werden.

§ 917. Die Aufhebung eines Vertrages wegen Fehlerhaftigkeit der Hauptſache hat auch die Aufhebung des Vertrages, ſoweit er ſich auf Nebenſachen bezieht, zur Folge. Wegen Fehlerhaftigkeit einer Nebenſache kann nicht Aufhebung des Vertrages rückſichtlich der Hauptſache verlangt werden.

§ 918. Die Aufhebung des Vertrages kann der Erwerber der Sache auch dann fordern, wenn er die letztere nicht zurückgeben kann, weil ſie in Folge ihrer Fehlerhaftigkeit oder durch Zufall untergegangen iſt. Er giebt in dieſem Falle zurück, was etwa von der Sache noch vorhanden iſt, und erſtattet die bis zum Untergange derſelben gezogenen oder durch ſeine Verſchuldung nicht gezogenen Früchte, während die Verbindlichkeiten des Veräußerers ungemindert fortbeſtehen. Kann er die Sache nicht zurückgeben, weil er über ſie verfügt hat, und ſie ſich deshalb nicht wieder verſchaffen kann, oder weil ſie durch Umgeſtaltung eine andere geworden, oder durch ſeine Verſchuldung untergegangen iſt, ſo kann er nicht Aufhebung des Vertrages, ſondern nur Minderung der Gegenleiſtung verlangen. Die Aufhebung des Vertrages iſt jedoch bei der Umgeſtaltung zuläſſig, wenn ſich erſt bei dieſer die Fehlerhaftigkeit der Sache ergeben hat.

§ 919. Verlangt der Erwerber der Sache wegen verborgener Mängel oder zugeſicherter, jedoch nicht vorhandener Eigenſchaften Minderung der Gegenleiſtung, ſo hat der Veräußerer ihm ſo viel von der Gegenleiſtung zu erlaſſen oder ſo viel zu erſetzen, als die Sache ihrer Fehlerhaftigkeit wegen zur Zeit des Vertragsabſchluſſes weniger werth war, als die Gegenleiſtung beträgt oder zu derſelben Zeit werth geweſen iſt.

§ 920. Minderung der Gegenleiſtung kann wegen verſchiedener Fehler mehrmals verlangt werden, ſo lange nicht wegen eines Fehlers Aufhebung des Vertrages ſtattgefunden hat.

§ 921. Iſt eine Minderung der Gegenleiſtung nicht möglich, weil der Werth der Sache, ihrer Fehlerhaftigkeit ungeachtet, den Betrag der Gegenleiſtung erreicht oder überſteigt, ſo kann der Erwerber deſſenungeachtet Aufhebung des Vertrages verlangen.

§ 922. Hat der Veräußerer zu der im § 904 angegebenen Zeit die verborgenen Mängel der Sache gekannt, oder ſind verſprochene Eigenſchaften nicht vorhanden, ſo kann der Erwerber neben der Aufhebung des Vertrages oder der Minderung der Gegenleiſtung, oder auch ohne das eine oder das andere, Erſatz der Schäden mit Einſchluß des entzogenen Gewinnes fordern.

§ 923. Die dem Erwerber der fehlerhaften Sache gegen den Veräußerer zuſtehenden Anſprüche verjähren bei beweglichen Sachen in ſechs Monaten, bei unbeweglichen Gegenſtänden in einem Jahre. Beide Friſten ſind von der Zeit an zu berechnen, wo der Erwerber die fehlerhafte Sache in Empfang genommen hat. Dieſe Verjährung tritt nicht ein, wenn der Veräußerer zur Zeit des Vertragsabſchluſſes von dem verborgenen Mangel Kenntniß gehabt und denſelben dem Erwerber nicht angezeigt, oder wenn er Eigenſchaften verſprochen hat, welche nicht vorhanden ſind.

§ 924. Werden Thiere veräußert, ſo ſind verborgene Krankheiten derſelben, welche ihren Werth oder ihre Brauchbarkeit aufheben oder in nicht unerheblicher Weiſe mindern, als Mängel zu betrachten, für welche der Veräußerer zu haften hat.

§ 925. Erkrankt oder fällt das Thier innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem im § 904 angegebenen Zeitpunkte, ſo wird vermuthet, daß es ſchon zu jenem Zeitpunkte krank geweſen ſei.

§ 926. Eine gleiche Vermuthung tritt ein, wenn ſich bei Pferden, Eſeln, Maulthieren und Mauleſeln wahre Stätigkeit innerhalb fünf Tagen, verdächtige Druſe, Rotz, Wurm, Räude, Dämpfigkeit oder Herzſchlägigkeit, Hartſchnaufigkeit oder Kehlkopfpfeife oder pfeifender Dampf, Dummkoller und ſchwarzer Staar innerhalb fünfzehn Tagen, Mondblindheit innerhalb fünfzig Tagen, beim Rindvieh die Perlſucht oder Franzoſenkrankheit innerhalb fünfzig Tagen, Lungen- und Lebertuberkeln oder Lungen- und Leberfäule und Lungenſeuche innerhalb dreißig Tagen, die Räude innerhalb fünfzehn Tagen, bei Schweinen die Finnen, Lungentuberkeln und Lungenwurmkrankheit innerhalb dreißig Tagen, bei Schafen

und Ziegen die Pocken innerhalb zehn Tagen, die Räude innerhalb fünfzehn Tagen, die Lungenwurm- und Egelwurm-Krankheit innerhalb dreißig Tagen zeigen.

§ 927. Bei den im § 926 angegebenen Thiergattungen kann wegen der dort aufgeführten Fehler nur Aufhebung des Vertrages gefordert werden; es kann jedoch, wenn die Krankheit sich erst bei ausgeschlachtetem Vieh gefunden hat und der Verkauf des Fleisches nur zum Theil polizeilich verboten worden ist, auch Minderung der Gegenleistung verlangt werden. Wegen anderer, als der erwähnten Fehler tritt bei Pferden und Rindvieh eine Haftpflicht des Veräußerers nur ein, wenn er den Fehler gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt, oder dessen Nichtvorhandensein versprochen hat.

§ 928. Die Fütterungskosten, welche der Erwerber auf das Thier verwendet hat, wegen dessen Aufhebung des Vertrages gefordert wird, sind ihm von dem Veräußerer zu vergüten. Der Veräußerer kann den Vortheil des Gebrauches des Thieres, wenn und soweit ein solcher stattgefunden hat, aufrechnen.

§ 929. Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, so tritt wegen verborgener Krankheiten der letzteren eine Gewährleistung nicht ein.

16. Verbindlichkeit wegen Entwährung.

§ 930. Geht ein Vertrag auf Veräußerung einer Sache gegen eine Gegenleistung und wird die Sache, oder ein Theil derselben, oder ein mit ihr verbundenes Recht, oder die Freiheit der Sache von Rechten Dritter an derselben, dem Erwerber der Sache aus einem vor dem Vertragsabschlusse vorhandenen Grunde von einem Dritten entwährt, so ist der Veräußerer dem Erwerber dafür zu haften verbunden. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag auf Bestellung eines Rechtes an einer Sache gegen eine Gegenleistung gerichtet ist, und dieses Recht aus einem Grunde der gedachten Art dem Erwerber von einem Dritten ganz oder theilweise entwährt wird.

§ 931. Zur Entwährung gehört, daß der Erwerber den Vertragsgegenstand ganz oder theilweise, oder mit der Sache verbundene Rechte, oder die Freiheit der Sache von Rechten Dritter an derselben in Folge eines in einem Rechtsstreite mit einem

Dritten ergangenen richterlichen Urtheiles aufgeben muß, gleichviel ob er als Beklagter oder als Kläger aufgetreten ist. Abstreitung durch eine Besitzklage gilt nicht als Entwährung.

§ 932. Ist eine Sache veräußert worden, und hat ein Dritter in einem Eigenthumsstreite gegen den Erwerber obgesiegt, so ist die Entwährung als geschehen zu betrachten, wenn die Sache in Folge des rechtskräftigen Urtheiles dem Erwerber entzogen ist. In anderen Fällen gilt die Entwährung mit der Rechtskraft des Urtheiles als geschehen. Findet der Erwerber nach rechtskräftigem Urtheile den Dritten ab, so kann er von dem Veräußerer nur fordern, was er dem Dritten gegeben hat.

§ 933. Die Haftpflicht wegen Entwährung ist dadurch bedingt, daß der Erwerber den Veräußerer von dem erhobenen Rechtsstreite durch das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, von diesem so zeitig benachrichtigen läßt, daß dem Veräußerer möglich bleibt, dem Erwerber mit Vertheidigungsmitteln gegen den Dritten beizustehen. Diese Streitverkündigung kann unterbleiben, wenn der Veräußerer das Recht des Dritten bei dem Vertragsabschlusse gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt oder auf die Streitverkündigung Verzicht geleistet hat, oder sich derselben absichtlich entzieht, oder aus eigenem Antriebe dem Rechtsstreite beigetreten, oder der Aufenthalt des Veräußerers unbekannt ist, oder der Erwerber das Recht des Dritten dem Veräußerer gegenüber nachweisen kann.

§ 934. Sind mehrere Veräußerer oder mehrere Erben eines Veräußerers vorhanden, so hat der Erwerber, wenn er sie sämmtlich wegen Entwährung in Anspruch nehmen will, ihnen allen den Streit zu verkündigen.

§ 935. Der Erwerber kann, selbst wenn er dem Veräußerer zu gehöriger Zeit den Streit verkündigt hat, keinen Anspruch wegen Entwährung erheben, wenn der Rechtsstreit durch seine Verschuldung für ihn verloren gegangen ist, oder wenn der Dritte durch einen ungerechten Richterspruch obgesiegt hat, wegen dessen der Richter auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.

§ 936. Giebt der Erwerber ohne richterliche Entscheidung nach erhobenem Rechtsstreite oder ohne einen solchen freiwillig, oder durch Vergleich, oder in Folge eines schiedsrichterlichen Spruches die Sache oder ein Recht an der Sache auf, oder er-

kennt er ein Recht eines Dritten an der Sache an, ſo gilt dieß einer Entwährung gleich, wenn der Veräußerer dazu ſeine Einwilligung giebt, und es iſt dieß ſo zu betrachten, als ſei die Entwährung zur Zeit dieſer Einwilligung erfolgt.

§ 937. Wird der Erwerber Erbe des Dritten, welcher entwähren konnte, oder wird der Dritte Erbe des Erwerbers, ſo tritt, auch ohne Entwährung, eine Haftpflicht des Veräußerers ein, wenn das Recht nachgewieſen wird, in Folge deſſen eine Entwährung hätte erfolgen können.

§ 938. Der Entwährung wird der Fall gleichgeachtet, wenn der Veräußerer die Haftpflicht wegen der Rechte Dritter durch beſonderes Verſprechen übernommen oder zur Zeit des Vertrages das Recht des Dritten gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt hat und in beiden Fällen der Erwerber freiwillig das Recht des Dritten anerkennt und nachweiſt.

§ 939. Iſt der Vertragsgegenſtand eine Geſammtſache und wird durch Entwährung einzelner dazu gehöriger Sachen das Weſen der Geſammtſache, als ſolcher, beeinträchtigt, ſo kann der Erwerber dieß als Entwährung der ganzen Geſammtſache betrachten und gegen Rückgabe der übrigen Sachen den Veräußerer wegen Entwährung der ganzen Geſammtſache in Anſpruch nehmen.

§ 940. Sind mehrere einzelne Sachen um einen Geſammtpreis oder um einen Preis nach den einzelnen Stücken veräußert worden, und erhöht ihr gemeinſchaftlicher Beſitz ihren Werth für den Erwerber, ſo kann derſelbe bei Entwährung einer einzelnen dieſer Sachen die übrigen Sachen dem Veräußerer zurückgeben und dieſen in Anſpruch nehmen, als wenn ſämmtliche Sachen entwährt worden wären.

§ 941. Die Leiſtung, welche wegen Entwährung gefordert werden kann, beſteht, wenn der ganze Vertragsgegenſtand abgeſtritten wird, in dem Werthe, welchen derſelbe zur Zeit der Entwährung gehabt und in dem Erſatze der Schäden, welche der Erwerber durch die Entwährung erlitten hat, unter Abrechnung der vom entwährenden Dritten erſetzten Verwendungen. Wird der Vertragsgegenſtand theilweiſe entwährt, ſo beſteht die Leiſtung in der Summe, welche dem Verhältniſſe des Werthes des entwährten Gegenſtandes zu dem Werthe des Ganzen zur Zeit der Entwährung entſpricht.

§ 942. Bei einer theilweiſen Entwährung kann der Erwerber Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn anzunehmen iſt, daß er, falls er die Entwährung vorhergeſehen hätte, den Vertrag nicht geſchloſſen haben würde, und es kommen dann die Vorſchriften in §§ 911 bis 914 zur Anwendung.

§ 943. Iſt eine Entwährung noch nicht erfolgt, ſteht ſie aber bevor, ſo kann der Erwerber, wenn er von dem Veräußerer wegen der noch nicht berichtigten Gegenleiſtung in Anſpruch genommen wird, die letztere ſo lange zurückhalten, als nicht der Veräußerer die Gefahr der Entwährung abgewendet oder ihm deshalb Sicherheit geleiſtet hat.

§ 944. Die Haftpflicht wegen Entwährung fällt weg, wenn der Erwerber das Recht des Entwährenden zur Zeit des Vertragsabſchluſſes gekannt hat, gleichviel ob er durch den Veräußerer oder ſonſt Kenntniß davon erlangt hat, oder eine Sache, als eine der Gefahr der Entwährung ausgeſetzte, veräußert worden iſt. In allen dieſen Fällen haftet der Veräußerer dann, wenn er ſich dazu beſonders verpflichtet hat. Das bloſe Wiſſen des Erwerbers, daß ein Dritter Anſprüche zu haben behauptet, ſchließt die Haftpflicht des Veräußerers nicht aus.

§ 945. Wegen öffentlicher Abgaben und wegen Grunddienſtbarkeiten, welche ſich aus der äußeren Lage und Beſchaffenheit des Grundſtücks ergeben oder ortsüblich ſind, trifft den Veräußerer keine Haftpflicht, ausgenommen wenn er den Erwerber wegen ſolcher Rechte wiſſentlich in Irrthum verſetzt, oder ſie ihm auf Befragen verſchwiegen oder die Freiheit von ſolchen Laſten verſprochen hat.

§ 946. Der Anſpruch wegen Entwährung verjährt in drei Jahren von der Entwährung an, ausgenommen wenn der Veräußerer das Recht des Dritten gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt oder für die Entwährung zu haften verſprochen hat.

17. Gemeinſchaftliche Vorſchriften über die Gewähr der Fehler und die Entwährung.

§ 947. Die Verbindlichkeit des Veräußerers, für die verborgenen Mängel und für Entwährung zu haften, fällt weg, wenn ſolche durch Verabredung der Betheiligten ausgeſchloſſen iſt; es iſt jedoch der Veräußerer auch in dieſem Falle haftpflichtig,

wenn er den Mangel des Gegenſtandes oder das Recht des Entwährenden gekannt, der Erwerber aber darum nicht gewußt hat.

§ 948. Bei Veräußerungen eines ganzen Vermögens oder eines ideellen Theiles eines ſolchen hat der Veräußerer verborgene Mängel und Entwährung einzelner Sachen nicht zu vertreten, ausgenommen wenn er ſich dazu beſonders verpflichtet oder einer abſichtlichen Benachtheiligung des Erwerbers ſchuldig gemacht hat.

§ 949. Wird eine Sache oder ein Recht ohne Gegenleiſtung veräußert, ſo kann der Erwerber weder wegen verborgener Mängel, noch wegen Entwährung Anſprüche erheben, ausgenommen wenn der Veräußerer ſich dazu beſonders verpflichtet oder einer abſichtlichen Benachtheiligung des Erwerbers ſchuldig gemacht hat.

§ 950. Bei Veräußerungen im Wege der Zwangsverſteigerung ſtehen dem Erwerber wegen verborgener Mängel des Gegenſtandes keine Anſprüche zu. Der Erwerber hat auch bei dieſer Art des Verkaufes im Falle einer Entwährung, ingleichen bei anderen Arten der öffentlichen Verſteigerungen, wegen verborgener Mängel der Sache und wegen Entwährung ſich blos an die Perſon zu halten, deren Sache veräußert worden iſt.

§ 951. Wird eine verpfändete Sache von dem Fauſtpfandgläubiger veräußert, ſo kann der Erwerber wegen verborgener Mängel der Sache und deren Entwährung nur den Pfandſchuldner in Anſpruch nehmen. Es iſt jedoch der Pfandgläubiger haftpflichtig, wenn er die Sache als die ſeinige oder als Fauſtpfandgläubiger widerrechtlich veräußerte oder darum wußte, daß der entwährende Dritte ein beſſeres Recht an der Sache hatte, als ihm oder dem Pfandſchuldner zuſtand.

§ 952. Der Veräußerer kann ſich von ſeiner Haftpflicht wegen fehlerhafter Beſchaffenheit der Sache durch Nachlieferung einer fehlerfreien Sache und von den Anſprüchen wegen Entwährung durch Wiederverſchaffung der entwährten Sache nicht befreien.

Vierter Abſchnitt.

Abtretung der Forderungen.

I. Arten der Abtretung.

§ 953. Forderungen gehen von dem zeitherigen Gläubiger auf einen neuen Gläubiger durch Abtretung über, wenn ſie nach

geſetzlicher Vorſchrift, ohne daß es einer Willenshandlung des Gläubigers bedarf, ohne Weiteres als dem neuen Gläubiger abgetreten angeſehen werden, oder wenn der Richter die Abtretung ausſpricht, oder wenn ein die Abtretung enthaltendes Rechtsgeſchäft vorliegt, gleichviel ob der Gläubiger daſſelbe zu Folge geſetzlicher Verpflichtung, oder freiwillig vorgenommen hatte.

§ 954. Mit einer Forderung ſind auch die Nebenrechte, welche zu ihrer Sicherheit dienen oder ſonſt dazu gehören, ohne Weiteres als abgetreten zu betrachten, vorbehältlich der Vorſchriften über den Uebergang der hypothekariſchen Forderungen in §§ 437 bis 449.

§ 955. Wird ein Gläubiger von einem Dritten an der Stelle des Schuldners befriedigt, und hat der Dritte ſich vor oder bei der Befriedigung die Abtretung der Forderung ausbedungen, ſo iſt die Forderung mit der Befriedigung ohne Weiteres als dem Dritten abgetreten anzuſehen.

§ 956. Eine richterliche Entſcheidung kann in einem Rechtsſtreite zwiſchen Mehreren über die Forderung, in einem Theilungsverfahren, oder im Hülfsverfahren die Abtretung einer Forderung ausſprechen.

§ 957. Ein Stellvertreter, welcher eine Forderung zwar für ſich, jedoch in der Abſicht erwirbt, daß ſie dem von ihm Vertretenen gehören ſoll, iſt zu deren Abtretung an den Letzteren verpflichtet.

§ 958. Wer mit den Mitteln eines Anderen eine Forderung, welche er als Stellvertreter deſſelben erwerben ſollte, nicht als ſolcher, ſondern für ſich erworben hat, iſt zur Abtretung an den Anderen verpflichtet.

§ 959. Wer eine Sache an einen Anderen veräußert hat, muß demſelben alle die Sache betreffenden Forderungen abtreten, ſoweit dieſelben als in der Veräußerung mitbegriffen anzuſehen ſind.

§ 960. Wer außer Stande iſt, den Gegenſtand ſeiner Verpflichtung zu leiſten, jedoch eine auf Erlangung dieſes Gegenſtandes gerichtete Forderung an einen Dritten hat, iſt verpflichtet, dieſelbe ſeinem Gläubiger abzutreten.

§ 961. Wer Schadenerſatz wegen einer Sache zu leiſten hat, kann von Demjenigen, welchem er Schadenerſatz leiſtet, Abtretung der Forderungen verlangen, welche dieſem auf Erlangung der Sache oder auf Schadenerſatz gegen einen Dritten zuſtehen.

§ 962. Die Abtretung einer Forderung durch ein Rechtsgeschäft erfordert eine Willenserklärung des Gläubigers, welche einem Anderen die Befugniß giebt, die Forderung für sich und zu eigenem Nutzen geltend zu machen. Sie erfolgt in den Fällen, wo der Gläubiger dazu nach §§ 957 bis 961 verpflichtet ist, durch bloße Erklärung des Gläubigers und kann außerdem mittelst letztwilliger Verfügung des Gläubigers oder durch Vertrag desselben mit dem Anderen geschehen. Die Forderung geht in den Fällen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abtretung mit der Erklärung des Gläubigers über; in anderen Fällen richtet sich die Zeit des Ueberganges nach dem Rechtsgeschäfte, durch welches die Abtretung geschieht.

§ 963. Die Abtretung setzt voraus, daß die Forderung dem Abtretenden gehört und dieser, wenn er nicht zur Abtretung gesetzlich verpflichtet ist, zur freien Verfügung über sein Vermögen und zu dem Abschlusse des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts berechtigt ist. Besondere Formen sind bei ihr nur soweit zu beobachten, als das Rechtsgeschäft, auf welchem sie beruht, solche verlangt. Einwilligung des Schuldners ist zur Abtretung nicht erforderlich.

II. Gegenstand der Abtretung.

§ 964. In der Regel können Forderungen jeder Art Gegenstände der Abtretung sein, sowohl klagbare, als noch nicht fällige, bedingte und ungewisse.

§ 965. Forderungen, bei welchen der Berechtigte zugleich Verpflichtungen hat, können nicht mit den Verpflichtungen abgetreten werden. Ohne diese Verpflichtungen können sie abgetreten werden, vorbehältlich der dem Schuldner nach § 975 zustehenden Einreden.

§ 966. Setzt eine Forderung zu ihrer Geltendmachung eine nicht übertragbare Eigenschaft des Berechtigten voraus, oder würde deren Inhalt durch Leistung an einen Anderen geändert, so ist deren Abtretung unzulässig.

§ 967. Die Abtretung einer Klage gilt als Abtretung des Rechtes, wegen dessen die Klage zusteht. Wird eine Klage auf

ein Recht an einer Sache abgetreten, ſo iſt nach den Vorſchriften über die Erwerbung dieſes Rechtes zu beurtheilen, wiefern dadurch das Recht an der Sache erworben worden iſt.

III. Wirkungen der Abtretung.

§ 968. Die Abtretung hat die Wirkung, daß der Abtretende aufhört, Gläubiger zu ſein, die Erfüllung der Forderung nicht mehr verlangen, über die Forderung nicht weiter verfügen, ſie nicht noch ein zweites Mal abtreten kann, überhaupt aber die Aufhebung der Forderung durch einen ihm oder einem Anderen, dem er die Forderung anderweit abgetreten hat, gegenüber wirkſamen Erlöſchungsgrund ausgeſchloſſen iſt, vorbehältlich der Vorſchriften in §§ 972 und 973. Der neue Gläubiger tritt an die Stelle des Abtretenden; er hat das Recht, über die Forderung zu verfügen, ſie anderweit abzutreten und gegen den Schuldner geltend zu machen.

§ 969. Der neue Gläubiger erwirbt die Forderung in dem Umfange, in welchem ſie dem Abtretenden zuſtand. Rückſtändige Zinſen, welche durch eine beſondere Klage gefordert werden können, gehen im Zweifel nicht auf den neuen Gläubiger über. Nebenrechte, ſelbſt wenn ſie auf einer perſönlichen Begünſtigung des abtretenden Gläubigers beruhen, gehen auf den neuen Gläubiger über. Ein bloſer Rechtsgrund zu Erwerbung von dergleichen Nebenrechten, welcher dem abtretenden Gläubiger zukam, kann von dem neuen Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

§ 970. Die Abtretung verpflichtet den abtretenden Gläubiger, dem neuen Gläubiger die Verfolgung der Forderung, ſoweit die Mittel dazu in ſeinen Händen ſind, möglich zu machen und zu erleichtern, ihm die erforderliche Aufklärung über die Forderung zu geben und die etwaigen Rechtsbehelfe gegen die entgegenſtehenden Einwendungen mitzutheilen, die auf die Forderung bezüglichen Beweismittel anzuzeigen, die Schuldurkunde auszuantworten, Das, was er nach der Abtretung vom Schuldner erhalten hat, herauszugeben und auf Verlangen eine Urkunde über die Abtretung auszuſtellen. Iſt eine gerichtliche Schuldurkunde vorhanden, ſo kann eine gerichtliche Abtretungsurkunde verlangt werden.

§ 971. Die Rechte und Verbindlichkeiten des abtretenden Gläubigers sind nach der Natur des Rechtsgeschäfts, auf welchem die Abtretung beruht, und, soviel die gegen eine Gegenleistung erfolgten Abtretungen betrifft, nach den Vorschriften über die Entwährung zu beurtheilen. Im Zweifel haftet der abtretende Gläubiger nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

§ 972. So lange der Schuldner weder durch das Gericht, noch durch den Abtretenden, noch durch den neuen Gläubiger von der Abtretung der Forderung benachrichtigt worden ist, kann er sich durch Erfüllung an den abtretenden Gläubiger und durch Vertrag mit demselben von seiner Schuld befreien.

§ 973. Hat der Gläubiger die Forderung mehrere Male abgetreten und der Schuldner von der früheren Abtretung keine Kenntniß erhalten, so wird der Schuldner durch Erfüllung an Denjenigen, welchem die Forderung später abgetreten worden ist und durch Vertrag mit demselben von der Schuld frei. Demjenigen, welchem die Forderung früher abgetreten worden war, steht ein Anspruch an den Anderen, welcher die Forderung vermöge der späteren Abtretung in redlichem Glauben erhoben hat, auf Herausgabe des Erhaltenen nicht zu, es bleibt demselben vielmehr blos der abtretende Gläubiger verpflichtet.

§ 974. Der Schuldner kann, wenn er nicht durch das Gericht oder durch den abtretenden Gläubiger von der Abtretung der Forderung benachrichtigt worden ist, von dem neuen Gläubiger Nachweisung der an ihn erfolgten Abtretung verlangen und, bis diese erfolgt ist, von ihm nicht durch Mahnung in Verzug gesetzt werden, auch den geschuldeten Gegenstand zurückhalten oder gerichtlich hinterlegen. Zur Nachweisung der Abtretung durch eine Urkunde ist nicht nothwendig, daß in der Urkunde die Art des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts angegeben sei; es bleiben jedoch dem Schuldner seine Einwendungen gegen die Abtretung unbenommen.

§ 975. Der Schuldner kann alle ihm gegen den abtretenden Gläubiger zustehenden Einwendungen, deren thatsächlicher Grund zur Zeit der Abtretung vorhanden war, auch dem neuen Gläubiger entgegensetzen. Gegenforderungen, welche er an den abtretenden Gläubiger zu der Zeit hatte, wo er Kenntniß von der Ab-

tretung erhielt, kann er auch dem neuen Gläubiger gegenüber zur Aufrechnung bringen.

Fünfter Abschnitt.

Erlöschung der Forderungen.

I. Erfüllung.

§ 976. Forderungen erlöschen durch ihre Erfüllung und durch Handlungen, welche der Erfüllung gleichstehen.

§ 977. Ein Schuldner, welcher seinem Gläubiger mehrere Geldschulden zu berichtigen hat, und eine Zahlung leistet, durch welche nicht alle Schulden berichtigt werden, kann bei der Zahlung bestimmen, auf welche Schuld er die Zahlung geleistet haben will. Der Gläubiger ist jedoch nicht verpflichtet, eine Zahlung auf eine Hauptforderung anzunehmen, so lange von dieser noch Zinsen oder Kosten rückständig sind.

§ 978. Hat der Schuldner eine Bestimmung zu treffen unterlassen, so kann der Gläubiger bei Empfangnahme der Zahlung oder in der darüber ausgestellten Quittung bestimmen, auf welche Schuld die Zahlung gerechnet werden soll. Ist der Schuldner damit nicht einverstanden, so muß er sofort widersprechen.

§ 979. Im Falle eines solchen Widerspruches oder in Ermangelung einer Bestimmung überhaupt wird die Zahlung zuerst auf Zinsen und Kosten und sodann auf fällige Hauptschulden vor noch nicht fälligen abgerechnet. Unter mehreren Hauptschulden wird die lästigere vor der weniger lästigen, und von den in dieser Hinsicht sich gleichstehenden die ältere vor der jüngeren als bezahlt angesehen. Bei gleich alten Schulden wird die Zahlung auf alle verhältnißmäßig gerechnet.

§ 980. Insbesondere gilt die rechtskräftig zuerkannte Schuld für lästiger, als die Schuld, welche noch nicht in Rechtskraft beruht, die durch ein Pfandrecht oder eine Bürgschaft gesicherte für lästiger, als die nicht gesicherte, und die eigene für lästiger, als die aus einer Bürgschaft herrührende.

§ 981. Ist über eine Forderung ein Schuldschein ausgestellt, so kann der Schuldner nach vollständiger Tilgung der Schuld Rückgabe des Schuldscheines und, wenn diese nicht möglich

iſt, auf Koſten des Gläubigers eine gerichtliche Quittung verlangen.

§ 982. Hat der Gläubiger den Schuldſchein dem Schuldner zurückgegeben, ſo wird vermuthet, daß die Schuld getilgt ſei. Eine beſtimmte Art der Tilgung iſt aus der Rückgabe des Schuldſcheines nicht zu folgern.

§ 983. Bei allen Geldzahlungen, ausgenommen bei ſofortigen Baarzahlungen im Kleinhandel, kann der Zahlende von dem Empfänger der Zahlung Quittung darüber verlangen.

§ 984. Iſt der Gläubiger des Schreibens unkundig, oder über die Schuld ein gerichtliches Schuldbekenntniß ausgeſtellt, ſo kann gerichtliche Quittung, deren Koſten der Gläubiger zu tragen hat, verlangt werden. Der Schuldner kann eine gerichtliche Quittung auf ſeine Koſten fordern, wenn er einer ſolchen zu Erlangung einer gerichtlichen Verfügung bedarf oder es ſich um eine Forderung handelt, welche auf rechtskräftiger Entſcheidung beruht.

§ 985. Bei Abgaben, Zehnten, Leibrenten und anderen Renten, ingleichen bei Zinſen, Mieth- und Pachtgeldern, Penſionen, Beſoldungen und anderen terminlichen Leiſtungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Hauptſtammes anzuſehen ſind, iſt, wenn drei auf einander folgende Termine bezahlt ſind, zu vermuthen, daß auch die früheren Termine bezahlt ſind, ausgenommen wenn bei der Zahlung ein entgegenſtehender Vorbehalt gemacht worden iſt.

§ 986. Iſt der Gläubiger wegen der Hauptforderung befriedigt, ſo iſt zu vermuthen, daß ihm auch die Zinſen davon bezahlt ſind, ausgenommen wenn wegen der Zinſen ein Vorbehalt gemacht worden iſt. Liegt ein ſolcher Vorbehalt vor, ſo können ſelbſt Zinſen, welche ſonſt durch eine beſondere Klage nicht gefordert werden können, durch eine ſolche verlangt werden.

§ 987. Wer verſchloſſene und verſiegelte Geldrollen, Beutel oder Pakete mit Angabe des darin enthaltenen Geldbetrages und ſeiner Namensunterſchrift ausgiebt, haftet für die Richtigkeit des Inhaltes nicht blos dem unmittelbaren Empfänger, ſondern auch Dritten gegenüber, welche weiterhin Zahlung damit empfangen haben.

II. Aufrechnung.

§ 988. Hat ein Gläubiger eine Forderung auf Geld oder auf andere den einzelnen Stücken nach nicht bestimmte vertretbare Sachen und der Schuldner gegen ihn eine gleichartige Gegenforderung, so erlöschen beide Forderungen durch Aufrechnung, soweit der Betrag beider sich gleichkommt. Der überschießende Betrag der einen über die andere bleibt Gegenstand der Forderung.

§ 989. Zur Aufrechnung wird Gleichartigkeit der gegenseitigen Forderungen zu der Zeit, wo aufgerechnet werden soll, erfordert.

§ 990. Die Aufrechnung setzt voraus, daß Forderung und Gegenforderung fällig sind. Sind Forderung und Gegenforderung an verschiedenen Orten zu erfüllen, so hat Derjenige, welcher aufrechnen will, dem Anderen zu vergüten, was diesem dadurch entgeht, daß nicht an dem bestimmten Orte erfüllt wird.

§ 991. Der Umstand, daß die Forderung, welche zur Aufrechnung gebracht werden soll, auf einem Rechtsgeschäfte beruht, vermöge dessen von dem Schuldner zunächst Rechnungsablegung verlangt werden kann, hindert die Aufrechnung nicht, wenn die sonstigen Voraussetzungen derselben vorhanden sind.

§ 992. Die Aufrechnung findet statt, wenn der eine Gläubiger dem anderen gegenüber gerichtlich oder außergerichtlich erklärt, daß er aufrechnen will. Eine solche Erklärung hat die Wirkung, daß die gegenseitigen Forderungen, soweit sie einander gleichkommen, als zu der Zeit erloschen angesehen werden, wo sie sich als zur Aufrechnung geeignet gegenüberstanden. Einwilligung des anderen Theiles ist zur Aufrechnung nicht erforderlich.

§ 993. Stehen sich mehrere Forderungen gegenüber, gegen welche aufgerechnet werden kann, so kommen rücksichtlich der Frage, mit welcher Forderung aufzurechnen ist, die Vorschriften über die Zahlung bei dem gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Forderungen zur Anwendung.

§ 994. Gegen Forderungen aus einem Hinterlegungsvertrage, mit Ausnahme der im § 1271 angegebenen Fälle, ingleichen aus einer widerrechtlichen Besitznahme fremder Sachen ist, es mag der ursprüngliche Gegenstand der Leistung oder der Werth dafür gefordert werden, die Aufrechnung ausgeschlossen. Ebenso kann

die Aufrechnung einer Forderung an eine Staatscaſſe mit der Forderung einer anderen Staatscaſſe nicht verlangt werden.

§ 995. Soweit eine Forderung auf den Unterhalt nicht Gegenſtand der Hülfsvollſtreckung ſein kann, iſt die Aufrechnung gegen dieſelbe ausgeſchloſſen.

§ 996. Das Verſprechen barer Zahlung oder der Zahlung zu einem beſtimmten Zwecke enthält einen Verzicht auf das Recht, Forderungen, welche zur Zeit des Verſprechens vorhanden und dem Verſprechenden bekannt waren, aufzurechnen.

§ 997. Die Vorſchriften über die Aufrechnung kommen auch zur Anwendung, wenn Forderung und Gegenforderung auf Leiſtung einer und derſelben Sache oder auf Handlungen ganz gleicher Art gehen.

III. Aufhebender Vertrag.

§ 998. Forderungen erlöſchen ganz oder theilweiſe durch Verträge, welche von dem Berechtigten mit dem Verpflichteten über deren gänzliche oder theilweiſe Aufhebung geſchloſſen werden. Verzicht des Berechtigten auf eine Forderung hat ohne Annahme des Verpflichteten keine verbindende Kraft.

§ 999. Wird durch einen Nachlaßvertrag die Fordung von dem Gläubiger dem Schuldner ganz oder theilweiſe ohne Gegenleiſtung oder Uebernahme einer Verbindlichkeit erlaſſen, ſo richtet ſich deſſen Eingehung nach den Vorſchriften über die Schenkung.

§ 1000. Ein Vertrag, welcher weder ganz noch theilweiſe erfüllt iſt, wird durch einen aufhebenden Vertrag ſo aufgehoben, als ob er nicht geſchloſſen wäre. Iſt der Vertrag ganz oder theilweiſe erfüllt, ſo begründet der aufhebende Vertrag, ſoweit eine Rückerſtattung des Geleiſteten eintreten ſoll, eine neue Forderung. Haben Dritte in der Zwiſchenzeit Rechte erworben, ſo können dieſe ohne ihre Einwilligung durch einen aufhebenden Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

§ 1001. Durch einen Neuerungsvertrag wird eine Forderung aufgehoben, wenn durch den Vertrag an ihrer Stelle eine neue Forderung begründet wird. Es wird dazu die ausdrücklich erklärte oder ſonſt deutlich erkennbare Abſicht, die urſprüngliche Forderung aufzuheben und eine neue zu begründen, erfordert.

§ 1002. Hat der Neuerungsvertrag den Zweck, daß ein neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers treten ſoll, ſo wird erfordert, daß der Schuldner Das, was er dem bisherigen Gläubiger zu leiſten hat, unter deſſen Einwilligung dem neuen Gläubiger verſpricht und Letzterer dieſes Verſprechen annimmt.

§ 1003. Soll durch den Neuerungsvertrag an die Stelle des bisherigen Schuldners ein neuer Schuldner treten, ſo ſetzt dieß einen Vertrag des Letzteren mit dem Gläubiger voraus, durch welchen dieſer den bisherigen Schuldner ſeiner Verbindlichkeit entläßt und den neuen Schuldner als ſolchen annimmt. Einwilligung des bisherigen Schuldners iſt nicht erforderlich. Erfolgt der Eintritt des neuen Schuldners in Folge eines Auftrages des bisherigen Schuldners oder in der Abſicht, deſſen Geſchäfte zu führen, ſo iſt das Rechtsverhältniß zwiſchen Beiden nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung vermöge Auftrages oder ohne Auftrag zu beurtheilen.

§ 1004. Willigt der bisherige Gläubiger in den Eintritt des neuen Gläubigers, damit eine Schuld des Erſteren an den Letzteren getilgt werde, oder übernimmt der neue Schuldner eine Verpflichtung des bisherigen Schuldners mit deſſen Einwilligung, um ihn wegen einer Schuld zu befriedigen, ſo erlöſcht durch den Neuerungsvertrag im erſten Falle die Forderung des neuen Gläubigers an den bisherigen Gläubiger, im anderen Falle die Forderung des bisherigen Schuldners an den neuen Schuldner.

§ 1005. Durch einen Neuerungsvertrag erlöſcht die bisherige Forderung nebſt allen mit ihr verbundenen Rechten und Nebenanſprüchen. Einwendungen, welche gegen die bisherige Forderung zuſtanden, können gegen die neue Forderung nicht geltend gemacht werden. Kann von dem neuen Schuldner nichts erlangt werden, ſo iſt dieß allein kein Grund zu einem Rückanſpruche gegen den bisherigen Schuldner.

IV. Rechtskräftiges Urtheil.

§ 1006. Iſt eine Forderung dem Gläubiger durch rechtskräftiges richterliches oder ſchiedsrichterliches Erkenntniß abgeſprochen, ſo iſt ſie erloſchen.

V. Wegfall der Personen bei Forderungen.

§ 1007. Forderungen, welche vermöge ihrer Natur oder vermöge besonderer Uebereinkunft an die Person des Gläubigers gebunden sind, erlöschen mit dessen Tode. Dasselbe tritt mit dem Tode des Schuldners ein, wenn eine rein persönliche Leistung desselben Gegenstand der Forderung ist.

§ 1008. Vereinigen sich Berechtigung und Verpflichtung aus einer Forderung in einer Person, so erlöscht die Forderung. Ist die Vereinigung nur zum Theil eingetreten, so erlöscht die Forderung nur theilweise. Die Forderung lebt wieder auf, wenn die Vereinigung in der Art rückgängig wird, daß sie als nicht eingetreten zu betrachten ist.

VI. Wegfall des Inhaltes der Forderung.

§ 1009. Wird die Leistung, zu welcher der Schuldner verpflichtet ist, unmöglich, so erlöscht die Forderung, soweit die Leistung unmöglich geworden ist, vorbehältlich der Verantwortlichkeit des Schuldners für Verschuldung und für einen etwa eingetretenen Verzug.

§ 1010. Die Forderung gilt als erloschen bei jeder Art der Unmöglichkeit, gleichviel ob der Gegenstand derselben untergegangen, außer Verkehr gesetzt, dem Schuldner abhanden gekommen, oder, soviel die auf ein Thun gerichteten Forderungen betrifft, eine persönliche Unfähigkeit des Schuldners eingetreten, und gleichviel ob die Unmöglichkeit durch oder ohne Verschuldung eines Dritten herbeigeführt ist. Hat der Schuldner wegen Verschuldung eines Dritten einen Anspruch an diesen oder überhaupt an einen Dritten auf Wiedererlangung einer ihm abhanden gekommenen Sache, so gilt die Vorschrift im § 960.

§ 1011. Die Leistung eines der Gattung nach bestimmten Gegenstandes gilt als unmöglich, wenn die Unmöglichkeit rücksichtlich sämmtlicher zu der fraglichen Gattung gehörigen Gegenstände eingetreten ist.

§ 1012. Wahlweise Forderungen erlöschen erst dann, wenn die Unmöglichkeit der Leistung hinsichtlich aller wahlweise geschuldeten Gegenstände eingetreten ist. Bezieht sich die Unmöglichkeit nur auf einzelne derselben, so beschränkt sich das Wahlrecht auf die übrigen Gegenstände und, wenn blos einer noch möglich ist,

auf dieſen. Für die Gegenſtände, rückſichtlich deren Unmöglichkeit der Leiſtung eingetreten iſt, kann auch nicht der Werth derſelben gefordert werden. Kommt jedoch dem Schuldner die Wahl zu, ſo hat er die Befugniß, ſich durch Entrichtung des Werthes eines der Gegenſtände, rückſichtlich deren die Unmöglichkeit eingetreten iſt, von ſeiner Verbindlichkeit zu befreien.

§ 1013. Die Vorſchriften über die Erlöſchung der Forderungen wegen Unmöglichkeit der Leiſtung finden auch Anwendung auf Forderungen aus gegenſeitigen Verträgen. Derjenige, bei welchem die Unmöglichkeit der Leiſtung eingetreten iſt, kann nur dann die Gegenleiſtung verlangen und, falls er ſie empfangen, behalten, wenn nach den Vorſchriften in §§ 866 bis 870 der Zufall von dem Anderen zu tragen iſt; in anderen Fällen hat er keinen Anſpruch auf die Gegenleiſtung und muß dieſelbe, ſoweit er ſie empfangen, zurückerſtatten.

§ 1014. Wird der Schuldner aus einem einſeitigen Vertrage durch Unmöglichkeit der Leiſtung von ſeiner Verbindlichkeit befreit, ſo kann er deſſenungeachtet die für ihn in Folge des Vertrages bereits entſtandenen Gegenanſprüche geltend machen.

§ 1015. Eine Forderung, welche eine andere als Hauptforderung vorausſetzt, erlöſcht mit der letzteren, ausgenommen wenn die Erlöſchung der Hauptforderung ihren Grund in einer widerrechtlichen Handlung des Nebenverpflichteten hat.

VII. Verjährung.

§ 1016. Forderungen erlöſchen durch Verjährung in dreißig Jahren, ſofern nicht etwas Anderes beſtimmt iſt. Iſt die Kündigung einer Forderung in die Willkühr des Gläubigers, gleichviel ob dieſes allein oder dieſes und des Schuldners zugleich geſtellt, ſo beginnt die Verjährung von der Zeit an, wo die Kündigung erfolgen konnte und wenn von der letzteren an noch eine weitere Zeit zur Geltendmachung der Forderung feſtgeſtellt iſt, von Ablauf dieſer Zeit an.

§ 1017. Mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Apotheker, Fabrikanten, Buchhändler, Kaufleute und Händler jeder Art, Spediteure, Künſtler, Handwerker für gelieferte Waaren und geleiſtete Arbeiten ihres Geſchäftes,

Digitized by Google

mit Ausnahme der Forderungen für ſolche Waaren und Arbeiten, welche dem Schuldner zum Behufe eines eigenen Gewerbs- oder Handelsbetriebes geliefert oder geleiſtet worden ſind;

2) der Perſonen, welche aus der Leiſtung gewiſſer Dienſte ein Gewerbe machen, ſofern die Forderungen aus ihrem Gewerbsbetriebe herrühren, insbeſondere der Mäkler, Agenten, Feldmeſſer, Hebammen, Barbiere, Wäſcherinnen, Lohnbedienten;

3) der Poſt- und Telegraphenanſtalten, der Verwaltung von Eiſenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutſcher, Boten und Pferdeverleiher, an Porto, Briefträgerlohn, Telegraphengebühren, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und für Pferdemiethe, ſowie hinſichtlich der bei dem Waaren- und Perſonentransporte gehabten Auslagen;

4) der Gaſtwirthe und Derjenigen, welche Speiſen und Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen oder verſchänken, für Wohnung, Beköſtigung und ſonſtige für ihre Gäſte gewährte Bedürfniſſe und beſtrittene Auslagen;

5) Derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbmäßig verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derſelben;

6) der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, ſowie Penſions- und Verpflegungsanſtalten jeder Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und jeden ſonſtigen mit dem Zwecke der Anſtalt in Verbindung ſtehenden Aufwand;

7) der öffentlichen und Privatlehrer hinſichtlich ihrer Honorare, jedoch, ſoviel dieſe und die unter Nr. 6 gedachten Forderungen anlangt, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Univerſitäten und anderen öffentlichen Lehr-, Penſions- und Verpflegungsanſtalten vorſchriftmäßig geſtundet werden;

8) der Lehrherren und Lehrmeiſter hinſichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungenen Leiſtungen;

9) von Auszugsleiſtungen;

10) der Haus- und Wirthſchaftsbeamten, Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatſecretäre, Handlungsgehülfen und an-

derer Geschäftsgehülfen, Privatcopisten und des Gesindes hinsichtlich des Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge;

11) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen Arbeitslohnes;

12) von Gebühren und Verlägen, welche öffentlichen Behörden jeder Art, Advocaten, Notaren, Aerzten, Chirurgen und Thierärzten aus ihren Geschäftsverhältnissen gegen Privatpersonen zustehen;

13) der Kirchen und Schulen, sowie der Kirchen- und Schuldiener wegen der Gebühren für kirchliche und andere Amtshandlungen.

§ 1018. Bei allen im § 1017 genannten Forderungen beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem sie fällig geworden sind. Bezieht sich die Forderung eines Arztes, Chirurgen oder Thierarztes auf eine bestimmte Cur, so entscheidet der Schluß des Jahres, in welchem sich die Cur endigte. Bei den Forderungen unter Nr. 12, welche Gerichten und Advocaten aus einem Rechtsstreite erwachsen sind, wird die Verjährung vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in welchem der Rechtsstreit beendigt worden, oder die Vollmacht des Advocaten erloschen ist.

Sechster Abschnitt.

Gesammtschuldverhältnisse.

§ 1019. Ein Gesammtschuldverhältniß ist bei einer Mehrheit von Berechtigten vorhanden, wenn jeder derselben das Recht hat, den ganzen Gegenstand der Forderung zu verlangen, dieser aber nur einmal gefordert werden darf, und bei einer Mehrheit von Verpflichteten, wenn jeder derselben den ganzen Gegenstand zu leisten verpflichtet ist, dieser aber nur einmal geleistet zu werden braucht.

§ 1020. Gesammtschuldverhältnisse sind bei einer Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten vorhanden, wo die Gesetze dieß aussprechen. Insbesondere haften mehrere Beamte, Vormünder und Geschäftsführer jeder Art, welche in ungetheilter Verwaltung stehen, rücksichtlich der daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten als Gesammtschuldner.

§ 1021. Geſammtſchuldverhältniſſe bei einer Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten können durch Vertrag, letzten Willen oder richterliche Entſcheidung entſtehen. Eine ſolche Beſtimmung iſt insbeſondere anzunehmen, wenn die Ausdrücke: „ſammt und ſonders“, „alle für einen und einer für alle“, „zu ungetheilter Hand“, „ſolidariſch“ oder „correal“ gebraucht worden ſind.

§ 1022. Bei Geſammtſchuldverhältniſſen iſt die Gültigkeit der Berechtigung oder Verpflichtung rückſichtlich des einen Betheiligten von der Gültigkeit des Schuldverhältniſſes rückſichtlich des anderen Betheiligten nicht abhängig. Die Forderung kann für den einen mit einer Zeitbeſtimmung oder einer Bedingung verſehen ſein, für den anderen nicht.

§ 1023. Von mehreren Geſammtgläubigern kann jeder einzelne den ganzen Gegenſtand der Forderung von dem Verpflichteten verlangen und Letzterer kann nach ſeiner Wahl dieſem oder jenem Gläubiger erfüllen, ſo lange er nicht von einem Gläubiger verklagt und von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden iſt.

§ 1024. Sind mehrere Geſammtſchuldner vorhanden, ſo kann der Gläubiger nach ſeiner Wahl von allen oder von einigen oder von einem einzelnen Schuldner das Ganze verlangen. Iſt der Gegenſtand der Forderung theilbar, ſo kann er die Forderung auch theilen. Zur Theilung kann er nicht genöthigt werden. Durch die Theilung geht der Anſpruch auf das Ganze nicht verloren; insbeſondere kann Derjenige, von welchem ein Theil gefordert wurde, auch noch wegen des Uebrigen in Anſpruch genommen werden.

§ 1025. Bei einem Geſammtſchuldverhältniſſe treten die Wirkungen des Verzuges blos gegen den Gläubiger oder Schuldner ein, welcher in Verzug gekommen iſt.

§ 1026. Die Erfüllung an einen Geſammtgläubiger gilt auch den anderen Geſammtgläubigern gegenüber als Erfüllung. Die von einem Geſammtſchuldner geleiſtete Erfüllung gilt auch für die übrigen Geſammtſchuldner.

§ 1027. Der in Anſpruch genommene Geſammtſchuldner kann nur ſolche Gegenforderungen in Aufrechnung bringen, welche er ſelbſt gegen den Gläubiger hat. Iſt die Aufrechnung mit einem

Gesammtgläubiger oder von einem Gesammtschuldner erfolgt, so steht sie der Erfüllung der Forderung gleich.

§ 1028. Ein Neuerungsvertrag, welchen ein Gesammtgläubiger oder ein Gesammtschuldner eingeht, hebt das bisherige Gesammtschuldverhältniß auch für die übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner auf.

§ 1029. Ein Vergleich wirkt, soweit er eine Erfüllung enthält, auch für die übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner.

§ 1030. Bewilligt ein Gesammtgläubiger einen Nachlaß, so schadet dieß den übrigen Gesammtgläubigern nicht. Erlangt ein Gesammtschuldner einen Nachlaß, so nützt dieß den übrigen Gesammtschuldnern nicht.

§ 1031. Wird die Leistung für alle Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner unmöglich, so treten die Vorschriften im § 1009 ein. Bezieht sich die Unmöglichkeit der Leistung blos auf einen Gesammtgläubiger oder einen Gesammtschuldner, so nützt und schadet dieß den übrigen nicht.

§ 1032. Eine rechtskräftige richterliche Entscheidung über das Gesammtschuldverhältniß, welche nur für oder gegen einen Gesammtgläubiger oder einen Gesammtschuldner ergangen ist, wirkt nicht für oder gegen die übrigen.

§ 1033. Die rechtlichen Folgen der Vereinigung der Forderung und Verbindlichkeit in der Person eines Gesammtgläubigers oder Gesammtschuldners erstrecken sich nicht auf die Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner, bei welchen die Vereinigung nicht eingetreten ist.

§ 1034. Eine gegen einen Gesammtgläubiger eingetretene Verjährung wirkt nicht zum Nachtheile der übrigen Gesammtgläubiger und eine zu Gunsten eines Gesammtschuldners eingetretene Verjährung nicht zu Gunsten der übrigen Gesammtschuldner.

§ 1035. Eine Unterbrechung der Verjährung wirkt blos zu Gunsten des Gesammtgläubigers, bei welchem sie eingetreten ist und blos zum Nachtheile des Gesammtschuldners, gegen welchen sie eingetreten ist.

§ 1036. Der Gesammtgläubiger, an welchen erfüllt wurde, ist nicht verbunden, das Empfangene den übrigen Gesammtgläu-

bigern mitzutheilen, und der Gesammtschuldner, welcher erfüllt hat, nicht berechtigt, von den übrigen Gesammtschuldnern Ersatz zu fordern, ausgenommen wenn zwischen den mehreren Gesammtgläubigern oder Gesammtschuldnern eine Gemeinschaft oder ein Auftragsverhältniß besteht.

§ 1037. Sind bei Forderungen, deren Gegenstand eine als ein Ganzes sich darstellende Handlung oder Unterlassung, oder ein untheilbares Recht ist, mehrere Berechtigte oder Verpflichtete vorhanden, so finden die Vorschriften über Gesammtschuldverhältnisse Anwendung.

§ 1038. Wenn an die Stelle des untheilbaren Gegenstandes der Forderung ein theilbarer tritt, der Werth des ersteren oder Schadenersatz, so ist von dieser Zeit an die Forderung als eine Theilforderung zu betrachten, ausgenommen wenn ein anderweiter, ein neues Gesammtschuldverhältniß erzeugender Verbindlichkeitsgrund eintritt.

Siebenter Abschnitt.

Papiere auf den Inhaber.

§ 1039. Bei Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, gilt jeder Inhaber der Urkunde, so lange er sie inne hat, als Berechtigter gegen den durch die Urkunde Verpflichteten.

§ 1040. Inhaberpapiere, welche den Schuldner zu einer Geldsumme verpflichten, können nur mit Genehmigung des Staates ausgegeben werden.

§ 1041. Wer durch ein zur Erwerbung des Eigenthums geeignetes Rechtsgeschäft Eigenthümer der Urkunde wird, hat die Rechte eines Eigenthümers, vorbehältlich der Einschränkung der Eigenthumsklage in §§ 296, 297.

§ 1042. Inhaberpapiere können Gegenstand des Pfandrechtes, des Nießbrauches und jeder Art von Forderungen sein, wie andere bewegliche Sachen.

§ 1043. Kommt die Urkunde einem Inhaber abhanden, oder geht sie unter, so kann dieser öffentliche Vorladung des etwaigen Inhabers und, wenn sich kein solcher findet, Mortification der Ur-

kunde verlangen. Im Falle der Mortification gilt er auch ohne die Urkunde als Forderungsberechtigter.

§ 1044. Die Uebertragung der durch ein Inhaberpapier begründeten Forderung geschieht durch Uebergabe der Urkunde.

§ 1045. Der aus dem Inhaberpapiere Verpflichtete ist nicht berechtigt, aus der Art der Erwerbung der Urkunde durch den Inhaber Einwendungen gegen diesen zu machen.

§ 1046. Einwendungen, welche der Verpflichtete aus dem zwischen ihm und dem Inhaber der Urkunde bestehenden Verhältnisse hat, können der Forderung aus dem Inhaberpapiere entgegengesetzt werden, nicht aber Einwendungen, welche der Verpflichtete gegen einen früheren oder den ersten Inhaber der Urkunde gehabt haben würde.

§ 1047. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Außer- und Incurssetzung bei den Inhaberpapieren zulässig ist, und welche Wirkungen der einen wie der anderen zukommen, bestimmen besondere Gesetze.

§ 1048. Ist in der Urkunde der Gläubiger genannt, aber die Leistung jedem Inhaber zugesichert, so ist der Erstere der Forderungsberechtigte, der Schuldner aber befugt, sich von der Schuld durch Leistung an jeden Inhaber zu befreien.

Zweite Abtheilung.

Von einzelnen Arten der Forderungen.

Erster Abschnitt.

Forderungen aus Verträgen und vertragsähnlichen Verhältnissen.

I. Schenkung.

§ 1049. Schenkung ist das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand ohne Gegenleistung und aus Freigebigkeit einem Anderen einen Vermögensgegenstand zuwendet.

§ 1050. Die Schenkung kann durch jede Art der Vermögenszuwendung geschehen, auch durch Aufgebung eines Rechtes zu Gunsten des Beschenkten, durch Befreiung des Beschenkten von

Verbindlichkeiten gegen Dritte, durch Führung der Geschäfte des Beschenkten mit der Absicht, Vergütung dafür oder Ersatz des dabei gehabten Aufwandes nicht zu verlangen, oder durch absichtliche Leistung einer Nichtschuld.

§ 1051. Es ist keine Schenkung, wenn ein Vermögensgewinn ausgeschlagen, oder ein bereits vorhandenes Recht durch Pfand oder sonst blos sicher gestellt wird. Der Erlaß künftiger Zinsen ist nicht als Ausschlagung eines Vermögensgewinnes zu betrachten. Der Erlaß eines Pfandrechtes oder einer anderen Sicherheit für ein vorhandenes Recht ist nicht als Schenkung zu betrachten.

§ 1052. Soweit bei zweiseitigen Rechtsgeschäften die Leistung des Einen aus Freigebigkeit geringer bestimmt wird, als es ohnedieß der Fall gewesen sein würde, ist eine Schenkung vorhanden.

§ 1053. Ein Vertrag, durch welchen Jemand sein ganzes Vermögen oder sein ganzes gegenwärtiges oder sein ganzes künftiges Vermögen oder einen ideellen Vermögenstheil verschenkt, ist nichtig.

§ 1054. Bei Schenkungen, welche auf Vertrag beruhen, insbesondere bei solchen, welche durch Uebertragung des Gegenstandes der Schenkung, durch Versprechen einer Leistung und durch Erlaß einer Schuld erfolgen, ist Annahme des Beschenkten erforderlich. Bei anderen Arten der Schenkung bedarf es keiner Annahme.

§ 1055. Das angenommene Schenkungsversprechen begründet die Verpflichtung des Schenkers, die versprochene Leistung zu bewirken. Es finden die §§ 742 und 949 auf dasselbe Anwendung.

§ 1056. Eine Schenkung, deren Betrag zur Zeit der Schenkung die Summe von eintausend Thalern übersteigt, ferner eine Schenkung von wiederkehrenden Leistungen auf unbestimmte Zeit, welche den Betrag von jährlich fünfzig Thalern übersteigen, ist nur dann gültig, wenn das Schenkungsgeschäft vor Gericht zu Protocoll erklärt oder gerichtlich bestätigt worden ist. Eine Schenkung jährlicher Leistungen auf bestimmte Zeit bedarf dieser Form nur, wenn der Gesammtbetrag die Summe von eintausend Thalern übersteigt.

§ 1057. Bei mehreren nicht gleichzeitigen Schenkungen unter denselben Personen, welche nicht einzeln, wohl aber in ihrem Ge-

ſammtbetrage eintauſend Thaler oder fünfzig Thaler jährlich überſteigen, iſt die Beobachtung der angegebenen Form nicht erforderlich, ausgenommen wenn eine Umgehung des Geſetzes dadurch beabſichtigt iſt. Bei einer Schenkung an mehrere Perſonen entſcheidet der Betrag der auf die einzelnen Beſchenkten kommenden Antheile.

§ 1058. Schenkungen, bei welchen die vorgeſchriebene Form nicht beobachtet worden iſt, ſind nur bis zu dem Betrage von eintauſend Thalern oder fünfzig Thalern jährlich gültig.

§ 1059. Der Schenker iſt berechtigt, die Schenkung wegen Undankes des Beſchenkten zu widerrufen. Der Beſchenkte iſt als undankbar zu betrachten, wenn er dem Leben des Schenkers nachſtellt, wenn er den Schenker thätlich mißhandelt oder demſelben grobe Beleidigungen zufügt, wenn er dem Schenker abſichtlich einen bedeutenden Vermögensverluſt zuzieht.

§ 1060. Das Widerrufsrecht geht auf die Erben des Schenkers nur dann über, wenn dieſer den Willen, die Schenkung zu widerrufen, ernſtlich erklärt oder der Beſchenkte den Schenker vorſätzlich getödtet hat.

§ 1061. Der Widerruf wegen Undankes des Beſchenkten kann auch gegen deſſen Erben geltend gemacht werden.

§ 1062. Im Falle des Widerrufes der Schenkung wegen Undankes wird der Schenker von der Verbindlichkeit, die Schenkung zu erfüllen, frei. Hat er den Gegenſtand der Schenkung auf den Beſchenkten übertragen, ſo kann er das Geleiſtete wie eine entrichtete Nichtſchuld zurückfordern. Von Zeit des Widerrufes an iſt der Beſchenkte als unredlicher Beſitzer zu betrachten.

§ 1063. Das Recht des Widerrufes wegen Undankes verjährt in einem Jahre von der Zeit an, wo der Schenker oder deſſen Erben den Grund des Widerrufes erfahren haben. Verzeihung des Undankes enthält einen Verzicht auf das Recht des Widerrufes. Ein im Voraus geleiſteter Verzicht auf dieſes Recht iſt nichtig.

§ 1064. Die Vorſchriften über die gerichtliche Form der Schenkungen und über das Recht des Widerrufes wegen Undankes finden auch Anwendung auf Schenkungen, welche der Schenker aus Dankbarkeit gegen den Beſchenkten gemacht hat, ausgenommen wenn für eine Lebensrettung geſchenkt worden iſt. Bei einer

Schenkung in der Absicht, Dienstleistungen zu vergelten, welche gewöhnlich bezahlt werden, finden, soweit die Schenkung dem Preise der Dienstleistungen gleichkommt, die Vorschriften über die Form und den Widerruf der Schenkung nicht statt.

§ 1065. Hat der Schenker zu einem bestimmten Zwecke geschenkt oder den Beschenkten zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, oder die Schenkung sonst beschränkt, so liegt darin eine nach §§ 1056 bis 1063 zu beurtheilende Schenkung, soweit der Werth des Geschenkten den Werth der Auflage oder Beschränkung übersteigt.

§ 1066. Der Schenker, und wenn der Zweck, die Auflage oder Beschränkung zu Gunsten eines Dritten gereicht, auch dieser Dritte, kann von dem Beschenkten die Erfüllung des Zweckes, der Auflage oder Beschränkung verlangen. Erfüllt der Beschenkte aus Absicht oder aus Verschuldung nicht, so ist der Schenker zur Rückforderung des Geschenkten nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Nichtschuld berechtigt.

II. Darlehn.

§ 1067. Ein Darlehnsvertrag wird geschlossen, wenn vertretbare Sachen unter der Verpflichtung zur künftigen Rückgabe einer gleichen Summe oder Menge von derselben Gattung und Güte zu Eigenthum gegeben werden. Werden öffentliche auf den Inhaber gestellte Werthpapiere zu Darlehn gegeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß deren Curswerth zur Zeit der Hingabe den Gegenstand des Darlehnes ausmache.

§ 1068. Ein Vertrag, zufolge dessen der Eine ein Darlehn zu geben, der Andere dasselbe anzunehmen verspricht, ist erst dann geschlossen, wenn über die Summe oder Menge der darzuleihenden Gegenstände Einverständniß vorhanden ist.

§ 1069. Aus einem nach § 1068 geschlossenen Vertrage entsteht für beide Theile eine Klage auf Erfüllung, welche in einem Jahre verjährt.

§ 1070. Wird durch die Uebergabe der zum Darlehne bestimmten Sachen deren Eigenthum auf den Erborger nicht übertragen, weil der Darleiher dasselbe nicht hat oder weil er in der Veräußerung beschränkt ist, so wird der Erborger nur dann aus

dem Darlehne verpflichtet, wenn die Eigenthumsklage nach § 296 gegen ihn ausgeschloſſen iſt, oder wenn er das Eigenthum an den erhaltenen Sachen noch erwirbt oder dieſelben verbraucht.

§ 1071. Ohne Uebergabe entſteht ein Darlehn, wenn die Vertragſchließenden dahin übereinkommen, daß der Erborger vertretbare Sachen, welche er dem Darleiher aus einem anderen Grunde ſchuldig iſt, als Darlehn behalten ſoll.

§ 1072. Es gilt auch als Darlehn, wenn der Erborger die darzuleihenden Sachen in Folge der Anweiſung des Darleihers in deſſen Namen von einem Dritten erhält, oder wenn der Darleiher dieſelben in Folge der Anweiſung des Erborgers einem Dritten übergiebt.

§ 1073. Uebergiebt der Darleiher dem Erborger eine Sache, damit er ſie verkaufe und den Kaufpreis als Darlehn behalte, ſo trägt der Erborger, von der Uebergabe an, die Gefahr der Sache, ein Darlehn entſteht aber erſt, wenn er den Kaufpreis erhält.

§ 1074. Giebt Jemand ein Darlehn im Namen eines Dritten, ſo iſt der Dritte als Darleiher anzuſehen. Genehmigt der Dritte im Falle einer Geſchäftsführung ohne Auftrag die Darleihung nicht, ſo hat der Geſchäftsführer die Rechte des Darleihers.

§ 1075. Hat ſich der Erborger beim Empfange des Darlehnes über die Perſon des Darleihers geirrt, ſo iſt der Geber des Darlehnes deſſenungeachtet als Gläubiger aus dem Darlehne berechtigt.

§ 1076. Der Erborger iſt verpflichtet, eine gleiche Summe oder Menge von derſelben Gattung und Güte zurückzugeben, wie er empfangen hat. Bei Gelddarlehnen ſind die Beſtimmungen in §§ 665 bis 672 maßgebend.

§ 1077. Iſt die Zeit der Rückgabe nicht beſtimmt, oder eine Kündigung ohne Zahlungsfriſt bedungen worden, ſo kann die Rückgabe ſofort verlangt werden, in beiden Fällen vorbehältlich des Rechtes des Erborgers auf Geſtattung einer den Umſtänden angemeſſenen Friſt.

§ 1078. Von einem Darlehne ſind Zinſen blos dann zu entrichten, wenn ſie bedungen worden ſind, oder der Erborger im Verzuge iſt.

§ 1079. Sind öffentliche auf den Inhaber geſtellte Werthpapiere zu Darlehn gegeben worden, ſo ſind ſowohl in dem Falle des § 1067, als auch dann, wenn Papiere derſelben Gattung und Menge zurückgegeben werden ſollen, die Zinſen im Zweifel von dem Curswerthe, welchen die Papiere zur Zeit der Hingabe haben, in Gelde zu bezahlen.

§ 1080. Iſt die Zeit der Zinſenzahlung nicht beſtimmt, ſo ſind die Zinſen jährlich, bei Darlehnen von kürzerer Dauer mit der Rückzahlung des Hauptſtammes zu entrichten.

§ 1081. Es kann bedungen werden, daß der Gegenſtand des Darlehnes in einer anderen Gattung vertretbarer Sachen, oder in einer größeren Summe oder Menge, oder von beſſerer Beſchaffenheit, als gegeben worden iſt, zurückerſtattet werde, ausgenommen ſoweit dadurch Zinsverbote umgangen werden. Soll eine geringere Summe oder Menge, oder ſollen Sachen von geringerer Beſchaffenheit zurückgegeben werden, ſo ſind rückſichtlich Deſſen, was mehr oder beſſer hingegeben war, als zurückgegeben wird, die Vorſchriften über die Schenkung maßgebend.

III. Kauf.

1. Im Allgemeinen.

§ 1082. Kauf iſt der Vertrag, durch welchen der Eine dem Anderen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder eine Forderung gegen einen in Gelde beſtehenden Preis überträgt oder zu übertragen verſpricht.

§ 1083. Iſt eine künftige Sache, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zum Daſein gelangt, Gegenſtand eines Kaufes, ſo hängt derſelbe im Zweifel von der aufſchiebenden Bedingung ab, daß die Sache zum Daſein kommt. Iſt die Entſtehung der Sache eine rein zufällige, ſo gilt der Kauf im Zweifel als ein unbedingter.

§ 1084. Werden einzelne Sachen oder Mehrheiten von Sachen ſo verkauft, daß erſt durch die Ausſcheidung derſelben aus einer Gattung oder aus einer Menge von Sachen der Gegenſtand des Vertrages beſtimmt werden ſoll, ſo kann auf die Ausſcheidung geklagt werden.

§ 1085. Werden mehrere einzelne Sachen oder ein aus ſolchen beſtehendes Ganze oder Gattungen oder Mehrheiten von Sachen ſo verkauft, daß der Kaufpreis nach der Zahl, dem Maße oder dem Gewichte der Sache beſtimmt wird, ſo kann auf die Zuzählung, Zumeſſung oder Zuwiegung geklagt werden.

§ 1086. Der Kaufpreis muß in Gelde beſtehen. Sind außer Geld noch Leiſtungen anderer Art verſprochen, ſo iſt der Vertrag ein Kauf, wenn der größere Werth in der Geldleiſtung enthalten oder der Werth beider Leiſtungen gleich iſt.

§ 1087. Wird der Marktpreis als Kaufpreis der Sache beſtimmt, ſo iſt der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo der Kauf zu erfüllen iſt, maßgebend. Beſteht an dieſem Orte kein Marktpreis, ſo kommt es auf den Marktpreis des nächſten Ortes an.

§ 1088. Der Verkäufer und der Käufer haften für Verſchuldung nach § 728.

§ 1089. Der Verkäufer iſt verpflichtet, dem Käufer den Beſitz der verkauften Sache zu übertragen und, wenn zur Erwerbung der Sache Eintragung in das Grundbuch erforderlich iſt, Alles zu thun, was ſeinerſeits geſchehen muß, damit die Eintragung des Käufers erfolgen kann. Verkaufte Rechte hat er dem Käufer einzuräumen.

§ 1090. Der Verkäufer iſt verpflichtet, mit der Sache die Zubehörungen, auch die nach Abſchluß des Kaufes hinzugekommenen, und den Zuwachs dem Käufer zu übergeben. Er hat dem Käufer die auf den Kaufgegenſtand bezüglichen Urkunden herauszugeben und bei Grundſtücken über die Grenzen, Gerechtſame und Laſten derſelben Auskunft zu ertheilen.

§ 1091. Rückſichtlich der Gefahr, der Laſten und der Vortheile der Sache kommen die Beſtimmungen in §§ 866 bis 869 zur Anwendung. In dem Falle des § 1085 geht die Gefahr des Unterganges und der Verſchlechterung auf den Käufer erſt über, wenn die Zuzählung, Zumeſſung oder Zuwiegung erfolgt iſt.

§ 1092. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewähr der Fehler und wegen Entwährung iſt nach §§ 899 bis 952, die Verbindlichkeit deſſelben zur Abtretung der die Sache betreffenden Forderungen nach § 959 zu beurtheilen.

§ 1093. Der Verkäufer iſt verpflichtet, die Sache bis zur Uebergabe an den Käufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen, aufmerkſamen Hausvaters in Stand zu erhalten und zu bewahren.

§ 1094. Der Käufer iſt verpflichtet, den Kaufpreis mit Geld zu bezahlen, welches der Verkäufer eigenthümlich behalten kann, und Das zu leiſten, wozu er ſich ſonſt verpflichtet hat. Zahlung oder Stundung des Kaufpreiſes wird zum Uebergange des Eigenthums der verkauften Sache auf den Käufer nicht erfordert.

§ 1095. Der Käufer iſt verpflichtet, den rückſtändigen Kaufpreis von der Zeit an, wo er die Sache übergeben erhalten hat, mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu verzinſen, ausgenommen wenn der Kaufpreis geſtundet worden oder eine Stundung üblich iſt.

§ 1096. Der Käufer iſt verpflichtet, dem Verkäufer die nach dem Verkaufe auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu erſetzen und ihn von den Verbindlichkeiten zu befreien, welche er bezüglich der Sache hat eingehen müſſen.

§ 1097. Iſt ein Grundſtück mit Angabe des Flächengehaltes verkauft und iſt derſelbe nicht blos zur Bezeichnung des Grundſtücks beigefügt, ſo kann der Käufer, wenn er einen geringeren Flächengehalt erhält, nur verhältnißmäßige Herabſetzung des Kaufpreiſes verlangen. Iſt jedoch der Ausfall am Flächengehalte ſo bedeutend, daß das vorhandene Grundſtück nach richterlichem Ermeſſen nicht als das verkaufte gelten kann, ſo iſt der Käufer Aufhebung des Kaufes zu verlangen berechtigt. Hat das verkaufte Grundſtück einen größeren Flächengehalt, als beim Vertragsabſchluſſe angegeben iſt, ſo kann der Verkäufer verhältnißmäßige Erhöhung des Kaufpreiſes fordern, der Käufer aber, wenn er hierauf nicht eingehen will, von dem Kaufe zurücktreten.

§ 1098. Die gegenſeitigen Leiſtungen des Verkäufers und des Käufers müſſen Zug um Zug erfolgen, wenn nicht beſtimmt worden oder aus den Umſtänden zu erſehen iſt, daß die Leiſtung des einen Theiles vorausgehen ſoll.

§ 1099. Verlangt einer von mehreren Verkäufern die antheilige Zahlung des Kaufpreiſes, ſo kann der Käufer dagegen die Uebergabe des ganzen Kaufgegenſtandes von ihm fordern. Von mehreren Käufern kann kein einzelner antheilige Erfüllung des Kaufes fordern.

§ 1100. Wird zwiſchen einem Gläubiger und einem Schuldner eine Vereinigung dahin getroffen, daß der Erſtere durch einen von dem Letzteren zu überlaſſenden Gegenſtand für ſeine Forderung abgefunden ſein ſoll, ſo finden die Vorſchriften über den Kauf Anwendung.

2. Kauf auf Probe oder Beſicht.

§ 1101. Wenn Jemand auf Probe oder Beſicht kauft, ſo iſt der Kauf, in Ermangelung einer anderen Beſtimmung, von der aufſchiebenden Bedingung abhängig, daß der Käufer den Kaufgegenſtand annehmbar findet. Bis zum Eintritte der Bedingung trägt der Verkäufer den zufälligen Untergang und die zufällige Verſchlechterung des Kaufgegenſtandes.

§ 1102. Der Verkäufer hat dem Käufer die Handlungen zu geſtatten, welche zur Unterſuchung des Kaufgegenſtandes erforderlich ſind.

§ 1103. Iſt eine Friſt beſtimmt, innerhalb welcher der Käufer ſich über die Annehmbarkeit zu erklären haben ſoll, und läßt er die Friſt ohne Erklärung verſtreichen, ſo iſt die Bedingung als nicht eingetreten zu betrachten.

§ 1104. Iſt keine Friſt beſtimmt, ſo kann der Verkäufer dem Käufer eine Friſt von vierzehn Tagen zur Erklärung ſetzen. Giebt der Käufer innerhalb der Friſt die Erklärung nicht ab, ſo iſt die Bedingung als nicht eingetreten zu betrachten.

§ 1105. Iſt die auf Probe oder Beſicht verkaufte Sache übergeben, ſo iſt, wenn der Käufer innerhalb der verabredeten oder von dem Verkäufer geſetzten Friſt eine Erklärung nicht abgiebt, anzunehmen, daß die Bedingung eingetreten iſt.

§ 1106. Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn der Käufer den Kaufpreis ganz oder theilweiſe bezahlt, oder über die Sache wie über die ſeinige verfügt, und als nicht eingetreten, wenn er die Sache zurückgiebt, ohne ſich erklärt zu haben.

3. Kauf mit Vorbehalt der Reue.

§ 1107. Wird bei einem Kaufe verabredet, daß dem Käufer oder dem Verkäufer freiſtehen ſoll, von dem Kaufe zurückzutreten, ſo gilt dieß im Zweifel als eine dem Kaufe beigefügte auflöſende Bedingung.

§ 1108. Iſt keine Friſt für den Rücktritt beſtimmt, ſo hat Derjenige, welcher ſich die Reue vorbehalten, innerhalb dreißig Tagen, von der Verabredung an, den Rücktritt zu erklären und es erlöſcht das Reurecht, wenn die Erklärung nicht vor Ablauf dieſer Friſt abgegeben wird.

§ 1109. Kommt es in Folge des Vorbehaltes der Reue zu einer Aufhebung des Kaufes, ſo hat der Käufer den Kaufgegenſtand nebſt Zubehörungen und Zuwachs an den Verkäufer zurückzugeben und den durch ſeine Verſchuldung verurſachten Schaden zu erſetzen, auch Rechte, welche Dritten in der Zwiſchenzeit an der Sache beſtellt worden ſind, wenn ſie nicht ſchon ohnedieß unwirkſam ſind, zu beſeitigen oder den Verkäufer deshalb zu entſchädigen. Der Verkäufer iſt verpflichtet, dem Käufer den bezahlten Kaufpreis zurückzuzahlen, denſelben von allen in Beziehung auf den Kauf übernommenen Verpflichtungen zu befreien und für die von demſelben gemachten Verwendungen, mit Ausnahme der in der Zwiſchenzeit getragenen Laſten der Sache, nach den Vorſchriften über die Eigenthumsklage Erſatz zu leiſten. Die Nutzungen der Sache und die Zinſen von dem Kaufgelde heben ſich gegenſeitig auf.

§ 1110. Hat der Käufer, welchem das Reurecht zuſteht, die Sache durch ſeine Verſchuldung verſchlechtert, ſo iſt er von dem Reurechte ausgeſchloſſen.

4. Vorbehalt eines beſſeren Gebotes.

§ 1111. Hat der Verkäufer ſich vorbehalten, daß der Kauf nicht beſtehen ſoll, wenn ein Anderer ein beſſeres Gebot auf die verkaufte Sache thut, ſo iſt dieß im Zweifel als eine auflöſende Bedingung zu betrachten.

§ 1112. Iſt die Friſt, innerhalb welcher das beſſere Gebot erfolgen kann, nicht beſtimmt, ſo gilt bei beweglichen Sachen eine Friſt von drei Tagen und bei unbeweglichen von einem Jahre.

§ 1113. Das Gebot iſt ein beſſeres, wenn der durch den Dritten angebotene Kauf dem Verkäufer im Vergleiche mit der von dem Käufer verſprochenen Leiſtung hinſichtlich der Haupt- oder Nebenſache oder der Nebenbeſtimmungen einen Vortheil bringt.

§ 1114. Der Verkäufer iſt, wenn ein beſſeres Gebot zeitig erfolgt, verpflichtet, dem Käufer ohne Verzögerung davon Anzeige zu machen, und der Käufer hat ſich innerhalb acht Tagen bei Ver-

luſt ſeines Rechtes zu erklären, ob er in das beſſere Gebot treten will oder nicht.

§ 1115. Tritt der Käufer in das beſſere Gebot nicht ein, ſo kann der Verkäufer wählen, ob er das beſſere Gebot annehmen oder den erſten Kauf halten will. Wird der Kauf durch die Wahl des beſſeren Gebotes aufgehoben, ſo kommen die Vorſchriften im § 1109 zur Anwendung.

§ 1116. Haben Mehrere einen Gegenſtand gemeinſchaftlich verkauft, ſo gilt das beſſere Gebot als abgelehnt, wenn es nicht von Allen angenommen wird.

§ 1117. Hat der Käufer ſich den Vorbehalt des Rücktrittes für den Fall des beſſeren Gebotes eines Dritten gemacht, ſo finden die vorſtehenden Vorſchriften analoge Anwendung.

5. Vorkauf.

§ 1118. Vermöge des Vorkaufsrechtes kann der Berechtigte verlangen, beim Verkaufe der Sache einem anderen Käufer vorgezogen zu werden.

§ 1119. Das Vorkaufsrecht tritt mit dem Abſchluſſe des Kaufes ein; doch können die Vertragſchließenden ſo lange, als der Vorkaufsberechtigte noch nicht erklärt hat, daß er von ſeinem Rechte Gebrauch mache, von dem Kaufe abgehen.

§ 1120. Das Vorkaufsrecht kann auch ausgeübt werden, wenn blos ein Theil der Sache verkauft wird. Will der Berechtigte ſein Recht rückſichtlich des verkauften Theiles nicht ausüben, ſo kann er ein gerichtliches Verbot der Veräußerung dieſes Theiles ausbringen.

§ 1121. Der Vorkaufsverpflichtete iſt verbunden, den Kauf, welchen er mit einem Dritten geſchloſſen hat, dem Berechtigten anzuzeigen und wenn dieſer ſein Recht ausüben zu wollen erklärt, den Kauf mit demſelben zu ſchließen.

§ 1122. Der Vorkaufsberechtigte hat ſich, von der Anzeige an, bei Verluſt ſeines Vorkaufsrechtes, bei beweglichen Sachen innerhalb drei Tagen, bei unbeweglichen innerhalb dreißig Tagen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu erklären.

§ 1123. Der Vorkaufsberechtigte muß, wenn nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, Daſſelbe leiſten, wozu ſich der Dritte erboten

hat. Iſt die Sache, rückſichtlich deren ihm das Vorkaufsrecht zuſteht, mit mehreren anderen um einen Geſammtpreis verkauft worden, ſo iſt der verhältnißmäßige Preis jener Sache durch Schätzung zu ermitteln.

§ 1124. Kann der Vorkaufsverpflichtete nicht erfüllen, weil er dem Dritten die Sache bereits übergeben hat, ſo iſt der Vorkaufsberechtigte befugt, von ihm Schadenerſatz zu verlangen. Iſt die Sache dem Dritten noch nicht übergeben, ſo hat der Vorkaufsberechtigte den Vorzug vor ihm. Gegen den Dritten, welcher die Sache übergeben erhalten hat, kann der Vorkaufsberechtigte ſein Recht nur geltend machen, wenn derſelbe zur Zeit der Uebergabe an ihn in unredlichem Glauben geſtanden hat, oder, ſofern es ſich um eine unbewegliche Sache handelt, das Vorkaufsrecht im Grundbuche eingetragen iſt.

§ 1125. Wenn der Vorkaufsberechtigte in den Kauf des Dritten eintritt und mit der Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten in Verzug kommt, ſo ſteht dem Vorkaufsverpflichteten frei, die Aufhebung des Kaufes nach den Vorſchriften im § 1109 zu verlangen. Der Vorkaufsberechtigte wird dann ſeines Vorkaufsrechtes verluſtig.

§ 1126. Wird ein mit einem Vorkaufsrechte beſchwertes Grundſtück nothwendiger Weiſe verſteigert, ſo iſt das Vorkaufsrecht blos dann zu beachten, wenn es im Grundbuche eingetragen und im Voraus ein beſtimmter Vorkaufspreis feſtgeſetzt worden iſt. Der Vorkaufsberechtigte muß, wenn es zur Verſteigerung kommen ſoll, bei Verluſt ſeines Vorkaufsrechtes ſich darüber, ob er ſein Recht ausüben will, innerhalb einer Friſt von dreißig Tagen von der Zeit an, wo ihm die Abgabe der Erklärung auferlegt wird, erklären und den Vorkaufspreis innerhalb ſechs Monaten von ſeiner Erklärung an bezahlen. Wenn der Vorkaufsberechtigte innerhalb der angegebenen Friſten ſich nicht erklärt, oder nicht Zahlung leiſtet, ſo iſt er des Vorkaufsrechtes verluſtig und es iſt mit der Verſteigerung des Grundſtücks zu verfahren. Der Vorkaufsberechtigte iſt in dieſem Falle nicht befugt, von dem Vorkaufsverpflichteten oder aus deſſen Concurſe eine Entſchädigung wegen Ausſchluſſes des Vorkaufsrechtes zu verlangen.

§ 1127. In der Regel geht das Vorkaufsrecht zwar gegen die Erben des Verpflichteten, nicht aber auf die Erben des Be-

rechtigten über; auch kann es einem Anderen nicht abgetreten werden.

§ 1128. Steht das Vorkaufsrecht Mehreren zu und ist Einer von ihnen gestorben oder will er das Vorkaufsrecht nicht ausüben, so sind die Uebrigen zu Ausübung des Vorkaufsrechtes befugt.

§ 1129. Die Hinzuschlagung eines mit einem Vorkaufsrechte behafteten Grundstücks zu einem nicht mit demselben Vorkaufsrechte behafteten anderen Grundstücke kann nicht ohne Einwilligung des Vorkaufsberechtigten erfolgen.

§ 1130. Das Vorkaufsrecht kann bei dem Tausche nicht ausgeübt werden.

6. Wiederkauf.

§ 1131. Wenn sich der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die gekaufte Sache wiederkäuflich abzutreten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Wiederkaufspreis in dem Preise besteht, welchen der Käufer für die Sache versprochen hat.

§ 1132. Im Falle des Wiederkaufes sind die Verbindlichkeiten beider Theile nach den Vorschriften im § 1109 zu beurtheilen.

§ 1133. Ist das Wiederkaufsrecht auf eine bestimmte Zeit vorbehalten, so erlöscht es mit Ablauf derselben. Ist für dasselbe keine Zeit bestimmt, so erlöscht es, von Zeit der Uebergabe der Sache an den Käufer an, bei beweglichen Sachen in einem Jahre, bei unbeweglichen in zehn Jahren.

§ 1134. Kann der Wiederkauf nicht erfüllt werden, weil der Wiederverkäufer die Sache an einen Dritten veräußert hat, so steht dem Wiederkäufer gegen den Wiederverkäufer ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Gegen den Dritten, welcher die Sache erworben, kann das Wiederkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn er zur Zeit der Uebergabe an ihn in unredlichem Glauben gestanden hat, oder, sofern es sich um eine unbewegliche Sache handelt, das Wiederkaufsrecht im Grundbuche eingetragen ist.

§ 1135. Sind Mehrere zum Wiederkaufe berechtigt, so kann dieses Recht nur von Allen ausgeübt werden.

§ 1136. Hat sich der Käufer den Rückverkauf vorbehalten, so kommen die Vorschriften über den Wiederkauf analog zur Anwendung.

§ 1137. Die Vorschriften in §§ 1126, 1129 finden auf den Wiederkauf Anwendung, die im § 1126 selbst dann, wenn die für die Erklärung über dessen Ausübung bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist.

IV. Tausch.

§ 1138. Bei dem Vertrage, vermöge dessen der Eine dem Anderen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder eine Forderung gegen eine Sache oder gegen ein Recht an einer Sache oder gegen eine Forderung überträgt oder zu übertragen verspricht, sind die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Vertragschließenden analog nach den Vorschriften über den Kauf zu beurtheilen.

V. Verlagsvertrag.

§ 1139. Der Verlagsvertrag besteht darin, daß der Urheber oder Inhaber eines literarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst dasselbe einem Anderen, dem Verleger, zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung und zum Vertriebe desselben überläßt oder zu überlassen verspricht.

§ 1140. Der Urheber oder Inhaber des Werkes hat dasselbe vertragsmäßig zu liefern und sich aller Verfügungen über dasselbe zu enthalten, welche zum Nachtheile des Verlegers gereichen. Er darf das Werk weder gleichzeitig einem Anderen in Verlag geben, noch die Aufnahme desselben in eine Gesammtausgabe seiner Werke oder in ein sonstiges Sammelwerk veranstalten.

§ 1141. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in angemessener, im Zweifel von ihm zu bestimmender Ausstattung auf seine Kosten zu vervielfältigen und für den gehörigen Umsatz zu sorgen. Die Preisbestimmung hängt von seinem Ermessen ab, doch darf er nicht durch übermäßige Preisforderung den Absatz hindern.

§ 1142. Der Verlagsvertrag berechtigt blos zu einer Auflage. Ist über deren Stärke nichts verabredet, so bestimmt sie der Verleger, ohne jedoch die Zahl von eintausend Exemplaren überschreiten zu dürfen.

§ 1143. Ist ein Honorar im Ganzen versprochen oder nach § 820 ein solches als bedungen anzusehen, so hat der Verleger dasselbe zu bezahlen, sobald das Werk an ihn abgeliefert ist. Im

Falle einer Bestimmung des Honorars nach der Bogenzahl ist dasselbe zu bezahlen, sobald das Werk, oder, wenn es in einzelnen Abtheilungen erscheinen soll, eine Abtheilung zur Veröffentlichung vollendet ist.

§ 1144. Wird die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen Zufall unmöglich, welcher nicht auf Seiten des Verlegers eintritt, so erlöscht der Verlagsvertrag.

§ 1145. Als ein Zufall, welcher die Erfüllung des Verlagsvertrages unmöglich macht, ist es insbesondere zu betrachten, wenn die Erreichung des Zweckes, zu welchem nach der Absicht der Betheiligten die Veröffentlichung dienen sollte, zufällig unmöglich wird.

§ 1146. Wird die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen Zufall auf Seiten des Verlegers unmöglich, so hat der Verleger das Honorar zu bezahlen, dafern nicht der Urheber oder Inhaber einen anderen Verleger findet, welcher in denselben Verlagsvertrag eintritt.

§ 1147. Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so kann der Urheber oder Inhaber das Honorar verlangen. Auch kann er die Vervielfältigung noch fordern, wenn er den Verleger durch anderweite Lieferung des Werkes dazu in Stand setzt. Zu einer solchen Lieferung des Werkes ist der Urheber oder Inhaber verpflichtet, wenn er dasselbe anderweit besitzt.

§ 1148. Geht das Werk nach Beginn des Vertriebes durch Zufall unter, so ist der Verleger zu Ergänzung der verloren gegangenen Stücke auf eigene Kosten berechtigt. Der Urheber oder Inhaber kann dafür kein neues Honorar fordern.

§ 1149. Wird zwischen dem Urheber oder dem Inhaber des Werkes und dem Verleger ein Vertrag über eine anderweite Auflage oder Ausgabe geschlossen, so gelten im Zweifel die Bestimmungen des Vertrages über die erste Auflage.

VI. Leibrentenvertrag.

§ 1150. Leibrentenvertrag ist der Vertrag, durch welchen Jemand eine auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte wiederkehrende Leistung vertretbarer Sachen gegen eine Gegenleistung, Rentencapital, verspricht.

Digitized by Google

§ 1151. Die Gegenleiſtung kann in Geld oder in anderen Vermögensgegenſtänden beſtehen.

§ 1152. Die Dauer der Leibrente kann auf das Leben eines der Vertragſchließenden oder eines Dritten oder auch mehrerer Perſonen geſtellt ſein. Im Zweifel iſt anzunehmen, daß die Leibrente auf die Lebenszeit Desjenigen, welcher ſie empfangen ſoll, zu entrichten iſt.

§ 1153. Soll die Dauer der Leibrente von dem Leben des Rentenſchuldners oder eines Dritten abhängen, ſo iſt die Rente, wenn nicht beſtimmt worden, daß ſie auf die Erben des Rentengläubigers übergehen ſoll, blos auf deſſen Lebenszeit zu entrichten.

§ 1154. Im Zweifel iſt jährliche Wiederkehr der Leiſtungen anzunehmen. Eine jährlich wiederkehrende Geldleiſtung iſt, wenn nicht etwas Anderes ausgemacht worden, auf vierteljährige Friſten zu vertheilen und vorauszubezahlen. Andere Gegenſtände ſind zu Anfang des Zeitraumes zu leiſten, auf welchen ſie verſprochen worden. Hört die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Leibrente im Laufe einer Friſt auf, ſo wird deſſenungeachtet der vorauszahlbare Betrag voll geſchuldet.

§ 1155. Die Leibrente endigt mit dem Tode der Perſon, auf deren Leben ſie geſtellt iſt, dieſer mag erfolgen, auf welche Art es ſei. Das Rentencapital bleibt dem Rentenſchuldner ohne Rückſicht auf die Zeitdauer der Rente. Hat jedoch der Rentenſchuldner den Tod der Perſon, auf deren Leben die Rente geſtellt iſt, abſichtlich herbeigeführt, oder im Falle er die Rente für die Dauer ſeines Lebens verſprochen, durch Selbſtmord ſein Leben beendigt, oder die Todesſtrafe erlitten, ſo kann das Rentencapital zurückgefordert werden, ohne daß der Rentengläubiger oder deſſen Erbe zur Erſtattung der bezogenen Renten verpflichtet iſt.

§ 1156. Die Vorſchriften über den Leibrentenvertrag finden analoge Anwendung, wenn eine Leibrente auf einer Schenkung beruht.

VII. Auszug.

§ 1157. Auszug iſt eine auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Perſonen ausbedungene Leiſtung, welche entweder als Reallaſt auf ein Grundſtück gelegt oder mit einer Hypothek an einem Grundſtücke verſehen iſt. Es kann verabredet werden, daß der

Auszug nicht auf die ganze Lebenszeit des Berechtigten dauern oder auch, daß er auf die Erben des Berechtigten übergehen soll.

§ 1158. Rücksichtlich eines Auszuges, welcher bei Veräußerung eines Grundstücks vorbehalten oder von dem Eigenthümer eines Grundstücks durch letzten Willen auf dasselbe gelegt wird, kommen die Bestimmungen in §§ 515 bis 519 zur Anwendung. In anderen Fällen kann die Eintragung des Auszuges in das Hypothekenbuch blos unter Voraussetzung eines Rechtsgrundes dazu gefordert werden; es ist auch die Eintragung in diesen Fällen rücksichtlich ihrer Form und ihrer Wirkungen nach den Vorschriften über die Hypotheken wegen Forderungen zu beurtheilen.

§ 1159. Der Gegenstand des Auszuges kann in einer Leibrente, in Dienstleistungen und in persönlichen Dienstbarkeiten bestehen. Der Auszug ist hinsichtlich der Gegenstände weder auf die Erzeugnisse des damit belasteten Grundstücks, noch auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkt.

§ 1160. Die Rechte und Verbindlichkeiten bei dem Auszuge sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, insbesondere rücksichtlich des Erfüllungsortes und des Verzuges, nach den über die verschiedenartigen Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§ 1161. Läßt sich Jemand einen Auszug für sich und seinen Ehegatten versprechen, so bezieht sich dieß im Zweifel nur auf den Ehegatten, mit welchem er zur Zeit der Bestellung des Auszuges verehelicht ist.

§ 1162. Hat sich Jemand einen Auszug für seinen Ehegatten versprechen lassen und wird die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben, oder werden die Ehegatten geschieden oder auf Lebenszeit von Tisch und Bette getrennt, so fällt, von Rechtskraft des die Auflösung der Ehe aussprechenden Erkenntnisses an, das Recht des Ehegatten, für welchen der andere den Auszug ausbedungen hat, weg. Der Auszugspflichtige bleibt jedoch verbunden, den Auszug oder den verhältnißmäßigen Theil des Auszuges auf so lange, als der Ehegatte lebt, für welchen der Auszug ausbedungen worden ist, an den Auszugsbesteller oder dessen Erben zu leisten.

§ 1163. Ist für zwei Ehegatten, welche bis zum Tode des einen in ungetrennter Ehe gelebt haben, zusammen ein Auszug auf

deren Lebenszeit bestellt worden, so erhält der überlebende Theil von theilbaren Gegenständen die Hälfte, von untheilbaren das Ganze. Doch erhält der überlebende Ehegatte das Ganze der an sich theilbaren Gegenstände, wenn solches zur Erhaltung oder Benutzung eines ihm ganz verbleibenden Gegenstandes bestimmt ist.

§ 1164. Besteht der Auszug in jährlicher Lieferung von Erzeugnissen des verpflichteten Grundstücks, so tritt die Verfallzeit bei Erzeugnissen, welche zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, zu der Zeit ein, wo die ausbedungenen Früchte je nach ihrer Art auf dem verpflichteten Grundstücke oder, wenn auf demselben dergleichen Früchte nicht erzeugt worden, in derselben Flur oder, wenn sie auch hier nicht erzeugt worden, in der nächsten Umgegend geerntet und die etwa vor der Verabreichung daran nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind. Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung aller vor ihrer Verabreichung noch etwa erforderlichen Verrichtungen ist spätestens als bis zum 25. December jeden Jahres erfolgt anzunehmen.

§ 1165. Von Erzeugnissen der Landwirthschaft, welche nicht blos zu gewissen Zeiten des Jahres erzeugt werden und stets gewährt werden können, ist der auf das ganze Jahr oder gewisse Zeitabschnitte desselben ausgesetzte Betrag nach Beschaffenheit der Erzeugnisse in angemessenen Fristen zu leisten.

§ 1166. Alle übrigen Naturalien, ingleichen die als Auszug bedungenen jährlichen Geldleistungen werden mit Ablauf des von Beginn des Auszuges an zu rechnenden Jahres fällig, wenn nicht der Zweck des zu leistenden Gegenstandes eine Ausnahme begründet.

§ 1167. Soll der Verpflichtete wirthschaftliche Verrichtungen leisten, so sind sie zu der Zeit vorzunehmen, zu welcher er in seiner Wirthschaft Verrichtungen derselben Art vorzunehmen pflegt oder, wenn dieß nicht der Fall ist, nach wirthschaftlichem Ermessen.

§ 1168. Wenn der Berechtigte auf dem mit dem Auszuge beschwerten Grundstücke oder in einem dabei befindlichen Auszugshause wohnt, so ist der Verpflichtete gehalten, die Natural- oder Geldabgaben dem Berechtigten zu überbringen. Hält sich der Berechtigte außerhalb des Grundstücks auf, von welchem er den Auszug zu beziehen hat, so hat derselbe die Auszugsleistungen aus dem belasteten Grundstücke abzuholen.

§ 1169. Hat der Berechtigte die Wahl, zur Verfallzeit entweder die Sache oder den Geldwerth derselben zu fordern, so geht das Wahlrecht auf den Verpflichteten über, wenn der Berechtigte, ungeachtet der Aufforderung des Verpflichteten nach der Verfallzeit, die Erklärung über die Wahl verzögert.

§ 1170. Wenn die Sache zum Zwecke der Leistung erst angeschafft oder in Stand gesetzt werden muß, so hat der Berechtigte sich über die Wahl so zeitig zu erklären, als nach wirthschaftlichem Ermessen erforderlich ist, damit der Verpflichtete die Sache ohne besondere Beschwerung herbeischaffen oder in Stand setzen kann.

§ 1171. Hat der Verpflichtete die Wahl zwischen mehreren Leistungen, so geht das Wahlrecht auf den Berechtigten über, wenn der Erstere, ungeachtet der Aufforderung des Letzteren nach der Verfallzeit, die Erklärung über die Wahl verzögert.

§ 1172. Wird das Gebäude, in welchem der Berechtigte die Mitbewohnung oder alleinige Wohnung hat, durch einen Unglücksfall zerstört, so tritt nach dessen Wiederherstellung das Wohnungsrecht des Berechtigten wieder ein. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete die Auszugswohnung wiederherstellt, ingleichen, daß ihm der Letztere, wenn demselben eine eigene Wohnung auf dem verpflichteten Grundstücke übrig geblieben ist, dafern es die Umstände gestatten, den Aufenthalt in derselben in der Zwischenzeit mit einräumt.

VIII. Gebrauchsleihe.

§ 1173. Die Gebrauchsleihe, Commodat, besteht in der unentgeltlichen Ueberlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum Gebrauche unter der Verpflichtung des Entleihers, dieselbe künftig zurückzugeben.

§ 1174. Wer die Verleihung einer Sache verspricht, ist zu deren Ueberlassung verpflichtet, ausgenommen wenn er derselben wegen unvorhergesehener Fälle selbst bedarf. Wer sich die Verleihung versprechen läßt, ist zur Annahme der Sache zum Gebrauche nicht verpflichtet, ausgenommen wenn die Verleihung zugleich zum Vortheile des Verleihers gereicht. Die Klagen auf Ueberlassung und auf Annahme einer zu verleihenden Sache verjähren in einem Jahre.

§ 1175. Soll der Entleiher für den Gebrauch der Sache eine Gebühr entrichten, ſo finden die Vorſchriften über die Gebrauchsleihe nur Anwendung, wenn die Vertragſchließenden deſſenungeachtet eine Gebrauchsleihe beabſichtigt haben.

§ 1176. Der Entleiher iſt berechtigt, die Sache in der verabredeten Weiſe, und, in Ermangelung einer Verabredung, in der ſich nach der Beſchaffenheit der Sache oder nach den Umſtänden als angemeſſen ergebenden Weiſe zu gebrauchen; er darf den Gebrauch nicht einem Anderen überlaſſen.

§ 1177. Der Verleiher und der Entleiher haften für Verſchuldung nach § 728. Es gilt als Verſchuldung, wenn der Entleiher bei einer gemeinſchaftlichen Gefahr für ſeine eigenen Sachen und für die entliehene Sache die erſteren rettete und die letztere preisgab.

§ 1178. Der Entleiher haftet nicht für Abnutzung der Sache in Folge des ihm vertragsmäßig zuſtehenden Gebrauches, ebenſowenig für deren zufällige Verſchlechterung.

§ 1179. Der Entleiher hat die gewöhnlichen Koſten der Unterhaltung der Sache, insbeſondere bei entliehenen Thieren die Koſten der Fütterung zu tragen. Wegen anderen Aufwandes kann er von dem Verleiher Erſatz wie ein Geſchäftsführer ohne Auftrag fordern.

§ 1180. Iſt eine Zeit für den Gebrauch feſtgeſetzt, oder ergiebt ſich eine ſolche aus der Art des überlaſſenen Gebrauches, ſo kann der Verleiher die Sache vor Ablauf der feſtgeſetzten Zeit zurückfordern, wenn der Entleiher die Sache vertragswidrig gebraucht.

§ 1181. Hat der Verleiher ſich den Widerruf vorbehalten oder iſt eine Zeit für den Gebrauch weder feſtgeſetzt, noch aus den Umſtänden abzunehmen, ſo erlöſcht die Gebrauchsleihe durch beliebigen Widerruf des Verleihers.

§ 1182. Die Gebrauchsleihe erlöſcht mit dem Tode des Entleihers.

§ 1183. Der Entleiher iſt verpflichtet, nach Beendigung der Gebrauchsleihe die entliehene Sache nebſt Zubehörungen, Zuwachs und etwa gezogenen Früchten dem Verleiher zurückzugeben.

§ 1184. Der Entleiher kann ſich der Rückgabe der Sache nicht durch den Einwand entziehen, daß ihm das Eigenthum an

derſelben zuſtehe, ausgenommen wenn er bereits zur Zeit der Verleihung Eigenthümer war und die Verleihung nicht unter Umſtänden erfolgte, unter welchen auch dem Eigenthümer der Gebrauch ſeiner eigenen Sache von einem Anderen eingeräumt werden konnte, oder wenn ihm der Verleiher nach der Verleihung das Eigenthum überließ.

§ 1185. Haben Mehrere eine Sache gemeinſchaftlich entliehen, ſo haften ſie für die Verbindlichkeiten aus der Gebrauchsleihe als Geſammtſchuldner. Mehrere Erben eines Entleihers haften nur bei Untheilbarkeit der Sache als Geſammtſchuldner.

§ 1186. Iſt die Ausübung eines Rechtes Gegenſtand der Verleihung, ſo finden die Vorſchriften über die Verleihung von Sachen analoge Anwendung.

IX. Pacht- und Miethvertrag.

§ 1187. Pacht- oder Miethvertrag iſt der Vertrag, durch welchen der Eine dem Anderen gegen einen Preis, Pacht- oder Miethzins, die Benutzung einer Sache überläßt oder zu überlaſſen verſpricht. Wird die Benutzung einer fruchtbringenden Sache zum Zwecke der Fruchtziehung überlaſſen oder verſprochen, ſo iſt der Vertrag ein Pachtvertrag, außerdem ein Miethvertrag.

§ 1188. Gegenſtände des Pacht- oder Miethvertrages können bewegliche oder unbewegliche Sachen ſein, auch nutzbare Gerechtigkeiten, ſofern die Ueberlaſſung ihrer Benutzung an Andere zuläſſig iſt.

§ 1189. Der Eigenthümer kann ſeine eigene Sache pachten oder miethen, wenn deren Benutzung einem Dritten zuſteht.

§ 1190. Der Pacht- oder Miethzins kann in Gelde oder in anderen vertretbaren Sachen beſtehen. Iſt bei einem Gegenſtande, welcher natürliche Früchte trägt, verabredet worden, daß ein ideeller Theil derſelben als Pachtzins gegeben werden ſoll, ſo iſt ein Theilpacht vorhanden.

§ 1191. Die Art und der Umfang der dem Pachter oder Miether durch den Pacht- oder Miethvertrag geſtatteten Benutzung richten ſich, in Ermangelung einer beſonderen Beſtimmung, nach der Beſchaffenheit und dem Zwecke des verpachteten oder vermietheten Gegenſtandes. Das Recht auf den Gebrauch umfaßt

nicht das Recht auf die Fruchtziehung, ſofern der Gegenſtand ſich ohne die letztere benutzen läßt.

§ 1192. Iſt die Zeit, auf welche verpachtet oder vermiethet wird, beſtimmt, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß der Vertrag nur in der beſtimmten Zeit erfüllt werden kann.

§ 1193. Die Vertragſchließenden haften für Verſchuldung nach § 728.

§ 1194. Unterpacht und Untermiethe iſt geſtattet, ausgenommen wenn etwas Anderes verabredet iſt, oder wenn der Vertragsgegenſtand dadurch mehr, als dieß außerdem der Fall wäre, leiden würde, oder wenn ein Theilpacht vorliegt. Durch Unterpacht oder Untermiethe entſteht blos ein Rechtsverhältniß zwiſchen Unterverpachter oder Untervermiether und Unterpachter oder Untermiether.

§ 1195. Der Verpachter oder Vermiether iſt verpflichtet, dem Pachter oder Miether die Sache zur vertragsmäßigen Benutzung zu überlaſſen. Erfordert die Benutzung Inhabung der Sache, ſo iſt er verbunden, dieſe dem Pachter oder Miether zu verſchaffen.

§ 1196. Der Verpachter oder Vermiether iſt verpflichtet, die Sache während der ganzen Dauer des Vertrages ſo zu gewähren, daß ſie dem Pachter oder Miether zu der bezweckten Benutzung dienen kann. Er haftet für die Mängel der Sache, welche die Benutzung hindern, und für gänzliche oder theilweiſe Entziehung der Sache in Folge von Rechten Dritter.

§ 1197. Der Verpachter oder Vermiether haftet, wenn ihm im Falle einer Störung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Benutzung durch Dritte eine Verſchuldung wegen unterlaſſener Abwendung oder Beſeitigung zur Laſt fällt. Er darf die Sache nicht in einer Weiſe ändern, welche den Pachter oder Miether an der vertragsmäßigen Benutzung hindert.

§ 1198. Der Pachter oder Miether kann, wenn der Verpachter oder Vermiether die Benutzung ganz oder theilweiſe nicht gewährt, nicht blos gänzlichen oder theilweiſen Erlaß des Pacht- oder Miethzinſes, oder, wenn der Zins vorausbezahlt worden iſt, deſſen gänzliche oder theilweiſe Rückzahlung, ſondern auch, wenn der Verpachter oder Vermiether die Nichtgewährung verſchuldet, Schadenerſatz verlangen.

§ 1199. Der Verpachter oder Vermiether ist verpflichtet, die Sache im Stande zu erhalten, doch hat der Miether von Thieren die Fütterungskosten zu tragen.

§ 1200. Der Verpachter oder Vermiether hat die Ausbesserungen der Sache, welche während der Pacht- oder Miethzeit nothwendig werden, auf seine Kosten vorzunehmen, soweit nicht nach Ortsgebrauch der Pachter oder Miether dazu verpflichtet ist. Hat er auf die Anzeige des Pachters oder Miethers die nothwendigen Ausbesserungen nicht vorgenommen, so kann der Pachter oder Miether für die Zeit, während welcher er dadurch an der vertragsmäßigen Benutzung der Sache gehindert worden ist, einen entsprechenden Erlaß an dem Pacht- oder Miethzinse und Ersatz des außerdem etwa erlittenen Schadens fordern.

§ 1201. Hat der Pachter oder Miether auf die Sache Verwendungen gemacht, so kann er wegen der nothwendigen sofort, wegen solcher nützlichen, durch welche die Sache dauernd verbessert ist, nach Beendigung des Pacht- oder Miethvertrages Vergütung wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag fordern. Wegen anderer Verwendungen steht ihm das Recht der Wegnahme zu, doch hat er die bei Beendigung des Vertrages noch vorhandenen Verwendungen dem Verpachter oder Vermiether auf Verlangen zu überlassen, wenn dieser ihm den Werth erstattet, welchen sie im Falle der Wegnahme gehabt haben würden. Zu dieser Wertherstattung ist der Verpachter oder Vermiether auch verpflichtet, wenn er die Wegnahme hindert.

§ 1202. Der Verpachter oder Vermiether ist verpflichtet, die auf der Sache haftenden Lasten zu tragen. Abgaben von einem Gewerbe, welches der Pachter oder Miether in den erpachteten oder ermietheten Räumen betreibt, fallen diesem zur Last.

§ 1203. Bei Vermiethung von Räumen, welche unter dem Verschlusse des Vermiethers bleiben, ist der Letztere zur Verwahrung verpflichtet.

§ 1204. Der Pachter oder Miether ist verpflichtet, den Pacht- oder Miethzins, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, bei einer Pacht- oder Miethzeit von wenigstens sechs Monaten in vierteljährigen Terminen am Schlusse jedes Kalendervierteljahres, bei einer kürzeren Pacht- oder Miethzeit nach Ablauf derselben zu bezahlen. Beginnt im ersteren Falle das Pacht- oder

Miethverhältniß im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist der für dieses Vierteljahr verhältnißmäßig zu entrichtende Zins am Schlusse desselben zu bezahlen.

§ 1205. Der Pachter oder Miether darf von der Sache nur den Gebrauch machen, zu welchem sie ihm überlassen worden ist. Er hat die Sache zu bewahren und, soweit sie eine Verwaltung nöthig macht, zu verwalten; auch darf er sie nicht willkührlich zum Nachtheile des Verpachters oder Vermiethers verlassen.

§ 1206. Der Pachter oder Miether hat, wenn Ausbesserungen nothwendig sind oder sich Dritte Rechte an der Sache anmaßen, welche derselben einen bleibenden Nachtheil bringen können, sobald er von dem einen oder dem anderen Kenntniß erlangt, dem Verpachter oder Vermiether ohne Verzögerung Anzeige zu machen.

§ 1207. Nothwendige Ausbesserungen hat der Pachter oder Miether dem Verpachter oder Vermiether zu gestatten, unbeschadet seines Rechtes, wegen der ihm dadurch entzogenen Benutzung nach § 1198 Schadenersatz zu verlangen.

§ 1208. Der Pachter oder Miether ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, die Sache nebst Zubehörungen und Zuwachs so zurückzugeben, wie es nach ordnungsmäßiger Benutzung derselben möglich ist, insbesondere erpachtete Grundstücke mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher der Pacht zu Ende geht, in wirthschaftlichem Zustande und mit den darauf stehenden noch nicht reifen Früchten, jedoch vorbehältlich seines etwaigen Anspruches auf Entschädigung für dieselben.

§ 1209. Wird mit der Sache ein Inventar geschätzt übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pachter oder Miether die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung zu tragen hat. Derselbe muß das Inventar im Stande erhalten. Ueber die einzelnen Stücke darf er verfügen, soweit es mit ordnungsmäßiger Benutzung der Sache vereinbar ist; doch hat er die abgegangenen Stücke durch neue zu ersetzen. Er ist nicht berechtigt, bei Beendigung des Vertrages die Stücke gegen den bedungenen Schätzungswerth zu behalten, sondern hat ein Inventar zurückzulassen, welches aus ebensoviel Stücken, als er erhalten, besteht und dessen Schätzungswerth dem des empfangenen Inven-

tars gleichkommen muß. Soweit der erſtere den letzteren überſteigt, kann er Vergütung des Ueberſchuſſes fordern.

§ 1210. Wird Vieh des Einen dem Anderen geſchätzt zur Benutzung gegen eine Gegenleiſtung in Futter und Pflege überlaſſen, ſo kommen die im § 1209 aufgeſtellten Vorſchriften über die Gefahr des Unterganges und der Verſchlechterung und das Recht der Verfügung über die Sachen zur Anwendung. Nach Beendigung des Vertrages iſt Vieh in derſelben Stückzahl und Beſchaffenheit, wie es übergeben worden, zurückzugeben.

§ 1211. Hat ſich der Pachter oder Miether verpflichtet, zu Erhaltung oder Verbeſſerung der Sache Etwas zu leiſten, ſo kann der Verpachter oder Vermiether, ſoweit dieſe Leiſtung auf den Zuſtand der Sache zur Zeit der Rückgabe von Einfluß iſt, ſchon während des Vertrages die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit verlangen.

§ 1212. Wegen eines Zufalles, welcher nur die Früchte trifft, kann der Pachter oder Miether Erlaß des Zinſes von dem Verpachter oder Vermiether nicht verlangen.

§ 1213. Geht die Sache durch Zufall unter, ſo kommen die Vorſchriften im § 870 zur Anwendung. Wegen zufälligen theilweiſen Unterganges kann der Pachter oder Miether Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Zufall einen ſolchen Theil trifft, von welchem anzunehmen iſt, daß er für den Vertrag weſentlich ſei.

§ 1214. Iſt für die Dauer des Pacht- oder Miethvertrages eine Zeit beſtimmt, ſo erlöſcht der Vertrag mit Ablauf dieſer Zeit.

§ 1215. Iſt keine Zeit beſtimmt, ſo iſt bei Wohnungen und anderen Miethräumen, wenn der jährliche Miethzins fünfzig Thaler und mehr beträgt, einjährige, und, wenn er weniger als fünfzig Thaler beträgt, halbjährige Dauer des Miethvertrages anzunehmen; es endigt aber der Vertrag nach dieſer Zeit blos dann, wenn eine Kündigung und zwar bei einem jährlichen Miethzinsbetrage von fünfzig Thalern oder mehr, wenigſtens ein halbes Jahr und bei einem Miethzinsbetrage unter fünfzig Thalern, wenigſtens ein Vierteljahr vor der beabſichtigten Auflöſung des Vertrages erfolgt iſt. Die Kündigung muß im erſteren Falle ſpäteſtens am 31ſten März oder am 30ſten September, im letzteren ſpäteſtens am 31ſten März, 30ſten Juni, 30ſten September oder 31ſten December erfolgen, wenn ſie für den Schluß des

nächsten Kalenderhalbjahres oder Kalendervierteljahres gelten soll. Miethverträge, in welchen ein monatlicher oder wöchentlicher Miethzins ausgemacht ist, sind monatlicher oder wöchentlicher Kündigung unterworfen.

§ 1216. Bei Pachtungen von Grundstücken oder Gerechtigkeiten ist, wenn alle Jahre eine gleichartige Nutzung zu ziehen ist, eine einjährige, in anderen Fällen, insbesondere bei Landgütern, eine dreijährige Dauer des Vertrages anzunehmen. Mit Ablauf dieser Zeit endigt der Vertrag nur dann, wenn eine Kündigung in der Weise, wie bei Miethen von fünfzig Thalern und mehr, vorausgegangen ist.

§ 1217. Miethverträge über bewegliche Sachen endigen mit Ablauf der Zeit, auf welche Miethzins versprochen ist. In Ermangelung eines solchen Versprechens dauern sie so lange, als dem Zwecke des Gebrauches der Sache entsprechend ist. Giebt auch dieß keinen Ausschlag, so kann jeder Theil den Vertrag zu jeder Zeit aufheben.

§ 1218. Wird nach Ablauf der Pacht- oder Miethzeit, gleichviel ob sie eine bestimmte oder unbestimmte war, der Vertrag wissentlich fortgesetzt, ohne daß bei Pachtungen innerhalb dreißig Tagen oder bei Miethen innerhalb acht Tagen von Ablauf der Pacht- oder Miethzeit an ein Widerspruch erfolgt, so ist eine Erneuerung des Vertrages unter den früheren Bedingungen, und, wenn diese zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen sind, unter den Bedingungen für die letzte Pacht- oder Miethzeit anzunehmen und zwar bei Miethen über Wohnungen und andere Miethräume, ingleichen über bewegliche Sachen auf so lange, bis durch Kündigung die Auflösung des Miethvertrages herbeigeführt wird, bei Pachtungen aber auf die ursprünglich bestimmte oder in Ermangelung einer Bestimmung auf die nach § 1216 anzunehmende Pachtzeit.

§ 1219. Setzt der Pachter oder Miether außer dem Falle einer Erneuerung des Vertrages nach Beendigung des Pachtes oder der Miethe das Pacht- oder Miethverhältniß thatsächlich fort, so ist der Verpachter oder Vermiether berechtigt, nach Verhältniß der Zeit, während deren die pacht- oder miethweise Benutzung fortgesetzt worden ist, wenigstens einen Zins in der Höhe zu fordern, wie er bei dem letzten Zahlungstermine gewesen ist.

§ 1220. Vor Ablauf der Zeit, auf welche der Vertrag geschlossen oder erneuert ist, kann der Verpachter oder Vermiether von dem Vertrage abgehen, wenn der Pachter oder Miether den Zins in zwei hinter einander folgenden Terminen in Rückstand läßt und den Verpachter oder Vermiether nicht befriedigt, bevor dieser von dem Vertrage abgehen zu wollen erklärt; wenn der Pachter oder Miether und im Falle eines Unterpachtes oder einer Untermiethe der Unterpachter oder Untermiether die Sache mißbraucht oder vertragswidrig gebraucht, und ungeachtet einer Abmahnung von Seiten des Verpachters oder Vermiethers nicht davon absteht; wenn während der Dauer des Vertrages sich die Nothwendigkeit ergiebt, eine Ausbesserung an der Sache vorzunehmen, durch welche deren Benutzung dauernd gehindert wird, oder wenn zu dem Vermögen des Pachters oder Miethers Concurs ausbricht.

§ 1221. Vor Ablauf der Zeit, auf welche der Vertrag geschlossen oder erneuert ist, kann der Pachter oder Miether von dem Vertrage abgehen, wenn an der Sache Mängel entweder gleich Anfangs vorhanden sind oder später entstehen, welche deren Gebrauch in erheblicher Weise hindern oder erschweren und der Verpachter oder Vermiether denselben nicht ohne Verzögerung abhilft; wenn der Verpachter oder Vermiether sich zu nothwendigen Ausbesserungen, ungeachtet der Aufforderung des Pachters oder Miethers, nicht versteht; wenn die Benutzung der Sache durch deren Aenderung oder auf andere Weise von Seiten des Verpachters oder Vermiethers oder eines Dritten gehindert oder wesentlich geschmälert wird; wenn der Verpachter oder Vermiether die Einräumung der Benutzung, ungeachtet der Aufforderung von Seiten des Pachters oder Miethers, verzögert, oder wenn von Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Gefahr für den Pachter oder Miether zu befürchten steht.

§ 1222. Geht während der Dauer des Vertrages das Eigenthum oder ein die Benutzung von Seiten des Pachters oder Miethers ausschließendes Recht an der Sache in Folge einer Veräußerung von Seiten des Verpachters oder Vermiethers oder aus einem anderen Rechtsgrunde auf einen Dritten über, welcher in die Verpflichtungen des Verpachters oder Vermiethers nicht eintritt, so kann der Pachter oder Miether von dem Verpachter oder Vermiether Schadenersatz verlangen.

§ 1223. Hat der Verpachter oder Vermiether das Eigenthum oder das Recht, in Folge deſſen er verpachtete oder vermiethete, an der Sache nur auf Zeit gehabt, ſo iſt im Falle der Erlöſchung dieſes Rechtes während der Dauer des Pacht- oder Miethvertrages der Pachter oder Miether, wenn der Vertrag nicht mit ihm fortgeſetzt wird, zu einem Anſpruche auf Schadenerſatz gegen ſeinen Verpachter oder Vermiether blos dann berechtigt, wenn er den Zeitpunkt der Erlöſchung des Rechtes des Verpachters oder Vermiethers bei Abſchluß des Pacht- oder Miethvertrages nicht kannte.

§ 1224. Hat der Verpachter oder Vermiether eines Grundſtücks oder einer Gerechtigkeit ſich gegen den Pachter oder Miether verpflichtet, im Falle einer Veräußerung der Sache dem Erwerber die Erfüllung des Pacht- oder Miethvertrages zur Bedingung zu machen, ſo kann der Pachter oder Miether verlangen, daß dieſe Verpflichtung in dem Grundbuche eingetragen wird. Im Falle der Zwangsverſteigerung geht die Verbindlichkeit zur Erfüllung des Pacht- oder Miethvertrages, ſelbſt wenn eine Eintragung im Grundbuche erfolgt iſt, auf den neuen Erwerber nicht über.

§ 1225. Der Dritte, welcher das Eigenthum oder das Benutzungsrecht an der Sache erwirbt, kann nach ſeiner Eintragung im Grundbuche den Pacht- oder Miethvertrag dergeſtalt kündigen, daß der Pachtvertrag mit dem Schluſſe des laufenden Pachtjahres oder, wenn die Kündigung nicht wenigſtens acht Wochen vor dem Ende deſſelben erfolgt, mit dem Ende des nächſten Pachtjahres, der über Grundſtücke geſchloſſene Miethvertrag, dafern er nicht nach ſeiner Beſtimmung ſchon früher endigt, nach Ablauf der im § 1215 angegebenen Kündigungsfriſt erlöſcht. Benutzt der Dritte die erſte Kündigungsfriſt nicht, ſo iſt es ſo anzuſehen, als ſei er in den Vertrag ſeines Vorgängers getreten.

§ 1226. Hat der Pachter oder Miether während der im § 1225 angegebenen Kündigungsfriſt das Pacht- oder Miethverhältniß fortgeſetzt, ſo iſt er verpflichtet, dem neuen Erwerber nach Verhältniß der ſeit der Erwerbung abgelaufenen Pacht- oder Miethzeit den Zins in der Höhe zu bezahlen, wie er beim letzten Zahlungstermine geweſen iſt.

§ 1227. Mit dem Einwande, daß ihm das Eigenthum an der Sache zuſtehe, kann ſich der Pachter oder Miether gegen ſeine

Verbindlichkeit zur Rückgabe nur unter den im § 1184 angegebenen Voraussetzungen schützen. Erwirbt der Pachter oder Miether während des Pacht- oder Miethvertrages das Eigenthum oder das Benutzungsrecht an der Sache von dem Verpachter oder Vermiether, so erlöscht der Pacht- oder Miethvertrag von der Zeit der Erwerbung an.

§ 1228. Der Verpachter oder Vermiether von Grundstücken kann wegen der Vertragsverbindlichkeiten des Pachters oder Miethers die in den erpachteten oder ermietheten Räumen noch vorhandenen Sachen des Pachters oder Miethers und bei Grundstücken, welche natürliche Früchte tragen, die darauf gewonnenen Früchte zurückhalten. Er kann dieses Recht auch gegen den Unterpachter oder Untermiether ausüben, jedoch, soviel die diesem gehörigen Sachen betrifft, blos soweit, als der Unterverpachter oder Untervermiether eine Forderung aus dem Vertrage an den Unterpachter oder Untermiether hat. An Gegenständen, in welche die Hülfe nicht vollstreckt werden darf, kann dieses Recht nicht ausgeübt werden.

X. Dienstvertrag.

§ 1229. Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Eine dem Anderen zu Diensten gegen eine Gegenleistung.

§ 1230. Die Dienste können in körperlicher Kraftanwendung oder in Leistungen bestehen, welche eine besondere Sachkenntniß, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung erfordern.

§ 1231. Die Gegenleistung kann in baarem Gelde oder anderen Sachen oder in beiden zugleich bestehen. Auch ohne ein Versprechen kann, nach den Vorschriften im § 820, insbesondere wenn die Leistung eine gewerbmäßige ist, eine Gegenleistung gefordert werden.

§ 1232. Der Dienstleistende hat die Dienste in Person zu leisten, ausgenommen wenn etwas Anderes bestimmt oder nach den Umständen anzunehmen ist.

§ 1233. Die Vorschriften über die Zeitbestimmung im § 1192 finden auf den Dienstvertrag Anwendung.

§ 1234. Ist keine Zeit bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Dienstvertrag auf so lange geschlossen sei, als die Gegenleistung versprochen ist, und, in Ermangelung eines solchen Verspre-

Digitized by Google

chens, der Zweck des Dienstes erfordert. Wird der Vertrag nach Ablauf der ursprünglichen Dienstzeit von den Vertragschließenden wissentlich ohne Widerspruch fortgesetzt, so gilt derselbe als auf die vorige Dienstzeit erneuert. Hat sich der Dienstleistende für seine Lebensdauer oder für die Lebensdauer des Dienstberechtigten oder eines Dritten verpflichtet, so steht ihm dessenungeachtet frei, zu jeder Zeit zu kündigen und es erlöscht dann der Vertrag mit Ablauf von sechs Monaten von der Kündigung an.

§ 1235. Wird die Leistung der Dienste ganz oder zum Theil durch Zufall unmöglich, so kommen die Vorschriften im § 870 zur Anwendung.

§ 1236. Die Vertragschließenden haften für Verschuldung nach § 728.

§ 1237. Der Dienstleistende ist verpflichtet, die Dienste vertragsgemäß zu leisten. Er haftet im Falle der verschuldeten Nichtleistung und wegen Verschuldung bei Ausführung der Arbeit, sowie bei Behandlung der ihm dazu gelieferten Stoffe und Werkzeuge und anvertrauten Thiere für Schadenersatz.

§ 1238. Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, dem Dienstleistenden die Gegenleistung, und zwar wenn nicht etwas Anderes bestimmt oder üblich oder nach den Umständen anzunehmen ist, erst nach der Dienstleistung zu entrichten.

§ 1239. Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, die Gegenleistung zu entrichten, selbst wenn er von den Diensten keinen Gebrauch macht, vorausgesetzt daß der Dienstleistende zu den Diensten bereit war. Der Dienstberechtigte kann einen verhältnißmäßigen Abzug machen, wenn der Dienstleistende dadurch, daß er die Dienste nicht geleistet, Etwas erspart oder anderweit Etwas durch Dienstleistungen erworben hat, was er außerdem nicht erworben haben würde.

§ 1240. Den Aufwand, welchen die Dienstleistung mit sich bringt, hat der Dienstleistende zu bestreiten, ausgenommen wenn etwas Anderes bestimmt oder üblich oder nach den Umständen anzunehmen ist.

§ 1241. Der Dienstberechtigte kann vor der Zeit von dem Vertrage abgehen, wenn dem Dienstleistenden Untreue oder grobe Fahrlässigkeit bei dem Dienste zur Last fällt, oder wenn derselbe

die zu dem Dienſte nöthige Befähigung oder Geſchicklichkeit verliert, oder wenn er ſich durch ſtrafbare oder unſittliche Handlungen des Vertrauens des Dienſtberechtigten unwürdig macht.

§ 1242. Der Dienſtleiſtende kann vor der Zeit von dem Vertrage abgehen, wenn der Dienſtberechtigte, der an ihn ergangenen Mahnung ungeachtet, die fällige Gegenleiſtung nicht entrichtet.

XI. Verdingungsvertrag.

§ 1243. Durch den Verdingungsvertrag verpflichtet ſich der Eine dem Anderen auf deſſen Beſtellung zu Ausführung eines Werkes, zu Herſtellung einer Sache oder zu Vollbringung eines Unternehmens, gegen eine Gegenleiſtung. Soweit nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, finden die Vorſchriften über den Dienſtvertrag auf den Verdingungsvertrag Anwendung.

§ 1244. Der Uebernehmer hat die Beſtellung vertragsgemäß auszuführen. Er iſt, wenn die Verarbeitung eines Stoffes verabredet iſt, zur Lieferung deſſelben nicht verbunden. Hat er ſich verpflichtet, den Stoff zu liefern, ſo iſt der Vertrag als Kauf zu betrachten. Doch iſt es ein Verdingungsvertrag, wenn bei Bauunternehmungen der Uebernehmer den Stoff, der Beſteller Grund und Boden hergiebt, oder wenn dem Uebernehmer geſtattet iſt, an der Stelle des ihm gelieferten Stoffes anderen Stoff von gleicher Gattung und Güte zu verwenden; der Uebernehmer erwirbt in dem letzteren Falle den ihm gelieferten Stoff, wenn er anderen verwendet.

§ 1245. Iſt der Uebernehmer, welcher nach einer Vorſchrift oder nach einem Plane zu arbeiten hatte, davon abgewichen, ſo kann er, in Ermangelung einer Genehmigung des Beſtellers, Erſtattung ſeiner Verwendungen nur nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung ohne Auftrag verlangen.

§ 1246. Der Beſteller iſt verpflichtet, nach Ausführung der Beſtellung die Gegenleiſtung zu entrichten. Iſt die Ablieferung des Werkes nach einzelnen Abſchnitten, nach Maß, Zahl, Gewicht oder nach einzelnen Arbeitstagen verabredet, ſo iſt die Gegenleiſtung für die einzelnen Abſchnitte nach deren Ablieferung zu entrichten.

§ 1247. Leidet das vom Uebernehmer ausgeführte Werk oder die von ihm hergestellte Sache an Mängeln, oder ist die Bestellung vertragswidrig ausgeführt, so kann der Besteller Verbesserung oder Schadenersatz verlangen. Sind die Mängel wesentlich oder ist dergestalt gegen die Verabredung gehandelt worden, daß anzunehmen ist, der Besteller würde, wenn er dieß vorausgesehen hätte, die Bestellung nicht gemacht haben, so kann er von dem Vertrage abgehen und Schadenersatz wegen dessen Nichterfüllung fordern.

§ 1248. Ist ein bestelltes Werk oder eine bestellte Sache vor oder nach der Vollendung wegen eines Fehlers untergegangen, welcher in dem vom Besteller gelieferten Stoffe oder in der von diesem vorgeschriebenen Art der Ausführung liegt, so kann der Uebernehmer die Gegenleistung nach Verhältniß seiner Arbeit und Ersatz der nicht schon in der Gegenleistung begriffenen Auslagen fordern, ausgenommen wenn der den Untergang verursachende Fehler ihm bekannt war und er den Besteller darauf aufmerksam zu machen unterließ. Ist das Werk oder die Sache wegen eines von dem Uebernehmer verschuldeten Fehlers oder wegen eines Fehlers des von diesem gelieferten Stoffes untergegangen, so haftet der Uebernehmer dem Besteller für den aus dem Untergange entstandenen Schaden.

§ 1249. Geht das Ganze oder ein solcher Theil desselben, für welchen theilweise Gegenleistung gefordert werden kann, vor seiner Vollendung durch Zufall unter, so ist der Besteller zu Entrichtung der ganzen oder theilweisen Gegenleistung nicht verpflichtet. Nach vertragsmäßiger Vollendung des Ganzen oder des einer theilweisen Ablieferung fähigen Theiles trifft der zufällige Untergang den Besteller.

§ 1250. Hat der Besteller nach Ausführung der Bestellung das Werk oder die Sache ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere durch deren Annahme oder durch Entrichtung der Gegenleistung gebilligt, so hat er gegen den Uebernehmer blos wegen solcher Mängel Anspruch, welche ihm bei der Billigung verborgen geblieben sind.

§ 1251. Hat der Besteller sich die Billigung vorbehalten, so ist er verpflichtet, sich nach Ausführung der Bestellung darüber zu erklären. Zögert er mit dieser Erklärung, so kann ihm der

Uebernehmer eine Frist von vierzehn Tagen setzen. Die Billigung gilt für geschehen, wenn sich der Besteller in dieser Frist nicht erklärt.

§ 1252. Der Besteller kann zu jeder Zeit von dem Vertrage abgehen. Geht er davon ab, oder wird die Ausführung der Bestellung durch seine Verschuldung oder durch einen in seiner Person eingetretenen Zufall gehindert, so kann der Uebernehmer nicht Ausführung der Bestellung, sondern nur Vergütung der bereits geleisteten Arbeiten und der gemachten Auslagen, sowie Ersatz des entzogenen Gewinnes fordern.

§ 1253. Hat der Besteller auf Grund eines von dem Uebernehmer aufgestellten Kostenanschlages den Vertrag geschlossen, ohne daß der Letztere eine Gewähr des Kostenanschlages übernommen hat, so kann der Besteller von dem Vertrage abgehen, wenn sich zeigt, daß der Uebernehmer den Kostenanschlag erheblich zu gering gemacht hat. Geht er von dem Vertrage ab, so kann der Uebernehmer Vergütung der bereits geleisteten Arbeiten und der gemachten Auslagen, nicht aber Ersatz des entzogenen Gewinnes verlangen.

XII. Mäklervertrag.

§ 1254. Hat Jemand einem Anderen für die Nachweisung einer zur Eingehung eines Vertrages geeigneten Person, oder für die Nachweisung einer Sache, oder für die Vermittelung eines Vertrages einen Lohn, Mäklergebühr, versprochen, so kann der Mäkler die Mäklergebühr nur fordern, wenn Derjenige, welcher sie versprochen hat, mit der nachgewiesenen Person, oder über die nachgewiesene Sache, oder in Folge der Vermittelung des Mäklers den Vertrag schließt.

§ 1255. Eine Klage auf Nachweisung oder Vermittelung findet wider den Mäkler nicht statt.

§ 1256. Der Mäkler kann nicht verlangen, daß Derjenige, welcher die Mäklergebühr versprochen hat, den Vertrag schließt, zu welchem er die Hülfe des Mäklers in Anspruch genommen.

§ 1257. Ist in Folge der Nachweisung oder durch die Vermittelung des Mäklers der Vertrag geschlossen worden, so wird das Recht des Mäklers auf die Mäklergebühr nicht aufgehoben, wenn der Vertrag später aufgelöst wird.

§ 1258. Der Mäkler kann neben der Mäklergebühr keinen Erſatz der in Folge des Mäklervertrages aufgewendeten Koſten verlangen.

§ 1259. Das Verſprechen einer Mäklergebühr für die Nachweiſung einer heirathsfähigen Perſon oder für die Vermittelung einer Ehe iſt nichtig.

XIII. Hinterlegungsvertrag.

§ 1260. Ein Hinterlegungsvertrag, Depoſitum, wird geſchloſſen, wenn eine bewegliche Sache zum Zwecke der unentgeltlichen Aufbewahrung übergeben wird. Der Uebergabe ſteht gleich, wenn der Inhaber einer Sache, dieſelbe als von einem Anderen hinterlegt betrachten zu wollen, gegen dieſen unter deſſen Einwilligung erklärt.

§ 1261. Wer die Aufbewahrung einer Sache verſpricht, hat kein Recht, die Hinterlegung zu verlangen, kann aber, wenn er in deren Erwartung Aufwand gemacht hat, deſſen Erſtattung fordern, obſchon die Hinterlegung unterbleibt. Dagegen iſt er zur Annahme der Sache verpflichtet, ausgenommen wenn unvorhergeſehene Umſtände eintreten, bei deren Vorhandenſein er ſich zur Aufbewahrung nicht verpflichtet haben würde. Die Klagen aus dem Vertrage über künftige Hinterlegung verjähren in einem Jahre.

§ 1262. Eine Verbindlichkeit zur Aufbewahrung, welche in Folge eines anderen Vertrages entſteht, iſt nicht nach den Vorſchriften über den Hinterlegungsvertrag, ſondern nach den Vorſchriften über den Vertrag zu beurtheilen, aus welchem die Aufbewahrungspflicht folgt.

§ 1263. Wird eine Gebühr für die Aufbewahrung bedungen, ſo finden die Vorſchriften über die Hinterlegung nur Anwendung, wenn die Vertragſchließenden deſſenungeachtet einen Hinterlegungsvertrag beabſichtigt haben.

§ 1264. Die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung umfaßt die Sorge für Unterbringung der Sache an einem ſicheren Orte und für Erhaltung derſelben. Zur Benutzung der hinterlegten Sache iſt der Verwahrer in der Regel nicht berechtigt.

§ 1265. Der Verwahrer darf die hinterlegte Sache nicht einem Dritten zur Aufbewahrung geben, ausgenommen wenn

ihm ſelbſt die Aufbewahrung für die Zukunft unmöglich wird, er aber dem Hinterleger die Sache zurückzugeben nicht im Stande iſt.

§ 1266. Der Hinterleger und der Verwahrer haften für Verſchuldung nach § 728. Hat der Verwahrer bei einer gemeinſchaftlichen Gefahr für ſeine eigenen Sachen und die hinterlegte Sache die erſteren, nicht aber die letztere gerettet, ſo hat er den zufälligen Untergang zu tragen, ausgenommen wenn er zu beweiſen vermag, daß eine Rettung der hinterlegten Sache, bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt, neben ſeinen eigenen nicht möglich war.

§ 1267. Der Hinterleger kann, ſelbſt wenn für die Aufbewahrung eine Zeit beſtimmt iſt, die hinterlegte Sache zu jeder Zeit zurückfordern, vorbehältlich des Rechtes des Verwahrers, nach § 1261 Erſatz zu fordern.

§ 1268. Der Verwahrer kann, wenn für die Aufbewahrung keine Zeit beſtimmt iſt, die hinterlegte Sache zu jeder Zeit zurückgeben. Iſt eine Zeit beſtimmt, ſo kann er vor deren Ablaufe die Sache nur zurückgeben, wenn unvorhergeſehene Umſtände ihn außer Stand ſetzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren.

§ 1269. Der Verwahrer iſt verpflichtet, die hinterlegte Sache nebſt Zubehörungen, Zuwachs und etwa gezogenen Früchten nach Beendigung des Hinterlegungsvertrages zurückzugeben.

§ 1270. Hat der Verwahrer hinterlegtes Geld vertragswidrig in ſeinen Nutzen verwendet, ſo hat er daſſelbe von Zeit der Verwendung an mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu verzinſen.

§ 1271. Von dem Einwande, daß ihm das Eigenthum an der hinterlegten Sache zuſtehe, kann der Verwahrer nur unter den im § 1184 angegebenen Vorausſetzungen Gebrauch machen. Zur Zurückhaltung der hinterlegten Sache und zur Aufrechnung mit Gegenforderungen an den Hinterleger iſt er nur berechtigt, wenn dieſelben darauf beruhen, daß ihm die hinterlegte Sache Schaden zugefügt oder er auf ſolche Verwendungen gemacht hat.

§ 1272. Auf die Verbindlichkeit mehrerer Verwahrer und mehrerer Erben eines Verwahrers finden die Vorſchriften im § 1185 Anwendung.

§ 1273. Der Hinterleger iſt verpflichtet, dem Verwahrer die auf die hinterlegte Sache gemachten Verwendungen nach den Vorſchriften über die Eigenthumsklage zu erſtatten.

§ 1274. Sind vertretbare Sachen unverſiegelt oder unverſchloſſen hinterlegt, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß dem Verwahrer das Recht des Verbrauches geſtattet ſein ſoll. Macht der Verwahrer von dieſem Rechte Gebrauch, ſo geht der Vertrag von der Zeit an, wo er dieſes Recht ausübt, in ein Darlehn über, bei welchem jedoch die Vorſchriften über die Zeit der Rückgabe und über die Aufrechnung in §§ 1267, 1268 und 1271 Anwendung finden.

§ 1275. Iſt bei der Hinterlegung vertretbarer Sachen gleich Anfangs verabredet worden, daß nicht dieſelben Sachen, ſondern eine gleiche Summe oder Menge von Sachen derſelben Gattung und Güte zurückgegeben werden ſoll, ſo gilt der Vertrag von Anfang an als ein Darlehn.

§ 1276. Iſt die Hinterlegung vertretbarer Sachen dergeſtalt erfolgt, daß der Verwahrer ſolche von einem beſtimmten künftigen Zeitpunkte an als Darlehn haben ſoll, ſo geht die Hinterlegung erſt von dieſem Zeitpunkte an in ein Darlehn über, der Verwahrer trägt aber ſofort von der Hinterlegung an den zufälligen Untergang.

§ 1277. Hat der Hinterleger dem Verwahrer geſtattet, die hinterlegten vertretbaren Sachen von einem ihm beliebigen Zeitpunkte an zu verbrauchen, ſo geht der Vertrag von der Zeit an in ein Darlehn über, wo der Verwahrer von der Geſtattung Gebrauch macht.

§ 1278. Hat der Hinterleger dem Verwahrer den Gebrauch einer hinterlegten unvertretbaren Sache geſtattet, ſo iſt der Vertrag nach den Vorſchriften über die Gebrauchsleihe zu beurtheilen.

§ 1279. Iſt eine Hinterlegung zum Zwecke der Sicherſtellung des Verwahrers erfolgt, ſo liegt darin, wenn die hinterlegten Sachen vertretbar ſind, eine Hinterlegung mit gleichzeitiger Geſtattung des Verbrauches, und wenn die Sachen unvertretbar ſind, die Beſtellung eines Fauſtpfandes. Der Hinterleger kann die hinterlegten Sachen nur zurückfordern, wenn ſich der Zweck der Sicherſtellung erledigt hat.

XIV. Verbindlichkeit der Gastwirthe aus der Aufnahme Reisender.

§ 1280. Gastwirthe, welche zufolge ihres Gewerbes Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften den Aufgenommenen für Rückgabe der von diesen eingebrachten Sachen.

§ 1281. Es ist gleich, ob die Aufnahme der Fremden mit ihren Sachen von dem Wirthe oder von seinen hierzu bestellten Dienstleuten erfolgt, oder ob die Fremden ihre Sachen blos thatsächlich in das Wirthshaus bringen.

§ 1282. Die Wirthe haften für alle Gegenstände, welche die Fremden bei ihrer Aufnahme oder während ihres Aufenthaltes in dem Wirthshause einbringen.

§ 1283. Die Haftpflicht erstreckt sich auf alle Räume, welche zur Ausübung des Gewerbes dienen. Hat der Wirth dem Fremden einen bestimmten Raum für seine Sachen angewiesen, so besteht die Haftpflicht nur, wenn der Fremde dieser Anweisung nachgekommen ist.

§ 1284. Der Wirth haftet für alle Sachen des Fremden, welche außerhalb des Wirthshauses untergebracht worden sind, sofern sie von ihm oder seinen hierzu bestellten Dienstleuten übernommen wurden.

§ 1285. Die Haftpflicht bezieht sich auf jede Art der Entwendung oder Beschädigung der eingebrachten Gegenstände, gleichviel ob sie von dem Wirthe oder von dessen Leuten oder von Dritten ausgeht. Wenn der Fremde oder dessen Angehörige oder dessen Dienstleute oder Personen, welche der Fremde bei sich aufgenommen hat, die Entwendung oder Beschädigung verschulden, oder der Schaden in der Beschaffenheit der eingebrachten Sachen seinen Grund hat, oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wird, so fällt die Haftpflicht weg.

§ 1286. In Beziehung auf Sachen, welche der Fremde bei seiner Abreise mit Einwilligung des Wirthes zurückläßt, dauert die Haftpflicht fort.

§ 1287. Hat der Wirth gleich bei der Aufnahme dem Fremden erklärt oder erklären lassen, daß er eine Haftpflicht für die eingebrachten Sachen nicht übernehme, so haftet er blos für absichtliche Verschuldung und für Fahrlässigkeit.

§ 1288. Ein Anſchlag, durch welchen der Wirth die Haftpflicht von ſich ablehnt, befreit ihn nur ſoweit davon, als dieſer Anſchlag ſich auf Geld, Werthpapiere und Koſtbarkeiten, unter dem Erbieten des Wirthes zur eigenen Aufbewahrung derſelben, bezieht, und in dem dem Fremden zur Beherbergung angewieſenen Raume in einer in die Augen fallenden Weiſe bereits bei der Aufnahme des Fremden angebracht war.

§ 1289. Auf die Verpflichtung mehrerer Wirthe, welche gemeinſchaftlich das Gewerbe betreiben, und der mehreren Erben eines einzelnen Wirthes, findet die Vorſchrift im § 1185 Anwendung.

§ 1290. Die Vorſchriften über die Haftung der Gaſtwirthe gelten auch bei Stallwirthen rückſichtlich der bei ihnen eingeſtellten Thiere und des dazu gehörigen Geſchirres.

XV. Trödelvertrag.

§ 1291. Trödelvertrag iſt der Vertrag, vermöge deſſen Jemand eine bewegliche Sache mit Beſtimmung des Preiſes einem Anderen zum Zwecke des Verkaufes überläßt gegen die von dieſem Anderen übernommene Verpflichtung, entweder den Preis zu bezahlen, oder die Sache zurückzugeben. Durch die Ueberlaſſung zum Vertrödeln wird das Eigenthum an der Sache nicht aufgegeben.

§ 1292. Der Trödler haftet für Verſchuldung nach § 728. Den zufälligen Untergang der Sache trägt er nicht.

§ 1293. Iſt eine Zeit beſtimmt, welche dem Trödler zum Verkaufe der Sache geſtattet ſein ſoll, ſo kann der Ueberlaſſer der Sache erſt nach Ablauf dieſer Zeit verlangen, daß der Trödler die Sache nebſt Zubehörungen, Zuwachs und gezogenen Früchten zurückgebe oder den beſtimmten Preis bezahle.

§ 1294. Der Trödler iſt berechtigt, Erſatz der auf die Sache bis zum Verkaufe oder bis zur Rückgabe derſelben gemachten nothwendigen Verwendungen und, wenn ihm neben dem Gewinne, welchen er durch den Verkauf der Sache um einen höheren Preis, als den beſtimmten, macht, ein Lohn verſprochen worden iſt, nach Verkauf der Sache dieſen Lohn zu verlangen.

XVI. Geſchäftsführung vermöge Auftrages.

§ 1295. Auftrag, Mandat, iſt der Vertrag, durch welchen ſich Jemand einem Anderen verpflichtet, deſſen Willen gemäß Geſchäfte unentgeltlich zu führen.

§ 1296. Der Auftrag kann auf ein einzelnes Geſchäft, auf eine ganze Gattung und Reihe von Geſchäften, auf Führung aller Geſchäfte einer Perſon gehen.

§ 1297. Der Auftrag kann auch in Form einer Bitte oder eines Wunſches oder eines Befehles ertheilt werden. Wer, ohne zu widerſprechen, geſchehen läßt, daß ſeine Geſchäfte in ſeiner Gegenwart von einem Anderen geführt werden, iſt als Auftraggeber zu betrachten.

§ 1298. Hat Jemand, welcher zu Führung fremder Geſchäfte öffentlich beſtellt iſt, oder ſich dazu öffentlich erboten hat, einen ihm in Folge deſſen ertheilten Auftrag nicht ohne Verzögerung abgelehnt oder eine ihm ertheilte ſchriftliche Vollmacht nicht ohne Verzögerung zurückgegeben, ſo iſt der Auftrag als von ihm angenommen zu betrachten.

§ 1299. Wird eine Gebühr für die Führung von Geſchäften bedungen, ſo finden die Vorſchriften über den Auftrag nur Anwendung, wenn die Vertragſchließenden deſſenungeachtet einen Auftrag beabſichtigt haben.

§ 1300. Der Auftrag kann auf Führung der Geſchäfte des Auftraggebers oder eines Dritten gerichtet ſein. Die Vorſchriften über den Auftrag gelten auch, wenn das Geſchäft theilweiſe den Beauftragten mit betrifft. Sind Geſchäfte, welche den Beauftragten allein betreffen, Gegenſtände des Auftrages, ſo iſt letzterer als Rathſchlag zu betrachten.

§ 1301. Rathſchläge und Empfehlungen begründen keinen Auftrag; doch wird der Rathgeber oder Empfehlende zum Schadenerſatze verpflichtet, wenn er entweder abſichtlich oder in einem Falle, in welchem er durch Amtspflicht, Beruf oder Vertrag zur Ertheilung von Rath oder Empfehlung verpflichtet iſt, aus Fahrläſſigkeit ſchädlichen Rath oder ſchädliche Empfehlung ertheilt hat.

§ 1302. Der Auftraggeber und der Beauftragte haften für Verſchuldung nach §§ 728, 729.

§ 1303. Der Beauftragte iſt verpflichtet, den Auftrag nach der Anweiſung des Auftraggebers auszuführen, und in Ermangelung einer beſtimmten Anweiſung ſo zu handeln, wie es der muthmaßlichen Abſicht des Auftraggebers, der Natur des Geſchäftes und dem Vortheile des Auftraggebers entſpricht.

§ 1304. Von der ausdrücklichen Anweiſung des Auftraggebers darf der Beauftragte blos ſoweit abweichen, als anzunehmen iſt, daß der Auftraggeber zu der Abweichung ermächtigt haben würde, wenn er die Umſtände gekannt hätte, welche die Abweichung veranlaſſen.

§ 1305. Der Beauftragte darf das Geſchäft unter günſtigeren Bedingungen zu Stande bringen, als ihm aufgetragen iſt. Hat er das Geſchäft unter ungünſtigeren Bedingungen zu Stande gebracht, und tritt der Fall im § 1304 nicht ein, ſo gilt der Auftrag nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den durch die ungünſtigeren Bedingungen entſtehenden Nachtheil übernimmt.

§ 1306. Zu Veräußerung oder Ankauf von Grundſtücken, zu Eintragungen oder Löſchungen im Grund- und Hypothekenbuche, zu Erhebung von Geld oder Geldeswerth und Quittung darüber, zu Beſeitigung eines Rechtsſtreites durch Schiedsſpruch oder Vergleich, zu Abtretung oder Aufgebung von Rechten an Sachen oder von Forderungen, zu Vornahme einer Schenkung, zu wechſelmäßigen Verpflichtungen des Auftraggebers bedarf es eines ausdrücklich darauf gerichteten Auftrages.

§ 1307. Der Beauftragte iſt verpflichtet, das aufgetragene Geſchäft in Perſon zu beſorgen. Zur Uebertragung des Auftrages an einen Dritten mit der Wirkung, daß er befreit wird, iſt er nur berechtigt, wenn er an Führung des Geſchäftes perſönlich behindert iſt und das Geſchäft keinen Aufſchub leidet, oder wenn das Geſchäft ſo beſchaffen iſt, daß es ohne einen Dritten nicht beſorgt werden kann, oder wenn der Auftraggeber die Uebertragung an einen Dritten geſtattet hat.

§ 1308. Hat der Beauftragte in Fällen, in welchen ihm dieß erlaubt iſt, den Auftrag einem Dritten übertragen, ſo haftet er blos für Verſchuldung in der Wahl des Dritten und iſt zur Abtretung ſeiner Klage gegen dieſen verpflichtet. Hat er in Fällen, wo ihm dieß nicht erlaubt iſt, das Geſchäft durch einen Dritten beſorgen laſſen, ſo haftet er für jeden Schaden, welcher dem Auf-

traggeber aus den Handlungen des Dritten bei Ausführung des Auftrages entſtanden iſt.

§ 1309. Das Verhältniß zwiſchen dem Auftraggeber und dem Dritten iſt, wenn die Uebertragung des Auftrages an den Letzteren erlaubt war, nach den Vorſchriften über den Auftrag, in Fällen der unerlaubten Uebertragung nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung ohne Auftrag zu beurtheilen.

§ 1310. Der Beauftragte iſt verpflichtet, Alles, was ihm in Folge des Auftrages anvertraut worden iſt, oder was er vermöge des Auftrages für den Auftraggeber angeſchafft oder ſonſt erhalten hat, dem Auftraggeber herauszugeben und die etwa für denſelben erworbenen Forderungen abzutreten.

§ 1311. Hat der Beauftragte ihm anvertrautes oder für den Auftraggeber empfangenes Geld in ſeinen Nutzen verwendet oder nicht zeitig abgeliefert, ſo iſt er zur Entrichtung von Zinſen zu fünf vom Hundert auf das Jahr, von Zeit der Verwendung in ſeinen Nutzen oder der unterlaſſenen zeitigen Ablieferung an, verpflichtet.

§ 1312. Der Beauftragte iſt verpflichtet, über die Führung des ihm aufgetragenen Geſchäftes die erforderlichen Aufklärungen zu geben und geeigneten Falles Rechnung abzulegen.

§ 1313. Haben Mehrere einen Auftrag gemeinſchaftlich erhalten, ſo können ſie nur alle zuſammen den Auftraggeber verbindlich machen, ausgenommen wenn beſtimmt oder nach den Umſtänden anzunehmen iſt, daß auch Einer oder Einige den Auftrag auszuführen befugt ſein ſollen. Sind die mehreren Beauftragten verpflichtet, den Auftrag gemeinſchaftlich auszuführen, ſo haften ſie für die Vollziehung als Geſammtſchuldner.

§ 1314. Der Auftraggeber iſt verpflichtet, dem Beauftragten auf deſſen Verlangen zu den erforderlichen Auslagen einen Vorſchuß zu geben, die auf die Ausführung des Geſchäftes verwendeten Koſten, ſoweit ſie nicht überflüſſig oder übermäßig ſind, zu erſtatten, ſelbſt wenn die Geſchäftsführung einen Erfolg nicht gehabt hat, auch die von dem Beauftragten aus ſeinen Mitteln gemachten Verläge mit fünf vom Hundert auf das Jahr, von Zeit des Verlages an, zu verzinſen.

§ 1315. Der Auftraggeber iſt verpflichtet, den Beauftragten von den für ihn übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien, ſo-

fern nicht der Zweck des Auftrages darin beſteht, daß der Beauftragte ſich für ihn oder einen Anderen verpflichten ſoll, welchenfalls der Anſpruch des Beauftragten auf Befreiung erſt dann entſteht, wenn er zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit genöthigt iſt.

§ 1316. Haben Mehrere den Auftrag gemeinſchaftlich ertheilt, ſo haften ſie dem Beauftragten als Geſammtſchuldner, für Schadenerſatz wegen Verſchuldung aber nur Diejenigen, welchen die Verſchuldung zur Laſt fällt.

§ 1317. Das Verhältniß zwiſchen dem Auftraggeber und einem Dritten, mit welchem der Beauftragte einen Vertrag geſchloſſen hat, iſt nach § 788 zu beurtheilen. Hat der Beauftragte die Grenzen des Auftrages überſchritten, ſo verpflichtet er den Auftraggeber dem Dritten gegenüber nicht, ausgenommen wenn die Ueberſchreitung darin beſteht, daß bei einem öffentlich bekannten oder von dem Auftraggeber dem Dritten bekannt gemachten Auftrage gegen deſſen Inhalt gehende Beſchränkungen, welche dem Dritten unbekannt geblieben, nicht beachtet worden ſind.

§ 1318. Der Beauftragte kann aus den mit einem Dritten im Namen des Auftraggebers geſchloſſenen Geſchäften in Anſpruch genommen werden, ſoweit er dem Auftraggeber gehörige, zur Befriedigung des Dritten geeignete Mittel in Händen hat.

§ 1319. Der Auftrag erlöſcht durch Widerruf von Seiten des Auftraggebers von der Zeit an, wo der Beauftragte davon durch den Auftraggeber benachrichtigt worden iſt. Hat der Beauftragte zu dieſer Zeit vermöge des Auftrages ein Geſchäft begonnen, deſſen Fortſetzung keinen Aufſchub leidet, ſo hat er daſſelbe fortzuſetzen, ſoweit es zu Abwendung eines ſonſt eintretenden Nachtheiles nothwendig iſt.

§ 1320. Der Auftrag gilt als widerrufen, wenn der Auftraggeber zu demſelben Geſchäfte einen anderen Beauftragten beſtellt, oder ſich der Beſorgung des Geſchäftes ſelbſt unterzieht.

§ 1321. Auf das Recht, den Auftrag zu widerrufen, kann dem Beauftragten gegenüber nicht verzichtet werden.

§ 1322. Der Auftrag erlöſcht, wenn der Beauftragte ſolchen zurückziebt, von der Zeit an, wo der Auftraggeber davon durch den Beauftragten benachrichtigt worden iſt. Giebt der Beauftragte

den Auftrag zu einer Zeit zurück, wo der Auftraggeber das Geschäft nicht mehr selbst besorgen oder durch einen Anderen besorgen lassen kann, so haftet er für den durch die Rückgabe dem Auftraggeber verursachten Schaden, ausgenommen wenn er durch Krankheit oder nothwendige Abwesenheit an der Ausführung des Auftrages gehindert war oder wenn der Auftraggeber die Leistung des erforderlichen Vorschusses verweigerte.

§ 1323. Auf das Recht, den Auftrag zurückzugeben, kann verzichtet werden.

§ 1324. Der Auftrag erlöscht mit dem Tode des Auftraggebers von der Zeit an, wo der Beauftragte Kenntniß davon erhalten hat, ausgenommen wenn der Auftrag darin besteht, daß er erst nach dem Tode des Auftraggebers ausgeführt werden soll, oder wenn der Auftrag zugleich für die Erben des Auftraggebers ertheilt ist. Treten diese Ausnahmen nicht ein und hat der Beauftragte zu der Zeit, wo er den Tod des Auftraggebers erfährt, das Geschäft so weit geführt, daß die Erben des Auftraggebers es nicht mehr selbst besorgen oder einem Anderen übertragen können, oder hat er zur Ausführung desselben solche Vorkehrungen getroffen, daß ein Zurückgehen für die Erben nachtheilig sein würde, so hat er das Geschäft zu Ende zu führen.

§ 1325. Der Auftrag erlöscht mit dem Tode des Beauftragten, ausgenommen wenn er so ertheilt worden ist, daß er auch von dessen Erben ausgeführt werden soll. Tritt diese Ausnahme nicht ein, so sind die Erben des Beauftragten verbunden, dem Auftraggeber von dem Todesfalle Nachricht zu geben und die angefangenen Geschäfte, soweit es zu Abwendung eines sonst eintretenden Nachtheiles nöthig ist, so lange fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweite Verfügung treffen kann.

§ 1326. Im Falle der Erlöschung des Auftrages durch Widerruf oder durch den Tod des Auftraggebers verpflichtet der Beauftragte durch Rechtsgeschäfte, welche er in der Zwischenzeit von dem Widerrufe oder dem Tode des Auftraggebers an bis dahin, wo er von dem einen oder anderen Nachricht erhalten hat, mit einem Dritten schließt, den Auftraggeber oder dessen Erben dem Dritten gegenüber nach den Vorschriften im § 1317, ausgenommen wenn der Dritte den Widerruf oder den Tod des Auftraggebers gekannt hat.

Digitized by Google

§ 1327. Aus Rechtsgeschäften, welche der Beauftragte im Namen des Auftraggebers nach der Zeit schließt, wo er den Widerruf oder den Tod des Auftraggebers erfahren oder den Auftrag zurückgegeben hat, können Dritte dem Auftraggeber oder dessen Erben gegenüber keine Rechte erwerben, selbst wenn sie von der Erlöschung des Auftrages nichts gewußt haben, ausgenommen wenn bei Widerruf oder Rückgabe des Auftrages der Auftraggeber den öffentlich bekannt gemachten Auftrag nicht auf gleiche öffentliche Weise widerrufen oder dem Dritten, welchem er den Auftrag angezeigt hatte, oder mit welchem der Beauftragte unterhandeln sollte, oder mit Wissen des Auftraggebers in Unterhandlung stand, von der Erlöschung des Auftrages keine Nachricht gegeben oder die dem Beauftragten ausgestellte Vollmachtsurkunde in dessen Händen gelassen hat.

XVII. Anweisung.

§ 1328. Anweisung, Assignation, ist der Auftrag, daß ein Anderer, der Angewiesene, einem Dritten, dem Anweisungsempfänger, Geld oder andere Sachen leisten soll. Nimmt der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber die Anweisung an, so entsteht eine Forderung des letzteren gegen den ersteren auf Leistung des Gegenstandes der Anweisung.

§ 1329. Zur Annahme der Anweisung ist der Angewiesene, sofern er sich nicht dazu verpflichtet hat, nicht gehalten, selbst wenn er Schuldner des Anweisenden rücksichtlich des Gegenstandes ist, auf welchen die Anweisung lautet.

§ 1330. So lange der Angewiesene die Anweisung dem Anweisungsempfänger gegenüber noch nicht ausdrücklich oder thatsächlich durch Leistung des angewiesenen Gegenstandes angenommen hat, ist der Anweisende dem Angewiesenen gegenüber berechtigt, die Anweisung zu widerrufen. Auch erlöscht die Anweisung, wenn vor der Annahme der Anweisende stirbt.

§ 1331. Dem Anweisungsempfänger gegenüber kann der Anweisende die Anweisung, so lange der Angewiesene sie nicht angenommen hat, zu jeder Zeit widerrufen, ausgenommen wenn er sie zu dem Zwecke gegeben, daß der Anweisungsempfänger den angewiesenen Gegenstand zu eigenem Vortheile erheben soll.

§ 1332. Wenn der Angewiesene die Anweisung dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen hat, so kann er vor

der Leistung an denselben Vorschuß oder Sicherstellung von dem Anweisenden verlangen, ausgenommen wenn etwas Anderes bestimmt worden, oder der Angewiesene den Gegenstand der Anweisung dem Anweisenden schuldig ist.

§ 1333. Der Angewiesene kann, wenn er die Anweisung dem Anweisungsempfänger gegenüber annimmt, demselben Einreden aus seinem Verhältnisse zu diesem entgegensetzen, nicht aber aus seinem Verhältnisse zu dem Anweisenden oder aus dem Verhältnisse zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger, dafern nicht der Letztere die Anweisung als Beauftragter des Anweisenden erhalten hat.

§ 1334. Die bloße Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen ändert nichts an dem zwischen ihm und dem Anweisenden etwa bestehenden Schuldverhältnisse.

§ 1335. Hat der Angewiesene in Folge der Anweisung den Gegenstand derselben geleistet, so ist er, wenn nicht einer von den Ausnahmefällen des § 1332 eintritt, berechtigt, von dem Anweisenden Erstattung des Geleisteten nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages zu fordern.

§ 1336. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger ist nach den Vorschriften des zwischen ihnen bestehenden Rechtsgeschäftes zu beurtheilen, in dessen Folge die Anweisung geschieht.

§ 1337. Ist die Anweisung zur Tilgung einer dem Anweisungsempfänger gegen den Anweisenden zustehenden Forderung gegeben, so kann der Anweisungsempfänger, wenn die Leistung vom Angewiesenen nicht bewirkt wird, seine Forderung gegen den Anweisenden geltend machen, ausgenommen wenn er die Anweisung an Zahlungsstatt angenommen hat, oder wenn ihm bei Geltendmachung der Anweisung eine Verschuldung zur Last fällt.

§ 1338. Durch die Anweisung wird weder die dem Anweisenden gegen den Angewiesenen etwa zustehende Forderung auf den Anweisungsempfänger übertragen, noch ein Recht des Anweisungsempfängers auf den von dem Anweisenden dem Angewiesenen geleisteten Vorschuß begründet.

XVIII. Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 1339. Ohne Auftrag werden fremde Geschäfte geführt, wenn kein Auftrag vorhanden, oder der Auftrag ungültig, oder ein

Auftrag zwar vorhanden, dieſer aber nicht von dem Geſchäftsherrn ertheilt oder nicht an den Geſchäftsführer gerichtet iſt. Es macht keinen Unterſchied, ob der Geſchäftsführer weiß, daß er nicht beauftragt iſt, oder ob er irrig glaubt, daß er Auftrag habe.

§ 1340. Die Genehmigung eines bereits geführten Geſchäftes hat die Wirkung, daß der Geſchäftsführer nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung ohne Auftrag, der Genehmigende nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung vermöge Auftrages zu beurtheilen iſt. Wird ein angefangenes Geſchäft genehmigt, ſo liegt darin ein Auftrag zu deſſen Fortführung.

§ 1341. Hat der Geſchäftsführer in der Meinung, blos fremde Geſchäfte zu führen, zugleich ſeine eigenen beſorgt, ſo beſteht eine Geſchäftsführung, ſoweit das Geſchäft ein fremdes iſt.

§ 1342. Beſorgt Jemand in der Meinung, daß er ſeine eigenen Geſchäfte führt, fremde Geſchäfte, ſo erlangt Derjenige, deſſen Geſchäfte beſorgt werden, zwar die Rechte eines Geſchäftsherrn, haftet aber Demjenigen, welcher die Geſchäfte beſorgt hat, blos ſoweit er bereichert iſt.

§ 1343. Hat ſich der Geſchäftsführer bei der Geſchäftsführung über die Perſon des Geſchäftsherrn geirrt oder hat er bei dem Vorhandenſein mehrerer Geſchäftsherren blos für einen oder für einzelne zu handeln beabſichtigt, ſo gelten Diejenigen als Geſchäftsherren, deren Geſchäfte geführt worden ſind.

§ 1344. Die Geſchäftsführung kann auf ein einzelnes Geſchäft, auf eine ganze Gattung und Reihe von Geſchäften und auf alle Geſchäfte einer Perſon gehen.

§ 1345. Der Geſchäftsführer hat ſich bei der Geſchäftsführung nach dem ihm bekannten wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Geſchäftsherrn und, in Ermangelung eines daraus zu entnehmenden Anhaltes, nach der Natur der Sache und nach den Verhältniſſen des Geſchäftsherrn zu richten.

§ 1346. Der Geſchäftsführer iſt verpflichtet, die von ihm angefangenen Geſchäfte zu vollenden und neue Geſchäfte zu übernehmen, ſoweit ſie mit den früheren weſentlich zuſammenhängen.

§ 1347. Der Geſchäftsherr und der Geſchäftsführer haften für Verſchuldung nach §§ 728, 729. Für den Zufall haftet der

Geſchäftsführer, wenn er gegen das Verbot des Geſchäftsherrn gehandelt hat.

§ 1348. Die Beſtimmungen in §§ 1310 bis 1312 über die Verbindlichkeit des Beauftragten zur Herausgabe Deſſen, was er aus der Geſchäftsführung in den Händen hat, zur Rechenſchaft über die Geſchäftsführung und zur Verzinſung des in ſeinen Nutzen verwendeten Geldes finden auch auf den Geſchäftsführer Anwendung. Hat ein Schuldner ſich der Vermögensverwaltung ſeines Gläubigers unterzogen, ſo iſt er verpflichtet, ſeine Verbindlichkeit zeitig zu erfüllen, und, wenn er dieß unterlaſſen, bei einer Geldſchuld Zinſen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten.

§ 1349. Iſt der Geſchäftsführer handlungsunfähig oder ſeine Handlungsfähigkeit beſchränkt, ſo haftet er, wenn nicht aus beſonderen Gründen ſeine Verpflichtung weiter geht, aus der Geſchäftsführung, ſoweit er bereichert iſt.

§ 1350. Mehrere Geſchäftsführer, welche die Geſchäftsführung gemeinſchaftlich übernommen haben, haften als Geſammtſchuldner.

§ 1351. Die Anſprüche aus der Geſchäftsführung hat auch der Geſchäftsherr, welcher handlungsunfähig oder deſſen Handlungsfähigkeit beſchränkt iſt.

§ 1352. Hat der Geſchäftsführer bei der Geſchäftsführung und bei den dabei gemachten Verwendungen ſich an die Vorſchriften in §§ 1345, 1346 gehalten, ſo kann er Erſtattung ſeiner Verwendungen, Verzinſung ſeiner Auslagen und Befreiung von übernommenen Verbindlichkeiten, wie nach §§ 1314, 1315 der Beauftragte, verlangen. In anderen Fällen hat er blos einen Anſpruch, ſoweit der Geſchäftsherr bereichert iſt, und wegen willkührlicher Verwendungen das Recht der Wegnahme.

§ 1353. Hat der Geſchäftsführer in der Abſicht, dem Geſchäftsherrn mit dem Aufwande ein Geſchenk zu machen, gehandelt, oder einen Anderen, welcher die Geſchäfte unentgeltlich beſorgen wollte, durch ſeine Geſchäftsführung ausgeſchloſſen, oder zu der Geſchäftsführung auf ſeine Koſten eine Verpflichtung gehabt, ſo hat er keinen Anſpruch auf Erſtattung der Verwendungen.

§ 1354. Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen, oder letztere den erſteren, oder Geſchwiſter ihren Geſchwiſtern

Unterhalt gewährt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie dieß in der Absicht zu schenken gethan haben.

§ 1355. Verbietet der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so fällt das Recht des Geschäftsführers auf Erstattung der Verwendungen von der Zeit an weg, wo dem Geschäftsführer das Verbot bekannt geworden ist. Hat aber der Geschäftsführer eine dem Geschäftsherrn gegen den Staat oder gegen eine Gemeinde nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes obliegende Verpflichtung erfüllt, oder Unterhalt Personen verabreicht, zu deren Erhaltung der Geschäftsherr verpflichtet war, oder eine Leichenbestattung besorgt, deren Kosten der Geschäftsherr zu bestreiten hatte, so kann er Erstattung der Verwendungen fordern, selbst wenn der Geschäftsherr ihm die Geschäftsführung verboten hat.

§ 1356. Wer die Geschäftsführung seines eigenen Vortheiles wegen besorgt, hat einen Anspruch auf Ersatz blos soweit der Geschäftsherr bereichert ist.

§ 1357. Die bloße Verwendung in den Nutzen eines Anderen giebt keinen Anspruch auf Erstattung, ausgenommen wenn der Andere die Verwendung genehmigt.

§ 1358. Bei Geschäften, welche an sich nicht die Geschäfte Desjenigen sind, für welchen gehandelt wird, und bei welchen die Person des Geschäftsherrn blos durch die Willensrichtung des Geschäftsführers bestimmt wird, gilt das Geschäft als ein Geschäft des Geschäftsherrn nur, wenn er dasselbe genehmigt, und nur unter dieser Voraussetzung ist der Geschäftsführer zu dem Anspruche auf Erstattung der Verwendungen berechtigt.

XIX. Gesellschaftsvertrag.

§ 1359. Der Gesellschaftsvertrag besteht darin, daß sich Mehrere zu einem durch Beiträge der Einzelnen zu erreichenden Zwecke vereinigen und dadurch eine das Vermögen betreffende Gemeinschaft begründen.

§ 1360. Zum Zwecke der Gesellschaft können die Gesellschafter ihr ganzes Vermögen, ideelle Theile desselben oder einzelne Vermögensgegenstände, entweder dem Eigenthume oder der bloßen Benutzung nach, beitragen. Auch persönliche Leistungen können beigetragen werden.

Digitized by Google

§ 1361. Die Beiträge der Gesellschafter sind im Zweifel gleich. Ungleichheiten können verabredet werden, auch in der Weise, daß der eine Gesellschafter blos Vermögensgegenstände, der andere blos persönliche Leistungen beitragen soll.

§ 1362. Der Vertrag, daß ein Gesellschafter zur Theilnahme an dem durch eine Gesellschaft bezweckten Gewinne berechtigt sein soll, ohne einen Beitrag zu leisten, oder am Verluste Theil nehmen soll, ohne einen Gewinn zu haben, ist nicht als Gesellschaftsvertrag zu betrachten.

§ 1363. Ist einem Gesellschafter die Leistung seiner Beiträge durch Zufall unmöglich geworden, so fällt sein Anspruch auf den Gewinn weg, welchen er zu erwarten gehabt hätte, wenn er die Leistung bewirkt hätte.

§ 1364. Die Antheile der Gesellschafter am Gewinne und am Verluste richten sich zunächst nach der darüber getroffenen Bestimmung. Sind blos die Antheile am Gewinne oder blos die Antheile am Verluste bestimmt, so gilt im Zweifel dieselbe Vertheilung für Beides.

§ 1365. In Ermangelung einer Bestimmung über die Antheile am Gewinne und am Verluste sind Antheile nach der Personenzahl der Gesellschafter anzunehmen, ohne Unterschied, was und wieviel die Einzelnen beitragen.

§ 1366. Geht der Zweck der Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Erwerb, so ist zu vermuthen, daß, wenn vertretbare Sachen eingebracht werden, eine Gemeinschaft des Eigenthums, wenn unvertretbare Sachen eingebracht werden, eine Gemeinschaft der Benutzung besteht. Bei Gesellschaften, deren Zweck nicht auf gemeinschaftlichen Erwerb gerichtet ist, spricht die Vermuthung dafür, daß die Beiträge dem Eigenthume nach gemeinschaftlich werden sollen. Bei gemeinschaftlichem Eigenthume werden auch die Nutzungen gemeinschaftlich.

§ 1367. Die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten steht allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Gesellschaftsbeschlüsse können nur mit Einwilligung aller Gesellschafter gefaßt werden. Soll vertragsmäßig die Stimmenmehrheit entscheiden, so ist im Zweifel die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

§ 1368. Sind einzelne Gesellschafter zur Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten berufen, so stehen sie rücksichtlich ihrer

Digitized by Google

Geschäftsführung zu den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnisse der Beauftragten zu den Auftraggebern, jedoch dergestalt, daß sie den Auftrag nicht zurückgeben und die übrigen Gesellschafter den Auftrag nur widerrufen können, wenn die Beauftragten durch Untreue oder Nachlässigkeit die Gesellschaft in Gefahr bringen.

§ 1369. Haben einzelne Gesellschafter Geschäfte der Gesellschaft ohne Auftrag geführt, so ist ihr Verhältniß zu den übrigen Gesellschaftern nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu beurtheilen.

§ 1370. Kein Gesellschafter darf zu seinem besonderen Vortheile Geschäfte betreiben, durch welche der Zweck der Gesellschaft ganz oder theilweise vereitelt wird.

§ 1371. Jeder Gesellschafter hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft, auch in den Fällen in §§ 1368, 1369 den Fleiß zu beobachten, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 1372. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, zu leisten, was er zu dem Zwecke der Gesellschaft beizutragen versprochen hat, insbesondere die zur Gemeinschaft bestimmten Gegenstände den übrigen Gesellschaftern so mitzutheilen, wie es verabredet worden ist.

§ 1373. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, herauszugeben, was er für die Gesellschaft eingenommen hat. Hat er zum gemeinschaftlichen Vermögen gehöriges Geld in seinen Nutzen verwendet oder Geld für die Gesellschaft eingenommen und nicht zeitig abgeliefert, so ist er zu Entrichtung von Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr, von Zeit der Verwendung in seinen Nutzen oder der unterlassenen zeitigen Ablieferung an, verbunden.

§ 1374. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über die Geschäfte, welche er für die Gesellschaft geführt hat, Rechenschaft zu geben.

§ 1375. Jeder Gesellschafter, welcher für die Gesellschaft Geschäfte geführt hat, kann wegen der dabei gemachten Auslagen und übernommenen Verbindlichkeiten von den übrigen Gesellschaftern verhältnißmäßigen Ersatz und verhältnißmäßige Befreiung nach Verschiedenheit der Fälle in §§ 1368, 1369 nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages oder ohne Auftrag fordern.

§ 1376. Hat ein Gesellschafter bei Besorgung einer gemeinschaftlichen Angelegenheit durch Zufall einen Schaden erlitten, welchen er nicht erlitten haben würde, wenn er die Besorgung nicht übernommen hätte, so kann er von den übrigen Gesellschaftern verhältnißmäßigen Ersatz verlangen.

§ 1377. Hat ein Gesellschafter, welcher aus der Gesellschaft gegen die übrigen Gesellschafter einen Anspruch auf Ersatz hat, solchen von dem einen oder dem anderen derselben wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erhalten, so haben die übrigen Gesellschafter, mit Einschluß des Ersatzberechtigten, den Verlust nach Verhältniß ihrer Verlustantheile zu tragen. Hat ein Gesellschafter in einem solchen Falle von einem anderen Gesellschafter Etwas erhalten, während die Uebrigen wegen dessen Zahlungsunfähigkeit nichts erlangen können, so ist er verpflichtet, das Erhaltene mit den übrigen Gesellschaftern nach Verhältniß ihrer Gewinnantheile zu theilen.

§ 1378. Aus Geschäften, welche eine Gesellschaft mit Dritten schließt, werden die Gesellschafter, gleichviel ob sie sämmtlich in Person, oder durch Stellvertreter, oder ob einzelne Gesellschafter für die übrigen handeln, nach Verhältniß ihrer Gewinnantheile berechtigt und nach Verhältniß ihrer Verlustantheile verpflichtet; doch haften sie nicht blos, soweit sie Vermögen zur Gesellschaft beigetragen haben, sondern auch mit ihrem übrigen Vermögen.

§ 1379. Die Gesellschaft erlöscht durch Kündigung jedes einzelnen Gesellschafters von der Zeit an, wo den sämmtlichen übrigen Gesellschaftern die Nachricht davon zugekommen ist.

§ 1380. Ist eine Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann zu jeder Zeit gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung in der Absicht, den übrigen Gesellschaftern einen Gewinn zu entziehen, auf welchen sie nach dem Gesellschaftsvertrage einen Anspruch haben, oder zu einer Zeit, wo die im Zwecke der Gesellschaft liegenden Geschäfte angefangen worden sind, und wegen der Kündigung zum Nachtheile der übrigen Gesellschafter unvollendet liegen bleiben müßten, oder nur mit Nachtheil für sie fortgeführt werden könnten, so erlöscht die Gesellschaft; der Kündigende bleibt aber den übrigen Gesellschaftern, soweit sie durch seine unzeitige Kündigung Nachtheil erleiden, noch als Gesellschafter verpflichtet.

§ 1381. Ist eine Gesellschaft auf bestimmte Zeit geschlossen, so kann vor Ablauf der Zeit nur gekündigt werden, wenn ein Ge-

Digitized by Google

ſellſchafter ſich durch Begehung von Verbrechen des Vertrauens unwürdig gemacht hat, oder bei Beſorgung von Geſellſchaftsangelegenheiten unredlich oder nachläſſig verfahren iſt, oder ſich weigert, ſeine Verbindlichkeiten als Geſellſchafter zu erfüllen oder perſönliche Leiſtungen wegen Krankheit nicht erfüllen kann. Ein Geſellſchafter, welcher perſönliche Leiſtungen wegen Krankheit nicht erfüllen kann, hat auch ſeinerſeits das Recht, die Geſellſchaft zu kündigen.

§ 1382. Verzicht auf das Recht, die Geſellſchaft zu kündigen, iſt nichtig und es findet die Vorſchrift im § 338 ſoweit keine Anwendung.

§ 1383. Die Geſellſchaft erlöſcht, wenn nicht der Uebergang auf die Erben verabredet worden iſt, mit dem Tode eines Geſellſchafters, von der Zeit an, wo die ſämmtlichen übrigen Geſellſchafter den Tod erfahren haben.

§ 1384. Iſt eine Geſellſchaft mit dem Tode eines Geſellſchafters erloſchen, ſo haben ſeine Erben über die von ihm geführten Geſchäfte Rechenſchaft zu geben und die von ihm angefangenen Geſchäfte zu Ende zu führen. Sie nehmen nicht blos an dem Gewinne und Verluſte Theil, welcher vor der Zeit, wo die übrigen Geſellſchafter den Tod des Erblaſſers erfahren haben, eingetreten iſt, ſondern auch an dem nachher eingetretenen, der aus Geſchäften hervorgeht, welche ſchon vor jener Zeit angefangen und erſt nachher vollendet wurden.

§ 1385. Die Geſellſchaft erlöſcht, wenn die Zeit, auf welche ſie geſchloſſen war, abgelaufen, oder wenn der Zweck, zu welchem ſie eingegangen war, erreicht oder unmöglich geworden iſt, oder wenn ein Geſellſchafter handlungsunfähig wird, oder in Concurs verfällt.

§ 1386. Setzen die übrigen Geſellſchafter nach dem Austritte eines Geſellſchafters in Folge von deſſen Kündigung, Tod, Handlungsunfähigkeit oder Concurs, die Geſellſchaft fort, ſo iſt dieß, wenn nicht etwas Anderes beſtimmt worden, als eine neue Geſellſchaft anzuſehen.

§ 1387. Nach Erlöſchung der Geſellſchaft iſt eine Schlußrechnung aufzuſtellen und der Gewinn und Verluſt unter die Geſellſchafter zu vertheilen.

§ 1388. Vermögensbeiträge, ſie mögen dem Eigenthume oder der Benutzung nach gemeinſchaftlich geworden ſein, ſind den

Gesellschaftern nach dem Verhältnisse zurückzugeben, wie sie solche eingebracht haben, selbst wenn die Antheile am Gewinne oder Verluste nach einem anderen Verhältnisse bestimmt sind. Für beigetragene persönliche Leistungen kann kein Ersatz gefordert werden. Unter Gewinn ist nur Das zu verstehen, was nach Abzug der gedachten Vermögensbeiträge übrig bleibt.

§ 1389. Bei einer Gesellschaft, welche das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen der Gesellschafter zum Gegenstande hat, wird dasselbe in Folge des Vertrages ohne Weiteres gemeinschaftlich. Rücksichtlich der Sachen und Rechte, zu deren Erwerbung eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich ist, giebt ein solcher Gesellschaftsvertrag blos einen Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 1390. Bei einer Gesellschaft des ganzen Vermögens kann jeder Gesellschafter verlangen, daß seine und seiner Familie Bedürfnisse auf gemeinschaftliche Kosten bestritten und aus dem gemeinschaftlichen Vermögen die Schulden bezahlt werden, welche er bei Eingehung der Gesellschaft bereits gemacht hatte oder nachher macht. Für unerlaubte Handlungen haftet blos der Vermögensantheil des Schuldigen.

§ 1391. Bei einer Gesellschaft, welche das ganze Vermögen der Gesellschafter betrifft, gelten die in §§ 1379 bis 1385 angegebenen Erlöschungsgründe. Erlöscht die Gesellschaft, so erfolgt die Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach der Personenzahl der Gesellschafter.

XX. Gemeinschaft.

§ 1392. Eine nicht auf Vertrag beruhende Gemeinschaft ist, wenn sie in Miteigenthum besteht, nach den Vorschriften in §§ 328 bis 344, in anderen Fällen nach den Vorschriften über die Gesellschaft zu beurtheilen.

XXI. Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung.

§ 1393. Wer mit oder ohne Auftrag fremde Geschäfte führt, oder fremde Sachen veräußert, oder gemeinschaftliche Sachen als Theilhaber derselben verwaltet, oder aus sonst einem Rechtsgrunde eine Verwaltung hat, oder fremdes Vermögen mit den Früchten herauszugeben verpflichtet ist, hat die Verbindlichkeit, dem Geschäftsherrn, Mittheilhaber oder sonst Berechtigten Rechnung abzulegen.

§ 1394. Die Ablegung der Rechnung besteht in der Mittheilung einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung der vorhandenen Belege.

§ 1395. Rechnungsfehler können zu jeder Zeit berichtigt werden, ausgenommen wenn über sie ein Vergleich geschlossen worden ist.

§ 1396. Werden bei einer Rechnungsablegung einzelne Einnahme- oder Ausgabeposten weggelassen, so bestehen die darauf bezüglichen Ansprüche im Zweifel fort.

XXII. Anerkenntnißvertrag.

§ 1397. Der Vertrag, durch welchen ein Schuldverhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner anerkannt wird, berechtigt den Gläubiger, auf Grund des Anerkenntnisses die Bezahlung der Schuld zu verlangen.

§ 1398. Ausstellung eines Schuldscheines und Annahme desselben enthalten einen Anerkenntnißvertrag, selbst wenn der Grund der Schuld in dem Scheine nicht angegeben ist.

§ 1399. Der Anerkennende behält aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse gegen die Klage aus dem Anerkenntnißvertrage nur die Einreden, welche sich darauf beziehen, daß jenes Verhältniß gesetzlich verboten gewesen sei. Die Einrede der Gegenforderung kann er gegen die Klage gebrauchen, wenn er nicht mit dem Anerkenntnißvertrage zugleich baare Zahlung oder Zahlung zu einem bestimmten Zwecke versprochen hat. Daß das ursprüngliche Schuldverhältniß nicht bestanden habe, oder vor dem Anerkenntnißvertrage erloschen gewesen sei, kann gegen diesen Vertrag nur durch dessen Anfechtung, insbesondere nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Nichtschuld, geltend gemacht werden.

§ 1400. In dem Erbitten und Zugestehen einer Stundung und in der Zahlung und Annahme von Zinsen einer Schuld liegt kein Anerkenntnißvertrag hinsichtlich der Schuld, und in der Zahlung und Annahme eines Theiles der Schuld kein Anerkenntnißvertrag hinsichtlich des Mehrbetrages.

§ 1401. Abrechnung oder Berechnung zwischen Gläubiger und Schuldner mit Feststellung eines dem einen oder dem anderen zukommenden Guthabens enthält einen Anerkenntnißvertrag rück-

ſichtlich der zur Berechnung gekommenen Poſten und des feſtgeſtellten Guthabens.

XXIII. Schuldübernahme.

§ 1402. Wer ſich einem Schuldner zur Uebernahme einer Schuld deſſelben verpflichtet, haftet dafür, daß der Schuldner von dem Gläubiger nicht in Anſpruch genommen wird, und iſt, wenn dieß dennoch geſchieht, zur Befreiung des Schuldners oder zum Schadenerſatze verbunden.

§ 1403. Durch die Schuldübernahme wird der Schuldner von ſeiner Schuld dem Gläubiger gegenüber nicht befreit; ebenſowenig wird der Schuldübernehmer dem Schuldner gegenüber durch die von dieſem bewirkte Tilgung der Schuld befreit.

§ 1404. Ein Anerkenntniß der Schuld von Seiten des Schuldübernehmers ſteht der Verjährung der Forderung dem Schuldner gegenüber nicht entgegen. Die Bezahlung der Zinſen von einer übernommenen verzinslichen Schuld von Seiten des Schuldübernehmers an den Gläubiger hindert die Verjährung der Forderung auch dem Schuldner gegenüber.

§ 1405. Der Gläubiger erlangt nach den Vorſchriften in §§ 432, 854 einen Anſpruch gegen den Schuldübernehmer. Der Letztere hat gegen den Gläubiger alle Einreden, welche dem Schuldner rückſichtlich der Schuld zukommen.

§ 1406. Die Befreiung des Schuldübernehmers, ſofern ſie durch Tilgung der Schuld herbeigeführt wird, hat auch die Befreiung des Schuldners zur Folge.

§ 1407. Erfolgt eine anderweite Schuldübernahme von Seiten eines Dritten, nachdem der Gläubiger an den früheren Schuldübernehmer einen Anſpruch erlangt hat, ſo bleibt der Letztere, vorbehältlich der Vorſchrift im § 432, dem Gläubiger gegenüber verpflichtet.

§ 1408. Dem Schuldner gegenüber wird der Schuldübernehmer durch anderweite Schuldübernahme von Seiten eines Dritten nicht befreit.

XXIV. Vergleich.

§ 1409. Vergleich iſt der Vertrag, durch welchen Mehrere ein zwiſchen ihnen ſtreitiges oder ſonſt zweifelhaftes Rechtsver-

hältniß durch gegenseitiges Nachgeben zu einem unbestrittenen und unzweifelhaften machen.

§ 1410. Ueber Verbrechen können Vergleiche geschlossen werden, soweit dadurch Privatrechte verletzt worden sind.

§ 1411. Ein Vergleich kann wegen Irrthumes über das Vorhandensein oder über den Umfang der Ansprüche, welche den Gegenstand des Vergleiches bilden, nicht angefochten werden. Betrifft der Irrthum Gegenstände, welche bei dem Vergleiche als unzweifelhaft vorausgesetzt worden sind, so steht der Vergleich der Geltendmachung des Irrthumes nicht entgegen.

§ 1412. Ein Vergleich, welcher zu Beseitigung eines Streites oder Zweifels über Rechte geschlossen wird, die bei Eintritt einer möglichen Voraussetzung entstehen können, gilt, wenn die Voraussetzung nach dem Abschlusse des Vergleiches nicht eintritt, ausgenommen wenn deren Eintritt zur Bedingung des Vergleiches gemacht ist.

§ 1413. Die Vertragschließenden haften einander in Beziehung auf Dasjenige, was sie bei dem Vergleiche zur Ausgleichung gegeben oder überlassen haben, für Fehler und für Entwährung. Wird ein Anspruch auf einen Gegenstand durch Vergleich aufgegeben, so findet eine solche Haftung nicht statt.

§ 1414. Haben sich die Vertragschließenden über ihre gegenseitigen Ansprüche im Allgemeinen verglichen, so erstreckt sich dieß nicht auf Ansprüche, welche erst nach dem Vergleichsabschlusse entstehen, oder den Vertragschließenden unbekannt waren.

§ 1415. Sind die Voraussetzungen, unter welchen nach § 1001 ein Neuerungsvertrag anzunehmen ist, nicht vorhanden, so werden die für den Anspruch, über welchen ein Vergleich geschlossen wird, bestellten Bürgen und Pfänder durch den Vergleich nicht frei. Die Verpflichtung der Bürgen und dritten Verpfänder kann durch den Vergleich zwar gemindert, nicht aber ohne ihre Einwilligung vergrößert werden.

§ 1416. Wird nach Abschluß eines Vergleiches ein durch denselben beseitigter Anspruch von dem einen Theile ohne Rücksicht auf den Vergleich gerichtlich geltend gemacht, so hat der andere Theil die Wahl, ob er bei dem Vergleiche stehen bleiben will oder nicht. Im letzteren Falle ist er das in Folge des Vergleiches Geleistete wie eine entrichtete Nichtschuld zurückzufordern berechtigt.

Digitized by Google

XXV. Uebereinkommen auf Schiedsſpruch.

§ 1417. Haben ſich Mehrere verpflichtet, ein zwiſchen ihnen ſtreitiges oder ſonſt zweifelhaftes Rechtsverhältniß durch den Ausſpruch eines Schiedsmannes entſcheiden zu laſſen, ſo ſind ſie verpflichtet, den Schiedsmann zur Annahme des Schiedsamtes zu veranlaſſen.

§ 1418. Kann oder will der Schiedsmann den Schiedsſpruch nicht ertheilen, ſo fällt das Uebereinkommen auf Schiedsſpruch weg.

§ 1419. Die Entſcheidung durch Schiedsſpruch kann nicht Frauensperſonen überlaſſen werden.

§ 1420. Uebernimmt der Schiedsmann die Entſcheidung durch Schiedsſpruch, ſo ſind die Vertragſchließenden verpflichtet, ſich dem Schiedsſpruche deſſelben zu unterwerfen.

§ 1421. Das Verhältniß zwiſchen den Vertragſchließenden und dem Schiedsmanne iſt nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung vermöge Auftrages zu beurtheilen. Ein Widerruf des Auftrages durch die Auftraggeber hat nur ſtatt, wenn ſie ſämmtlich darüber einverſtanden ſind.

§ 1422. Sind mehrere Schiedsmänner ernannt, ſo müſſen ſie, wenn nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, an dem Schiedsſpruche ſämmtlich Theil nehmen. Ergeben ſich Meinungsverſchiedenheiten, ſo entſcheidet die Stimmenmehrheit.

§ 1423. Im Falle der Stimmengleichheit haben die Schiedsmänner einen Obmann nach Stimmenmehrheit zu wählen, welcher an ihrer Stelle entſcheidet, ohne an die vorhandenen Abſtimmungen gebunden zu ſein. Iſt Stimmenmehrheit für einen Obmann nicht zu erlangen, ſo iſt das Uebereinkommen auf Schiedsſpruch als weggefallen zu betrachten.

§ 1424. Soweit es ſich bei dem Schiedsſpruche um Beſtimmung von Summen handelt, kommt die Vorſchrift im § 803 zur Anwendung.

§ 1425. Der Schiedsſpruch kann nach deſſen Bekanntmachung von dem Schiedsmanne nicht geändert werden.

§ 1426. Ein Schiedsſpruch kann wegen auf Abſicht oder auf grober Fahrläſſigkeit beruhender Verletzung angefochten werden.

§ 1427. Ein Vertrag, durch welchen die Entſcheidung über ein Rechtsverhältniß von Ableiſtung eines außergerichtlichen Eides abhängig gemacht wird, iſt nichtig.

XXVI. Verabredung einer Strafe.

§ 1428. Verſpricht Jemand eine Strafe, Buße, Conventionalſtrafe, für den Fall, daß ein Vertrag nicht erfüllt oder eine ſonſtige Leiſtung nicht bewirkt wird, ſo hat, wenn die Strafe verwirkt iſt, Derjenige, welchem das Verſprechen gegeben worden iſt, gleichviel ob die Strafe ihm oder einem Dritten zufallen ſoll, die Wahl, ob er Erfüllung des Vertrages oder die ſonſtige Leiſtung und Erſatz der durch die Nichterfüllung etwa entſtandenen Schäden, oder ob er die Strafe verlangen will. Es gelten dabei die Vorſchriften im § 700.

§ 1429. Iſt die Strafe für den Fall verſprochen, daß der Verpflichtete nicht zur beſtimmten Zeit oder nicht am beſtimmten Orte leiſtet, ſo kann der Berechtigte die Leiſtung und die Strafe zugleich fordern. Nimmt er die Leiſtung an, ohne ſich die Strafe vorzubehalten, ſo verliert er den Anſpruch auf die letztere.

§ 1430. Die Größe der Strafe hängt von dem Uebereinkommen der Vertragſchließenden ab. Wird ſie wegen verſpäteter Entrichtung einer Geldſchuld verſprochen, ſo darf ſie mit Einſchluß der etwa verſprochenen Zinſen den Betrag der Zinſen, welche von der beſtimmten Erfüllungszeit bis zur Entrichtung der Schuld erlaubter Weiſe verſprochen werden dürfen, nicht überſteigen.

§ 1431. Fordert der Berechtigte die verſprochene Strafe, ſo kann er wegen Nichterfüllung, oder verſpäteter Erfüllung, oder Erfüllung am unrechten Orte nicht einen weiteren Schädenanſpruch geltend machen. Schädenanſprüche aus anderen Gründen, als für welche die Strafe verſprochen iſt, werden nicht ausgeſchloſſen.

§ 1432. Die Strafe iſt, wenn die Verpflichtung, wegen welcher ſie verſprochen wurde, dahin geht, daß Etwas unterlaſſen werden ſoll, mit der Zuwiderhandlung verwirkt. Beſteht die Verpflichtung in einem Thun, ſo iſt, vorbehältlich der Beſtimmung im § 865, die Strafe verwirkt, wenn der Verpflichtete in Verzug kommt. Es iſt gleich, ob gar nicht, oder nicht gehörig erfüllt wurde.

§ 1433. Ist die Verpflichtung, auf welche sich das Versprechen der Strafe bezieht, nichtig, oder wird dieselbe durch Anfechtung aufgehoben, so fällt das Versprechen der Strafe weg. Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Versprechens der Strafe hat die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Verpflichtung, auf welche sich dasselbe bezieht, nicht zur Folge.

§ 1434. Wenn die Verpflichtung, auf welche sich das Versprechen der Strafe bezieht, vor Verwirkung der letzteren erlöscht, insbesondere wenn der Verpflichtete durch zufällige Unmöglichkeit der Leistung befreit wird, oder der Gläubiger die Nichterfüllung des Vertrages verschuldet, so kann die Strafe nicht gefordert werden.

§ 1435. Wird die Strafe gefordert, weil einer Verpflichtung zum Thun nicht nachgekommen worden ist, so hat der Verpflichtete zu beweisen, daß er den Vertrag erfüllt oder die sonstige Leistung bewirkt habe.

XXVII. Verabredung der Rechtsverwirkung und andere Nebenberedungen.

§ 1436. Wird bei einem Vertrage bestimmt, daß, wenn die Leistung eines der Vertragschließenden ganz oder theilweise bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht erfolgt, der Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden, oder der Theil, welcher nicht zeitig erfüllt, seines Rechtes aus dem Vertrage verlustig sein soll, so hat Derjenige, zu dessen Gunsten die Bestimmung gereicht, im Falle eines Verzuges des anderen Theiles die Wahl, ob er den Vertrag für aufgelöst ansehen oder bei demselben stehen bleiben will. Es gelten dabei die Vorschriften im § 700. Wählt der Berechtigte die Auflösung des Vertrages, so kommen die Vorschriften im § 1109 zur Anwendung; jedoch kann der Berechtigte Erstattung der in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen der Sache fordern, soweit sie nicht durch die Zinsen der Gegenleistung ausgeglichen werden.

§ 1437. Verlangt der Berechtigte nach Eintritt der Rechtsverwirkung die Erfüllung ganz oder theilweise, oder nimmt er dieselbe ganz oder theilweise an, oder ertheilt er Stundung, so liegt darin ein Verzicht auf die Rechtsverwirkung.

§ 1438. Soll nach der Absicht der Vertragschließenden für den Fall der Rechtsverwirkung blos Verlust der Rechte aus dem

Vertrage für die Zukunft ſtattfinden, ſo iſt beim Eintritte dieſes Falles aus dem Verlangen oder aus der Annahme der bis dahin verfallenen Leiſtungen nicht ein Verzicht auf die Rechte aus der Rechtsverwirkung zu folgern.

§ 1439. Der Verpflichtete hat, wenn die Rechtsverwirkung geltend gemacht wird, zu beweiſen, daß er die Leiſtung, wegen deren die Rechtsverwirkung verabredet wurde, zur beſtimmten Zeit bewirkt habe.

§ 1440. Kommt die Verabredung der Probe oder des Beſichtes, der Reue und des beſſeren Gebotes oder des Rechtes, in den Vertrag vor einem Anderen einzutreten, bei anderen Verträgen, als dem Kaufe, vor, ſo finden die Vorſchriften in §§ 1101 bis 1128 analoge Anwendung.

XXVIII. Pfandvertrag.

§ 1441. Der Vertrag, durch welchen der Eine dem Anderen eine Hypothek oder ein Fauſtpfand zu beſtellen verſpricht, verpflichtet den Erſteren, die Hypothek durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu beſtellen oder das Fauſtpfand dem Pfandgläubiger zu übergeben.

§ 1442. Der Nebenvertrag, daß der Pfandgläubiger nicht befugt ſein ſoll, die Veräußerung des Pfandes zu verlangen, iſt nichtig.

§ 1443. Der Fauſtpfandvertrag beſteht darin, daß eine Sache von dem Einen dem Anderen zum Fauſtpfande übergeben wird. Das Recht des Fauſtpfandgläubigers iſt nach §§ 474 bis 486 zu beurtheilen.

§ 1444. Der Fauſtpfandgläubiger iſt verpflichtet, dem Verpfänder auf deſſen Verlangen eine Beſcheinigung über den Empfang des Fauſtpfandes auszuſtellen, in welcher daſſelbe beſtimmt bezeichnet iſt.

§ 1445. Der Fauſtpfandgläubiger und der Verpfänder haften für Verſchuldung nach § 728.

§ 1446. Iſt die zum Fauſtpfande gegebene Sache zur Gewährung der bezweckten Sicherheit untauglich, weil ſie zur Zeit der Hingabe verborgene Mängel gehabt hat, oder weil ſie aus einem vorher vorhandenen Grunde von einem Dritten ganz oder theilweiſe entwährt wird, ſo iſt der Verpfänder verpflichtet, eine

andere die bezweckte Sicherheit gewährende Sache zum Pfande zu übergeben, oder die Forderung sofort zu erfüllen, für welche das Pfand Sicherheit geben sollte.

§ 1447. Der Faustpfandgläubiger ist, sobald die Forderung, für welche das Pfand haftet, getilgt oder das Pfandrecht sonst erloschen ist, verpflichtet, das Pfand nebst Zubehörungen und Zuwachs zurückzugeben.

§ 1448. Der Faustpfandschuldner ist verpflichtet, dem Faustpfandgläubiger die nothwendigen Verwendungen auf die Sache zu ersetzen und denselben von den zu Erhaltung der Sache eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

XXIX. Bürgschaft.

§ 1449. Bürgschaft ist die vertragsmäßige Verpflichtung, einem Gläubiger für die Schuld eines Dritten einzustehen, ohne daß der Letztere dadurch von seiner Schuld befreit wird.

§ 1450. Wer sich verpflichtet, einem Gläubiger für die von einem Bürgen übernommene Bürgschaftsschuld als Bürge einzustehen, ist Nachbürge.

§ 1451. Wer sich für den Fall, daß ein Bürge aus der Bürgschaft zu zahlen hat, dem Bürgen zur Sicherheit des ihm zu leistenden Ersatzes verbürgt, ist Rückbürge.

§ 1452. Wer sich dem Gläubiger gegenüber nur für den Betrag verbürgt, welchen dieser bei seinem Schuldner einbüßt, ist Schadlosbürge.

§ 1453. Hat sich der Bürge über die Person des Schuldners geirrt, so ist die Bürgschaft nichtig. Ein Irrthum des Bürgen über die Person des Gläubigers ist ohne Einfluß, ausgenommen wenn der Bürge sich nur zu Gunsten eines bestimmten Gläubigers hat verbürgen wollen.

§ 1454. Die Bürgschaft setzt eine Hauptschuld voraus, diese kann auch eine künftige, bedingte oder unbestimmte sein. Wer wissentlich für eine verjährte Forderung Bürgschaft leistet, ist wie ein Bürge gehalten.

§ 1455. Hat sich Jemand für einen höheren Betrag oder unter härteren Bedingungen, als der Hauptschuldner verpflichtet ist, verbürgt, so ist nur soweit eine Bürgschaft vorhanden, als die

Hauptſchuld beſteht. Hat der Bürge einen anderen Gegenſtand verſprochen, ſo liegt darin eine Bürgſchaft, ſoweit der verſprochene Gegenſtand dem Werthe nach dem Gegenſtande gleichkommt, welchen der Hauptſchuldner zu leiſten hat. Soweit die Bürgſchaft den Inhalt der Hauptſchuld überſteigt, wird ſie als eine ſelbſtſtändige Forderung beurtheilt.

§ 1456. Ein Bürge, welcher ſich nicht unter Beſchränkungen verbürgt hat, haftet, vorbehältlich der Vorſchrift im § 1459, für die Erfüllung der Hauptſchuld in dem Umfange, wie der Hauptſchuldner. Seine Verbindlichkeit erſtreckt ſich auch auf Aenderungen, welche an dem Inhalte der Hauptſchuld durch Verſchuldung und Verzug des Hauptſchuldners vorgehen, insbeſondere auf geſetzliche Zinſen und Verzugszinſen, Schäden und Koſten, welche durch Kündigung und Einklagung der Hauptſchuld entſtehen.

§ 1457. Der Bürge haftet auch für andere Nebenanſprüche, insbeſondere für verſprochene Zinſen, für eine verſprochene Strafe und für Reugeld, wenn er zur Zeit der Bürgſchaftsleiſtung von dieſen Nebenanſprüchen Kenntniß hatte, oder wenn er ſich unbeſchränkt für die Schuld im Allgemeinen verbürgte.

§ 1458. Mehrere gemeinſchaftliche Bürgen haften als Geſammtſchuldner.

§ 1459. Der Bürge hat die Einreden des Hauptſchuldners, ausgenommen wenn er ſich, um den Gläubiger gegen jene Einreden ſicher zu ſtellen, oder in der Abſicht zu ſchenken, verbürgt hat. War dem Bürgen bei der Verbürgung bekannt, daß die Schuld nicht beſtand oder erloſchen war, ſo kann er aus dem Nichtbeſtehen oder der Erlöſchung der Forderung keine Einrede hernehmen.

§ 1460. Ein von dem Hauptſchuldner nach Eingehung der Bürgſchaft geleiſteter Verzicht auf Einreden oder erklärtes Anerkenntniß der Schuld verbindet den Bürgen nicht.

§ 1461. Der Gläubiger kann, wenn die Hauptſchuld fällig iſt, den Bürgen in Anſpruch nehmen, der Bürge kann aber verlangen, daß der Gläubiger zuvor den Hauptſchuldner ausklagt.

§ 1462. Das Recht des Bürgen auf die Vorausklagung fällt weg, wenn er darauf verzichtet, oder ſich als Selbſtſchuldner oder Hauptſchuldner verbürgt, insbeſondere wenn er zu einer beſtimmten Zeit oder an einem beſtimmten Orte zu erfüllen verſprochen hat,

Digitized by Google

ferner wenn der Aufenthaltsort des Hauptschuldners unbekannt ist oder der Hauptschuldner sich außerhalb der deutschen Bundesstaaten aufhält, wenn die Hauptschuld zur Zeit der Verbürgung nicht bestand oder erloschen war, ohne daß dadurch die Bürgschaft unwirksam wurde, und wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen oder sonst zahlungsunfähig ist.

§ 1463. Dem Schadlosbürgen steht das Recht auf die Vorausklagung auch dann zu, wenn der Aufenthaltsort des Hauptschuldners unbekannt ist, oder der Hauptschuldner sich außerhalb der deutschen Bundesstaaten aufhält, oder in Concurs verfallen ist.

§ 1464. Die Bürgschaft erlöscht durch jede Aufhebung der Hauptschuld, welche den Anspruch, zu dessen Sicherstellung die Bürgschaft bestimmt ist, tilgt, ausgenommen wenn die Hauptschuld durch Verschuldung des Bürgen erlöscht, ohne daß der Gläubiger befriedigt wird.

§ 1465. Gewährt die Bürgschaft dem Gläubiger Vortheile, welche die Hauptforderung nicht mit sich bringt, so erlöscht sie nicht dadurch, daß der Bürge Erbe des Hauptschuldners oder der Letztere Erbe des Bürgen wird.

§ 1466. Die Bürgschaft erlöscht, wenn und soweit dem Gläubiger eine Verschuldung zur Last fällt, durch welche dem Bürgen die Rechtswohlthat der Vorausklage oder der Rückanspruch an den Hauptschuldner vereitelt wird, insbesondere wenn der Gläubiger verschuldet, daß er von dem Hauptschuldner Befriedigung nicht erlangen kann, oder wenn er dem Hauptschuldner nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Erfüllungszeit unter Verhältnissen Stundung giebt, unter welchen vorherzusehen ist, daß derselbe in Vermögensverfall gerathen werde.

§ 1467. Hat sich der Bürge nur auf eine bestimmte Zeit verbürgt, oder ist dieß anzunehmen, weil die Dauer des Hauptvertrages auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so erlöscht die Bürgschaft mit Ablauf dieser Zeit, ausgenommen wenn der Gläubiger innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf der Zeit die Klage wider den Hauptschuldner oder den Bürgen bei Gericht anbringt und den hierauf eingeleiteten Rechtsstreit nicht länger als drei Monate liegen läßt.

§ 1468. Entſteht für den Bürgen Gefahr, ſeine Einreden gegen die Klage aus der Bürgſchaft zu verlieren, wenn der Gläubiger die Klage wider den Hauptſchuldner nicht anſtellt, ſo kann er verlangen, daß der Gläubiger die Klage wider den Hauptſchuldner anſtellt.

§ 1469. Hat ſich der Bürge für eine Forderung verbürgt, welche mit einem Rechtsgrunde zu Erlangung einer Hypothek verſehen iſt, ſo kann er die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch verlangen, wenn der Gläubiger ſein Recht auf die Hypothek nicht geltend macht.

§ 1470. Der Bürge, welcher von dem Hauptſchuldner zur Bürgſchaft veranlaßt worden iſt, kann, ſelbſt ehe er den Gläubiger befriedigt hat, von dem Hauptſchuldner Befreiung von der Bürgſchaft verlangen, wenn dieſer mit der Erfüllung zögert, oder vor der Verfallzeit der Schuld in Vermögensverfall geräth, oder der Bürge zur Leiſtung an den Gläubiger verurtheilt worden iſt.

§ 1471. Hat der Bürge den Gläubiger befriedigt, ſo kann er, wenn er von dem Hauptſchuldner zur Bürgſchaft veranlaßt worden iſt, Erſtattung des Verwendeten nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung vermöge Auftrages fordern. Waren ihm Einreden des Hauptſchuldners gegen die Hauptforderung bekannt und unterließ er, ſolche geltend zu machen, ſo iſt er ſeines Rückanſpruches an den Hauptſchuldner verluſtig, ſoweit dieſer die Hauptforderung durch die Einreden beſeitigen konnte.

§ 1472. Hat der Hauptſchuldner den Bürgen zur Bürgſchaft veranlaßt und der Letztere, nachdem der Gläubiger von dem Hauptſchuldner befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon nochmals erfüllt, ſo ſteht ihm das Recht zu, Erſtattung des Verwendeten von dem Hauptſchuldner gegen Abtretung ſeiner Rechte gegen den Gläubiger wegen geleiſteter Nichtſchuld zu verlangen.

§ 1473. Hat der Hauptſchuldner den Bürgen zur Bürgſchaft veranlaßt und, nachdem der Gläubiger von dem Bürgen befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon nochmals erfüllt, ſo kann der Bürge von dem Hauptſchuldner blos Abtretung des Anſpruches wegen geleiſteter Nichtſchuld fordern.

§ 1474. Hat der Bürge ohne Auftrag gehandelt und weder gegen das Verbot des Hauptſchuldners, noch in der Abſicht zu

ſchenken die Bürgſchaft geleiſtet, noch Etwas zum Nachtheile des Hauptſchuldners verſehen, ſo kann er Erſtattung des Verwendeten nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung ohne Auftrag verlangen.

§ 1475. Der Bürge kann, ſelbſt wenn er den Gläubiger nicht befriedigt hat, den Gegenſtand der Schuld von dem Hauptſchuldner fordern, wenn ein Dritter in der Abſicht, dem Bürgen ein Geſchenk zu machen, den Gläubiger befriedigt, oder der Gläubiger dem Bürgen die Forderung geſchenkt hat.

§ 1476. Hat Jemand einem Anderen in der Weiſe Auftrag gegeben, daß der Beauftragte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, jedoch auf Gefahr des Auftraggebers, mit einem Dritten einen Vertrag ſchließen oder demſelben eine Forderung ſtunden ſoll, Creditauftrag, ſo haftet der Auftraggeber als Bürge für die Schuld des Dritten, ſoweit ſie ſeinem Auftrage gemäß entſtanden oder geſtundet worden iſt.

§ 1477. Der Auftraggeber kann Einreden des Dritten, welche darauf beruhen, daß der Dritte zu Uebernahme der Verpflichtung perſönlich unfähig geweſen ſei, nicht geltend machen.

§ 1478. Die Haftpflicht des Auftraggebers für die Schuld des Dritten erlöſcht, wenn der Beauftragte ohne Einwilligung des Auftraggebers dem Dritten Stundung giebt.

§ 1479. Der Auftraggeber kann, ſelbſt nachdem er den Beauftragten befriedigt hat, verlangen, daß dieſer ihm ſeine Klage gegen den Dritten abtritt.

XXX. Spiel und Wette.

§ 1480. Forderungen aus Spiel oder Wette können weder mittelſt Klage noch mittelſt Einrede geltend gemacht werden. Iſt jedoch das bei einem Spiele oder bei einer Wette Verlorene geleiſtet, ſo kann das Geleiſtete nicht zurückgefordert werden, ausgenommen wenn das Spiel oder die Wette, in Folge deren geleiſtet wurde, verboten iſt.

§ 1481. Lotterieen und Ausſpielgeſchäfte ſind nichtig, ausgenommen wenn ſie von der zuſtändigen Behörde erlaubt worden ſind, welchenfalls ſie volle rechtliche Wirkſamkeit unter den Vertragſchließenden haben. Das Verhältniß zwiſchen dem Ausſpielen-

den und dem Inhaber des Gewinnlooſes iſt nach den Vorſchriften über den bedingten Kauf zu beurtheilen.

§ 1482. Ein Vertrag, nach welchem der Eine dem Anderen den Unterſchied zwiſchen dem angenommenen Preiſe einer Sache und dem Marktpreiſe oder Curſe, welchen ſie zu einer beſtimmten Zeit gehabt habe oder haben werde, zahlen ſoll, iſt nach den Vorſchriften über Spiel und Wette zu beurtheilen. Dieß gilt insbeſondere von einem Lieferungskaufe, welcher nur zum Scheine auf Lieferung zu einer gewiſſen Zeit gerichtet iſt, und bei welchem die Abſicht der Vertragſchließenden nur dahin geht, daß der Unterſchied zwiſchen dem vereinbarten Kaufpreiſe und dem Marktpreiſe oder Curſe zur ſcheinbaren Lieferungszeit von dem Einen dem Anderen vergütet werden ſoll.

Zweiter Abſchnitt.

Forderungen aus unerlaubten Handlungen.

I. Widerrechtliche Schadenzufügung.

§ 1483. Wer einem Anderen an deſſen Körper oder an Sachen durch eine widerrechtliche Handlung, es ſei abſichtlich oder aus grober oder geringer Fahrläſſigkeit, Schaden zufügt, iſt zum Schadenerſatze verpflichtet.

§ 1484. Die Verpflichtung zum Schadenerſatze ſetzt eine Begehungshandlung voraus. Es iſt gleich, ob die Handlung unmittelbar den Schaden verurſacht, oder ob ſie bewirkt, daß der Andere ohne eigene Verſchuldung ſich oder ſeine Sachen beſchädigt, oder daß ein Dritter den Schaden widerrechtlich zufügt, oder daß ein Zufall Schaden verurſacht.

§ 1485. Die Verpflichtung zum Schadenerſatze tritt auch ein, wenn Jemand durch eine Begehungshandlung bewirkt, daß Sachen eines Anderen, ohne daß er ſie körperlich verletzt, verloren gehen oder untergehen.

§ 1486. Die Verpflichtung zum Schadenerſatze tritt auch ein, wenn Jemand dadurch Schaden verurſacht, daß er eine begonnene erlaubte Begehungshandlung nicht vollendet, obwohl er zur Vollendung verbunden war, oder zur Abwendung der ſchäd-

lichen Folgen einer erlaubten Begehungshandlung ihm obliegende Vorsichtsmaßregeln zu treffen unterläßt.

§ 1487. Die Handlung, durch welche Schaden zugefügt wird, muß eine an sich widerrechtliche sein. Wer zu einer Handlung befugt war, ist zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er die Grenzen seines Rechtes überschreitet.

§ 1488. Steht der Beschädiger mit dem Beschädigten in einem Vertragsverhältnisse, welches ihn nur zur Haftung wegen Absicht und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, so befreit ihn dieß nicht von der Verpflichtung zum Ersatze des aus einer geringen Fahrlässigkeit durch widerrechtliche Handlung verursachten Schadens.

§ 1489. Wer durch seine Verschuldung Jemanden an dessen Körper verletzt, ist verpflichtet, dem Beschädigten die Heilungskosten zu vergüten, ein angemessenes Schmerzengeld zu bezahlen, und wegen des entgangenen, auch, soweit Erwerbsunfähigkeit eintritt, wegen des künftig entgehenden Verdienstes, Schadenersatz nach richterlichem Ermessen zu leisten.

§ 1490. Hat die Körperverletzung eine Verunstaltung oder Verstümmelung zur Folge, so ist auch deshalb Schadenersatz nach richterlichem Ermessen zu leisten. Der Anspruch darauf geht auf die Erben des Verletzten nur über, wenn dieser deshalb bereits Klage bei Gericht angebracht hat, oder wenn der Anspruch durch Vertrag festgestellt ist.

§ 1491. Hat Jemand durch seine Verschuldung den Tod eines Menschen verursacht, so ist er den Erben desselben zur Erstattung der Kosten der versuchten Heilung und der ärztlichen Untersuchung, sowie der Beerdigung des Getödteten verpflichtet.

§ 1492. War der Getödtete zur Ernährung eines Anderen verpflichtet, so erstreckt sich der Schadenersatz auch auf den dem Letzteren entgehenden Unterhalt, dessen Höhe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist. Dieser Schadenersatz ist so lange zu leisten, als der Getödtete, wenn er gelebt hätte, zur Ernährung der betreffenden Person verpflichtet gewesen wäre und keines Falles über die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten hinaus. Bei Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes ist auf die Erwerbsfähigkeit des Getödteten zur Zeit der Tödtung und auf das Be-

Digitized by Google

dürfniß des Ersatzberechtigten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere steht der Anspruch auf diesen Schadenersatz der Wittwe des Getödteten blos soweit, als die Nutzungen ihres eigenen Vermögens, und anderen Personen blos soweit zu, als die ihnen in Folge des Ablebens des Getödteten etwa zukommenden Vermögensmittel zu deren Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1493. In den Fällen der widerrechtlichen Schadenzufügung an Sachen kommen die Vorschriften in §§ 685 bis 688 und im § 739 zur Anwendung.

§ 1494. Berechtigt, Ersatz des an Sachen widerrechtlich zugefügten Schadens zu fordern, ist der Eigenthümer der Sache, der redliche Besitzer, Jeder, welcher ein Recht an der Sache hat und der Pachter in Beziehung auf die nicht von der Sache getrennten Früchte.

§ 1495. Mehrere, welche die verletzende Handlung gemeinschaftlich begangen haben, haften als Gesammtschuldner. Läßt sich, wenn Mehrere gleichzeitig oder nach einander gehandelt haben, nicht ermitteln, wessen Handlung den Schaden verursacht hat, so haften sie als Gesammtschuldner. In diesem Falle, ingleichen wenn die Schaden bringende Handlung auf Fahrlässigkeit beruht, kann der Gesammtschuldner, welcher mehr, als auf seinen Kopftheil kommt, geleistet hat, verhältnißmäßige Erstattung von den Mitschuldnern fordern.

§ 1496. Die Anstifter eines Aufruhrs oder Landfriedensbruches und die Theilnehmer daran haften für den daraus entstandenen Schaden als Gesammtschuldner, selbst wenn sie nicht bei allen einzelnen Handlungen des Verbrechens mitgewirkt haben, oder wenn dasselbe an verschiedenen Orten zum Ausbruche gekommen ist, die Theilnehmer jedoch nur rücksichtlich des Schadens, welcher nach der Zeit ihrer Theilnahme verursacht worden ist.

II. Beraubung der persönlichen Freiheit.

§ 1497. Hat Jemand einem Anderen die persönliche Freiheit widerrechtlich entzogen, oder durch falsche Angaben deren Entziehung veranlaßt, so ist er verpflichtet, dem Beschädigten die Freiheit wieder zu verschaffen, den entgangenen Verdienst und allen sonst verursachten Schaden nach richterlichem Ermessen zu ersetzen,

auch überdieß für jeden Tag einer Gefangenhaltung den Betrag von einem Thaler zehn Neugroschen zu bezahlen.

§ 1498. Der Beschädiger hat, wenn er dem Beschädigten die Freiheit nicht wieder verschaffen kann, und dieser dieselbe auch nicht auf andere Weise wiedererlangt, gegen die Personen, welchen dadurch der vom Beschädigten zu erwarten gewesene Unterhalt entgeht, dieselbe Verpflichtung, wie im Falle einer Tödtung.

III. Entwendung.

§ 1499. Wer sich durch Diebstahl, Veruntrauung oder Unterschlagung einer beweglichen Sache anmaßt, ist einem Jeden, welcher dadurch Schaden erleidet, zum Schadenersatze nach § 687 und § 739 verpflichtet. Wegen Verwendungen, welche er auf die Sache gemacht, hat er keinen Anspruch auf Erstattung.

§ 1500. Wer sich an dem Diebstahle, an der Veruntrauung oder Unterschlagung nach deren Vollbringung betheiligt, haftet für Schadenersatz, soweit durch seine Betheiligung Schaden verursacht worden ist.

IV. Verletzende Nachrede.

§ 1501. Wer einem Anderen durch Verleumdung oder durch Verbreitung falscher Nachrichten über dessen Lebenswandel, persönliche Fähigkeiten, Amtsführung, Gewerbsbetrieb oder sonstige Verhältnisse Schaden zufügt, ist nach richterlichem Ermessen zum Schadenersatze verpflichtet. Die Mittheilung eines Gerüchtes, als eines solchen, in einem Falle, wo Demjenigen, welcher es mittheilt, oder Demjenigen, welchem es mitgetheilt wird, an der Mittheilung gelegen ist, verpflichtet nicht zum Schadenersatze.

V. Gewalt und Drohung.

§ 1502. Wer den Anderen durch widerrechtliche Gewalt oder widerrechtliche Drohung zur Einräumung, Uebertragung oder Aufgebung von Sachen oder Rechten, oder zur Uebernahme von Verbindlichkeiten nöthigt, ist verpflichtet, die abgenöthigten Sachen sammt Zubehörungen, Zuwachs und gezogenen und zu ziehen gewesenen Früchten dem Genöthigten zurückzugeben, die eingeräumt erhaltenen Rechte wieder aufzugeben, die von dem Genöthigten aufgegebenen Rechte wieder herzustellen, den Genöthigten von den

übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien und den verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 1503. Rücksichtlich eines Dritten, welchem in Folge der Gewalt oder Drohung Etwas zugekommen ist, finden die Vorschriften in §§ 778, 850 Anwendung.

VI. Betrug und Arglist.

§ 1504. Hat Jemand absichtlich durch Angabe falscher oder durch Vorenthaltung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, oder durch Ertheilung von Rathschlägen, deren Schädlichkeit ihm bekannt war, einem Anderen Schaden zugefügt, so ist er dem Beschädigten zum Schadenersatze verpflichtet.

§ 1505. Gegen einen Dritten, welchem in Folge des Betruges oder der Arglist Etwas zugekommen ist, findet ein Anspruch nur unter den in §§ 778, 850 angegebenen Voraussetzungen statt.

VII. Verletzung besonderer Berufspflichten.

§ 1506. Wer durch absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit eines richterlichen Beamten bei Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtsstreites, oder in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit Schaden erleidet, kann dessen Ersatz von dem schuldigen Beamten fordern. Dieser Anspruch fällt weg, wenn der Verletzte Rechtsmittel nicht gebraucht hat, durch welche er die ihm Schaden bringende richterliche Handlung hätte abwenden können.

§ 1507. Von dem Staate oder von Gemeinden angestellte Verwaltungsbeamte haften für den Schaden, welchen sie bei Behandlung der ihnen obliegenden Geschäfte absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachen, ausgenommen wenn der Beschädigte unterlassen hat, die gesetzlichen Mittel zu gebrauchen, durch welche er die Schadenzufügung hätte abwenden können.

§ 1508. Oeffentlich angestellte Sachverständige, welche innerhalb ihres Wirkungskreises in Angelegenheiten ihrer Kunst oder Wissenschaft absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Gutachten abgeben, oder eine unrichtige Schätzung aufstellen, sind zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

Digitized by Google

VIII. Veräußerungen zur Benachtheiligung der Gläubiger.

§ 1509. Wenn ein Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, sein Vermögen durch Veräußerung so mindert, daß sie von ihm gar nicht oder nicht ganz befriedigt werden können, so sind sie zur Anfechtung dieser Veräußerung berechtigt, soweit es zu ihrer Befriedigung nöthig ist.

§ 1510. Als Veräußerung gilt jede Vermögensminderung, sie beziehe sich auf Sachen, Rechte an Sachen oder auf Forderungen.

§ 1511. Wenn der Schuldner Sachen an Zahlungsstatt giebt, oder für eine vorhandene Schuld ein Pfand bestellt, so gilt dieß als Veräußerung. Die Ausschlagung eines Erwerbes ist nicht als Veräußerung zu betrachten, ausgenommen die Ausschlagung einer Erbschaft, oder eines Vermächtnisses, oder einer Anwartschaft.

§ 1512. In der Zahlung einer Schuld vor ihrer Verfallzeit liegt eine Veräußerung nur rücksichtlich des Betrages der Zinsen in der Zwischenzeit von der Zahlung bis zur Verfallzeit. Zahlung einer fälligen Schuld ist nicht als Veräußerung zu betrachten.

§ 1513. Die Veräußerung kann gegen den Empfänger des veräußerten Gegenstandes angefochten werden, wenn er um die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gewußt hat. Nur wenn die Veräußerung eine unentgeltliche oder wenn der Empfänger handlungsunfähig oder in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist, kommt auf diese Wissenschaft nichts an.

§ 1514. Hat der Empfänger, gleichviel ob die Veräußerung eine entgeltliche oder unentgeltliche war, um die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gewußt, so ist er zur Rückerstattung nicht vertretbarer Sachen nach den Vorschriften über die Eigenthumsklage wider den unredlichen Besitzer verpflichtet. Rechte Dritter, welche er in der Zwischenzeit auf die Sache gelegt, hat er zu beseitigen. Vertretbare Sachen sind in gleicher Menge von derselben Gattung und Güte zurückzuerstatten.

§ 1515. Bestand die Veräußerung in der Bestellung, Abtretung oder Erlassung von Rechten, so sind, wenn die Voraussetzungen im § 1514 vorliegen, die im Grundbuche eingetragenen Rechte an Sachen zur Löschung zu bringen, andere Rechte an

Sachen wieder aufzuheben, Forderungen zurück abzutreten und erlaſſene Rechte an Sachen oder erlaſſene Forderungen wiederherzuſtellen.

§ 1516. Hat der Empfänger für das Empfangene eine Gegenleiſtung gegeben, ſo kann er deren Gegenſtand zurückfordern, ſoweit dieſer im Vermögen des Schuldners vorhanden iſt.

§ 1517. Hat der Empfänger, welcher den Gegenſtand der Veräußerung unentgeltlich erhielt, in redlichem Glauben geſtanden, oder iſt er zur Zeit der Veräußerung handlungsunfähig oder ſeine Handlungsfähigkeit beſchränkt geweſen, ſo haftet er den Gläubigern ſoweit er bereichert iſt.

§ 1518. Hat der Empfänger anderweit an einen Dritten veräußert, ſo haftet auch der Dritte und jeder ſpätere Erwerber nach §§ 1514 bis 1517, jedoch nur, wenn er im Falle der Unentgeltlichkeit der erſten Veräußerung um die Abſicht des Schuldners, ſeine Gläubiger zu benachtheiligen, gewußt, im Falle der Entgeltlichkeit der erſten Veräußerung aber, wenn er nicht blos dieſe Abſicht des Schuldners, ſondern auch die Wiſſenſchaft des erſten Erwerbers um dieſe Abſicht gekannt hat.

Dritter Abſchnitt.

Forderungen aus verſchiedenen Gründen.

I. Rückforderung wegen Leiſtung einer Nichtſchuld.

§ 1519. Wer einem Anderen Etwas leiſtet, was er zu leiſten nicht ſchuldig war, kann das Geleiſtete von dem Empfänger zurückfordern, wenn er in der irrigen Meinung ſtand, zu der Leiſtung verpflichtet zu ſein.

§ 1520. Es iſt gleich, ob der Empfänger überhaupt nicht auf die Leiſtung berechtigt, oder ob ſein Recht auf dieſelbe vor der Leiſtung erloſchen war. Wird der Empfänger nach der Leiſtung auf dieſelbe noch berechtigt, ſo kann das Geleiſtete nicht als Nichtſchuld zurückgefordert werden.

§ 1521. Bei blos vorzeitigen Leiſtungen findet keine Rückforderung ſtatt, wohl aber wenn bedingte Verpflichtungen vor Eintritt der Bedingung erfüllt werden.

§ 1522. Wer eine verjährte Forderung erfüllt, kann das Geleistete nicht zurückfordern.

§ 1523. Die Rückforderung setzt voraus, daß der Leistende sich im Irrthume über das Vorhandensein der Verbindlichkeit befunden hat, gleichviel ob der Irrthum Thatsachen oder Rechtssätze betrifft. Dem Irrthume steht der Zweifel gleich, ausgenommen wenn Verzicht auf die Bestreitung der Verbindlichkeit oder die Absicht, sich zu vergleichen, vorliegt.

§ 1524. Eine Rückforderung findet auch statt, wenn Jemand an einen Anderen, als den Berechtigten, in der irrigen Meinung leistet, daß der Andere der Berechtigte sei, ingleichen wenn Jemand, der nicht verpflichtet ist, die einem Anderen obliegende Leistung in der irrigen Meinung bewirkt, selbst der Verpflichtete zu sein. Wer im Namen des Verpflichteten Etwas leistet in der irrigen Meinung, hierzu verpflichtet zu sein, kann das Geleistete nur von Demjenigen, in dessen Namen er leistete, zurückfordern.

§ 1525. Hat Jemand statt des Gegenstandes der Schuld einen anderen, oder statt einer der Gattung nach geschuldeten Sache eine dem Stücke nach bestimmte Sache, oder bei einer wahlweisen Verbindlichkeit einen der geschuldeten Gegenstände in der irrigen Meinung, gerade diesen schuldig zu sein, geleistet, so ist er berechtigt, das Geleistete zurückzufordern. Hat Jemand, welchem die Wahl unter mehreren Gegenständen zukommt, alle oder mehrere wahlweise geschuldete Gegenstände geleistet, so steht ihm das Recht zu, die Gegenstände zu wählen, welche er zurückfordern will.

§ 1526. Der Anspruch wegen Leistung einer Nichtschuld geht auf Rückgabe Desjenigen, was ohne Verbindlichkeit geleistet worden ist.

§ 1527. Sind zum Eigenthume gegebene Sachen Gegenstand der Rückforderung, so hat der Empfänger in redlichem Glauben Dasjenige sammt Zuwachs zurückzugeben, was er noch hat. Hat er die Sachen veräußert oder verzehrt, so haftet er, soweit er zur Zeit der Rückforderung bereichert ist. Rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Erstattung der aus der Sache gezogenen Früchte, ingleichen des Rechtes auf Erstattung der auf die Sache gemachten Verwendungen, kommen die Vorschriften über die Eigenthumsklage zur Anwendung.

§ 1528. Befindet ſich der Empfänger in unredlichem Glauben, ſo kommen die Vorſchriften von der Entwendung zur Anwendung.

§ 1529. Wurde der Gebrauch einer Sache überlaſſen, oder wurden Dienſte geleiſtet, ſo kann nur im Falle eines Bedürfniſſes des Empfängers die Erſtattung Deſſen verlangt werden, was dieſer ſeinem Bedürfniſſe entſprechend für den Gebrauch oder für die Dienſte aufgewendet haben würde.

§ 1530. Sind Rechte an Sachen beſtellt und Verbindlichkeiten übernommen worden, ſo kann Befreiung davon und Rückgabe der darüber ausgeſtellten Urkunden oder ſonſtigen Sicherungsmittel verlangt werden.

§ 1531. Wurde auf einen Anſpruch verzichtet, ſo iſt das frühere Rechtsverhältniß wiederherzuſtellen. Quittungen, welche ertheilt wurden, ſind zurückzugeben.

§ 1532. Die Klage auf Rückerſtattung gezahlter nicht ſchuldiger Zinſen verjährt in drei Jahren von Zeit der Zahlung an.

§ 1533. Wenn der wegen Leiſtung einer Nichtſchuld belangte Beklagte die Leiſtung leugnet, ſo hat der Kläger blos dieſe zu beweiſen, und es wird, wenn ſie dargethan iſt, das Nichtbeſtehen eines Rechtes auf die Leiſtung und Irrthum bei derſelben ſo lange angenommen, bis der Beklagte das Gegentheil darthut. Geſteht der Beklagte die Leiſtung zu, ſo hat der Kläger das Nichtbeſtehen des Rechtes auf dieſelbe zu beweiſen, der Irrthum wird bis zum Beweiſe des Gegentheiles angenommen.

II. Rückforderung des unter Vorausſetzung eines künftigen Ereigniſſes Geleiſteten.

§ 1534. Hat Jemand Etwas geleiſtet unter der ausdrücklich erklärten oder aus den Verhältniſſen ſich ergebenden Vorausſetzung eines künftigen Ereigniſſes, ſo kann er, wenn das Ereigniß nicht eintritt, das Geleiſtete von dem Empfänger zurückfordern.

§ 1535. Die Leiſtung darf weder in Folge eines verpflichtenden Schuldverhältniſſes geſchehen ſein, noch unter den Geſichtspunkt einer Schenkung fallen.

§ 1536. Das Recht der Rückforderung des Geleiſteten entſteht zu der Zeit, wo ſich der Nichteintritt des Ereigniſſes ent-

ſcheidet. Es iſt gleich, ob der Grund des Nichteintrittes des Ereigniſſes in einer Verſchuldung des Empfängers oder in einem Zufalle liegt. Beſteht die Vorausſetzung in einer von dem Empfänger zu bewirkenden Leiſtung, ſo iſt die Rückforderung ausgeſchloſſen, wenn ihm dieſelbe ohne ſeine Verſchuldung unmöglich wird. War das vorausgeſetzte Ereigniß von Anfang an unmöglich, ſo findet eine Rückforderung nur ſtatt, wenn der Geber die Unmöglichkeit nicht kannte.

§ 1537. Hat der Geber den Eintritt des Ereigniſſes gehindert, ſo kann er das Geleiſtete nicht zurückfordern, ausgenommen wenn aus den Umſtänden des einzelnen Falles erhellt, daß ihm das Recht zuſtehen ſollte, den Eintritt des Ereigniſſes zu hindern.

§ 1538. Die Verbindlichkeit des Empfängers zur Rückerſtattung des wegen eines künftigen Ereigniſſes Geleiſteten iſt nach den Vorſchriften in §§ 1526 bis 1531 zu beurtheilen. Hat der Empfänger in Fällen, wo ihm eine beſtimmte Art der Verwendung des Erhaltenen oder eine Leiſtung zur Pflicht gemacht worden iſt, deshalb Etwas aufgewendet oder einen Verluſt gehabt, ſo iſt er berechtigt, Erſatz des Aufwandes oder Verluſtes zu verlangen oder den Betrag deſſelben von dem Empfangenen zu kürzen.

§ 1539. Der Rückfordernde hat zu beweiſen, daß ſeine Leiſtung von dem Eintritte des Ereigniſſes abhängig und daſſelbe nicht eingetreten iſt. Von dem letzteren Beweiſe iſt er befreit, wenn ihm nach den Umſtänden des einzelnen Falles das Recht zuſteht, den Eintritt des Ereigniſſes zu hindern.

III. Rückforderung wegen unſittlichen oder unrechtlichen Grundes.

§ 1540. Was Jemand um eines künftigen Ereigniſſes willen unſittlicher Weiſe empfangen hat, kann der Geber, falls nicht auch das Geben eine Unſittlichkeit iſt, zurückfordern, gleichviel ob das Ereigniß eingetreten iſt oder nicht.

§ 1541. Eine Unſittlichkeit auf Seiten des Empfängers iſt anzunehmen, wenn ihm Etwas geleiſtet wird, damit er eine den Geſetzen oder den guten Sitten widerſtreitende Handlung nicht verübe oder eine Handlung vornehme, zu welcher er ohnedieß rechtlich verpflichtet iſt.

§ 1542. Das Nehmen eines Lohnes für die Entdeckung und Anzeige eines Verbrechens ist nicht für unsittlich zu halten, ausgenommen wenn Derjenige den Lohn erhält, welcher das Verbrechen verübt oder an demselben Theil genommen hat.

§ 1543. Fällt sowohl dem Empfänger als dem Geber, oder dem Geber allein eine Unsittlichkeit zur Last, so ist die Rückforderung ausgeschlossen.

§ 1544. Eine Unsittlichkeit auf Seiten des Gebers ist vorhanden, wenn er Etwas leistet, um den Empfänger zu einer den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitenden Handlung, oder zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher derselbe rechtlich verbunden ist, zu verleiten, oder um gesetzwidrige oder unsittliche Handlungen zu befördern oder zu verdecken, insbesondere wenn ein Verbrecher dafür Etwas giebt, daß sein Verbrechen nicht angezeigt oder entdeckt werden soll.

§ 1545. Hat Jemand in Folge einer von ihm begangenen rechtswidrigen Handlung aus dem Vermögen eines Anderen Etwas erhalten, so kann der Letztere dieß zurückfordern.

§ 1546. Auf die Rückforderung wegen unsittlichen oder unrechtlichen Grundes finden die Vorschriften in §§ 1526 bis 1531 Anwendung.

IV. Rückforderung wegen Mangels jeden Grundes.

§ 1547. Ist Etwas ohne irgend einen Grund, oder aus einem nichtigen oder durch Anfechtung aufgehobenen Geschäfte, oder zu einem unmöglichen Zwecke geleistet worden, so hat der Geber das Recht, das Geleistete von dem Empfänger zurückzufordern.

§ 1548. Ein gleiches Recht der Rückforderung hat Derjenige, welcher zu einem vorübergehenden und wieder weggefallenen Zwecke Etwas geleistet hat. Insbesondere ist Derjenige, welcher für eine ihm anvertraute und bei ihm verloren gegangene Sache dem Anderen Schadenersatz geleistet hat, zur Rückforderung berechtigt, soweit der Schaden später weggefallen ist.

§ 1549. Derjenige, aus dessen Vermögen ein Anderer Etwas durch Zufall erhalten, oder ein Stellvertreter ohne Grund Etwas geleistet hat, ist zur Rückforderung berechtigt.

§ 1550. Auf die Rückforderung in den Fällen in §§ 1547 bis 1549 finden die Vorschriften in §§ 1526 bis 1531 Anwendung.

V. Forderung der außerehelich Geschwächten auf Entschädigung.

§ 1551. Wer mit einer unverheiratheten Frauensperson den Beischlaf vollzieht, ist verpflichtet, im Falle er die Frauensperson nicht ehelichen will oder kann, derselben eine mit Rücksicht auf deren Stand und auf die Vermögensverhältnisse des Beischläfers nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Entschädigung zu geben. Es ist gleich, ob der Beischlaf eine Schwängerung zur Folge hat oder nicht.

§ 1552. Entschädigung kann nicht verlangt werden, wenn die Frauensperson von der Unzucht ein Gewerbe gemacht, oder sich vor oder nach dem Beischlafe einem Anderen preisgegeben, wenn sie sich vor dem Beischlafe für denselben eine Belohnung ausbedungen, wenn sie sich, bevor der Beischläfer die Verehelichung mit ihr verweigert, mit einem Anderen verehelicht, wenn sie sich wissentlich mit einem Ehemanne, oder mit einem solchen Manne, welchen sie der nahen Verwandtschaft halber nicht heirathen darf, eingelassen hat, oder wenn sie das Anerbieten des Beischläfers, sie zu heirathen, ohne Grund ausschlägt.

§ 1553. Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben der Frauensperson nur über, wenn letztere die Klage deshalb bei Gericht angebracht hat, oder wenn der Anspruch durch Vertrag festgestellt ist.

VI. Haftung für Beschädigung durch Hinauswerfen, oder Ausgießen, oder Herabfallen.

§ 1554. Wer dadurch Schaden erleidet, daß aus einer Wohnung auf die Straße oder auf einen anderen gangbaren Ort, welchen er nicht unbefugter Weise betreten hat, Etwas geworfen oder gegossen wird, oder dadurch, daß Gegenstände, welche nicht gehörig befestigt sind, herabfallen, kann von dem Inhaber der Wohnung Schadenersatz verlangen, ausgenommen wenn dieser nachzuweisen vermag, daß eine Person, für welche er nicht zu haften verpflichtet ist, den Schaden verschuldet hat.

§ 1555. Der Inhaber der Wohnung, welcher den Schaden ersetzt hat, ist berechtigt, von dem Urheber des Schadens Erstattung des Geleisteten zu verlangen.

§ 1556. Mehrere Inhaber derſelben Wohnung haften als Geſammtſchuldner; es kann jedoch Derjenige, welcher mehr als ſeinen Kopftheil geleiſtet hat, von den Uebrigen verhältnißmäßigen Erſatz fordern.

§ 1557. Der Anſpruch des Beſchädigten fällt weg, wenn die Vorübergehenden durch ein erkennbares Zeichen, oder durch zeitigen Zuruf gewarnt worden ſind.

§ 1558. Die Vorſchriften in §§ 1554 bis 1557 kommen auch zur Anwendung bei unbewohnten Wohnungsräumen, bei unbewohnten Gebäuden und bei nicht zur Wohnung beſtimmten Baulichkeiten. Es haftet in dieſem Falle der jedesmalige Inhaber des Gebäudes oder der Baulichkeit.

§ 1559. Der nach § 1554 und §§ 1556 bis 1558 ſtattfindende Anſpruch auf Schadenerſatz verjährt in ſechs Monaten.

VII. Beſchädigung durch Thiere.

§ 1560. Wer ihrer Gattung nach wilde Thiere hält, haftet für den Schaden, welchen dieſelben anrichten, ausgenommen wenn der Beſchädigte den Schaden veranlaßt hat.

§ 1561. Haben Hausthiere Schaden angerichtet, ſo haftet Derjenige, welcher zur Zeit des Schadens deren Eigenthümer geweſen iſt, für Schadenerſatz. Kann er jedoch nachweiſen, daß er bei der Beaufſichtigung des Thieres nichts verſchuldet hat, ſo kann er ſich durch Ueberlaſſung des Thieres an den Beſchädigten von der Erſatzpflicht befreien und wird von jeder Verbindlichkeit frei, wenn, bevor er von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden, ohne ſeine Verſchuldung das Thier geſtorben oder abhanden gekommen iſt.

§ 1562. Hat der Beſchädigte durch Reizen des Hausthieres oder durch eigene Unvorſichtigkeit den Schaden veranlaßt, ſo kann er keinen Schadenerſatz fordern.

§ 1563. Iſt das Hausthier von einem Anderen, oder von dem Thiere eines Anderen gereizt worden, ſo iſt nur Derjenige, welcher es gereizt, oder der Eigenthümer des Thieres, welches gereizt hat, Letzterer nach § 1561, für den entſtandenen Schaden zu haften verpflichtet.

§ 1564. Mehrere Eigenthümer des wilden Thieres oder Hausthieres, welches Schaden angerichtet hat, haften als Geſammtſchuldner. Wenn die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze durch

Ueberlaſſung des Thieres abgewendet werden kann, ſo kann ſich der Einzelne von der Erſatzverbindlichkeit nicht durch Ueberlaſſung ſeines ideellen Theiles an dem Thiere, ſondern nur durch Ueberlaſſung des ganzen Thieres befreien.

VIII. Forderung auf Vorzeigung einer Sache oder einer Urkunde.

§ 1565. Wem wegen eines Rechtes daran gelegen iſt, eine bewegliche oder unbewegliche Sache zu beſichtigen, um ſich Gewißheit zu verſchaffen, ob ſie diejenige ſei, auf welche ſich ſein Recht bezieht, oder wiefern ſie diejenige Beſchaffenheit habe, welche für ſein Recht von Bedeutung iſt, kann von jedem Inhaber der Sache fordern, daß er dieſelbe ihm vorzeige und von ihm beſichtigen laſſe.

§ 1566. Wem wegen eines Rechtes daran gelegen iſt, eine Urkunde einzuſehen, kann die Vorzeigung derſelben von deren Inhaber verlangen, wenn ſie ein ihn berührendes Rechtsverhältniß betrifft und nicht in Aufzeichnungen beſteht, welche Jemand blos zu ſeinen eigenen Zwecken gemacht hat. Soweit die Einſicht von Urkunden verlangt werden kann, dürfen auch Abſchriften von denſelben genommen werden.

§ 1567. Die Koſten und die Gefahr der Vorzeigung hat Derjenige zu tragen, welcher ſolche verlangt.

Vierter Theil.

Das Familien- und Vormundſchaftsrecht.

Erſte Abtheilung.

Von dem Eherechte.

Erſter Abſchnitt.

Verlöbniß.

§ 1568. Verlöbniß iſt der Vertrag, durch welchen ſich zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes die Eingehung der Ehe verſprechen.

§ 1569. Nur Diejenigen können ſich miteinander verloben, welche ſich ehelichen können.

§ 1570. Perſonen männlichen Geſchlechtes können vor erfülltem achtzehnten, Perſonen weiblichen Geſchlechtes vor erfülltem ſechszehnten Lebensjahre kein Verlöbniß ſchließen.

§ 1571. Das Verlöbniß erfordert zu ſeiner Gültigkeit, daß wer von den Eltern der Verlobten noch lebt, in das Verlöbniß einwilligt. Sind die Eltern beider Verlobten geſtorben, jedoch Großeltern vorhanden, ſo bedarf es der Einwilligung der letzteren.

§ 1572. Außereheliche Kinder bedürfen blos der Einwilligung der Mutter und wenn dieſe geſtorben iſt, der noch lebenden mütterlichen Großeltern.

§ 1573. An Kindesſtatt Angenommene können ſich nur mit Einwilligung ſowohl ihrer leiblichen Eltern, oder, wenn ſie außerehelich ſind, ihrer Mütter, als auch Desjenigen, welcher ſie an Kindesſtatt angenommen hat, verloben. Sind Erſtere geſtorben, ſo genügt die Einwilligung des Letzteren.

§ 1574. Steht Derjenige, deſſen Einwilligung zu dem Verlöbniſſe erforderlich wäre, unter Vormundſchaft, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt, ſo wird er als nicht vorhanden angeſehen.

§ 1575. Bevormundete können ohne Eiwilligung ihrer Vormünder kein Verlöbniß ſchließen.

§ 1576. Haben beide Theile weder Eltern noch Großeltern und tritt auch der im § 1573 angegebene Fall nicht ein, ſo iſt das Verlöbniß nur gültig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geſchloſſen worden iſt.

§ 1577. Ein Verlöbniß, welchem nach §§ 1569 bis 1576 ein Hinderniß entgegenſteht, hat die rechtlichen Wirkungen eines gültigen Verlöbniſſes für den Verlobten, welcher das Hinderniß nicht kennt, ſo lange dieß der Fall iſt.

§ 1578. Kinder, die von Perſonen, welche in einem gültigen Verlöbniſſe ſtehen, mit einander erzeugt worden ſind, Brautkinder, haben die Rechte ehelicher Kinder. Daſſelbe gilt von Kindern, welche vor dem Verlöbniſſe erzeugt, aber noch während deſſelben geboren werden.

§ 1579. Aus einem Verlöbniſſe kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Digitized by Google

§ 1580. Das Verſprechen einer Strafe für den Fall, daß die Ehe zwiſchen den Verlobten nicht zu Stande kommt, iſt nichtig.

§ 1581. Tritt ein Theil von dem Verlöbniſſe ohne Grund zurück, oder giebt er durch ſein Verhalten nach Eingehung des Verlöbniſſes dem anderen Theile einen Grund zum Rücktritte, ſo hat er den Schaden zu erſetzen, welchen der andere Theil oder Diejenigen, deren Einwilligung dieſer zu dem Verlöbniſſe bedurfte, dadurch erlitten, daß ſie in Erwartung der künftigen Ehe und für deren Zwecke Etwas aufgewendet haben. Wer ohne Grund von dem Verlöbniſſe zurücktritt, kann ſich durch ſpäteres Erbieten, die Ehe zu ſchließen, von der Erſatzpflicht nicht befreien.

§ 1582. Zum einſeitigen Rücktritte von dem Verlöbniſſe berechtigen alle Gründe, aus welchen eine Ehe angefochten oder deren Scheidung verlangt werden kann, ingleichen alle nach Eingehung des Verlöbniſſes in den Verhältniſſen des anderen Theiles eingetretene Aenderungen, von welchen anzunehmen iſt, daß ſie den rücktretenden Theil von dem Verlöbniſſe abgehalten haben würden, wenn ſie demſelben bei deſſen Eingehung bekannt geweſen wären.

§ 1583. Haben ſich die Verlobten zum Zeichen des eingegangenen Verlöbniſſes Mahlſchätze gegeben, oder haben ſie ſich Geſchenke gemacht, ſo iſt anzunehmen, daß dieß unter der Vorausſetzung geſchehen ſei, es werde die Ehe zu Stande kommen.

§ 1584. Wird das Verlöbniß durch gegenſeitiges Einverſtändniß oder wegen eines Grundes aufgehoben, bei welchem keinem Theile eine Verſchuldung zur Laſt fällt, ſo ſind die Mahlſchätze und Geſchenke, ſoweit ſie vorhanden, gegenſeitig zurückzugeben. Sind vertretbare Sachen gegeben worden, ſo iſt derſelbe Betrag zu erſtatten.

§ 1585. Tritt ein Theil ohne Grund von dem Verlöbniſſe zurück, oder veranlaßt er durch ſeine Verſchuldung deſſen Auflöſung, ſo verliert er Das, was er als Mahlſchatz oder Geſchenk gegeben, und giebt zurück, was er empfangen hat, und zwar die vorhandenen Gegenſtände ſelbſt, oder, wenn er die Unmöglichkeit der Rückgabe verſchuldet hat, den Werth des Empfangenen. Hat er vertretbare Sachen empfangen, ſo iſt derſelbe Betrag zurück zu erſtatten.

§ 1586. Wird das Verlöbniß durch Tod aufgelöſt, ſo findet ein Anſpruch auf Rückgabe der Mahlſchätze und Geſchenke nicht ſtatt.

§ 1587. Der Anſpruch auf Entſchädigung im Falle des § 1581 und auf Rückgabe der Mahlſchätze und Geſchenke verjährt in einem Jahre von der Auflöſung des Verlöbniſſes an. Iſt der berechtigte Verlobte vor Anbringung der Klage geſtorben, ſo geht der Anſpruch auf deſſen Erben nicht über.

Zweiter Abſchnitt.

Eingehung der Ehe.

§ 1588. Die Ehe wird eingegangen durch die gegenſeitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe unter Beobachtung der Form, die den Grundſätzen der Kirchen- und Religionsgeſellſchaften entſpricht, welchen die Ehegatten angehören.

§ 1589. Perſonen männlichen Geſchlechtes ſollen vor erlangter Volljährigkeit und Perſonen weiblichen Geſchlechtes vor erfülltem ſechszehnten Lebensjahre eine Ehe nicht eingehen. Vor Erreichung dieſer Altersſtufe kann die Eingehung der Ehe in Folge von Nachſichtsertheilung durch die zuſtändige Behörde ſtattfinden.

§ 1590. Perſonen, welche eine Ehe geſchloſſen haben, können vor Beendigung derſelben keine anderweite Ehe eingehen.

§ 1591. Iſt eine Ehe zwiſchen Ehegatten evangeliſchen Glaubens, oder eine Ehe zwiſchen Ehegatten, von welchen der eine evangeliſchen, der andere katholiſchen Glaubens iſt, aus einem Grunde, der nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche nicht als ſolcher gilt, in Folge Anfechtung aufgehoben oder geſchieden worden, ſo kann eine Perſon katholiſchen Glaubens mit einem der geſchiedenen Ehegatten während der Lebenszeit des anderen eine Ehe nicht eingehen.

§ 1592. Perſonen, welche des Vernunftgebrauches beraubt ſind, können eine Ehe nicht ſchließen.

§ 1593. Eine durch körperliche Ueberwältigung oder Erregung einer gegründeten Furcht abgenöthigte Einwilligung zur Ehe hat keine Kraft, die Nöthigung mag von dem anderen Theile oder von einem Dritten ausgegangen ſein. Ob die Furcht eine gegründete ſei, iſt nach § 94 zu beurtheilen. Ehrerbietige Scheu vor Eltern, Großeltern oder Vorgeſetzten iſt nicht als gegründete Furcht zu betrachten.

§ 1594. Entführung ist ein Hinderniß der Ehe, wenn nach § 1593 anzunehmen ist, daß die Einwilligung zur Ehe keine Kraft habe.

§ 1595. Irrthum schließt die Einwilligung zur Ehe aus, wenn eine Verwechselung in der Person stattgefunden hat, oder wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe unheilbar geistig krank oder unheilbar unfähig zum Beischlafe gewesen, gleichviel ob die Unfähigkeit eine allgemeine ist, oder ob sie blos in Bezug auf den anderen Ehegatten stattfindet, oder daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe an solchen unheilbaren körperlichen Gebrechen gelitten, welche die Geschlechtsvereinigung hindern oder den natürlichen Trieb dazu unterdrücken, wohin namentlich unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten gehören, oder daß er widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder mit einem Thiere getrieben, oder daß er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches von der Beschaffenheit ist, daß anzunehmen steht, der Irrende würde den Anderen nicht geheirathet haben, wenn er das Verbrechen gekannt hätte, oder wenn der Ehemann erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß die Ehefrau schon vor derselben einen unheilbaren übermäßigen Geschlechtstrieb gehabt hat.

§ 1596. Ein Ehegatte befindet sich auch dann in einem seine Einwilligung ausschließenden Irrthume, wenn er erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte nach dem vorhergegangenen Verlöbnisse eine unzüchtige Handlung begangen hat, wegen deren Ehescheidung verlangt werden könnte, oder wenn ein Ehemann erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung bringt, daß seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren hat oder bei deren Eingehung von einem Anderen schwanger gewesen ist.

§ 1597. Wegen Betruges kann eine Ehe angefochten werden, wenn der eine Ehegatte zu Eingehung der Ehe durch Täuschung des anderen Theiles über Umstände vermocht worden ist, welche ihn, wenn er dieselben gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen.

§ 1598. Ist der Betrug von einem Dritten verübt, so findet eine Anfechtung der Ehe nur statt, wenn der andere Ehegatte um den Betrug gewußt hat.

§ 1599. Bevormundete ſollen ohne Einwilligung ihrer Vormünder eine Ehe nicht ſchließen.

§ 1600. Eine Ehe ſoll nicht ohne Einwilligung der Perſonen eingegangen werden, deren Einwilligung zum Verlöbniſſe erforderlich iſt. Die Einwilligung zum Verlöbniſſe gilt auch als Einwilligung zur Ehe.

§ 1601. Die Einwilligung zur Ehe kann nicht widerrufen werden, ausgenommen wenn die zu derſelben Berechtigten von dem Grunde zur Verweigerung ihrer Einwilligung erſt ſpäter Kenntniß erlangt haben.

§ 1602. Die Einwilligung kann nur aus erheblichen Gründen verweigert und in Ermangelung ſolcher von dem zuſtändigen Gerichte ergänzt werden.

§ 1603. Erhebliche Gründe zur Verweigerung der Einwilligung ſind alle diejenigen, aus welchen die Beſorgniß entſteht, daß die Ehe eine unglückliche ſein werde. Solche Gründe ſind insbeſondere, wenn die Perſonen, welche ſich ehelichen wollen, im Alter zu ſehr verſchieden ſind, oder den nöthigen Unterhalt nicht haben, auch nicht verdienen können, ferner wenn der andere Theil ein unſittliches Leben führt, oder Verbrechen ſich hat zu Schulden kommen laſſen, oder mit einer den Ehezweck ſtörenden oder leicht auf die Nachkommenſchaft übergehenden körperlichen oder mit einer geiſtigen Krankheit behaftet iſt, oder die Perſonen, deren Einwilligung der Theil bedarf, mit welchem er ſich verehelichen will, durch grobe Beſchimpfungen oder Thätlichkeiten beleidigt, oder deren Einwilligung durch Entführung oder durch andere unerlaubte Mittel zu erlangen verſucht hat.

§ 1604. Vormünder und deren Kinder ſollen mit dem Pflegbefohlenen oder deſſen Kindern eine Ehe ohne Genehmigung des Vormundſchaftsgerichtes nicht eingehen.

§ 1605. Im Falle der Auflöſung der Ehe durch Tod ſoll die Wittwe nicht vor Ablauf eines Jahres und der Wittwer nicht vor Ablauf von ſechs Monaten eine anderweite Ehe eingehen. Eine frühere Eingehung der Ehe kann durch Nachſichtsertheilung geſtattet werden.

§ 1606. Iſt im Falle der Scheidung einem Ehegatten die anderweite Verehelichung nicht nachgelaſſen, ſo ſoll derſelbe, ſo

lange der andere lebt, eine anderweite Ehe nicht eingehen; durch Nachsichtsertheilung kann dieß gestattet werden.

§ 1607. Eine geschiedene Ehefrau soll sich, selbst wenn ihr die anderweite Verehelichung nachgelassen ist, vor Ablauf von zehn Monaten von der Scheidung an nicht anderweit verehelichen, ausgenommen wenn sie während dieser Zeit geboren oder Nachsichtsertheilung erlangt hat.

§ 1608. Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, gleichviel ob die Verwandtschaft ehelich oder außerehelich ist.

§ 1609. Die Ehe ist verboten zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe, Großoheim und Großnichte, Großtante und Großneffe, ohne Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft. Durch Nachsichtsertheilung kann die Ehe zwischen diesen Personen gestattet werden.

§ 1610. Die Ehe ist verboten zwischen Geschwisterkindern; durch Nachsichtsertheilung kann sie gestattet werden.

§ 1611. Die Ehe ist verboten zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stieseltern und Stiefkindern, in der ganzen auf- und absteigenden Linie, selbst nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe.

§ 1612. Die Ehe ist verboten zwischen einem geschiedenen Ehegatten und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern des anderen geschiedenen Ehegatten; durch Nachsichtsertheilung kann sie gestattet werden.

§ 1613. Niemand kann eine Person heirathen, mit deren Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern er, oder mit welcher eines von seinen Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern außer der Ehe den Beischlaf ausgeübt hat.

§ 1614. Die Ehe ist verboten zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, zwischen dem Annehmenden und den Abkömmlingen des Angenommenen, zwischen den Eltern des Annehmenden und dem Angenommenen oder den Abkömmlingen desselben, zwischen Personen, welche durch Annahme an Kindesstatt in das Verhältniß von Geschwistern zu einander gekommen sind. Ist das durch Annahme an Kindesstatt entstandene

Verhältniß aufgehoben, oder durch Tod aufgelöst, so kann die Eingehung der Ehe durch Nachsichtsertheilung gestattet werden.

§ 1615. Wer sich mit einer dritten Person verabredet, seinem Ehegatten nach dem Leben zu trachten, kann diese dritte Person nicht heirathen.

§ 1616. Personen, welche vor Gericht geständig oder gerichtlich überführt sind, mit einander Ehebruch getrieben zu haben, können sich nicht ehelichen. Durch Nachsichtsertheilung kann die Ehe gestattet werden, ausgenommen wenn die Ehebrecher während des Bestehens der durch Ehebruch verletzten Ehe sich die Ehe versprochen haben.

§ 1617. Christen können mit Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, eine Ehe nicht eingehen.

§ 1618. Wiefern Personen aus Gründen des öffentlichen Rechtes eine Ehe nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen eingehen dürfen, bestimmen besondere gesetzliche Vorschriften.

§ 1619. Ehehindernisse, wegen deren Nichtbeachtung die Ehe nach § 1621 für nichtig zu achten ist, gelten für alle vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Bestehen bei einer vom Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, außer diesen Ehehindernissen noch andere, wegen deren Nichtbeachtung die Ehe für nichtig zu achten ist, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden Ehehindernisse, wegen deren nach §§ 1622 bis 1625 blos Aufhebung der denselben zuwider geschlossenen Ehe verlangt werden kann, oder Ehehindernisse, bei welchen Nachsichtsertheilung zulässig ist, von einer vom Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, nicht anerkannt, so gelten sie für die Mitglieder derselben nicht.

§ 1620. Ehen, bei deren Eingehung die nach § 1588 erforderliche Form nicht beobachtet worden ist, sind ohne Weiteres nichtig.

§ 1621. Ehen, welche gegen die Vorschriften in §§ 1590, 1591, 1608, 1611, 1615, 1617, sowie in den Fällen der §§ 1614, 1616, in welchen eine Nachsichtsertheilung nicht zugelassen worden ist, geschlossen werden, sind nichtig, wenn der Richter sie dafür erklärt; der Richter hat amtswegen einzuschreiten und

kann im Falle dringender Wahrscheinlichkeit des Nichtigkeitsgrundes die Trennung der Ehegatten schon vor der Nichtigkeitserklärung verfügen; auch können die Ehegatten, nachdem sie das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß erfahren haben, das eheliche Zusammenleben einstellen.

§ 1622. Wird eine Ehe wider die Vorschrift im § 1613 geschlossen, so kann der Theil, welcher um das Ehehinderniß nicht gewußt hat, deren Aufhebung verlangen.

§ 1623. Ist eine Ehe gegen die Vorschrift im § 1592 geschlossen worden, so können die Vormünder der handlungsunfähigen Personen die Ehe anfechten.

§ 1624. Personen, welche vorübergehend des Vernunftgebrauches beraubt sind, können nach Beseitigung dieses Zustandes selbst die Ehe anfechten, dafern sie nicht darauf verzichten, insbesondere dadurch, daß sie nachträglich ihre Einwilligung zur Ehe geben, oder mit ihrem Ehegatten den Beischlaf vollziehen, oder den Antrag auf Aufhebung der Ehe nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde stellen.

§ 1625. In den Fällen der §§ 1593 bis 1598 hat der Ehegatte, welcher durch Zwang, Furcht, Irrthum oder Betrug zu Eingehung der Ehe vermocht worden ist, das Recht, die Aufhebung der Ehe zu verlangen, ausgenommen wenn er nach beseitigtem Zwange, oder nach gehobener Furcht, oder nach entdecktem Irrthume oder Betruge seine Einwilligung nachträglich giebt, oder sonst auf das Recht der Anfechtung verzichtet, insbesondere dadurch, daß er den Beischlaf mit dem anderen Ehegatten vollzieht, oder den Antrag auf Aufhebung der Ehe nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde stellt.

§ 1626. Verlangt ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe wegen eines ihm erst nach Eingehung der Ehe bekannt gewordenen, schon früher vorhanden gewesenen Unvermögens des anderen Ehegatten zum Beischlafe, und läßt sich durch ärztliche Untersuchung nicht ermitteln, ob das Unvermögen vorhanden oder unheilbar ist, so sind die Ehegatten die Ehe noch drei Jahre von der ärztlichen Untersuchung an fortzusetzen verbunden, und es kann erst dann, wenn das Unvermögen diese Zeit hindurch fortgedauert hat, die Ehe aufgehoben werden.

§ 1627. Werden andere, als die im § 1621 angegebenen, Eheverbote umgangen, so hat dieß, soweit nicht in den Fällen des § 1618 durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, oder die Vorschrift im § 1619 eintritt, eine Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge, es sind aber die schuldigen Ehegatten, wenn kirchliche Eheverbote umgangen worden sind, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder entsprechender Geldstrafe, in anderen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Thalern, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu belegen. Die Strafe ist, wenn die Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder geschlossen worden ist, auf Antrag dieser Personen, in anderen Fällen amtswegen zu erkennen.

§ 1628. Haben sich beide Ehegatten bei Eingehung einer nichtigen oder in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe in redlichem Glauben befunden, so hat die Ehe bis zu dem Zeitpunkte der erlangten Kenntniß von dem Ehehindernisse für sie alle Wirkungen einer gültigen Ehe. Hat sich blos ein Ehegatte in redlichem Glauben befunden, so hat die Ehe bis zu dem Zeitpunkte, wo er von dem Ehehindernisse Kenntniß erlangt, blos für ihn alle Wirkungen einer gültigen Ehe.

§ 1629. Sowohl bei der nichtigen, als bei der in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe ist der schuldige Ehegatte dem anderen zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser durch Eingehung der Ehe Vermögensnachtheile gehabt hat. Ersatz wegen entzogenen Gewinnes kann nicht gefordert werden.

Dritter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Personen der Ehegatten.

§ 1630. Die Ehegatten sind sich gegenseitig zur Treue, zur Leistung der ehelichen Pflicht und zur Unterstützung verbunden.

§ 1631. Der Ehemann ist berechtigt, von seiner Ehefrau Gehorsam, ingleichen Dienstleistungen zur Förderung seines Hauswesens und seines Gewerbes zu verlangen.

§ 1632. Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes und nimmt an dem Stande desselben Theil.

§ 1633. Der Ehemann hat seine Ehefrau in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, sie zu beschützen und ihr beizustehen.

§ 1634. Der Ehemann ist verpflichtet, seine Ehefrau auf eine seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen entsprechende Weise zu unterhalten, ihr bei Krankheiten die erforderliche Pflege und ärztliche Hülfe zu gewähren und die Kosten ihrer Beerdigung zu tragen, wenn sie vermögenslos stirbt.

§ 1635. Die Kosten des gemeinschaftlichen Hauswesens hat der Ehemann zu tragen.

§ 1636. Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Ehemanne an seinen Wohnsitz zu folgen, soweit nicht eine ernstliche Gefahr für ihr Wohl, insbesondere für ihr Leben oder ihre Gesundheit, oder eine gegründete Besorgniß wegen des künftigen Unterhaltes eine Weigerung rechtfertigt.

§ 1637. Ist der Ehemann verarmt und zur Erwerbung seines Unterhaltes unfähig, so hat die Ehefrau ihn zu ernähren, auch, wenn er stirbt, aus eigenen Mitteln beerdigen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte der Ehegatten.

§ 1638. Eine Ehefrau bedarf zu allen Rechtsgeschäften mit Dritten, durch welche sie nicht lediglich erwirbt, der Einwilligung ihres Ehemannes.

§ 1639. Das bloße Versprechen des Ehemannes, eine Verbindlichkeit der Ehefrau zu erfüllen, enthält nicht eine Genehmigung des Geschäftes der Ehefrau, aus welchem diese Verbindlichkeit entstanden ist.

§ 1640. Rücksichtlich des ihr zur freien Verfügung vorbehaltenen Vermögens wird die Ehefrau durch Geschäfte, welche sie ohne Einwilligung ihres Ehemannes schließt, nur verpflichtet, wenn sie dieselben entweder ausdrücklich mit Beziehung auf ihr vorbehaltenes Vermögen eingeht, oder dieß aus den Umständen erhellt, oder wenn sie die Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem vorbehaltenen Vermögen verspricht, welches sie zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes besitzt. In allen diesen Fällen haftet sie während der Ehe mit dem vor oder nach dem Geschäftsabschlusse

vorbehaltenen, und nach Beendigung der Ehe mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 1641. Geschäfte, welche eine Ehefrau in anderen Fällen als den im § 1640 angegebenen ohne Einwilligung ihres Ehemannes eingeht, sind nichtig; sie haftet nur soweit sie bereichert ist. Hat sie die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, so kann sie das Geleistete nicht zurückfordern.

§ 1642. Steht der Ehemann unter Vormundschaft, so bedarf es zu den Geschäften, welche die Ehefrau schließt, der Einwilligung des für denselben bestellten Vormundes nur soweit der ehemännliche Nießbrauch in Frage kommt.

§ 1643. Wenn in dringenden Fällen die erforderliche Einwilligung des Ehemannes wegen dessen Abwesenheit nicht zu erlangen ist, so kann die Ehefrau ohne dessen Einwilligung Geschäfte schließen.

§ 1644. Wird die ehemännliche Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie von dem Gerichte ergänzt werden.

§ 1645. Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushaltes mit Dritten ohne Einwilligung des Ehemannes schließt, denselben verbindlich, ausgenommen wenn dieser erklärt, daß seine Ehefrau diese Berechtigung nicht haben solle und den Dritten vor Abschluß der Verträge diese Erklärung bekannt geworden ist.

§ 1646. Eine minderjährige Ehefrau bedarf zu Geschäften, welche sie mit dem Ehemanne schließt, der Einwilligung ihres Vormundes.

§ 1647. Schenkungen unter Lebenden, welche sich Ehegatten während der Ehe machen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, sind nichtig.

§ 1648. Widerruft der Schenker die Schenkung, so finden die Vorschriften im § 1062 Anwendung.

§ 1649. Stirbt der Schenker während der Ehe, ohne dem Beschenkten gegenüber erklärt zu haben, daß er die Schenkung widerrufe, so wird die Schenkung als von Anfang an gültig betrachtet; es gelten dabei die Bestimmungen in §§ 1056 bis 1058.

§ 1650. Jedes Rechtsgeschäft, durch welches eine Ehefrau sich für den Ehemann verpflichtet, ist nichtig, ausgenommen wenn sie dasselbe mit Einwilligung des Ehemannes vor Gericht vornimmt, und dieses die Ehefrau vorher in Abwesenheit des Ehemannes über den Vermögensverlust, welchen sie sich dadurch zuziehen kann, belehrt hat. Hat die Ehefrau in Folge einer nichtigen Verpflichtung für ihren Ehemann Etwas geleistet, so kann sie dieß nicht zurückfordern.

§ 1651. Die Vorschrift im § 1650 gilt auch, wenn die Ehefrau eine Verpflichtung eingeht, um den Ehemann der Eingehung derselben zu überheben, wenn sie Darlehne aufnimmt, um damit Schulden des Ehemannes zu bezahlen, wenn sie zur Sicherstellung eines Gläubigers des Ehemannes Forderungen abtritt, oder Pfandrechte bestellt, oder auf Rechte, welche ihr wegen ihres Einbringens oder wegen anderer Forderungen an ihren Ehemann Sicherheit geben sollen, verzichtet, oder einem Gläubiger des Ehemannes nachzustehen verspricht.

§ 1652. Verpflichtet sich eine Ehefrau mit dem Ehemanne als Gesammtschuldnerin ohne die im § 1650 angegebene Form durch ein Geschäft, aus welchem sie an sich nur antheilig gehalten sein würde, so haftet sie nur zu ihrem Antheile. Ist das ganze Geschäft blos zu Gunsten des Ehemannes geschlossen worden, so wird sie gar nicht verpflichtet.

§ 1653. Der Form im § 1650 bedarf es nicht, wenn die Ehefrau durch die Verpflichtung für den Ehemann nichts von ihrem Vermögen verliert, oder wenn sie Vermögensvortheile erlangt.

§ 1654. Ergiebt sich bei einem Geschäfte die Verpflichtung der Ehefrau für den Ehemann nicht nach der äußeren Erscheinung des Geschäftes, so tritt die Vorschrift im § 1650 nur ein, wenn der Gläubiger das wahre Sachverhältniß gekannt hat.

Fünfter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten.

§ 1655. Der Ehemann hat an dem Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung besitzt oder während der Ehe

erwirbt, das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung. Er haftet dabei für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, welchen er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 1656. Alle beweglichen Sachen in der Wohnung des Ehemannes gehören im Zweifel dem Ehemanne eigenthümlich, ausgenommen wenn sie zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche blos für die Person der Ehefrau bestimmt sind.

§ 1657. Wird von der Ehefrau zu Handlungen, welche ihr Ehemann rücksichtlich des eheweiblichen Vermögens ohne ihre Mitwirkung nicht vornehmen kann, diese aus unzureichenden Gründen verweigert, so kann sie von dem Gerichte ergänzt werden.

§ 1658. Hochzeitgeschenke gehören, soweit sie nicht für einen Ehegatten besonders bestimmt sind, jedem zur Hälfte.

§ 1659. Ausstattung oder Aussteuer, Brautschatz, Heirathsgut, Ehegeld, Mitgift ist der Inbegriff Desjenigen, was Dritte für die Ehefrau als Beitrag zu Bestreitung der ehelichen Lasten versprechen oder geben.

§ 1660. Sind Gegenstände der Ausstattung vor der Ehe dem künftigen Ehemanne übergeben worden, so gehören die Früchte, welche bis zur Eingehung der Ehe davon gezogen werden, zum Hauptstamme.

§ 1661. Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter, ohne Unterschied, ob diese in der Ehe geboren ist, oder die Rechte eines ehelichen Kindes durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern oder durch landesherrliche Ehelichsprechung erlangt hat, oder nach § 1578 einem ehelichen Kinde gleich steht, zu Einrichtung des Hausstandes eine nach richterlichem Ermessen mit Rücksicht auf sein Vermögen und den Stand des Ehemannes seiner Tochter zu bestimmende Ausstattung zu geben.

§ 1662. Ist der Vater gestorben oder vermögenslos, oder die Tochter eine außereheliche, so ist die Mutter zur Ausstattung der Tochter in der im § 1661 bestimmten Weise verpflichtet.

§ 1663. Ist die Tochter von einem Dritten an Kindesstatt angenommen, so liegt die Verpflichtung zur Ausstattung in der im § 1661 bestimmten Weise diesem Dritten und nur, wenn er gestorben oder vermögenslos ist, den leiblichen Eltern ob.

§ 1664. Die Verpflichtung der in §§ 1661 bis 1663 erwähnten Personen tritt nicht ein, wenn die Tochter Vermögen besitzt, von welchem die Kosten der Ausstattung bestritten werden können, oder wenn sie sich ohne Einwilligung des zur Ausstattung Verpflichteten verehelicht hat und ein ausreichender Grund zur Verweigerung dieser Einwilligung vorhanden ist.

§ 1665. Hat die Tochter von den in §§ 1661 bis 1663 angegebenen Personen eine Ausstattung erhalten, so kann sie eine solche auch im Falle einer anderweiten Ehe nicht zum zweiten Male fordern, selbst wenn die Ausstattung ohne ihre Verschuldung untergegangen sein sollte.

§ 1666. Die Klage auf eine Ausstattung in den in §§ 1661 bis 1663 erwähnten Fällen verjährt in einem Jahre, von Zeit der Eingehung der Ehe an.

§ 1667. Wird eine Ausstattung von Anderen, als den in §§ 1661 bis 1663 erwähnten Personen, ohne Angabe ihrer Größe versprochen, so erfolgt deren Bestimmung nach richterlichem Ermessen in Gemäßheit der Vorschriften im § 1661.

§ 1668. An Demjenigen, was die Ehefrau durch Dienste erwirbt, welche weder auf das Hauswesen, noch auf das Gewerbe des Ehemannes Bezug haben, steht ihr das Eigenthum, dem Ehemanne das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung zu. Hat die Ehefrau diesen Erwerb dem Ehemanne zur Verwendung in die Wirthschaft gegeben oder selbst in die Wirthschaft verwendet, so kann sie nach Beendigung der Ehe nicht dessen Rückerstattung verlangen.

§ 1669. Der Ehemann ist zu einer Sicherheitsleistung, wie sie der Nießbraucher zu bestellen hat, nicht verpflichtet, vorbehältlich der Bestimmung im § 390.

§ 1670. Zur Wirksamkeit gegen Dritte bedarf der ehemännliche Nießbrauch der im § 646 bestimmten Eintragung in das Grundbuch nicht.

§ 1671. An Gegenständen, welche zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche blos für die Person der Ehefrau bestimmt sind, es mögen solche von ihr bei Eingehung der Ehe besessen oder später von dem Ehemanne aus seinem Vermögen

angeſchafft worden ſein, ſteht der Ehefrau das Eigenthum und das Recht des unbeſchränkten Gebrauches während der Ehe zu und es hat der Ehemann blos das Recht, zu hindern, daß die Ehefrau von dieſen Gegenſtänden einen anderen, als den bezweckten Gebrauch macht.

§ 1672. Werden Gegenſtände des Vermögens der Ehefrau unter Angabe des Werthes dem Ehemanne zugebracht, ſo wird er deren Eigenthümer, trägt deren Gefahr und erſtattet nach Auflöſung der Ehe den angegebenen Werth.

§ 1673. Hat die Angabe des Werthes blos den Zweck, daß wenn die Gegenſtände bei der künftigen Rückgabe gar nicht oder nicht in ihrer früheren Beſchaffenheit vorhanden ſind, deren Werth in Gewißheit beruhen ſoll, ſo hat der Ehemann nach Beendigung der Ehe die Gegenſtände in der Beſchaffenheit zurückzugeben, wie er ſie erhalten hat, und wenn dieß wegen ſeiner Verſchuldung nicht möglich iſt, den angegebenen Werth zu erſtatten.

§ 1674. Veräußert der Ehemann während der Ehe mit Einwilligung der Ehefrau nicht vertretbare Gegenſtände des eheweiblichen Vermögens, oder erwirbt er ſelbſt ſolche Gegenſtände von der Ehefrau, ſo iſt anzunehmen, daß der Preis an die Stelle dieſer Gegenſtände treten ſoll.

§ 1675. Veräußert der Ehemann dergleichen Gegenſtände ohne Einwilligung ſeiner Ehefrau, ſo iſt die letztere ſchon während der Ehe zur Anſtellung der auf Wiedererlangung dieſer Gegenſtände gerichteten Klage berechtigt.

§ 1676. Was der Ehemann während der Ehe mit den Mitteln ſeiner Ehefrau erwirbt, gehört der letzteren nur, wenn die Erwerbung mit ihrer Einwilligung und in ihrem Namen geſchehen iſt.

§ 1677. Iſt der Gegenſtand des ehemännlichen Nießbrauches eine Forderung, ſo bedarf der Ehemann zur Erhebung und Einklagung der Einwilligung der Ehefrau. Eine verſprochene Ausſtattung kann er ohne Einwilligung der Ehefrau erheben und einklagen.

§ 1678. Kein Ehegatte iſt verpflichtet, aus ſeinem Vermögen Verbindlichkeiten des anderen zu erfüllen.

§ 1679. Alle vor oder während der Ehe gültig entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau, vorbehältlich der Bestimmung im § 1640, sind aus deren Vermögen, selbst aus dem erst während der Ehe erworbenen, zu erfüllen.

§ 1680. Hat eine Ehefrau während der Ehe Schaden zugefügt, oder ein Verbrechen verübt, so haftet für Schadenersatz, Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens oder Rechtsstreites nur das vorbehaltene Vermögen und, wenn dieses nicht ausreicht, der Stamm des übrigen Vermögens der Ehefrau. Der durch den Unterhalt im Gefängnisse und durch die Vertheidigung der Ehefrau verursachte Aufwand ist in Ermangelung eigenen Vermögens derselben aus dem des Ehemannes zu bezahlen.

§ 1681. Wenn in einem Rechtsstreite zwischen den Ehegatten auf Seiten der Ehefrau Kosten entstehen, so sind sie aus deren vorbehaltenem Vermögen und, soweit dieses nicht ausreicht, aus dem Stamme ihres übrigen Vermögens zu bezahlen.

§ 1682. Führt die Ehefrau oder mit deren Einwilligung der Ehemann wegen des Stammes des eheweiblichen Vermögens mit einem Dritten einen Rechtsstreit, so sind die Kosten aus dem Stamme dieses Vermögens zu bezahlen.

§ 1683. Von dem eheweiblichen Vermögen, an welchem der Ehemann den Nießbrauch hat, können Gläubiger des Ehemannes zu ihrer Befriedigung die Früchte nur soweit in Anspruch nehmen, als nicht davon die Kosten der Erhaltung des Gegenstandes des Nießbrauches und der Unterhalt des Ehemannes und der Familienglieder, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, zu bestreiten sind.

§ 1684. Wenn der Ehemann durch unordentliche Wirthschaft das eheweibliche Vermögen in Gefahr bringt, so kann die Ehefrau verlangen, daß ihr die Verwaltung desselben, unbeschadet des Nießbrauches des Ehemannes, überlassen wird.

§ 1685. Verfällt der Ehemann in Concurs, so kann die Ehefrau ihr Vermögen aus der Concursmasse zurückfordern; an Dem, was sie aus dem Concurse erhält, besteht das Recht des Ehemannes zur Verwaltung und zum Nießbrauche fort, vorbehältlich der Befugniß der Ehefrau, zu Erhaltung ihres Vermögens etwa nöthige Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Digitized by Google

§ 1686. Der Ehemann kann ſich nicht durch Verzicht auf ſeine Rechte an dem eheweiblichen Vermögen und durch Rückgabe deſſelben an die Ehefrau von ſeinen Verbindlichkeiten für die Zukunft einſeitig befreien.

§ 1687. Das Recht des Ehemannes zur Verwaltung und zum Nießbrauche an dem eheweiblichen Vermögen erlöſcht mit Beendigung der Ehe.

§ 1688. Der Ehemann iſt verpflichtet, ſofort nach Beendigung der Ehe das eheweibliche Vermögen nach den Vorſchriften über den Nießbrauch zurückzugeben.

§ 1689. Berechtigt, die Rückgabe zu verlangen, iſt die Ehefrau, oder wer ſich bei Beſtellung des Heirathsgutes den Rückfall deſſelben ausbedungen hat.

§ 1690. Hat der Ehemann, ohne dazu verpflichtet zu ſein, auf die zurückzugebenden Gegenſtände Etwas verwendet, ſo kann er deſſen Erſatz nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung vermöge Auftrages oder ohne Auftrag fordern, je nachdem er vermöge Auftrages oder ohne einen ſolchen gehandelt hat.

Sechſter Abſchnitt.

Eheſtiftungen.

§ 1691. Eheſtiftungen, Ehepacten, durch welche die rechtlichen Wirkungen der Ehe näher beſtimmt oder geändert werden, können vor und während der Ehe errichtet werden.

§ 1692. Die weſentlichen perſönlichen Rechtsverhältniſſe der Ehegatten können durch Eheſtiftungen nicht aufgehoben oder beſchränkt werden.

§ 1693. Hat die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes ſich die freie Verfügung über ihr Vermögen oder über einen Theil deſſelben vorbehalten, oder hat ein Dritter, welcher der Ehefrau Vermögen zuwendet, beſtimmt, daß die Ehefrau die freie Verfügung darüber haben ſoll, ſo kann die Ehefrau, in Ermangelung einer anderen Beſtimmung, ohne Mitwirkung des Ehemannes über dieſes vorbehaltene Vermögen verfügen, daſſelbe verwalten, deſſen Früchte für ſich ziehen und dieſe für ſich verwenden.

§ 1694. Während der Ehe können Verträge, durch welche der Ehemann zu Gunsten der Ehefrau auf den Nießbrauch an dem Vermögen derselben schenkungsweise verzichtet, oder die Ehefrau den Nießbrauch an dem vorbehaltenen Vermögen dem Ehemanne schenkungsweise überläßt, über das der Ehefrau angefallene Vermögen nur vor dessen Erwerbung geschlossen werden.

§ 1695. Wird zwischen den Ehegatten eine allgemeine Gütergemeinschaft verabredet, so wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, ihr beiderseitiges gesammtes Vermögen, welches sie zur Zeit der Eheschließung besitzen oder während der Ehe erwerben, von Zeit des Vertragsabschlusses an, und wenn der Vertrag vor der Ehe geschlossen worden ist, von Zeit der Eingehung der Ehe an, ohne Weiteres gemeinschaftlich. Rücksichtlich der Sachen und Rechte, zu deren Erwerbung eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich ist, giebt die Verabredung der Gütergemeinschaft blos einen Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 1696. Die vorhandenen oder später entstehenden Verbindlichkeiten der Ehegatten werden, selbst wenn sie auf unerlaubten Handlungen derselben beruhen, gemeinschaftlich.

§ 1697. Rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens steht dem Ehemanne die Verfügung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zu. Der Ehemann ist zu den in dieser Hinsicht vorkommenden Handlungen ohne Mitwirkung seiner Ehefrau berechtigt und er verpflichtet dadurch auch diese.

§ 1698. Das unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen kann der Ehemann ohne Einwilligung der Ehefrau nicht veräußern, verpfänden oder mit Rechten an der Sache belasten.

§ 1699. Die Vorschriften in §§ 1645, 1671 finden auch auf die zwischen den Ehegatten verabredete allgemeine Gütergemeinschaft Anwendung.

§ 1700. Wenn wegen unordentlicher Wirthschaft des Ehemannes die Rechte, welche die Ehefrau an dem gemeinschaftlichen Vermögen hat, gefährdet werden, oder wenn der Ehemann unter Vormundschaft kommt, so kann die Ehefrau verlangen, daß ihr rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens die Verfügung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung überlassen werde.

§ 1701. Das unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen kann in diesem Falle die Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes

oder des Vormundes desſelben nicht veräußern, verpfänden oder mit Rechten an der Sache belaſten.

§ 1702. Mit Beendigung der Ehe fällt, ſoweit nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, an jeden Ehegatten die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens.

§ 1703. Wenn beſtimmt iſt, daß gewiſſe Vermögensgegenſtände eines Ehegatten von der allgemeinen Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen ſein ſollen, Einhandsgüter, ſo ſind ſolche Gegenſtände als dieſem Ehegatten vorbehalten zu betrachten.

§ 1704. Eheſtiftungen, welche Beſtimmungen über die Erbfolge enthalten, ſind, ſoweit dieß der Fall iſt, nach den Vorſchriften über Erbverträge zu beurtheilen.

§ 1705. Sind einer Ehefrau gewiſſe Vortheile auf den Todesfall ihres Ehemannes zu ihrem Unterhalte ausgeſetzt, Wittwengehalt, Witthum, Leibgedinge, ſo finden darauf die Beſtimmungen über den Leibrentenvertrag Anwendung. Der Wittwengehalt gebührt der Wittwe von dem Tode ihres Ehemannes an und wird durch Eingehung einer anderweiten Ehe verloren.

§ 1706. Eheſtiftungen erlöſchen, wenn die Ehe in Folge Anfechtung aufgehoben oder geſchieden, oder eine Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bette auf Lebenszeit erkannt wird, ſoweit nicht Beſtimmungen für dieſe Fälle getroffen worden ſind. Schließen die geſchiedenen Ehegatten eine zweite Ehe mit einander, oder vereinigen ſich die auf Lebenszeit von Tiſch und Bette getrennten Ehegatten wieder, ſo gelten die Eheſtiftungen, in Ermangelung einer anderen Verabredung nicht als erneuert.

Siebenter Abſchnitt.

Beendigung der Ehe.

§ 1707. Die Ehe endigt mit dem Tode eines der Ehegatten.

§ 1708. Iſt ein verſchollener Ehegatte in Gemäßheit der §§ 42, 43 rechtskräftig für todt erklärt worden, ſo kann der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehe als von dem im § 43 angegebenen Zeitpunkte an für beendigt erklärt werde, wenn er zuvor eidlich bekräftigt, daß er nicht wiſſe, daß der abweſende Ehegatte noch am Leben ſei.

§ 1709. Hat der andere Ehegatte nach dem im § 43 angegebenen Zeitpunkte eine anderweite Ehe nicht geschlossen, so wird im Falle der Rückkehr des Verschollenen die Ehe mit demselben als fortdauernd betrachtet.

§ 1710. Hat der Ehegatte nach dem angegebenen Zeitpunkte eine anderweite Ehe geschlossen, so kann er im Falle der Rückkehr des Verschollenen die Scheidung der Ehe verlangen. Stellt er innerhalb sechs Monaten den Antrag auf Scheidung nicht, so ist er des Rechtes, dieselbe zu verlangen, verlustig.

§ 1711. Eine Ehe kann nicht durch Uebereinkunft der Ehegatten aufgelöst werden.

§ 1712. Eine Ehe kann aus nachstehenden Gründen durch richterlichen Ausspruch geschieden werden.

§ 1713. Ein Ehegatte kann die Scheidung der Ehe verlangen, wenn der andere Ehegatte sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat.

§ 1714. Es ist kein Ehebruch, wenn ein Ehegatte in einem unzurechnungsfähigen Zustande den Beischlaf mit einem Dritten vollzogen, oder wenn er den Dritten, mit welchem er den Beischlaf vollzogen, irrthümlich für seinen Ehegatten gehalten, oder wenn eine Ehefrau Nothzucht erlitten hat.

§ 1715. Wegen Versuches des Ehebruches kann Scheidung nicht gefordert werden.

§ 1716. Die Scheidung der Ehe kann wegen Ehebruches nur erfolgen, wenn auf Antrag des Ehegatten, welcher die Scheidung verlangt, das Strafverfahren stattgefunden hat und darüber rechtskräftig erkannt ist. Erfolgt keine Verurtheilung, so wird dadurch der Beweis des Ehebruches im Eheprocesse nicht ausgeschlossen.

§ 1717. Das Strafverfahren wegen des Ehebruches braucht der Scheidung der Ehe nicht vorauszugehen, wenn es wegen entgegenstehender Hindernisse, insbesondere wegen Entfernung des schuldigen Theiles in das Ausland, nicht möglich ist, oder wenn der inländische Richter die Einleitung des Strafverfahrens verweigert.

§ 1718. Hat der eine Ehegatte den Ehebruch des anderen Ehegatten veranlaßt, so fällt sein Recht, Scheidung der Ehe zu verlangen, weg.

§ 1719. Eine Scheidung wegen Ehebruches ist ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß des Ehebruches den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens zu stellen unterläßt, oder wenn von der Zeit an, wo der Ehebruch begangen worden ist, fünfzehn Jahre verflossen sind.

§ 1720. Eine Scheidung wegen Ehebruches hat nicht statt, wenn der andere Ehegatte den Fehltritt ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Als stillschweigende Verzeihung gilt insbesondere, wenn er nach erlangter Kenntniß des Ehebruches nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung der Ehe klagt, oder freiwillig die eheliche Pflicht leistet, oder den gestellten Strafantrag zurücknimmt.

§ 1721. Eine Verzeihung des Ehebruches unter einer Bedingung oder mit dem Vorbehalte des Rechtes, die Scheidung der Ehe zu verlangen, gilt als eine unbedingte. Ist jedoch die Verzeihung an eine Bedingung geknüpft, welche die Wiederherstellung und Erhaltung der ehelichen Eintracht bezweckt, auch an sich zulässig ist, so wird bei deren Nichterfüllung die Verzeihung als nicht geschehen betrachtet.

§ 1722. Haben beide Ehegatten Ehebruch begangen, so sind die beiderseitigen Vergehungen gegen einander aufzurechnen, und es ist kein Theil berechtigt, die Scheidung der Ehe zu fordern.

§ 1723. Die Verzeihung des Ehebruches und die Aufrechnung sind amtswegen zu berücksichtigen, wenn sie aus den Acten erhellen.

§ 1724. Ausdrückliche Verzeihung des Ehebruches schließt nur dann die Aufrechnung aus, wenn sie vor Anstellung der Scheidungsklage erfolgte, und die aus Leistung der ehelichen Pflicht zu folgernde Verzeihung nur dann, wenn sie erfolgte, bevor der klagende Ehegatte den als Scheidungsgrund angeführten Ehebruch erfahren hat.

§ 1725. Ein verjährter Ehebruch kann zur Aufrechnung gebracht werden.

§ 1726. Bei der Aufrechnung des Ehebruches ist es gleich, ob der eine Ehegatte die Ehe öfterer gebrochen hat, als der andere.

§ 1727. Ein Ehebruch, welcher bereits zur Aufrechnung gebracht worden ist, kann nicht wieder zur Aufrechnung gebracht werden.

§ 1728. Widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder mit einem Thiere, Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, wissentliche Eingehung einer Doppelehe sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, dem Ehebruche als Scheidungsgrund gleich zu achten.

§ 1729. Ist wegen der im § 1728 angegebenen Verbrechen das Strafverfahren wider den schuldigen Ehegatten vor der Zeit, wo bei dem Ehebruche von dem unschuldigen Ehegatten der Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens gestellt werden muß, amtswegen eingeleitet, so bedarf es eines solchen Antrages zur Begründung der Klage auf Scheidung nicht. Dasselbe gilt auch dann, wenn Ehebruch durch Nothzucht oder mit Verwandten, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen werden darf, begangen worden ist.

§ 1730. Ehebruch und die in §§ 1728, 1729 erwähnten Verbrechen können gegen Ehebruch und unter einander zur Aufrechnung gebracht werden.

§ 1731. Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere seit wenigstens einem Jahre ihn böslicher Weise verlassen oder wenigstens ein Jahr lang die eheliche Gemeinschaft oder die Leistung der ehelichen Pflicht ohne ausreichenden Grund beharrlich verweigert hat.

§ 1732. Die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung erledigt sich, wenn sich der schuldige Ehegatte vor Bekanntmachung des Erkenntnisses auf Scheidung zu Fortsetzung der Ehe erbietet.

§ 1733. Wurde eine Ehe wegen Trunksucht des einen Ehegatten von Tisch und Bette getrennt und dauert die Trunksucht nach Beendigung dieser Trennung wenigstens noch ein Jahr lang fort, so kann wegen unverbesserlicher Trunksucht der andere unschuldige Ehegatte Scheidung verlangen.

§ 1734. Hat sich ein Ehegatte zur ehelichen Beiwohnung absichtlich unfähig gemacht, so kann der andere Scheidung der Ehe verlangen.

§ 1735. Ein Ehegatte kann Scheidung verlangen, wenn der andere ihm nach dem Leben gestellt oder ihn auf eine sein Leben gefährdende Weise gemißhandelt hat.

§ 1736. Wegen fortgesetzter Mißhandlungen, welche die Gesundheit des gemißhandelten Ehegatten gefährden, kann, nachdem deshalb Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette stattgehabt hat, nach richterlichem Ermessen auf Scheidung erkannt werden.

§ 1737. Ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung schließt das Recht, die Scheidung wegen Lebensnachstellungen oder wegen Mißhandlungen zu verlangen, aus.

§ 1738. Wird die Verzeihung an Bedingungen und Vorbehalte geknüpft, so findet die Vorschrift im § 1721 Anwendung.

§ 1739. Das Recht, auf Scheidung wegen Lebensnachstellungen und Mißhandlungen zu klagen, ist ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte nach erlangter Kenntniß davon nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung klagt, oder wenn von der Zeit an, zu welcher die Lebensnachstellungen und Mißhandlungen vorgefallen, fünfzehn Jahre verflossen sind.

§ 1740. Hat ein Ehegatte sich eines vorsätzlichen Verbrechens oder mehrerer Verbrechen, unter welchen wenigstens ein vorsätzliches ist, schuldig gemacht, weshalb er zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte, vorausgesetzt, daß er sich bei Begehung des Verbrechens oder eines der mehreren Verbrechen nicht selbst betheiligt hat, Scheidung verlangen. Unter gleicher Voraussetzung ist ein Ehegatte auch dann auf Scheidung anzutragen berechtigt, wenn der andere Ehegatte während der Ehe wiederholt wegen vorsätzlicher Verbrechen in Untersuchung kommt und die Freiheitsstrafen, in die er deshalb verurtheilt worden ist, zusammen die Dauer von drei Jahren erreichen.

§ 1741. Hat der unschuldige Ehegatte in diesen Fällen ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so fällt sein Recht, Scheidung zu verlangen, weg.

§ 1742. Eine Ehefrau kann Scheidung fordern, wenn sich aus einer ärztlichen Untersuchung ergiebt, daß wegen eines unheilbaren Gebrechens, an welchem sie leidet, aus der Ausübung des Beischlafes für sie Lebensgefahr entsteht.

§ 1743. Wegen Geisteskrankheit, in welche ein Ehegatte während der Ehe verfällt, kann der andere Ehegatte Scheidung

verlangen, wenn auf Grund einer in einer Landesanſtalt ſtattgefundenen dreijährigen Beobachtung des erkrankten Ehegatten von den Anſtaltsärzten bezeugt wird, daß die Geiſteskrankheit eine unheilbare iſt.

§ 1744. Tritt ein Ehegatte zu einer anderen Religion über, ſo kann der andere Ehegatte Scheidung verlangen. Ausdrückliche und ſtillſchweigende Verzeihung ſchließt das Recht, die Scheidung aus dieſem Grunde zu verlangen, aus. Eine ſtillſchweigende Verzeihung iſt nur anzunehmen, wenn der Ehegatte, welcher zu dem Antrage auf Scheidung berechtigt iſt, nach erlangter Kenntniß von dem Scheidungsgrunde ein Jahr lang den Antrag auf Scheidung zu ſtellen unterläßt. Bloſer Conſeſſionswechſel giebt keinen Grund zur Scheidung.

§ 1745. Wird eine Ehe aus einem der in §§ 1713, 1728, 1731, 1733, 1734, 1735, 1736, 1740 angegebenen Gründe geſchieden, ſo iſt dem ſchuldigen Ehegatten die anderweite Verehelichung im Scheidungserkenntniſſe nicht nachzulaſſen.

§ 1746. Durch Scheidung der Ehe werden, von der Rechtskraft des dieſelbe ausſprechenden Erkenntniſſes an, die rechtlichen Wirkungen der Ehe aufgehoben.

§ 1747. Wollen die geſchiedenen Ehegatten die geſchiedene Ehe wieder herſtellen, ſo bedarf es der Wiederholung der zu Eingehung einer Ehe erforderlichen Form. Einer nochmaligen Nachſichtsertheilung wegen der Eheverbote, welche der erſten Ehe entgegenſtanden, bedarf es nicht.

§ 1748. Die Ehefrau behält nach der Scheidung den Familiennamen und den Stand des Ehemannes.

§ 1749. Die Scheidung hat auf die in der Ehe erzeugten oder geborenen Kinder ſowohl rückſichtlich ihrer ehelichen Geburt, als auch rückſichtlich ihres Rechtsverhältniſſes zu ihren Eltern keinen Einfluß. Kinder unter ſechs Jahren ſind der Mutter, Kinder über ſechs Jahre dem Vater zur Erziehung zu überlaſſen, dafern nicht nach dem Ermeſſen des Vormundſchaftsgerichtes bei dem anderen Ehegatten für das Wohl der Kinder beſſer geſorgt iſt. Der Vater hat in jedem Falle den Unterhalt der Kinder zu beſtreiten.

§ 1750. Die Scheidung mag erfolgt ſein, aus welchem Grunde es ſei, ſo ſteht dem unſchuldigen Ehegatten an den ſchul-

digen ein Schädenanſpruch wegen der etwaigen Vortheile, welche er bei Fortdauer der Ehe gehabt hätte, nicht zu. Vermag der unſchuldige Ehegatte ſich nicht ſtandesgemäß zu unterhalten, ſo kann er Unterhalt von dem ſchuldigen Ehegatten nach richterlichem Ermeſſen fordern. Dieſes Recht fällt weg, wenn das Bedürfniß aufhört, oder der unſchuldige Ehegatte ſich anderweit verehelicht.

§ 1751. Ein Recht auf Unterhalt nach richterlichem Ermeſſen ſteht, wenn die Ehe wegen unheilbarer Geiſteskrankheit geſchieden worden iſt, dem geiſteskranken Ehegatten, welcher ſich nicht ſtandesgemäß zu unterhalten vermag, gegen den anderen Ehegatten ſo lange zu, als das Bedürfniß dauert.

§ 1752. Der Ehegatte, welcher zu dem Antrage auf Scheidung berechtigt iſt, kann, unbeſchadet ſeines Rechtes auf Scheidung, vorerſt bloſe Trennung von Tiſch und Bette verlangen.

§ 1753. Eine Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bette iſt zu geſtatten während der Dauer eines bei Gericht anhängig gemachten Rechtsſtreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe.

§ 1754. Nach richterlichem Ermeſſen kann Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bette erkannt werden, wenn ernſte Zerwürfniſſe zwiſchen den Ehegatten beſtehen, wenn durch das Zuſammenleben die Geſundheit oder das Leben des einen oder anderen Ehegatten oder der Kinder gefährdet erſcheint, oder wenn der eine Ehegatte einen unſittlichen Lebenswandel führt. In allen dieſen Fällen kann die Trennung von Tiſch und Bette verſagt werden, wenn die Ehegatten bereits längere Zeit von einander getrennt lebten.

§ 1755. Die Trennung von Tiſch und Bette iſt, ausgenommen den Fall ihrer Geſtattung auf die Dauer des Rechtsſtreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe, auf eine Zeit von ſechs Monaten bis höchſtens von einem Jahre auszuſprechen.

§ 1756. Die Trennung von Tiſch und Bette hebt die häusliche Gemeinſchaft und das Recht auf Leiſtung der ehelichen Pflicht auf. Die übrigen rechtlichen Wirkungen der Ehe dauern fort. Die Ehefrau kann in der Zeit der Trennung von Tiſch und Bette, ſoweit es in Folge derſelben für ſie nöthig iſt, ohne Einwilligung ihres Ehemannes Verträge eingehen. Schließt ſie während dieſer

Zeit Verträge, welche auf den Haushalt Bezug haben, so wird dadurch ihr Ehemann Dritten gegenüber nicht verpflichtet.

§ 1757. Ist auf Trennung von Tisch und Bette erkannt worden, so ist die Ehefrau berechtigt und verpflichtet, eine von der ihres Ehegatten gesonderte Wohnung zu nehmen. Dem Ehemanne steht die Wahl zu, ob er der Ehefrau ein angemessenes Unterkommen verschaffen oder die Mittel dazu geben will. Die angegebene Verpflichtung der Ehefrau tritt ein, selbst wenn das von ihr und ihrem Ehemanne gemeinschaftlich bewohnte Grundstück ihr eigenthümlich gehört und dem Ehemanne blos das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches daran zusteht.

§ 1758. Der Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau während der Trennung von Tisch und Bette die ihrem Stande und Bedürfnisse entsprechenden Kleider, Betten, Wäsche und andere zum getrennten Leben nöthigen Sachen herauszugeben und zu gewähren.

§ 1759. Das Gericht bestimmt nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Standes- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten den Betrag, welchen der Ehemann während der Trennung von Tisch und Bette zu dem Unterhalte der Ehefrau und der Kinder, soweit letztere nach § 1749 der Ehefrau zu überlassen sind, zu gewähren hat.

§ 1760. Aendern sich während der Trennung von Tisch und Bette die Vermögensverhältnisse des Ehemannes in einer Weise, welche auf die Feststellung des Betrages von Einfluß ist, so kann eine Erhöhung oder Herabsetzung des zu dem Unterhalte der Ehefrau und der Kinder bestimmten Betrages verlangt werden.

§ 1761. Wird die Ehefrau während der Trennung von Tisch und Bette von einem Kinde entbunden, oder erkrankt sie, so hat ihr der Ehemann die Entbindungs- und Taufkosten, ingleichen den mit der Pflege und Heilung verbundenen Aufwand zu gewähren.

§ 1762. Wird Trennung von Tisch und Bette ausgesprochen, so ist auf die von dem Ehemanne während derselben zu gewährenden Leistungen, auch ohne Antrag der Ehefrau, zu erkennen.

§ 1763. Das Recht zum getrennten Leben beginnt mit der Bekanntmachung des die Trennung aussprechenden Erkenntnisses. Im Falle einer vor diesem Erkenntnisse erfolgten thatsächlichen

Trennung kann eine Ehefrau von Beginn der Trennung an Unterhalt fordern, wenn sie sich aus gerechten Gründen von ihrem Ehemanne entfernte, oder wenn dieser sich von ihr entfernte, ohne ihr den erforderlichen Unterhalt zu geben.

§ 1764. Die Ansprüche in §§ 1757, 1759 bis 1761 können von der Ehefrau auch nach Beendigung der Ehe für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

§ 1765. Die rechtlichen Wirkungen der Trennung von Tisch und Bette hören auf, wenn die Zeit, auf welche die Trennung erkannt worden, abgelaufen ist, oder wenn die Ehegatten sich vor dem Ablaufe dieser Zeit wieder vereinigen.

§ 1766. Gehören beide Ehegatten der katholischen Kirche an, so tritt an die Stelle der Scheidung der Ehe Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf Zeit oder auf Lebenszeit, nach den in dieser Hinsicht allein maßgebenden Bestimmungen des canonischen Rechtes.

§ 1767. Wird die Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit erkannt, so hat sie alle Wirkungen einer Scheidung der Ehe, ausgenommen daß kein Theil während des Lebens des anderen eine anderweite Ehe eingehen kann.

§ 1768. Die rechtlichen Wirkungen einer Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit hören auf, wenn die Trennung von der zuständigen Behörde aufgehoben wird.

§ 1769. Bei gemischten Ehen finden in Scheidungsfällen die Grundsätze des Rechtes der Kirche Anwendung, zu welcher der Beklagte gehört. Ist der Beklagte katholischen Glaubens und muß nach canonischem Rechte nur zeitige Scheidung von Tisch und Bette erkannt werden oder gänzliche Abweisung erfolgen, wo nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechtes Scheidung vom Bande stattfinden kann, so ist der klagende evangelische Theil nach Ablauf eines Jahres, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an, berechtigt, die Scheidung vom Bande zu verlangen, wenn ein vorher abzuhaltender anderweiter Sühneversuch erfolglos geblieben ist. Eine Scheidung der Ehe gilt für den katholischen Ehegatten als Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit, und eine Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit gilt für den evangelischen Ehegatten als Scheidung.

§ 1770. Wenn bei einer von dem Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, außer den in §§ 1710, 1713 bis 1744 angegebenen Scheidungsgründen noch andere bestehen, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden nach den Grundsätzen einer solchen Religionsgesellschaft einzelne dieser Gründe nicht anerkannt, so gelten sie für die Mitglieder derselben nicht.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältniß ehelicher Kinder.

§ 1771. Für ehelich zu achten sind Kinder, welche von einer Ehefrau nach dem einhundertzweiundachtzigsten Tage von Eingehung der Ehe an bis zum Ende des dreihundertundzweiten Tages nach Beendigung der Ehe geboren werden. Dieß gilt, selbst wenn die Ehe nichtig ist, ausgenommen wenn der die Nichtigkeit begründende Thatumstand beiden Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe bekannt war.

§ 1772. Der Ehemann kann seine Vaterschaft nur bestreiten, wenn er in der Zeit vom dreihundertundzweiten bis zum einhundertzweiundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, den Tag derselben ungerechnet, seiner Ehefrau nicht ehelich beigewohnt hat.

§ 1773. Das Zugeständniß der Ehefrau, Ehebruch begangen zu haben, oder ein sonstiger Beweis eines von der Ehefrau innerhalb der Schwangerschaftstermine begangenen Ehebruches genügt nicht, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§ 1774. Hat der Ehemann die Vaterschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so kann er dieselbe aus dem im § 1772 bezeichneten Grunde nicht bestreiten.

§ 1775. Ein stillschweigendes Anerkenntniß ist nur anzunehmen, wenn der Ehemann innerhalb einer neunzigtägigen Frist von der Zeit an, zu welcher er Kenntniß von der Geburt des Kindes erhalten, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes die Erklärung, daß er die Vaterschaft nicht anerkenne, abzugeben unterläßt.

Stirbt der Ehemann vor Ablauf der neunzigtägigen Frist, ohne diese Erklärung abgegeben zu haben, so läuft seinen Erben eine neue neunzigtägige Frist von der Kenntniß des Todes ihres Erblassers an.

§ 1776. Wird ein Kind während der Ehe am einhundertzweiundachtzigsten Tage nach Eingehung der Ehe oder vorher geboren, so gilt dasselbe als ein eheliches, wenn der Ehemann seine Vaterschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt.

§ 1777. Ein stillschweigendes Anerkenntniß ist nur anzunehmen, wenn der Ehemann vor Eingehung der Ehe Kenntniß von der Schwangerschaft seiner Ehefrau hat und sich bei Eingehung der Ehe gegen die Annahme seiner Vaterschaft nicht verwahrt, oder wenn er oder seine Erben innerhalb der nach § 1775 zu berechnenden neunzigtägigen Frist die dort erwähnte gerichtliche Erklärung abzugeben unterlassen.

§ 1778. Ein Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Ehemannes thut weder den Rechten Dritter, noch den Rechten des Kindes Eintrag.

§ 1779. Hat sich eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau zu einer Zeit, wo die Geburt eines Kindes aus der ersten Ehe noch möglich ist, anderweit verehelicht und entsteht Zweifel, ob ein in der neugeschlossenen Ehe geborenes Kind aus dieser oder aus der früheren Ehe abstamme, so ist anzunehmen, daß das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebenzig Tagen, von Beendigung der ersten Ehe an, geboren wird, der ersten, außerdem der zweiten Ehe angehört.

§ 1780. Außereheliche Kinder erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, von Eingehung der Ehe an, alle Rechte ehelicher Kinder.

§ 1781. Die durch nachfolgende Ehe begründete eheliche Verwandtschaft erstreckt sich auf die eheliche und, soviel die außereheliche Tochter betrifft, auch auf die außereheliche Nachkommenschaft der außerehelichen Kinder, selbst wenn diese letzteren vor der Verehelichung ihrer Eltern gestorben sind.

§ 1782. Ist die nachfolgende Ehe nichtig, so treten die in §§ 1780, 1781 angegebenen rechtlichen Folgen ein, wenn wenigstens ein Ehegatte zur Zeit der Eingehung der Ehe in redlichem Glauben gestanden hat.

§ 1783. Außerehelichen Kindern können auf Anſuchen ihres Vaters die Rechte ehelicher Kinder durch Ehelichſprechung vom Landesherrn verliehen werden, vorbehältlich der Beſtimmungen in §§ 1841, 2023. Sind ſie geſtorben, ſo kann dieß in Bezug auf ihre ehelichen Abkömmlinge ſtattfinden.

§ 1784. Hat der Vater den Wunſch, daß die Ehelichſprechung erfolge, in ſeinem letzten Willen ausgeſprochen, ſo können die Abkömmlinge oder deren Mutter darum anſuchen.

§ 1785. Wenn Perſonen, welche ehelich geſprochen werden ſollen, unter Vormundſchaft ſtehen, ſo bedarf es der Einwilligung der Vormünder und der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichtes und, wenn ſie das vierzehnte Jahr erfüllt haben, ihrer eigenen Einwilligung.

§ 1786. Im Ehebruche erzeugte Kinder können, wenn die Ehefrau des Ehebrechers mit dieſem noch in der Ehe lebt, nur mit Einwilligung der Ehefrau ehelich geſprochen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Annahme an Kindesſtatt.

§ 1787. Die Annahme an Kindesſtatt, Adoption, kann nur durch einen vor Gericht geſchloſſenen oder anerkannten und von dem Landesherrn des Annehmenden genehmigten Vertrag erfolgen.

§ 1788. Eine Annahme an Enkelsſtatt iſt unzuläſſig.

§ 1789. Aus einem Vertrage über die Annahme an Kindesſtatt findet eine Klage auf Einholung der landesherrlichen Genehmigung nicht ſtatt.

§ 1790. Außereheliche Väter können ihre außerehelichen Kinder an Kindesſtatt annehmen.

§ 1791. Der Annehmende muß das fünfzigſte Lebensjahr erfüllt haben und wenigſtens achtzehn Jahre älter ſein, als der Anzunehmende. Es findet jedoch in beiden Beziehungen landesherrliche Nachſichtsertheilung ſtatt.

§ 1792. Niemand kann gleichzeitig das angenommene Kind Mehrerer, außer eines Ehepaares, ſein.

§ 1793. Leben die Eltern des Anzunehmenden noch, so ist die Einwilligung derselben zu der Annahme an Kindesstatt erforderlich; es gelten dabei die in §§ 1571, 1572 angegebenen Vorschriften.

§ 1794. Wenn Personen, welche an Kindesstatt angenommen werden sollen, unter Vormundschaft stehen, so bedarf es der Einwilligung der Vormünder und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und, wenn sie das vierzehnte Jahr erfüllt haben, ihrer eigenen Einwilligung.

§ 1795. Verheirathete können nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten an Kindesstatt annehmen. Eine Ehefrau kann ohne die Einwilligung ihres Ehemannes nicht an Kindesstatt angenommen werden.

§ 1796. Das angenommene Kind kann seinem Familiennamen den Familiennamen des Annehmenden und, im Falle der Annahme von Seiten eines Ehepaares, den Familiennamen des Ehemannes beifügen.

§ 1797. Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen einem angenommenen Kinde und dem Annehmenden sind, soweit nicht in dem über die Annahme an Kindesstatt errichteten Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, den zwischen einem ehelichen Kinde und seinen Eltern gleich. Der Annehmende hat jedoch an dem Vermögen des Angenommenen weder Verwaltung und Nießbrauch, noch Erbrecht, auch kann er von ihm im Falle des Bedürfnisses Unterhalt nicht fordern.

§ 1798. Ein an Kindesstatt angenommenes Kind bedarf zu seiner Verehelichung der Einwilligung seiner leiblichen Eltern; es bestehen auch das gegenseitige gesetzliche Erbrecht zwischen ihm und seinen leiblichen Verwandten und das gegenseitige Recht auf Unterhalt zwischen ihm und seinen leiblichen Eltern und Voreltern mit der Beschränkung im § 1840 fort.

§ 1799. Die übrigen Mitglieder der Familie des Annehmenden und der Angenommene erwerben durch die Annahme gegenseitig keine Rechte.

§ 1800. Die Annahme an Kindesstatt kann auf gemeinschaftliches Verlangen der Betheiligten unter Beobachtung der in §§ 1787, 1794 enthaltenen Vorschriften aufgehoben werden und

es tritt dann das Verhältniß zwiſchen dem Kinde und deſſen leiblichen Eltern, ſoweit daſſelbe aufgehoben geweſen iſt, wieder in Kraft. Der Einwilligung der leiblichen Eltern des Angenommenen bedarf es zu der Aufhebung der Annahme an Kindesſtatt nicht.

Dritter Abſchnitt.

Rechte und Pflichten beider Eltern.

§ 1801. Eheliche Kinder führen den Familiennamen ihres Vaters, außereheliche den ihrer Mutter.

§ 1802. Die Eltern ſind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren. Bei einer Meinungsverſchiedenheit der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder entſcheidet der Vater.

§ 1803. Wenn die Eltern in erheblicher Weiſe die Erziehung ihrer Kinder vernachläſſigen oder deren körperliches oder geiſtiges Wohl in Gefahr bringen, ſo kann das Vormundſchaftsgericht, ſoweit es nach den von den Verwaltungsbehörden etwa getroffenen Maßregeln überhaupt noch erforderlich iſt, und, nachdem es die Eltern gehört hat, nach Befinden unter Zuziehung von Verwandten der Kinder, das Nöthige verfügen, insbeſondere auch eine Vormundſchaft eintreten laſſen.

§ 1804. Nach erfülltem vierzehnten Jahre kann das Kind, wenn es mit der von den Eltern getroffenen Wahl ſeines künftigen Berufes nicht einverſtanden iſt, und ſein Verlangen nach einem anderen, ſeiner Neigung und ſeiner Fähigkeit angemeſſenen Berufe den Eltern fruchtlos vorgetragen hat, ſich an das Vormundſchaftsgericht wenden, welches nach Prüfung der Einwendungen der Eltern mit Rückſicht auf Stand, Vermögen und ſonſtige Verhältniſſe das Nöthige zu verfügen hat.

§ 1805. Beide Eltern können von ihren Kindern, ſo lange dieſe noch ihrer Erziehung bedürfen oder in der häuslichen Gemeinſchaft ſtehen, Gehorſam verlangen und, wenn ſie das Kind durch angemeſſene Mittel häuslicher Zucht nicht zum Gehorſam zu bringen vermögen, obrigkeitliches Einſchreiten veranlaſſen.

§ 1806. Die Kinder ſind, ſo lange ſie in der häuslichen Gemeinſchaft ſtehen, verpflichtet, die Eltern in deren Hausweſen und Gewerbe zu unterſtützen.

§ 1807. Die Eltern können die Herausgabe ihres Kindes von jedem Dritten verlangen, welcher ihnen daſſelbe widerrechtlich vorenthält.

Vierter Abſchnitt.

Väterliche Gewalt.

§ 1808. In der Ehe erzeugte und bei Lebzeiten ihres Vaters geborene Kinder kommen mit ihrer Geburt in die väterliche Gewalt. Daſſelbe tritt ein bei außerehelichen Kindern mit der nachfolgenden Ehe ihrer Eltern und mit der landesherrlichen Ehelichſprechung, und bei an Kindesſtatt angenommenen Kindern mit der landesherrlichen Genehmigung der Annahme an Kindesſtatt, ausgenommen wenn ſie in Verhältniſſen ſtehen, welche nach §§ 1832, 1833 die väterliche Gewalt aufheben würden.

§ 1809. Ueber Brautkinder, ingleichen über Kinder, die in einer Ehe geboren ſind, die für nichtig zu achten oder in Folge Anfechtung aus einem Grunde aufgehoben worden iſt, bei welchem einem Theile eine Verſchuldung zur Laſt fällt, ſteht dem Vater, wenn er bei der nichtigen Ehe in unredlichem Glauben geſtanden hat, oder bei der angefochtenen Ehe der ſchuldige Theil geweſen iſt, die väterliche Gewalt nicht zu.

§ 1810. Alles, was ein in väterlicher Gewalt ſtehendes Kind durch ſelbſtſtändige Arbeiten, Dienſte oder Kunſtfertigkeiten erwirbt, iſt ſein Eigenthum.

§ 1811. Der Vater hat vermöge der väterlichen Gewalt an dem geſammten Vermögen ſeiner Kinder, mit Ausnahme der an Kindesſtatt angenommenen, das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches. Dieſes Recht findet nicht ſtatt an Gegenſtänden, welche den Kindern von einem Dritten mit der Beſtimmung zugewendet worden ſind, daß der Vater daran keine Rechte haben ſoll, ſowie an dem Erbtheile, welcher den Kindern anfällt, weil ihr Vater ſich ſeines Erbrechtes unwürdig gemacht hat, oder weil er rechtmäßig enterbt worden iſt.

§ 1812. Perſonen, welche ihren Abkömmlingen den Pflichttheil zu hinterlaſſen verbunden ſind, können nicht verfügen, daß deren Vater von der Verwaltung und dem Nießbrauche des Pflichttheiles ausgeſchloſſen ſein ſoll.

§ 1813. Sind Kinder zu der Zeit, wo sie Vermögen erwerben, minderjährig, so hat der Vater innerhalb zweier Monate, von der Erwerbung an, ein Verzeichniß ihres Vermögens, wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann, bei dem Vormundschaftsgerichte einzureichen.

§ 1814. Der Vater hat wegen des Vermögens der Kinder, an welchem ihm die Verwaltung und der Nießbrauch zusteht, in der Regel keine Sicherheit zu leisten.

§ 1815. Wenn durch Verschlimmerung der Vermögensverhältnisse des Vaters, oder durch unordentliche Wirthschaft, oder durch Auswanderung desselben das Vermögen der Kinder in Gefahr kommt, so kann von ihm Sicherheitsleistung gefordert werden und es tritt, wenn derselbe Grundstücke besitzt, die Vorschrift im § 391 ein. Vermag der Vater die Sicherheit nicht zu leisten, so können die Kinder und, sofern sie minderjährig sind oder ihre Bevormundung sich sonst nöthig macht, die ihnen zu bestellenden Vormünder verlangen, daß ihnen die Verwaltung des Vermögens, unbeschadet des Nießbrauches des Vaters, überlassen wird.

§ 1816. Wegen des Vermögens der Kinder, an welchem der Vater weder die Verwaltung, noch den Nießbrauch, oder blos die Verwaltung ohne Nießbrauch, oder blos den Nießbrauch ohne Verwaltung hat, ist, in dem letzteren Falle unbeschadet des Nießbrauches des Vaters, den Kindern, wenn sie minderjährig sind, ein Vormund zu bestellen.

§ 1817. Der Vater haftet rücksichtlich des Vermögens seiner Kinder, an welchem ihm die Verwaltung und der Nießbrauch oder blos die Verwaltung zusteht, für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 1818. Der Vater ist berechtigt, bewegliche Sachen der minderjährigen Kinder zu veräußern. Unbewegliche Sachen, ingleichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthe, Gesammtsachen, öffentliche Creditpapiere und Actien kann er, wenn die Kinder minderjährig sind, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes veräußern, welches dieselbe nur im Nothfalle, oder wenn die Veräußerung unter besonderen Verhältnissen zum Vortheile der Kinder gereicht, ertheilen darf. Haben die Kinder die Volljährig-

keit erreicht, so kann der Vater bewegliche und unbewegliche Sachen derselben nur mit deren Einwilligung veräußern.

§ 1819. Die Bestimmungen in §§ 1670, 1674, 1676 finden auf den Nießbrauch des Vaters an dem Vermögen seiner Kinder analog Anwendung.

§ 1820. Von dem Vermögen der Kinder, an welchem der Vater den Nießbrauch hat, können Gläubiger des Vaters zu ihrer Befriedigung die Früchte nur soweit in Anspruch nehmen, als nicht davon die Kosten der Erhaltung des Gegenstandes des Nießbrauches und der Unterhalt des Vaters und der Familienglieder, zu deren Unterhalte er gesetzlich verpflichtet ist, zu bestreiten sind.

§ 1821. Der Vater vertritt seine in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder rücksichtlich ihrer Person und ihres Vermögens vor und außer Gericht, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen. Volljährige Kinder handeln selbst für sich, vorbehältlich des ihrem Vater zustehenden Rechtes der Verwaltung und des Nießbrauches.

§ 1822. Gehen Minderjährige, welche in väterlicher Gewalt stehen, Geschäfte unter Lebenden ein, so bedürfen sie der Einwilligung des Vaters. Ohne diese Einwilligung sind die Geschäfte nichtig, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 693, 787.

§ 1823. Wenn ein Minderjähriger, welcher in väterlicher Gewalt steht, sich betrügerischer Weise durch Worte oder Handlungen für volljährig ausgegeben und dadurch einen Anderen, ohne daß diesen eine Verschuldung trifft, zu Schließung eines Vertrages verleitet hat, so steht diesem die Wahl zu, ob er die Erfüllung des Vertrages fordern, oder von dem Vertrage abgehen und Rückgabe des in dessen Folge Geleisteten aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen will.

§ 1824. In Fällen, in welchen Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung, oder aus unerlaubten Handlungen, oder unmittelbar aus gesetzlichen Gründen entstehen, werden Minderjährige, welche in väterlicher Gewalt stehen, ohne Einwilligung des Vaters verpflichtet.

§ 1825. Verbindlichkeiten der Kinder gegen Dritte, soweit sie nicht zum Zwecke des Unterhaltes der ersteren eingegangen sind, ist der Vater aus seinem Vermögen zu erfüllen nicht verbunden.

§ 1826. Hat ein Kind Schaden zugefügt oder ein Verbrechen verübt, so haftet für Schadenersatz, Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens oder Rechtsstreites der Stamm des Vermögens des Kindes. Der Vater kann verlangen, daß hierzu zunächst das Vermögen, an welchem er das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches nicht hat, verwendet wird. Der durch den Unterhalt im Gefängnisse und durch die Vertheidigung des Kindes verursachte Aufwand ist, in Ermangelung eigenen Vermögens des Kindes, aus dem des Vaters zu bezahlen.

§ 1827. Rechtsgeschäfte zwischen dem Vater und den in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kindern sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. Minderjährigen Kindern sind zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreiten mit dem Vater, namentlich zur Theilung gemeinschaftlichen Vermögens, besondere Vormünder zu bestellen, welche vorzugsweise aus den Verwandten mütterlicher Seite zu nehmen sind.

§ 1828. Führt der Vater wegen des Stammes des Vermögens des Kindes mit Dritten einen Rechtsstreit, so sind die Kosten aus dem Stamme dieses Vermögens zu bezahlen.

§ 1829. Die väterliche Gewalt erlöscht mit dem Tode des Vaters oder des Kindes.

§ 1830. Die väterliche Gewalt erlöscht, wenn sie ein Anderer durch Annahme an Kindesstatt erwirbt.

§ 1831. Die väterliche Gewalt erlöscht, wenn der Vater deren Aufhebung vor Gericht erklärt. Ist das Kind minderjährig, so kann die väterliche Gewalt von dem Vater nur mit Einwilligung eines dem Kinde hierzu bestellten Vormundes aufgehoben werden.

§ 1832. Die väterliche Gewalt erlöscht, wenn das Kind eine besondere Haushaltung gründet. Ist das Kind minderjährig, so bedarf es dazu der Einwilligung des Vaters und eines dem Kinde hierzu bestellten Vormundes. Volljährige Kinder können ohne die Einwilligung des Vaters eine besondere Haushaltung gründen; widerspricht jedoch der Vater, so hat das Gericht über die Erheblichkeit des Widerspruches zu entscheiden.

§ 1833. Die väterliche Gewalt über die Tochter erlöscht, wenn sich dieselbe verheirathet. Nach Beendigung der Ehe lebt die väterliche Gewalt nicht wieder auf.

§ 1834. Kommt der Vater unter Vormundschaft, so kann er, so lange diese dauert, die väterliche Gewalt über die Person seiner Kinder nicht ausüben, das Vermögen der Kinder aber, an welchem ihm die Verwaltung und der Nießbrauch zusteht, hat der ihm bestellte Vormund zu verwalten. Sind die Kinder minderjährig, so ist denselben für ihre Person ein Vormund zu bestellen.

§ 1835. Nach Erlöschung der väterlichen Gewalt hat der Vater das ihm zur Verwaltung und zum Nießbrauche überlassene Vermögen an das Kind herauszugeben; es gelten dabei die Vorschriften in §§ 1688, 1690.

§ 1836. Wegen des Aufwandes für den Unterhalt des Kindes kann der Vater einen Abzug machen, wenn er zu dessen Bestreitung wegen eigener Vermögenslosigkeit Schulden machen mußte, oder wenn der Aufwand mit Einwilligung des Kindes, oder, dafern dieses minderjährig war, mit Einwilligung des ihm hierzu bestellten Vormundes von dem Stamme des Vermögens des Kindes bestritten wurde; es darf jedoch der Vormund des Kindes seine Einwilligung nur dann geben, wenn der von dem Vater beabsichtigte Aufwand über Das hinausgeht, wozu er gesetzlich verpflichtet ist.

Fünfter Abschnitt.

Wechselseitige Verpflichtung der ehelichen Eltern, Voreltern und Abkömmlinge zu Gewährung des Unterhaltes.

§ 1837. Zunächst ist der Vater verpflichtet, seinen Kindern den erforderlichen Unterhalt zu gewähren.

§ 1838. Ist der Vater gestorben, oder unvermögend, oder kann er in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden, so liegt die Verpflichtung zum Unterhalte des Kindes der Mutter ob, in dem letzten Falle vorbehältlich des Rückanspruches an den Vater.

§ 1839. Ist auch die Mutter gestorben, oder unvermögend, oder kann sie in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden, so trifft, in dem letzten Falle vorbehältlich des Rückanspruches an die Mutter, die Unterhaltspflicht die in entfernteren Graden stehenden Voreltern von väterlicher und mütterlicher Seite nach der

Nähe des Grades. Mehrere deſſelben Grades, welche den Unterhalt zu leiſten vermögen, haften zu gleichen Theilen. Können einige der mehreren Verpflichteten in den deutſchen Bundesſtaaten nicht belangt werden, ſo haften für deren Antheile die übrigen, vorbehältlich des Rückanſpruches an ihre Mitverpflichteten.

§ 1840. Rückſichtlich der an Kindesſtatt Angenommenen tritt die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern und Voreltern nur ein, wenn der Annehmende geſtorben oder unvermögend iſt, oder in den deutſchen Bundesſtaaten nicht belangt werden kann, in dem letzten Falle vorbehältlich des Rückanſpruches an den Annehmenden.

§ 1841. Bei ehelich geſprochenen Kindern trifft die Unterhaltspflicht die Voreltern von väterlicher Seite nicht.

§ 1842. Wenn Eltern und Voreltern außer Stande ſind, ſich ſelbſt zu erhalten, ſo ſind die Abkömmlinge in der Reihenfolge, in welcher ſie zur geſetzlichen Erbfolge berechtigt ſind, zum Unterhalte verpflichtet. Im Falle des Zuſammentreffens mehrerer zum Unterhalte ihrer Eltern und Voreltern verpflichteten Abkömmlinge findet die Vorſchrift im § 1839 Anwendung.

§ 1843. Gegen Brautkinder, ingleichen gegen Kinder, welche in einer Ehe geboren ſind, die für nichtig zu achten oder aus einem Grunde aufgehoben worden iſt, bei welchem einem Theile eine Verſchuldung zur Laſt fällt, ſteht dem Vater, wenn er bei der nichtigen Ehe in unredlichem Glauben geſtanden hat, oder bei der angefochtenen Ehe der ſchuldige Theil geweſen iſt, ein Anſpruch auf den Unterhalt nicht zu.

§ 1844. Die Verpflichtung zum Unterhalte ſetzt voraus, daß Derjenige, welcher den Unterhalt fordert, weder eigenes Vermögen beſitzt, von welchem er erhalten werden kann, noch ſich ſeinen Unterhalt zu verdienen vermag.

§ 1845. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegen die Kinder tritt ſchon ein, wenn die Früchte des Vermögens der Kinder zu deren Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1846. Der Unterhalt umfaßt Alles, was zur ſtandesmäßigen Erhaltung des Lebens und im Todesfalle zur Beerdigung nöthig iſt. Bei Kindern ſind darunter auch die Koſten der Erziehung, des Unterrichtes und der Ausbildung zu einem Berufe begriffen.

§ 1847. Für den Umfang des Unterhaltes ist der Stand und das Bedürfniß des Berechtigten und der Stand und das Vermögen des Verpflichteten maßgebend.

§ 1848. Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten besteht auf die Dauer desselben eine Verpflichtung zum Unterhalte nicht. Kommt er später zu Vermögen, so ist er für die Vergangenheit nachzuzahlen nicht verbunden.

§ 1849. Für die Vergangenheit kann der Unterhalt nur gefordert werden, wenn der Berechtigte, um sich zu erhalten, Schulden machen mußte.

§ 1850. Der Verpflichtete hat die Wahl zwischen der Gewährung des Unterhaltes in Natur und der Leistung in Gelde.

§ 1851. Der Verpflichtete kann die Erstattung des gewährten Unterhaltes nicht fordern, wenn der Berechtigte später zu Vermögen kommt.

§ 1852. Auf das Recht, den Unterhalt zu fordern, kann für die Zukunft nicht verzichtet werden.

§ 1853. Die Unterhaltspflicht hört mit dem Tode des Verpflichteten auf.

§ 1854. Hat der des Unterhaltes Bedürftige sich gegen den zu Gewährung des Unterhaltes Verpflichteten so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt wäre, so kann er nicht den standesmäßigen, sondern blos den nothdürftigen Unterhalt in der Weise fordern, wie solchen die öffentliche Armenanstalt gewährt.

Sechster Abschnitt.

Klagen wegen des Familienstandes.

§ 1855. Wird Jemandem der Familienstand als Vater, als Mutter, als Kind oder als Ehegatte bestritten, oder verneint Jemand, daß er den ihm angesonnenen Stand als Vater, als Mutter, als Kind oder als Ehegatte habe, so hat er eine Klage im ersten Falle auf Anerkennung des Familienstandes, im zweiten Falle auf Anerkennung des Nichtvorhandenseins des behaupteten Familienstandes, in beiden Fällen auf Unterlassung von Störungen und auf Ersatz des etwa zugefügten Schadens.

§ 1856. Wider den Vater, welcher das Anerkenntniß eines ehelichen Kindes verweigert, hat auch die Mutter eine Klage auf Anerkennung und Ernährung des Kindes.

§ 1857. Rechtskräftige Entscheidungen, welche zwischen Ehegatten über die Ehe, zwischen Vater und Kind über die eheliche Geburt oder väterliche Gewalt, und zwischen Mutter und außerehelichem Kind über die Kindschaft ertheilt werden, gelten auch gegen Dritte, ausgenommen wenn sie auf einem Versäumnisse im Rechtsstreite oder auf einem unerlaubten Einverständnisse der streitenden Theile beruhen.

Siebenter Abschnitt.

Verhältniß zwischen außerehelichen Eltern und Kindern.

§ 1858. Wer eine Frauensperson außer der Ehe schwängert, ist verpflichtet, die Geburts- und Taufkosten zu bezahlen, ingleichen zu dem Unterhalte des Kindes einen Beitrag zu geben.

§ 1859. Als Schwängerer gilt Derjenige, welcher mit der Geschwängerten in dem Zeitraume zwischen dem einhundertzweiundachtzigsten und dem dreihundertundzweiten Tage vor deren Niederkunft, den Tag derselben ungerechnet, den Beischlaf vollzogen hat.

§ 1860. Lebt die Geschwängerte in der Ehe, so gilt Derjenige, welcher mit ihr innerhalb des im § 1859 angegebenen Zeitraumes den Beischlaf vollzogen hat, nur dann als Schwängerer, wenn der Ehemann der Geschwängerten mit dieser während desselben Zeitraumes den Beischlaf nicht ausgeübt hat.

§ 1861. Verlangt die Geschwängerte an Geburts- und Taufkosten nicht mehr als sieben Thaler, so bedarf es keines Nachweises, daß dieser Aufwand nothwendig gewesen sei.

§ 1862. Der Schwängerer hat zu dem Unterhalte des außerehelichen Kindes bis zu dessen erfülltem vierzehnten Jahre einen Beitrag von wenigstens zwölf bis höchstens einhundertundzwanzig Thalern für das Jahr zu geben.

§ 1863. Der Beitrag ist monatlich vorauszubezahlen. Hört die Verbindlichkeit zu dem Beitrage im Laufe eines Monates auf,

ſo wird deſſenungeachtet der vorauszahlbare einmonatliche Betrag voll geſchuldet.

§ 1864. Die Größe des Beitrages innerhalb des niedrigſten und höchſten Satzes iſt unter gleichmäßiger Berückſichtigung des Standes der Mutter, der etwaigen beſonderen Bedürfniſſe des Kindes und des Vermögens des Vaters zu beſtimmen. Aendern ſich die Vermögensverhältniſſe des Vaters in einer Weiſe, welche auf die Feſtſtellung des Beitrages von Einfluß iſt, ſo kann zu jeder Zeit eine Erhöhung oder Herabſetzung des Beitrages verlangt werden.

§ 1865. Auf den Beitrag für die Zukunft kann die Mutter nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichtes klagen. Der Ausgang eines ſolchen Rechtsſtreites gilt auch für und gegen das Kind, ausgenommen wenn er auf einem Verſäumniſſe im Rechtsſtreite oder auf einem unerlaubten Einverſtändniſſe der ſtreitenden Theile beruht.

§ 1866. Klagt der Vormund des Kindes auf den Beitrag für die Zukunft, ſo gilt der Ausgang des Rechtsſtreites auch für und gegen die Mutter, ausgenommen wenn er auf einem Verſäumniſſe im Rechtsſtreite oder auf einem unerlaubten Einverſtändniſſe der ſtreitenden Theile beruht.

§ 1867. Verträge über den Unterhalt des Kindes für die Zukunft kann die Mutter mit dem außerehelichen Vater nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichtes ſchließen.

§ 1868. Den Beitrag zu dem Unterhalte des Kindes für die Vergangenheit iſt Derjenige zu fordern berechtigt, welcher das Kind unterhalten hat. Fordert die Mutter den Beitrag, ſo iſt zu vermuthen, daß ſie den Unterhalt gewährt habe.

§ 1869. Iſt die Geſchwängerte verheirathet, ſo iſt zu vermuthen, daß deren Ehemann während der Dauer der Ehe die Koſten des Unterhaltes des Kindes für die Vergangenheit beſtritten habe; wegen des von dem außerehelichen Vater zu leiſtenden Beitrages für die Zukunft gelten die Beſtimmungen in §§ 1862 bis 1865.

§ 1870. Der außereheliche Vater kann, wenn das Kind das ſechſte Jahr erfüllt hat, ſich von der Leiſtung des Beitrages für die Zukunft dadurch befreien, daß er den Unterhalt des Kindes übernimmt, dafern nicht nach dem Ermeſſen des Vormundſchafts-

gerichtes für das Wohl des Kindes bei der Mutter beſſer geſorgt iſt.

§ 1871. Stirbt das Kind vor erfülltem vierzehnten Jahre, ſo hat der Vater die durch deſſen Beerdigung entſtehenden nothwendigen Koſten zu bezahlen.

§ 1872. Hat die Mutter innerhalb des im § 1859 angegebenen Zeitraumes mit Mehreren den Beiſchlaf gepflogen, ſo haften dieſe wegen der außerehelichen Schwängerung als Geſammtſchuldner.

§ 1873. Die Verbindlichkeiten aus der außerehelichen Schwängerung gehen auf die Erben des Schwängerers über. Hinterläßt er eheliche Kinder, ſo hört die Verpflichtung zu dem Unterhaltsbeitrage für das außereheliche Kind auf, wenn daſſelbe von Zeit des Todes des Erblaſſers an aus deſſen Nachlaſſe ſoviel erhalten hat, als der geſetzliche Erbtheil eines ehelichen Kindes beträgt.

§ 1874. Zwiſchen einem außerehelichen Kinde, ſowie ſeiner Mutter und ſeinen Verwandten von mütterlicher Seite beſtehen alle Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einem ehelichen Kinde, insbeſondere auch rückſichtlich der Unterhaltspflicht.

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Vormundſchaft über Minderjährige.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1875. Minderjährige ſind zu bevormunden, wenn ſie ſich nicht in väterlicher Gewalt befinden oder die väterliche Gewalt über ſie in beſonderen Fällen nicht ausgeübt werden kann.

§ 1876. Hat ſich eine in väterlicher Gewalt ſtehende Minderjährige verheirathet, ſo iſt ihr ein Vormund zu beſtellen für alle Fälle, in welchen es ihrer Mitwirkung neben der ihres Ehemannes bedarf.

§ 1877. Die Vormundschaft erstreckt sich auch auf das im Auslande befindliche Vermögen, wenn nicht dazu ein besonderer Vormund bestellt ist.

§ 1878. Hat ein im Auslande Bevormundeter im Inlande unbewegliches Vermögen, so ist dazu ein besonderer Vormund zu bestellen, wozu auch der ausländische allgemeine Vormund bestimmt werden kann.

§ 1879. Bedarf ein im Auslande Bevormundeter oder ein in der väterlichen Gewalt eines Ausländers stehender Minderjähriger zu einem Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreite im Inlande eines Vormundes, so kann dazu ein solcher von dem inländischen Gerichte bestellt werden.

§ 1880. Ueber der Vormundschaft steht als Obervormundschaft das zuständige Gericht.

§ 1881. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, Personen, welche ohne ausreichenden Grund die Uebernahme der Vormundschaft verweigern oder ihren Pflichten als Vormünder zuwiderhandeln, mit Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern oder im Falle der Vermögenslosigkeit mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu belegen, auf ihre Gefahr und Kosten die Vormundschaft einstweilen einem Anderen zu übertragen oder auch ihre gänzliche Entfernung anzuordnen.

§ 1882. Bei wichtigen Angelegenheiten kann das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen im Inlande wohnende Verwandte und Verschwägerte des Bevormundeten zu Rathe ziehen. Diese dürfen den Rath nicht ohne erhebliche Gründe verweigern, können aber Ersatz des durch Ertheilung des Rathes entstandenen Aufwandes fordern.

§ 1883. Wer in väterlicher Gewalt steht, oder bereits einen Vormund hat, erhält nur in den gesetzlich bestimmten Fällen einen besonderen Vormund.

II. Bestellung der Vormünder.

§ 1884. Für die Bestellung des Vormundes hat das Vormundschaftsgericht amtswegen zu sorgen. In der Regel ist für einen Minderjährigen blos ein Vormund zu bestellen.

§ 1885. Unfähig zur Vormundschaft sind: 1) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der Großmütter des Minderjährigen, 2) Diejenigen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, 3) Diejenigen, welche selbst eines Vormundes bedürfen, 4) Ehemänner für ihre Eheweiber, 5) Stiefväter für ihre Stiefkinder.

§ 1886. Bei Bestellung der Vormünder hat das Vormundschaftsgericht auf die von den Eltern des zu Bevormundenden in Ehestiftungen, letzten Willen oder sonst getroffenen Anordnungen, sowohl was die Person als was die Zahl der Vormünder betrifft, soweit nicht ein Bedenken entgegensteht, Rücksicht zu nehmen. Die Anordnungen des Vaters haben den Vorzug vor den Anordnungen der Mutter.

§ 1887. Haben Eltern bestimmte Personen von der Führung der Vormundschaft über ihre Kinder ausgeschlossen, so können diese Personen nicht zu Vormündern bestellt werden.

§ 1888. Haben Eltern einen Gläubiger oder einen Schuldner ihres Kindes zu dessen Vormunde berufen, so ist wegen dieses Schuldverhältnisses ein besonderer Vormund zu bestellen.

§ 1889. Die Berufung eines Vormundes durch andere Personen, als durch die Eltern, ist, sofern nicht ein Bedenken entgegensteht, in Ansehung des von diesen Personen herrührenden Vermögens zu berücksichtigen.

§ 1890. In Ermangelung einer Anordnung über die Berufung zur Vormundschaft sind die Verwandten des zu Bevormundenden in der Reihenfolge, wie sie zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, zu Vormündern zu bestellen, sofern gegen deren Bestellung kein Bedenken vorliegt. Unter mehreren gleich nahen Verwandten wählt das Vormundschaftsgericht den geeigneten.

§ 1891. Sind die Mutter oder andere Verwandte Miterben des zu Bevormundenden, so können sie nicht eher, als bis die Erbschaft getheilt ist, zu Vormündern bestellt werden.

§ 1892. Hat sich die Mutter mit einem Manne, welcher nicht der Vater ihres minderjährigen Kindes ist, verheirathet, so kann sie nicht zum Vormunde desselben bestellt werden, dafern

nicht das Vormundschaftsgericht die Bevormundung durch die Mutter besonders vortheilhaft für das Kind findet.

§ 1893. Wenn gegen den zur Vormundschaft zunächst Berufenen Bedenken vorhanden sind, oder derselbe, nachdem er zum Vormunde bestellt worden, vor Beendigung der Vormundschaft abgeht, so hat das Vormundschaftsgericht den weiter zur Vormundschaft Berufenen zum Vormunde zu bestellen, wenn gegen denselben kein Bedenken vorhanden ist.

§ 1894. Wenn kein nach den vorstehenden Bestimmungen zur Vormundschaft Berufener vorhanden ist, so hat das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen einen Vormund zu bestellen und dabei, soweit möglich, auf angesessene und seiner Gerichtsbarkeit unterworfene Personen Rücksicht zu nehmen.

§ 1895. Das Vormundschaftsgericht kann auch Personen, welche an die zu Bevormundenden, oder an welche diese Ansprüche haben, wenn sie vor Anderen zur Vormundschaft geeignet sind, zu Vormündern bestellen; es findet in diesem Falle, sowie dann, wenn die Ansprüche erst nach angetretener Vormundschaft entstehen oder bekannt werden, die Vorschrift im § 1888 Anwendung.

§ 1896. Wird ein Mitinhaber eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes dem Kinde eines anderen Mitinhabers zum Vormunde bestellt, so ist ein Mitvormund zu bestellen.

§ 1897. Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen: 1) Diejenigen, welche eine oder zwei umfangreiche oder drei Vormundschaften auf sich haben; die Vormundschaft über mehrere Geschwister, deren Vermögen ungetheilt ist, wird nur als eine Vormundschaft gerechnet; 2) Personen, welche das sechszigste Lebensjahr erfüllt haben, 3) Diejenigen, welchen die Erziehung von fünf Abkömmlingen obliegt, 4) Staatsdiener, öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener, Militärpersonen, 5) die Großmutter des Minderjährigen, 6) Diejenigen, welche mit einem oder mehreren Anderen zur ungetheilten Verwaltung einer Vormundschaft bestellt werden sollen. Bei eintretenden besonderen Umständen, namentlich in Ermangelung anderer geeigneten Personen, kann das Vormundschaftsgericht auch Diejenigen, welchen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten.

§ 1898. Wer eine Vormundschaft ablehnen will, hat sämmtliche Gründe, welche er für sich geltend machen zu können glaubt, innerhalb acht Tagen von Zeit der ihm zur Uebernahme der Vormundschaft geschehenen gerichtlichen Aufforderung an, bei deren Verlust, dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 1899. Wer die Uebernahme einer Vormundschaft ohne ausreichenden Grund verweigert, ist verpflichtet, dem zu Bevormundenden allen aus der Weigerung entstandenen Schaden zu ersetzen, auch für den besonderen Vormund zu haften, dessen Bestellung das Vormundschaftsgericht für angemessen befunden hat.

§ 1900. Findet das Vormundschaftsgericht, daß die zur Vormundschaft berufene und zu deren Ablehnung nicht berechtigte Person sich zur Führung derselben eignet, so ist diese Person, gleichviel auf welche Weise sie berufen ist, als Vormund zu bestellen. Ergeben sich gegen die sofortige Bestellung Bedenken, so ist für die Zwischenzeit ein Anderer zum Vormunde zu bestellen.

§ 1901. Ueber die erfolgte Bestellung hat das Vormundschaftsgericht eine Urkunde, Vormundschaftsschein, in welcher insbesondere auch die Zeit, auf welche der Vormund bestellt worden ist, und die etwaigen Beschränkungen der Rechte desselben anzugeben sind, auszufertigen, und diese Urkunde dem Vormunde zu seiner Rechtfertigung auszuhändigen.

III. Führung der Vormundschaft.

1. Pflicht zur Sicherheitsleistung.

§ 1902. Vormünder haben, soweit sie werthvolle bewegliche Vermögensgegenstände ihres Pflegbefohlenen in die Hände bekommen, oder Gelder einnehmen, welche den ungefähren Betrag der jährlichen Ausgaben für ihren Pflegbefohlenen übersteigen, eine Sicherheit zu leisten, welche nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist und zu jeder Zeit erhöht oder gemindert werden kann. Haben die Eltern des Minderjährigen dem Vormunde die Bestellung der Sicherheit erlassen, so kann, sofern nicht Bedenken entgegenstehen, die Sicherheitsleistung wegfallen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Bestimmungen in §§ 136 bis 138; doch kann der Vormund, welcher Forderungen an seine Pflegbefohlenen hat, auch damit Sicherheit leisten. Bei Vormündern, welche unbe-

wegliche Sachen beſitzen, kommt die Vorſchrift im § 392 zur Anwendung.

§ 1903. Koſten, welche durch die Sicherheitsleiſtung erwachſen, ſind aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen zu entrichten.

§ 1904. Das Vormundſchaftsgericht kann Werthpapiere, Schuldverſchreibungen und andere Urkunden des Bevormundeten in Verwahrung nehmen, und der Vormund kann verlangen, daß dieß geſchieht.

§ 1905. Von der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleiſtung ſind Mütter, welche die Vormundſchaft über ihre Kinder führen, frei, ſofern das Vormundſchaftsgericht kein Bedenken hat.

2. Pflicht zur Einreichung eines Vermögensverzeichniſſes.

§ 1906. Die Vormünder ſind verpflichtet, nach ihrer Beſtellung ein Verzeichniß des Vermögens der Pflegbefohlenen, wie ſie es auf Erfordern eidlich zu bekräften im Stande ſind, beim Vormundſchaftsgerichte einzureichen. Dieſelbe Verpflichtung tritt ein, wenn den Pflegbefohlenen ſpäter Vermögen zufällt.

§ 1907. Iſt von Eltern die Aufnahme eines Vermögensverzeichniſſes verboten worden, ſo hat der Vormund deſſenungeachtet ein ſolches aufzunehmen, daſſelbe jedoch dem Vormundſchaftsgerichte verſiegelt zu übergeben; dieſes darf das Vermögensverzeichniß eröffnen, wenn erhebliche Gründe dieß fordern, hat aber ſolchen Falles das Bekanntwerden der Vermögensumſtände des Pflegbefohlenen zu verhüten.

§ 1908. Wenn der Inhaber eines Handels- oder Gewerbsgeſchäftes verfügt hat, daß Waaren, Forderungen und Schulden des Geſchäftes nur nach den Hauptbeträgen in dem Verzeichniſſe angegeben werden ſollen, ſo hat der Vormund dieſe Anordnung zu befolgen, und es kann das Vormundſchaftsgericht nur aus erheblichen Gründen nähere Anzeige fordern.

§ 1909. Iſt ein Vormund Gläubiger oder Schuldner ſeines Pflegbefohlenen, ſo hat er innerhalb vier Wochen, von Zeit ſeiner Beſtellung an, oder, wenn die Forderung ſpäter entſtanden oder ihm bekannt geworden iſt, von Zeit der Entſtehung oder erlangten Kenntniß an, das Schuldverhältniß bei dem Vormundſchaftsgerichte anzuzeigen.

3. Vertretung der Minderjährigen.

§ 1910. Die Vormünder haben ihre Pflegbefohlenen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, sofern solche nicht rein persönlich sind, zu vertreten. Sie haben dabei nicht in ihrem Namen, sondern im Namen ihrer Pflegbefohlenen zu handeln.

§ 1911. Gehen Bevormundete Geschäfte unter Lebenden ein, so bedürfen sie der Einwilligung des Vormundes. Ohne diese Einwilligung sind die Geschäfte nichtig, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 693, 787.

§ 1912. Wenn sich ein Minderjähriger betrügerischer Weise durch Worte oder Handlungen für volljährig ausgegeben und dadurch einen Anderen, ohne daß diesen eine Verschuldung trifft, zu Schließung eines Vertrages verleitet hat, so steht diesem die Wahl zu, ob er die Erfüllung des Vertrages fordern oder von dem Vertrage abgehen und Rückgabe des in dessen Folge Geleisteten aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen will.

§ 1913. Bevormundete können ohne Einwilligung ihrer Vormünder und ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Erbschaften weder antreten noch ausschlagen. Dasselbe gilt bei Annahme von Vermächtnissen und Anwartschaften, welche mit Auflagen beschwert sind, und bei Ausschlagung eines jeden Vermächtnisses und einer jeden Anwartschaft.

§ 1914. In Fällen, in welchen Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung, oder aus unerlaubten Handlungen, oder unmittelbar aus gesetzlichen Gründen entstehen, werden Bevormundete ohne Einwilligung ihrer Vormünder verpflichtet.

§ 1915. Sind für Bevormundete Verträge, durch welche sie verpflichtet werden, auf bestimmte Jahre zu schließen, so sollen die Vormünder die Verträge nicht auf länger als ein Jahr nach der Volljährigkeit der Pflegbefohlenen eingehen, ausgenommen wenn bei Pacht- oder Miethverträgen über Grundstücke der Vortheil der Pflegbefohlenen oder bei Pachtverträgen die Bewirthschaftungsart etwas Anderes erfordert, welchenfalls die Vormünder mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auf längere Zeit dergleichen Verträge schließen können.

§ 1916. Die Vormünder können wegen solcher Gegenstände, welche unschätzbar sind, oder einen Werth über einhundert Thaler

haben, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Rechtsstreite führen.

§ 1917. Zu Vergleichen und Uebereinkommen auf Schiedsspruch bedürfen die Vormünder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 1918. Haben Vormünder in Fällen, in welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nöthig ist, Verträge ohne letztere geschlossen, so wird dadurch zwar Derjenige, mit welchem sie das Geschäft geschlossen haben, nicht aber der Pflegbefohlene verpflichtet. Es finden dabei die Vorschriften in § 787 Anwendung.

§ 1919. Zu Verträgen zwischen dem Vormunde und dem Pflegbefohlenen, durch welche der Letztere verpflichtet werden soll, ist die Bestellung eines besonderen Vormundes für den Pflegbefohlenen und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

§ 1920. Entstehen zwischen mehreren Pflegbefohlenen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreite, oder sind zwischen denselben Verträge zu schließen, so darf der Vormund keinen seiner Pflegbefohlenen vertreten, vielmehr sind den Letzteren besondere Vormünder zu bestellen.

§ 1921. Der Vormund kann zu Eingehung einer Ehe des Pflegbefohlenen seine Einwilligung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ertheilen.

4. Erziehung der Minderjährigen.

§ 1922. Die Art der Erziehung, den Betrag der Unterhaltskosten und den künftigen Beruf bestimmt das Vormundschaftsgericht nach Gehör des Vormundes, unter Berücksichtigung der Anordnungen der Eltern und der sonstigen Verhältnisse und, bei der Wahl des Berufes, der Wünsche des Pflegbefohlenen.

§ 1923. Kinder, deren Mutter lebt, sind, sofern kein Bedenken vorhanden, dieser zur Erziehung zu überlassen, und zwar wenn die Kinder Vermögen besitzen, gegen eine angemessene Vergütung.

§ 1924. Die Vormünder können von ihren Pflegbefohlenen Gehorsam fordern und bei anhaltender übler Aufführung derselben

mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes obrigkeitliches Einschreiten veranlassen.

§ 1925. Wenn die Früchte des Vermögens des Pflegbefohlenen zur Bestreitung der Erziehungskosten oder eines Aufwandes, wodurch demselben ein gesicherter Lebensunterhalt verschafft werden soll, nicht ausreichen, so kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes das Stammvermögen angegriffen werden.

5. Vermögensverwaltung.

§ 1926. Die Verwaltung des Vormundes erstreckt sich, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf das gesammte Vermögen des Pflegbefohlenen. Bei der Art der Verwaltung ist, soweit nicht Bedenken entgegenstehen, auf die Anordnung der Eltern des Pflegbefohlenen Rücksicht zu nehmen.

§ 1927. Steht dem Pflegbefohlenen, als Ehemann oder Vater, die Verwaltung und der Nießbrauch an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder zu, so hat der Vormund auch dieses Vermögen zu verwalten.

§ 1928. Wenn eine minderjährige Frauensperson sich verheirathet, so geht die Verwaltung und der Nießbrauch ihres Vermögens auf den Ehemann über.

§ 1929. Wenn zu den Verfügungen des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau die Mitwirkung der letzteren nöthig ist, so bedarf es dazu der Einwilligung des Vormundes der Ehefrau.

§ 1930. Der Ehemann kann die Ausantwortung der der Ehefrau gehörigen baaren Gelder, öffentlichen Creditpapiere und Actien erst fordern, wenn die Ehefrau volljährig geworden ist.

§ 1931. Der Vormund ist verpflichtet, Grundstücke, welche dem Pflegbefohlenen gehören, in Stand zu erhalten. Baue, welche über eine solche Erhaltung hinausgehen, kann er nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vornehmen.

§ 1932. Zu Verpachtung eines ganzen Gutes und einer ganzen gewerblichen Einrichtung, und zu Vermiethung eines ganzen Hauses bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 1933. Kostbarkeiten sind in gerichtliche Verwahrung abzuliefern; doch können solche mit Genehmigung des Vormund-

schaftsgerichtes auch dem Pflegbefohlenen, unter Berücksichtigung seines Alters und Standes und der sonstigen Verhältnisse, zum Gebrauche und zur Aufbewahrung überlassen werden.

§ 1934. Geldvorräthe sind zu Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich gleichgestellter Creditpapiere zu verwenden, oder gegen ausreichende Hypothek oder sonstige Sicherheit zinsbar auszuleihen.

§ 1935. Eine Hypothek ist ausreichend, wenn durch dieselbe allein oder unter Hinzurechnung der vorgehenden Hypotheken ein Grundstück, welches bürgerliche Früchte trägt, nicht über die Hälfte, oder ein Grundstück, welches natürliche Früchte trägt, nicht über zwei Dritttheile seines Werthes beschwert wird. Als ausreichende Sicherheit gilt auch die Einlegung in eine vom Staate bestätigte Sparcasse.

§ 1936. Kann der Vormund die Anlegung der Geldvorräthe nicht in zwei Monaten von der Zeit an bewirken, wo er dieselben in die Hände bekam, so hat er sie an das Vormundschaftsgericht abzuliefern.

§ 1937. Hat der Vormund Geld des Pflegbefohlenen in seinen Nutzen verwendet, oder nicht zeitig abgeliefert, so ist er zu Entrichtung von Zinsen zu sechs vom Hundert auf das Jahr, von Zeit der Verwendung in seinen Nutzen oder der unterlassenen zeitigen Ablieferung an, verpflichtet.

§ 1938. Wird ein außenstehender Stamm, welcher über einhundert Thaler beträgt, gezahlt, so wird der Schuldner durch die Zahlung an den Vormund nur befreit, wenn darüber von diesem unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes quittirt wird.

§ 1939. Der Vormund kann nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Darlehne für den Pflegbefohlenen aufnehmen.

6. Vermögensveräußerungen.

§ 1940. Bewegliche Sachen des Pflegbefohlenen, welche ohne Gefahr oder Schaden nicht aufbewahrt werden können, ist der Vormund zu veräußern verpflichtet.

§ 1941. Andere bewegliche Sachen kann der Vormund veräußern. Zu der Veräußerung von Kostbarkeiten, Gold- und Sil-

bergeräthen, Gesammtsachen, öffentlichen Creditpapieren und Actien bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 1942. Der Vormund darf nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes unbewegliche Sachen des Pflegbefohlenen verpfänden oder auf andere Weise veräußern, Rechte des Pflegbefohlenen an unbeweglichen Sachen Dritter aufgeben, oder Rechte Dritter an unbeweglichen Sachen des Pflegbefohlenen anerkennen.

§ 1943. Das Vormundschaftsgericht soll die nach § 1942 erforderliche Genehmigung nur im Nothfalle ertheilen, oder wenn es unter besonderen Verhältnissen zum Vortheile des Pflegbefohlenen gereicht.

§ 1944. Mangelt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, so ist die Veräußerung nichtig. Der Umstand, daß dieser Genehmigung keine Untersuchung der Gründe vorausgegangen, oder daß die Gründe nicht gehörig erwogen worden sind, bewirkt keine Nichtigkeit.

§ 1945. Die Vorschriften in §§ 1942, 1943, 1944 finden keine Anwendung auf Veräußerungen, zu welchen eine Verpflichtung besteht.

§ 1946. Der Vormund kann Forderungen seines Pflegbefohlenen ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Anderen nicht abtreten, ausgenommen wenn zu der Abtretung eine Verpflichtung besteht.

§ 1947. Schenkungen aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke, sind dem Vormunde nicht gestattet.

§ 1948. Das Recht des Pflegbefohlenen, die Nichtigkeit der für ihn geschlossenen Geschäfte geltend zu machen, verjährt in drei Jahren, von der Zeit an, wo er die Volljährigkeit erreicht.

7. Haftpflicht der Vormünder und Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung.

§ 1949. Der Vormund haftet für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 1950. Jeder Vormund, welcher Verwaltung hat, ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte jährlich Rechnung abzulegen, welche von demselben zu prüfen und festzustellen ist.

§ 1951. Eltern können nicht anordnen, daß dem Vormunde ihres Kindes die Rechnungsablegung erlassen sein soll.

§ 1952. Der Vormund hat nach Beendigung seiner Vormundschaft dem bestellten neuen Vormunde, oder wenn der Pflegbefohlene unbeschränkt handlungsfähig geworden ist, diesem das Vermögen, welches er zu verwalten gehabt hat, auszuantworten und eine Schlußrechnung innerhalb zweier Monate abzulegen.

§ 1953. Nach berichtigter Schlußrechnung und Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten ist dem Vormunde die bestellte Sicherheit zurückzugeben und Alles, was er bei Führung der Vormundschaft nothwendiger oder nützlicher Weise aufgewendet oder verlegt hat, soweit es nicht bereits geschehen, zu erstatten. Den Vormundschaftsschein hat der Vormund zurückzugeben.

8. Honorar der Vormünder.

§ 1954. Die Vormundschaft ist in der Regel unentgeltlich zu führen.

§ 1955. Der Vormund kann ein Honorar nur fordern, wenn ihm ein solches von Demjenigen, von welchem das Vermögen des Pflegbefohlenen herrührt, ausgesetzt oder von dem Vormundschaftsgerichte zugebilligt worden ist.

§ 1956. Hat der Vormund zur Verwaltung der Vormundschaft einen Sachwalter zugezogen oder ist er selbst Sachwalter, so kann er Ersatz des Aufwandes oder Bezahlung seiner Arbeiten nur verlangen, wenn nach der Natur oder Beschaffenheit des Geschäftes die Arbeiten durch einen Sachwalter zu fertigen waren.

9. Verbindlichkeit mehrerer Vormünder.

§ 1957. Sind für eine Vormundschaft mehrere Vormünder bestellt, so haben sie gemeinschaftlich zu handeln. Der einzelne Vormund ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der übrigen Vormünder Widerspruch zu erheben und das Vormundschaftsgericht hat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 1958. Mehrere Vormünder, selbst wenn sie die Vormundschaft unter sich getheilt haben, haften als Gesammtschuldner. Ein Vormund haftet nicht aus einer Handlung der übrigen, wenn er derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zeitig widersprochen hat.

§ 1959. Von mehreren Vormündern ist jeder einzelne verpflichtet, Anzeige bei dem Vormundschaftsgerichte zu machen, wenn er erfährt, daß von seinen Mitvormündern Etwas versehen wird.

§ 1960. Ist von Demjenigen, welcher die mehreren Vormünder berufen, oder von dem Vormundschaftsgerichte, welches sie bestellt hat, die Verwaltung getheilt worden, so haftet der einzelne blos für die ihm zugetheilte Verwaltung.

§ 1961. Wird ein Vormund blos als Ehrenvormund bestellt, so ist er zur Aufsicht über den Vormund verpflichtet. Er haftet nur wegen absichtlicher Verschuldung und grober Fahrlässigkeit, und zwar im Falle der Fahrlässigkeit erst nach vergeblicher Ausklagung des Vormundes, welcher das Vermögen verwaltet.

§ 1962. Wer, ohne als Vormund bestellt zu sein, vormundschaftliche Geschäfte besorgt, haftet wie ein Vormund und muß im Falle der Genehmigung seiner Geschäftsführung aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen wegen des Aufwandes, welchen er gehabt hat, schadlos gehalten werden. Weiß er, daß er nicht Vormund ist, so haftet er für geringe Fahrlässigkeit.

§ 1963. Durch Geschäfte des Nichtvormundes wird der Pflegbefohlene einem Dritten gegenüber nur verpflichtet, wenn das Vormundschaftsgericht die Geschäfte genehmigt. Der Nichtvormund hat dem Dritten, mit welchem er Geschäfte schließt, im Falle redlichen Glaubens, soweit er bereichert ist, im Falle unredlichen Glaubens vollen Ersatz zu leisten.

IV. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1964. Die Vormundschaft endigt mit dem Tode des Pflegbefohlenen. Hat der Vormund zu der Zeit, wo er den Tod erfährt, ein Geschäft so weit geführt, daß die Erben des Pflegbefohlenen es nicht mehr selbst besorgen oder einem Anderen übertragen können, oder hat er zur Ausführung desselben solche Vorkehrungen getroffen, daß ein Zurückgehen für die Erben des Pflegbefohlenen nachtheilig sein würde, so hat er das Geschäft zu Ende zu führen.

§ 1965. Die Vormundschaft endigt, wenn der Pflegbefohlene unter väterliche Gewalt kommt.

§ 1966. Die Vormundschaft endigt, wenn der Pflegbefohlene volljährig wird.

§ 1967. Die Vormundschaft endigt, wenn der Pflegbefohlene von dem Landesherrn für volljährig erklärt wird.

§ 1968. Das Gesuch um Volljährigkeitserklärung setzt voraus, daß der Pflegbefohlene das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hat, das Vormundschaftsgericht nach Gehör des Vormundes ihn zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens für geeignet hält, und er selbst einwilligt.

§ 1969. Wer für volljährig erklärt worden ist, hat das Recht, über seine Person und sein Vermögen frei zu verfügen; unbewegliche Sachen kann er vor erfülltem einundzwanzigsten Lebensjahre, wenn nicht in der über die Volljährigkeitserklärung ausgefertigten Urkunde etwas Anderes bestimmt ist, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nach den Vorschriften in §§ 1942 bis 945 veräußern.

§ 1970. Ein für volljährig Erklärter kann vor erfülltem einundzwanzigsten Lebensjahre nur gerichtlich und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Erklärung abgeben, daß er die Ablegung und gerichtliche Prüfung der Schlußrechnung des Vormundes nicht verlange.

§ 1971. Auf Rechte und Verbindlichkeiten eines Minderjährigen, welche durch Privatverfügungen von der Volljährigkeit abhängig gemacht sind, hat die Volljährigkeitserklärung keinen Einfluß.

§ 1972. Die Vormundschaft eines Vormundes endigt mit dem Tode desselben. Seine Erben sind verpflichtet, von dem Ableben dem Vormundschaftsgerichte ohne Verzögerung Anzeige zu machen, das Vermögen, welches ihr Erblasser verwaltet hat, herauszugeben, über die Verwaltung innerhalb zweier Monate, vom Todestage an gerechnet, Rechnung abzulegen, auch angefangene Geschäfte, wenn sie nicht ohne Nachtheil abgebrochen werden können, so lange fortzusetzen, bis das Vormundschaftsgericht andere Anordnung getroffen hat.

§ 1973. Sind für eine Vormundschaft mehrere Vormünder bestellt, so endigt mit dem Tode des einen die Vormundschaft der übrigen nicht. Die Ueberlebenden sind verpflichtet, von dem Todesfalle dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen.

§ 1974. Wird der Vormund zur Führung der Vormundschaft unfähig, so ist er zu enlassen.

§ 1975. Iſt ein Vormund blos auf Zeit oder bis zum Eintritte einer Bedingung beſtellt, ſo endigt ſeine Vormundſchaft, wenn nach Ablauf der Zeit oder nach Eintritt der Bedingung ein anderer Vormund beſtellt worden iſt.

§ 1976. Entſtehen während der Vormundſchaft Gründe, aus welchen die Uebernahme der Vormundſchaft abgelehnt werden kann, oder iſt von einem Vormunde die Vormundſchaft zehn Jahre geführt worden, ſo kann um die Entlaſſung von der Vormundſchaft nachgeſucht werden und dieſelbe endigt durch Beſtellung eines anderen Vormundes.

§ 1977. Verehelicht ſich die Mutter oder die Großmutter des Pflegbefohlenen während ihrer Vormundſchaft, ſo hat das Vormundſchaftsgericht ſie zu entlaſſen, ausgenommen wenn daſſelbe die Fortdauer ihrer Vormundſchaft angemeſſen findet.

§ 1978. Das Vormundſchaftsgericht iſt berechtigt, einen Vormund zu entlaſſen, wenn derſelbe ſich pflichtwidrig, nachläſſig oder ungeſchickt erweiſt, oder ſonſt des Vertrauens verluſtig wird.

§ 1979. Ein Vormund kann, wenn nicht beſondere Gründe zu ſeiner ſofortigen Entlaſſung vorhanden ſind, nur am Ende eines Rechnungsjahres, nachdem ſein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens übernommen hat, entlaſſen werden.

§ 1980. Die für einzelne Angelegenheiten angeordnete Vormundſchaft endigt mit Erledigung dieſer Angelegenheiten.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Arten der Vormundſchaft.

I. Vormundſchaft über Geiſteskranke und Gebrechliche.

§ 1981. Volljährige, bei welchen eine gerichtsärztliche Unterſuchung ergiebt, daß ſie des Vernunftgebrauches beraubt ſind, müſſen, ſofern ſie nicht in väterlicher Gewalt ſtehen, unter Vormundſchaft geſtellt werden.

§ 1982. Taubſtumme, welche ſich durch verſtändliche Zeichen nicht ausdrücken können, ſind, ſofern ſie nicht in väterlicher Gewalt ſtehen, zu bevormunden. Taubſtummen, welche ſich durch verſtändliche Zeichen ausdrücken können, ingleichen blos tauben oder blos ſtummen, blinden und anderen gebrechlichen oder geiſtes-

ſchwachen Perſonen ſind, ſofern ſie nicht in väterlicher Gewalt ſtehen, nur auf ihr Verlangen, oder wenn das Vormundſchaftsgericht nach gerichtsärztlicher Unterſuchung es für nöthig hält, im Allgemeinen oder für einzelne Angelegenheiten Vormünder zu beſtellen.

§ 1983. Die Vormünder über die in §§ 1981, 1982 angegebenen Perſonen haben Sorge zu tragen, daß die Pflegbefohlenen weder ſich noch Anderen ſchaden können, auch im Falle des Bedürfniſſes in einer Heil- oder Verſorgungsanſtalt untergebracht werden.

§ 1984. Perſonen, welche des Vernunftgebrauches beraubt ſind, können in lichten Zwiſchenräumen gültig handeln, wenn das Vormundſchaftsgericht auf Grund gerichtsärztlicher Unterſuchung ihres Zuſtandes ſich überzeugt hat, daß ſie ſich zu dieſer Zeit in dem Gebrauche ihrer Vernunft befunden haben.

§ 1985. Vormünder über die im § 1981 angegebenen Perſonen ſind zu entlaſſen, wenn eine gerichtsärztliche Unterſuchung ergiebt, daß dieſe Perſonen ſich in dem Gebrauche ihrer Vernunft befinden.

§ 1986. Vormünder über Taubſtumme, ingleichen über andere im § 1982 angegebene Gebrechliche und Geiſtesſchwache ſind zu entlaſſen, wenn das Bedürfniß der Vormundſchaft aufhört.

II. Vormundſchaft über Verſchwender.

§ 1987. Perſonen, welche ihr Vermögen auf leichtſinnige Weiſe durchbringen und hierdurch ſich und ihre Familie der Gefahr eines Nothſtandes ausſetzen, ſind nach Unterſuchung der Verhältniſſe zu bevormunden, in der Regel nach vorgängiger fruchtloſer Verwarnung, jedoch, wenn Gefahr im Verzuge iſt, auch ohne dieſe. Die Bevormundung iſt öffentlich bekannt zu machen.

§ 1988. Der Vormund hat den Verſchwender zu einem ordentlichen und regelmäßigen Leben anzuhalten.

§ 1989. Die Vormundſchaft über Verſchwender endigt, wenn das Vormundſchaftsgericht dieſelben wieder für handlungsfähig erklärt, von der Zeit der öffentlichen Bekanntmachung dieſer Erklärung an.

III. Vormundschaft über Abwesende.

§ 1990. Wenn Volljährige, welche nicht in väterlicher Gewalt stehen, abwesend sind und über deren Leben oder Aufenthalt keine Nachricht vorhanden ist, so sind denselben zur Verwaltung des von ihnen zurückgelassenen Vermögens oder, falls ihnen nach ihrer Entfernung Vermögen anfällt, zu dessen Erwerbung und Verwaltung, Vormünder zu bestellen.

§ 1991. Hat ein Abwesender zu Besorgung seiner gesammten Angelegenheiten Auftrag gegeben, so bedarf es der Bestellung eines Vormundes für denselben nur, wenn das Gericht in Folge erhobener Beschwerde der nächsten gesetzlichen Erben oder sonst Betheiligten, oder in Folge eigener Wahrnehmung findet, daß der Beauftragte zur Besorgung der Angelegenheiten außer Stande ist, oder daß erhebliche Einwendungen gegen dessen Verwaltung vorliegen, oder wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgiebt.

§ 1992. Hat der Abwesende blos zu bestimmten Angelegenheiten Auftrag gegeben, so ist zu den Angelegenheiten, auf welche sich der Auftrag nicht bezieht, ein besonderer Vormund zu bestellen.

§ 1993. Die Vormundschaft über Abwesende endigt, wenn dieselben zurückkehren, oder zu Verwaltung ihres Vermögens Auftrag geben, wenn deren Tod bewiesen wird, oder wenn sie für todt erklärt werden.

§ 1994. Die Bestellung und die Aufhebung einer Vormundschaft über einen Abwesenden sind öffentlich bekannt zu machen.

IV. Vormundschaft über eine ungeborene Leibesfrucht.

§ 1995. Stirbt Jemand mit Hinterlassung einer schwangeren Wittwe, so ist der Leibesfrucht auf Antrag der Wittwe, oder, wenn es die Umstände erfordern, amtswegen ein Vormund zu bestellen.

§ 1996. Die Vormundschaft über die Leibesfrucht ist vorzüglich Demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, und, in Ermangelung einer solchen Berufung, einem Verwandten, welcher jedoch nicht der nächste Erbe sein darf, zu übertragen.

§ 1997. Die Vormundschaft über die Leibesfrucht endigt mit der Geburt oder mit der Gewißheit darüber, daß eine Geburt nicht zu erwarten ist.

V. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

§ 1998. Bei den bisher erwähnten beſonderen Arten der Vormundſchaft finden die Beſtimmungen über die Vormundſchaft über Minderjährige Anwendung, ſoweit es die Natur der Verhältniſſe zuläßt und nicht andere Vorſchriften vorhanden ſind. Die im § 1948 feſtgeſetzte Verjährung von drei Jahren wird hier von der Zeit an gerechnet, wo die Vormundſchaft beendigt wird.

Fünfter Theil.

Das Erbſchaftsrecht.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1999. Mit dem Tode einer Perſon gehen deren Vermögensrechte auf Andere über.

§ 2000. Das auf Andere übergehende Vermögen eines Verſtorbenen in ſeiner Geſammtheit iſt die Erbſchaft. Die Erbſchaft umfaßt die Rechte und die Verbindlichkeiten des Verſtorbenen.

§ 2001. Das Erbrecht iſt das Recht, in die Erbſchaft als in ein Ganzes unmittelbar einzutreten. Der wirkliche Eintritt in die Rechte eines Verſtorbenen kraft des Erbrechtes iſt die Erbfolge.

§ 2002. Derjenige, welcher in die Erbſchaft als in ein Ganzes unmittelbar eintritt, iſt Erbe. Mehrere können zu gleichen oder zu ungleichen Theilen Erben einer und derſelben Erbſchaft, Miterben, ſein.

§ 2003. Den Erben beruft das Geſetz, der letzte Wille des Erblaſſers oder ein Erbvertrag.

§ 2004. Wer in Vermögensrechte eines Verſtorbenen, als einzelne, kraft letzten Willens oder Erbvertrages eintritt, iſt Vermächtnißnehmer.

§ 2005. Wer in Folge letzten Willens oder Erbvertrages erſt nach einem Anderen die Erbſchaft oder ein Vermächtniß erhält, iſt Anwärter.

§ 2006. Wer in Folge einer letztwilligen Verfügung Etwas erhält, ist der Bedachte. Wer in Folge einer solchen Verfügung einem Anderen Etwas zu leisten hat, ist der Beschwerte.

§ 2007. Eine Erbschaft einer Person ist nur vorhanden, wenn diese gestorben oder für todt erklärt worden ist. Kann nicht nachgewiesen werden, welche von mehreren Personen zuerst gestorben sei, so wird angenommen, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind.

§ 2008. Nur wer bei dem Tode des Erblassers lebt, kann dessen Erbe werden. Von einer Leibesfrucht, welche bei dem Tode des Erblassers empfangen war und lebend zur Welt kommt, wird angenommen, daß sie bei dem Tode des Erblassers gelebt hat.

§ 2009. Die Erbschaft fällt dem Erben mit dem Tode des Erblassers an. Ist das Erbrecht von einer Bedingung abhängig, so fällt die Erbschaft dem Erben erst mit dem Eintritte der Bedingung an und er muß, um Erbe zu werden, diesen erlebt haben.

§ 2010. Derjenige, welchem die Erbschaft angefallen ist, kann dieselbe antreten oder ausschlagen. Dieses Recht geht, soweit nicht Etwas Anderes bestimmt ist, auf die Erben des Erben über.

Zweite Abtheilung.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Prog. 727. **§ 2011.** Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, soweit der Erblasser weder durch letzten Willen, noch durch Erbvertrag gültig verfügt hat, oder eine solche Verfügung aus irgend einem Grunde nicht zur Wirksamkeit gelangt.

§ 2012. Sind Mehrere durch letzten Willen oder durch Erbvertrag zu Erben ernannt und kann oder will einer derselben nicht Erbe werden, so kommt, dafern nicht ein Nacherbe ernannt ist, der erledigte Theil der Erbschaft an die gesetzlichen Erben, ausgenommen wenn ein Anwachsungsrecht nach Maßgabe von §§ 2269 bis 2271 eintritt.

§ 2013. Ist Jemand von einem Zeitpunkte an oder unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesetzt, so findet bis zum Eintritte des Zeitpunktes oder der Bedingung die gesetzliche Erbfolge statt. Soll Jemand bis zu einem Zeitpunkte oder bis zum Eintritte einer auflösenden Bedingung Erbe sein, so findet die gesetzliche Erbfolge statt, sobald der Zeitpunkt oder die Bedingung eintritt.

§ 2014. Ist der in einem letzten Willen oder in einem Erbvertrage eingesetzte Erbe zugleich zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt, so erbt er, soweit die letztere eintritt, auch als gesetzlicher Erbe.

§ 2015. Die gesetzliche Erbfolge steht den Verwandten und dem Ehegatten des Erblassers, ingleichen den im Gesetze genannten öffentlichen Anstalten zu.

Zweiter Abschnitt.

Erbfolge der Verwandten.

I. Erbfolge der Verwandten im Allgemeinen.

§ 2016. Den im § 1771 bezeichneten ehelichen Kindern gebührt ein gesetzliches Erbrecht: 1) an dem Vermögen ihres Vaters und ihrer Mutter, 2) an dem Vermögen ihrer entfernteren Voreltern von väterlicher und mütterlicher Seite, ausgenommen wenn eine der Personen, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind, wegen ihrer außerehelichen Geburt an dem in Frage stehenden Nachlasse kein gesetzliches Erbrecht gehabt haben würde.

§ 2017. Die ehelich Geborenen haben ein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen sämmtlicher Seitenverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, dafern der ihnen und dem Erblasser gemeinschaftliche Stammvater oder die gemeinschaftliche Stammmutter, falls von dessen oder von deren Nachlasse die Rede wäre, sowohl von ihnen, als von dem Erblasser nach § 2016 beerbt werden würde.

§ 2018. Den ehelich Geborenen stehen rücksichtlich des gesetzlichen Erbrechtes gleich die außerehelich Geborenen, deren Eltern sich geehelicht haben, und die Abkömmlinge solcher außerehelich Geborenen nach Maßgabe von §§ 1781, 1782, ingleichen

die nach dem Verlöbnisse ihrer Eltern Gezeugten oder Geborenen unter den im § 1578 angegebenen Voraussetzungen.

§ 2019. Andere außerehelich Geborene haben ein Erbrecht nur an dem Vermögen ihrer Mutter und der entfernteren Voreltern und sämmtlicher Seitenverwandten von mütterlicher Seite, soweit diese Personen nach §§ 2016, 2017 von ehelich Geborenen beerbt werden würden. Dieses Erbrecht steht ihnen zu, sie mögen allein vorhanden sein oder mit ehelich Geborenen zusammentreffen.

§ 2020. Außereheliche Geschwister gelten, selbst wenn sie denselben Vater und dieselbe Mutter haben, nur als halbbürtige Geschwister.

§ 2021. Außerehelich Geborene, welche durch den Landesherrn ehelich gesprochen worden sind, haben, wenn nicht in der über ihre Ehelichsprechung ausgefertigten Urkunde etwas Anderes bestimmt ist, ein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen ihres Vaters, wie Eheliche, und es steht den zur Zeit ihrer Ehelichsprechung vorhanden gewesenen ehelichen Kindern vor ihnen kein Vorzug zu.

§ 2022. Außerehelich Geborene, welche ehelich gesprochen worden sind, beerben: 1) die ehelichen, gleichviel ob vor oder nach ihrer Ehelichsprechung geborenen Kinder ihres Vaters und zwar wie Halbgeschwister, 2) andere ehelich gesprochene Kinder ihres Vaters wie vollbürtige oder halbbürtige Geschwister, je nachdem sie mit diesen dieselbe Mutter haben oder nicht, 3) die ehelichen Abkömmlinge ihrer unter Nr. 1 und 2 erwähnten Brüder, ingleichen die ehelichen und außerehelichen Abkömmlinge ihrer unter denselben Nummern gedachten Schwestern.

§ 2023. Außerehelich Geborene, welche ehelich gesprochen worden sind, haben kein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen der Voreltern und Seitenverwandten ihres Vaters. Haben diese Personen der Ehelichsprechung zugestimmt, so steht den Ehelichgesprochenen gegen sie und gegen ihre Abkömmlinge ein gesetzliches Erbrecht zu.

§ 2024. Das den Ehelichgesprochenen zustehende Erbrecht gebührt auch deren ehelichen, ingleichen wenn eine Tochter ehelich gesprochen worden ist, auch deren außerehelichen Abkömmlingen.

§ 2025. Diejenigen, welche von den in §§ 2016 bis 2024 erwähnten Verwandten beerbt werden können, sind auch rücksicht-

lich dieſer Verwandten, ſoweit nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, zur Erbfolge berechtigt.

§ 2026. Die Verwandten gelangen in folgenden vier Claſſen zur Erbfolge: 1) die Abkömmlinge, 2) die Eltern und Voreltern, 3) die Geſchwiſter und deren Abkömmlinge, 4) die übrigen Seitenverwandten des Erblaſſers. So lange Perſonen vorhanden ſind, welche in einer früheren Claſſe ſtehen, ſind die zu einer ſpäteren Claſſe gehörigen nicht zur Erbfolge berufen.

§ 2027. Entferntere Verwandte gelangen zur Erbfolge, ſelbſt wenn ſie nicht Erben der Perſon geworden ſind, welche zwiſchen ihnen und dem Erblaſſer ſtand.

§ 2028. Die Berufung der geſetzlichen Erben iſt nach der Todeszeit des Erblaſſers zu beurtheilen.

§ 2029. Sind Perſonen einer früheren Claſſe, welchen die Erbſchaft angefallen war, ohne daß ſie oder deren Erben dieſelbe erwerben, weggefallen, ſo gelangt die Erbſchaft, ſofern in derſelben Claſſe Niemand vorhanden iſt, an die Perſonen der folgenden Claſſe.

§ 2030. In keiner Claſſe kann ein Verwandter erben, ſo lange zwiſchen ihm und dem Erblaſſer ein näherer Verwandter vorhanden iſt. Wenn der Nähere, welchem die Erbſchaft anfiel, ohne daß er oder ſeine Erben dieſelbe erwerben, wegfällt, ſo gelangt der entferntere Verwandte derſelben Claſſe, welchem der Weggefallene im Wege ſtand, zur Erbfolge.

§ 2031. Treffen in der dritten oder in der vierten Claſſe vollbürtige und halbbürtige Verwandte des Erblaſſers zuſammen, ſo iſt jeder vollbürtige für zwei Perſonen zu rechnen und erhält einen doppelten Erbtheil.

§ 2032. Iſt Jemand mit dem Erblaſſer mehrfach verwandt, ſo erhält er, wenn nach Stämmen geerbt wird, in jedem Stamme den ihm gebührenden Erbtheil. Die mehrfache Verwandtſchaft bleibt unberückſichtigt, wenn nach Köpfen geerbt wird. Wer mit dem Erblaſſer zugleich leiblich und durch Annahme an Kindesſtatt verwandt iſt, hat die Wahl, ob er vermöge dieſer oder jener Verwandtſchaft erben will.

§ 2033. Wie weit in einzelnen Fällen durch das Zuſammentreffen der Verwandten mit dem Ehegatten des Erblaſſers das

Erbrecht der ersteren beschränkt wird oder wegfällt, ist nach §§ 2049 bis 2056 zu beurtheilen.

II. Erbfolge der Abkömmlinge.

§ 2034. Hinterläßt Jemand blos ein Kind, so erhält dieses die Erbschaft allein. Mehrere Kinder erben zu gleichen Theilen.

§ 2035. Entferntere Abkömmlinge erben mit den näheren, durch welche sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind, und es gilt in diesem Falle, sowie wenn blos entferntere Abkömmlinge vorhanden sind, Erbfolge nach Stämmen, so daß die entfernteren den Erbtheil erhalten, den Diejenigen erhalten haben würden, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind. Auf mehrere Geschwister werden gleiche Theile gerechnet.

C. 1727

III. Erbfolge der Eltern und Voreltern.

§ 2036. Bei der Erbfolge der Eltern und Voreltern schließt der dem Erblasser dem Grade nach Nähere den dem Grade nach Entfernteren aus.

§ 2037. Sind beide Eltern am Leben, so erben sie zu gleichen Theilen. Ist nur eines von ihnen vorhanden, so erhält dieses die Erbschaft allein.

§ 2038. Sind beide Eltern nicht mehr am Leben, so erben die Voreltern väterlicher und mütterlicher Seite, so daß die dem Grade nach Nächsten jeden Entfernteren ausschließen, selbst wenn er auf einer anderen Seite steht. Mehrere desselben Grades theilen, wenn sie derselben Seite angehören, nach gleichen Theilen. Gehören sie verschiedenen Seiten an, so fällt die Erbschaft zu der einen Hälfte an die väterliche und zu der anderen Hälfte an die mütterliche Seite und die mehreren zu jeder Seite Gehörigen erhalten gleiche Theile.

§ 2039. Wenn der Vater bei einer nach §§ 1620, 1621 für nichtig zu achtenden Ehe das Hinderniß gekannt, oder bei einer nach §§ 1622 bis 1625 in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe der schuldige Theil gewesen ist, oder bei einem nichtigen Verlöbnisse in unredlichem Glauben gestanden oder die Auflösung des Verlöbnisses verschuldet hat, so sind er und die Voreltern von väterlicher Seite von der Erbfolge in das Vermögen der in einer solchen Ehe oder in einem solchen Verlöbnisse erzeugten und ge-

borenen Kinder und der Abkömmlinge derſelben ausgeſchloſſen und es werden dieſe ſo beerbt, als ob Vater und Voreltern von väterlicher Seite vor ihnen geſtorben wären.

IV. Erbfolge der Geſchwiſter und der Abkömmlinge derſelben.

§ 2040. Geſchwiſter des Erblaſſers theilen die Erbſchaft unter ſich nach gleichen Theilen, vorbehältlich der Vorſchrift im § 2031.

§ 2041. Abkömmlinge von Geſchwiſtern erben mit den Geſchwiſtern, durch welche ſie nicht mit dem Erblaſſer verwandt ſind. In dieſem Falle, ſowie wenn blos Abkömmlinge vorhanden ſind, gilt Erbfolge nach Stämmen, wie im § 2035.

V. Erbfolge der übrigen Seitenverwandten.

§ 2042. Von den Seitenverwandten in der vierten Claſſe gebührt Demjenigen der Vorzug, welcher einen näheren gemeinſchaftlichen Stammvater oder eine nähere gemeinſchaftliche Stammmutter mit dem Erblaſſer hat, als die Uebrigen.

§ 2043. Unter mehreren Seitenverwandten in der vierten Claſſe ſchließt Derjenige die Anderen aus, welcher dem Erblaſſer dem Grade nach am nächſten ſteht; mehrere auch in dieſer Hinſicht gleich Nahe erben zu gleichen Theilen, vorbehältlich der Vorſchrift im § 2031.

VI. Erbfolge der an Kindesſtatt Angenommenen.

§ 2044. An Kindesſtatt Angenommene beerben, ſoweit nicht in dem über die Annahme an Kindesſtatt errichteten Vertrage etwas Anderes beſtimmt iſt, den Annehmenden wie eheliche Kinder, mit der Beſchränkung im § 2568.

§ 2045. Den Ehegatten, die Kinder und andere Verwandte des Annehmenden beerben die an Kindesſtatt Angenommenen nicht. Auch werden ſie von dem Annehmenden, deſſen Ehegatten und Verwandten nicht beerbt.

§ 2046. Iſt ein als Sohn Angenommener mit Hinterlaſſung ehelicher oder eine als Tochter Angenommene mit Hinterlaſſung ehelicher oder außerehelicher Abkömmlinge vor dem Annehmenden geſtorben, ſo bekommen dieſe Abkömmlinge den Erbtheil, welcher ihrem Vater oder ihrer Mutter gebührt hätte.

§ 2047. An Kindesſtatt Angenommene behalten ihr geſetzliches Erbrecht an dem Vermögen ihrer leiblichen Verwandten.

§ 2048. Das Erbrecht eines an Kindesſtatt Angenommenen an dem Vermögen des Annehmenden fällt weg, wenn die Annahme an Kindesſtatt nach § 1800 aufgehoben worden iſt.

Dritter Abſchnitt.

Erbfolge der Ehegatten.

§ 2049. Bei dem Ableben eines Ehegatten erbt von deſſen Vermögen der überlebende Ehegatte ein Viertheil, wenn er mit Abkömmlingen des Erblaſſers zuſammentrifft.

§ 2050. Hinterläßt der geſtorbene Ehegatte keine anderen zur geſetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlinge, als ſolche, welche er während der Ehe an Kindesſtatt angenommen hat, ſo erhält der überlebende Ehegatte ein Drittheil der Erbſchaft.

§ 2051. Ein Drittheil der Erbſchaft gebührt der Ehefrau, wenn ſie nur mit Kindern zuſammentrifft, welche auf Anſuchen ihres Ehemannes während der Ehe ehelich geſprochen worden ſind, ingleichen dem Ehemanne, wenn die Ehefrau nur Kinder aus einem Ehebruche hinterläßt, deſſen ſie ſich während der Ehe mit ihm ſchuldig gemacht hat.

§ 2052. Wenn der Ehegatte mit Eltern, Voreltern, Geſchwiſtern oder mit Abkömmlingen der Geſchwiſter des Erblaſſers zuſammentrifft, ſo erhält er die Hälfte der Erbſchaft.

§ 2053. Hinterläßt ein Ehegatte nur Verwandte der im § 2026 unter Nr. 4 genannten Claſſe, ſo erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbſchaft.

§ 2054. Iſt die Ehe nach §§ 1620, 1621 nichtig, ſo hat der überlebende Ehegatte blos dann ein Erbrecht, wenn er bis zum Tode des anderen Ehegatten in redlichem Glauben geſtanden hat.

§ 2055. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten beſteht, obſchon ein Grund zur Anfechtung der Ehe, oder zur Scheidung derſelben, oder zur Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bette auf Lebenszeit vorhanden geweſen iſt, ausgenommen wenn der geſtorbene Ehegatte die Klage deshalb bei Gericht angebracht und dieſes eine Ausſöhnung vergeblich verſucht hat.

§ 2056. Ist der überlebende Ehegatte mit dem gestorbenen verwandt, so erbt er in Fällen, wo er nach den Vorschriften über die Erbfolge der Verwandten mit diesen zusammentrifft, als Ehegatte und auch als Verwandter.

Vierter Abschnitt.

Erbfolge öffentlicher Anstalten.

§ 2057. Wenn ein in eine Landesversorgungs- oder Landesheilanstalt Aufgenommener darin stirbt und keine zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Verwandten der im § 2026 unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Classen hinterläßt, so erbt von dessen Vermögen die Anstalt, dafern er sich darin über vier Jahre aufgehalten hat, die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte ein Drittheil, selbst wenn ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist.

§ 2058. Es ist gleich, ob der Erblasser die vollen in der Anstalt üblichen Ansätze für seinen Unterhalt bezahlt hat oder nicht, dafern nicht vor dessen Aufnahme in die Anstalt oder nachher etwas Anderes ausgemacht worden ist.

§ 2059. Steht einer anderen Versorgungs- oder Heilanstalt vermöge ihrer bestätigten Statuten ein Erbrecht an dem Vermögen der darin Aufgenommenen zu, so kann dasselbe nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Stellvertreter davon vor der Aufnahme in die Anstalt in Kenntniß gesetzt und darüber ein gerichtliches Protocoll aufgenommen worden ist.

§ 2060. Die Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäuser haben rücksichtlich der Personen, welche darin unentgeltlich aufgenommen werden müssen, ein gesetzliches Erbrecht, wie die im § 2057 angegebenen Anstalten.

Dritte Abtheilung.

Von der Erbfolge aus letzten Willen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2061. Ein letzter Wille ist die einseitige Verfügung einer physischen Person über Das, was nach ihrem Tode, insbesondere rücksichtlich ihres Vermögens, geschehen soll.

§ 2062. Ein letzter Wille erlangt mit dem Tode des Erblassers Kraft und kann bis dahin widerrufen werden.

§ 2063. In einem letzten Willen können Erben ernannt und neben der Erbeinsetzung, oder ohne eine solche, Vermächtnisse oder Anwartschaften angeordnet werden.

§ 2064. Ein letzter Wille kann von dem Erblasser nur in Person errichtet werden.

§ 2065. Die Erbfolge aus einem letzten Willen tritt blos soweit ein, als die darin getroffene Verfügung reicht. Es gelten in dieser Hinsicht die Vorschriften in §§ 2011 bis 2014.

Zweiter Abschnitt.

Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens.

§ 2066. Fähig, einen letzten Willen zu errichten, sind Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt haben, und zwar, selbst wenn sie in väterlicher Gewalt oder unter Altersvormundschaft stehen, ohne ihre Väter oder Vormünder.

§ 2067. Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr nicht erfüllt haben, können selbst nicht mit ihren Vätern oder Vormündern einen letzten Willen errichten.

§ 2068. Ehefrauen können ohne ihre Ehemänner einen letzten Willen errichten.

§ 2069. Des Vernunftgebrauches Beraubte können in lichten Zwischenräumen, wenn das Gericht, welches ihnen den Vormund bestellt hat, sich auf Grund gerichtsärztlicher Untersuchung ihres Zustandes überzeugt, daß sie sich in dem Gebrauche ihrer Vernunft befinden, einen letzten Willen vor diesem Gerichte errichten.

§ 2070. Taubstumme sind unfähig, einen letzten Willen zu errichten, ausgenommen wenn sie ihre Gedanken verständlich auszudrücken vermögen, welchenfalls sie ihren letzten Willen gerichtlich errichten können, und zwar schriftlich, wenn sie schreiben und Geschriebenes lesen können, unter Beobachtung der im § 2098 angegebenen Form, und mündlich, wenn sie eine im Allgemeinen verpflichtete oder zu dieser Handlung zu verpflichtende Vertrauensperson mitbringen, welche ihre Zeichen zu erklären vermag.

§ 2071. Blinde, blos Taube, ingleichen blos Stumme können nur gerichtlich einen letzten Willen errichten, die Stummen unter Beobachtung der im § 2098 angegebenen Form.

§ 2072. Verschwender, welche gerichtlich dafür erklärt worden sind, können, während sie unter Vormundschaft stehen, keinen letzten Willen errichten.

§ 2073. Die Fähigkeit zur Errichtung eines letzten Willens muß zur Zeit der Errichtung desselben vorhanden sein.

Dritter Abschnitt.

Fähigkeit zur Erwerbung aus einem letzten Willen.

§ 2074. Juristische Personen sind fähig, aus einem letzten Willen zu erwerben, selbst wenn sie zur Zeit der Errichtung desselben noch nicht bestanden haben, dafern sie später, gleichviel ob vor oder nach dem Tode des Erblassers, vom Staate anerkannt werden.

§ 2075. Werden erlaubte Vereine oder Gesellschaften, welche keine juristische Persönlichkeit haben, als Erben eingesetzt oder sonst in einem letzten Willen bedacht, so gelten die einzelnen Mitglieder, welche zur Zeit des Anfalles den Verein oder die Gesellschaft bilden, als eingesetzt oder bedacht; doch haben dieselben Das, was sie erhalten, in Ermangelung anderer Bestimmung, zum Zwecke ihres Vereines oder ihrer Gesellschaft zu verwenden.

§ 2076. Personen, welche bei Errichtung eines letzten Willens als Gerichts- oder Urkundspersonen, oder als Zeugen thätig gewesen sind, ferner die Ehegatten, sowie die Verwandten und Verschwägerten dieser Personen, und zwar in der ganzen auf- und absteigenden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, können aus diesem letzten Willen nicht erwerben, ausgenommen bei außergerichtlichen letzten Willen, wenn rücksichtlich der zu Gunsten solcher Personen getroffenen Verfügungen die erforderliche Zahl von Zeugen noch außerdem gegenwärtig gewesen ist.

§ 2077. Das Verbot im § 2076 findet auch Anwendung auf Diejenigen, welche zur Niederschrift des letzten Willens gebraucht worden sind, ferner auf deren Ehegatten, Verwandte und

Verſchwägerte in dem im § 2076 angegebenen Umfange, ausgenommen wenn der Erblaſſer die Stelle, in welcher die zu Gunſten ſolcher Perſonen gereichende Verfügung enthalten iſt, eigenhändig geſchrieben oder dieſe Verfügung eigenhändig unterſchrieben, oder die Genehmigung derſelben ſpäter vor Gericht oder in Gegenwart von zwei Zeugen erklärt hat.

Vierter Abſchnitt.

Errichtung letzter Willen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 2078. Ein letzter Wille, zu welchem der Erblaſſer durch körperliche Ueberwältigung oder durch Furcht beſtimmt wurde, iſt nichtig. Es iſt gleich, ob die körperliche Ueberwältigung oder die Furcht erregende Handlung von dem in dem letzten Willen Bedachten oder von einem Dritten, mit oder ohne Vorwiſſen des Bedachten, ausgegangen iſt.

§ 2079. Ein letzter Wille, zu welchem der Erblaſſer durch eine irrige Vorausſetzung beſtimmt wurde, iſt nichtig. Die Unrichtigkeit eines von ihm angegebenen Beweggrundes hat die Nichtigkeit des letzten Willens nur zur Folge, wenn anzunehmen iſt, daß der Erblaſſer die Verfügung nicht getroffen haben würde, falls er das wahre Sachverhältniß gekannt hätte.

§ 2080. Hat der Erblaſſer eine andere Perſon, als die, welche er bedenken wollte, oder einen anderen Gegenſtand, als den, welchen er zuwenden wollte, angegeben, oder ſonſt etwas Anderes, als er gewollt, ausgeſprochen, ſo iſt der letzte Wille nichtig.

§ 2081. Es iſt gleich, ob der Erblaſſer den Bedachten oder den Gegenſtand ausdrücklich benannt oder durch Angabe von Merkmalen und Eigenſchaften bezeichnet hat. Im letzteren Falle macht eine Unrichtigkeit in der Bezeichnung den letzten Willen nur nichtig, wenn ſich die wahre Abſicht des Erblaſſers nicht erkennen, auch ſonſt nicht ermitteln läßt.

§ 2082. Hat der Erblaſſer eine Bedingung, welche er beifügen wollte, nicht beigefügt, ſo iſt der letzte Wille nichtig. Hat er eine Bedingung beigefügt, welche er nicht beifügen wollte, ſo iſt die Bedingung als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 2083. Bezieht ſich der Grund der Nichtigkeit blos auf einzelne Verfügungen, ſo ſind blos dieſe nichtig.

§ 2084. Der Erblaſſer kann bei Errichtung des letzten Willens zur Bezeichnung des Bedachten oder des Gegenſtandes ſeiner Verfügung auf eine beſondere Schrift verweiſen und es bedarf ſolchenfalls, wenn ſich bei ſeinem Tode eine von ihm eigenhändig geſchriebene und eigenhändig mit ſeinem Familiennamen unterſchriebene Schrift findet, in welcher der Bedachte mit dem Familiennamen und wenigſtens einem voll ausgeſchriebenen Vornamen, und die Erbtheile oder Summen mit Worten angegeben, auch Ort, Jahr und Tag der Abfaſſung der Schrift beigefügt ſind, zu deren Gültigkeit keiner weiteren Form.

§ 2085. Hat der Erblaſſer in dem Falle von § 2084 neben der daſelbſt beſtimmten Form für die beſondere Schrift noch eine andere Form vorgeſchrieben oder einen Ort beſtimmt, an welchem ſie ſich finden ſoll, ſo wird zur Gültigkeit der Schrift noch erfordert, daß ſie die vorgeſchriebene Form habe und an dem beſtimmten Orte ſich finde.

§ 2086. Der Erblaſſer kann die Perſon des Bedachten oder den Gegenſtand ſeiner Verfügung von dem Willen eines oder mehrerer beſtimmten Dritten abhängig machen.

§ 2087. Der letzte Wille iſt, wenn der Erblaſſer die Beſtimmung der Perſon des Bedachten oder des Gegenſtandes ſeiner Verfügung dem Ausſpruche eines beſtimmten Dritten überläßt, durch dieſen Ausſpruch bedingt und fällt weg, wenn der Dritte ſich nicht erklären kann oder will. Iſt die Beſtimmung der Perſon des Bedachten oder der Gegenſtand der letztwilligen Verfügung auf den Ausſpruch mehrerer beſtimmten Dritten geſtellt, ſo entſcheidet nur eine übereinſtimmende Erklärung Aller und die letztwillige Verfügung fällt weg, wenn eine ſolche nicht erfolgt.

§ 2088. Den Gegenſtand der letztwilligen Verfügung kann der Dritte nur aus der Erbſchaft wählen. Soll durch die mehreren Dritten eine Summe beſtimmt werden und weichen die von denſelben angegebenen Summen von einander ab, ſo iſt die Durchſchnittsſumme maßgebend.

§ 2089. Hat der Erblaſſer die Beſtimmung des Gegenſtandes ſeiner letztwilligen Verfügung auf das Ermeſſen des Bedachten oder des Beſchwerten geſtellt, ſo iſt anzunehmen, daß das

billige Ermeſſen gemeint ſei, und Derjenige, deſſen Ermeſſen entſcheiden ſoll, iſt verbunden, die Erklärung abzugeben.

§ 2090. Haben Diejenigen, von welchen nach §§ 2087 bis 2089 die Erklärung abzugeben iſt, dieß gethan, ſo ſind ſie nicht berechtigt, von der getroffenen Beſtimmung abzugehen.

§ 2091. Soll aus mehreren zugleich benannten Perſonen der Bedachte von einem Dritten oder von mehreren Dritten gewählt werden, ſo ſind, wenn die Wahl nicht erfolgt, jene Perſonen ſämmtlich als Bedachte zu betrachten.

II. Gerichtlich errichteter letzter Wille.

§ 2092. Wer einen letzten Willen gerichtlich errichten will, kann bei Gericht denſelben zu Protocoll erklären oder in einer Schrift übergeben.

§ 2093. Die Erklärung des letzten Willens zu Protocoll oder die Uebergabe des ſchriftlichen letzten Willens kann vor jedem Gerichte an ordentlicher Gerichtsſtelle oder vor Abgeordneten des Gerichtes außerhalb derſelben und ſelbſt außerhalb des Gerichtsbezirkes erfolgen. Es müſſen während der ganzen Verhandlung ein mit dem Richtereide verpflichteter Beamter und ein Protocollführer oder, wenn das Amt des Richters und des Protocollführers in einer Perſon vereinigt iſt, außer dieſer eine Urkundsperſon gegenwärtig ſein.

§ 2094. Wird der letzte Wille mündlich zu Protocoll erklärt, ſo muß dieſes dem Erblaſſer vorgeleſen und nach erfolgter Genehmigung von ihm unterſchrieben und, daß dieſes Alles geſchehen, im Protocolle bemerkt werden. Erklärt der Erblaſſer, daß er nicht ſchreiben könne, ſo iſt auch dieß und die dabei angegebene Verhinderungsurſache in dem Protocolle zu bemerken.

§ 2095. Kann das Protocoll dem Erblaſſer wegen deſſen Taubheit nicht vorgeleſen werden, ſo muß es ihm zum Durchleſen vorgelegt und, daß und warum dieß geſchehen, darin bemerkt werden.

§ 2096. Der Erblaſſer kann ſeinen letzten Willen, welchen er dem Gerichte übergeben will, ſelbſt niederſchreiben oder durch einen Anderen niederſchreiben laſſen. Es iſt gleich, auf welchem Stoffe und in welcher Schrift oder Sprache der letzte Wille ge-

ſchrieben iſt, doch iſt Zeichenſchrift ausgeſchloſſen. Der Mangel der Unterſchrift und der Angabe des Ortes, des Jahres und Tages ſchadet der Gültigkeit des letzten Willens nicht. Die letztwillige Urkunde muß, ohne Unterſchied, ob ſie verſiegelt oder unverſiegelt übergeben worden iſt, mit dem Gerichtsſiegel verſchloſſen werden.

§ 2097. Der Erblaſſer hat bei der Uebergabe ſeines letzten Willens bei dem Gerichte zu erklären, daß in der Urkunde, welche er übergiebt, ſein letzter Wille enthalten ſei. Das Gericht hat über dieſe Erklärung des Erblaſſers und darüber, daß der letzte Wille von demſelben perſönlich übergeben und das Gerichtsſiegel aufgedrückt worden, ein Protocoll aufzunehmen.

§ 2098. Uebergiebt ein Stummer ſeinen letzten Willen dem Gerichte, ſo muß er in Gegenwart des Gerichtes entweder eigenhändig ſchreiben, daß die Urkunde, welche er übergiebt, ſeinen letzten Willen enthalte, oder durch eine mit ihm vor Gericht anweſende, im Allgemeinen verpflichtete oder zu dieſer Handlung zu verpflichtende Vertrauensperſon erklären, daß in der Urkunde ſein letzter Wille enthalten ſei, und das Gericht hat, daß das Eine oder Andere geſchehen ſei, im Protocolle zu bemerken.

§ 2099. Will Jemand, welcher der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt, einen letzten Willen errichten, ſo iſt ein verpflichteter Dollmetſcher zuzuziehen.

III. Außergerichtlich errichteter letzter Wille.

§ 2100. Ein letzter Wille kann außergerichtlich vor fünf Zeugen errichtet werden. Die Errichtung muß von Anfang bis zu Ende ununterbrochen ohne Einmiſchung fremdartiger Geſchäfte vor ſich gehen.

§ 2101. Die Zeugen müſſen zum Zeugniſſe aufgefordert und bei der Errichtung des letzten Willens gleichzeitig gegenwärtig ſein.

§ 2102. Unfähig zum Zeugniſſe bei einem letzten Willen ſind Frauensperſonen, Perſonen unter einundzwanzig Jahren, Blinde, Taube, Stumme, Perſonen, welche des Vernunftgebrauches beraubt, gerichtlich für Verſchwender erklärt oder ſonſt bevormundet ſind, Perſonen, welche wegen Meineides beſtraft worden und, bei ſchriftlichen letzten Willen, jede des Schreibens unfähige Perſon.

§ 2103. Zeuge kann auch Derjenige sein, welcher zur Niederschrift des letzten Willens gebraucht worden ist.

§ 2104. Wer einen außergerichtlichen letzten Willen schriftlich errichten will, muß in Gegenwart der fünf Zeugen in einer denselben verständlichen Sprache vernehmlich erklären, daß die den letzten Willen enthaltende Urkunde sein letzter Wille sei, und die Urkunde in Gegenwart der Zeugen unterschreiben. Kann er aus Unkunde oder aus einer anderen Ursache nicht unterschreiben, so muß den letzten Willen ein sechster Zeuge mit der Bemerkung unterschreiben, daß er anstatt des Erblassers unterschreibe. Der Mangel der Angabe des Ortes, des Jahres und des Tages schadet der Gültigkeit des letzten Willens nicht. Es ist gleich, auf welchem Stoffe und in welcher Schrift oder Sprache der letzte Wille geschrieben ist, doch ist Zeichenschrift ausgeschlossen.

§ 2105. Die Zeugen haben die Urkunde, welche den letzten Willen enthält, mit Bemerkung ihrer Eigenschaft als Zeugen zu unterschreiben. Die Aufzeichnung ihrer Namen auf dem Umschlage genügt nicht. Der Inhalt des letzten Willens braucht den Zeugen nicht bekannt gemacht zu werden.

§ 2106. Wer außergerichtlich seinen letzten Willen mündlich errichten will, muß denselben den Zeugen in einer diesen verständlichen Sprache vernehmlich vortragen.

§ 2107. Die Handlung der Errichtung eines außergerichtlichen letzten Willens endigt bei einem mündlichen mit der Vollendung der Erklärung des Erblassers, bei einem schriftlichen mit der Unterschrift des Zeugen, welcher zuletzt unterschreibt.

§ 2108. Vor Notaren können letzte Willen in den für die Aufnahme von Notariatsprotocollen über Rechtsgeschäfte bestimmten Formen errichtet werden. Die Errichtung eines solchen letzten Willens ist mit Abschluß des Protocolles vollendet.

IV. Außerordentliche Formen der letzten Willen.

§ 2109. Militärpersonen können zur Kriegszeit, wenn sie sich im Felde oder in einem belagerten Platze befinden, ihren letzten Willen vor drei Zeugen errichten, wenn darunter ein Offizier oder ein Unteroffizier oder ein Militärbeamter sich befindet, welcher wenigstens den Rang eines Unteroffiziers hat.

§ 2110. Im Felde befinden ſich Militärperſonen von der Zeit an, wo die in Kriegsbereitſchaft geſetzte Truppenabtheilung, zu welcher ſie gehören, aus ihrem Standquartiere ausgerückt oder zu Bekämpfung eines inneren Feindes aufgeſtellt worden iſt. Als belagert iſt ein Platz zu betrachten, wenn in Folge äußerer oder innerer feindlicher Bewegungen die Verbindung nach außen unterbrochen iſt.

§ 2111. Die Vorſchriften in §§ 2109, 2110 gelten auch für andere, als die im § 2109 bezeichneten Perſonen, wenn ſie ſich Berufswegen oder als Kriegsgefangene oder als Geiſeln bei der Armee befinden.

§ 2112. Die in §§ 2109, 2111 bezeichneten Perſonen können während eines Treffens oder wenn ſie in dem Treffen verwundet worden ſind, ſo lange ſie nicht in ein Lazareth gebracht worden, ihren letzten Willen durch deſſen Erklärung gegen irgend eine Perſon oder mittelſt einer von ihnen eigenhändig oder durch einen Dritten geſchriebenen, jedenfalls aber eigenhändig mit dem Familiennamen unterſchriebenen Schrift errichten.

§ 2113. Wer ſich an einem Orte befindet, an welchem eine Epidemie oder anſteckende Krankheit herrſcht, kann, wenn er ſelbſt oder Jemand in dem Hauſe, in welchem er wohnt, von der Epidemie oder anſteckenden Krankheit befallen iſt, einen letzten Willen vor drei Zeugen errichten. Es können in dieſem Falle auch Frauensperſonen und Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr erfüllt haben, Zeugen ſein.

§ 2114. Ein nach §§ 2109 bis 2113 errichteter letzter Wille verliert ſeine Wirkſamkeit, wenn der Erblaſſer nach Ablauf von neunzig Tagen von der Zeit an gerechnet ſtirbt, wo der Grund zur letztwilligen Verfügung in außerordentlicher Form weggefallen iſt.

§ 2115. Eltern, Voreltern und Ehegatten können, wenn ſie unter ihren zur geſetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlingen und Ehegatten letztwillig verfügen, ihren letzten Willen durch einen ſchriftlichen Aufſatz errichten, welchen ſie eigenhändig geſchrieben und eigenhändig mit ihrem Familiennamen unterſchrieben haben, und in welchem die bedachten Abkömmlinge und Ehegatten mit dem Familiennamen und wenigſtens einem voll ausgeſchriebenen

Vornamen benannt, und die Erbtheile oder Summen mit Worten angegeben, auch Ort, Jahr und Tag der Errichtung des Aufsatzes beigefügt sind.

§ 2116. Es ist gleich, ob der Erblasser in dem im § 2115 erwähnten Falle rücksichtlich aller Personen, welche zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind, oder blos rücksichtlich einzelner derselben letztwillige Verfügungen trifft; Verfügungen, welche er für andere Personen, als die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlinge und seinen Ehegatten in der angegebenen Weise trifft, sind nichtig.

Fünfter Abschnitt.

Nebenbestimmungen eines letzten Willens.

§ 2117. Ist eine letztwillige Verfügung bedingungsweise von Umständen abhängig gemacht, welche sich nach der Natur derselben oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes von selbst verstehen, so gilt sie als unbedingte.

§ 2118. Hat ein Erblasser verfügt, daß der Bedachte das ihm Zugedachte erhalten soll, wenn er es haben will, so ist anzunehmen, daß die Verfügung von der Bedingung abhängen soll, wenn der Bedachte sich über die Annahme erklärt.

§ 2119. Ist ein in die Vergangenheit oder in die Gegenwart fallendes Ereigniß zur aufschiebenden Bedingung gemacht, so gilt die Verfügung, wenn das Ereigniß zutrifft, sie fällt aber weg, wenn das Gegentheil der Fall ist.

§ 2120. Ist ein in die Vergangenheit oder in die Gegenwart fallendes Ereigniß zur auflösenden Bedingung gemacht, so fällt die Verfügung sofort weg, wenn das Ereigniß zutrifft, sie gilt aber, wenn das Gegentheil der Fall ist.

§ 2121. Wird eine letztwillige Verfügung von einem künftigen Ereignisse abhängig gemacht, von dem gewiß ist, daß es eintreten wird, aber ungewiß, zu welcher Zeit, so gilt die Verfügung als eine bedingte.

§ 2122. Wird eine letztwillige Verfügung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, so wird der Anfall der Zuwendung bis zum Eintritte der Bedingung hinausgeschoben

und es fällt die Verfügung weg, wenn die Bedingung nicht eintritt.

§ 2123. Eine letztwillige Verfügung, welcher eine auflösende Bedingung beigefügt ist, tritt sofort mit dem Tode des Erblassers in Wirksamkeit und fällt weg, wenn die Bedingung eintritt. Der Bedachte hat dann Alles, was er aus der Verfügung erhalten hat, an Denjenigen herauszugeben, zu dessen Gunsten die auflösende Bedingung gereicht, doch bleiben ihm die Früchte der Zwischenzeit.

§ 2124. Eine letztwillige Verfügung, welche von dem bloßen Wollen des dadurch Beschwerten abhängig gemacht wird, ist nichtig. Dagegen kann die Bedingung eine äußere Handlung des Beschwerten zum Gegenstande haben, obschon die Handlung von dessen Willkühr abhängt.

§ 2125. Besteht eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in dem Eintritte oder Nichteintritte eines unmöglichen Ereignisses, so gilt sie als nicht beigefügt.

§ 2126. Es ist gleich, ob das zur Bedingung gemachte künftige Ereigniß überhaupt oder blos rücksichtlich Desjenigen, in dessen Person es eintreten soll, unmöglich ist und ob der Erblasser die Unmöglichkeit kannte oder nicht.

§ 2127. War das Ereigniß, welches zur Bedingung gemacht wurde, zur Zeit der Errichtung des letzten Willens möglich, wurde es aber später unmöglich, so ist die Bedingung als nicht eingetreten zu betrachten.

§ 2128. Unverständliche oder im Verhältnisse zu dem Inhalte des letzten Willens widersinnige Bedingungen aufschiebender oder auflösender Art sind als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 2129. Ist eine letztwillige Verfügung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung als nicht beigefügt anzusehen. Ist eine letztwillige Verfügung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, so kann der Bedachte

das ihm Zugewendete fordern, er verliert aber dasselbe, wenn er der Bedingung zuwider handelt.

§ 2130. Ist eine letztwillige Verfügung von der auflösenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung gültig. Die auflösende Bedingung, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, ist als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 2131. Ist eine letztwillige Verfügung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung gültig. Die aufschiebende Bedingung, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, hat die Wirkung, daß die Verbindlichkeit des Beschwerten zur Entstehung gelangt, wenn derselbe der Bedingung zuwiderhandelt.

§ 2132. Ist eine letztwillige Verfügung von der auflösenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung als nicht beigefügt anzusehen. Die auflösende Bedingung, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, hat die Wirkung, daß der Beschwerte verbindlich wird, wenn er der Bedingung zuwiderhandelt.

§ 2133. War die Handlung, welche der Erblasser zur Bedingung seiner letztwilligen Verfügung machte, zur Zeit der Errichtung des letzten Willens erlaubt, wird sie aber später durch Gesetz verboten, so gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

§ 2134. Eine Bedingung, welche den bedingt Bedachten lächerlich zu machen geeignet ist, wird wie eine Bedingung gegen die guten Sitten betrachtet.

§ 2135. Die Bedingung, wenn der Bedachte im ehelosen Stande bleiben oder nach der Willkühr eines Dritten heirathen werde, ist als eine den guten Sitten widerstreitende zu betrachten. Der Nießbrauch oder der Genuß von Renten oder von Zinsen eines Hauptstammes kann auf die Dauer des ehelosen Standes zugewendet werden.

§ 2136. Die von einem Ehegatten seiner letztwilligen Verfügung beigefügte Bedingung, wenn der überlebende Ehegatte nicht wieder heirathen werde, ist gültig.

§ 2137. Die Bedingung, wenn der Bedachte oder der Beschwerte oder ein Dritter die Religion oder Confession ändern oder nicht ändern werde, ist als nicht beigefügt zu betrachten. Anwartschaften zu Gunsten von Familiengliedern, sofern sie einer gewissen Confession angehören, sind zulässig.

§ 2138. Sind einer letztwilligen Verfügung mehrere Bedingungen in der Weise beigefügt, daß blos die eine oder die andere erfüllt werden soll, so sind, dafern eine derselben als nicht beigefügt anzusehen ist, die anderen zu erfüllen.

§ 2139. Sind mehrere Personen unter einer Bedingung, deren Gegenstand theilbar ist, letztwillig bedacht und ist auch der Gegenstand der letztwilligen Zuwendung theilbar, so braucht der Einzelne, um seinen Antheil an der Zuwendung zu erhalten, die Bedingung blos zu seinem Antheile zu erfüllen. Ist der Gegenstand der Bedingung untheilbar, so muß der Einzelne, um seinen Antheil an der Zuwendung zu erhalten, die Bedingung ganz erfüllen. Ist der Gegenstand der Zuwendung untheilbar, so kann der Einzelne die Zuwendung, wenn er sie überhaupt abgesondert von den anderen Mitbedachten zu erwerben vermag, nur dann erwerben, wenn er die Bedingung, ohne Unterschied, ob sie theilbar oder untheilbar ist, ganz erfüllt.

§ 2140. Ist die Bedingung in Beziehung auf mehrere Personen zu erfüllen und kann sie ohne Verschuldung des Bedachten rücksichtlich einer Person nicht erfüllt werden, so hat der Bedachte, um den verhältnißmäßigen Theil der Zuwendung zu erhalten, die

Bedingung, wenn ihr Gegenstand theilbar ist, blos theilweise, wenn derselbe untheilbar ist, rücksichtlich der anderen Personen ganz zu erfüllen. Bei Untheilbarkeit des Gegenstandes der letztwilligen Zuwendung ist die Bedingung, selbst wenn ihr Gegenstand theilbar ist, ganz zu erfüllen.

§ 2141. Eine Bedingung gilt nur dann als erfüllt, wenn die Thatsache eintritt, welche der Erblasser zur Bedingung seiner Verfügung gemacht hat, ausgenommen wenn die muthmaßliche Absicht des Erblassers bei der Bedingung nur auf einen bestimmten Zweck gerichtet gewesen ist, welchenfalls es genügt, wenn dieser durch eine andere Thatsache erreicht wird.

§ 2142. Wird die Erfüllung der Bedingung durch einen Zufall unmöglich, nachdem der Bedachte sich zur Erfüllung bereit gezeigt hatte, so gilt die Bedingung als erfüllt, ausgenommen wenn der Erblasser die Erfüllung der Bedingung schlechterdings gewollt hat.

§ 2143. Ist die Vornahme einer Handlung von Seiten des Bedachten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zur Bedingung gemacht worden, so wird die Zeit, wo derselbe ohne seine Verschuldung an der Vornahme der Handlung gehindert war, in den Zeitraum nicht eingerechnet.

§ 2144. Stirbt der Bedachte vor Erfüllung der Bedingung, so ist die letztere als nicht eingetreten zu betrachten.

§ 2145. War ein zur Bedingung gemachtes Ereigniß zur Zeit der Errichtung des letzten Willens eingetreten, kann es aber mehrmals eintreten, so ist zur Erfüllung der Bedingung der nochmalige Eintritt nur dann erforderlich, wenn der Erblasser wußte, daß es eingetreten war.

§ 2146. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn ein bei deren Nichteintritte Betheiligter die Erfüllung unmöglich macht, oder Derjenige, rücksichtlich dessen oder unter dessen Mitwirkung die Bedingung durch den Bedachten erfüllt werden soll, die Erfüllung hindert.

§ 2147. Ist ein letzter Wille von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine Handlung nicht vornehmen werde, welche von ihm, so lange er lebt, vorgenommen werden kann, so darf der Bedachte das ihm Zugewendete

fordern, ſobald er Demjenigen, welchem er im Falle der Nichterfüllung der Bedingung das Erhaltene herauszugeben hat, wegen Herausgabe deſſelben nebſt Früchten Sicherheit leiſtet. Eine ſolche Sicherheitsleiſtung kann nicht gefordert werden, wenn die Bedingung dahin geht, daß eine Handlung vorgenommen werden ſoll, und nur die Fortdauer des dadurch herbeigeführten Verhältniſſes in der Form einer in dem Nichthandeln des Bedachten beſtehenden Bedingung ausgedrückt iſt.

§ 2148. Hat ein Erblaſſer beſtimmt, daß der Bedachte die Zuwendung nicht erhalten oder verlieren ſoll, wenn er den letzten Willen anficht, ſo hat dieſe Beſtimmung keine Wirkung, wenn blos über die Aechtheit oder den Sinn des letzten Willens oder über den Beſtand des Nachlaſſes geſtritten wird.

§ 2149. Werden einem letzten Willen Zeitbeſtimmungen beigefügt, ſo finden die Vorſchriften in §§ 114, 711 bis 720 Anwendung. Doch ſteht ein Zeitpunkt, von welchem es zwar gewiß, daß er eintreten, aber ungewiß iſt, ob ihn der Bedachte erleben werde, der Bedingung gleich.

§ 2150. Eine Zeitbeſtimmung, welche rückſichtlich des Bedachten eine Unmöglichkeit enthält, iſt wie eine unmögliche Bedingung zu beurtheilen.

§ 2151. Gereicht ein Zweck oder eine Auflage zu Gunſten Dritter, oder iſt Dritten, insbeſondere einer Behörde aus Rückſichten auf das allgemeine Beſte, an der Erfüllung gelegen, ſo iſt der Bedachte zwar berechtigt, das ihm Zugewendete ſofort zu fordern, aber ſolchenfalls verpflichtet, den Zweck oder die Auflage zu erfüllen und deshalb den Perſonen, zu deren Gunſten die Verfügung gereicht, oder welchen an der Erfüllung gelegen iſt, Sicherheit zu leiſten.

§ 2152. Den Dritten, zu deren Gunſten der Zweck oder die Auflage gereicht, oder welchen an der Erfüllung des Zweckes oder der Auflage gelegen iſt, ſteht das Recht zu, von dem Bedachten die Erfüllung zu verlangen, auch demſelben eine Friſt für die Erfüllung nach richterlichem Ermeſſen ſetzen zu laſſen. Erfüllt der Bedachte aus Abſicht oder aus Verſchuldung nicht oder läßt er die ihm geſetzte Friſt verſtreichen, ohne zu erfüllen, ſo iſt er zur Rückerſtattung des Erhaltenen, wie bei einer Nichtſchuld, verpflichtet, ſoweit er

nicht als Pflichttheilsberechtigter befugt ist, das Erhaltene auf seinen Pflichttheil inne zu behalten.

§ 2153. Eine Zweckbestimmung oder eine Auflage, welche blos zu Gunsten des Bedachten gereicht, oder von welcher nicht zu ersehen ist, daß an deren Erfüllung irgend einer anderen Person gelegen ist, hat keine verbindende Kraft, vorbehältlich der Vorschrift im § 2237.

§ 2154. Ist der Zweck oder die Auflage unmöglich, oder widerstreitet deren Erfüllung den Gesetzen oder den guten Sitten, so ist eine solche Nebenbestimmung als nicht beigefügt zu betrachten.

Sechster Abschnitt.

Auslegung der letzten Willen.

§ 2155. Sind die Worte eines letzten Willens deutlich, so ist der Sinn anzunehmen, welchen sie geben.

§ 2156. Lassen die Worte eine verschiedene Auslegung zu, so ist auf den Sprachgebrauch zu sehen, welcher am Wohnsitze des Erblassers zur Zeit der Errichtung des letzten Willens der gewöhnliche war, ausgenommen wenn bewiesen werden kann, daß der Erblasser die Worte in einer anderen Bedeutung gebraucht hat.

§ 2157. Die Auslegung kann auf formlose Erklärungen des Erblassers gestützt werden, welche vor oder nach der Errichtung des letzten Willens liegen.

§ 2158. Wenn durch die Worterklärung der Sinn des letzten Willens nicht ermittelt werden kann, so ist derselbe nach der muthmaßlichen Absicht des Erblassers auszulegen, dabei auf den Zweck der Verfügung Rücksicht zu nehmen und im Zweifel den Worten die Bedeutung beizulegen, bei welcher die Verfügung besteht und einen Erfolg haben kann.

§ 2159. Lassen sich durch Anwendung der vorstehenden Vorschriften die in einer letztwilligen Verfügung liegenden Zweifel nicht heben, so ist die Verfügung zu Gunsten des Bedachten auszulegen.

§ 2160. Sind in einem und demselben letzten Willen Verfügungen enthalten, welche sich nicht mit einander vereinigen lassen, so fallen sie sämmtlich weg.

§ 2161. Hat der Erblasser zu Gunsten seiner Verwandten oder gesetzlichen Erben, ohne nähere Bezeichnung derselben, letztwillig verfügt, so fällt das Zugewendete an Diejenigen, welche ihn nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt haben würden.

§ 2162. Wenn ein Erblasser zu Gunsten seiner Kinder letztwillig verfügt hat, so sind unter diesem Ausdrucke auch die bei der gesetzlichen Erbfolge an deren Stelle tretenden leiblichen entfernteren Abkömmlinge zu verstehen. Hat der Erblasser zu Gunsten der Kinder eines Anderen letztwillig verfügt, so sind unter diesem Ausdrucke nur die Söhne und Töchter begriffen.

§ 2163. Hat der Erblasser zu Gunsten einer Classe von Personen oder zu Gunsten solcher Personen, welche zu ihm in einem Dienst- oder irgend einem anderen Geschäftsverhältnisse stehen, mit bloser Bezeichnung dieses Verhältnisses verfügt, so ist anzunehmen, daß Diejenigen gemeint sind, welche zur Zeit seines Todes zu der angegebenen Classe von Personen gehören oder zu ihm in dem bezeichneten Verhältnisse gestanden haben.

§ 2164. Wenn den Armen, ohne nähere Bezeichnung derselben, in einem letzten Willen Etwas zugewendet wird, so sind darunter die Armen des Ortes zu verstehen, an welchem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat. Was den Armen durch letzten Willen zugewendet wird, ist im Zweifel zur Verfügung der zuständigen Armenversorgungsbehörde zu stellen.

§ 2165. Hat ein Erblasser zu Gunsten einer Kirche, ohne nähere Bezeichnung derselben, letztwillig verfügt, so ist darunter die Kirche des Ortes zu verstehen, an welchem er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat. Sind an diesem Orte mehrere Kirchen vorhanden, so gilt die Kirche als bedacht, in welche der Erblasser eingepfarrt war, und wenn er in keine eingefarrt war, die Kirche, welche er zu besuchen pflegte.

Siebenter Abschnitt.

Erbeinsetzung.

§ 2166. Die Erbeinsetzung in einem letzten Willen erfordert nicht wesentlich, daß das Wort „Erbe" gebraucht wird. Es genügt, wenn sich die auf Erbeinsetzung gerichtete Absicht sonst aus dem letzten Willen ergiebt.

§ 2167. Hat der Erblasser Mehrere in der Weise zu Erben ernannt, daß entweder der Eine oder der Andere Erbe sein soll, so ist anzunehmen, daß Alle erben sollen.

§ 2168. Hat der Erblasser Jemandem seinen ganzen Nachlaß oder einen ideellen Theil seines Nachlasses letztwillig zugewendet, so ist anzunehmen, daß er ihn zum Erben ernannt hat.

§ 2169. Hat der Erblasser Jemandem sein gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen letztwillig zugewendet, so ist anzunehmen, daß er ihn zum alleinigen Erben ernannt hat.

§ 2170. Hat der Erblasser dem Einen sein bewegliches, dem Anderen sein unbewegliches Vermögen letztwillig zugewendet, so ist anzunehmen, daß er Beide nach dem Verhältnisse zu Erben ernannt hat, in welchem der Werth des einem Jeden Hinterlassenen bei seinem Tode zu dem Werthe der ganzen Erbschaft steht.

§ 2171. Hat der Erblasser Jemandem einzelne Sachen, Rechte oder Summen letztwillig zugewendet, so ist ein Vermächtniß anzunehmen.

§ 2172. Hat der Erblasser Erben ernannt, jedoch einzelne Sachen, Rechte oder Summen davon ausgenommen, so erhalten, in Ermangelung einer anderen letztwilligen Verfügung, die gesetzlichen Erben diese ausgenommenen Sachen, Rechte oder Summen als Vermächtnißnehmer.

§ 2173. Hat der Erblasser nur einen Erben ohne Angabe eines Erbtheiles eingesetzt, so gebührt diesem die ganze Erbschaft.

§ 2174. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt, die Einsetzung aber auf einen ideellen Theil der Erbschaft beschränkt, so erhält der Eingesetzte den ihm zugewiesenen ideellen Theil der Erbschaft als Erbe; rücksichtlich des Uebrigen tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 2175. Sind Mehrere ohne Bestimmung von Erbtheilen zu Erben ernannt, so ist anzunehmen, daß sie zu gleichen Theilen berufen sind. Wenn die Erbeinsetzung in verschiedenen Sätzen erfolgt ist, oder einige von den Erben unter einer Gesammtbezeichnung eingesetzt worden sind, so erhalten die in einem Satze Genannten und die in einer Gesammtbezeichnung Verbundenen nur einen Theil.

§ 2176. Hat der Erblaſſer Mehrere zu Erben ernannt, dieſelben aber insgeſammt auf einzelne ideelle Theile des Nachlaſſes eingeſetzt, und erſchöpfen die Einſetzungen die Erbſchaft nicht, ſo erhalten die eingeſetzten Erben die ihnen zugewieſenen ideellen Theile als Erben; rückſichtlich des Uebrigen tritt die geſetzliche Erbfolge ein.

§ 2177. Ueberſteigt die Summe der den ſämmtlichen Erben ausgeſetzten ideellen Theile das Ganze, ſo wird Jedem nach Verhältniß des ihm beſtimmten Theiles abgezogen.

§ 2178. Eine gleiche verhältnißmäßige Minderung der Erbtheile findet ſtatt, wenn der Erblaſſer bei der Theilbeſtimmung auf ein künftiges, noch ungewiſſes Ereigniß, insbeſondere auf die Geburt von Nachkommen, Rückſicht genommen hat, und in Folge des Eintrittes des Ereigniſſes ſo viele Perſonen als zur Erbſchaft berufen zu betrachten ſind, daß, wenn die angeordnete Theilbeſtimmung ausgeführt werden ſollte, die Erbtheile das Ganze überſteigen würden.

§ 2179. Wenn der Erblaſſer mehrere Erben ernannt und einige auf ideelle Theile, andere ohne Beſtimmung der Theile eingeſetzt hat, ſo erhalten die letzteren den nach Abzug der beſtimmten Erbtheile verbleibenden Ueberſchuß der Erbſchaft, und zwar nach den Beſtimmungen im § 2175.

§ 2180. Wird in dem Falle des § 2179 die Erbſchaft ſchon durch die beſtimmten ideellen Theile erſchöpft, ſo müſſen dieſe verhältnißmäßig ſoweit gemindert werden, daß jeder ohne Beſtimmung ſeines Erbtheiles eingeſetzte Erbe einen gleichen Erbtheil mit Demjenigen, welcher am geringſten bedacht iſt, oder, wenn die beſtimmten Erbtheile gleich groß ſind, einen gleich großen Erbtheil mit jedem anderen Miterben erhält.

§ 2181. Hat der Erblaſſer Einen oder Mehrere zu Erben ernannt, dieſelben aber auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen eingeſetzt, ſo erhalten ſie die ihnen zugewieſenen Sachen, Rechte oder Summen als Vermächtnißnehmer; rückſichtlich des Ueberſchuſſes tritt die geſetzliche Erbfolge ein.

§ 2182. Wenn nur ein Erbe auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen eingeſetzt iſt, welche den Nachlaß erſchöpfen oder überſteigen, ſo iſt der Erbe als alleiniger Erbe, mit Ausſchluß der geſetzlichen Erben, zu betrachten.

§ 2183. Hat der Erblasser Mehrere zu Erben ernannt, dieselben aber auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen beschränkt und wird die Erbschaft durch die Einsetzungen erschöpft, so sind die eingesetzten Erben nach dem Verhältnisse, in welchem zur Todeszeit des Erblassers die Schätzungssumme der jedem einzelnen zugewiesenen Sachen oder Rechte, oder die jedem einzelnen zugetheilten Summen zu dem Gesammtwerthe der Erbschaft stehen, als alleinige Erben, mit Ausschluß der gesetzlichen Erben, zu betrachten.

§ 2184. Hat der Erblasser Mehrere zu Erben ernannt und Einige davon auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen beschränkt, Andere aber unbeschränkt eingesetzt, so erhalten die Ersteren die ihnen zugewiesenen Sachen, Rechte oder Summen als Vermächtnißnehmer, die Letzteren den Ueberschuß als Erben nach den Vorschriften im § 2175.

§ 2185. Wird die Erbschaft in dem Falle des § 2184 durch die einigen der Erben zugetheilten Sachen, Rechte oder Summen erschöpft, so sind diese Zuwendungen soweit verhältnißmäßig zu mindern, daß jeder unbeschränkt eingesetzte Erbe einen solchen Erbtheil erhält, wie er ihn erhalten würde, wenn die beschränkt und unbeschränkt eingesetzten Erben die Erbschaft nach der Personenzahl unter sich zu theilen hätten, ausgenommen wenn die unbeschränkt eingesetzten nur auf den Ueberschuß gewiesen sind, welchenfalls sie nichts erhalten und die beschränkt eingesetzten als alleinige Erben zu betrachten sind.

§ 2186. Befinden sich in dem im § 2185 angegebenen Falle neben den auf bestimmte Sachen, Rechte oder Summen eingesetzten Erben solche, welche auf einen ideellen Theil der Erbschaft eingesetzt sind, so erhalten diese in keinem Falle mehr, als den ihnen zugewiesenen Theil.

Achter Abschnitt.

Nacherbeinsetzung.

§ 2187. Ein Erblasser kann in seinem letzten Willen für den Fall, daß die berufenen Erben die Erbschaft nicht antreten können oder wollen, Andere an deren Stelle zu Erben, Nacherben, ernennen. Auf die Nacherbeinsetzung finden, soweit nicht etwas

Anderes beſtimmt iſt, die Vorſchriften über die Erbeinſetzung Anwendung.

§ 2188. Hat der Erblaſſer ſeine Verwandten oder geſetzlichen Erben, ohne nähere Bezeichnung derſelben, zu Nacherben ernannt, ſo ſind darunter die Perſonen zu verſtehen, welche zu der Zeit, wo die Nacherbeinſetzung eintritt, ſeine nächſten geſetzlichen Erben ſind.

§ 2189. Wer für einen der beiden Fälle, daß der Erbe die Erbſchaft nicht antreten kann, oder daß er ſie nicht antreten will, zum Nacherben ernannt iſt, gilt im Zweifel für beide Fälle als ernannt.

§ 2190. Eine Bedingung, welche der Erbeinſetzung beigefügt iſt, gilt, wenn ſie nicht wiederholt worden, im Zweifel nicht für die Nacherbeinſetzung.

§ 2191. Die dem Erben auferlegten Verbindlichkeiten gehen auf den Nacherben über, ſofern ſie ſich nicht blos auf die Perſon des Erben beziehen.

§ 2192. Iſt an die Stelle mehrerer Erben, welche zu der Erbſchaft oder zu einem ideellen Theile derſelben ohne Angabe, wie viel ein Jeder erhalten ſoll, eingeſetzt ſind, nur ein Nacherbe ernannt, ſo gelangt dieſer erſt dann zur Erbfolge, wenn die eingeſetzten Erben ſämmtlich weggefallen ſind.

§ 2193. Hat der Erblaſſer mehrere Erben eingeſetzt, und dieſe unter ſich zu Nacherben ernannt, oder für den Fall, daß einer derſelben nicht Erbe wird, die übrigen zu Nacherben ernannt, ſo iſt die für die Erbeinſetzung angeordnete Theilbeſtimmung auch für die Nacherbeinſetzung maßgebend. Iſt neben den Erben noch ein Dritter zum Nacherben ernannt, ohne Beſtimmung ſeines Theiles, ſo iſt für ihn ein Kopftheil auszuwerfen und der Ueberſchuß unter die Miterben nach der für die Erbeinſetzung angeordneten Theilbeſtimmung zu vertheilen.

§ 2194. Sind mehrere Nacherben nach einander ernannt, ſo tritt der nachfolgende, wenn der ihm vorgehende wegfällt, an deſſen Stelle. Iſt der vorgehende Nacherbe zugleich als Erbe eingeſetzt, ſo bezieht ſich die nachfolgende Nacherbeinſetzung zugleich auf die Erbeinſetzung.

§ 2195. Die Nacherbeinſetzung fällt weg, wenn der eingeſetzte Erbe, oder, dafern dieſer zwar den Erblaſſer überlebt hat,

jedoch vor der Erklärung über die Erbschaft gestorben ist, dessen Erbe die Erbschaft antritt, oder wenn der Nacherbe vor dem Erblasser, oder vor der Erklärung des eingesetzten Erben oder des Erben des letzteren über die Erbschaft, stirbt.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche letzte Willen.

§ 2196. Gemeinschaftliche letzte Willen zweier oder mehrerer Personen können nur gerichtlich oder schriftlich errichtet werden.

§ 2197. Bei gemeinschaftlichen letzten Willen brauchen die für die Errichtung letzter Willen vorgeschriebenen Formen blos einmal beobachtet zu werden; es muß jedoch jeder der mehreren Erblasser die erforderliche Unterschrift und, sofern vor Zeugen verfügt wird, die Aufforderung derselben besonders bewirken.

§ 2198. Jede in einem gemeinschaftlichen letzten Willen getroffene Verfügung ist nach der Person ihres Urhebers zu beurtheilen.

§ 2199. Die Verfügungen der mehreren Erblasser, selbst wenn sie sich gegenseitig auf den Todesfall bedenken, sind in der Regel als unabhängig von einander zu betrachten; es kann die eine Verfügung wegfallen, ohne daß dieß auf die andere Einfluß hat.

§ 2200. Haben die mehreren Erblasser sich einander in der Maße auf den Todesfall bedacht, daß ihre Verfügungen von einander abhängig sein sollen, so fällt mit der einen auch die andere weg.

§ 2201. Die Vorschrift im § 2200 findet auch Anwendung, wenn die mehreren Erblasser sich gegenseitig letztwillig bedacht, und zu Gunsten ihrer Verwandten oder Dritter Anordnungen, welche nach dem Tode des Zuletztsterbenden in Kraft treten sollen, getroffen oder über ihr gemeinschaftliches Vermögen, als über eine Gesammtmasse verfügt, oder gegenseitig in ihrem letzten Willen auf das Recht, denselben zu widerrufen, verzichtet haben.

§ 2202. Sind in einem gemeinschaftlichen letzten Willen die Verwandten eines Erblassers auf den Todesfall des Zuletztsterbenden, ohne eine nähere Bezeichnung, bedacht, so sind darunter die

Verwandten zu verſtehen, welche zur Todeszeit des Zuletztſterbenden zur geſetzlichen Erbfolge berechtigt ſind.

Zehnter Abſchnitt.

Letzte Willen, welche Eltern an der Stelle ihrer Kinder errichten.

§ 2203. Ein Vater kann an der Stelle ſeiner leiblichen ehelichen und eine Mutter an der Stelle ihrer leiblichen ehelichen oder außerehelichen Kinder einen letzten Willen über das Vermögen dieſer Kinder errichten, und zwar theils für den Fall, daß dieſe vor erfülltem vierzehnten, oder vor einem früheren Lebensjahre, theils, wenn ſie wegen Geiſteskrankheit oder wegen Taubſtummheit nach §§ 2069, 2070 zu Errichtung eines letzten Willens unfähig ſind, für den Fall, daß ſie, ohne die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens zu erlangen, ſterben ſollten.

§ 2204. Das Recht des Vaters oder der Mutter, für ein geiſteskrankes oder taubſtummes Kind einen letzten Willen zu errichten, fällt weg, ſoweit das Kind, bevor es in jenen Zuſtand verfallen iſt, eine gültige letztwillige Verfügung über ſein Vermögen getroffen hat.

§ 2205. Die Mutter kann an der Stelle ihrer ehelichen Kinder nur dann einen letzten Willen errichten, wenn der Vater nicht mehr am Leben iſt, und über das Vermögen ſeiner Kinder nicht letztwillig verfügt hat.

§ 2206. Es iſt gleich, ob die Verfügenden für ſich einen letzten Willen errichten oder nicht, und ob ſie im erſteren Falle das Kind, für welches ſie einen letzten Willen errichten, zu Erben einſetzen, oder daſſelbe übergehen, oder enterben.

§ 2207. Die Eltern ſind nicht berechtigt, an der Stelle ihrer Kinder die Pflichttheilsberechtigten der letzteren zu enterben.

§ 2208. Hat der Vater oder die Mutter blos für einen der beiden Fälle, daß das Kind vor erfülltem vierzehnten oder vor einem früheren Lebensjahre, oder daß es in dem ihn zu Errichtung eines letzten Willens unfähig machenden Zuſtande ſterben ſollte, letztwillig verfügt, ſo gilt die Verfügung blos für den ausgedrückten Fall.

§ 2209. Der letzte Wille, welchen der Vater oder die Mutter an der Stelle von Kindern errichtet, fällt weg, wenn die Kinder das vierzehnte oder das sonst gesetzte frühere Lebensjahr erfüllen, oder die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens erlangen, oder wenn Geisteskranke einen in lichten Zwischenräumen errichteten letzten Willen hinterlassen, ferner, wenn die Kinder vor den Eltern, welche für sie letztwillig verfügt haben, sterben, oder wenn die in dem letzten Willen Bedachten vor dem Vater, oder vor der Mutter, oder vor den Kindern, für welche der letzte Wille errichtet worden ist, sterben.

Eilfter Abschnitt.

Aufhebung letzter Willen.

§ 2210. Ein letzter Wille wird durch Widerruf von Seiten seines Errichters aufgehoben. Auch ein erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen widerrufen, welchen er errichtet hat, bevor er für einen Verschwender erklärt war.

§ 2211. Hat Jemand seinen letzten Willen für unwiderruflich erklärt, so ist er dessenungeachtet an dem Widerrufe nicht gehindert. Hat er für den Widerruf eine besondere Form vorgeschrieben, so ist er an deren Beobachtung nicht gebunden.

§ 2212. Der Widerruf kann nur in der Form geschehen, in welcher der Widerrufende einen letzten Willen errichten kann, gleichviel in welcher Form der letzte Wille, welcher widerrufen wird, errichtet worden ist.

§ 2213. Ein Vertrag, durch welchen der Erblasser auf das Recht, seinen letzten Willen zu widerrufen, verzichtet, ist nichtig, ausgenommen wenn derselbe in den für Erbverträge bestimmten Formen geschlossen worden ist.

§ 2214. Sind gemeinschaftliche letzte Willen auf eine der in §§ 2200, 2201 erwähnten Arten von einander abhängig gemacht, so fällt, wenn der eine widerrufen wird, auch der andere weg, soweit sein Inhalt von jenem abhängig ist. Hat der Ueberlebende die Erbschaft des Zuerstgestorbenen aus dem gemeinschaftlichen letzten Willen angenommen, so kann er seine eigenen Verfügungen nicht widerrufen.

§ 2215. Hat ein Erblaſſer ſeinen gerichtlich übergebenen ſchriftlichen letzten Willen auf Verlangen in Perſon zurückerhalten, ſo iſt, ſelbſt wenn er dabei keinen ausdrücklichen Widerruf erklärt hat, der letzte Wille als widerrufen zu betrachten.

§ 2216. Hat Jemand mehrere letzte Willen nach einander errichtet, ohne in dem ſpäteren den früheren zu widerrufen, ſo beſtehen die mehreren letzten Willen neben einander. Finden ſich darin Verfügungen, welche ſich nicht mit einander vereinigen laſſen, ſo geht die ſpätere der früheren vor. Läßt ſich nicht ermitteln, welcher letzte Wille der frühere oder der ſpätere ſei, ſo beſtehen ſie ſämmtlich neben einander und es fallen Verfügungen, welche ſich nicht mit einander vereinigen laſſen, weg.

§ 2217. Der in einem ſpäteren letzten Willen geſchehene Widerruf eines früheren letzten Willens iſt von Wirkung, ſelbſt wenn die übrigen in dem ſpäteren letzten Willen enthaltenen Verfügungen wegfallen. Ein Widerruf, welcher in einem in außerordentlicher Form errichteten letzten Willen erfolgt, iſt als nicht erfolgt zu betrachten, wenn der letzte Wille nach § 2114 ſeine Wirkſamkeit verliert.

§ 2218. Ein letzter Wille kann durch einen Erbvertrag widerrufen werden.

§ 2219. Ein Widerruf eines ſchriftlichen letzten Willens iſt anzunehmen, wenn der Erblaſſer oder mit deſſen Einwilligung ein Dritter die Unterſchrift ausgelöſcht oder die Urkunde durchſtrichen, durchſchnitten, durchriſſen, verbrannt, ausgelöſcht, durch Ueberſchreiben unleſerlich gemacht hat.

§ 2220. Bei theilweiſer Vernichtung der Urkunde gilt der letzte Wille nur ſoweit als aufgehoben, als ſein Inhalt auf dem vernichteten Theile beruht.

§ 2221. Hat der Erblaſſer im Falle eines vor einem Notare errichteten letzten Willens eine Protocolls-Ausfertigung oder Protocolls-Abſchrift, oder im Falle eines mündlich errichteten letzten Willens eine darüber nachträglich ausgefertigte Urkunde vernichtet, ſo liegt darin kein Widerruf des letzten Willens.

§ 2222. Eine letztwillige Verfügung eines Ehegatten zu Gunſten des anderen iſt als widerrufen zu betrachten, wenn die Ehe für nichtig erklärt, oder in Folge Anfechtung aufgehoben oder

geschieden wird, oder die Ehegatten auf Lebenszeit von Tisch und Bette getrennt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Eröffnung, Bekanntmachung und Vollziehung letzter Willen.

§ 2223. Die Eröffnung und Bekanntmachung eines gerichtlichen letzten Willens stehen dem Gerichte zu, bei welchem der letzte Wille errichtet worden ist.

§ 2224. Die Eröffnung und Bekanntmachung können nicht eher erfolgen, als bis der Erblasser gestorben oder für todt erklärt worden ist.

§ 2225. Die Eröffnung eines gemeinschaftlichen letzten Willens erfolgt nach dem Tode eines der mehreren Erblasser.

§ 2226. Auf die Eröffnung und Bekanntmachung anzutragen sind berechtigt Derjenige, welcher den über die gerichtliche Errichtung des letzten Willens ausgestellten Empfangschein in den Händen hat, der Ehegatte und die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Verwandten des Erblassers, und überhaupt Jeder, welcher an der Eröffnung und Bekanntmachung ein rechtliches Interesse hat. Die Eröffnung und Bekanntmachung können sofort nach dem Tode des Erblassers verlangt werden.

§ 2227. Amtshalber ist der Richter zu Eröffnung des letzten Willens berechtigt und verpflichtet, wenn er den Tod des Erblassers glaubhaft erfahren hat und seit dem Tode dreißig Tage abgelaufen sind.

§ 2228. Die Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens erstrecken sich, sofern nicht von dem Erblasser etwas Anderes bestimmt ist, auf den ganzen Inhalt des letzten Willens und, wenn der Erblasser mit mehreren letzten Willen gestorben ist, auf sämmtliche letzte Willen.

§ 2229. Wenn das Erbschaftsgericht einen außergerichtlich oder in außerordentlicher Form errichteten letzten Willen des Erblassers im Nachlasse findet, oder wenn der Erblasser die gerichtliche Eröffnung eines solchen letzten Willens angeordnet hat, so ist

mit deſſen Eröffnung und Bekanntmachung nach den §§ 2223 bis 2228 zu verfahren.

§ 2230. Ein Vollzieher des letzten Willens kann in einem letzten Willen, in einem Erbvertrage, durch einen zwiſchen dem Erblaſſer und dem Vollzieher gerichtlich geſchloſſenen Vertrag oder durch eine zwiſchen den Erben und dem Vollzieher getroffene Uebereinkunft beſtellt werden. Vollzieher des letzten Willens kann auch Derjenige ſein, welcher zur Niederſchrift deſſelben gebraucht worden iſt.

§ 2231. Perſonen, welche unter Vormundſchaft ſtehen, können, ſelbſt wenn ihre Vormünder einwilligen, nicht Vollzieher eines letzten Willens werden.

§ 2232. Erben, Vermächtnißnehmer und Anwärter haben die von dem Erblaſſer erfolgte Ernennung eines Vollziehers des letzten Willens anzuerkennen.

§ 2233. Wer durch Vertrag mit dem Erblaſſer oder mit den Erben ſich zur Vollziehung des letzten Willens verpflichtet hat, kann dieſelbe nicht ablehnen.

§ 2234. Wer in einem letzten Willen oder in einem Erbvertrage zum Vollzieher ernannt wird, iſt zur Uebernahme des Geſchäftes nicht verpflichtet.

§ 2235. Ein Vollzieher darf in den Fällen des § 2233 und, falls er das ihm übertragene Geſchäft angenommen hat, in den Fällen des § 2234 davon nur zurücktreten, wenn Gründe vorliegen, welche das Erbſchaftsgericht erheblich findet.

§ 2236. Sind mehrere Vollzieher eines letzten Willens ernannt und können oder wollen einer oder einige das Geſchäft nicht übernehmen, oder treten von Mehreren, welche die Vollziehung des letzten Willens übernommen haben, einer oder einige zurück, ſo ſind, in Ermangelung anderer Beſtimmung, die übrigen zur alleinigen Uebernahme oder Fortführung des Geſchäftes berechtigt.

§ 2237. Der Vollzieher hat für Aufrechthaltung und Ausführung des letzten Willens, für Anfertigung eines Nachlaßverzeichniſſes und für Sicherung der Erbſchaft zu ſorgen; er kann auf Erfüllung der Verfügungen klagen, bei welchen es ſich blos um das perſönliche Intereſſe des Erblaſſers handelt.

§ 2238. Zur Verwaltung der Erbschaft ist der Vollzieher nur berechtigt, wenn ihm dieselbe aufgetragen worden ist.

§ 2239. Der Erblasser kann dem Vollzieher weder die Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses, noch die Rechnungsablegung erlassen; er kann aber für letztere Fristen setzen.

§ 2240. Der Vollzieher eines letzten Willens ist zur Vertretung der Erbschaft weder berechtigt, noch verpflichtet.

§ 2241. Macht sich der Vollzieher durch Pflichtwidrigkeiten oder Verbrechen des Vertrauens unwürdig oder werden dessen Vermögensverhältnisse unsicher, so kann jeder bei der Erbschaft Betheiligte dessen Entfernung verlangen.

§ 2242. Hat das Gericht amtshalber für den Nachlaß zu sorgen, so kann es die Entfernung des Vollziehers aus den im § 2241 angegebenen Gründen, selbst ohne einen darauf gerichteten Antrag, verfügen.

§ 2243. Die Erben können, falls der Vollzieher mit der Verwaltung beauftragt ist, die Ausantwortung der Erbschaft verlangen, wenn sie demselben die zu Ausführung des letzten Willens im Uebrigen erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen oder wenn sie nachweisen, daß der letzte Wille bereits ausgeführt worden ist.

§ 2244. Das gegenseitige Verhältniß zwischen den Erben und dem Vollzieher in Beziehung auf die Geschäftsführung ist, selbst wenn es nicht durch einen Auftrag der Ersteren an den Letzteren entstanden ist, nach den Vorschriften der Geschäftsführung vermöge Auftrages zu beurtheilen.

§ 2245. Hat der Eblasser dem Vollzieher des letzten Willens keine Vergütung für seine Bemühungen ausgesetzt, so kann dieser eine solche nur unter den im § 820 angegebenen Voraussetzungen fordern.

Vierte Abtheilung.

Von der Erwerbung der Erbschaft.

Erster Abschnitt.

Antretung und Ausschlagung der Erbschaft.

§ 2246. Eine Erbschaft, welche von dem Erben noch nicht angetreten ist, kann durch Erwerbungen gemehrt oder durch Ver-

pflichtungen gemindert werden, sofern dieß ohne Willenshandlung des Erwerbers oder des Verpflichteten möglich ist.

§ 2247. Sind alle Erben unbekannt, so hat das Erbschaftsgericht amtswegen für die Erbschaft einen Vertreter zu bestellen; zögern alle Erben mit der Antretung der Erbschaft, so geschieht die Bestellung des Vertreters auf Antrag der Erbschaftsgläubiger, der Vermächtnißnehmer, der Nacherben oder der Anwärter.

§ 2248. Der Vertreter hat für die Erhaltung der Erbschaft zu sorgen; zu derselben gehörige Gegenstände darf er nur veräußern, wenn sie sich nicht ohne Gefahr und Schaden erhalten lassen. Im Uebrigen ist seine Verwaltung der Erbschaft nach den Vorschriften über die Altersvormundschaft zu beurtheilen.

§ 2249. Personen, welche mit dem Erblasser bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebten und auf seine Kosten unterhalten wurden, sind befugt, bis zum dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers in dem Gebrauche der Wohnung und des Hausrathes zu bleiben und den erforderlichen Unterhalt für Rechnung der Erbschaft zu beziehen.

§ 2250. Wer zum Erben berufen ist, erwirbt die ihm angefallene Erbschaft durch deren Antretung. Auch durch Stellvertreter kann die Erbschaft angetreten werden.

§ 2251. Eine Erbschaft kann durch jede Erklärung angetreten werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft und von dessen Grunde Kenntniß hat.

§ 2252. Aus Handlungen, welche der Erbe in Beziehung auf die Erbschaft vornimmt, ist eine Antretung derselben nur zu folgern, wenn sie nicht anders, als dadurch zu erklären sind, daß der Erbe den Willen, die Erbschaft anzutreten, gehabt habe.

§ 2253. Aus der Anerkennung des letzten Willens und aus Handlungen, welche sich auf das Begräbniß des Erblassers beziehen, oder die Aufbewahrung, Erhaltung und Ausmittelung der Erbschaft bezwecken, kann an sich eine Antretung derselben nicht abgeleitet werden.

§ 2254. Eine Erbschaft kann erst nach deren Anfalle und so, wie sie angefallen ist, angetreten werden.

§ 2255. Die Antretung eines Theiles gilt als Antretung des angefallenen Ganzen.

§ 2256. Hat der Erbe der Antretung Zeitbestimmungen oder Bedingungen beigefügt, so ist die Antretung wirkungslos.

§ 2257. Hat ein Erbe noch nicht angetreten, so kann er die Erbschaft ausschlagen.

§ 2258. Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Antretung in §§ 2251, 2254 gelten auch für die Ausschlagung. Eine theilweise Ausschlagung ist wirkungslos. Pflichttheilsberechtigte können mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles die übrige Erbschaft ausschlagen.

§ 2259. Die Wirkungen der Antretung und Ausschlagung sind auf die Zeit des Anfalles der Erbschaft zurückzubeziehen.

§ 2260. Die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft kann nicht widerrufen werden.

§ 2261. Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, so ist die Erbfolge so zu bestimmen, als wäre er vor dem Erblasser gestorben. Bei der gesetzlichen Erbfolge werden die Abkömmlinge des Ausschlagenden durch seine Ausschlagung von der aus ihrer Person ihnen zustehenden Erbfolge nicht ausgeschlossen.

§ 2262. Ist ein Erbe auf einen Erbtheil unbedingt, auf einen anderen Erbtheil unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so kann er den einen oder den anderen oder beide antreten oder ausschlagen.

§ 2263. Wer als Miterbe eingesetzt und für einen anderen Miterben zum Nacherben ernannt ist, kann, wenn er die Erbschaft als Erbe ausgeschlagen hat, dieselbe als Nacherbe antreten. Hat er als Erbe angetreten, so kann er als Nacherbe ausschlagen.

§ 2264. Hat ein Erblasser eine Frist bestimmt, innerhalb deren sein Erbe die Erbschaft antreten soll, so gilt dieselbe als ausgeschlagen, wenn der Erbe oder, dafern er vor Ablauf der Frist stirbt, dessen Erbe die Frist vorübergehen läßt, ohne anzutreten.

§ 2265. Hat der Erblasser eine Frist für die Antretung nicht bestimmt, so gilt die Erbschaft als angenommen, wenn sich der Erbe innerhalb eines Jahres von der Zeit an, wo er von dem Anfalle Kenntniß erlangt, über die Antretung nicht erklärt hat. Stirbt der Erbe vor Ablauf des Jahres, so läuft dessen Erben ein Jahr von der Zeit an, wo sie sowohl von dem ihrem Erblasser,

als auch von dem ihnen geschehenen Erbschaftsanfalle Kenntniß erlangt haben.

§ 2266. Auf Antrag der Erbschaftsgläubiger und der Vermächtnißnehmer, ingleichen Derjenigen, welche nach dem Wegfalle des Erben zur Erbfolge berechtigt sind, insbesondere der Nacherben und Anwärter, hat das Erbschaftsgericht dem Erben aufzulegen, innerhalb einer angemessenen, jedoch nicht unter zwei Monaten zu bestimmenden, nach Umständen auf Antrag zu verlängernden Frist, bei Verlust seines Erbrechtes sich über die Antretung der Erbschaft zu erklären, auch, wenn derselbe unter einer auf sein Handeln gestellten Bedingung eingesetzt ist, diese Bedingung zu erfüllen. Der Verlust des Erbrechtes tritt ohne Weiteres ein, wenn der Erbe innerhalb der ihm gesetzten Frist sich über die Antretung nicht erklärt oder die Bedingung nicht erfüllt.

§ 2267. Stirbt der Erbe vor Ablauf der ihm vom Erbschaftsgerichte gesetzten Frist, ohne der Auflage nachzukommen, so ist seinen Erben eine anderweite Frist nach der Vorschrift im § 2266 zu setzen.

§ 2268. Der Erbe hat das Recht, sich, vor der Erklärung über die Antretung der Erbschaft, Auskunft über den Bestand derselben zu verschaffen.

Zweiter Abschnitt.

Anwachsungsrecht unter eingesetzten Miterben.

§ 2269. Sind zu der ganzen Erbschaft oder zu einem ideellen Theile derselben Mehrere ohne Angabe, wie viel ein Jeder erhalten soll, als Erben eingesetzt und fallen einer oder einige weg, so wächst den Uebrigen, welche die Erbschaft antreten, Dasjenige zu, was die Wegfallenden bekommen haben würden. Dieß gilt auch, wenn ein Erbe wegen Nichteintrittes der seiner Ernennung beigefügten aufschiebenden Bedingung wegfällt.

§ 2270. Sind bei der im § 2269 angegebenen Erbeinsetzung einige von den Mehreren in einem Satze oder durch eine Gesammtbezeichnung verbunden und fallen von diesen einer oder einige weg, so gilt das Anwachsungsrecht zunächst unter den auf diese Weise Verbundenen.

§ 2271. Sind von den zur ganzen Erbschaft berufenen mehreren Erben einige allein auf ideelle Theile oder auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen, andere in der im § 2269 angegebenen Weise eingesetzt, so steht nur den letzteren unter einander ein Anwachsungsrecht zu.

§ 2272. Den allein auf ideelle Theile oder auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen eingesetzten Erben kommt im Verhältniß zu einander ein Anwachsungsrecht nicht zu, selbst wenn keine anderen Erben vorhanden sind.

§ 2273. Hat ein Miterbe oder dessen Erbe oder ein Nacherbe desselben die Erbschaft angetreten, so kommt in Beziehung auf den dadurch erworbenen Erbtheil den Miterben ein Anwachsungsrecht nicht zu.

§ 2274. Der durch Anwachsungsrecht zufallende Erbtheil braucht nicht durch eine besondere Antretung erworben zu werden, kann aber nicht ausgeschlagen werden.

§ 2275. Der Erbe, welchem ein Erbtheil anwächst, ist zur Erfüllung der von dem Erblasser darauf gelegten Lasten verpflichtet, ausgenommen wenn diese sich blos auf die Person des Wegfallenden beziehen.

§ 2276. Hat der Erblasser das Anwachsungsrecht verboten, so tritt rücksichtlich der Erbtheile der Wegfallenden die gesetzliche Erbfolge ein.

Dritter Abschnitt.

Unwürdigkeit zur Erbfolge.

§ 2277. Unwürdig jedes Erbrechtes, auch des Rechtes auf den Pflichttheil, ist Derjenige, welcher den Erblasser vorsätzlich tödtet, oder zu Errichtung eines letzten Willens unfähig macht, welcher durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung trifft oder nicht trifft, ändert oder nicht ändert, oder welcher einen schriftlichen letzten Willen des Erblassers oder eine über einen mündlichen letzten Willen abgefaßte Urkunde zum Nachtheile eines Dritten unterdrückt, fälscht oder beweisunfähig macht.

§ 2278. Im Falle der Unwürdigkeit eines Erben ist die Erbfolge so zu bestimmen, als wäre der Unwürdige vor dem Erblasser gestorben.

§ 2279. Die Folgen der Unwürdigkeit fallen weg, wenn der Schuldige darthut, daß ihm der Erblasser verziehen hat.

§ 2280. Die Unwürdigkeit des Erben ist nicht amtshalber zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt.

Wirkungen der Antretung der Erbschaft im Allgemeinen.

§ 2281. Mit der Antretung der Erbschaft geht Alles, was zur Erbschaft gehört, mit demselben Rechte, wie es der Erblasser hatte, auf den Erben, und wenn mehrere Erben vorhanden sind, auf jeden derselben nach Verhältniß seines Erbtheiles über.

§ 2282. Alle Lasten der Erbschaft und alle Verbindlichkeiten des Erblassers, selbst die aus unerlaubten Handlungen entstandenen, gehen auf den Erben über.

§ 2283. Handlungen des Erblassers, selbst wenn sie das eigene Vermögen des Erben betreffen, muß der Erbe anerkennen.

§ 2284. Rein persönliche Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers gehen auf den Erben nicht über.

§ 2285. Rechte des Erblassers gegen den Erben oder des Erben gegen den Erblasser erlöschen durch Antretung der Erbschaft; vorbehältlich besonderer Vorschriften, namentlich in §§ 443, 458, 508, 594, 651, 1008, 1033, 1465.

§ 2286. Ist zur Erwerbung gewisser Sachen oder Rechte, sowie zur Verfügung darüber Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nöthig, so bedürfen derselben auch die Erben. Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verfügung auf einen oder auf einige unter mehreren Erben oder auf einen Dritten unmittelbar aus der Erbschaft übergeht, oder wenn Erben ein erbschaftliches Grundstück mit keinen anderen Schulden, als mit solchen, welche bei der Antretung darauf hafteten, veräußern, so bedarf es zur Eintragung des Erwerbers keiner Eintragung der Erben als Zwischenberechtigter.

§ 2287. Der Eintragung der Erben als Inhaber einer hypothekarischen Forderung, welche auf sie durch die Antretung der Erbschaft übergegangen ist, bedarf es nicht, insbesondere selbst dann nicht, wenn sie alle oder einer oder mehrere einzelne von ihnen, welchen bei der Erbtheilung die ganze Forderung überwiesen worden ist, dieselbe abtreten oder verpfänden. Will aber einer von mehreren Erben eine solche Forderung blos zu seinem Erbtheile abtreten oder verpfänden, so muß er als Zwischenberechtigter eingetragen werden.

§ 2288. Der Besitz an den erbschaftlichen Sachen geht ohne Besitzergreifung durch die Antretung der Erbschaft auf den Erben nicht über.

§ 2289. Besitzklagen, welche dem Erblasser bei seinem Tode zustanden, gehen auf den Erben über. Besitzklagen, welche gegen den Erblasser zustanden, können gegen den Erben nur angestellt werden, wenn derselbe die Besitzstörung fortsetzt oder wenn und soweit durch die Besitzstörung Etwas auf ihn gekommen oder Schadenersatz zu leisten ist.

§ 2290. Stirbt der Erbe nach Antretung der Erbschaft, so tritt dessen Erbe zu der Erbschaft in das nämliche Verhältniß, wie wenn er Erbe des Erblassers seines Erblassers geworden wäre.

Fünfter Abschnitt.

Erbschaftsklage und Klagen auf einzelne Erbschaftsgegenstände.

§ 2291. Der Erbe hat die Erbschaftsklage auf Anerkennung seines Erbrechtes und auf Herausgabe der Erbschaft wider Jeden, welcher, weil er Erbe zu sein behauptet, ihm die Erbschaft ganz oder theilweise vorenthält, oder welcher sich der Erbschaft ganz oder theilweise ohne irgend einen Rechtsgrund anmaßt. Es gelten dabei, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Eigenthumsklage.

§ 2292. Die Erbschaftsklage steht auch gegen Denjenigen zu, welcher aus dem Grunde, weil er sich ein Erbrecht beilegt, oder, ohne Behauptung irgend eines Rechtes, einen einzelnen zur Erbschaft gehörigen Gegenstand vorenthält, sich eines Rechtes,

welches dem Erben, als ſolchem, zuſteht, anmaßt, wegen erbſchaftlicher Sachen ein Klagrecht gegen einen Dritten erlangt, eine zur Erbſchaft gehörige Forderung erhoben hat, als Schuldner der Erbſchaft die Erfüllung der Forderung an den Erben verweigert, oder der Ausantwortung eines in gerichtlichem Gewahrſam oder in den Händen eines Dritten befindlichen erbſchaftlichen Gegenſtandes an den Erben widerſpricht.

§ 2293. Ein Miterbe hat die Erbſchaftsklage nach Verhältniß ſeines Erbtheiles. Iſt die Größe des Erbtheiles ungewiß, weil eine ungeborene Leibesfrucht zur Erbfolge gelangen kann, ſo iſt einſtweilen der Erbtheil anzunehmen, welcher dem Kläger zukommen würde, falls eine Drillingsgeburt erfolgte.

§ 2294. Der Erbe, welcher die Erbſchaftsklage anſtellt, hat den Tod des Erblaſſers und ſein Erbrecht zu beweiſen. Des Beweiſes der Erbſchaftsantretung bedarf es nur, wenn ſie nicht ſchon in der Erhebung der Erbſchaftsklage gefunden werden kann, insbeſondere wenn die Antretung innerhalb einer gewiſſen Friſt erfolgen ſollte und dieſe Friſt abgelaufen iſt. Außerdem hat der Kläger zu beweiſen, daß der Beklagte Erbſchaftsgegenſtände beſitzt oder ſich in einem Verhältniſſe der im § 2292 angegebenen Art befindet. Wenn bewieſen iſt, daß der Beklagte Erbſchaftsgegenſtände beſitzt, ſo wird vermuthet, daß er dieſelben ohne Rechtsgrund beſitzt, ſo lange er nicht ſein Erbrecht oder einen ſonſtigen Rechtsgrund für ſeinen Beſitz beweiſt.

§ 2295. Der geſetzliche Erbe hat zum Nachweiſe ſeines Erbrechtes darzuthun, daß die Perſonen, ohne welche weder er noch der Erblaſſer gelebt haben könnten, ſofern dieſe Perſonen nach der geſetzlichen Erbfolge, wenn ſie lebten, ihn ausſchließen würden, vor dem Erblaſſer geſtorben ſind, oder aus irgend einem Grunde ſeinem Erbrechte nicht entgegenſtehen. Dieſen Beweis hat der Kläger auch zu führen, wenn dergleichen Perſonen, dafern ſie am Leben wären, mit ihm zugleich erben würden und er ein Erbrecht in einem Umfange behauptet, in welchem er es blos beim Wegfalle dieſer Perſonen haben könnte.

§ 2296. Dem geſetzlichen Erben liegt der Beweis nicht ob, daß nicht nähere oder gleichnahe geſetzliche Erben vorhanden ſind, welche zwar vorhanden geweſen ſein können, nicht aber vorhanden geweſen ſein müſſen. Iſt jedoch bewieſen, daß dergleichen Perſo-

nen vorhanden gewesen sind, so muß er darthun, daß sie seinem Erbrechte nicht entgegenstehen.

§ 2297. Des nach §§ 2295, 2296 erforderlichen Beweises bedarf es nicht in Ansehung solcher Personen, seit deren Geburt neunzig Jahre verflossen sind.

§ 2298. Verlangt der gesetzliche Erbe die Ausantwortung einer vom Gerichte unter Aufsicht genommenen Erbschaft, so braucht er nicht mehr zu beweisen, als in §§ 2294 bis 2297 vorgeschrieben ist.

§ 2299. Der in einem letzten Willen eingesetzte Erbe hat den letzten Willen und dessen in gesetzlicher Form geschehene Errichtung zu beweisen. Bestreitet der Beklagte die Gültigkeit des letzten Willens, insbesondere wegen Unfähigkeit des Erblassers zu Errichtung desselben, oder wegen Unfähigkeit der Zeugen, oder wegen Errichtung eines späteren letzten Willens, in welchem der frühere widerrufen worden, so trifft ihn die Beweislast

§ 2300. Ist ein vor Gericht oder vor einem Notar oder außergerichtlich schriftlich errichteter letzter Wille vor dem Tode des Erblassers verloren gegangen oder vernichtet worden, so hat der Kläger, welcher sein Erbrecht aus diesem letzten Willen ableitet, auch den Umstand zu beweisen, daß die Urkunde durch Zufall verloren gegangen, oder ohne, oder gegen den Willen des Erblassers vernichtet worden ist. Dieser Umstand braucht nicht bewiesen zu werden, wenn der letzte Wille erst nach dem Tode des Erblassers verloren gegangen oder vernichtet worden ist.

§ 2301. Ist das Erbrecht des Klägers in Gewißheit gesetzt, so hat der Beklagte die erbschaftlichen Gegenstände, welche er besitzt, auch die mit erbschaftlichem Gelde angeschafften, nebst Zubehörungen und Zuwachs, und zwar, wenn nicht blos auf einzelne Gegenstände geklagt ist, nach einem von einem Gerichte oder von einem Notar aufgenommenen Verzeichnisse, oder nach einem Verzeichnisse, wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann, an den Kläger, soweit dieser erbberechtigt ist, herauszugeben, auch den Gewinn, welchen er durch den Besitz erbschaftlicher Gegenstände gemacht, auszuantworten.

§ 2302. Sind Sachen vor der Benachrichtigung des Beklagten von der Klage untergegangen oder verschlechtert worden,

ſo hat der Beklagte, wenn er in redlichem Glauben geſtanden hat, nichts zu vergüten. Hat er in unredlichem Glauben geſtanden, ſo hat er, gleichviel ob der Untergang oder die Verſchlechterung vor oder nach ſeiner Benachrichtigung von der Klage erfolgt iſt, jeden Schaden zu erſetzen, welchen er verſchuldet hat oder welcher durch Zufall entſtanden iſt, dafern er nicht nachzuweiſen vermag, daß dieſer die Sachen bei dem Kläger ebenfalls getroffen haben würde.

§ 2303. Sind Sachen nach der Benachrichtigung des Beklagten von der Klage untergegangen oder verſchlechtert worden, ſo haftet der Beklagte, ohne Unterſchied, ob er in redlichem oder in unredlichem Glauben geſtanden hat, für jeden von ihm verſchuldeten Schaden, für den Zufall unter der im § 2302 angegebenen Beſchränkung aber nur, wenn er in unredlichem Glauben geſtanden hat.

§ 2304. Hat der redliche Beſitzer erbſchaftliche Sachen vor der Benachrichtigung von der Klage veräußert oder verbraucht, ſo haftet er nur ſoweit er bereichert iſt.

§ 2305. Hat der redliche Beſitzer erbſchaftliche Sachen nach der Benachrichtigung von der Klage veräußert oder verbraucht, ſo hat er den Werth zu erſetzen, welchen die Sache zur Zeit der Veräußerung oder des Verbrauches hatte, ſelbſt wenn im Falle der Veräußerung der dafür erlangte Preis weniger betragen ſollte. Beträgt der für die veräußerte Sache erlangte Preis mehr, als deren Werth, ſo hat er jenen zu gewähren. Hat er in dem letzteren Falle die veräußerte Sache wiedererlangt und dabei einen Gewinn gemacht, ſo ſteht ihm die Wahl zu, ob er die Sache nebſt dem Gewinne, oder den durch die Veräußerung erlangten Preis herausgeben will.

§ 2306. Hat der unredliche Beſitzer, gleichviel ob vor oder nach der Benachrichtigung von der Klage, erbſchaftliche Sachen veräußert, ſo hat er, wenn die Veräußerung für die Erbſchaft nöthig oder nützlich war, nach der Wahl des Klägers entweder den Werth, welchen die Sachen zur Zeit der Veräußerung hatten, oder den empfangenen höheren Preis zu leiſten. War die Veräußerung weder nöthig noch nützlich, ſo hat er nach der Wahl des Klägers entweder die Sache mit Früchten, oder den empfangenen Preis oder, dafern der Kläger ſich damit nicht begnügen will, den

Werth, welchen der Kläger mittelst Eides bestimmt, in den beiden letzteren Fällen mit Zinsen zu Fünf vom Hundert auf das Jahr von Zeit der Veräußerung an, zu leisten.

§ 2307. Hat der unredliche Besitzer, gleichviel ob vor oder nach der Benachrichtigung von der Klage, erbschaftliche Sachen verbraucht, so haftet er für jeden von ihm verschuldeten Schaden.

§ 2308. Früchte, welche vor Benachrichtigung des Beklagten von der Klage von erbschaftlichen Sachen gezogen worden sind, hat der redliche Besitzer, soweit sie zur Zeit der Benachrichtigung von der Klage vorhanden und, wenn sie zu dieser Zeit verbraucht sind, soweit er bereichert ist, zu erstatten.

§ 2309. Der redliche Besitzer haftet von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an, und der unredliche Besitzer von Zeit seines Besitzes an für Früchte nach den Vorschriften im § 309.

§ 2310. Zinsen, welche vor der Benachrichtigung des Beklagten von der Klage von erbschaftlichen Forderungen gezogen worden sind, hat der redliche Besitzer herauszugeben, soweit er nach § 2308 zur Erstattung der Früchte verbunden ist.

§ 2311. Der redliche Besitzer ist von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an, und der unredliche Besitzer von Zeit seines Erbschaftsbesitzes an, zur Erstattung aller Zinsen verpflichtet, welche von erbschaftlichen Forderungen gezogen worden sind oder davon hätten gezogen werden können, wenn die Erbschaft dem Kläger nicht vorenthalten worden wäre.

§ 2312. Forderungen, welche der Beklagte, gleichviel ob er in redlichem oder unredlichem Glauben gestanden, für die Erbschaft erworben hat, sind dem Kläger abzutreten. Die Verbindlichkeit zu Erstattung von Zinsen davon ist nach §§ 2310, 2311 zu beurtheilen.

§ 2313. Hat der redliche Besitzer erbschaftliches Geld vor seiner Benachrichtigung von der Klage ausgeliehen, so hat er die Wahl, ob er die Forderung dem Kläger abtreten, oder das Geld erstatten will. Hat der redliche Besitzer nach seiner Benachrichtigung von der Klage, oder der unredliche Besitzer erbschaftliches Geld ausgeliehen, so hat der Kläger die Wahl, ob er Abtretung der Forderung oder Erstattung des Geldes fordern will.

§ 2314. Der Beklagte, welcher die Erbschaft herauszugeben hat, kann Bezahlung seiner eigenen Forderungen an die Erbschaft,

Erſatz der Koſten für das Begräbniß des Erblaſſers und für ein Grabdenkmal, ſoweit dieſe Koſten den Standes- und Vermögensverhältniſſen des Verſtorbenen entſprechen, Erſtattung Deſſen, was er zu Bezahlung von Erbſchaftsſchulden oder zu Erfüllung von Vermächtniſſen oder Anwartſchaften aufgewendet hat, und Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen, welche er wegen der Erbſchaft hat übernehmen müſſen.

§ 2315. Hat der Beklagte auf die erbſchaftlichen Gegenſtände Verwendungen gemacht, ſo kann er, wenn er in redlichem Glauben geſtanden, ohne Unterſchied, ob die Verwendungen nothwendige, nützliche oder willkührliche geweſen ſind, und ob ſie einen dauernden oder blos vorübergehenden Erfolg gehabt haben, deren Erſtattung fordern, wenn er aber in unredlichem Glauben geſtanden, blos für die nothwendigen Erſatz verlangen, und wegen der nützlichen und willkührlichen, mit den im § 316 angegebenen Beſchränkungen, das Recht der Wegnahme ausüben. Der redliche Beſitzer iſt hierbei von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an als unredlicher Beſitzer zu betrachten.

§ 2316. Die Erſtattung der Verwendungen, welche er auf die Früchte gemacht hat, kann der Beklagte verlangen, ſoweit er die Früchte dem Erben in Natur oder dem Werthe nach herauszugeben hat.

§ 2317. In Beziehung auf die Verwendungen und das Recht der Wegnahme findet die Vorſchrift im § 318 Anwendung.

§ 2318. Derjenige, welcher die Erbſchaft in redlichem Glauben beſitzt, kann, wenn er von den Erben auf Herausgabe einzelner erbſchaftlicher Gegenſtände durch eine andere Klage, als die Erbſchaftsklage, in Anſpruch genommen wird, verlangen, daß er nicht zu einem Mehreren verurtheilt wird, als wozu er verurtheilt werden könnte, wenn die Erbſchaftsklage wider ihn angeſtellt würde. Daſſelbe Recht ſteht jedem Anderen zu, welchem der redliche Beſitzer für Entwährung haftet.

§ 2319. Iſt die Erbſchaftsklage anhängig gemacht, ſo kann der Beklagte die Einrede der Rechtshängigkeit jeder Klage entgegenſetzen, mittelſt deren der Erbe vermöge ſeines Erbrechtes vor der Beendigung des Erbſchaftsſtreites von ihm einzelne Gegenſtände der Erbſchaft fordert.

§ 2320. Iſt der Beklagte von der Erbſchaftsklage entbunden worden, ſo kann er jede Klage, durch welche der Kläger vermöge

seines Erbrechtes einzelne Gegenstände von ihm fordert, mit Beziehung auf die rechtskräftige Entscheidung in dem Erbschaftsstreite zurückweisen.

§ 2321. Will ein Erbe mit einer anderen, als der Erbschaftsklage, eine einzelne erbschaftliche Sache oder eine einzelne erbschaftliche Forderung einklagen, so hat er sich nach den Vorschriften in §§ 2294 bis 2300 zu rechtfertigen.

§ 2322. Wer einem Erben, welcher sich auf die in §§ 2294 bis 2300 vorgeschriebene Weise als Erbe gerechtfertigt hat, die Erbschaft oder etwas dazu Gehöriges ausantwortet oder eine Zahlung leistet, oder wer von einer auf solche Weise gerechtfertigten Person durch ein nicht unentgeltliches Geschäft ein Recht oder eine Befreiung in Ansehung einer zur Erbschaft gehörigen Sache oder Forderung zugestanden erhält, ist, wenn er nicht weiß, daß besserberechtigte oder gleichberechtigte Erben vorhanden sind, keinem Anspruche der später etwa auftretenden Erben ausgesetzt, vielmehr müssen letztere, in Beziehung auf ihn, das Geschehene gelten lassen.

§ 2323. Wer durch äußerlich fehlerlose Geburts- und Todtenscheine nachweist, daß er der nächste gesetzliche Erbe des Erblassers ist, oder durch einen äußerlich fehlerlosen schriftlichen letzten Willen sein Erbrecht darthut, kann verlangen, daß er ohne weitere Untersuchung der Richtigkeit seines Erbrechtes in den Besitz der Erbschaft eingesetzt wird.

Sechster Abschnitt.

Verhältniß des Erben zu den Erbschaftsgläubigern.

§ 2324. Mehrere Erben haften, soweit nicht unter ihnen ein Gesammtschuldverhältniß begründet ist, nach Verhältniß der Größe ihrer Erbtheile den Erbschaftsgläubigern, unbeschadet der besonderen Rechte der Pfandgläubiger.

§ 2325. Haben Mehrere in Folge eines zwischen ihnen geschlossenen Vergleiches die Erbschaft erworben, so haften sie für die Erbschaftsschulden nach Verhältniß ihrer durch den Vergleich festgestellten Erbtheile. Diejenigen, welche bei dem Vergleiche ihr Erbrecht aufgeben, haften nicht für die Erbschaftsschulden.

§ 2326. Wird Jemand als Erbe auf Erfüllung einer Verbindlichkeit in Anspruch genommen, so muß gegen ihn dargethan werden, daß er Erbe ist und daß er die Erbschaft angetreten hat.

§ 2327. Hat ein Erblasser das Verhältniß, nach welchem seine Erben die Erbschaftsschulden berichtigen sollen, anders bestimmt, als nach den gesetzlich oder in dem letzten Willen bestimmten Erbtheilen der Fall wäre, so haben die Erbschaftsgläubiger die Wahl, ob sie die Erben nach dem vom Erblasser bestimmten, oder nach dem sich aus den Erbtheilen ergebenden Verhältnisse in Anspruch nehmen wollen. Sie können, wenn sie gewählt haben, so lange sie nicht ihre Befriedigung erhalten, die Wahl ändern. Die Erben selbst aber werden durch die vom Erblasser über ihre Beitragspflicht zu den Erbschaftsschulden getroffenen Verfügungen unter sich verpflichtet.

§ 2328. Der Erbe haftet für die Erbschaftsschulden, soweit die Erbschaft, einschließlich der davon gezogenen Früchte und Zinsen und Dessen, was der Erbe der Erbschaft selbst schuldet, reicht.

§ 2329. Ist die Erbschaft zahlungsunfähig, so erlöschen die Forderungen, welche der Erbe an dem Erblasser, ingleichen die Rechte, welche ersterer an Sachen des letzteren hat, durch die Antretung der Erbschaft nicht. In diesem Falle kann der Erbe die auf sein eigenes Vermögen sich beziehenden Verfügungen des Erblassers anfechten, sofern er den Dritten, gegen welchen die Anfechtung geht, soweit die Erbschaft reicht, entschädigt; auch ist der Erbe berechtigt, die wegen der Erbschaft aufgewendeten Kosten, insbesondere die auf die Beerdigung des Erblassers, auf die Ueberreichung und Eröffnung des letzten Willens und auf das Nachlaßverzeichniß verwendeten, vorweg abzuziehen.

§ 2330. Sind erbschaftliche Gegenstände ohne Verschuldung des Erben ganz oder theilweise untergegangen, so mindert sich dadurch die von ihm zu vertretende Erbschaft; er haftet aber den Erbschaftsgläubigern auch mit den zufälligen Vermehrungen der Erbschaft.

§ 2331. Hat der Erbe innerhalb eines Jahres von der Zeit an, zu welcher er den Anfall erfahren, über die Erbschaft von einem Gerichte oder von einem Notar ein Verzeichniß aufnehmen lassen, oder ein Nachlaßverzeichniß, wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann, aufgenommen und bei Gericht überreicht, so kann

er, ſofern die Unzulänglichkeit der Erbſchaft nicht vorliegt oder nicht zu befürchten iſt, die erbſchaftlichen Gegenſtände veräußern und die Erbſchaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter, ohne Rückſicht auf das Vorzugsrecht des einen vor dem anderen, auch, wenn er Gläubiger der Erbſchaft iſt, ſich ſelbſt befriedigen, vorbehältlich der beſonderen Rechte der hypothekariſchen Gläubiger.

§ 2332. Wird die Erbſchaft durch die nach § 2331 erfolgten Zahlungen erſchöpft, ſo kann gegen den Erben keine weitere Forderung geltend gemacht werden. Den Berechtigten, welche ihre Befriedigung aus der Erbſchaft nicht erhalten haben, ſteht ein Anſpruch nur gegen die Perſonen zu, welche befriedigt worden ſind, und zwar, ſoweit dieſe ihnen gleichſtehen, auf verhältnißmäßige, und ſoweit dieſe ihnen nachſtehen, auf volle Herausgabe des Empfangenen. Insbeſondere haben Erbſchaftsgläubiger, welche nicht befriedigt worden ſind, das Recht, ſoweit es zu ihrer Befriedigung nöthig iſt, Dasjenige von den Vermächtnißnehmern und Anwärtern zurückzufordern, was dieſe von dem Erben erhalten haben.

Siebenter Abſchnitt.

Abſonderungsrecht.

§ 2333. Erbſchaftsgläubiger, ingleichen Vermächtnißnehmer und Anwärter ſind, wenn aus der Vermiſchung der Erbſchaft mit dem Vermögen des Erben für ihre Forderungen Nachtheil zu befürchten iſt, berechtigt, die Abſonderung der Erbſchaft von dem Vermögen des Erben, zum Zwecke ihrer Befriedigung aus der erſteren, zu verlangen.

§ 2334. Die Abſonderung kann jeder einzelne Erbſchaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer oder Anwärter verlangen. Gegen mehrere Erben kann ſie nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile geltend gemacht werden.

§ 2335. An den durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch begründeten Rechten ändert die Abſonderung nichts.

§ 2336. An Gegenſtänden, welche ein Erbe einzuwerfen hat, ingleichen an Früchten, welche er verbraucht hat, bevor ihm der Antrag auf Abſonderung vom Gerichte bekannt gemacht worden iſt, findet die Abſonderung nicht ſtatt.

§ 2337. Bei Abſonderung der Erbſchaft ſind die von dem Erben wegen der Erbſchaft verwendeten Koſten, ingleichen die von ihm bezahlten oder übernommenen Erbſchaftsſchulden in Abzug zu bringen.

§ 2338. Erbſchaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer oder Anwärter, welche den Erben als perſönlichen Schuldner angenommen haben, können das Abſonderungsrecht nicht ausüben.

§ 2339. Wird die Abſonderung nur von einzelnen Berechtigten in Anſpruch genommen, ſo kommt ſie auch den übrigen ſoweit zu Gute, als dieſe ihre Befriedigung aus der abgeſonderten Erbmaſſe verlangen können. Vermächtnißnehmer und Anwärter gelangen erſt, nachdem die Erbſchaftsgläubiger befriedigt ſind, zur Befriedigung.

§ 2340. Bleibt nach Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter von der abgeſonderten Maſſe Etwas übrig, ſo iſt dieſer Ueberſchuß dem Erben zu überlaſſen.

§ 2341. Das Abſonderungsrecht findet nur ſoweit ſtatt, als die Erbſchaft bei dem Erben noch vorhanden und mit dem Vermögen des letzteren noch nicht ſo vermiſcht iſt, daß eine Sonderung nicht mehr bewerkſtelligt werden kann. Forderungen von Gegenleiſtungen für veräußerte Erbſchaftsgegenſtände gelten als noch nicht mit dem Vermögen des Erben vermiſcht.

§ 2342. Das Abſonderungsrecht verjährt nach Ablauf eines Jahres von der Antretung der Erbſchaft an.

Achter Abſchnitt.

Erbtheilung.

§ 2343. Unter Miterben findet die Erbtheilungsklage ſtatt, vermöge deren die Theilung der Erbſchaft, ſoweit ſie gemeinſchaftlich iſt und nicht gemeinſchaftlich bleiben ſoll, verlangt werden kann. In Ermangelung anderer Beſtimmungen gelten dabei die Vorſchriften über die Theilungsklage.

§ 2344. Die Theilung der Erbſchaft kann auch vorgenommen werden, wenn eine ungeborene Leibesfrucht bei derſelben als Erbe betheiligt iſt; es iſt in dieſem Falle ſoviel von der Erbſchaft aufzuheben, als nöthig wäre, wenn Drillinge geboren würden,

und dieser Betrag endgültig zuzuweisen oder zu vertheilen, wenn die Geburt erfolgt oder Gewißheit vorhanden ist, daß sie nicht erfolgen kann.

§ 2345. Der Mutter eines zur Erbfolge berechtigten Kindes, welches beim Tode des Erblassers empfangen, aber noch nicht geboren ist, steht während ihrer Schwangerschaft das Recht zu, aus den Nutzungen der Erbschaft den Unterhalt zu fordern. Doch kann sie dieses Recht, falls sie nicht zugleich Wittwe des Erblassers ist, nur geltend machen, wenn ihr anderweite Unterhaltsmittel mangeln.

§ 2346. Das Verbot des Erblassers, die Erbschaft zu theilen, verbindet die Erben nur auf zwanzig Jahre. Ein Verzicht der Erben auf Theilung der Erbschaft ist nach § 338 zu beurtheilen.

§ 2347. Forderungen und Verbindlichkeiten der Erbschaft sind als nach Verhältniß der Erbtheile getheilt zu betrachten, doch können einzelne Forderungen und Verbindlichkeiten zum Zwecke der Ausgleichung einem Miterben überwiesen werden; es finden dabei die Vorschriften über die Abtretung der Forderungen und über die Schuldübernahme Anwendung.

§ 2348. Wegen solcher Vermögensgegenstände, welche bei der Erbtheilung in der Gemeinschaft der Erben geblieben sind, findet nicht die Erbtheilungsklage, sondern die Theilungsklage statt. Mittelst der letzteren kann auch, bevor eine Erbtheilung stattgefunden hat, Theilung einzelner zur gemeinschaftlichen Erbschaft gehörigen Gegenstände gefordert werden, wenn die Theilung des einzelnen Gegenstandes ohne Theilung der Erbschaft möglich ist.

§ 2349. Die Erbtheilung kann außergerichtlich vorgenommen werden; gerichtlich muß sie erfolgen, wenn ein Erbe darauf anträgt oder Bevormundete als Erben dabei betheiligt sind.

§ 2350. Die Erbtheilung geschieht zunächst nach den Anordnungen des Erblassers.

§ 2351. Urkunden, welche auf Familienangelegenheiten des Erblassers Bezug und keinen Vermögenswerth haben, kann Derjenige unter den Erben verlangen, welcher der nächste Verwandte des Erblassers ist, und falls mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden sind, Derjenige, welchen das Loos dazu bestimmt.

§ 2352. Werden bei der Erbtheilung Sachen, welche gemeinschaftlich sind, einem Erben auf seinen Erbtheil überlassen, so

ſind die Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen dem Empfänger und dem Ueberlaſſenden nach den Vorſchriften über Kauf oder Tauſch zu beurtheilen; insbeſondere haften die Ueberlaſſenden nach Verhältniß ihrer Erbtheile für Fehler und für Entwährung.

§ 2353. Bei überlaſſenen Forderungen haften, in Ermangelung einer anderen Beſtimmung, die Erben nach § 2352 nicht blos für das Daſein der Forderung, ſondern auch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Die Haftpflicht für die Zahlungsfähigkeit erlöſcht mit dem Ablaufe von fünf Jahren von der Erbtheilung an.

Neunter Abſchnitt.

Verbindlichkeit geſetzlicher Erben zur Einwerfung.

§ 2354. Abkömmlinge, welche Eltern oder Voreltern vermöge der geſetzlichen Erbfolge beerben, ſind gegenſeitig verpflichtet, Dasjenige in die unter ihnen zu theilende Erbſchaft einzuwerfen, was ſie von dem Erblaſſer bei deſſen Lebzeiten zur Ausſtattung, zur Gründung oder weiteren Einrichtung einer beſonderen Haushaltung, zur Gründung oder Fortſetzung eines eigenen Gewerbes, zur Uebernahme eines Amtes, zur Erwerbung eines Ranges oder Titels, zu Reiſen zum Behufe ihrer Ausbildung, zur Erlangung der Befreiung von der Militärpflicht erhalten haben.

§ 2355. An Kindesſtatt Angenommene haben bei Beerbung des Annehmenden nur Das einzuwerfen, was ſie nach ihrer Annahme an Kindesſtatt an zur Einwerfung geeigneten Gegenſtänden erhalten haben.

§ 2356. Schenkungen unter Lebenden ſind einzuwerfen, wenn Abkömmlinge, welche Schenkungen von dem Erblaſſer erhalten haben, mit Abkömmlingen zuſammentreffen, welche Gegenſtände der im § 2354 angegebenen Art, aber keine Schenkungen erhalten haben.

§ 2357. Hat der Erblaſſer ſeinen Abkömmlingen Etwas außer den in §§ 2354, 2356 erwähnten Gegenſtänden unter Lebenden zugewendet, ohne dazu verpflichtet zu ſein, ſo findet eine Einwerfung nur ſtatt, wenn er ſie bei der Zuwendung zur Pflicht gemacht hat.

§ 2358. Entferntere Abkömmlinge ſind verpflichtet, einzuwerfen, was ſie vor oder nach dem Wegfalle des ihnen vorgehenden näheren Abkömmlings an zur Einwerfung geeigneten Gegenſtänden von dem Erblaſſer erhalten haben.

§ 2359. Entferntere Abkömmlinge haben Dasjenige einzuwerfen, was der ihnen vorgehende nähere Abkömmling einzuwerfen gehabt hätte, wenn er zur Erbfolge gelangt wäre, gleichviel ob ſie deſſen Erben geworden ſind oder nicht.

§ 2360. Das Recht auf die Einwerfung und die Pflicht dazu geht, wenn die Berechtigten oder Verpflichteten die Erbſchaft nicht antreten, auf Diejenigen über, welche an deren Stelle die Erbſchaft erwerben.

§ 2361. Ein Abkömmling iſt nicht mehr einzuwerfen verpflichtet, als der ihm gebührende Erbtheil beträgt.

§ 2362. Alles, was einzuwerfen iſt, wird unter die zur geſetzlichen Erbfolge gelangenden Abkömmlinge nach Verhältniß ihrer Erbtheile getheilt. Treffen einwerfungsberechtigte Abkömmlinge mit Nichtabkömmlingen zuſammen, ſo iſt die Einwerfungsmaſſe unter die Abkömmlinge ſo zu theilen, wie geſchehen müßte, wenn ſie allein zur Erbfolge gelangten.

§ 2363. Der zur Einwerfung verpflichtete Abkömmling hat die Wahl, ob er die der Einwerfung unterliegenden Gegenſtände nebſt Zubehörungen, Zuwachs und gezogenen Früchten ſoweit ſie noch vorhanden ſind, oder deren Werth in die Erbſchaftsmaſſe einbringen will. Es gilt dabei die Vorſchrift im § 700.

§ 2364. Gänzlicher oder theilweiſer Untergang der Sache befreit ihn ganz oder theilweiſe von der Einwerfung, ausgenommen wenn er ſolchen verſchuldet hat; er haftet bis zur Antretung der Erbſchaft für abſichtliche Verſchuldung und nach der Antretung für den Fleiß, welchen er in ſeinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 2365. Hat der zur Einwerfung Verpflichtete der Einwerfung unterliegende Sachen veräußert, ſo haftet er, ſoweit er zur Zeit der Antretung der Erbſchaft bereichert iſt.

§ 2366. Hat er Verwendungen gemacht, durch welche die von ihm eingebrachte Sache dauernd verbeſſert worden iſt, ſo ſind ihm ſolche zu vergüten.

§ 2367. Wählt er die Einbringung des Werthes, so ist dieser, soweit die Gegenstände noch vorhanden sind, nach der Zeit der Erbtheilung zu berechnen.

§ 2368. Zinsen von einzuwerfendem Gelde sind nur im Falle eines Verzuges zu entrichten.

§ 2369. Die Einwerfung fällt weg, wenn der Erblasser sie dem Verpflichteten erlassen hat.

§ 2370. Weder durch den Erlaß der Einwerfungsverbindlichkeit, noch durch die Bestimmung, daß zur Einwerfung nicht geeignete Gegenstände eingeworfen werden sollen, darf der Pflichttheil verletzt werden.

§ 2371. Die Einwerfung findet nicht statt bei der Erbfolge aus einem letzten Willen oder aus einem Erbvertrage; beim Zusammentreffen der gesetzlichen Erbfolge mit der Erbfolge aus einem letzten Willen oder aus einem Erbvertrage findet sie nur soweit statt, als die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Zehnter Abschnitt.

Veräußerung einer Erbschaft.

§ 2372. Hat der Erbe eine ihm angefallene Erbschaft oder einen ideellen Theil derselben veräußert, so gilt unter den Vertragschließenden der Erwerber als Erbe.

§ 2373. Hat ein Erbe, welchem eine Erbschaft nach einem ideellen Theile angefallen ist, seinen Erbtheil veräußert, so erstreckt sich die Veräußerung im Zweifel auf Das, was ihm durch Anwachsungsrecht zufällt.

§ 2374. Was der Veräußerer außer seinem Erbtheile aus der Erbschaft, insbesondere als Vermächtnißnehmer oder Anwärter, bekommt, gilt im Zweifel nicht als mit veräußert.

§ 2375. Die Veräußerung der Erbschaft bezieht sich nicht auf Urkunden, welche auf Familienangelegenheiten des Erblassers Bezug und keinen Vermögenswerth haben, sofern der Veräußerer zu den Personen gehört, welchen nach § 2351 dergleichen Urkunden zu überlassen sind.

§ 2376. Der Veräußerer hat Alles, was er vor der Veräußerung aus der Erbschaft erlangt und was von der Veräußerung

nicht ausgenommen worden ist, dem Erwerber herauszugeben; doch haftet er nicht für den Zufall. Er kann Erstattung Dessen fordern, was er auf die Antretung der Erbschaft und auf die letztere verwendet hat, insbesondere bezahlte Schulden, Vermächtnisse, Abgaben und Begräbnißkosten.

§ 2377. Die Verbindlichkeit des Veräußerers zu Herausgabe Dessen, was er, von Zeit der Veräußerung an, aus der Erbschaft erlangt, richtet sich nach dem Geschäfte, durch welches die Veräußerung erfolgt ist.

§ 2378. Forderungen, welche dem Erben an den Erblasser oder diesem an jenen zustanden, ingleichen Rechte, welche der Erbe an Sachen des Erblassers oder dieser an Sachen jenes hatte, gelten im Falle der Veräußerung der Erbschaft nicht als durch die Antretung derselben erloschen.

§ 2379. Der Erwerber ist berechtigt, die Erbschaftsklage und die Erbtheilungsklage, so wie sie dem Veräußerer zustanden, anzustellen und erbschaftliche Forderungen so, als ob sie ihm abgetreten wären, geltend zu machen.

§ 2380. Rücksichtlich der Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Anwartschaften haftet der Erwerber, sowohl dem Veräußerer, als auch den Berechtigten gegenüber, nach den Vorschriften über die Schuldübernahme.

§ 2381. Ist die Erbschaft gegen eine Gegenleistung veräußert, so haftet der Veräußerer weder für Fehler, noch für Entwährung der einzelnen erbschaftlichen Gegenstände, wohl aber für die Richtigkeit des Erbrechtes, wie er es angegeben hat, insbesondere auch, wenn er Vermächtnisse, Anwartschaften, Auflagen und seinem Erbrechte beigefügte auflösende Bedingungen verschwiegen hat.

Fünfte Abtheilung.

Von den Vermächtnissen.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Vermächtnisse.

§ 2382. Ein Vermächtniß kann in jedem gültig errichteten letzten Willen angeordnet werden, vorbehältlich der Bestimmung im § 2116.

§ 2383. Hat ein Erblaſſer in ſeinem ſchriftlichen letzten Willen die Beſtimmung getroffen, daß Vermächtniſſe, welche er in einer Schrift angeordnet habe oder anordnen werde, ſo zu betrachten ſein ſollen, als wenn ſie in ſeinem letzten Willen angeordnet wären, ſo bedarf es, wenn ſich bei ſeinem Tode eine von ihm eigenhändig geſchriebene und eigenhändig mit ſeinem Familiennamen unterſchriebene Schrift findet, in welcher die Vermächtnißnehmer mit dem Familiennamen und wenigſtens einem voll ausgeſchriebenen Vornamen und die vermachten Gegenſtände mit Worten, auch Ort, Jahr und Tag der Abfaſſung der Schrift angegeben ſind, zur Gültigkeit der Vermächtniſſe keiner weiteren Form. Die Beſtimmung im § 2085 findet ebenfalls Anwendung.

§ 2384. Auch ohne alle Form kann ein Erblaſſer in Gegenwart ſeiner Erben oder Vermächtnißnehmer denſelben entweder mündlich oder durch Uebergabe einer Schrift, welche die Anordnung von Vermächtniſſen enthält, Vermächtniſſe auflegen.

§ 2385. Hat ein Erblaſſer mehrere Erben oder Vermächtnißnehmer mit dem Vermächtniſſe beſchweren wollen, dieß aber blos gegen einen von ihnen in der im § 2384 angegebenen Weiſe erklärt, ſo gilt dieß gegen alle.

§ 2386. In Ermangelung einer Erbeinſetzung oder beim Wegfalle derſelben iſt anzunehmen, daß der Erblaſſer die Entrichtung der ohne Bezeichnung eines anderen noch vorhandenen Beſchwerten angeordneten Vermächtniſſe ſeinen geſetzlichen Erben auferlegt hat.

§ 2387. Hat ein Erblaſſer zu Gunſten einer Perſon die Veräußerung eines ſeinem Erben hinterlaſſenen Gegenſtandes verboten, ſo gilt dieß im Zweifel als ein jener Perſon zugedachtes Vermächtniß.

Zweiter Abſchnitt.

Perſonen, welche durch Vermächtniſſe verpflichtet oder berechtigt werden.

§ 2388. Mit einem Vermächtniſſe kann Jeder beſchwert werden, welcher mittelbar oder unmittelbar von dem Erblaſſer Etwas auf den Todesfall erhält. Es iſt gleich, ob der Beſchwerte

den Vortheil, rücksichtlich dessen er mit einem Vermächtnisse beschwert wird, dadurch bekommt, daß der Erblasser zu seinen Gunsten letztwillig verfügt, oder dadurch behält, daß der Erblasser von seinem Rechte, etwas Anderes letztwillig anzuordnen, keinen Gebrauch macht.

§ 2389. Niemand kann mit Vermächtnissen weiter beschwert werden, als der Vortheil reicht, welchen er auf den Todesfall erhält. Doch hat der Beschwerte, wenn Vermächtnisse von Zeitbestimmungen oder Bedingungen abhängen, sich die Früchte und Zinsen der Zeit zwischen dem Tode des Erblassers und der Verfallzeit der Vermächtnisse als einen Vortheil anrechnen zu lassen, wegen dessen er mit Vermächtnissen beschwert werden kann.

§ 2390. Vermächtnisse sind, in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Erblassers, wenn sie mehreren Erben auferlegt sind, von diesen nach Verhältniß ihrer Erbtheile zu erfüllen. Mehrere Erben haften, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses untheilbar ist, als Gesammtschuldner.

§ 2391. Hat der Erblasser einige von mehreren Erben, ohne Beziehung auf ihre Eigenschaft als Erben, als Diejenigen bezeichnet, welche mit dem Vermächtnisse beschwert sein sollen, so haften sie, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, selbst wenn ihre Erbtheile ungleich sind, für das Vermächtniß nach gleichen Theilen.

§ 2392. Hat der Erblasser allen Erben, mit Ausnahme eines oder einiger, ein Vermächtniß aufgelegt, so ist anzunehmen, daß die damit beschwerten nach Verhältniß ihrer Erbtheile haften sollen.

§ 2393. Ist kein Beschwerter bezeichnet, so haften alle Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

§ 2394. Sind mehrere Vermächtnißnehmer mit Vermächtnissen beschwert, so haften sie zu gleichen Theilen.

§ 2395. Kann oder will ein Beschwerter Dasjenige nicht annehmen, was ihm von dem Erblasser hinterlassen worden ist, so geht die Verpflichtung zur Entrichtung des Vermächtnisses auf Denjenigen über, welcher an seine Stelle tritt, sofern nicht das Vermächtniß blos in Rücksicht auf die Person des Wegfallenden angeordnet worden ist.

§ 2396. Die Fähigkeit, ein Vermächtniß zu erwerben, iſt nach § 2008 zu beurtheilen. Auch Perſonen, welche zur Zeit des Todes des Erblaſſers noch nicht empfangen waren, können mit Vermächtniſſen bedacht werden.

§ 2397. Sind Mehrere zu demſelben Vermächtniſſe berufen, ſo iſt, ſelbſt wenn ſie in verſchiedenen Sätzen ſtehen, das Vermächtniß als nach gleichen Theilen getheilt zu betrachten, ausgenommen wenn bewieſen werden kann, daß der Erblaſſer jedem Einzelnen das Ganze zugedacht hat.

§ 2398. Iſt eine dem Stücke nach beſtimmte Sache Mehreren ſo vermacht, daß jeder ſie ganz erhalten ſoll, ſo iſt ein mehrfaches Vermächtniß anzunehmen und der Beſchwerte hat die Wahl, welchem von ihnen er die Sache und welchem er den Werth derſelben leiſten will.

§ 2399. Sind Mehrere zu demſelben Vermächtniſſe in der Weiſe berufen, daß nur einer das Vermächtniß ganz erhalten ſoll, ſo ſind ſie Geſammtgläubiger.

§ 2400. Wenn ein Vermächtniß einer Claſſe von Perſonen, insbeſondere Verwandten, Dienſtperſonen oder Armen, mit der Beſtimmung hinterlaſſen iſt, daß es unter einzelne zu der Claſſe gehörige Perſonen vertheilt werden ſoll, ſo ſteht, in Ermangelung einer anderen Beſtimmung, dem Beſchwerten das Recht zu, die Vertheilung nach ſeinem Ermeſſen vorzunehmen.

§ 2401. Das einem Miterben aus der Erbſchaft hinterlaſſene Vermächtniß gilt blos ſoweit als Vermächtniß, als es auf den Erbtheilen der Miterben laſtet.

§ 2402. Iſt ein Vermächtniß einem Erben und einem Nichterben gemeinſchaftlich hinterlaſſen, ſo theilen ſie Das, was die übrigen Miterben zu dem Vermächtniſſe beizutragen haben; Das, was der Erbe als ſolcher zu dem Vermächtniſſe beizutragen hat, erhält der Nichterbe allein.

§ 2403. Wenn der Erbe, welcher mit einem Vermächtniſſe bedacht iſt, die Erbſchaft ausſchlägt, ſo iſt er berechtigt, das Vermächtniß auch zu dem Theile, welcher auf ſeinem eigenen Erbtheile laſtet, zu fordern, oder im Falle von § 2402 mit dem anderen Vermächtnißnehmer zu theilen.

Dritter Abſchnitt.

Gegenſtand des Vermächtniſſes.

§ 2404. Läßt ſich bei einem Vermächtniſſe nicht ermitteln, welcher von mehreren Gegenſtänden vermacht ſein ſoll, ſo hat der Beſchwerte unter den Gegenſtänden zu wählen.

§ 2405. Wenn derſelben Perſon in einem oder in mehreren neben einander beſtehenden letzten Willen eine kleinere und eine größere Summe oder Menge vertretbarer Sachen, oder mehrmals eine gleiche Summe oder Menge vermacht iſt, ſo iſt anzunehmen, daß die mehreren Beträge neben einander vermacht ſind.

§ 2406. Iſt das Vermächtniß einer dem Stücke *nach* beſtimmten Sache in einem oder in mehreren neben einander beſtehenden letzten Willen wiederholt, ſo kann es blos einmal gefordert werden.

§ 2407. Iſt eine dem Stücke nach beſtimmte Sache dem Einen ſchlechthin, dem Anderen nach einem Theile vermacht, ſo erhält der Erſtere Das, was nach Abzug des Antheiles des Letzteren übrig bleibt.

§ 2408. Iſt der Gegenſtand des Vermächtniſſes dem gemeinen Verkehre entzogen, ſo iſt das Vermächtniß nichtig.

§ 2409. Steht der Gegenſtand des Vermächtniſſes zwar im gemeinen Verkehre, iſt derſelbe aber dem Verkehre des Beſchwerten entzogen, ſo iſt das Vermächtniß gültig.

§ 2410. Steht der Gegenſtand des Vermächtniſſes zwar im gemeinen Verkehre, iſt derſelbe aber dem Verkehre des Bedachten oder dem Verkehre ſowohl des Bedachten als des Beſchwerten entzogen, ſo iſt das Vermächtniß nichtig, ausgenommen wenn deſſen Gegenſtand in der Erbſchaft vorhanden iſt, welchenfalls der Bedachte auf den Preis Anſpruch hat, welcher durch Veräußerung des Gegenſtandes erlangt wird.

§ 2411. Hat der Erblaſſer verordnet, daß das Vermächtniß einem Anderen zukommen ſoll, wenn der zunächſt Bedachte es nicht erwerben kann oder will, ſo finden die Vorſchriften über die Nacherbeinſetzung analoge Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Aufhebung der Vermächtnisse.

§ 2412. Vermächtnisse sind für aufgehoben zu betrachten, wenn der letzte Wille, in welchem sie hinterlassen worden sind, aufgehoben wird.

§ 2413. Vermächtnisse können von dem Erblasser entweder unter Beobachtung einer der Formen, in welchen sie angeordnet werden können, oder durch Erklärung vor Gericht oder vor zwei Zeugen, deren Fähigkeit zum Zeugnisse nach § 2102 zu beurtheilen ist, widerrufen werden. In formlosen Schriften ist der Widerruf der Vermächtnisse nur statthaft, wenn der Erblasser sich in seinem letzten Willen das Recht, die Vermächtnisse auf diese Weise zu widerrufen, vorbehalten hat. Die Form im § 2384 kann zum Widerrufe von Vermächtnissen nicht gebraucht werden.

§ 2414. Hat ein Erblasser eine Person mit mehreren Vermächtnissen bedacht und ein Vermächtniß widerrufen, so ist, wenn sich nicht ermitteln läßt, welches widerrufen sein soll, anzunehmen, daß sämmtliche Vermächtnisse nicht widerrufen sind.

§ 2415. Sind mehreren Personen Vermächtnisse hinterlassen und erfolgt der Widerruf eines derselben, so gelten, wenn sich die Person nicht ermitteln läßt, deren Vermächtniß widerrufen sein soll, die Vermächtnisse sämmtlicher Bedachten als nicht widerrufen.

§ 2416. Ein Vermächtniß ist für aufgehoben anzusehen, wenn der Erblasser in einer Form, in welcher der Widerruf erfolgen kann, seinen Willen dahin zu erkennen giebt, daß nicht der anfangs Bedachte, sondern ein Anderer das Vermächtniß erhalten, oder daß nicht der anfangs Beschwerte, sondern ein Anderer damit beschwert, oder daß nicht der anfangs bestimmte Gegenstand, sondern ein anderer vermacht sein soll, selbst wenn die neue Verfügung wegen Mangels der erforderlichen Form oder aus einem anderen Grunde wegfällt.

§ 2417. Wird einem Vermächtnisse nachträglich in einer Form, in welcher der Widerruf erfolgen kann, eine Bedingung oder eine Auflage beigefügt, so liegt darin ein Widerruf desselben soweit, daß in dem ersteren Falle das Vermächtniß nur gefordert werden kann, wenn die Bedingung eintritt, in dem letzteren Falle aber die Auflage erfüllt werden muß.

§ 2418. Wenn der Erblasser die vermachte Sache oder einen Theil derselben veräußert, so gilt das Vermächtniß als ganz oder als rücksichtlich des veräußerten Theiles aufgehoben. Durch Rückerwerbung von Seiten des Erblassers lebt es nicht wieder auf.

§ 2419. Hat der Erblasser die vermachte Sache ganz oder theilweise vernichtet oder in eine andere Sache umgearbeitet oder umgebildet, so ist das Vermächtniß soweit aufgehoben, als die Sache vernichtet oder beim Tode des Erblassers nicht mehr vorhanden ist.

§ 2420. Das Vermächtniß fällt weg, wenn dessen Gegenstand bei Lebzeiten des Erblassers untergeht.

§ 2421. Hat ein Vermächtniß eine Forderung des Erblassers an einen Dritten zum Gegenstande, so fällt dasselbe weg, soweit die Forderung bei Lebzeiten des Erblassers getilgt wird.

§ 2422. Das Vermächtniß der Befreiung des Bedachten von einer Schuld und das Vermächtniß Dessen, was der Erblasser dem Bedachten schuldig ist, sind als aufgehoben zu betrachten, soweit die Schuld noch bei Lebzeiten des Erblassers getilgt wird.

§ 2423. Das Vermächtniß fällt weg, wenn der Bedachte vor dem Erblasser stirbt, den Eintritt der Bedingung des Vermächtnisses nicht erlebt, das Vermächtniß ausschlägt oder zu dessen Erwerbung unfähig wird.

§ 2424. Beim Wegfalle des Vermächtnißnehmers bleibt, dafern nicht der Erblasser an dessen Stelle einen Anderen berufen hat, oder den zugleich mit dem Wegfallenden Berufenen ein Anwachsungsrecht zusteht, der Gegenstand des Vermächtnisses dem mit demselben Beschwerten.

§ 2425. Die Vorschriften über die Unwürdigkeit zur Erbfolge finden Anwendung auf die mit Vermächtnissen Bedachten. Wird ein Vermächtniß dem Bedachten wegen Unwürdigkeit entzogen, so gilt die Vorschrift im § 2424.

Fünfter Abschnitt.

Erwerbung der Vermächtnisse.

§ 2426. Der Bedachte erwirbt das Vermächtniß mit dem Tode des Erblassers, und wenn dasselbe von einer aufschiebenden

Bedingung oder von einem dieſer gleichſtehenden Zeitpunkte abhängig iſt, mit dem Eintritte der Bedingung oder des Zeitpunktes, vorbehältlich der Beſtimmung im § 2147.

§ 2427. Schlägt der Bedachte das Vermächtniß aus, ſo gilt es als nicht angefallen.

§ 2428. Eine theilweiſe Annahme oder Ausſchlagung des Vermächtniſſes iſt wirkungslos.

§ 2429. Von mehreren Vermächtniſſen kann der Bedachte das eine ausſchlagen, das andere annehmen. Von mehreren Erben des Bedachten kann der eine den nach Verhältniß ſeines Erbtheiles ihm zukommenden Theil des Vermächtniſſes ausſchlagen, der andere den ihm zukommenden Theil annehmen.

§ 2430. Ein Vermächtniß, welches angenommen worden iſt, kann nicht wieder ausgeſchlagen werden.

§ 2431. Iſt ein und daſſelbe Vermächtniß Mehreren in getrennten Sätzen hinterlaſſen, ſo wächſt, wenn einer wegfällt, der dadurch erledigte Theil den übrigen an. Die letzteren können, wenn ſie das ihnen hinterlaſſene Vermächtniß annehmen, den Antheil des Wegfallenden nicht ausſchlagen, brauchen aber die Auflagen, mit welchen der Wegfallende beſchwert war, nicht zu erfüllen.

§ 2432. Iſt ein und daſſelbe Vermächtniß Mehreren ohne Angabe, wie viel ein Jeder von ihnen erhalten ſoll, in einem Satze hinterlaſſen, ſo ſteht, wenn einer wegfällt, den übrigen die Wahl zu, ob ſie den erledigten Theil annehmen oder ausſchlagen wollen, ſie müſſen aber, wenn ſie denſelben annehmen, die Auflagen, mit welchen der Wegfallende beſchwert iſt, erfüllen.

§ 2433. Treffen Bedachte der im § 2431 angegebenen Art mit Bedachten der im § 2432 erwähnten Art zuſammen, ſo haben die letzteren beim Wegfalle eines mit ihnen in einem Satze verbundenen rückſichtlich des dadurch erledigten Theiles den Vorzug vor den erſteren. Beim Wegfalle eines in der im § 2431 angegebenen Weiſe Bedachten fällt deſſen Antheil allen übrigen, ſowohl den in der einen, als den in der anderen Weiſe Bedachten, zu.

§ 2434. Bedachten, welche in einem Satze verbunden, aber nicht zu einem und demſelben Vermächtniſſe, oder zwar zu dem-

ſelben Vermächtniſſe, aber mit Angabe, wie viel ein Jeder von ihnen davon erhalten ſoll, berufen ſind, ſteht ein Anwachſungsrecht nicht zu.

§ 2435. Sind die Bedachten zu einem und demſelben Vermächtniſſe berufen, iſt aber für jeden Bedachten ein anderer Beſchwerter angegeben, ſo findet ein Anwachſungsrecht nicht ſtatt.

§ 2436. Das Anwachſungsrecht fällt weg, wenn es nach der Beſtimmung oder Abſicht des Erblaſſers nicht eintreten ſoll, insbeſondere wenn der Erblaſſer an der Stelle des wegfallenden Vermächtnißnehmers einen Anderen berufen hat.

§ 2437. Iſt ein Erbe mit einem Vermächtniſſe beſchwert, ſo kann daſſelbe ſofort, nachdem er die Erbſchaft angetreten hat, jedoch nicht vor Ablauf eines Monates nach dem Tode des Erblaſſers gefordert werden. Iſt ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtniſſe beſchwert, ſo kann das Vermächtniß ſofort mit dem Zeitpunkte, wo er ſein eigenes Vermächtniß fordern kann, verlangt werden.

§ 2438. Der Anſpruch des Bedachten wider den Beſchwerten geht auf Leiſtung des Vermächtniſſes. Es finden dabei die Beſtimmungen in §§ 733 bis 735, 737 bis 755 Anwendung.

§ 2439. Der Beſchwerte haftet für Verſchuldung nach der Vorſchrift im § 728, für den Zufall nicht.

§ 2440. Der Vermächtnißnehmer iſt verpflichtet, die Auflagen, mit welchen ihn der Erblaſſer belaſtet hat, bis zum Betrage des Vermächtniſſes zu erfüllen, die auf der ihm vermachten Sache haftenden Laſten von Zeit der Erwerbung des Vermächtniſſes und, ſoviel die zu einem beſtimmten Zeitpunkte zu leiſtenden Vermächtniſſe anlangt, von dieſem Zeitpunkte an zu tragen, auch die Verwendungen, welche der Beſchwerte auf die Sache gemacht hat, und zwar die nothwendigen unbedingt, andere nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung ohne Auftrag zu erſtatten.

§ 2441. Anſprüche, welche der Bedachte an den Erblaſſer hat, erlöſchen durch das Vermächtniß nicht, ausgenommen wenn es dazu beſtimmt iſt, dieſelben zu decken.

§ 2442. Zur Vertretung der Erbſchaft den Erbſchaftsgläubigern gegenüber iſt der Vermächtnißnehmer nicht verpflichtet.

§ 2443. Wenn die Vermächtnisse aus der Erbschaft nach deren Betrage zur Zeit des Todes des Erblassers, unter Abrechnung der auf ihr ruhenden Lasten und Schulden, oder aus der Masse, auf welche sie gelegt sind, nicht voll entrichtet werden können, so sind sie verhältnißmäßig zu mindern.

§ 2444. Ein Vermächtniß, durch welches der Erblasser dem Bedachten hinterläßt, was er demselben schuldig ist, unterliegt einer Minderung nur, soweit es einen Vortheil gewährt, auf welchen der Bedachte ohne das Vermächtniß kein Recht hat.

§ 2445. Ein Vermächtniß, dessen Entrichtung der Erblasser vor allen anderen angeordnet oder rücksichtlich dessen er die Minderung verboten hat, unterliegt der Minderung nur, wenn die Erbschaft oder die zu Entrichtung des Vermächtnisses bestimmte Masse zu dessen ausschließlicher Entrichtung nicht ausreicht.

§ 2446. Ein Vermächtniß, welches von einer Zeitbestimmung abhängt, ist, wenn es Geld zum Gegenstande hat, unter Abrechnung der auf die Zeit vom Tode des Erblassers an bis zur Verfallzeit nach § 720 zu berechnenden Zwischenzinsen, und wenn es andere Gegenstände betrifft, unter Abrechnung der Früchte, welche der Beschwerte während des angegebenen Zeitraumes zieht, in Ansatz zu bringen.

§ 2447. Ein Vermächtniß, welches von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, ist, so lange die Bedingung nicht eingetreten, voll in Ansatz zu bringen. Fällt es später wegen Nichteintrittes der Bedingung weg, so ist der Beschwerte verbunden, den übrigen Vermächtnißnehmern den Mehrbetrag nachträglich zu leisten, welchen sie erhälten hätten, wenn das bedingte Vermächtniß bei Vertheilung der Erbschaft oder der zu Entrichtung der Vermächtnisse bestimmten Masse unter den daraus zu befriedigenden Beträgen nicht mit in Ansatz gekommen wäre. Dasselbe gilt, wenn bei Berechnung der Masse bedingte oder unsichere Forderungen nicht in Ansatz gekommen sind und diese später eingehen.

§ 2448. Das Vermächtniß einer immerwährenden Rente ist einer Summe gleich zu achten, deren jährlicher Zinsbetrag zu vier vom Hundert dem jährlichen Betrage der Rente gleichkommt.

§ 2449. Bei Vermächtnissen lebenslänglicher Renten oder des lebenslänglichen Nießbrauches ist der jährliche Betrag der

Rente oder des Nießbrauches so viele Male in Ansatz zu bringen, als der Vermächtnißnehmer nach den Vorschriften über die muthmaßliche Lebensdauer Jahre noch zu leben hat. In demselben Verhältnisse, in welchem die dadurch erlangte Gesammtsumme wegen der anderen Vermächtnisse verhältnißmäßig zu mindern ist, erleidet der jährliche Betrag der Rente oder des Nießbrauches eine Minderung.

§ 2450. Ist der Gegenstand eines Vermächtnisses untheilbar, so hat der Beschwerte denselben ganz zu leisten, wenn ihm der Bedachte so viel an Geld herausgiebt, als die erforderliche verhältnißmäßige Minderung des Vermächtnisses ausmacht.

Sechster Abschnitt.

Einzelne Arten der Vermächtnisse.

I. Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache oder eines Rechtes an einer Sache.

§ 2451. Ist der Gegenstand des Vermächtnisses eine Sache, an welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes das Eigenthum hat, oder ein Recht an einer Sache des Erblassers, oder ein dem Erblasser zuständiges Recht an einer fremden Sache, so erwirbt der Vermächtnißnehmer das Eigenthum der Sache nebst Zuwachs und allen zur Zeit des Anfalles dabei befindlichen Zubehörungen, oder das Recht an der Sache sofort mit der Erwerbung des Vermächtnisses, soweit nicht zu dem Uebergange des Eigenthumes oder des Rechtes Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nach § 2286 nöthig ist.

§ 2452. Stehen Dritten Rechte an der vermachten Sache zu, so kann der Vermächtnißnehmer von dem Beschwerten die Befreiung der Sache von diesen Rechten nicht fordern. Ist der Beschwerte der Berechtigte, so dauern die demselben an der vermachten Sache zustehenden Rechte nach der Eigenthumserwerbung des Vermächtnißnehmers fort.

§ 2453. Stehen Dritten Pfandrechte an der Sache zu, so haftet die Sache auch bei dem Vermächtnißnehmer für die Forderungen, wegen deren die Pfandrechte bestellt worden sind. War der Erblasser für diese Forderungen persönlich verpflichtet, so haftet

der Vermächtnißnehmer den Erben gegenüber nach den Vorschriften über die Schuldübernahme.

§ 2454. Stehen dem Vermächtnißnehmer Rechte an der ihm vermachten Sache zu, so kommen die Vorschriften in §§ 508, 594, 651 zur Anwendung. Ist der Vermächtnißnehmer Pfandgläubiger, so erlöscht sein Pfandrecht und seine durch dasselbe gesicherte Forderung gegen den Erblasser; bei unbeweglichen Sachen kommen die Vorschriften in §§ 442, 443 zur Anwendung.

§ 2455. Forderungen, welche gegen den Erblasser in Beziehung auf die Sache begründet worden sind, braucht der Vermächtnißnehmer nicht zu erfüllen.

§ 2456. Die Vorschriften in §§ 2451 bis 2455 finden analoge Anwendung, wenn der Gegenstand dem Beschwerten gehört; doch erwirbt der Bedachte nur die Befugniß, Uebertragung des Eigenthumes oder des Rechtes zu fordern. Es ist gleich, ob der Erblasser bei Anordnung des Vermächtnisses wußte, daß der Gegenstand dem Beschwerten gehörte, oder ob er den Gegenstand irrig für den seinigen hielt.

§ 2457. Das Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache oder des Rechtes an einer Sache ist, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses weder dem Erblasser, noch dem Beschwerten gehört, nichtig, ausgenommen wenn der Erblasser wußte, daß der Gegenstand einem Dritten gehörte.

§ 2458. War dem Erblasser bekannt, daß der Gegenstand einem Dritten gehörte, so ist der Beschwerte verpflichtet, den Gegenstand dem Vermächtnißnehmer zu verschaffen. Ist dieß für den Beschwerten unmöglich, weil der Dritte den Gegenstand nicht verkaufen will oder einen übermäßigen Preis fordert, so ist der ordentliche Preis, welchen der Gegenstand zur Zeit des Todes des Erblassers hat, zu gewähren.

§ 2459. Schwebt zwischen dem Erblasser und dem Dritten ein Rechtsstreit über das Eigenthum des Gegenstandes, so gilt das Vermächtniß, soweit der Gegenstand dem Erblasser zugesprochen wird.

§ 2460. Gehört die Sache dem Erblasser blos zu einem Theile, so gilt das Vermächtniß, soweit die Sache dem Erblasser gehört.

§ 2461. Das Vermächtniß eines Gegenstandes, welcher dem Bedachten zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses gehört, ist nichtig, selbst wenn der Bedachte den Gegenstand bei Lebzeiten des Erblassers veräußert hat, ausgenommen wenn das Vermächtniß für den Fall der Veräußerung vor dem Tode des Erblassers oder eines späteren Verlustes des Eigenthumes an dem Gegenstande hinterlassen wird, oder wenn es Rechte in Bezug auf die Sache betrifft, welche auch für den Eigenthümer möglich sind. Vermacht der Erblasser eine dem Bedachten gehörige Sache, auf welche ihm selbst ein Recht zusteht, so ist das Recht des Erblassers für erloschen zu betrachten. Stand dem Erblasser ein Pfandrecht an der Sache zu, so gilt das Vermächtniß als Befreiung von dem Pfandrechte, nicht als Erlaß der Forderung.

§ 2462. Gehört der Gegenstand dem Bedachten nicht zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses, wohl aber zur Zeit des Todes des Erblassers, so ist das Vermächtniß gültig; der Bedachte kann, wenn er den Gegenstand von einer anderen Person, als von dem Erblasser, gegen eine Gegenleistung erworben hat, den Aufwand für die Erwerbung, jedoch, wenn solcher den Werth der Sache übersteigt, nur diesen, fordern.

II. Vermächtniß einer Gesammtsache und eines Inbegriffes von Sachen.

§ 2463. Das Vermächtniß einer Gesammtsache bezieht sich auf Alles, was zur Zeit des Todes des Erblassers zu derselben gehört.

§ 2464. Das Vermächtniß einer Sache mit ihrem Inhalte oder des Inbegriffes von Sachen mit Beziehung auf den Ort, wo sich derselbe befindet, umfaßt alle Gegenstände, welche die Bestimmung haben, fortdauernd zu dem Inhalte der Sache oder zu dem Inbegriffe von Sachen zu gehören. Ist die Bestimmung vorhanden, so sind die Gegenstände als vermacht zu betrachten, selbst wenn sie sich zur Zeit des Todes des Erblassers zufällig oder vorübergehend anderswo befinden. Ist die Bestimmung nicht vorhanden, so sind die Gegenstände nicht vermacht, selbst wenn sie sich zur Zeit des Todes des Erblassers in der vermachten Sache oder an dem Orte des vermachten Inbegriffes von Sachen befinden.

Digitized by Google

§ 2465. Das Vermächtniß des bloſen Inhaltes eines Behältniſſes begreift Alles in ſich, was ſich in demſelben zur Zeit des Todes des Erblaſſers befindet.

§ 2466. Das Vermächtniß Deſſen, was ſich in einem Hauſe befindet, begreift Alles in ſich, was zur Zeit des Todes des Erblaſſers darin iſt, mit Ausnahme des baaren Geldes, der Staatspapiere, anderer Werthpapiere, der Schuldverſchreibungen und des Schmuckes.

III. Vermächtniß einer der Gattung nach beſtimmten Sache und einer Menge vertretbarer Sachen.

§ 2467. Hat der Erblaſſer eine Sache aus einer Gattung vermacht, ſo hat der Beſchwerte die Sache zu wählen, gleichviel ob eine ſolche ſich in der Erbſchaft befindet oder nicht, und ob dieſes dem Erblaſſer bekannt war oder nicht. Doch gilt dabei die Vorſchrift im § 696.

§ 2468. Hat der Erblaſſer das Vermächtniß auf die in ſeinem Vermögen befindlichen Sachen beſchränkt, ſo iſt daſſelbe nur gültig, wenn ſich Sachen der bezeichneten Gattung in der Erbſchaft befinden.

§ 2469. Die Vorſchriften der §§ 2467, 2468 gelten auch, wenn eine Menge vertretbarer Sachen, ohne Angabe der Beſchaffenheit derſelben, vermacht iſt.

IV. Vermächtniß eines Nießbrauches.

§ 2470. Iſt einer Perſon das Eigenthum einer Sache, einer anderen Perſon der Nießbrauch an derſelben Sache vermacht, ſo iſt anzunehmen, daß der erſteren das Eigenthum ohne Nießbrauch, der letzteren der Nießbrauch ohne Eigenthum vermacht iſt.

§ 2471. Auf das Vermächtniß des Nießbrauches finden die Vorſchriften über das Anwachſungsrecht in §§ 2431 bis 2436 Anwendung.

V. Vermächtniß des Lebensunterhaltes und einer Leibrente.

§ 2472. Iſt bei dem Vermächtniſſe des Lebensunterhaltes keine Zeit beſtimmt, auf welche der Unterhalt gewährt werden ſoll, ſo iſt anzunehmen, daß derſelbe auf die Lebensdauer des Bedachten zu gewähren iſt.

§ 2473. Der Lebensunterhalt umfaßt Alles, was zum standesmäßigen Lebensunterhalte des Bedachten und zur Beerdigung desſelben nöthig iſt. Bei noch unerzogenen Perſonen iſt darunter auch der Aufwand der Erziehung, des Unterrichtes und der Ausbildung zu einem Berufe begriffen.

§ 2474. Beſchränkt ſich das Vermächtniß auf Verabreichung der Koſt, ſo iſt darunter blos Speiſe und Trank begriffen.

§ 2475. Dem Beſchwerten ſteht die Wahl zwiſchen der Gewährung des Unterhaltes und der Koſt in Natur oder der Leiſtung in Gelde zu. Es gelten dabei die Beſtimmungen im § 700.

§ 2476. Ein Vermächtniß einer Leibrente iſt nach den Vorſchriften in §§ 1150 bis 1156 zu beurtheilen.

VI. Vermächtniß einer Forderung, einer Schuld oder der Befreiung von einer Schuld.

§ 2477. Das Vermächtniß einer Forderung, welche dem Erblaſſer an einen Dritten zuſteht, fällt weg, wenn die Forderung nicht vorhanden iſt, ſelbſt wenn ein Betrag ausgedrückt iſt. Beſteht die Forderung, ſo geht ſie nach den Vorſchriften im § 962 auf den Vermächtnißnehmer über.

§ 2478. In dem Vermächtniſſe eines Schuldſcheines liegt das Vermächtniß der Forderung, auf welche ſich der Schuldſchein bezieht.

§ 2479. Iſt die vermachte Forderung eine ſolche, bei welcher der Schuldner wählen kann, welchen von mehreren Gegenſtänden er leiſten will, und hat der Erblaſſer die Forderung eines dieſer Gegenſtände einer Perſon, oder die Forderung der mehreren Gegenſtände verſchiedenen Perſonen vermacht, ſo iſt der Beſchwerte verpflichtet, die Forderung wider den Schuldner geltend zu machen, und es hängt der Erfolg der letztwilligen Verfügung von der Wahl des Schuldners ab.

§ 2480. Iſt die Forderung eine ſolche, bei welcher der Gläubiger wählen kann, welcher von mehreren Gegenſtänden geleiſtet werden ſoll, und hat der Erblaſſer die Forderung der einzelnen Gegenſtände verſchiedenen Perſonen vermacht, ſo muß der Beſchwerde einem Vermächtnißnehmer die Forderung abtreten, einem jeden der übrigen Vermächtnißnehmer aber den Werth des

Gegenſtandes der ihm vermachten Forderung leiſten. Daſſelbe gilt bei einer Forderung, für welche Mehrere als Geſammtſchuldner haften, wenn der Gläubiger jedem der mehreren Vermächtnißnehmer die Forderung gegen einen anderen Geſammtſchuldner vermacht hat.

§ 2481. Die Vorſchriften in §§ 2477 bis 2480 finden auch Anwendung, wenn die vermachte Forderung dem Beſchwerten oder einer anderen Perſon zuſteht. Der Beſchwerte hat in dem erſteren Falle dem Vermächtnißnehmer die Forderung abzutreten, in dem letzteren Falle demſelben die Forderung zu verſchaffen.

§ 2482. Vermacht der Erblaſſer dem Vermächtnißnehmer Das, was dieſer von einem Dritten zu fordern hat, ſo wird der Dritte, wenn der Beſchwerte das Vermächtniß entrichtet, von ſeiner Schuld befreit.

§ 2483. Vermacht der Erblaſſer dem Vermächtnißnehmer Das, was dieſer einem Dritten ſchuldig iſt, ſo iſt der Beſchwerte verpflichtet, den Vermächtnißnehmer von dem Anſpruche des Dritten zu befreien.

§ 2484. Vermacht der Erblaſſer dem Vermächtnißnehmer, was dieſer ihm oder dem Beſchwerten ſchuldet, oder den Schuldſchein darüber, ſo gilt das Vermächtniß blos, ſoweit die Schuld beſteht, ſelbſt wenn ein Betrag ausgedrückt iſt. Der Beſchwerte wird, wenn die Schuld beſteht, zur Befreiung des Bedachten von derſelben nebſt den rückſtändigen Zinſen, zur Rückgabe des Schuldſcheines oder der etwa beſtellten Fauſtpfänder, ſowie zur Löſchung etwaiger Hypotheken ebenſo verpflichtet, als wenn die Forderung erfüllt worden wäre.

§ 2485. Hat der Erblaſſer Etwas mit der Bemerkung, daß er es dem Bedachten ſchuldig ſei, vermacht, ſo gilt das Vermächtniß, dafern der Betrag der Schuld mit Beſtimmtheit angegeben iſt, ſelbſt wenn eine Schuld nicht vorhanden iſt; es bedarf auch ſolchen Falles keines Beweiſes der Schuld.

§ 2486. Das Vermächtniß Deſſen, was der Erblaſſer dem Vermächtnißnehmer ſchuldig iſt, verpflichtet den Beſchwerten zu Bezahlung der Schuld und es fallen alle Zeitbeſtimmungen und Bedingungen derſelben, ingleichen alle Einreden weg, welche ſich auf die Entſtehung der Schuld beziehen.

§ 2487. Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger einen seiner Schuld gleichkommenden Betrag, ohne zu erklären, daß er denselben schuldig sei, so kann der Gläubiger das Vermächtniß neben seiner Forderung verlangen.

§ 2488. Vermacht der Erblasser dem Vermächtnißnehmer eine Sache, welche er diesem schuldig ist, so kann der Vermächtnißnehmer blos die Sache, nicht aber die Sache und deren Werth fordern.

VII. Vermächtniß einer Ausstattung.

§ 2489. Wird einer Frauensperson Etwas, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ehe, mit der Bemerkung vermacht, daß es eine Ausstattung sein soll, so ist das Vermächtniß nicht als von der Bedingung abhängig anzusehen, daß die Vermächtnißnehmerin eine Ehe eingeht.

§ 2490. Die einer Mannsperson, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ehe, vermachte Ausstattung ist als von der Bedingung abhängig anzusehen, daß der Vermächtnißnehmer eine Ehe eingeht.

§ 2491. Wenn einer Mannsperson eine Ausstattung vermacht wird für den Fall, daß sie eine bestimmte Frauensperson heirathet, oder zu dem Zwecke, daß sie dieselbe heirathet, so ist anzunehmen, daß die Ausstattung mit Rücksicht auf die bestimmte Frauensperson und für dieselbe bestellt worden ist.

§ 2492. Die Höhe einer Ausstattung, welche ohne nähere Angabe, worin sie bestehen soll, vermacht wird, ist ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen des Bedachten, nach dem Stande des Vaters desselben und, bei außerehelich Geborenen, nach dem Stande der Mutter zu bestimmen.

VIII. Wahlvermächtnisse.

§ 2493. Bei einem Vermächtnisse, welches wahlweise auf mehrere Gegenstände geht, kommt im Zweifel dem Beschwerten die Wahl zu, selbst wenn die Gegenstände nicht in der Erbschaft vorhanden sind.

§ 2494. Hat der Erblasser dem Vermächtnißnehmer die Wahl unter mehreren Gegenständen überlassen, so kann der letztere, selbst wenn die Gegenstände nicht in der Erbschaft vorhanden sind, wählen, welchen er haben will.

§ 2495. Kommt einem Dritten nach der Bestimmung des Erblassers die Wahl unter den mehreren Gegenständen zu, so muß dieser bei der Wahl auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Vermächtnißnehmers Rücksicht nehmen.

§ 2496. Ist die vom Beschwerten gewählte Sache entwährt worden, so haftet er für die Entwährung; ist die vom Vermächtnißnehmer oder einem Dritten gewählte Sache entwährt worden, so kann der Vermächtnißnehmer eine andere wählen.

§ 2497. Wenn der Vermächtnißnehmer oder der Dritte nicht wählt, so kann der Beschwerte verlangen, daß demselben die Erklärung über die Wahl innerhalb einer nach richterlichem Ermessen, nicht unter einem Monate, zu bestimmenden Frist auferlegt wird und es geht, wenn die Erklärung über die Wahl in dieser Frist nicht erfolgt, das Recht zu wählen auf den Beschwerten über.

§ 2498. Können Mehrere, welchen die Wahl zukommt, oder mehrere Erben eines zur Wahl Berechtigten sich über die Wahl nicht einigen, so entscheidet das Loos, wer von ihnen zu wählen hat.

IX. Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten.

§ 2499. Bei dem Vermächtnisse der Erbschaft eines Dritten, welche dem Erblasser oder dem Beschwerten angefallen ist, werden der Beschwerte und der Bedachte wie der Veräußerer und der Erwerber bei einer veräußerten Erbschaft beurtheilt.

Siebenter Abschnitt.

Schenkung auf den Todesfall.

§ 2500. Ein einseitiges Schenkungsversprechen, welches Jemand für den Fall seines Todes im Allgemeinen oder für den Fall seines Todes bei einer bestimmten Lebensgefahr giebt, ist sowohl rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich seiner Wirkungen wie eine letztwillige Verfügung zu beurtheilen.

§ 2501. Wird das Schenkungsversprechen von dem Beschenkten angenommen, so kommen sowohl rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich

der Wirkungen die Vorschriften über den Erbvertrag zur Anwendung.

§ 2502. Die Vorschriften in § 1053, §§ 1056 bis 1058 finden bei Schenkungen auf den Todesfall keine Anwendung.

Achter Abschnitt.

Anwartschaft.

I. Erbanwartschaft.

§ 2503. Der Erblasser kann anordnen, daß sein Erbe die Erbschaft oder einen Erbtheil einem Dritten, Anwärter, herausgeben oder hinterlassen soll, Fideicommiß.

§ 2504. Als stillschweigende Anordnung einer Antwartschaft ist insbesondere zu betrachten, wenn der Erblasser dem Erben auferlegt, die Erbschaft mit einem Dritten zu theilen, oder den Dritten zum Erben einzusetzen, oder demselben sonst sein eigenes Vermögen zuzuwenden, oder keinen letzten Willen zu errichten. Im letzten Falle sind die gesetzlichen Erben des Erben die Anwärter.

§ 2505. Eine Erbeinsetzung von einem Zeitpunkte an oder unter einer aufschiebenden Bedingung gilt, vorbehältlich der Vorschrift im § 2147, als eine an die gesetzlichen Erben gerichtete Anordnung einer Anwartschaft zu Gunsten der eingesetzten Erben vom Eintritte des Zeitpunktes oder der Bedingung an.

§ 2506. Eine Erbeinsetzung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder unter einer auflösenden Bedingung ist so zu betrachten, als wären die eingesetzten Erben zu Gunsten der gesetzlichen Erben des Erblassers mit einer Anwartschaft vom Eintritte des Zeitpunktes oder der Bedingung an beschwert.

§ 2507. Die Vorschriften über Anordnung und Erwerbung der Vermächtnisse und über das Anwachsungsrecht bei denselben finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Anwartschaft Anwendung. Auch dem Anwärter kann der Erblasser einen Anwärter ernennen; es gelten über das Verhältniß zwischen beiden dieselben Vorschriften, wie über das Verhältniß zwischen dem Erben und dem ersten Anwärter.

§ 2508. Haben Eltern oder Voreltern einen kinderlosen Abkömmling zu Gunsten eines Dritten mit einer Anwartschaft beschwert, so ist anzunehmen, daß die Anwartschaft wegfällt, wenn der Abkömmling später Kinder bekommen hat und diese zu der Zeit, wo die Herausgabe der Erbschaft an den Anwärter erfolgen soll, noch vorhanden sind.

§ 2509. Nach dem Anfalle der Anwartschaft kann der Anwärter, wenn für die Herausgabe der Erbschaft oder des Erbtheiles keine Zeit bestimmt ist, die Herausgabe von der Zeit der Antretung der Erbschaft von Seiten des Erben an, fordern. Ist die Zeit der Herausgabe der Willkühr des Erben überlassen, so kann der Anwärter erst nach dem Tode desselben die Herausgabe fordern.

§ 2510. Der Anwärter hat Anspruch auf die Herausgabe aller in der Erbschaft oder in dem Erbtheile begriffenen Gegenstände und der vor der Erbschaftsantretung davon gezogenen Früchte.

§ 2511. Hat der Erbe seinen Erbtheil herauszugeben, so ist darunter auch Das, was er vermöge Anwachsungsrechtes erhält, mitbegriffen.

§ 2512. Auf Das, was der Erbe nicht aus der Erbschaft, oder aus der Erbschaft, aber nicht als Erbe, oder was er vermöge Nacherbeinsetzung erhält, ingleichen auf die dem Erben hinterlassenen Vermächtnisse, soweit sie auf den Erbtheilen der Miterben lasten, hat der Anwärter keinen Anspruch.

§ 2513. Bezieht sich die Anwartschaft auf Alles, was der Erbe vom Erblasser erhalten hat, so hat der Erbe Alles herauszugeben, was er auf den Todesfall empfangen hat.

§ 2514. Der Erbe erlangt an den zur Anwartschaft gehörigen Sachen das Eigenthum und ist, soweit diese unbewegliche sind, in dem Grundbuche als Eigenthümer einzutragen. Sein Eigenthum ist durch die Anwartschaft beschränkt und es ist diese Beschränkung, soweit sie unbewegliche Sachen betrifft, als Verfügungsbeschränkung im Grundbuche einzutragen.

§ 2515. Die Rechte und Verpflichtungen des Erben bis zu der Herausgabe des mit der Anwartschaft beschwerten Vermögens sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, in Bezug auf die

Benutzung und Verwaltung nach den Vorschriften in §§ 631 bis 636 zu beurtheilen.

§ 2516. Ist ein Erbe mit einer Anwartschaft in der Weise beschwert, daß er den Anwärter zum Erben einsetzen oder demselben sonst sein Vermögen zuwenden oder zu Gunsten seiner gesetzlichen Erben keinen letzten Willen errichten soll, so ist er zur Leistung einer Sicherheit nur verbunden, soweit er nach der Vorschrift im § 2389 mit Vermächtnissen beschwert werden kann.

§ 2517. Der Erbe darf, soweit er mit einer Anwartschaft beschwert ist, weder unbewegliche noch bewegliche Sachen veräußern, ausgenommen wenn ihm der Erblasser die Veräußerung gestattet hat, wenn die Veräußerung zu Bezahlung der Erbschaftsschulden nöthig ist, wenn die Sache sich nicht ohne Gefahr oder Schaden aufbewahren läßt, oder wenn der Anwärter seine Einwilligung dazu giebt.

§ 2518. Von Zeit der Herausgabe an tritt der Anwärter an die Stelle des Erben. Er ist von dieser Zeit an nach Verhältniß seiner Anwartschaft zu der Erbschaftsklage und Erbtheilungsklage und zu Klagen wegen einzelner erbschaftlichen Gegenstände berechtigt und zur Vertretung der Erbschaft den Erschaftsgläubigern gegenüber verpflichtet.

§ 2519. Hat der Erbe seinen Erbtheil blos theilweise herauszugeben, so findet zwischen ihm und dem Anwärter die Erbtheilungsklage statt.

§ 2520. Der Erbe behält nach dem Verhältnisse, in welchem er die Erbschaft an den Anwärter herausgiebt, seine Forderungen an die Erbschaft, bleibt aber, wenn er Schuldner ist, in demselben Verhältnisse der Erbschaft verpflichtet. Auch leben die Grunddienstbarkeiten, mit welchen eine Sache des Erblassers zu Gunsten des Erben oder eine Sache des Erben zu Gunsten des Erblassers belastet ist, mit der Herausgabe an den Anwärter wieder auf.

§ 2521. Nach der Herausgabe der Erbschaft an den Anwärter können die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer ihre Befriedigung nur von dem Anwärter fordern. Der Erbe haftet jedoch mit den gezogenen Früchten für Ansprüche an die Erbschaft, zu deren Berichtigung die an den Anwärter herausgegebene Erbschaft nicht ausreicht.

§ 2522. Hat der Erblasser die Anwartschaft auf Das beschränkt, was beim Tode des Erben noch vorhanden sein werde, oder dem Erben sonst die freie Verfügung gestattet, so kann der Erbe Das, was ihm von dem Erblasser hinterlassen worden ist, veräußern, verbrauchen und selbst verschenken; er darf aber darüber nicht auf den Todesfall verfügen.

§ 2523. Der Erbe ist in dem im § 2522 angegebenen Falle zu Leistung einer Sicherheit nicht verpflichtet; doch gilt die Vorschrift im § 632.

§ 2524. Stirbt der Erbe, so ist in dem Falle des § 2522 der Anwärter berechtigt, die Herausgabe Dessen zu fordern, was von dem Vermögen des Erblassers in Natur oder im Werthe noch vorhanden ist.

II. Vermächtnißanwartschaft.

§ 2525. Hat ein Erblasser verordnet, daß Mehrere nach einander dasselbe Vermächtniß haben sollen, so ist die Verpflichtung des Vermächtnißnehmers, welcher der Reihenfolge nach das Vermächtniß erhält, dem ihm nachstehenden Vermächtnißnehmer gegenüber nach den Vorschriften über die Verpflichtung des Erben dem ersten Vermächtnißnehmer gegenüber zu beurtheilen.

§ 2526. Hat ein Erblasser dem Erben die letztwillige Verfügung über einen Gegenstand verboten, so gilt dieß als eine Anwartschaft zu Gunsten der gesetzlichen Erben des Erben.

III. Familienanwartschaft.

anders fassen. 1864

§ 2527. Hat der Erblasser verordnet, daß die Erbschaft, ein ideeller Theil derselben oder einzelne Gegenstände nur in seiner oder einer anderen Familie vererbt werden sollen, Familienfideicommiß, und dabei die Erbfolge nicht bestimmt, so sind alle zur gesetzlichen Erbfolge berechtigte Verwandten der bestimmten Familie, mit Ausnahme der an Kindesstatt Angenommenen, berufen.

§ 2528. Stirbt ein Anwartschaftsinhaber, so treten Diejenigen in die Anwartschaft, welche nach der gesetzlichen Erbfolge seine nächsten Verwandten sind.

§ 2529. Die Vorschriften über die Erbanwartschaft und die Vermächtnißanwartschaft finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Familienanwartschaft Anwendung.

§ 2530. Ist der Gegenstand der Familienanwartschaft ein Grundstück, so ist die Eigenschaft desselben, als eines Gegenstandes der Familienanwartschaft, in das Grundbuch einzutragen.

§ 2531. Werden Gegenstände, welche in der mit der Anwartschaft belegten Sache eingemauert, vergraben oder sonst verborgen sind, entdeckt, so sind sie, soweit sie nicht dem Finder gehören, als Zuwachs des zur Anwartschaft gehörigen Vermögens zu betrachten.

§ 2532. Der Anwartschaftsinhaber ist zu Bestellung einer Sicherheit nicht verpflichtet, doch gilt die Vorschrift im § 632.

§ 2533. Verwendungen und Lasten, welche ein Nießbraucher nicht zu tragen hat, darf der Inhaber aus dem Stammvermögen bestreiten, er muß jedoch vorher die Einwilligung der am Leben befindlichen Anwärter einholen. Wird die Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann dieselbe von dem zuständigen Gerichte ergänzt werden.

§ 2534. Wenn der Inhaber einen Gegenstand der Anwartschaft an einen Dritten oder an ein Familienglied, welches nicht der nächste Anwärter ist, veräußert, so sind die übrigen zur Anwartschaft berechtigten Familienglieder, falls sie nicht Erben des Veräußerers geworden sind, von der Zeit an, wo sie in die Anwartschaft eintreten, zur Rückforderung des Gegenstandes von jedem Besitzer berechtigt, vorausgesetzt daß, wenn ein im Grund- und Hypothekenbuche eingetragener Gegenstand in Frage steht, die Familienanwartschaft im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

§ 2535. Haben sämmtliche am Leben befindliche Anwärter, für Diejenigen, welche bei dem Tode ihres Vaters empfangen, aber noch nicht geboren sind, deren Vormünder, in die Veräußerung eingewilligt, so kann diese von Nachgeborenen nicht angefochten werden, welche, falls sie zur Zeit der Veräußerung gelebt oder die Rechte Geborener gehabt hätten, auf die Anwartschaft berechtigt gewesen wären.

§ 2536. Die Bestellung von Rechten an dem Gegenstande einer Familienanwartschaft ist nach Analogie der Vorschriften in §§ 2534, 2535 zu beurtheilen.

§ 2537. Familienglieder, welche ihre Einwilligung zur Veräußerung des Gegenstandes der Anwartschaft oder zur Bestellung

von Rechten an demſelben gegeben haben, müſſen die Veräußerung oder die Beſtellung der Rechte gegen ſich gelten laſſen. Die Einwilligung eines Familiengliedes zur Veräußerung des Gegenſtandes der Anwartſchaft oder zur Beſtellung von Rechten an demſelben verpflichtet die Erben des Einwilligenden nur, wenn die Einwilligung zugleich für ſie gegeben wird.

§ 2538. Eine Familienanwartſchaft kann, ſofern nicht von dem Stifter mit Genehmigung des Landesherrn etwas Anderes beſtimmt iſt, von den Betheiligten geändert oder aufgehoben werden, wenn ſie mit Einſchluß Desjenigen, welcher in Folge der Anordnung der Anwartſchaft der erſte Inhaber des Gegenſtandes derſelben iſt, in die dritte Hand gekommen iſt.

§ 2539. Zur Aenderung oder zur Aufhebung der Familienanwartſchaft wird die Einwilligung ſämmtlicher am Leben befindlichen Anwärter erfordert. Rückſichtlich Bevormundeter bedarf es der Beobachtung der über Veräußerung des Vermögens Pflegbefohlener beſtehenden Vorſchriften.

§ 2540. Das letzte auf die Anwartſchaft berechtigte Mitglied der Familie iſt zur freien Verfügung über den mit der Anwartſchaft belegten Gegenſtand ſowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall berechtigt.

§ 2541. Zur Veräußerung des Gegenſtandes einer Familienanwartſchaft, ſowie zur Aenderung und Aufhebung derſelben iſt die Genehmigung der zuſtändigen Behörde erforderlich.

Sechſte Abtheilung.

Von den Erbverträgen und den Erbverzichten.

§ 2542. Wer durch Vertrag einem Anderen ein Erbrecht oder ein Vermächtniß oder eine Anwartſchaft zuſichert, darf dem Berechtigten das zugeſicherte Recht weder durch ſpäteren letzten Willen noch durch ſpäteren Erbvertrag entziehen. Insbeſondere können einem Vertragserben nach dem Erbvertrage nicht einſeitig vom Erblaſſer noch Vermächtniſſe oder Anwartſchaften auferlegt werden.

§ 2543. Letzte Willen, welche vor dem Erbvertrage errichtet wurden, verlieren, soweit der letztere etwas Anderes bestimmt, ihre Wirksamkeit.

§ 2544. Für die Eingehung von Erbverträgen gelten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Eingehung der Verträge.

§ 2545. Handlungsunfähige und für ihre Person Bevormundete können selbst nicht mit Einwilligung ihrer Vormünder, und Geisteskranke selbst nicht in lichten Zwischenräumen durch Erbvertrag verfügen. Eine Ehefrau bedarf, soweit sie sich nicht ohne ihren Ehemann verpflichten kann, auch zur Verfügung durch Erbvertrag der Einwilligung ihres Ehemannes.

§ 2546. Ein Erbvertrag ist nur gültig, wenn bei dessen Errichtung die Formen des gerichtlichen letzten Willens beobachtet worden sind.

§ 2547. Ein Erbvertrag, welcher als solcher nicht gültig ist, kann nicht als letzter Wille aufrecht erhalten werden.

§ 2548. Des Erbvertrages ungeachtet behält der Erblasser das Recht der freien Verfügung unter den Lebenden. Ein Verzicht auf dieses Recht ist nur gültig, wenn er in einem Erbvertrage erklärt und auf einzelne unbewegliche Sachen oder auf einzelne Forderungen beschränkt und in dem ersteren Falle, sowie bei hypothekarischen Forderungen, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen, bei anderen Forderungen aber der Schuldner davon gerichtlich benachrichtigt worden ist.

§ 2549. Die Erwerbung von Erbschaften, Vermächtnissen und Anwartschaften aus einem Erbvertrage, insbesondere die Wirkung beigefügter Bedingungen, ist nach den Vorschriften über die Erbfolge aus einem letzten Willen zu beurtheilen.

§ 2550. Der Vertragserbe hat, selbst wenn er mit Auflagen beschwert ist, das Recht, nach dem Tode des Erblassers die Erbschaft auszuschlagen, wenn er nicht auf dieses Recht verzichtet hat.

§ 2551. Wenn der Vertragserbe vor dem Anfalle der Erbschaft stirbt, so erlöscht der Erbvertrag, ausgenommen wenn bestimmt ist, daß er auf die Erben des Vertragserben übergehen soll.

§ 2552. Sind Mehrere in einem Erbvertrage bedacht, ohne Angabe, wieviel ein Jeder erhalten soll, so gelten die Vorschriften über das Anwachsungsrecht bei letzten Willen.

§ 2553. Sind durch Erbvertrag Dritten Vermächtniſſe oder Anwartſchaften ausgeſetzt, ſo können, wenn die Dritten dem Vertrage nicht beigetreten ſind, die Vermächtniſſe oder Anwartſchaften von dem Erblaſſer auf dieſelbe Weiſe, wie Vermächtniſſe oder Anwartſchaften, welche in einem letzten Willen angeordnet worden ſind, widerrufen werden, ausgenommen wenn ſie zu Gunſten des anderen vertragſchließenden Theiles gereichen oder von dem letzteren für die Dritten ausbedungen oder bei wechſelſeitigen Erbverträgen zur Bedingung gemacht worden ſind.

§ 2554. Die Aufhebung der Erbverträge richtet ſich nach den Vorſchriften über Verträge.

§ 2555. Iſt dem Erblaſſer das Recht, den Erbvertrag zu widerrufen, vorbehalten worden, ſo finden die Vorſchriften über den Widerruf der letzten Willen Anwendung.

§ 2556. Haben ſich bei einem wechſelſeitigen Erbvertrage beide Erblaſſer den Widerruf vorbehalten, ſo fällt, wenn der eine Erblaſſer widerruft, der ganze wechſelſeitige Erbvertrag weg.

§ 2557. Erbverträge unter Ehegatten gelten als widerrufen, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben oder geſchieden wird oder die Ehegatten auf Lebenszeit von Tiſch und Bette getrennt werden.

§ 2558. Die Vorſchriften über den Erbvertrag gelten auch für den Vertrag, durch welchen der Erblaſſer ſeinen geſetzlichen Erben das geſetzliche Erbrecht zuſichert.

§ 2559. Das Verſprechen, Jemanden in Zukunft durch Erbvertrag oder letzten Willen zum Erben einſetzen oder mit einem Vermächtniſſe oder einer Anwartſchaft bedenken zu wollen, iſt, ſelbſt wenn es angenommen wird, wirkungslos.

§ 2560. Verzichte auf Erbſchaften, Vermächtniſſe und Anwartſchaften ſind nach den Vorſchriften über Verträge zu beurtheilen. Die Formen des Erbvertrages ſind dabei nicht erforderlich.

§ 2561. Der Verzicht eines Familiengliedes auf das geſetzliche Erbrecht verpflichtet die Erben deſſelben nicht, ausgenommen wenn der Verzicht zugleich für ſie erklärt worden iſt.

§ 2562. Hat ein geſetzlicher Erbe vor dem Tode des Erblaſſers auf ſein Erbrecht verzichtet, und findet ſich kein durch Ge-

ſetz, letzten Willen oder Erbvertrag berufener anderer Erbe und würde die Erbſchaft deshalb an den Staat fallen, ſo iſt der Verzicht für wirkungslos zu achten, ausgenommen wenn er auch auf dieſen Fall erſtreckt iſt.

§ 2563. Verträge, welche über die Erbſchaft eines beſtimmten Dritten bei deſſen Lebzeiten geſchloſſen werden, ſind nichtig, ausgenommen wenn ſie mit ſeiner Einwilligung geſchloſſen werden und er keine Verfügung trifft, durch welche das den Gegenſtand des Vertrages bildende Recht aufgehoben wird.

Siebente Abtheilung.

Von dem Pflichttheile.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 2564. Pflichttheil iſt der Theil einer Erbſchaft, welcher gewiſſen Perſonen in der Art gebührt, daß er ihnen vom Erblaſſer nicht willkührlich entzogen werden kann.

§ 2565. Der Pflichttheil gebührt den Abkömmlingen, den Eltern und Voreltern und dem Ehegatten des Erblaſſers, ſoweit dieſe Perſonen im einzelnen Falle zur geſetzlichen Erbfolge berechtigt ſind.

II. Pflichttheil der Verwandten.

§ 2566. Der Pflichttheil der Abkömmlinge beträgt, wenn fünf oder mehrere Kinder vorhanden ſind, die Hälfte, und wenn vier oder weniger Kinder vorhanden ſind, ein Drittheil des Erbtheiles, welchen die Abkömmlinge als geſetzliche Erben erhalten haben würden, falls der Erblaſſer ohne einen letzten Willen und ohne einen Erbvertrag geſtorben wäre. Iſt ein Kind vor dem Erblaſſer mit Hinterlaſſung von Abkömmlingen geſtorben, ſo treten Letztere an des Erſteren Stelle dergeſtalt, daß ſie bei Berechnung des Pflichttheiles, ohne Rückſicht auf ihre Zahl, nur als eine Perſon anzuſehen ſind.

§ 2567. An Kindesſtatt Angenommene und deren Abkömmlinge haben, ſofern in dem über die Annahme an Kindesſtatt errichteten Vertrage nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, ein Recht auf den Pflichttheil gegen die Perſonen, welche ſie an Kindesſtatt angenommen haben, wie eheliche Abkömmlinge.

§ 2568. Durch die Annahme an Kindesstatt kann der Pflichttheil der leiblichen Verwandten nicht verletzt werden.

§ 2569. Sind blos Eltern oder Voreltern vorhanden, so beträgt der Pflichttheil ein Drittheil ihres gesetzlichen Erbtheiles.

§ 2570. Treffen pflichttheilsberechtigte Verwandte mit dem Ehegatten des Erblassers zusammen, so erhalten sie den Pflichttheil nur von dem Erbtheile, welcher ihnen zugefallen sein würde, wenn sie zugleich mit dem Ehegatten des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge gelangt wären.

§ 2571. Rechtmäßig Enterbte, von dem Erblasser bei seinem Leben für ihr Erbrecht Abgefundene und die Erbschaft Ausschlagende sind bei Berechnung des Pflichttheiles mitzuzählen.

§ 2572. Hat ein Pflichttheilsberechtigter bei Lebzeiten des Erblassers auf sein Erbrecht, ohne daß er dafür abgefunden wurde, verzichtet, so ist er bei Berechnung des Pflichttheiles nicht mitzuzählen.

§ 2573. Der Pflichttheil der Abkömmlinge ist von der Erbschaft mit Einschluß der Einwerfungsposten der Abkömmlinge, welche erben, zu berechnen.

§ 2574. Die Abkömmlinge haben sich in den Pflichttheil Alles einrechnen zu lassen, was sie an zur Einwerfung geeigneten Gegenständen von dem Erblasser erhalten haben.

§ 2575. Der Erblasser ist nur dann berechtigt, den pflichttheilsberechtigten Verwandten ganz oder theilweise von dem Pflichttheile auszuschließen, zu enterben, 1) wenn der Pflichttheilsberechtigte dem Erblasser oder dessen Ehegatten oder dessen Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern, Geschwistern, und zwar ohne Unterschied zwischen leiblicher Verwandtschaft und Annahme an Kindesstatt, nach dem Leben gestellt oder dergleichen Nachstellungen Anderer absichtlich nicht gehindert hat, 2) wenn der Pflichttheilsberechtigte wider den Erblasser oder dessen Ehegatten das Strafverfahren wegen eines Verbrechens, welches im gesetzlichen Strafsatze mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafe bedroht ist, absichtlich wider die Wahrheit veranlaßt hat, oder 3) wenn der Pflichttheilsberechtigte den Erblasser in hülfsbedürftiger Lage verlassen oder ihm in einer solchen Lage die verlangte und in seinen Kräften stehende Unterstützung versagt hat.

§ 2576. Eltern und Voreltern können ihre Abkömmlinge, auch die an Kindesstatt angenommenen, enterben, wenn diese sich thätlich an ihnen vergriffen, oder ohne ihre Einwilligung zu suchen, sich in einem Falle verehelicht haben, wo ein ausreichender Grund zur Verweigerung der Einwilligung vorhanden war.

§ 2577. Wenn pflichttheilsberechtigte Abkömmlinge sich einer unordentlichen oder verschwenderischen Lebensart ergeben haben, oder mit Schulden belastet sind, so können Eltern und Voreltern denselben, selbst wenn sie ihnen blos den Pflichttheil hinterlassen, die Verfügung unter Lebenden über dessen Bestand entziehen, jedoch, im Falle einer Ueberschuldung derselben, unbeschadet des Rechtes der Gläubiger, den Pflichttheil zum Zwecke ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen.

III. Pflichttheil der Ehegatten.

§ 2578. Der Pflichttheil der Ehegatten besteht, wenn sie mit Abkömmlingen zusammentreffen, in den ihnen nach §§ 2049, 2050, 2051 zukommenden Erbtheilen.

§ 2579. Trifft der überlebende Ehegatte mit Verwandten der zweiten oder dritten Classe des gestorbenen Ehegatten zusammen, so gebühren ihm zwei Drittheile seines gesetzlichen Erbtheiles als Pflichttheil.

§ 2580. Hat der gestorbene Ehegatte nur Verwandte der vierten Classe hinterlassen, so gebührt dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Erbschaft als Pflichttheil.

§ 2581. Hat sich ein Ehegatte mit Einwilligung des anderen die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen Theil desselben auf den Todesfall vorbehalten, oder ist ihm von einem Dritten Etwas zugewendet und ihm die freie Verfügung darüber auf den Todesfall vorbehalten worden, so kommt davon bei Berechnung des Pflichttheiles seines ihn überlebenden Ehegatten nur Das in Betracht, worüber er nicht auf den Todesfall verfügt hat.

§ 2582. Ein Ehegatte kann seinen Ehegatten ganz oder theilweise von dem Pflichttheile ausschließen, enterben, wenn dieser die Eingehung der Ehe durch Zwang oder Betrug veranlaßt, während derselben sich eines Ehebruches schuldig gemacht, ihm nach dem Leben getrachtet, ihn böslich verlassen, oder sich eines Verbrechens, welches im gesetzlichen Strafsatze mit Zuchthaus oder

einer höheren Strafe bedroht ist, gegen ihn schuldig gemacht hat, vorausgesetzt daß, soviel den Ehebruch betrifft, der Erblasser nicht ebenfalls die eheliche Treue verletzte.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über den Pflichttheil der Verwandten und der Ehegatten.

§ 2583. Der Pflichttheil kann dem Berechtigten durch jede letztwillige Verfügung, durch Erbvertrag oder durch gesetzliche Erbfolge zukommen.

§ 2584. Der Pflichttheilsberechtigte muß den Pflichttheil ohne beschränkende Nebenbestimmungen, ohne Zeitbestimmungen, ohne Bedingungen, ohne Auflagen erhalten.

§ 2585. Erhält der Pflichttheilsberechtigte nur den Pflichttheil, so werden etwa beigefügte Nebenbestimmungen oder Auflagen für nicht beigefügt geachtet.

§ 2586. Ist dem Pflichttheilsberechtigten weniger als der Pflichttheil hinterlassen, so kann er die Ergänzung desselben verlangen.

§ 2587. Wenn der Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten mehr als den Pflichttheil hinterlassen, ihn aber dabei durch Nebenbestimmungen oder Auflagen beschwert hat, so steht dem Pflichttheilsberechtigten die Wahl zu, ob er das ihm Zugedachte mit der Beschwerung oder den Pflichttheil ohne die Beschwerung fordern will.

§ 2588. Die letztwillige Verfügung des Erblassers, daß der Pflichttheilsberechtigte die Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses nicht fordern soll, ist nichtig.

§ 2589. Der Pflichttheilsberechtigte ist hinsichtlich seines Pflichttheiles als Erbe zu betrachten. Insbesondere steht ihm sowohl auf Gewährung als auf Ergänzung des Pflichttheiles die Erbschaftsklage nach Verhältniß seines Pflichttheiles zu.

§ 2590. Auf den Pflichttheil muß sich der Berechtigte Alles einrechnen lassen, was er aus dem Vermögen des Erblassers auf den Todesfall, insbesondere auch durch Nacherbeinsetzung oder durch Anwachsungsrecht erhält, oder unter den Lebenden mit der Bestimmung, es sich auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen, erhalten hat.

§ 2591. Hat ein Erblasser bei Veräußerung einer Sache an einen Dritten diesem eine von dem Tode des Erblassers an zu entrichtende Leistung an den Pflichttheilsberechtigten, insbesondere einen Auszug, auferlegt und der Pflichttheilsberechtigte sie angenommen, so muß sich der letztere Das, was er auf diese Weise erhält, und zwar, soviel die auf seine Lebenszeit ausgesetzten Leistungen betrifft, nach dem Werthbetrage, welcher sich unter Zugrundelegung der über die muthmaßliche Lebensdauer geltenden Bestimmungen ergiebt, in den Pflichttheil einrechnen lassen.

§ 2592. Was der Pflichttheilsberechtigte durch letztwillige Verfügung des Erblassers, aber nicht aus dessen Vermögen, oder aus diesem Vermögen, aber nicht durch Zuwendung des Erblassers bekommt, ist nicht in den Pflichttheil einzurechnen.

§ 2593. Das Recht auf den Pflichttheil fällt weg, wenn der Erblasser den Berechtigten aus einem gesetzlichen Grunde enterbt.

§ 2594. Wenn ein gesetzlicher Grund zur Enterbung vorhanden ist, so kann der Erblasser den Pflichttheil ganz entziehen, oder schmälern, oder unter Beschwerungen hinterlassen.

§ 2595. Die Enterbung kann nur in einem letzten Willen unter Angabe eines gesetzlichen Grundes erfolgen. Es ist gleich, in welcher von den zulässigen Formen der letzte Wille errichtet wird; doch ist eine Enterbung, welche in einem letzten Willen in der im § 2115 angegebenen Form erfolgt, nichtig.

§ 2596. Es genügt zur Enterbung die deutlich ausgesprochene Absicht, selbst wenn der Ausdruck „Enterbung" nicht gebraucht, oder ein anderer Erbe nicht eingesetzt ist.

§ 2597. Wird der für die Enterbung angegebene Grund von dem Pflichttheilsberechtigten bestritten, so ist er von Demjenigen, welcher den Grund geltend macht, zu beweisen.

§ 2598. Hat der Erblasser, gleichviel ob vor oder nach der Enterbung, dem Pflichttheilsberechtigten die Handlung, wegen deren die Enterbung erfolgen könnte, ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so liegt darin ein Verzicht auf das Recht zu enterben.

§ 2599. Ist ein Pflichttheilsberechtigter rechtmäßig enterbt, so gilt er als vor dem Erblasser gestorben.

§ 2600. Ist der Pflichttheilsberechtigte durch gänzliche oder theilweise Enterbung ohne gesetzlichen Grund oder durch Ueber-

gehung oder dadurch, daß ihm weniger als der Pflichttheil hinterlaſſen worden iſt, in ſeinem Pflichttheile verletzt, ſo kann er den ihn verletzenden letzten Willen oder Erbvertrag blos ſoweit anfechten, als der Pflichttheil verletzt iſt. Daſſelbe gilt, wenn der Pflichttheil dadurch verletzt worden iſt, daß für die Enterbung zwar ein Grund angegeben iſt, dieſer aber, wenn er beſtritten wird, nicht dargethan, oder deſſen Wegfall wegen Verzeihung des Erblaſſers bewieſen wird.

§ 2601. Iſt der übergangene Pflichttheilsberechtigte erſt nach Errichtung des letzten Willens oder des Erbvertrages geboren, oder durch Ehelichſprechung, Annahme an Kindesſtatt oder Ehe pflichttheilsberechtigt geworden, oder war dem Erblaſſer die Pflichttheilsberechtigung zur Zeit der Errichtung des letzten Willens oder des Erbvertrages unbekannt, ſo bleibt dem Uebergangenen, der Verfügung ungeachtet, ſein volles geſetzliches Erbrecht.

§ 2602. Ein Ehegatte kann den von ſeinem Ehegatten vor Eingehung der Ehe geſchloſſenen Erbvertrag wegen Verletzung des Pflichttheiles nicht anfechten.

§ 2603. Hat der Erblaſſer ſein Vermögen durch Schenkungen unter Lebenden in der Weiſe vermindert, daß Dasjenige, was davon bei ſeinem Tode dem Pflichttheilsberechtigten zufällt, weniger beträgt, als er als Pflichttheil erhalten hätte, wenn dieſer unter Berückſichtigung des unmittelbar vor der Schenkung vorhanden geweſenen Vermögens berechnet wird, und iſt die durch die Schenkung herbeigeführte Verletzung des Pflichttheiles nicht durch ſpätere letztwillige Verfügungen des Erblaſſers ausgeglichen, ſo kann der Pflichttheilsberechtigte die Schenkung, gleichviel ob ſie in der Abſicht, den Pflichttheil zu verletzen, vorgenommen worden iſt oder nicht, ſoweit anfechten, als ſein Pflichttheil dadurch verletzt worden iſt.

§ 2604. Hat der Erblaſſer von ſeinem Vermögen ſo viel verſchenkt, daß, falls er unmittelbar nach der Schenkung geſtorben wäre, der Berechtigte in ſeinem Pflichttheile verletzt geweſen ſein würde, ſpäter aber ſo viel erworben, daß bei ſeinem Tode dem Berechtigten wenigſtens der Betrag als Pflichttheil zufällt, welchen er erhalten haben würde, wenn neben dem Neuerworbenen auch das Verſchenkte zum Nachlaſſe gehört hätte, ſo kann die Schenkung nicht angefochten werden.

§ 2605. Durch eine zufällige Minderung des Vermögens des Erblassers nach der Zeit der Schenkung wird eine Verletzung im Pflichttheile weder herbeigeführt, falls eine solche nicht schon durch die Schenkung bewirkt worden ist, noch vergrößert, falls die letztere zur Verletzung des Pflichttheiles-gereicht hat.

§ 2606. Der Pflichttheilsberechtigte ist zur Anfechtung einer pflichtwidrigen Schenkung berechtigt, ohne Unterschied, ob sein Recht auf den Pflichttheil zur Zeit der Schenkung bestand oder später entstanden ist. Der Ehegatte kann aber Schenkungen, welche sein Ehegatte vor der Ehe gemacht hat, wegen Verletzung seines Pflichttheiles nicht anfechten.

§ 2607. Der Pflichttheilsberechtigte hat wegen pflichtwidriger Schenkung ein Recht auf Herausgabe der verschenkten Gegenstände, soweit dadurch sein Pflichttheil verletzt worden ist, blos gegen den Beschenkten und dessen Erben. Es gelten dafür die Bestimmungen über den Widerruf der Schenkungen im § 1062.

§ 2608. Die Ausschlagung der Erbschaft des Schenkers gilt, ausgenommen wenn sie unter Verhältnissen geschehen ist, welche auf die Absicht eines Verzichtes schließen lassen, nicht als Verzicht auf die Anfechtung der pflichtwidrigen Schenkung, es ist jedoch der Ausschlagende verpflichtet, sich Das, was er ohne die Ausschlagung aus der Erbschaft erhalten hätte, auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen.

§ 2609. Hat der Pflichttheilsberechtigte eine Schenkung unter den Lebenden von dem Erblasser erhalten, so muß er sich solche auf seinen Pflichttheil anrechnen lassen.

§ 2610. War ein gesetzlicher Grund zur Enterbung des Pflichttheilsberechtigten vorhanden, so hindert dieß die Anfechtung der pflichtwidrigen Schenkung nur, wenn der Erblasser den Pflichttheilsberechtigten aus diesem Grunde gültig enterbt hat.

§ 2611. Sind mehrere Schenkungen gleichzeitig gemacht, so können sie alle, eine jede verhältnißmäßig, angefochten werden.

§ 2612. Haben die Schenkungen zu verschiedenen Zeiten stattgefunden und ergiebt sich erst durch deren Zusammenrechnung eine Verletzung des Pflichttheiles, so ist die Anfechtung der früheren blos soweit zulässig, als die Ergänzung des Pflichttheiles durch die Anfechtung der späteren nicht erreicht wird.

§ 2613. Die Vorschriften in §§ 2603 bis 2612 finden auch Anwendung auf die Bestellung einer Ausstattung und auf die Gewährung einer väterlichen Mithülfe, ingleichen auf Geschäfte der im § 1052 angegebenen Art. Ist bei Veräußerung eines Grundstückes neben der Kaufsumme ein Auszug ausgemacht worden, so ist derselbe mit Rücksicht auf die Zeit der Veräußerung und unter Zugrundelegung der Bestimmungen über die muthmaßliche Lebensdauer des Auszugsberechtigten zu berechnen.

§ 2614. Das Recht auf den Pflichttheil fällt weg, wenn darüber mit Einwilligung des Pflichttheilsberechtigten etwas Anderes bestimmt worden ist.

§ 2615. Hat der Pflichttheilsberechtigte den letzten Willen oder den Erbvertrag des Erblassers als thatsächlich bestehend anerkannt, oder das ihm darin Ausgesetzte angenommen, so ist er dadurch allein von dem Rechte, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, nicht ausgeschlossen.

§ 2616. Das Recht, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, verjährt in drei Jahren von der Zeit an, wo dem Pflichttheilsberechtigten der letzte Wille oder der Erbvertrag des Erblassers bekannt geworden ist, bei pflichtwidrigen Schenkungen aber, wenn kein letzter Wille oder kein Erbvertrag vorhanden ist, von der Zeit des Todes des Erblassers an.

V. Pflichttheil öffentlicher Anstalten.

§ 2617. Der den Landes-Versorgungs-, Landes-Heilanstalten und den Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäusern nach §§ 2057 bis 2060 zukommende Erbtheil ist wie ein Pflichttheil zu betrachten.

Achte Abtheilung.

Von dem Rechte auf erbloſe Verlassenschaften.

§ 2618. Hinterläßt ein Verstorbener Niemanden, welcher ihn vermöge Erbvertrages, letzten Willens oder Gesetzes beerbt, so fällt sein Nachlaß an den Staat.

§ 2619. Ein Nachlaß kann nicht eher für erblos angesehen werden, als bis die möglicherweise vorhandenen unbekannten Erben öffentlich vorgeladen und durch richterliches Erkenntniß ausgeschlossen worden sind.

§ 2620. Der Staat, welcher einen erblosen Nachlaß erwirbt, hat alle Rechte und Pflichten eines Erben.

Inhaltsverzeichniß zum bürgerlichen Gesetzbuche.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erste Abtheilung.

Seite

Von den bürgerlichen Gesetzen (§§ 1 bis 29) 7

Zweite Abtheilung.

Von den Personen 10
I. Physische Personen (§§ 30 bis 51) 10
II. Juristische Personen (§§ 52 bis 57) 12

Dritte Abtheilung.

Von den Sachen (§§ 58 bis 78) 13

Vierte Abtheilung.

Von den Handlungen 17
I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 79 bis 81) 17
II. Zeitbestimmungen (§§ 82 bis 87) 17
III. Rechtsgeschäfte:
1) Begriff und Erfordernisse (§§ 88 bis 102) . . . 18
2) Folgen d. Nichtigkeit u. Anfechtbarkeit (§§ 103 bis 107) 20
3) Nebenbestimmungen (§§ 108 bis 115) 20
IV. Unerlaubte Handlungen (§§ 116 bis 126) 21

Fünfte Abtheilung.

Von den Rechten (§§ 127 bis 135) 23

Sechste Abtheilung.

Von der Sicherung, Verwahrung u. Verfolgung der Rechte 23
I. Sicherheitsleistung (§§ 136 bis 138) 23
II. Verwahrung (§§ 139 bis 143) 24

Seite
III. Klagen und Einreden (§§ 144 bis 147) 25
IV. Uebergang der Klagen auf die Erben (§ 148) 25
V. Wegfall der Klagrechte:
1) durch Zusammentreffen mehrerer Klagen (§ 149) . 26
2) durch Verjährung (§§ 150 bis 170) 26
VI. Beweis der Rechte (§§ 171 bis 175) 29
VII. Wirkung rechtskräftiger Entscheidung (§§ 176, 177) . . 29
VIII. Selbsthülfe (§§ 178 bis 185) 30

Zweiter Theil.

Das Sachenrecht.

Erste Abtheilung.

Von dem Besitze der Sachen (§§ 186 bis 216) 31

Zweite Abtheilung.

Von dem Eigenthume 35

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen (§§ 217 bis 226) 35

Zweiter Abschnitt.

Erwerbung des Eigenthums an beweglichen Sachen . 36
I. Zueignung (§§ 227 bis 243) 36
II. Fruchterwerbung (§§ 244, 245) 39
III. Umarbeitung und Umbildung (§ 246) 39
IV. Verbindung und Vermischung von Sachen (§§ 247 bis 252) 39
V. Uebergabe (§§ 253 bis 256) 41
VI. Erwerbung durch richterliche Entscheidung (§§ 257, 258) . 41
VII. Erbfolge, Vermächtniß und Anwartschaft (§ 259) . . . 41
VIII. Ersitzung (§§ 260 bis 275) 42

Dritter Abschnitt.

Erwerbung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen 44
I. Eintragung in das Grundbuch (§§ 276 bis 280) . . . 44
II. Zuwachs bei Grundstücken (§§ 281 bis 283) 45
III. Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen (§§ 284 bis 287) 45

Vierter Abschnitt.

Verlust des Eigenthums (§§ 288 bis 294) 46

Seite

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche Verfolgung des Eigenthums 46
I. Eigenthumsklage (§§ 295 bis 297) 46
II. Beweis der Eigenthumsklage (§§ 298 bis 302) 47
III. Gegenstand der Eigenthumsklage (§§ 303 bis 311) . . . 47
IV. Gegenleistungen des Klägers (§§ 312 bis 318) 49
V. Abwendung der Herausgabe der Sache (§§ 319, 320) . . 50
VI. Negatorienklage (§§ 321 bis 324) 51
VII. Klagen des rechtmäßigen und redlichen Besitzers (§§ 325 bis 327) 51

Sechster Abschnitt.

Miteigenthum (§§ 328 bis 344) 52

Siebenter Abschnitt.

Verhältnisse benachbarter Grundstücke 54
I. Nothweg (§§ 345 bis 349) 54
II. Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks (§§ 350, 351) 55
III. Benutzung der Grundstücke (§§ 352, 353) 55
IV. Wasserlauf (§§ 354 bis 356) 55
V. Bauanlagen zum Nachtheile des Nachbars (§§ 357 bis 360) 56
VI. Bäume und Hecken (§§ 361 bis 363) 57
VII. Feststellung der Grenzen (§§ 364 bis 366) 57
VIII. Benutzung von Scheidemauern und Scheideplanken (§§ 367, 368) 58

Dritte Abtheilung.

Von dem Pfandrechte 58

Erster Abschnitt.

Pfandrecht im Allgemeinen (§§ 369 bis 386) 58

Zweiter Abschnitt.

Pfandrecht an unbeweglichen Sachen 60
I. Eintragung der Forderungen (§§ 387 bis 389) 60
II. Rechtsgrund zur Eintragung (§§ 390 bis 403) 60
III. Vormerkung (§§ 404 bis 407) 62
IV. Wegfall des Rechtsgrundes (§§ 408, 409) 63
V. Umfang der Hypothek nach dem Gegenstande (§§ 410 bis 415) 63
VI. Umfang der Hypothek in Ansehung der Forderung (§§ 416 bis 418) 65
VII. Rechtsverhältnisse bei Abtrennung und Hinzuschlagung von Grundstücken (§§ 419 bis 423) 65
VIII. Wirkungen der Hypothek (§§ 424 bis 432) 66
IX. Zusammentreffen von Hypotheken (§§ 433 bis 436) . . 68
X. Uebergang der Hypothek (§§ 437 bis 449) 68

Seite
XI. Erlöschung der Hypothek (§§ 450 bis 453) 70
XII. Rechtsgründe zur Löschung der Hypothek (§§ 454 bis 465) 71

Dritter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen 72
I. Entstehung des Faustpfandes (§§ 466 bis 470) 72
II. Anfang des Pfandrechtes (§§ 471, 472) 73
III. Umfang des Pfandrechtes (§ 473) 73
IV. Wirkungen des Pfandrechtes (§§ 474 bis 481) 74
V. Uebertragung des Pfandrechtes (§§ 482, 483) 75
VI. Erlöschung des Pfandrechtes (§§ 484 bis 486) 75
VII. Pfandrecht durch Hülfsvollstreckung (§ 487) 75
VIII. Pfandrecht durch Pfändung (§§ 488 bis 494) 75

Vierter Abschnitt.

Verpfändung von Rechten 76
I. Verpfändung von Gerechtigkeiten (§§ 495 bis 498) . . . 76
II. Verpfändung von Werthpapieren (§§ 499 bis 501) . . . 77
III. Verpfändung von Forderungen (§§ 502 bis 504) . . . 77

Vierte Abtheilung.

Von den Reallasten 78
I. Reallasten überhaupt (§§ 505 bis 514) 78
II. Auszug, Leibrente und eiserne Capitalien (§§ 515 bis 519) 79

Fünfte Abtheilung.

Von den Dienstbarkeiten 80

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen (§§ 520 bis 534) 80

Zweiter Abschnitt.

Grunddienstbarkeiten 82
I. Wesen der Grunddienstbarkeiten (§§ 535 bis 539) . . . 82
II. Einzelne Grunddienstbarkeiten (§§ 540 bis 555) 83
III. Rechtsbesitz bei Grunddienstbarkeiten (§§ 556 bis 562) . . 86
IV. Confessorienklage bei Grunddienstbarkeiten (§§ 563 bis 566) 87
V. Erwerbung der Grunddienstbarkeiten (§§ 567 bis 589) . . 87
VI. Erlöschung der Grunddienstbarkeiten (§§ 590 bis 599) . . 90

Dritter Abschnitt.

Persönliche Dienstbarkeiten 92
I. Persönliche Dienstbarkeiten überhaupt (§§ 600 bis 603) . 92
II. Nießbrauch an nicht verbrauchbaren Sachen (§§ 604 bis 622) 92
III. Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen und an Forderungen (§§ 623 bis 629) 96

Digitized by Google

Seite

IV. Nießbrauch an einer Leibrente, an einem Auszuge und einem Kure (§ 630) 97
V. Nießbrauch an einem ganzen Vermögen (§§ 631 bis 636) 97
VI. Gebrauch einer Sache, Wohnung, Herberge (§§ 637 bis 643) 98
VII. Erwerbung der persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 644 bis 648) 99
VIII. Erlöschung der persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 649 bis 659) 100
IX. Mit Verhältnissen des Familienrechts verbundener Nießbrauch (§ 660) 101
X. Baurecht und Kellerrecht (§ 661) 101

Dritter Theil.

Das Recht der Forderungen.

Erste Abtheilung.

Von den Forderungen im Allgemeinen 102

Erster Abschnitt.

Wesen der Forderungen, Personen bei denselben und Gegenstände der Forderungen 102
I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 662 bis 664) 102
II. Geldleistungen (§§ 665 bis 672) 102
III. Zinsen (§§ 673 bis 684) 104
IV. Sacheuwerth und Schadenersatz (§§ 685 bis 688) . . . 105

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Forderungen 106
I. Erfüllung im Allgemeinen (§§ 689 bis 693) 106
II. Gegenstand der Erfüllung (§§ 694 bis 701) 107
III. Ort der Erfüllung (§§ 702 bis 710) 108
IV. Zeit der Erfüllung (§§ 711 bis 720) 109
V. Einfluß der Verschuldung (§§ 721 bis 732) 111
VI. Verzug (§§ 733 bis 755) 113
VII. Erfüllung durch gerichtliche Niederlegung (§§ 756 bis 760) 117
VIII. Klage auf Erfüllung (§§ 761 bis 763) 118
IX. Zusammentreffen der Forderungen (§§ 764 bis 766) . . 119
X. Zurückhaltungsrecht (§§ 767 bis 769) 120

Dritter Abschnitt.

Entstehung der Forderungen 120
I. Entstehungsarten:
1) Rechtsgeschäfte (§§ 770 bis 772) 120
2) Unerlaubte Handlungen (§§ 773 bis 781) . . . 121

Seite

II. Verträge:
1) Wesen der Verträge (§§ 782 bis 785) 122
2) Fähigkeit der Personen (§§ 786, 787) 122
3) Stellvertretung (§§ 788 bis 791) 123
4) Gegenstand der Verträge (§§ 792 bis 808) . . 123
5) Auslegung der Verträge (§§ 809 bis 813) . . 126
6) Arten der Willenserklärung (§§ 814 bis 820) . 127
7) Form der Verträge (§§ 821 bis 827) 128
8) Scheinverträge (§§ 828, 829) 129
9) Zwang, Betrug u. Irrthum bei Verträgen (§§ 830 bis 851) 129
10) Personen, welche durch Verträge berechtigt und verpflichtet werden (§§ 852 bis 857) 132
11) Erfüllung der Verträge (§§ 858 bis 865) . . . 133
12) Uebergang der Gefahr (§§ 866 bis 870) . . . 135
13) Bedingte Verträge (§§ 871 bis 892) 136
14) Draufgeld und Reugeld (§§ 893 bis 898) . . . 139
15) Gewähr der Fehler (§§ 899 bis 929) 140
16) Verbindlichkeit wegen Entwährung (§§ 930 bis 946) 145
17) Gemeinschaftliche Vorschriften über die Gewähr der Fehler und die Entwährung (§§ 947 bis 952) 148

Vierter Abschnitt.

Abtretung der Forderungen 149
I. Arten der Abtretung (§§ 953 bis 963) 149
II. Gegenstand der Abtretung (§§ 964 bis 967) 151
III. Wirkungen der Abtretung (§§ 968 bis 975) 152

Fünfter Abschnitt.

Erlöschung der Forderungen 154
I. Erfüllung (§§ 976 bis 987) 154
II. Aufrechnung (§§ 988 bis 997) 156
III. Aufhebender Vertrag (§§ 998 bis 1005) 157
IV. Rechtskräftiges Urtheil (§ 1006) 158
V. Wegfall der Personen bei Forderungen (§§ 1007, 1008) 159
VI. Wegfall des Inhaltes der Forderung (§§ 1009 bis 1015) 159
VII. Verjährung (§§ 1016 bis 1018) 160

Sechster Abschnitt.

Gesammtschuldverhältnisse (§§ 1019 bis 1038) . . . 162

Siebenter Abschnitt.

Papiere auf den Inhaber (§§ 1039 bis 1048) 165

Zweite Abtheilung.

Von einzelnen Arten der Forderungen 166

Seite

Erster Abschnitt.

Forderungen aus Verträgen und vertragsähnlichen Verhältnissen 166

I. Schenkung (§§ 1049 bis 1066) 166
II. Darlehn (§§ 1067 bis 1081) 169
III. Kauf:
1) Im Allgemeinen (§§ 1082 bis 1100) 171
2) Kauf auf Probe oder Besicht (§§ 1101 bis 1106) 174
3) Kauf mit Vorbehalt der Reue (§§ 1107 bis 1110) 174
4) Vorbehalt eines besseren Gebotes (§§ 1111 bis 1117) 175
5) Vorkauf (§§ 1118 bis 1130) 176
6) Wiederkauf (§§ 1131 bis 1137) 178
IV. Tausch (§ 1138) 179
V. Verlagsvertrag (§§ 1139 bis 1149) 179
VI. Leibrentenvertrag (§§ 1150 bis 1156) 180
VII. Auszug (§§ 1157 bis 1172) 181
VIII. Gebrauchsleihe (§§ 1173 bis 1186) 184
IX. Pacht- und Miethvertrag (§§ 1187 bis 1228) . . . 186
X. Dienstvertrag (§§ 1229 bis 1242) 194
XI. Verdingungsvertrag (§§ 1243 bis 1253) 196
XII. Mäklervertrag (§§ 1254 bis 1259) 198
XIII. Hinterlegungsvertrag (§§ 1260 bis 1279) 199
XIV. Verbindlichkeit der Gastwirthe aus der Aufnahme Reisender (§§ 1280 bis 1290) 202
XV. Trödelvertrag (§§ 1291 bis 1294) 203
XVI. Geschäftsführung vermöge Auftrages (§§ 1295 bis 1327) 204
XVII. Anweisung (§§ 1328 bis 1338) 209
XVIII. Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1339 bis 1358) . 210
XIX. Gesellschaftsvertrag (§§ 1359 bis 1391) 213
XX. Gemeinschaft (§ 1392) 218
XXI. Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung (§§ 1393 bis 1396) 218
XXII. Anerkenntnißvertrag (§§ 1397 bis 1401) 219
XXIII. Schuldübernahme (§§ 1402 bis 1408) 220
XXIV. Vergleich (§§ 1409 bis 1416) 220
XXV. Uebereinkommen auf Schiedsspruch (§§ 1417 bis 1427) 222
XXVI. Verabredung einer Strafe (§§ 1428 bis 1435) . . . 223
XXVII. Verabredung der Rechtsverwirkung und andere Nebenberedungen (§§ 1436 bis 1440) 224
XXVIII. Pfandvertrag (§§ 1441 bis 1448) 225
XXIX. Bürgschaft (§§ 1449 bis 1479) 226
XXX.. Spiel und Wette (§§ 1480 bis 1482) 230

Zweiter Abschnitt.

Forderungen aus unerlaubten Handlungen 231
I. Widerrechtliche Schadenzufügung (§§ 1483 bis 1496) 231
II. Beraubung der persönlichen Freiheit (§§ 1497, 1498) 233
III. Entwendung (§§ 1499, 1500) 234

Seite
IV. Verletzende Nachrede (§ 1501) 234
V. Gewalt und Drohung (§§ 1502, 1503) 234
VI. Betrug und Arglist (§§ 1504, 1505) 235
VII. Verletzung besonderer Berufspflichten (§§ 1506 bis 1508) 235
VIII. Veräußerungen zur Benachtheiligung der Gläubiger (§§ 1509 bis 1518) 236

Dritter Abschnitt.

Forderungen aus verschiedenen Gründen 237
I. Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld (§§ 1519 bis 1533) 237
II. Rückforderung des unter Voraussetzung eines künftigen Ereignisses Geleisteten (§§ 1534 bis 1539) 239
III. Rückforderung wegen unsittlichen oder unrechtlichen Grundes (§§ 1540 bis 1546) 240
IV. Rückforderung wegen Mangels jeden Grundes (§§ 1547 bis 1550) 241
V. Forderung der außerehelich Geschwächten auf Entschädigung (§§ 1551 bis 1553) 242
VI. Haftung für Beschädigung durch Hinauswerfen, oder Ausgießen, oder Herabfallen (§§ 1554 bis 1559) . . . 242
VII. Beschädigung durch Thiere (§§ 1560 bis 1564) . . . 243
VIII. Forderung auf Vorzeigung einer Sache oder einer Urkunde (§§ 1565 bis 1567) 244

Vierter Theil.

Das Familien- und Vormundschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Von dem Eherechte 244

Erster Abschnitt.

Verlöbniß (§§ 1568 bis 1587) 244

Zweiter Abschnitt.

Eingehung der Ehe (§§ 1588 bis 1629) 247

Dritter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Personen der Ehegatten (§§ 1630 bis 1637) 253

Seite

Vierter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte der Ehegatten (§§ 1638 bis 1654) . . 254

Fünfter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten (§§ 1655 bis 1690) 256

Sechster Abschnitt.

Ehestiftungen (§§ 1691 bis 1706) 261

Siebenter Abschnitt.

Beendigung der Ehe (§§ 1707 bis 1770) 263

Zweite Abtheilung.

Von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern . . 272

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältniß ehelicher Kinder (§§ 1771 bis 1786) 272

Zweiter Abschnitt.

Annahme an Kindesstatt (§§ 1787 bis 1800) 274

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten beider Eltern (§§ 1801 bis 1807) 276

Vierter Abschnitt.

Väterliche Gewalt (§§ 1808 bis 1836) 277

Fünfter Abschnitt.

Wechselseitige Verpflichtung der ehelichen Eltern, Voreltern und Abkömmlinge zu Gewährung des Unterhaltes (§§ 1837 bis 1854) 281

Sechster Abschnitt.

Klagen wegen des Familienstandes (§§ 1855 bis 1857) 283

Siebenter Abschnitt.

Verhältniß zwischen außerehelichen Eltern und Kindern (§§ 1858 bis 1874) 284

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundschaft 286

Erster Abschnitt.

Vormundschaft über Minderjährige 286

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1875 bis 1883) 286
II. Bestellung der Vormünder (§§ 1884 bis 1901) 287
III. Führung der Vormundschaft:
1) Pflicht zur Sicherheitsleistung (§§ 1902 bis 1905) 290
2) Pflicht zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses (§§ 1906 bis 1909) 291
3) Vertretung der Minderjährigen (§§ 1910 bis 1921) 292
4) Erziehung der Minderjährigen (§§ 1922 bis 1925) 293
5) Vermögensverwaltung (§§ 1926 bis 1939) . . . 294
6) Vermögensveräußerungen (§§ 1940 bis 1948) . . 295
7) Haftpflicht der Vormünder und Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung (§§ 1949 bis 1953) . . . 296
8) Honorar der Vormünder (§§ 1954 bis 1956) . . 297
9) Verbindlichkeit mehrerer Vormünder (§§ 1957 bis 1963) 297
IV. Beendigung der Vormundschaft (§§ 1964 bis 1980) . . 298

Zweiter Abschnitt.

Besondere Arten der Vormundschaft 300
I. Vormundschaft über Geisteskranke und Gebrechliche (§§ 1981 bis 1986) 300
II. Vormundschaft über Verschwender (§§ 1987 bis 1989) . 301
III. Vormundschaft über Abwesende (§§ 1990 bis 1994) . . 302
IV. Vormundschaft über eine ungeborene Leibesfrucht (§§ 1995 bis 1997) 302
V. Gemeinschaftliche Bestimmungen (§ 1998) 303

Fünfter Theil.

Das Erbschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen (§§ 1999 bis 2010) 303

Zweite Abtheilung.

Von der gesetzlichen Erbfolge 304

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen (§§ 2011 bis 2015) 304

Zweiter Abschnitt.

Erbfolge der Verwandten 305
I. Erbfolge der Verwandten im Allgemeinen (§§ 2016 bis 2033) 305
II. Erbfolge der Abkömmlinge (§§ 2034, 2035) 308

Seite
III. Erbfolge der Eltern und Voreltern (§§ 2036 bis 2039) . 308
IV. Erbfolge der Geschwister und der Abkömmlinge derselben (§§ 2040, 2041) 309
V. Erbfolge der übrigen Seitenverwandten (§§ 2042, 2043) 309
VI. Erbfolge der an Kindesstatt Angenommenen (§§ 2044 bis 2048) 309

Dritter Abschnitt.
Erbfolge der Ehegatten (§§ 2049 bis 2056) 310

Vierter Abschnitt.
Erbfolge öffentlicher Anstalten (§§ 2057 bis 2060) . 311

Dritte Abtheilung.
Von der Erbfolge aus letzten Willen 311

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen (§§ 2061 bis 2065) 311

Zweiter Abschnitt.
Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens (§§ 2066 bis 2073) 312

Dritter Abschnitt.
Fähigkeit zur Erwerbung aus einem letzten Willen (§§ 2074 bis 2077) 313

Vierter Abschnitt.
Errichtung letzter Willen 314
I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 2078 bis 2091) 314
II. Gerichtlich errichteter letzter Wille (§§ 2092 bis 2099) . 316
III. Außergerichtlich errichteter letzter Wille (§§ 2100 bis 2108) 317
IV. Außerordentliche Formen der letzten Willen (§§ 2109 bis 2116) 318

Fünfter Abschnitt.
Nebenbestimmungen eines letzten Willens (§§ 2117 bis 2154) 320

Sechster Abschnitt.
Auslegung der letzten Willen (§§ 2155 bis 2165) . . 326

Siebenter Abschnitt.
Erbeinsetzung (§§ 2166 bis 2186) 327

Achter Abschnitt.
Nacherbeinsetzung (§§ 2187 bis 2195) 330

Seite

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche letzte Willen (§§ 2196 bis 2202) . . 332

Zehnter Abschnitt.

Letzte Willen, welche Eltern an der Stelle ihrer Kinder errichten (§§ 2203 bis 2209) 333

Eilfter Abschnitt.

Aufhebung letzter Willen (§§ 2210 bis 2222) 334

Zwölfter Abschnitt.

Eröffnung, Bekanntmachung und Vollziehung letzter Willen (§§ 2223 bis 2245) 336

Vierte Abtheilung.

Von der Erwerbung der Erbschaft 338

Erster Abschnitt.

Antretung und Ausschlagung der Erbschaft (§§ 2246 bis 2268) 338

Zweiter Abschnitt.

Anwachsungsrecht unter eingesetzten Miterben (§§ 2269 bis 2276) 341

Dritter Abschnitt.

Unwürdigkeit zur Erbfolge (§§ 2277 bis 2280) . . . 342

Vierter Abschnitt.

Wirkungen der Antretung der Erbschaft im Allgemeinen (§§ 2281 bis 2290) 343

Fünfter Abschnitt.

Erbschaftsklage und Klagen auf einzelne Erbschaftsgegenstände (§§ 2291 bis 2323) 344

Sechster Abschnitt.

Verhältniß des Erben zu den Erbschaftsgläubigern (§§ 2324 bis 2332) 350

Siebenter Abschnitt.

Absonderungsrecht (§§ 2333 bis 2342) 352

Achter Abschnitt.

Erbtheilung (§§ 2343 bis 2353) 353

Seite

Neunter Abschnitt.

Verbindlichkeit gesetzlicher Erben zur Einwerfung (§§ 2354 bis 2371) 355

Zehnter Abschnitt.

Veräußerung einer Erbschaft (§§ 2372 bis 2381) . . . 357

Fünfte Abtheilung.

Von den Vermächtnissen 358

Erster Abschnitt.

Errichtung der Vermächtnisse (§§ 2382 bis 2387) . . . 358

Zweiter Abschnitt.

Personen, welche durch Vermächtnisse verpflichtet oder berechtigt werden (§§ 2388 bis 2403) . . . 359

Dritter Abschnitt.

Gegenstand des Vermächtnisses (§§ 2404 bis 2411) . . 362

Vierter Abschnitt.

Aufhebung der Vermächtnisse (§§ 2412 bis 2425) . . . 363

Fünfter Abschnitt.

Erwerbung der Vermächtnisse (§§ 2426 bis 2450) . . . 364

Sechster Abschnitt.

Einzelne Arten der Vermächtnisse 368

I. Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache oder eines Rechtes an einer Sache (§§ 2451 bis 2462) . 368

II. Vermächtniß einer Gesammtsache und eines Inbegriffes von Sachen (§§ 2463 bis 2466) 370

III. Vermächtniß einer der Gattung nach bestimmten Sache und einer Menge vertretbarer Sachen (§§ 2467 bis 2469) 371

IV. Vermächtniß eines Nießbrauches (§§ 2470, 2471) . . . 371

V. Vermächtniß des Lebensunterhaltes und einer Leibrente (§§ 2472 bis 2476) 371

VI. Vermächtniß einer Forderung, einer Schuld oder der Befreiung von einer Schuld (§§ 2477 bis 2488) . . . 372

VII. Vermächtniß einer Ausstattung (§§ 2489 bis 2492) . . 374

VIII. Wahlvermächtnisse (§§ 2493 bis 2498) 374

IX. Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten (§ 2499) . . 375

Siebenter Abschnitt.

Schenkung auf den Todesfall (§§ 2500 bis 2502) . . . 375

Seite

Achter Abschnitt.

Anwartschaft 376
I. Erbanwartschaft (§§ 2503 bis 2524) 376
II. Vermächtnißanwartschaft (§§ 2525, 2526) 379
III. Familienanwartschaft (§§ 2527 bis 2541) 379

Sechste Abtheilung.

Von Erbverträgen und Erbverzichten (§§ 2542 bis 2563) 381

Siebente Abtheilung.

Von dem Pflichttheile 384
I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 2564, 2565) 384
II. Pflichttheil der Verwandten (§§ 2566 bis 2577) . . . 384
III. Pflichttheil der Ehegatten (§§ 2578 bis 2582) 386
IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über den Pflichttheil der Verwandten und Ehegatten (§§ 2583 bis 2616) . . 387
V. Pflichttheil öffentlicher Anstalten (§ 2617) 391

Achte Abtheilung.

Von dem Rechte auf erblose Verlassenschaften (§§ 2618 bis 2620) 391

Zur Nachricht.

Die II. Abtheilung, das **Sach- und Wortregister** [illegible] lichen Gesetzbuche enthaltend, wird in ca. 14 Tagen nachgeliefert.

Dem Sachregister ist in alphabetischer Weise die römisch-rechtliche Terminologie beigefügt und wird dieselbe insbesondere den praktischen Juristen in den Stand setzen, mit Hülfe der im heutigen Rechtsverkehr eingebürgerten lateinischen Kunstausdrücke schnell und leicht in dem neuen Gesetzbuche, welches von dem Gebrauche jener fremden Sprache selbst möglichst abgesehen hat, heimisch zu werden. Allein auch für den Nichtjuristen wird das Register insofern von wesentlichem Nutzen sein können, als dasselbe in alphabetischer und chronologischer Reihenfolge den Inhalt des — 2620 Paragraphen umfassenden — Gesetzbuches gedrängt zusammenstellt.

Dresden, im Februar 1863. **C. C. Meinhold & Söhne.**

In demselben Verlage sind ferner erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen und einige damit in Verbindung stehenden Gesetze, sowie Strafproceßordnung, nebst dem Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung. Taschenausgabe mit speciellem Sachregister. 1855. Preis 1 Thlr.

Handelsgesetzbuch, Allgemeines deutsches, nebst Einführungsgesetz vom 30. October 1861 und Ausführungsverordnungen vom [illegible] 1861 für das Königreich Sachsen. 2. Auflage. Mit Sachregister. Preis 15 Ngr.

Gewerbegesetz für das Königreich Sachsen und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsverordnungen vom 15. October 1861. 3. Auflage. Preis 5 Ngr.

Sammlung folgender Gesetze: 1. die allgemeine deutsche Wechselordnung, die kaufmännischen Anweisungen betreffend; 2. über den Schuldarrest und Wechselproceß; 3. die allgemeine deutsche Procura-Ordnung; 4. das Gesetz wegen Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen. Für Juristen, Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. 8. Preis 5 Ngr.

Erfindungsprivilegien (Patente), Verordnung, die Ertheilung derselben im Königreiche Sachsen betreffend, vom 30. [illegible] 8. Preis 1½ Ngr.

Bürgerliches Gesetzbuch

für das

Königreich Sachsen,

nebst

Publications-Verordnung

vom 2. Januar 1863.

Mit

ausführlichem, alphabetisch und chronologisch geordnetem

Sach- und Wortregister,

unter vergleichender Berücksichtigung der speciellen Motiven des Gesetzbuchs, sowie unter Aufnahme der dem heutigen Römischen Rechte angehörigen lateinischen Kunstausdrücke.

II. Abtheilung: **Sach- und Wortregister.**

Dresden,

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne.

Königliche Hofbuchdruckerei.

1863.

Ausführliches

alphabetisch und chronologisch geordnetes

Sach- und Wortregister

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Königreich Sachsen,

unter vergleichender Berücksichtigung der speciellen Motiven desselben,

sowie

unter Aufnahme der dem heutigen Römischen Rechte angehörigen lateinischen Kunstausdrücke.

Von

Gerichtsrath Friedrich Albert Wengler,

Hilfsarbeiter bei dem K. Appellationsgerichte zu Dresden.

Dresden,

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne,

Königliche Hofbuchdruckerei.

1863.

Vorbemerkung.

Die beigefügten Zahlen beziehen sich auf die betreffenden Gesetzes-Paragraphen und beziehendlich auf die Seitenzahlen der speciellen Motiven.

Abänderung der Gesetze 4. 5. 28. 29. Siehe auch Gesetze.
— des Erfüllungsortes bei Obligationen 710. Vergleiche übrigens unter Aenderung.
Abbringung überhängender Früchte vom benachbarten Grundstücke 363.
Abergläubische Mittel, zur Auffindung eines Schatzes angewendet, Motiven 652.
Abfall des Wassers 354—357. Siehe auch Bauanlagen und Wasser.
Abflußrecht 354—357.
Abfassung, schriftliche, der Verträge, was gehört dabei zur Vollendung der Form? 825.
Abfindung des Gläubigers durch Ueberlassung an Zahlungsstatt 1100. Siehe auch Zahlungsanstatt.
Abfressen der Weide durch fremde Thiere, siehe Thierschaden.
Abgabe von Erklärungen dritter Personen, durch deren Ausspruch der Gegenstand einer Leistung oder einer letztwilligen Verfügung, oder bei letzteren die Person des Bedachten bestimmt werden soll 804—807. 2087—90. Folgen der Unterlassung dieser Erklärung in dem ersten Falle 807. Abgabe der Erklärung über eine geschehene Offerte 816—817.
Abgaben, öffentliche, Unzulässigkeit der Forderung von Verzugszinsen bei solchen 742. Haftpflicht des Veräußerers wegen öffentlicher Abgaben 945. Die Zahlung von drei auf einander folgenden Terminen läßt auch die Berichtigung der früheren vermuthen 985. Abgaben von einem in dem Pacht- oder Miethlocale betriebenen Gewerbe fallen dem Pachter zur Last 1202. Verbindlichkeit des Erwerbers einer veräußerten Erbschaft zu Erstattung der vom Veräußerer bezahlten Abgaben 2376. Siehe auch Gemeinde, Lasten.
Abgebrannte Gebäude, Wiederaufbau derselben durch den Nutznießer 611. Siehe auch Auszugswohnung.
Abgegangene Stücke bei Heerden, Ergänzung derselben durch den Nutznießer 612. Verbindlichkeit des Pachters und Miethers, die abgegangenen Stücke des Inventars durch neue zu ersetzen 1209.
Abgehen, von einem gefällten Ausspruche 806. 2090., von einem mit Personen, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist, abgeschlossenen Vertrage, wenn sich diese über das Bestehen desselben nicht erklären 787. Unzulässigkeit des einseitigen Rücktritts vom Vertrage

wegen unterbliebener Gegenleistung, oder Aenderung in den Vertragsverhältnissen oder wegen Mißverhältnisses der Leistung und Gegenleistung 864. Ausnahme hiervon bei Leistungen, rücksichtlich deren ein certus dies festgesetzt ist 865. Innebehaltung des bereits empfangenen Draufgeldes bei erlaubtem Rücktritte 896. Zurücktreten des Käufers vom Kaufvertrage über ein Grundstück, wenn sich später ein höherer, als der stipulirte Flächengehalt herausstellt und der Verkäufer Erhöhung des Kaufpreises fordert 1097. Rücktritt vom Kaufe beim Vorbehalte eines besseren Gebotes 1111—1117. Gründe, welche den Verpachter oder Vermiether, sowie den Pachter oder Miether zum Rücktritte vor Ablauf der vertragsmäßigen Pacht- oder Miethzeit berechtigen 1220—21. Abgehen vom Verdingungsvertrage wegen vertragswidriger Ausführung und Mangelhaftigkeit des opus oder der Sache 1247. Außerdem begründetes Rücktrittsrecht des Bestellers 1252. Abgehen von dem mit einem Minderjährigen, welcher sich betrügerischer Weise für volljährig ausgiebt, abgeschlossenen Vertrage 1823 in Verbindung mit 1912. — Siehe auch Anerbieten, Aufhebung, Schiedsspruch, Wahl, Widerruf.

Abgeleiteter Besitz 326. 327. Eigenthumserwerb 301.

Abgeschnittene Wurzeln und Zweige von Bäumen und Hecken, welche das Nachbargrundstück berühren 362.

Abgesonderte Früchte, siehe Früchte.

Abgetretene Rechte, siehe Abtretung.

Abgezwungene Erklärung, Nichtigkeit derselben 92.

Abholen der Auszugsleistungen durch den Berechtigten 1168.

Abkömmlinge, inwieweit ist dem Herbergsberechtigten die Aufnahme seiner Abkömmlinge in der Herberge gestattet? 641. Alimentationspflicht der Abkömmlinge zum Unterhalte der Eltern und Voreltern 1842. Erbfolge der Abkömmlinge 2034—2035, in Verbindung mit 2040—2041. Testamentum parentum inter liberos 2115. Pflichttheil der Abkömmlinge 2566—2577.

Abkürzung der Verjährung durch Compromiß 152.

Ablauf des Wassers 354—357.

— der Zeit, begründet die mora 736; als Erlöschungsgrund einer Hypothek 451; des Wiederkaufsrechts 1133; des Pacht- und Miethvertrages 1214. Vergl. übrigens unter Zeitbestimmung.

Ablegung von Rechnungen, siehe Rechnungsablegung.

Ablehnung der Tutel 1897—1899. (Das Nähere siehe unter Vormundschaft.) Ablehnung, unterlassene eines Auftrages und Folgen derselben 1298. Ablehnung der Vollstreckung eines letzten Willens 2233. — Siehe übrigens unter Anerbieten.

Ablösungsrecht unter Pfandgläubigern 446 in Verbindung mit 483. Bedingung der Ausübung desselben 447. Wirkung desselben 448, insbesondere rücksichtlich der Zwangsversteigerung oder Sequestration des verpfändeten Grundstücks 435.

Abmahnung des Verpachters oder Vermiethers vor mißbräuchlicher oder vertragswidriger Benutzung der Sache 1220.

Abnahme von Sachen bei der Pfändung 488. Siehe das Nähere unter Pfändung.
Abnutzung der Sache beim Commodatum 1178. Siehe auch Gebrauchsleihe.
Abortus 32.
Abrechnung des Werthsbetrages von Früchten bei der Eigenthumsklage 309. Abrechnung zwischen Gläubiger und Schuldner mit Feststellung des Guthabens enthält einen Anerkenntnißvertrag 1401. Siehe auch Aufrechnung, Berechnung, Rechnungsablegung.
Abrogativa consuetudo
Abrogatio per desuetudinem } 28 und Motiven 564.
Absatz eines literarischen Werkes oder Erzeugnisses der Kunst 1141.
Abscheidung der benachbarten Grundstücke durch Grenzsteine oder andere Zeichen 364.
Abschlagszahlungen auf eine hypothekarische Forderung begründen den Antrag auf Abschreibung 459. Der Gläubiger braucht dieselben nicht anzunehmen 695.
Abschluß, siehe Angeld, Ehe, Verlöbniß, Vertrag.
Abschneiden von Wurzeln und Zweigen 362.
Abschreibung hypothekarischer Forderungen im Grundbuche 459.
Abschriften, Recht auf Entnahme von Abschriften fremder Urkunden und Geltendmachung desselben mittelst der actio ad exhibendum 1566.
Absicht des Gesetzgebers, siehe Auslegung, Gesetze.
— der Contrahenten bei Hinzufügung von Nebenbestimmungen 113, hinsichtlich der Bemessung der Breite des Weges bei der servitus actus und viae 553. Absicht der Betheiligten bei vertragsmäßiger Constituirung einer Dienstbarkeit 574. Ergänzung von Unbestimmtheiten bei außerwesentlichen Vertragsgegenständen nach der muthmaßlichen Absicht der Contrahenten 808. Zurückgehen auf diese Absicht bei Auslegung eines Vertrages 812. Absicht der Contrahenten in Bezug auf die Form des Vertragsschlusses 823. Diese Absicht ist für die Vertragserfüllung maßgebend 865; sie entscheidet auch bei der Frage, ob Auftrag oder Geschäftsführung vorliegt 1299. Absicht bei der letzteren 1339 in Verbindung mit 1003, muthmaßliche Absicht des Auftraggebers 1303. Absicht des Erblassers entscheidet bei vorkommenden Unrichtigkeiten in seinem letzten Willen 2081, bei Festsetzung von Bedingungen in diesem 2141; sie entscheidet bei Auslegung letzter Willen 2158; Richtung dieser Absicht auf Erbeinsetzung 2166. Enterbung aus guter Absicht 2577. Die Absicht, zu enterben, muß klar vorliegen 2596. — Siehe auch Animus, Concludente Handlungen, Wille, Willenserklärung.
— **absichtliche Verschuldung** (dolus), Begriff derselben 121; voraus erklärte Verzichtleistung auf Prästation des dolus ist unzulässig 123. Einfluß der absichtlichen Verschuldung beim Schadenersatze 688. Gegenseitige Haftung der bei einer Forderung Betheiligten für absichtliche Verschuldung 728; gleiche Haftung des Verpflichteten bei

der mora accipiendi auf Seiten des Berechtigten 750; Haftung wegen Absicht bei Delictsobligationen 776 in Verbindung mit 781; der Contrahenten beim Kaufe 1088; bei der Gebrauchsleihe 1177; beim Pacht- und Miethvertrage 1193; beim Dienstvertrage 1236; beim Hinterlegungsvertrage 1266; beschränkte Haftpflicht wegen absichtlicher Verschuldung bei dem Gastwirthe ex recepto 1287; Haftung beim Trödelvertrage 1292; gegenseitige Haftung der Contrahenten aus der Geschäftsführung vermöge Auftrages 1302 in Verbindung mit 1316; bei der Geschäftsführung ohne Auftrag 1347; beim Pfandvertrage 1445; Haftung wegen absichtlicher Verletzung besonderer Berufspflichten 1506—1508; Haftung des Ehemanns als Nutznießer und Verwalter des eheweiblichen Vermögens 1655; des Vaters in gleicher Eigenschaft bezüglich des Vermögens seiner Kinder 1817; des Vormundes 1949; des Ehrenvormundes insbesondere 1961. — Siehe übrigens auch unter Fahrlässigkeit und Verschuldung.

Absicht, absichtliche Hinterziehung der Streitverkündigung in Evictionsfällen 933. Einfluß des dolus auf die Verbindlichkeit des Veräußerers einer Sache, für die verborgenen Mängel derselben und für Entwährung zu haften 948—949. Absichtliche Zuziehung eines Vermögensverlustes durch den Beschenkten berechtigt den Schenker zum Widerrufe 1059. Folgen der absichtlichen Nichterfüllung des einer Schenkung beigefügten modus 1066. Absichtliche Herbeiführung des Todes einer Person, auf deren Leben eine Rente gestellt ist 1155. Aufhebung eines auf absichtlicher Verletzung beruhenden Schiedsspruches 1426. Haftung wegen absichtlicher Schadenzufügung 1483. 1488 und 1504—1505. Absichtliche Benachtheiligung der Gläubiger durch Verminderung des schuldnerischen Vermögens 1509—1518. Absichtliche Leistung einer Nichtschuld 1523 in Verbindung mit 1050. Absichtliche Herbeiführung der Impotenz 1734.

Absoluta vis, siehe vis absoluta.

Absolute Impotenz des Ehegatten 1595.

Absonderung der Früchte, als Eigenthumserwerb 244.

Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter 2333—2335. 2338. Die Absonderung ist ausgeschlossen rücksichtlich der Collationsposten und der verbrauchten Früchte 2336. Abzug der Erbschaftskosten und Schulden dabei 2337. Verhältniß, nach welchem die Absonderungsberechtigten zur Befriedigung gelangen 2339. Ueberschuß von der abgesonderten Masse 2340. Beschränkung des Absonderungsrechts auf die bei dem Erben noch vorhandene Erbschaft 2341. Verjährung dieses Rechts 2342.

Abstreiten, siehe Entwährung, insbesondere Abstreiten durch Besitzklagen 931.

Abtheilung der Kinder und Abkömmlinge überhaupt siehe diese Artikel.

Abtrennung der Früchte, siehe Absonderung.

Abtrennung von Grundstücken (Dismembration), Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger dazu erforderlich 419. Ergänzung dieses

Consenses durch die zuständige Behörde 419. Eintragung der Forderung auf dem Trennstücke oder dem Hauptgrundstücke 420; rechtliche Wirkung jener Einwilligung, ebendaselbst. Einwilligung der Hypothekarier, wenn die theilweise Uebertragung einer eingetragenen Reallast auf das Grundstück unterbleiben soll 421. Vertheilung der Reallasten bei Grundstücksabtrennungen 513. Die Befreiung des Trennstücks davon erfordert die Einwilligung der Berechtigten 514. Ergänzung der letzteren und Wirkung der ausdrücklich erklärten oder der supplirten Einwilligung 514.

Abtretung, durch Abtretung der Rechte kann das gegen Unterthanen eines auswärtigen Staates im Inlande anzuwendende Erwiderungsrecht (Retorsionsrecht) nicht umgangen werden 20. Pfandrechte können nur mit der durch sie gesicherten Forderung an Dritte abgetreten werden 384. Abtretung der Forderung giebt dem neuen Gläubiger einen Rechtsgrund zur Uebertragung des damit verbundenen Pfandrechtes 386. Abtretung einer eingetragenen Forderung hat gegen Dritte und gegen den Schuldner nur dann Wirkung, wenn die Umschreibung auf den neuen Gläubiger erfolgt ist 438. Abtretung einer Hypothek unter Miterben 438. Abtretung des Altersvorrechtes einer eingetragenen Forderung ohne die Forderung 440. Der Eigenthümer eines verpfändeten Grundstückes, welcher den hypothekarischen Gläubiger befriedigt und die Umschreibung der eingetragenen Forderung erlangt hat, kann letztere Anderen abtreten 442. Recht zur Abtretung bei stattfindender Vereinigung des Eigenthums des verpfändeten Grundstückes und der eingetragenen Forderung in einer Person 443. Die Abtretung einer eingetragenen Forderung ohne gleichzeitige Uebertragung der Hypothek gilt als Verzicht auf letztere 456. Verpfändung einer Forderung gilt als eventuelle Cession 503. Abtretung der persönlichen Dienstbarkeit ist der Ausübung nach, nicht dem Rechte nach, statthaft 600. Gebrauch einer Sache, Wohnung, Herberge können jedoch auch der Ausübung nach nicht abgetreten werden 643. Abtretung von Rechten aus Verträgen, welche ein Stellvertreter für den von ihm Vertretenen auf eigenen Namen mit Dritten schließt 790.

— Abtretung der Forderungen, Arten derselben: gesetzliche Vorschrift, ohne Willenshandlung des Gläubigers, durch richterliches Erkenntniß, durch ein die Abtretung enthaltendes Rechtsgeschäft 953. 956. Nebenrechte sind mit der Hauptforderung als abgetreten zu betrachten 954. Wird ein Gläubiger von einem Dritten an der Stelle des Schuldners befriedigt, und hat der Dritte sich vor oder bei der Befriedigung die Abtretung ausbedungen, so ist die Forderung mit der Befriedigung dem Dritten als abgetreten anzusehen 955. Verbindlichkeit des Stellvertreters, die für den Vertretenen oder aus dessen Mitteln erlangte Forderung abzutreten 957. 958. Bei einer Veräußerung sind alle die Sache selbst betreffenden Forderungen abzutreten 959. Wer außer Stande ist, den Gegenstand seiner Verpflichtung zu leisten, jedoch eine auf Erlangung des Gegenstandes gerichtete Forderung an einen Dritten

hat, ist zur Abtretung an seinen Gläubiger verpflichtet 960. Wer Schadenersatz leistet, kann die Abtretung der auf Erlangung der Sache oder auf Schadenersatz gegen Dritte zustehenden Forderungen verlangen 961. Abtretung durch Rechtsgeschäft, Erfordernisse derselben: Willenserklärung des Gläubigers und Form dieser Erklärung. Zeitpunkt des Uebergangs der Forderung nach Verschiedenheit der hier vorkommenden Fälle 962. Voraussetzungen der Abtretung auf Seiten des Abtretenden und dabei zu beobachtende Formen 963. Einwilligung des Schuldners ist zur Abtretung nicht erforderlich 963.

Abtretung, Gegenstand derselben. Auch noch nicht fällige, bedingte und ungewisse Forderungen können abgetreten werden 964. Mit Verpflichtungen verbundene Forderungen 965. Unzulässigkeit der Abtretung persönlicher Forderungen 966. Abtretung einer Klage gilt als Abtretung des Rechts 967.

— Abtretung der Forderungen, Wirkung derselben 968. Rückständige Zinsen, welche durch besondere Klage gefordert werden können, gehen im Zweifel nicht auf den neuen Gläubiger über, ebensowenig bloße Rechtsgründe zur Erwerbung der auf einer persönlichen Begünstigung des abtretenden Gläubigers beruhenden Nebenrechte, wohl aber diese Nebenrechte selbst 969. Verbindlichkeiten des Abtretenden zur Aufklärung über die Forderung und etwanige Rechtsbehelfe gegen Einwendungen, zu Erleichterung der Verfolgung der Forderung, Anzeige von Beweismitteln, Ausantwortung von Urkunden und Ausstellung einer Abtretungsurkunde 970. Im Zweifel haftet der Abtretende nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners 971. Verhältniß des neuen Gläubigers zum Schuldner, ingleichen des letzteren zu jenem, Benachrichtigung des Schuldners von der Abtretung; Verschiedenheit des Weges, auf welchem diese erfolgen kann 972. 974. Verpflichtung des neuen Gläubigers zur Nachweisung der an ihn erfolgten Abtretung; Folgen der Unterlassung dieses Nachweises 974. Mehrmalige Abtretung 973. Recht des Schuldners, seine Einreden gegen den neuen Gläubiger zu gebrauchen, insbesondere Aufrechnung von Gegenforderungen 975. Unzulässigkeit der Abtretung eines Vorkaufsrechtes 1127. Zu Abtretung von Rechten an Sachen oder von Forderungen des Auftraggebers bedarf es eines ausdrücklich darauf gerichteten Auftrages 1306. Der Bevollmächtigte ist zur Abtretung seiner Klage gegen den Unterbevollmächtigten verpflichtet 1308. Abtretung von Forderungen, welche der Beauftragte für den Auftraggeber erworben hat 1310. Der Bürge, welcher nach bereits erfolgter Zahlung durch den Hauptschuldner den Gläubiger nochmals befriedigt, kann vom Hauptschuldner gegen Abtretung seiner Rechte gegen den Gläubiger Ersatzklage anstellen 1472. Abtretung des Klagrechts beim Creditauftrag 1479. Verfahren bei Abtretungen von eingetragenen Forderungen, welche zum Nachtheile der Gläubiger erfolgt sind 1515. Abtretung von eheweiblichen Forderungen an Gläubiger des Ehemanns, an welche Voraussetzung dieselbe gebunden ist 1651. Beschränkung der Ab-

tretung von Forderungen des Pflegbefohlenen durch den Vormund 1946. Abtretung von Erbschaftsforderungen, insbesondere hypothekarischer unter Miterben 2287 in Verbindung mit 2347. Erbschaftsklage, auf Abtretung erbschaftlicher Geldforderungen gerichtet, und Wahlrecht der Parteien hierbei 2313. Abtretung bei der Erbtheilung 2347.

Abtretungsurkunde, bedarf keiner Angabe des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts 974.

Abtritte, Verhaltungsmaßregeln bei Anlegung derselben in der Nähe benachbarter Grundstücke 359.

Abweichung des Uebernehmers von der Vorschrift oder dem Plane 1245, des Mandatars von der erhaltenen Anweisung 1304.

Abweiden fremder Thiere, siehe Thierschaden.

Abweisung einer Klage und rechtliche Folgen derselben für Unterbrechung der Verjährung 166.

Abwendung der Herausgabe einer Sache 319. 320, der Negatorienklage 324; der Pfandklage 430; des Verzuges 752. 753; Abwendung der Confessorienklage 534. Unterlassene Abwendung einer Schaden bringenden richterlichen Handlung 1506.

Abwesende, Unterbrechung der Verjährung bei Abwesenheit des Gegners 164, desgleichen der Ersitzung 275. Besitzverlust durch Abwesenheit des Besitzers 212 in Verbindung mit 214. Willenserklärung an Abwesende gerichtet 815 und Motiven 765, sowie unter Annahme. Abwesenheit des Veräußerers bei der Streitverkündigung an denselben 933. Abwesenheit des Hauptschuldners und rechtliche Folgen derselben für das beneficium excussionis des Bürgen und Schadlosbürgen 1462. 1463.

Abwesenheitsvormundschaft 1990—1994. (Das Nähere unter Vormundschaft.) — Vergleiche auch Todeserklärung, Verschollene.

Abzug der Lasten und des Minderbetrages der Früchte bei der Eigenthumsklage 309. Abzug der Zinsen vom Hauptstamme ist verboten 683. Abzug der Lasten beim usus fructus omnium bonorum 633. Verhältnißmäßiger Abzug von der Gegenleistung beim Dienstvertrage 1239. Abzug der Vermögensbeiträge der Gesellschafter bei der Gewinnsberechnung 1388. Abzugsrecht des Vaters wegen Alimentirung des Kindes bei der Herausgabe des Vermögens an das letztere 1836. Abzug bei Erbschaften 2177 fg. Abzugsrecht des Erben rücksichtlich gewisser auf die Erbschaft verwendeter Kosten 2329 und 2337. Abzug bei Vermächtnissen 2407. 2443. — Abzug der Quarta falcidia und Quarta Trebelliana, siehe Motiven 913. — Vergleiche übrigens unter Verwendungen.

Acceptation, siehe Annahme.

Accessio, als Eigenthumserwerb 281—283.

Accessio possessionis bei der Ersitzung 263 in Verbindung mit 560 u. 578.

Accidentalia negotii 808, siehe auch unter Irrthum und Motiven 595. 629

Accipiendi mora 746—752.

Accord, siehe Verdingungsvertrag (1243—1253.)
Accrescendi jus, Accrescenzrecht, siehe Anwachsungsrecht.
Acquaestus conjugalis 1668.
Achttägige Frist, siehe Frist.
Acte, Dreiactstheorie bei der Servitutenersitzung 581. 597.
Actien der minderjährigen Kinder und Veräußerung derselben durch den Vater 1818. Ausantwortung eheweiblicher Actien an den Ehemann 1930. Veräußerung von Mündelactien durch den Vormund 1941.
Actio, Begriff derselben 144 und Motiven 616.
Actio ad exhibendum 1565—1567.
— ad supplementum 2586 fg.
— aedilicia 899—929.
— aestimatoria (de aestimato) 1291—1294.
— aquae pluviae arcendae 355 fg.
— arborum caedendarum (interdictum de arboribus caedendis) 362—363.
— commodati 1173—1186.
— communi dividundo 340—344.
— de compromisso 1417—1427.
— conducti 1204 fg. 1237 fg. 1243 fg.
— confessoria 532. 563 fg. 603.
— constitutoria (de pecunia constituta, pecuniae constitutae) 1397—1401 in Verbindung mit 1402 fg.
— de dolo (actio doli) 1504—1505.
— de dote (rei uxoriae actio) 1688—1690.
— effusis et dejectis 1554—1559.
— de in rem verso 791 und Motiven 761. Siehe auch Bereicherung und Verwendung.
— (condictio) furtiva 1499—1500.
— de filiatione 1855 fg.
— de liberis exhibendis 1807.
— de liberis agnoscendis et alendis 1856.
— de partu agnoscendo 1856.
— de pastu (de pauperie) 1560—1564.
— de patria potestate 1808 fg.
— de rationibus distrahendis 1947.
— de recepto 1280—1290.
— de tigno juncto 542.
— depositi 1260—1279.
— emti 1088 fg.
— ex syndicatu 1506—1508.
— familiae erciscundae 2343—2353.
— finium regundorum 364—366.
— funeraria 1355 und Motiven 824.
— furti, Motiven 840.
— adversus nautas, caupones, stabularios siehe actio de recepto.
— de glande legenda 363.
— hypothecaria 425 fg.

Actio injuriarum wegen übler Nachrede 1501.
— in quantum pupillus locupletior factus est 1912.
— institoria 788 fg.
— inofficiosae donationis 2603 fg.
— legatorum 2388.
— locati, ſiehe Actio conducti..
— legis Aquiliae 1483—1496.
— male judicati 1506.
— mutui 1076—1081.
— negatoria 321.
— negotiorum gestorum 1339—1358.
— Pauliana 1509—1518.
— pigneraticia 1441—1448.
— praejudiciales 1807. 1855—1857.
— pro socio 1371 fg.
— publiciana 295. 325—327.
— quadrupedaria 1560—1564.
— quanti minoris 909 fg. 920 fg.
— redhibitoria ebendaſelbſt.
— revocatoria 1059.
— quod metus causa 1502.
— spolii 209.
— suppletoria 2586 fg.
— tutelae 1949—1953.
— venditi 1094—1099. Siehe auch Interdicta.
Actus servitus 551 fg. Siehe auch Viehtreibe.
— specialissimi mandatus 1306. Siehe auch Auftrag.
— unitas bei Errichtung letzter Willen 2100.
Addictio in diem 819. 1111—1117. 1440. Siehe auch Beſſeres Gebot.
Ademtio legati 2412—2425. Siehe auch Aufhebung der Vermächtniſſe.
Aditio hereditatis 2246—2268. 2281—2290. Siehe auch Antritt der Erbſchaft.
Adjacenten, eines Fluſſes, Zuwachs bei Grundſtücken derſelben 281. Siehe auch Nachbarrecht.
Adjectus solutionis causa 692 und Motiven 746.
Adjudication, als Eigenthumserwerb 257—258.
Adjunctio 247—252. Siehe auch Verbindung, Vermiſchung.
Ad jura renunciata non datur regressus, Motiven 613.
Adjutorium mutuum, als Weſen der Ehe 1630.
Adminiſtration der Sache durch den Pachter oder Miether 1205.
Adoption, ſiehe Annahme an Kindesſtatt (1787—1800).
Adoptio imitatur naturam, Motiven 871.
Adquisitio dominii 227—275. 276—287. Siehe auch Eigenthumserwerb.
Adquiſitivverjährung 260—275. Siehe auch Erſitzung.
Adventicium peculium regulare (ordinarium) und irregulare (extraordinarium) 1810 fg. und Motiven 876.

Adulterini liberi, welche Kinder gelten dafür? 1772—1773. Ehelichsprechung derselben 1786. Erbrecht derselben 2051.

Adulterium attentatum, als Ehescheidungsgrund 1715.

— praesumtum, Motiven 864.

Advocaten, ihre Gebührenforderungen verjähren in drei Jahren 1017 unter 12.

Aedificium, als Pertinenz des Grund und Bodens 286. Siehe auch Gebäude.

Aenderung der regelmäßigen Natur eines Rechtsgeschäftes ist von der dieselbe behauptenden Partei zu beweisen 175. (Siehe auch: Beweis.)

— der Grundstücksbezeichnung im Grundbuche bei dem Zuwachse an Land 283. — Eine willkührliche Aenderung in der wirthschaftlichen Benutzung des Grundstücks berechtigt nicht zum Verlangen eines Nothweges 346.

— des eigenen Grund und Bodens zur Erhöhung seiner Nutzbarkeit ist dem Eigenthümer gestattet 353.

— des Wasserlaufes zum Nachtheile des Nachbars 355. 356. Aenderungen in der wirthschaftlichen Benutzung eines Grundstücks gehören nicht zu unerlaubten Vorrichtungen 355.

— an der Pfandsache ist von der Einwilligung des Pfandgläubigers abhängig 377. — Eine das Eigenthum aufhebende Aenderung der Sache steht dem Untergange des Pfandes gleich 485.

— im Tropfenfalle, sowie in der Röhren- oder Rinnenleitung, ingleichen der Bauart des Daches bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe durch den Berechtigten 543.

— einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache 611. Siehe auch: Nießbrauch.

— der Münzsorten nach ihrer Gültigkeit und ihrem Werthe 668—670. Siehe auch Münze, Münzsorten, Münzveränderung, Münzwerth.

— im Werthe der geschuldeten Sache, welche während des Verzuges eintritt, hat der im Verzuge Befindliche dem Berechtigten zu vergüten 744. Diesfallsige Grundsätze hinsichtlich solcher Forderungen, welche auf vertretbare Sachen gehen 751.

— Klage auf Beseitigung von Aenderungen, welche bei den, eine Unterlassung bezweckenden Forderungen durch Zuwiderhandlungen des Verpflichteten herbeigeführt worden sind 762. — Einfluß der Aenderung der einen Vertragsabschluß begleitenden Momente 864.

— der Religion oder Confession, siehe diese.

— der verpachteten oder vermietheten Sache zum Nachtheile des Pachters oder Miethers 1197; sie giebt demselben das Recht, auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit vom Vertrage abzugehen 1221. Aenderung eines Schiedsspruches nach dessen Bekanntmachung 1425.

Aenderungen, welche an dem Inhalte der Hauptschuld vorgehen, sind vom Bürgen mit zu vertreten 1456. Aenderungen in den Verhältnissen des Verlobten nach Eingehung des Verlöbnisses, inwieweit dieselben zum einseitigen Rücktritte berechtigen 1582.

Aenderung der Vermögensverhältniſſe des Ehemannes während der Trennung von Tiſch und Bett 1760. Siehe auch Trennung von Tiſch und Bett. Des außerehelichen Vaters während der Dauer ſeiner Alimentationspflicht 1864. Aenderung eines Familienfideicommiſſes 2538 u. 2539.
Aeris alieni deductio, Motiven 614. 736.
Aerzte, ihr Honorar verjährt in drei Jahren 1017 unter 12.
Aerztliche Unterſuchung, die Koſten derſelben ſind bei widerrechtlicher Schadenzufügung zu erſtatten 1491. Unterſuchung der Ehegatten wegen Unvermögens 1626. (Gerichtsärztliche) Unterſuchung geiſteskranker und ſchwacher Perſonen vor Anlegung der Vormundſchaft über ſie 1982; vor Errichtung letzter Willen 2069. Siehe auch Anſtaltsärzte.
Aeſte, überhängende, 362.
Aestimatio dotis venditionis gratia 1672, taxationis causa 1673.
— quanti ea res est, ſiehe Werth.
Aestimatorius contractus 1291—1294.
Aetas, ſiehe Alter.
Aetatis venia, ſiehe Mündigſprechung, Volljährigkeitserklärung.
Affectio tenendi 194 und Motiven 633.
Affectionsintereſſe 685 u. 686.
Affinität, Begriff, 50.
Affirmanti incumbit probatio, proceſſualiſche Bedeutung dieſer Regel 171 in Verbindung mit 861. Siehe auch Beweis.
Afterbürge, Begriff, 1450.
Aftermiethe, **Afterpacht** 1194. 1220. 1228. Siehe auch Miethe, Pacht.
Afterpfand 433.
Agendi mora 749.
Agenten, Verjährung ihrer Forderungen in drei Jahren, 1017 unter 2.
Agere non valenti non currit praescriptio 157 u. 275.
Aleatoriſche Verträge 1480—1482.
Alienatio in fraudem creditorum 1509—1518. Siehe auch Actio Pauliana und Veräußerungen zum Nachtheil der Gläubiger.
Alienae res, ſiehe Fremde Sachen.
Alienum factum, Verſprechen eines ſolchen 799.
Alimente, ſiehe Unterhalt.
Alimenta futura 1852. 1865. 1866.
— praeterita 1764 in Verbindung mit 1757. 1759—1761. 1849. 1868.
— legata 2472—2475.
Alimentationspflicht, wechſelſeitige, der Aſcendenten und Deſcendenten 1837—1854.
Alle für Einen, Einer für Alle, derartige Bezeichnung eines Geſammtſchuldverhältniſſes 1021.
Allgemeine Rechtsſätze, analoge Anwendung derſelben bei der Geſetzesauslegung 23 u. 26. Allgemeine geſetzliche Vorſchriften 27. Allgemeiner Verzicht auf das Recht, Aufhebung einer Gemeinſchaft zu

verlangen 338. Allgemeine Festsetzung der Zahlungszeit 712. Allgemeine Betheuerungen und Versicherungen bei Eingehung von Verträgen 835. Allgemeine Anpreisungen 906. Allgemeines Versprechen, für alle Mängel haften zu wollen 906. Allgemeiner Verzicht auf Ansprüche aus einem künftigen dolus 123. Allgemeines eheliches Unvermögen 1595. Allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten 1695. 1699.

Allographum testamentum, Motiven 895.

Alluvio, 281—283. Siehe auch Zuwachs.

Alter, präsumtive Dauer desselben 35. Kindesalter, Minderjährigkeit 47. Vorzug des Alters bei Verloosung einer gemeinschaftlichen Sache 339. Alter der Hypotheken 434. 439. 519. 528. Der Dienstbarkeiten 529. Servitutenbestellung, von dem Alter des Berechtigten abhängig 652. Vorzug des Alters beim Zusammentreffen von Forderungen 764. Erforderliches Alter bei Eingehung des Verlöbnisses 1570; der Ehe 1589; bei der Annahme an Kindesstatt 1791; zur Uebernahme einer Vormundschaft 1885; zur Errichtung eines letzten Willens 2066.

Alternative Forderungen 697—700. 1012 fg. Siehe auch Forderungen. Alternative Vermächtnisse 2493—2498. Siehe auch Wahlvermächtnisse.

Altersvormundschaft, siehe Vormundschaft.

Altius non tollendi jus 546.

Alvei mutatio 281—283 und Motiven 670.

Alveus derelictus ebendaselbst.

Amoenitas servitutis 521. 605.

Amortisation der Inhaberpapiere 1043.

Amtsführung, Schadenzufügung durch verletzende Nachrede darüber 1501.

Amtshandlungen, Gebühren für kirchliche und andere Amtshandlungen der Kirchen- und Schuldiener verjähren in drei Jahren, 1017 unter 13.

Amtspflicht, Verletzung derselben 1506—1508.

Amtswegen wird die Verjährung nicht berücksichtigt 153, wohl aber die liquide Verzeihung und Compensation des Ehebruches 1723. Alimente sind bei der Trennung von Tisch und Bett auch ohne Antrag der Ehefrau zuzubilligen 1762. Amtswegen sind Vormünder zu bestellen 1884, insbesondere wo es sich um Bevormundung einer ungeborenen Leibesfrucht handelt 1995. Berechtigung und Verpflichtung des Richters, amtshalber die Eröffnung von Testamenten vorzunehmen 2227; zu Bestellung eines Nachlaßvertreters bei Unbekanntschaft der Erben 2247. Die Unwürdigkeit zur Erbfolge ist nicht amtshalber zu berücksichtigen 2280.

Anagraphus bei Errichtung letzter Willen 2094. 2102. 2104.

Analogie der Gesetze 25. 26.

Analphabeti, Motiven 895.

Anastasiana lex, Motiven 780.

Anatocismus conjunctus 679 und Motiven 743.

Anbieten, siehe Anerbieten.

Anbringung der Klage, siehe Anstellung der Klage.
Anderweite Verehelichung eines geschiedenen Ehegatten, Nachlassung derselben oder Dispensation 1606. Frist, vor deren Ablauf erstere in der Regel nicht erfolgen kann 1607; bei Verschollenheit eines Ehegatten 1709. Fälle, in denen dem schuldigen Ehegatten die anderweite Verehelichung nicht nachzulassen ist 1745. Anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten mit einander 1747. Verbot derselben bei der separatio perpetua 1767. Verbot der anderweiten Verehelichung von Seiten des Testators 2136. Siehe auch Bigamie, Doppelehe.
Aneclogistus, siehe tutor.
Anerbieten, Haftung Desjenigen, welcher sich zu einem Geschäfte selbst anbietet 729. Oblation der Erfüllung einer Forderung an den Berechtigten und verweigerte Annahme auf Seiten desselben 746. Wie muß das Anerbieten beschaffen sein? 747. Wörtliches und thatsächliches Anerbieten 748. Abwendung der mora durch Oblation 753. Anerbieten zu einem Vertrage 814. Inter absentes 815. Annahme und Widerruf 816. Wirkungslosigkeit und Erlöschen eines Anerbietens 817. 818. Anerbieten der Verehelichung von Seiten des außerehelichen Beischläfers und Wirkung der Weigerung der Geschwächten 1552. Rechtzeitiges Erbieten zur Fortstellung der Ehe im Scheidungsprocesse wegen Desertion 1732.
Anerkenntnißvertrag, Begriff 1397. Insbesondere Ausstellung und Annahme eines Schuldscheines 1398. Einreden aus dem Anerkenntnißvertrage 1399. Stundung, sowie Annahme und Zahlung von Zinsen gilt nicht als Anerkenntnißvertrag 1400. Berechnung zwischen Gläubiger und Schuldner 1401. Motiven 827.
Anerkennung eines Rechts, Klage darauf 147. Klage auf Anerkennung des Eigenthums 303, auf Anerkennung eines Familienstandes 1855—1857, auf Anerkennung des Erbrechts 2291. Anerkennung der Rechte Dritter an Mündelgrundstücken durch den Vormund 1942.
Anerkennung des Rechts durch den Verpflichteten unterbricht die Verjährung 162. Die Anerkennung des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks, daß er keine Servitut habe, unterbricht den Besitz 586. Anerkenntniß des Hauptschuldners nach geleisteter Bürgschaft 1460. Anerkenntniß der Vaterschaft zu dem während der Ehe geborenen Kinde 1774—1778. Siehe auch concludente Handlungen.
Anfall der Erbschaft 2009. 2010, und Gesetze, nach welchen derselbe beurtheilt wird 17. Ausschluß des väterlichen Nießbrauchs an gewissen, seinen Kindern anfallenden Erbtheilen 1811. Anfall der Vermächtnisse 2426 fg. (in Verbindung mit 2147 fg.)
Anfang der Wirksamkeit der Gesetze datirt in der Regel von ihrer Bekanntmachung 1. Anfang der Verjährung 154—160. Der Ersitzung 273. Anfang des Pfandrechts 471. 472.
Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte 107. Einträge und Löschungen im Hypothekenbuche, welche auf einem anfechtbaren Rechtsgrunde beruhen oder eine anfechtbare Forderung betreffen 278. 465. Anfechtbarkeit der Verträge wegen Furcht, Betruges und

Irrthumes 830—851. Siehe das Nähere unter den betreffenden Artikeln selbst, sowie unter Nichtigkeit. Verzicht auf das Recht der Anfechtung eines Vertrages wegen Furcht und Betruges 847. Anfechtbarkeit eines Vergleichs wegen Irrthumes 1411, siehe auch Irrthum, Vergleich; eines Schiedsspruches 1427; von Veräußerungen, welche der Schuldner zur Benachtheiligung seiner Gläubiger vorgenommen hat 1509—1518. Anfechtung der für einen Pflegbefohlenen geschlossenen Geschäfte durch denselben 787. 1918, 1948. Anfechtung der Ehe wegen Zwang, Furcht, Entführung, Betrug und Irrthum 1593—1598; der von handlungsunfähigen Personen geschlossenen Ehen 1623—1624; der Testamente und Erbverträge wegen Enterbung oder Verletzung im Pflichttheile 2600 fg. Anfechtung pflichtwidriger Schenkungen 2603 fg.

Anfrage, als Art der Willenserklärung bei Verträgen 814.

Angabe des Inhalts eines verschlossenen oder versiegelten Geldpacketes, und rechtliche Folgen, welche daraus für den Ausgebenden entstehen 987. Siehe auch Beutel, Geldrollen, Geldpackete. Angabe eines geringeren oder eines größeren, als des wirklich vorhandenen Flächengehaltes beim Verkaufe eines Grundstücks 1097. Siehe auch Areal, Flächengehalt. Angabe, irrthümliche, einer Person oder Sache in letztwilligen Verfügungen 2080. 2081. Angabe des Ortes, Jahres und Tages bei selbstverfaßten oder außergerichtlich errichteten letzten Willen 2096. 2104. Siehe auch Anzeige.

Angeld (Draufgeld, Handgeld, arrha), gilt im Zweifel als Zeichen eines Vertragsabschlusses 893. Nach Erfüllung des Vertrages ist im Zweifel das Angeld von dem Empfänger zurückzuerstatten oder in die Leistung des Gebers einzurechnen 894. Rückerstattung bei Aufhebung des Vertrages ebendaselbst. Folgen der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung wegen Verschuldung des Gebers oder des Empfängers in Bezug auf das Draufgeld. Poena dupli und Anspruch auf Schadenersatz 895. Innebehaltung des erhaltenen Draufgelds beim ausbedungenen Rücktritte von einem Vertrage 896. Zurückerstattung des in Erwartung eines künftigen Vertragsschlusses gegebenen Angeldes bei später erfolgtem oder zufällig unterbliebenem Abschlusse 898. Einfluß der Verschuldung der Contrahenten hierbei, ebendaselbst. Siehe auch Reubuße, Reugeld.

Angemessene Fristen, Festsetzung derselben durch den Richter bei unbestimmter Erfüllungszeit der Forderungen 712, in Verbindung mit 715. S. auch Fristen, richterliches Ermessen, tempus modicum.

Angestellte Beamte, s. Beamte, Staats- und Gemeindebeamte, Berufspflichten, Sachverständige, Syndicatsklage.

Angestellte Flurwächter, s. Flurwächter.

Angewiesener, assignatus. s. Anweisung.

Animus possidendi 186, in Verbindung mit 194. 200. 530. 602. Siehe auch Motiven 634.

— domini ebendaselbst.

— contrarius possidendi 211, in Verbindung mit 216 und 293.

Animus beim Quasibesitz 530. 562. 602.
— dominii transferendi 253.
— novandi 1001.
— liberalis 1052.
— animus donandi 1052. 1353. 1354. 1475.
— transigendi 1523.

Ankauf von Staats- und Creditpapieren mit Geldvorräthen der Pflegbefohlenen 1934.

Anlagen, welche sich auf einem Grundstücke befinden, sind Zubehörungen desselben 68. Anlagen zum Nachtheile des benachbarten Grundstückes 357—360. Siehe auch Bauanlagen. Anlage, wodurch die Dienstbarkeit des Aussichtrechtes benachtheiligt wird 546. Siehe auch Aussichtrecht, Feststellung der Grenzen. Erwerb des Quasibesitzes durch Herstellung von Anlagen bei Grunddienstbarkeiten 557.

Anlegung von Brunnen, siehe Brunnen. Anlegung von Schwibbogen und Wandschränken, s. diese Artikel. Anlegung von Holzanpflanzungen und deren Entfernung von den benachbarten Grundstücken, Motiven 693. Anlegung der Mündelgelder 1934—1936.

Anmeldung der Forderungen im Concurse oder Unterlassung derselben und hieraus sich ergebende Folgen für spätere Geltendmachung der Forderung gegen den Schuldner nach Beendigung des Concurses 766. Siehe auch Concurs.

Annahme (Acceptation) des Verzichts, wenn dieselbe erforderlich ist 134. 455. 590. 649. 998; des Verzichts auf die Hypothek 455; auf Grunddienstbarkeiten 590; auf persönliche Dienstbarkeiten 649; auf Forderungen 998.
— (Uebernahme) der Pfandsache an Zahlungsanstatt durch den Pfandgläubiger bei erfolglosem Verkaufe derselben 382.
— Weigerung des Pfandgläubigers bei dem Eintretungs- oder Ablösungsrechte, eine Zahlung anzunehmen 447. Verpflichtung des Forderungsberechtigten zu Annahme der von einem Dritten für den Schuldner bewirkten Erfüllung 690. Der Auftrag zu Annahme der Mahnung begründet, wenn diese erfolgt, für den Auftraggeber die Folgen des Verzuges 734. Mora accipiendi und deren Folgen 746. Der Berechtigte kann durch Bereitwilligkeit zur Annahme und Vornahme der deshalb etwa erforderlichen Vorbereitungen den Verzug von sich abwenden 752.
— eines günstigen Versprechens durch Personen, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist 787. Annahme des Versprechens und wie dieselbe erfolgen kann 814. Zeitpunkt, bis zu welchem dieselbe statthaft ist 816. Verzögerung in der Erklärung der Annahme 817. (Motiven 765.) Annahme der zu Gunsten eines Dritten gereichenden Leistung beim pactum in favorem tertii 854, inwieweit es der Annahme eines Schenkungsversprechens bedarf 1054. Wirkung des angenommenen Schenkungsversprechens 1055. Stillschweigende Annahme eines Auftrages 1298. Verpflichtung zur Annahme einer Anweisung 1329. Folgen der bloßen Annahme

der Anweisung 1334. Annahme eines ausgestellten Schuldscheines enthält einen Anerkenntnißvertrag 1398. Annahme von Zinsen einer Schuld enthält keinen Anerkenntnißvertrag hinsichtlich der Schuld; theilweise Annahme der Schuld 1400. Siehe auch Anerkenntnißvertrag. Annahme einer verspätigten Leistung ohne Vorbehalt der ausbedungenen Conventionalstrafe begründet für den Berechtigten den Verlust der letzteren 1429. Annahme der Erbschaft aus gemeinschaftlichen Testamenten bewirkt den Verlust des Widerrufsrechts 2214. Siehe übrigens Erbschaftsantritt. Annahme von Vermächtnissen 2428 fg.

Annahme, inwieweit dieselbe durch Erhebung der Klage ersetzt werden könne. Motiven 765.

Annahme an Kindesstatt, s. Kindesstatt.

Annehmlichkeit, als Gegenstand einer Dienstbarkeit 521, und Motiven 718. Benutzungsrecht des Nießbrauchers zur bloßen Annehmlichkeit 605. Siehe auch amoenitas.

Annullation der Ehe, siehe Ehenichtigkeit.

Annus luctus, s. Trauerjahr.

Anordnung, richterliche, siehe richterliche Anordnung und Sicherheitsleistung.

Anpreisungen, allgemeine, durch welche im Verkehre zu Eingehung von Verträgen aufgefordert wird 835. Sie begründen keine Haftpflicht auf Grund eines Versprechens 906.

Anschlag in einem Gasthause, siehe Gastwirth (1288).

Ansichnahme einer beweglichen Sache als einseitige Erwerbungshandlung 196.

Anstalten, Rechtsfähigkeit derselben 52. Gewisse öffentliche Anstalten haben einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken ihrer Cassenbeamten 393. Dreijährige Verjährungsfrist für Forderungen öffentlicher und Privat-, Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungsanstalten 1017, unter 6. Erbfolge und Pflichttheilsberechtigung gewisser öffentlicher Anstalten 2057—2060, in Verbindung mit 2617. Siehe auch Unterrichts-, Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten.

Anstaltsärzte, Zeugniß derselben über Unheilbarkeit einer Geisteskrankheit 1743. Siehe auch ärztliche Untersuchung.

Anstand, siehe gute Sitten.

Ansteckende Krankheiten eines Ehegatten, als Annullationsgrund 1595. Testamentserrichtung an Orten, wo ansteckende Krankheiten herrschen 2113.

Anstellung der Klage bei Gericht unterbricht die Verjährung 163. Fälle, wo die Klaganbringung diese Wirkung ausnahmsweise nicht hat 166. Unterbrechung der Ersitzung durch Anstellung der Eigenthumsklage gegen den Besitzer 274. Einfluß der Anbringung der Pfandklage auf Erlöschung einer nur auf Zeit bestehenden hypothekarischen Forderung 451, ingleichen auf die Fortdauer einer auf eine bestimmte Zeit erklärten oder dafür anzusehenden Bürg-

schaft 1467. Klagerhebung gilt als Mahnung 733. Die Anstellung der Klage auf Schadenersatz wegen Verunstaltung oder Verstümmelung transmittirt den dießfallsigen Anspruch auf die Erben des Verletzten 1490. Erhebung der Klage aus dem Versprechen, inwiefern sie als Acceptation gelten kann. Motive 765. Einfluß der Anstellung einer Ehescheidungsklage auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten 2055.

Anstifter einer unerlaubten Handlung haftet für die Folgen derselben gleich dem Urheber 778. Gemeinschaftliche Haftung der Anstifter eines Aufruhrs oder Landfriedensbruches für den daraus entstandenen Schaden 1496.

Antheile, ideelle, Mitbesitz, Eigenthum, Pfandrecht, Nießbrauch, Dienstbarkeiten nach solchen, siehe ideelle Antheile.

— des Finders eines Schatzes und des Eigenthümers am Funde 233. Antheile der Grenznachbarn an Schätzen, welche auf der Grenze ihrer Grundstücke liegen 235. Siehe auch Schatz, Grenznachbarn.

— der Gesellschafter am Gewinn und Verluste, wonach sich dieselben richten 1364. Siehe auch Gesellschaft.

Antheilige Kaufserfüllung, von mehreren Käufern oder Verkäufern gefordert 1099.

— Ausklagung der mehreren Gesammtschuldner durch den Gläubiger 1024. Siehe auch Gesammtschuldverhältnisse.

— Berechtigung und Verpflichtung der Gesellschafter aus Verträgen der Gesellschaft mit Dritten 1378. Antheilige Haftung der Ehefrau aus Geschäften, welche sie gemeinschaftlich mit dem Ehemanne schließt 1652. Antheilige Haftung der entfernteren Verwandten für die Unterhaltspflicht 1839, mehrerer zum Unterhalte ihrer Ascendenten verpflichteten Abkömmlinge 1842. Antheile mehrerer Erbberechtigten, siehe Erbfolge. Antheilige Erfüllung der eine letztwillige Zuwendung betreffenden Bedingung von Seiten des einzelnen unter mehreren Bedachten 2139—2140.

Antheilscheine, welche von bestätigten Gesellschaften auf den Inhaber gestellt sind, können mittelst der Eigenthumsklage dem unredlichen Erwerber abgefordert werden 297. Verpfändung von Antheilscheinen bei Vereinsunternehmungen, welche auf benannte Personen ausgestellt sind 499.

Antichresis, Antichrese als zulässige Nebenverabredung beim Pfandrechte; sie befreit den Pfandgläubiger von der Rechnungsablegung über die von der Sache gezogenen Früchte 478.

Antrag auf Todeserklärung eines Verschollenen 42.

— auf Eintragung einer Forderung im Hypothekenbuche gilt unter gewissen Voraussetzungen zugleich als Antrag auf Vormerkung 404, auf Einleitung des Strafverfahrens wegen Ehebruches 1719. 1720. S. auch Ehebruch, Ehescheidungsklage, Ehetrennungsklage, Verjährung. Fälle, wo es eines solchen Antrags nicht bedarf 1729. Antrag der Ehefrau auf Aussetzung von Alimenten im Ehestreite 1762. Antrag eines Erben auf gerichtliche Nachlaßregulirung 2349.

Antretung der Erbſchaft durch Unmündige, was iſt dazu erforderlich 1913. Antretung einer Erbſchaft überhaupt 2010, beſondere Grundſätze hierüber 2246—2268. Wirkungen 2281—2290. Das Nähere ſiehe unter Erbſchaftsantritt. Vergleiche auch Vermächtniſſe.

Anwachſungsrecht unter eingeſetzten Miterben 2269—76; bei Vermächtniſſen 2431—2435; bei Anwartſchaften 2507 fg.; bei Erbverträgen 2552.

Anwartſchaft, als Art des Eigenthumserwerbes an beweglichen Sachen 259; als Rechtsgrund zur Eintragung in das Grundbuch 277. Ausſchlagung einer Anwartſchaft gilt als Veräußerung 1511. Annahme und Ausſchlagung derſelben durch Bevormundete 1913. Begriff der Anwartſchaft 2005. Anwärter müſſen die vom Verſtorbenen erfolgte Ernennung eines Teſtamentsvollſtreckers anerkennen 2232. Widerruf der durch Erbverträge Dritten ausgeſetzten Anwartſchaften 2553. Siehe das Nähere unter Erb-, Familien-, Vermächtniß-Anwartſchaft.

Anweiſender (Assignans), ſiehe Anweiſung.

Anweiſung des bisherigen Beſitzers einer Sache an den Dritten zur Fortſetzung der Inhabung der Sache für den neuen Beſitzer 201.

— des Auftraggebers iſt vom Beauftragten bei Ausführung des Auftrages zu berückſichtigen und nur ausnahmsweiſe davon abzuweichen 1303—1304.

— (Aſſignation), Begriff 1328. Die Annahme der Anweiſung auf Seiten des Angewieſenen gegenüber dem Aſſignatar begründet eine Forderung des Letzteren gegen Erſteren auf Leiſtung des Gegenſtandes der Anweiſung, ebendaſelbſt. Der Angewieſene iſt zur Annahme der Anweiſung in der Regel nicht gehalten 1329. Recht des Anweiſenden, dem Angewieſenen gegenüber die Anweiſung zu widerrufen und Zeitpunkt, bis zu welchem dieſer Widerruf geſtattet iſt 1330. Erlöſchen der Anweiſung durch den Tod des Anweiſenden, ebendaſelbſt. Widerruf der Anweiſung dem Anweiſungsempfänger gegenüber vor erfolgter Annahme derſelben auf Seiten des Angewieſenen. Beſchränkung dieſes Widerrufes 1331. Recht des Angewieſenen, vor der Leiſtung an den Anweiſungsempfänger Vorſchuß oder Sicherſtellung zu verlangen und Ausnahmen hiervon 1332. Einreden des Angewieſenen dem Anweiſungsempfänger gegenüber 1333. Einfluß der bloſen Annahme durch den Angewieſenen auf das zwiſchen ihm und dem Anweiſenden etwa beſtehende Schuldverhältniß 1334. Recht des Angewieſenen, von dem Anweiſenden nach erfolgter Leiſtung Erſatz zu fordern 1335. Rechtsverhältniß zwiſchen dem Anweiſenden und dem Anweiſungsempfänger 1336, insbeſondere in dem Falle, wenn die Anweiſung zur Tilgung einer Forderung des Anweiſungsempfängers gegen den Anweiſenden gegeben iſt 1337. Die Anweiſung hat für den Anweiſungsempfänger nicht die Wirkung einer Ceſſion 1338.

Anweiſungen, Verpfändung von Werthpapieren und dazu gehöriger Anweiſungen 499—501.

Anweiſungsempfänger (Assignatar), ſiehe Anweiſung.

Anwende, Recht, beim Pflügen auf dem Boden des Nachbars den Pflug umzuwenden (Tret- oder Anwenderecht), Motiven 690.

Anwendung inländischer Gesetze im Inlande 6. Ausnahmsweise Anwendung ausländischer Gesetze 7—18. Ausschließung dieser Anwendung 19.

Anzeige des Finders von der Besitzergreifung an dem in einer fremden Sache vorgefundenen Schatze, dem Eigenthümer der Sache gegenüber 233. Folgen der Unterlassung dieser Anzeige innerhalb der bestimmten Zeit 237. Anzeige des Fundes durch den Finder an die Polizeibehörde des Fundortes 239. Entbehrlichkeit einer solchen Anzeige bei Werthsbeträgen bis zu einem Thaler 240. Anzeige des Pfandgläubigers an den Verpfänder von dem beabsichtigten Verkaufe des Pfandes 481. Anzeige der Pfändung bei der Gerichtsbehörde 494. Folgen derselben bezüglich der Ersitzung von Dienstbarkeiten 586. Rechtliche Folgen der unterlassenen Anzeige eines verborgenen Mangels in Bezug auf die Haftpflicht des Veräußerers gegenüber dem Erwerber 904, in Bezug auf Verjährung der dem Erwerber einer fehlerhaften Sache gegen den Veräußerer zustehenden Ansprüche 923; in Bezug auf die Haftpflicht wegen Entwährung und die hierbei eintretende Streitverkündigung an den Veräußerer 933, in Verbindung mit 938; in Bezug auf Verjährung des Anspruchs wegen Entwährung 946. Anzeige des Nießbrauchers an den Eigenthümer bei Anmaßung von fremden Rechten an der Sache 612. Anzeige der auf eine abgetretene Forderung bezüglichen Beweismittel durch den abtretenden Gläubiger 970. Anzeigepflicht des Verkäufers an den Käufer beim Vorbehalte eines besseren Gebotes 1114; des Pachters oder Miethers an den Verpachter von nöthig werdenden Reparaturen oder Anmaßung fremder Rechte 1206. Anzeige der Auftragsertheilung an den dritten Contrahenten 1317, und Anzeige der Erlöschung derselben 1327. Das Nehmen eines Lohnes für Anzeige eines Verbrechens gilt nicht als turpis causa 1542. Anzeige der Ablehnungsgründe einer Vormundschaft bei Gericht 1898. Anzeige eines zwischen dem Pflegbefohlenen und seinem Vormunde bestehenden Schuldverhältnisses durch Letzteren 1909. Anzeige von Pflichtwidrigkeiten mehrerer Mitvormünder durch Einzelne derselben 1959. Anzeige der Erben eines verstorbenen Vormundes von des Letzteren Tode 1972. Dießfallsige Anzeigepflicht bei getheilter Vormundschaft 1973.

Apotheker, die Forderungen derselben verjähren in drei Jahren 1017, unter 1.

Apparatus et instructus muliebris, siehe Ausstattung, Einbringen, dos.

Apprehension des Besitzes 193 fg. 203 fg., siehe auch Besitz.

Approbation eines bestellten Werkes oder einer Sache 1250. 1251. Siehe auch Verdingungsvertrag.

Aquilia lex 1483—1496. Siehe auch Schadenzufügung.

Arbeit beim Dienstvertrage, beim Verdingungsvertrage, siehe diese Artikel.

Arbeiten, Voraussetzungen, unter welchen ein Vormund Bezahlung seiner Arbeiten oder Ersatz des Aufwandes verlangen kann 1956.

Arbeiter, die Forderungen derselb. verjähren in 3 Jahren 1017, unter 11.

Arbiter receptus, siehe Schiedsmann.

Arbitrium 1417—1427, siehe auch Schiedsspruch.
— boni viri bei Verträgen 802—807; bei letztwilligen Verfügungen 2089.
— **judicis**, siehe Ermessen, richterliches Ermessen.
Areal, Angabe und Ausfall desselben bei Grundstückskäufen 1097. Siehe auch Flächengehalt.
Argliſt, siehe Absicht und 1504—1505.
Arme, letztwillige Zuwendungen an solche ohne nähere Namensbezeichnung 2164.
Armenhäuser, gesetzliches Erbrecht und Pflichttheil derselben rücksichtlich der darin unentgeldlich aufgenommenen Personen 2060, in Verbindung mit 2057. 2617. Analoge Anwendung ihrer Bestimmungen über Unterhalt auf die wechselseitige Alimentationspflicht der Ascendenten und Descendenten 1854.
Armenversorgungsbehörden, sie disponiren über Vermächtnisse der Armen 2164.
Arretur eines flüchtigen Schuldners durch den Gläubiger und Verhaltungsmaßregeln des Letzteren hierbei 180. Arretirung bei der Pfändung 491.
Arrha, siehe Angeld.
— confirmatoria 893.
— poenitentialis 897.
— pacto imperfecta data 898.
— sponsalitia 1583—1587, siehe auch Mahlschatz.
Arrogation 1787—1800. Das Nähere siehe unter Kindesstatt.
Arten der Willenserklärung 814—819. Der Forderungen: aus Verträgen und vertragsähnlichen Verhältnissen 1049—1482; Delictsobligationen 1483—1518; ex variis causarum figuris 1519—1567.
Artificiales operae der Ehefrau, siehe operae artificialis.
Artis peritus, Haftung desselben 1508.
Ascendenten, welche ihre Abkömmlinge alimentiren oder von ihnen alimentirt werden, thun dieß, gleich Letzteren, in der Regel animo donandi 1354. Wechselseitige Alimentationspflicht dieser Verwandten unter einander 1837—1854. Erbfolge der Ascendenten 2036—2039. Divisio parentum inter liberos 2115. Pflichttheil derselben 2569. Siehe auch Eltern, Voreltern, Pflichttheil.
Assignation, siehe Anweisung.
Atzungskosten sind vom Ehemanne für die Ehefrau, vom Vater für das Kind zu bezahlen 1680. 1826.
Auction, siehe Gebot, Versteigerung, Zwangsversteigerung.
Auctor delicti 776.
— pugnae, Recht desselben auf Schmerzengeld. Motiven 839.
Auctor, siehe Verlagscontract 1139—1149.
Auctoris nominatio bei der Eigenthumsklage 320; bei der Negatorienklage 324; bei der Confessorienklage 534.
Auctoritas tutoris 1910.
Aufbewahrung einer Sache, siehe Bewahrung, Hinterlegungsvertrag.

Aufdrängen zur Geſchäftsführung 729.
Aufenthalt, unbekannter, ſiehe Abweſenheit, Verſchollenheit.
Auffaſſung, unrichtige einer Willenserklärung der Contrahenten 837.
Aufforderung, öffentliche, beim Finden eines Schatzes oder verlorener Sachen 238—240. Siehe auch Aufruf, Verſchollener. Aufforderung des Schuldners an den Gläubiger zur Vertragserfüllung 749.
Aufführung, üble, der Pflegbefohlenen berechtigt zu obrigkeitlichem Einſchreiten 1924.
Aufgabe des Beſitzes 211 fg. 304; des Eigenthums 228, 293, 294. Aufgabe des Niesbrauches 650; einſeitige Aufgabe eines Forderungsrechts 998; eines Rechts als Schenkung 1050. Zu Aufgebung von Rechten wird ſpecieller Auftrag erfordert 1306. Vergleichsweiſe Aufgabe eines Anſpruches 1413.
Aufhebender Vertrag, als Erlöſchungsart der Forderungen, Begriff 998. Wirkung, jenachdem der Vertrag bereits erfüllt war oder nicht 1000. Nachlaßvertrag 999. Neuerungsvertrag 1001—1005.
Aufhebung der Geſetze 5. 28. 29. Siehe auch Geſetze.
— der Rechtsgeſchäfte durch den Willen der Betheiligten 106..
— der Rechtsfähigkeit einer phyſiſchen Perſon 36; bei juriſtiſchen Perſonen 56.
— der Gemeinſchaft beim Miteigenthume 337.
— der Bürgſchaft 1464.
— der Hypotheken und Pfandrechte 450—453. 484—486.
— der Grunddienſtbarkeiten 590—599, der perſönlichen 649—659.
— eines Vertrages wegen Mängel der Sache 909 fg. Siehe Näheres unter Gewähr, Mängel.
— der Obligationen durch Verträge 998—1005.
— des Kaufes in Folge des pactum displicentiae 1109.
— einer unerlaubten Ehe 1622. 1625.
— der Ehe überhaupt 1707—1770 in Verbindung mit 13.
— der Trennung von Tiſch und Bett 1765. 1768.
— der Annahme an Kindesſtatt 1800.
— der väterlichen Gewalt 1829—1834.
— der Vormundſchaft 1964—1980.
— der Teſtamente 2210—2222.
— der Legate 2412—2425.
— der Familienanwartſchaften 2539.
— der Erbverträge 2554.
Aufklärung über Vertragsverhältniſſe 835. Verpflichtung des Mandatars zu Aufklärung über die Geſchäftsführung 1312.
Aufkündigung des Pacht- und Miethvertrags 1215 fg.
— des Auftrags 1322.
— der Geſellſchaft 1379—1382.
Auflage eines Werkes beim Verlagsvertrage 1342 fg. 1349. Siehe auch Verlagsvertrag.
— bei Schenkungen 1065—1066.
— bei Teſtamenten 2151—2154.

Aufleben von erloschenen Grunddienstbarkeiten 594. 2520. Siehe auch praescriptio dormiens.

Auflösende Bedingung, siehe Bedingung.

Auflösung der Ehe, siehe Aufhebung, und Näheres unter Ehe.

Aufmaß, Motiven 741.

Aufmerksamkeit bei Untersuchung einer Waare 903.

Aufnahme von Reisenden, siehe Gastwirth.

— eines Vermögensverzeichnisses, siehe dieses und Specification.

Aufrechnung (Compensation) setzt eine auf Geld oder auf andere den einzelnen Stücken nach nicht bestimmte vertretbare Sachen gerichtete Forderung und eine gleichartige Gegenforderung voraus 988. Ueberschuß der einen über die andere 988. Zeit, zu welcher Gleichartigkeit der Forderungen vorhanden sein muß 989. Fälligkeit der Forderungen 990. Forderungen mit verschiedenen Zahlungsorten und Verpflichtung des Aufrechnenden zur Vergütung des Interesses an den anderen Theil 990. Forderungen, welche zunächst auf Rechnungsablegung gehen, sind an sich zur Aufrechnung nicht ungeeignet 991. Aufrechnung erfolgt durch die Erklärung, aufrechnen zu wollen 992. Wirkung einer solchen Erklärung. Entbehrlichkeit der Einwilligung des anderen Theiles 992. Aufrechnung beim Vorhandensein mehrerer Forderungen 993. Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen Forderungen aus einem Hinterlegungsvertrage, aus einer widerrechtlichen Besitznahme fremder Sachen und gegen Staatscassen 994, in Verbindung mit 1271. Gegen eine Forderung auf Unterhalt kann blos so weit aufgerechnet werden, als die Hülfsvollstreckung in dieselbe statthaft 995. Versprechen baarer Zahlung oder der Zahlung zu einem bestimmten Zwecke, enthält einen Verzicht auf die Aufrechnung 996. Aufrechnung bei Leistung einer und derselben Sache und bei Handlungen ganz gleicher Art 997.

— der Früchte gegen Verwendungen, deren Ersatz dem Eigenthümer obliegt, bei der Eigenthumsklage 317. Uebernahme einer hypothekarischen Schuld bei Erwerbung eines Grundstücks in Aufrechnung auf die Kaufgelder und Wirkung derselben dem hypothekarischen Gläubiger gegenüber 432. Aufrechnung des Vortheiles des Gebrauches auf Seiten des Veräußerers, wenn der Erwerber eines Thieres die Aufhebung des Vertrages wegen vorhandener Fehler fordert 928 (siehe auch: Gewähr, Mängel). Aufrechnung bei Gesammtschuldverhältnissen 1027. Voraussetzungen, unter welchen der Verwahrer einer hinterlegten Sache Gegenforderungen an den Hinterleger aufrechnen darf 1271, in Verbindung mit 1274. Zulässigkeit der Einrede der Gegenforderung dem Anerkenntnißvertrage gegenüber 1399. Aufrechnung beiderseitigen Ehebruches 1722, sie ist von Amtswegen zu berücksichtigen 1723. Folgen der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzeihung für die Compensabilität 1724. Aufrechnung eines verjährten Ehebruchs 1725. Schon einmaliger Ehebruch begründet die Aufrechnung 1726.

Wiederholte Aufrechnung eines bereits compenſirten Ehebruches 1727. Aufrechnung des Ehebruches mit anderen fleiſchlichen Vergehen 1728, 1729, in Verbindung mit 1730.

Aufruf, öffentlicher, in Bezug auf gefundene Schätze, verlorene oder ſonſt abhanden gekommene Sachen 238—240. Bei Aufgabe des Eigenthumes an einer unbeweglichen Sache 294. Zu Ermittelung der unbekannten Inhaber einer Hypothek 461. Desgleichen bei Reallaſten 509. Zu Ermittelung des etwaigen Inhabers einer verlorenen Urkunde 1043. Zu Ermittelung der unbekannten Erben 2619. Siehe auch Aufforderung, Bekanntmachung.

Aufruhr, Haftung der Anſtifter und Theilnehmer für den daraus entſtandenen Schaden 1496.

Aufſchiebende Bedingung, ſiehe Bedingung.

Aufſichtsführung der Vormünder über ihre Pflegbefohlenen 1924; des Ehrenvormundes über den Vormund 1961.

Aufſuchung verborgener Sachen 234. 237.

Auftrag (Mandatum) Begriff 1295. Auftrag auf ein einzelnes Geſchäft oder einen Complex von ſolchen gerichtet 1296. Ertheilung des Auftrags in Form einer Bitte, eines Wunſches oder Befehles 1297. Auftragsertheilung durch concludente Handlungen, ebendaſelbſt. Stillſchweigende Annahme eines Auftrages 1298. Unentgeldlichkeit des Auftrages. Einfluß der Feſtſetzung einer Gebühr für die Führung von Geſchäften 1299. Führung der Geſchäfte des Auftraggebers oder eines Dritten, oder ſolcher Geſchäfte, welche theilweiſe den Beauftragten mit betreffen 1300. Uebergang des Auftrages in einen blosen Rathſchlag, ebendaſelbſt. Verpflichtungen aus einem Rathſchlage oder einer Empfehlung 1301. Fälle, in welchen es eines ſpeciellen Auftrages bedarf 1306.

— zur Beſitzergreifung 204, 234. — Erlöſchung des Auftrages überhaupt durch Widerruf von Seiten des Auftraggebers 1319. Eintritt der Wirkſamkeit des Widerrufes und rechtliche Folgen deſſelben 1319. 1320. Verzicht auf das Widerrufsrecht iſt dem Beauftragten gegenüber unzuläſſig 1321. Erlöſchung des Auftrages durch Zurückgabe und Zeitpunkt, von welchem an dieſelbe Wirkung äußert 1322. Intempeſtive Zurückgabe des Auftrages und Haftung des Beauftragten deshalb 1322. Zuläſſigkeit des Verzichts auf Zurückgabe des Auftrages 1323. Erlöſchung des Auftrages durch den Tod des Auftraggebers und Verpflichtungen des Beauftragten in dieſem Falle 1324. Erlöſchung des Auftrages durch den Tod des Beauftragten und Obliegenheiten, welche die Erben deſſelben in dieſem Falle dem Auftraggeber gegenüber zu erfüllen haben 1325. Gemeinſchaftliche Grundſätze über Verpflichtung des Auftraggebers oder ſeiner Erben aus Rechtsgeſchäften, welche der Beauftragte in der Zwiſchenzeit von dem Widerrufe oder dem Tode des Auftraggebers bis zu erlangter Kenntniß davon mit Dritten abgeſchloſſen hat, 1326, ingleichen über Erwerb von Rechten Dritter aus Rechtsgeſchäften, welche der Beauftragte im Namen des Auftraggebers nach erlangter Kenntniß des Wider-

rufes oder des Todes oder nach erfolgter Zurückgabe des Auftrages mit Dritten abschließt 1327.

Auftraggeber, Haftung desselben für Verschuldung 1302. Verpflichtungen desselben: zu Verabreichung eines Vorschusses an den Beauftragten, zu Erstattung gewisser von Letzteren auf die Ausführung des Geschäftes verwendeten Kosten, und zu Verzinsung der von dem Beauftragten aus eigenen Mitteln gemachten Verläge 1314; zu Befreiung des Beauftragten von den für ihn übernommenen Verbindlichkeiten 1315. Haftung mehrerer gemeinschaftlicher Auftraggeber dem Beauftragten gegenüber 1316. Verhältniß zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten, mit welchem der Beauftragte contrahirt hat 1317. Folgen der Ueberschreitung der Grenzen des Auftrages durch den Beauftragten 1317.

Auftragnehmer, (Mandatar, Beauftragter). Einfluß des Irrthumes beim Stellvertreter 846. Haftung desselben für Verschuldung 1302. Verpflichtungen desselben: zu Ausführung des Auftrages nach der Anweisung des Auftraggebers, nach dessen muthmaßlicher Absicht, nach der Natur des Geschäftes und dem Vortheile des Auftraggebers 1303. Abweichung von der Anweisung ist nur ausnahmsweise gestattet 1304. Abschluß des Geschäfts unter günstigeren oder ungünstigeren, als den ihm aufgetragenen Bedingungen 1305. Ausführung des Geschäfts in eigener Person. Uebertragung des Auftrages an Dritte mit liberatorischer Wirkung für sich selbst ist dem Beauftragten nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet 1307. Verschiedenheit der Haftung des Beauftragten bei einer erlaubten oder unerlaubten Uebertragung des Auftrages an Dritte 1308. Beurtheilung des zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten in Fällen dieser Art bestehenden Rechtsverhältnisses 1309. Verpflichtung des Beauftragten zu Herausgabe des in Folge des Auftrages ihm Anvertrauten, oder von ihm Angeschafften oder sonst Erhaltenen, sowie zu Abtretung von erworbenen Forderungen 1310; zu Verzinsung von Geldern, welche er in seinem Nutzen verwendet oder nicht zeitig abliefert 1311; zu Aufklärung und Rechnungsablegung über die Geschäftsführung 1312. Verpflichtung des Auftraggebers durch mehrere gemeinschaftliche Beauftragte oder durch Einen oder Einige derselben 1313. Haftung der mehreren Beauftragten, ebendaselbst. Klage gegen den Beauftragten aus den mit einem Dritten im Namen des Auftraggebers geschlossenen Geschäften 1318. Vergleiche auch Creditauftrag, Geschäftsführung.

Au porteur-Papiere, siehe Inhaberpapiere.

Aufwand, penes quem sunt commoda, penes eundem debent esse onera 129 und Motiven 611. Aufwand bei Erfüllung der Obligationen, wer trägt ihn? 701. Siehe auch Arbeit, Aufwand, Dienstvertrag, Verdingungsvertrag, Verwendung, Vormund.

Augenfällige Mängel, Einfluß derselben auf die Haftpflicht des Verkäufers 904.

Ausantwortung der Erbschaft an den Erben 2243. 2323. Siehe auch Erbschaftsklage.

Ausbesserung von Bauwerken. Grundsätze über die hierbei in Betracht gelangenden Rechtsverhältnisse benachbarter Grundstücksbesitzer 350—351. Berechtigung und Verpflichtung zu Vornahme von Ausbesserungen bei der servitus oneris ferendi und tigni immittendi 541. 542. Bei der servitus aquae ductus 555. Ausbesserung der Gebäude durch den Niesbraucher 612; beim Gebrauche einer Sache oder Wohnung 640; beim Pacht- und Miethvertrage 1200 und 1207, in Verbindung mit 1220 und 1221.

Ausbeute an Bergwerken, Brüchen und Gruben 609; an Kuxen 630.

Ausdehnung gesetzlicher Bestimmungen auf ähnliche Fälle 26.

Ausdrückliche Willenserklärung 98. Siehe übrigens Willenserklärung.

Auseinandersetzung, siehe Erbtheilung, Gemeinschaft, Gesellschaft.

Ausfliegender Bienenschwarm 230.

Ausgabe eines Werks, siehe Auflage, Verlagsvertrag.

Ausgabe von Geldpacketen, siehe Angabe.

Ausgaben, siehe Kosten, Verwendungen.

Ausgeschiedene Sachen, siehe Ausscheidung.

Ausgeschlachtetes krankes Vieh 927.

Ausgießen, Haftung für Beschädigung durch Ausgießen, Hinauswerfen oder Herabfallen von Flüssigkeiten oder sonstigen Gegenständen aus Wohnungen 1554; aus unbewohnten oder zum Wohnen nicht bestimmten Baulichkeiten 1558. Regreß des Inhabers der Wohnung an den Urheber des Schadens 1555. Solidar-Haftung der mehreren Wohnungsinhaber 1556. Wegfall des Schädenanspruches des Verletzten 1557. Verjährung dieses Anspruches 1559.

Ausgleichung der Ansprüche bei Theilung einer gemeinschaftlichen Sache 341—344.

Ausgrabung eines Grundstücks, was ist dabei dem Grundstücksnachbar gegenüber zu beobachten? 360.

Aushändigung von Duplicaten der Vertragsurkunde bei schriftlicher Abfassung der Verträge 825. Aushändigung eines gerichtlich übergebenen Testaments an den Testator gilt als Widerruf seines letzten Willens 2215.

Auskunft über den Bestand der Erbschaft 2268. Ueber die Grenzen, Gerechtsame und Lasten einer verkauften Sache 1090. Siehe ferner Aufklärung.

Auslagen beim Verdingungsvertrage 1252, 1253; beim Mandate 1314; bei der Geschäftsführung 1352; beim Gesellschaftsvertrage 1375; des Vaters für Alimentirung seines Kindes 1836; bei der Vormundschaft 1953. Siehe auch Aufwand.

Ausland, Entfernung eines Ehegatten in's Ausland 1717.

Ausländer, Handlungsfähigkeit derselben 8. Retorsionsrecht 20. Testamentserrichtung von Ausländern, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 2099.

Ausländiſche Geſetze 9 fg. 19 fg. 172.
— Münzſorten 665 fg.
Ausländiſcher allgemeiner Vormund eignet ſich zum inländiſchen Specialvormund 1878.
Auslegende Geſetze, Anwendung derſelben auf die Vergangenheit 3.
Auslegung der Geſetze 3. 21—27; der Verträge 809—813, und Motiven 763; der letzten Willen 2155—2166.
Ausleihung von Mündelgeldern 1934.
Auslobungen, rechtsverbindliche Wirkung derſelben 771. Widerruf, ebendaſelbſt.
Ausloosung von dem Nießbrauche unterworfenen Werthpapieren 628.
Auslöſchen einer Teſtamentsurkunde, als Widerruf des letzten Willens 2219; als Grund der Unwürdigkeit zur Erbfolge 2277.
Ausſcheidung. Uebergabe bei noch auszuſcheidenden Sachen 706. Gefahr rückſichtlich derſelben bei der mora des Berechtigten 750. Uebergang der Gefahr dabei überhaupt 867. Kenntniß der zur Zeit der Ausſcheidung vorhandenen Mängel 900 und 904. Klage auf Ausſcheidung 1084.
Ausſichtsrecht, Begriff und Umfang der diesfallſigen Grunddienſtbarkeit 546.
Außercourssſetzung der Inhaberpapiere 1047.
Außereheliche Kinder, ſiehe Kinder.
— Verwandtſchaft, ſiehe Verwandtſchaft.
Außerehelicher Beiſchlaf, ſiehe Beiſchlaf.
Außergerichtliche Verwahrung unterbricht die Verjährung nicht 165.
Außergerichtlicher Eid, Compromiß auf ſolchen iſt unzuläſſig 1427.
Außergerichtliche Teſtamente 2100—2108; Erbſchaftsregulirung 2349. Vertretung der Ehefrauen und Kinder, ſiehe Vertretung.
Außerordentliche Teſtamentsformen 2109—2116.
— Verjährung 656.
Außerweſentliche Vertragsgegenſtände 808, ſiehe auch Irrthum.
Ausſchlagung eines Vermögensgewinnes iſt nicht Schenkung 1051. Ausſchlagung eines dem Schuldner angefallenen Erwerbes gilt nur in gewiſſen Fällen als Veräußerung 1511. Ausſchlagung einer Erbſchaft 1511. 2010. 2246—2268. 2608; von Seiten eines Bevormundeten 1913; Ausſchlagung von Vermächtniſſen 1511. 2427—2450; bei Bevormundeten 1913; von Anwartſchaften 1511. 2507; bei Bevormundeten 1911. Unbegründete Ausſchlagung der vom außerehelichen Beiſchläfer offerirten Verehelichung ſchließt den Dotationsanſpruch aus 1552; einer Vormundſchaft 1897—1899.
Ausſchließlichkeit des Beſitzes 221; des Eigenthumes 217, 352.
Ausſchließung der Notherben vom Pflichttheil 2575 fg. 2582. Ausſchließung der unbekannten Erben von der Erbſchaft 2619; Ausſchließung vom Vorkaufsrechte 1126; des Vaters von der Verwaltung und dem Nießbrauch an dem Pflichttheile ſeiner Kinder 1812. Ausſchließung gewiſſer Perſonen von der Vormundſchaft durch die Eltern 1887. — Siehe auch Aufruf.
Ausſpielgeſchäfte, Verbot und Zuläſſigkeit derſelben 1481. Rechtsverhältniß der dabei Betheiligten unter einander, ebendaſelbſt.

Ausſpruch des Dritten, wodurch eine vertragsmäßige Leiſtung oder die Perſon eines im Teſtamente Bedachten oder der Gegenſtand der Verfügung beſtimmt werden ſoll 806 und 2086.— Siehe auch Schiedsſpruch.

Ausſtattung der außereheliſch Geſchwächten 1551—1553. — Siehe auch Beiſchlaf.

— eheliche, Begriff derſelben 1659. Früchte von Ausſtattungsgegenſtänden 1660. Dotationspflicht der Eltern oder Wahleltern ihren Kindern gegenüber 1661—1663. Wegfall derſelben 1664. Ausſtattung zum zweiten Male gefordert 1665. Verjährung der Klage auf Ausſtattung 1666. Maaßſtab bei Beſtimmung der dos 1661. 1667. Vermächtniß einer Ausſtattung an eine Frauensperſon 2489, an eine Mannsperſon 2490—2491, Beſtimmung der Höhe einer ſolchen dos 2492.

Ausſtellung eines Schuldſcheines, ſiehe dieſen und Anerkenntnißvertrag.

Ausſteuer, ſiehe Ausſtattung.

Ausübung, Zwang zu Ausübung von Rechten 127. Ausübung der Obligationen durch Stellvertreter 788—791; der Dienſtbarkeiten, ſiehe dieſe; des Vorkaufsrechts, ſiehe dieſes; Ausübung eines Rechts als Gegenſtand der Gebrauchsleihe 1186.

Auszug, als Reallaſt. Der Auszugsberechtigte kann die Eintragung deſſelben im Hypothekenbuche verlangen. Rechtliche Wirkungen eines diesfallſigen Eintrages 515 u. 518. Angabe der Werthsſumme iſt dabei nicht erforderlich 516. Einfluß der Widerſprüche hypothekariſcher Gläubiger 516. Aeltere Gläubiger, deren Hypothek dem Auszuge vorgeht, können bei eintretender Zwangsverſteigerung des belaſteten Grundſtücks die Annahme doppelter Gebote beantragen 519. Nähere Bezeichnung des diesfalls vom ſubhaſtirenden Gerichte zu beobachtenden Verfahrens 519. Nießbrauch an einem Auszuge gewährt das Recht auf die während der Dauer des Nießbrauchs fällig werdenden Leiſtungen 630.

— ohne die Eigenſchaft einer Reallaſt. Begriff deſſelben 1157. Beſchränkung ſeiner Dauer. Uebergang auf die Erben des Berechtigten 1157. Eintragung eines bei Veräußerungsfällen vorbehaltenen oder eines auf letztwilliger Verfügung beruhenden Auszuges 1158. Vorausſetzung der Eintragung in anderen Fällen 1158. Anwendung der Vorſchriften über Hypotheken wegen Forderungen, ebendaſelbſt. Leibrenten, Dienſtleiſtungen und perſönliche Dienſtbarkeiten als Gegenſtände des Auszuges 1159. Umfang deſſelben hinſichtlich der Gegenſtände 1159. Die Rechte und Verbindlichkeiten hierbei ſind im Zweifel nach den über die verſchiedenartigen Leiſtungen geltenden geſetzlichen Beſtimmungen zu beurtheilen; dies gilt namentlich rückſichtlich des Erfüllungsortes und des Verzuges 1160. Das Verſprechen eines Auszuges für den Ehegatten des Promiſſars bezieht ſich im Zweifel nur auf den bei der Beſtellung lebenden Ehegatten des letzteren 1161. Wegfallen des für den Ehegatten bedungenen Auszuges im Falle der Nichtigerklärung,

Aufhebung, Scheidung oder lebenslänglicher Trennung der Ehe 1162. Fortdauernde Verpflichtung des Auszugspflichtigen in diesen Fällen zu Entrichtung des Auszugs an den Besteller oder dessen Erben, ebendaselbst. Recht des überlebenden Theiles im Falle eines für beide Ehegatten auf deren Lebenszeit bestellten Auszuges. Einfluß der Theilbarkeit und Untheilbarkeit der Auszugsgegenstände hierbei 1163. Auferlegung eines Auszuges an den Pflichttheilsberechtigten 2591.

Auszugsberechtigter, siehe Auszug, Auszugsleistungen und Auszugswohnung.

Auszugsleistungen (Auszugsprästationen), Verjährung rückständiger innerhalb dreier Jahre 1017, unter 9. Verfallzeit bei Erzeugnissen, welche zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden 1164. Endtermin für Einbringung aller Fruchtarten und für Beendigung der zu ihrer Verabreichung erforderlichen Verrichtungen 1164. Fälligkeit bei landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche stets gewährt werden können 1165. Fälligwerden aller übrigen Naturalien, einschließlich der als Auszug bedungenen jährlichen Geldleistungen 1166. Zeitpunkt der Leistung wirthschaftlicher Verrichtungen durch den Verpflichteten 1167. Ueberbringung der Abgaben durch Letzteren an den Berechtigten. Abholung der Leistungen durch den Berechtigten 1168. Wahl des Berechtigten, die Sache oder den Geldwerth zu fordern und Uebergang dieses Wahlrechts auf den Verpflichteten bei Verzögerung der Erklärung über die Wahl 1169. Nähere Grundsätze über Erklärung dieser Wahl 1170. Wahlrecht des Verpflichteten bei alternativen Leistungen 1171.

Auszugsträger, siehe Auszug, Auszugsleistungen, Auszugswohnung.

Auszugswohnung, Recht des Auszugsinhabers auf Wiederherstellung der durch einen Unglücksfall zerstörten Wohnung und auf interimistische Mitbenutzung der eigenen Wohnung des Verpflichteten 1172.

Auswahl, siehe Wahl.

Auswärtige, siehe Anerbieten, Annahme, Abwesende.

Authentische Gesetzauslegung 3. 21.

Autonomisches Recht 18. 28. 29.

Auxilium divisionis siehe unter beneficium.

Avulsio 281 und Motiven 671.

B.

Baarzahlung, das Versprechen derselben enthält einen Verzicht auf das Compensationsrecht 996. Siehe auch Banknoten, Papiergeld, Scheidemünze, Werthzeichen.

Backöfen, Vorkehrungen bei Anlegung derselben in der Nähe benachbarter Grundstücke 359.

Bäume, welche Wurzeln gefaßt, sind Grundstückspertinenz 285. Das Eigenthum an Bäumen richtet sich nach dem Grund und Boden, wo der Stamm steht 361. Miteigenthum des Nachbars an den auf der Grenze stehenden Bäumen 361. Recht des Eigenthümers

zum Abſchneiden der Wurzeln eines fremden Baumes oder einer fremden Hecke, oder der davon überhängenden Zweige 362. Eigenthum an denſelben 362. — Siehe auch Hecken, überhängende Früchte, Wurzeln, Zweige.

Bäume, Recht des Nießbrauchers an zufällig gebrochenen oder widerrechtlich niedergeſchlagenen oder nothwendiger Weiſe zu fällenden Bäumen, welche in Wäldern und Gehölzen, oder in Parkanlagen, Gärten, Weinbergen, auf Wieſen, Feldern ſtehen 607 u. 608. Pflicht des Nießbrauchers zum Nachpflanzen von Bäumen 612.

Balken, Recht, Balken oder andere Bauſtücke in die Wand oder Mauer des Grundſtücksnachbars einzulegen 542. Siehe auch Bauwerk.

Banknoten, Zuläſſigkeit der Zahlung einer Geldſchuld in ſolchen 672.

Barbiere, ihre Forderungen verjähren in drei Jahren 1017, unter 2.

Bauanlagen, zum Nachtheile des Nachbars, ſind unſtatthaft, insbeſondere: Ablauf von Spülwaſſer und ſonſtigen Flüſſigkeiten auf das benachbarte Grundſtück und Abfall der Dachtraufe 357; Vorrichtungen zur Ableitung von Dampf, Dunſt, Rauch, Ruß, Staub 358; Anlegung von Viehſtällen, Düngergruben, heimlichen Gemächern, Feuerheerden, Rauchfängen, Röhrkaſten, Waſſergruben und Rinnen 359; Ausgrabung, Tieferlegung oder Abſcheidung des eigenen Grundſtücks von dem des Nachbars 360.

Bauen, ſiehe Baurechte.

Baufälliges Bauwerk, Beſchädigung des Nachbars durch ein ſolches 351. Wiederherſtellung baufällig gewordener Unterlagen bei der servitus oneris ferendi 541.

Baugerüſte, der Nachbar muß ſich die Errichtung deſſelben auf oder über ſeinem Boden, jedoch vorbehältlich ſeines Schädenanſpruches, gefallen laſſen 350.— Siehe auch Baumaterialien.

Baumaterialien, als Zubehör von Gebäuden 286. Herbeiführung oder Niederlegung von Baumaterialien auf dem Boden des Nachbars 351. — Siehe auch Baugerüſte.

Baurecht auf fremdem Grund und Boden, Begriff 661. Vorausſetzung der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit dieſes Rechts 661. Anwendung der Vorſchriften über Servituten, ebendaſelbſt.

Bauſtücke, ſiehe Balken.

Bauſch- und Bogen-Kauf, ſiehe Kauf.

Bauten in Mündelgrundſtücken, inwieweit der Vormund obervormundſchaftliches Decret dazu einholen muß? 1931.

Bauunternehmungen ſind im Allgemeinen nach den Grundſätzen über den Verdingungsvertrag zu beurtheilen 1244 fg. Siehe Verdingungsvertrag.

Bauwerk, Grundſätze über Errichtung, Ausbeſſerung oder Wiederherſtellung eines Bauwerks 350—351. Ausgießen oder Herabwerfen aus Bauwerken, ſiehe Ausgießen (1554—1559).

Beabſichtigung eines Verbrechens. Nichtigkeit eines Verſprechens unter der Bedingung, wenn der Andere ein Verbrechen nicht begehen werde 878.

Beamte, ſolidariſche Haftung der mehreren Beamten, welche in ungetheilter Verwaltung ſtehen, rückſichtlich der daraus hervorgehenden

Verbindlichkeiten 1020. Ablehnungsrecht öffentlicher Beamten in Bezug auf Uebernahme einer Vormundschaft 1897. — Siehe auch Berufspflichten, Staatsbeamte, Staatsdiener.

Beaufsichtigung, siehe Aufsichtsführung.

Beauftragte, siehe Auftragnehmer.

Bedachter, in letztwilligen Verfügungen, Begriff 2006. Die Angabe einer anderen Person, als derjenigen, welche der Erblasser bedenken wollte, durch Letzteren zieht Nichtigkeit des letzten Willens nach sich 2080. Die Bezeichnung des Bedachten durch Angabe von Merkmalen und Eigenschaften 2081. Folgen der unrichtigen Bezeichnung im letzteren Falle 2081. Die Person des Bedachten kann von dem Willen Dritter abhängig gemacht werden 2086. Wegfall des letzten Willens, wenn der Dritte sich nicht erklärt 2087. Uebereinstimmung in dem Ausspruche mehrerer bestimmter Dritten und Folgen der Unterlassung ihrer Erklärung, ebendaselbst. Billiges Ermessen des Bedachten, wenn die Bestimmung des Gegenstandes einer letztwilligen Verfügung hierauf gestellt ist 2089. Auswahl des Bedachten aus mehreren zugleich benannten Personen 2091. — Siehe auch Berufener, Erbschaft, letzter Wille.

Bedachter bei Vermächtnissen 2396. Siehe Vermächtnißnehmer. — bei Erbverträgen, siehe Erbverträge.

Bedenkzeit, Einräumung einer solchen vor Abgabe der Erklärung auf ein geschehenes Anerbieten 816. — Siehe auch Deliberationsfrist, Frist.

Bedingte Forderungen 711. Pfandrecht für solche 370. Abtretung bedingter Forderungen 964.

Bedingung. Begriff der aufschiebenden und der auflösenden Bedingung 108. Wirkung derselben 112. Unzulässigkeit einer den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitenden Bedingung 109. Begriff der negativen Bedingung und Erfüllung derselben 110. Fälle, in welchen eine unerfüllte Bedingung als erfüllt fingirt wird 111. Nothwendige, unmögliche, von selbst sich verstehende Bedingungen 113. Bedingungen, deren Eintritt in die Vergangenheit oder Gegenwart fällt, ebendaselbst. Die Beifügung einer ihrem Eintritte nach ungewissen Zeit gilt als Bedingung 114. Ist der Eintritt aber gewiß, so ist Unbedingtheit des Rechtsgeschäftes anzunehmen 115.

—, auflösende, bei der Eigenthumsübertragung auf einen Anderen; beim Eintritt derselben steht dem Uebertragenden gegen den Anderen nur eine Forderung zu 291. Der Eigenthumsvorbehalt zu anderen Zwecken, als zur Sicherung einer Forderung, gilt im Zweifel als Beifügung einer aufschiebenden Bedingung 292. Der unter einer auflösenden Bedingung in das Grundbuch eingetragene Eigenthümer darf das Grundstück nicht mit Hypotheken belasten 399.

Bedingungen bei Verträgen. Gegenseitige Verpflichtung der vertragsschließenden Theile während der Zeit, wo die Bedingung schwebt 871. Sicherheitsstellung bedingter Rechte 871. Unzulässigkeit der Klage auf Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung, eben-

daſelbſt. Folgen des Eintritts und des Wegfalls einer ſolchen Bedingung, insbeſondere rückſichtlich der bereits erfolgten Uebergabe der bedingt verſprochenen Sache 872. Reſtitution der in der Zwiſchenzeit gezogenen Früchte 872. 874. Uebergang der Gefahr bei einem auf Veräußerung einer Sache gerichteten Vertrage mit Beifügung einer aufſchiebenden Bedingung 873. Auflöſung des Vertrages mit dem Eintritte der auflöſenden Bedingung 875. Rechtsverhältniß in Bezug auf die inzwiſchen gezogenen Früchte und die erfolgte Beſtellung von Rechten an der Sache zu Gunſten Dritter 875. Bedingungen, auf das bloſe Wollen des Verpflichteten geſtellt, ſind unzuläſſig 876. Zuläſſigkeit der Richtung derſelben auf äußere Handlungen des Verpflichteten 876. Verſprechen unter affirmativen oder negativen Bedingungen, welche den Geſetzen oder den guten Sitten widerſtreiten 877, in Verbindung mit 880. Insbeſondere Bedingung der Aenderung oder Nichtänderung der Religion oder Confeſſion 879. Bedingungen, welche in die Gegenwart oder in die Vergangenheit fallen 881 u. 883. Bedingungen, welche zur Zeit des Vertragsabſchluſſes bereits eingetreten ſind, jedoch mehrmals eintreten können 882. Unmögliche Bedingungen 884 u. 885. Unverſtändliche oder widerſinnige Bedingungen 886. Nothwendige und ſelbſtverſtändliche Bedingungen 887—888. Uebergang der Rechtsverhältniſſe aus einem bedingten Vertrage auf die Erben der Contrahenten 889. Erfüllung der Bedingung durch die Erben 890 u. 891. Nichterfüllung der Bedingung von Seiten des Dritten, deſſen Handlung zur Bedingung gemacht worden iſt 892. Unzuläſſigkeit des Widerrufs einer diesfallſigen Erklärung 892.

Bedingung beim Kaufe über eine künftige, erſt zum Daſein gelangende Sache 1083; beim Kaufe auf Probe oder Beſicht 1101; beim Kaufe mit Vorbehalt der Reue 1107; beim Vorbehalte eines beſſeren Gebotes 1111.

— bei der Vormundſchaftsbeſtellung 1975.

Bedingungen bei letzten Willen. Einfluß der Bedingung auf den Anfall der Erbſchaft 2009. Eintritt der geſetzlichen Erbfolge, wenn Jemand unter einer aufſchiebenden oder auflöſenden Bedingung zum Erben eingeſetzt iſt 2013. Weglaſſen einer beabſichtigten und Beifügung einer nicht beabſichtigten Bedingung in dem letzten Willen 2082. Selbſtverſtändliche Bedingungen, von denen eine letztwillige Verfügung abhängig gemacht worden iſt 2117. Bedingung, welche dahin geht, daß der Bedachte das ihm Zugedachte erhalten ſolle, wenn er es haben will 2118. Bedingung eines in die Vergangenheit oder Gegenwart fallenden Ereigniſſes mit aufſchiebender oder auflöſender Wirkung 2119. 2120. Abhängigmachung der Verfügung von einem künftigen gewiſſen Ereigniſſe 2121. Folgen des Eintrittes oder Nichteintrittes der Bedingung 2122—2123; von dem bloſen Wollen des Beſchwerten abhängige Bedingungen 2124; unmögliche Bedingungen 2125—2127; unverſtändliche oder widerſinnige Bedingungen 2128; den Geſetzen oder guten Sitten widerſtreitende Bedingungen 2129—2133. Lächer-

lich machende Bedingungen 2134. Bedingung der Eheloſigkeit oder Verehelichung nach der Willkühr eines Dritten 2135; der künftigen Eheloſigkeit eines überlebenden Ehegatten 2136; Bedingung der Aenderung oder Nichtänderung der Religion oder Confeſſion 2137. Rechtsverhältniß in Bezug auf mehrere einer letztwilligen Verfügung beigefügte alternative Bedingungen 2138. Einfluß der Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Gegenſtandes der Bedingung, unter welcher mehrere Perſonen letztwillig bedacht ſind 2139—2140. Nichterfüllung der Bedingung rückſichtlich einer Perſon 2140. Wenn gilt die Bedingung als erfüllt? 2141; zufällige Unmöglichkeit der Erfüllung 2142. 2143. Tod des Bedachten vor Erfüllung der Bedingung 2144. Erforderlichkeit des wiederholten Eintritts des zur Bedingung gemachten Ereigniſſes 2145. Fiction der Erfüllung der Bedingung 2146. Aufſchiebende Bedingung des Inhalts, wenn der Bedachte eine mögliche Handlung vornehmen oder nicht vornehmen werde 2147. Ausſchluß des Bedachten von der Verwendung, wenn er den letzten Willen anficht und Wirkung dieſer Bedingung 2148.

Bedingungen bei Vermächtniſſen. Der Beſchwerte muß ſich die Früchte und Zinſen der Zeit zwiſchen dem Tode des Erblaſſers und der Verfallzeit der Vermächtniſſe als einen Vortheil anrechnen laſſen, wegen deſſen er mit Vermächtniſſen beſchwert werden kann 2389. Erwerb des Vermächtniſſes, wenn daſſelbe von einer aufſchiebenden Bedingung abhängt 2426, in Verbindung mit 2147. Ein ſolches iſt bis zum Eintritte der Bedingung voll in Anſatz zu bringen 2447. Verpflichtung des Beſchwerten beim ſpäteren Wegfalle des Vermächtniſſes wegen Nichteintrittes der Bedingung, ſowie bei dem ſpäteren Eingange von, bei der Maſſeberechnung unberückſichtigt gebliebenen, bedingten Außenſtänden 2447.

— **bei Erbverträgen** 2549. — Siehe auch oben unter Bedingungen bei letzten Willen.

— **bei Verzeihung** des Ehebruches 1721. Bedingungen bei Verzeihung von Lebensnachſtellungen oder Mißhandlungen 1738. — Siehe auch Verzeihung.

Bedrohung, als Grund zur Anfechtung eines Rechtsgeſchäftes 93. 94.

Bedürfniß des Auszugsberechtigten; der Auszug iſt hinſichtlich der Gegenſtände darauf nicht beſchränkt 1159. — Siehe auch Dienſtbarkeiten.

Beendigung eines Zeitraumes, wie dieſelbe zu berechnen iſt 87. Beendigung einer Cur oder eines Rechtsſtreites als entſcheidendes Criterium für den Anfang der Verjährung der diesfallſigen Forderungen 1018. Beendigung der Vormundſchaft 1952. 1964—1980. Siehe unter Vormundſchaft und über Beendigung der einzelnen Verträge die hierauf bezüglichen Artikel ſelbſt.

Beerdigungskoſten, ſiehe Begräbnißkoſten.

Beerdigungspflicht, Erfüllung derſelben durch einen Dritten an Stelle des dazu Verpflichteten in Folge Geſchäftsführung 1355.

Befähigung, Mangel an ſolcher auf Seiten des Dienſtleiſtenden giebt dem Dienſtberechtigten das Befugniß zum einſeitigen Abgehen vom Vertrage 1241.
Befreiung von Verbindlichkeiten, ſiehe dieſe.
— von Vormundſchaften 1897. 1976.
— des Bürgen von der Bürgſchaft 1470.
— von einer Schuld als Vermächtniß 2482 fg.
Befriedigung des Pfandgläubigers, ſiehe Pfandgläubiger.
Befugniſſe des Eigenthümers 219.
Begehungshandlung, als Vorausſetzung der Verpflichtung zum Schadenerſatze 1484.
Beginn, ſiehe Anfang.
Begräbnißkoſten ſind von Demjenigen zu erſtatten, welcher durch ſeine Verſchuldung den Tod eines Menſchen verurſacht 1491; vom Ehemanne für die Frau 1634 und von letzterer für den verarmten und erwerbsunfähigen Ehemann 1637; von Aſcendenten für ihre Deſcendenten und in umgekehrter Weiſe 1846; vom außerehelichen Vater für das Kind, wenn es vor erfülltem vierzehnten Jahre ſtirbt 1871. Bei Herausgabe der Erbſchaft kann der Erbe Erſatz der auf das Begräbniß des Erblaſſers verwendeten Koſten verlangen 2314. Auch dem Veräußerer der Erbſchaft ſteht dieſes Recht zu 2376.
Begünſtiger einer unerlaubten Handlung, inwieweit derſelbe für die Folgen derſelben haftet? 778. Siehe auch Aufruhr, Landfriedensbruch.
Behältniß, Einhändigung der Schlüſſel zu dem Behältniſſe, in welchem ſich eine zu übergebende bewegliche Sache befindet, als Uebergabe der letzteren ſelbſt 199. Vermächtniß des bloſen Inhaltes eines Behältniſſes 2465.
Beherbergung, ſiehe Herberge.
Beholzungsrecht, Motiven 693. — Siehe auch Aeſte, Bäume, Nießbrauch.
Behörden, Forderungen derſelben aus ihren Geſchäftsverhältniſſen gegen Privatperſonen verjähren in drei Jahren 1017, unter 12.
Beihülfe zu unerlaubten Handlungen begründet die Verpflichtung zum Schadenerſatze 778. Siehe auch Aufruhr, Landfriedensbruch.
— väterliche, ſiehe Ausſtattung und Motiven 873.
Beiſchlaf mit einer Perſon begründet unter Umſtänden ein Eheverbot 1613.
— ehelicher, gegenſeitige Verpflichtung der Ehegatten zu Leiſtung der ehelichen Pflicht 1630. Die beharrliche und ein Jahr lang ohne ausreichenden Grund fortgeſetzte Verweigerung derſelben begründet den Antrag auf Scheidung der Ehe 1731. Leiſtung der ehelichen Pflicht als ſtillſchweigende Verzeihung des Ehebruches 1720. Unter welcher Vorausſetzung ſchließt dieſelbe die Aufrechnung beim Ehebruche aus? 1724. Unkenntniß des einen Ehegatten vor und bei Eingehung der Ehe in Bezug auf die unheilbare Unfähigkeit des anderen Theiles zum Beiſchlafe ſchließt die Einwilligung zur Ehe

aus 1595. Die Ausübung des Beischlafes enthält einen Verzicht auf das Recht, die Ehe wegen Zwanges, Furcht, Irrthums oder Betrugs aufzuheben 1625. Verfahren bei beantragter Aufhebung der Ehe wegen eines erst nach Eingehung derselben dem verletzten Ehegatten bekannt gewordenen, bei dem anderen Theile schon früher vorhanden gewesenen Unvermögens zum Beischlafe 1626. Absichtliche Unfähigmachung zur ehelichen Beiwohnung als Scheidungsgrund 1734. Scheidung wegen lebensgefährlicher Folgen des Beischlafes für die Ehefrau 1742. Vermuthung des ehelichen Beischlafes in Absicht auf die Rechtsverhältnisse der während der Ehe oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nach Beendigung derselben geborenen Kinder 1771 fg., in Verbindung mit 1860.

Beischlaf, außerehelicher, eines Ehegatten, im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit mit einem Dritten vollzogen 1714; desgleichen mit einem Dritten, welchen er irrthümlich für seinen Ehegatten hielt 1714. — Siehe auch Ehebruch, Nothzucht.

— außerehelicher, mit einer unverheiratheten Frauensperson. Verpflichtung des Schwängerers zur Ehelichung oder angemessenen Ausstattung derselben 1551. Schwängerung ist zu Begründung dieses Anspruches nicht erforderlich 1551. Maßstab für Bemessung dieser Entschädigung, ebendaselbst. Wegfall des Entschädigungsanspruches bei Unzucht des weiblichen Theiles, bei Hingabe derselben an andere Mannspersonen, bei Ausbedingen einer Belohnung für den Beischlaf, bei ihrer Verehelichung oder bei Verweigerung der ihr offerirten Verheirathung, bei wissentlicher Einlassung mit einem Ehemanne oder einem Verwandten 1552. Transmission des Anspruches auf die Erben der Frauensperson 1553. Anwendung dieser Grundsätze, wenn der außereheliche Beischlaf im Auslande erfolgte 12.

— außerehelicher, daraus entstehendes Verhältniß zwischen Eltern und Kindern. Zeitpunkt der Beischlafsvollziehung, welcher erforderlich ist, wenn Jemand als Schwängerer gelten soll 1859. Außerehelicher Beischlaf mit einer Ehefrau 1860. Verpflichtung des Schwängerers zu Gewährung eines Beitrages zum Unterhalte des Kindes und zur Bezahlung der Geburts- und Taufkosten 1858; durchschnittlicher Betrag der letzteren 1861; niedrigster und höchster Alimentenbetrag 1862. Monatliche Vorausbezahlung dabei 1863. Rücksichten, welche bei Bemessung desselben im einzelnen Falle zu beobachten sind 1864. Klage der Mutter auf zukünftige Alimente und Präjudiz, welches aus dem Ausgange eines solchen Rechtsstreites für und gegen das Kind entsteht 1865. Klage des Vormundes in gleicher Richtung und hieraus für, sowie gegen die Mutter sich ergebendes Präjudiz 1866. Zu Verträgen über Alimente ist obervormundschaftliches Decret erforderlich 1867. Klage der Mutter oder eines Dritten auf Alimente für die Vergangenheit 1868. Hierbei eintretende Vermuthung der Bestreitung des Unterhalts durch den Ehemann der Geschwängerten 1869. Ueberlassung des Kindes an den außerehelichen Vater zur Selbsterziehung 1870. Voraussetzungen, unter welchen Letzterer dies

verlangen kann 1870. Beerdigungskosten, wenn das Kind vor erfülltem 14. Lebensjahre stirbt 1871. Solidarhaftung der mehreren außerehelichen Schwängerer 1872. Uebergang der Verbindlichkeiten aus der außerehelichen Schwängerung auf die Erben des Verpflichteten 1873. Aufhören der diesfallsigen Verbindlichkeit bei Erbschaftsanfall an das außereheliche Kind 1873. Gegenseitige Alimentationspflicht zwischen dem außerehelichen Kinde, sowie seiner Mutter und den mütterlichen Verwandten 1874. — Anwendung dieser Grundsätze, wenn der außereheliche Beischlaf im Auslande vollzogen wurde 12.

Beisitzer, siehe Urkundspersonen.

Beiträge der einzelnen Theilnehmer einer Gesellschaft 1361.

Bekanntmachung eines Fundes 238—240; der Vormundschaft über Verschwender 1987; der Beendigung dieser Vormundschaft 1989; desgleichen bei Vormundschaften über Abwesende 1994; letzter Willen 2223—2245. — Siehe auch Anzeige, Aufforderung, Aufruf, Benachrichtigung, letzter Wille.

Beklagter bei der Besitzklage 205—210. — Siehe auch Besitzklage.

— bei der Eigenthumsklage, siehe Eigenthumsklage (295—318).

— bei Miteigenthumsverhältnissen 337 fg. 340.

— bei der Negatorienklage, siehe diese (321—324).

— bei der Confessorienklage, siehe diese (563—566); bei der hypothekarischen und bei der Pfandklage siehe unter diesen Artikeln; bei der Erbschaftsklage 2291 fg.; bei der Erbtheilung 2343 fg. — Vergleiche übrigens auch Einreden.

Bekleidungs-Gegenstände, siehe Kleider.

Belagerungsplatz, siehe Militärpersonen, letzter Wille.

Belastung des Grundstücks mit Hypotheken durch einen nur bedingungsweise eingetragenen Besitzer 399 und 400.

Belehrung der Ehefrau über den etwanigen Vermögensverlust aus Rechtsgeschäften, wodurch sie sich für den Ehemann verpflichtet 1650 fg.

Beleidigung, grobe, des Schenkers durch den Beschenkten berechtigt Ersteren zum Widerrufe der Schenkung 1059.

Belieben des Schuldners bei Erfüllung der Forderung 712; insbesondere Bedeutung der Ausdrücke „ehestens", „so bald als möglich oder thunlich", „bei guter Gelegenheit", „nach und nach", ebendaselbst.

Belohnung, öffentliches Versprechen einer solchen an eine unbestimmte Person für den Fall einer gewissen Leistung (Auslobung), inwieweit daraus eine Verbindlichkeit für den Versprechenden entsteht 771. Widerruflichkeit desselben 771. — Siehe auch Honorar.

Bellum, kriegerische Beute, als Eigenthumserwerb 232, in Verbindung mit 314.

Bellum internum, Beutemachen, bei Gelegenheit eines solchen, Motiven 649.

Benachrichtigung von der Klage. Die Benachrichtigung des mit der Eigenthumsklage belangten Besitzers von derselben unterbricht

die Ersitzung 274. Rechtliche Folgen für den Beklagten, welcher nach erhaltener Benachrichtigung von dieser Klage den Besitz der Sache durch Fahrlässigkeit oder Zufall verliert 304. 305. Die Zeit dieser Benachrichtigung ist auch maßgebend in Ansehung der Haftung des Besitzers für die Früchte 308. Einfluß der Benachrichtigung des Beklagten von der Erbschaftsklage in Bezug auf die Haftung desselben wegen Untergangs oder Verschlechterung von Erbschaftssachen 2302. 2303; ingleichen wegen Veräußerung oder Verbrauches derselben 2304. 2307; in Bezug auf die Verbindlichkeit zu Erstattung gezogener Früchte und Zinsen 2308. u. 2309. 2310—2311. Rechtsverhältnisse bezüglich der von dem redlichen Besitzer vor oder nach seiner Benachrichtigung von der Klage ausgeliehenen Erbschaftsgelder 2313. Verwandlung des redlichen Besitzes in einen unredlichen von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an 2315. Durch die Benachrichtigung des Verpflichteten von der Klage erledigt sich die Bestellung eines Zahlungsempfängers (adjectus solutionis causa) 692. Bei wahlweisen Obligationen gilt auf Seiten des Berechtigten die Wahl vollzogen, wenn derselbe auf Leistung eines der mehreren Gegenstände Klage erhebt und der Verpflichtete hiervon benachrichtigt wird 700. Die Klagerhebung wegen einer fälligen Forderung gilt von Zeit der Benachrichtigung des Verpflichteten als Mahnung 733. Gerichtliche Niederlegung des Gegenstandes einer schuldigen Leistung gilt als Erfüllung erst von der Zeit an, wo dieselbe dem Berechtigten durch das Gericht bekannt gemacht worden ist 756. Dadurch, daß der Erwerber einer Sache Klage wegen verborgener Mängel oder wegen Nichtvorhandenseins versprochener Eigenschaften erhebt und der Veräußerer hiervon benachrichtigt wird, gilt die Wahl zwischen Vertragsaufhebung und Minderung der Gegenleistung für vollzogen 909. Die Benachrichtigung des Veräußerers einer Sache von dem wegen letzterer erhobenen Rechtsstreite ist Bedingung der Haftpflicht wegen Entwährung 933. Durch Benachrichtigung des Verpflichteten von der Klage verliert derselbe das ihm, gegenüber mehreren Gesammtgläubigern, zuständige Wahlrecht, welchem unter ihnen er erfüllen will 1023.

Benachrichtigung des abgetretenen Schuldners von der Abtretung 972. Rechtszuständigkeiten desselben, so lange diese Benachrichtigung nicht erfolgt ist 972 u. 974. Benachrichtigung des Auftraggebers durch den Beauftragten von der Zurückgabe des Auftrags 1322. Benachrichtigung des Beauftragten von dem Widerrufe des Mandats durch den Auftraggeber 1319. Benachrichtigung der Gesellschafter von der Seiten einzelner Gesellschafter erfolgten Kündigung 1379. Bei Ersatzklagen wegen Schadens durch Hausthiere wird der Eigenthümer von jeder Verbindlichkeit frei, wenn, vor seiner Benachrichtigung von der Klage des Verletzten, das Thier ohne seine Schuld stirbt oder abhanden kommt 1561. Benachrichtigung des Erben von dem Antrage auf Absonderung 2336. Benachrichtigung des Schuldners von der Verzichtleistung des Erblassers auf das Recht der freien Verfügung im Falle eines Erbvertrags 2548.

Benachbarte Grundstücke, siehe Grenznachbarn (235) und Nachbarrecht (345—368).
Benachtheiligung der Gläubiger durch Veräußerung des Schuldners 1509—1518. Siehe Näheres unter Gläubiger.
Beneficium abstinendi, siehe Ausschlagung der Erbschaft.
— cedendarum actionum 1473 und Motiven 780. 791. 836; siehe auch Abtretung.
— competentiae, Motiven 745. 755.
— deliberandi, siehe Deliberationsfrist.
— divisionis, Motiven 790. 836. 858.
— excussionis (ordinis) 1461. 1462 und Motiven 836 fg.
— inventarii 2331.
— separationis, siehe Absonderungsrecht.
Benennung des Urhebers, siehe auctoris nominatio.
Benutzung, Benutzung einer unbeweglichen Sache als einseitige Erwerbungshandlung 196. Eigenthumserwerb des Usnars an den Früchten und anderen ihnen gleichstehenden Nutzungen von der seiner Benutzung unterworfenen Sache 245. Vollständiges Benutzungsrecht am eigenen Grundstücke 352. Vertragswidrige Benutzung der geliehenen Sache berechtigt den Verleiher zur Rückforderung derselben vor Ablauf der festgesetzten Zeit 1180; desgleichen den Verpachter oder Vermiether zum Abgehen vom Vertrage dem Pachter oder Miether gegenüber 1220. Beim Hinterlegungsvertrage ist dem Depositar die Benutzung der hinterlegten Sache in der Regel nicht gestattet 1264. Benutzung der Dienstbarkeiten, siehe Dienstbarkeiten. — Vergleiche auch Gebrauchsleihe, Nießbrauch.
Beobachtung einer vertragsmäßig festgesetzten Form für Eingehung eines Vertrages bezweckt in der Regel blos die Erlangung eines Beweismittels 823. Siehe auch Form.
Beraubung der persönlichen Freiheit zieht für Denjenigen, welcher sie vornimmt, die Verpflichtung zum Schadenersatze nach sich 1497. Der diesfallsige Schädenanspruch hat insbesondere auch den entgangenen Gewinn und die sogenannte Sachsenbuße zum Gegenstande 1497. Alimentationspflicht des Beschädigers denjenigen Personen gegenüber, welchen durch die Gefangenhaltung des Beschädigten der von Letzterem zu erwarten gewesene Unterhalt entgeht 1498.
Berechnung der Zeit, siehe Zeitbestimmungen (82—87).
— des Lebensalters, siehe Alter.
— des Zwischenzinses 720 und Motiven 750.
— der Ersitzung, der Verjährung, der Erbtheile, des Pflichttheils, siehe die betreffenden Artikel selbst.
— zwischen Gläubiger und Schuldner mit Feststellung eines etwanigen Guthabens enthält einen Anerkenntnißvertrag rücksichtlich der berechneten Posten und des Guthabens 1401.
Berechtigter, Vermuthung des Todes beim Vorhandensein mehrerer, einander gleich oder successiv berechtigter Personen 45. Bei Unzulässigkeit gleichzeitiger Ausübung der Mehreren zustehenden Rechte

muß jeder Berechtigte einen Theil seiner Befugnisse aufgeben. Nähere Vorschriften hierüber 130. — Siehe auch Gläubiger.

Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, werden rücksichtlich ihrer Erwerbung wie Grundstücke beurtheilt 280. Sie können verpfändet werden 495. Anwendung der Grundsätze vom Pfandrecht an Grundstücken, ebendaselbst. Die auf Uebertragung einer solchen Berechtigung gerichteten Verträge sind schriftlich zu schließen 822.

Bereicherung, Bereicherungsklagen. Der im redlichen Glauben handelnde Specificant hat dem Eigenthümer des fremden Stoffes, insoweit er bereichert worden, Ersatz zu leisten 246; dasselbe gilt bei der Verbindung und Vermischung von beweglichen Sachen 251, und bei der Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen 287. Die Erfüllung einer Forderung an einen nicht dispositionsfähigen Berechtigten ist insoweit, als derselbe bereichert wird, wirksam 693. Haftung Desjenigen, welcher von dem Urheber einer unerlaubten Handlung einen Gewinn daraus unentgeldlich erhält und dadurch bereichert wird 778. Der nicht dispositionsfähige Geschäftsführer haftet aus der Geschäftsführung in der Regel, soweit er bereichert ist 1349. Gleiche Haftung des Geschäftsherrn gegenüber dem Geschäftsführer 1352. Demjenigen, welcher die Geschäftsführung seines eigenen Vortheils wegen besorgt, haftet der Geschäftsherr blos soweit er bereichert ist 1356. Voraussetzungen, unter welchen bei Veräußerungen zum Nachtheile der Gläubiger der Empfänger des veräußerten Gegenstandes den Gläubigern nur, soweit er bereichert ist, haftet 1517. Bereicherung des redlichen Empfängers im Falle der condictio indebiti 1527. Bereicherungsklage gegen die Ehefrau aus Geschäften, welche sie ohne Einwilligung ihres Ehemannes abgeschlossen hat 1641. Der mit einem Dritten contrahirende protutor haftet dem Dritten, im Falle redlichen Glaubens, insoweit er bereichert ist 1963. Der redliche Erbschaftsbesitzer haftet für die vor seiner Benachrichtigung von der Klage veräußerten oder verbrauchten Sachen nur in derselben Weise 2304. Der Collationspflichtige, welcher der Einwerfung unterliegende Sachen veräußert hat, haftet, soweit er zur Zeit der Antretung der Erbschaft bereichert ist 2365.

Bereitwilligkeit des Verpflichteten zur Erfüllung 749. Die Erklärung der eigenen Bereitwilligkeit zur Vertragserfüllung ist bei der Klage aus einem zweiseitigen Vertrage erforderlich 859. Ausnahme hiervon 860.

Bergwerke, Nießbrauch an solchen 609.

Berufener, bei Vermächtnissen 2396.

Berufskosten, siehe Studienkosten.

Berufspflichten, besondere, Verletzung derselben. Absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit des Richters in streitigen oder nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten 1506. Wegfall des Schadenanspruches bei eigener Verschuldung des Verletzten 1506. Haftung anderer Staats- oder Gemeindebeamten 1507. Ersatzpflicht der öffentlich angestellten Sachverständigen 1508.

Berufswahl des Kindes ſteht letzterem nach erfülltem vierzehnten Jahre ſelbſt zu. Concurrenz des Vormundſchaftsgerichts bei dießfallſigen Differenzen zwiſchen dem Kinde und ſeinen Eltern 1804. Berufswahl für einen Bevormundeten durch das Vormundſchaftsgericht 1922.

Beruhigung des Eigenthümers bei dem die Mitbenutzung des dienenden Grundſtücks unterſagenden Verbote des Erſitzenden 589. Beruhigung des Servitutberechtigten bei der Interruptionshandlung des Eigenthümers des dienenden Grundſtücks 598.

Beſchädigung, ſiehe Schadenerſatz, Schadenzufügung.

Beſcheinigung des Fauſtpfandgläubigers über den Empfang des Pfandes 1444.

Beſchlagnahme einer beweglichen Sache im Hülfsverfahren begründet ein Pfandrecht 487.

Beſchränkung bei Uebertragung der Rechte auf dritte Perſonen 131. Beſchränkungen der im Eigenthume enthaltenen Rechte 222. Beſchränkungen des Eigenthümers bezüglich der freien Verfügung über das Grundſtück 400.

Beſchwerter bei letztwilligen Verfügungen, Begriff 2006. Das billige Ermeſſen des Beſchwerten entſcheidet, wenn der Erblaſſer die Beſtimmung des Gegenſtandes ſeines Willens auf das Ermeſſen des Beſchwerten geſtellt hat 2089. Beſchwerte bei Vermächtniſſen 2388. Inwieweit Beſchwerung mit ſolchen zuläſſig 2389. Antheilige und ſolidariſche Haftung der mehreren beſchwerten Erben 2390—2393. Beſchwerung der Vermächtnißnehmer mit Vermächtniſſen 2394. Ausſchlagung der Erbſchaft durch den Beſchwerten 2395. Beſchwerte bei Anwartſchaften, ſiehe Erbanwartſchaft, Familien- und Vermächtnißanwartſchaft. Vergleiche auch Erbſchaft, letzter Wille.

Beſetzte Gerichtsbank bei Aufnahme oder Uebergabe einer letztwilligen Verfügung 2093.

Beſicht, Kauf auf ſolchen 1101—1106 und 1440.

Beſichtigung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache mit der actio ad exhibendum geltend gemacht 1565.

— durch Aerzte, ſiehe ärztliche Unterſuchung, Gerichtsärzte.

Beſitz, Begriff 186. Rechtmäßigkeit des Beſitzes 187. Redlichkeit desſelben und Vermuthung für ſolche 188. Einfluß der Ausübung des Beſitzes durch Stellvertreter auf die Redlichkeit des Beſitzes 189. Fehlerhafter Beſitz (vi, clam, precario) 190. Beſitz an einzelnen Sachen 191. Verbindung der einzelnen Sachen zu einem Ganzen und Aufhebung dieſer Verbindung 191. Mitbeſitz nach ideellen Theilen 192. Unzuläſſigkeit des ungetheilten Beſitzes ebendaſelbſt. Conſtituirung einer Dienſtbarkeit beim Beſitze mehrerer Grundſtücke 575.

Beſitzentſetzung, ſiehe Beſitzverluſt.

Beſitzergreifung an herrenloſen Sachen 227 fg., 231. Siehe auch herrenloſe Sachen, Zueignung.

— an kriegeriſcher Beute 232.

— an Schätzen 233.

Besitzerwerb setzt Willensfähigkeit voraus 193. Besitzerwerb durch gesetzliche Stellvertreter 193, in Verbindung mit 202. Beliebige Einwirkung auf die Sache und Eigenthumswille als charakteristische Merkmale des Besitzerwerbs 194. Unzulässigkeit der Verwandlung der Inhabung in Besitz durch den alleinigen Willen des Inhabenden 195. Einseitige Erwerbungshandlungen bei unbeweglichen Sachen 196. Besitzerwerb durch solche setzt den Besitzverlust des Anderen voraus 197. Uebergabe unbeweglicher Sachen 198. Einweisung des neuen Besitzers durch den Vorgänger, Vorzeigung in der Nähe der Sache, Besitzergreifung des Erwerbers 198. Uebergabe beweglicher Sachen 199. Einhändigung der Sache an den Erwerber, Hinlegung vor derselben, Schlüsselübergabe, Besitzergreifung 199. Constitutum possessorium 200. Verwandlung des Besitzes in bloße Inhabung 201. Anweisung des Besitzers an den dritten Inhaber zu Fortsetzung der Inhabung für den neuen Besitzer 201. Besitzerwerb durch Beauftragte oder Dritte, welche ohne Auftrag handeln 203. Besitzerwerb bei Sachen durch Uebersendung 204.

Besitzklage, Voraussetzung derselben und Zweck, worauf sie gerichtet ist 205. Anstellung derselben gegen den fehlerhaften Besitzer und Klaggesuch dabei 206. Die Einrede des fehlerhaften Besitzes ist dem Beklagten seinerseits gestattet; Verurtheilung des Klägers in Folge dieser Einrede 207. Auch Derjenige, welcher eine Sache zur Benutzung oder seiner Sicherstellung wegen inne hat, kann die Besitzklage anstellen 208. Spolienklage 209. Verjährung der einzelnen Besitzklagen 210. Verjährung der Einrede des fehlerhaften Besitzes 210.

Besitzklage bei Dienstbarkeiten 560. Siehe auch unter Rechtsbesitz. — Abstreiten durch solche gilt nicht als Entwährung 931.

Besitzklagen, activer und passiver Uebergang derselben auf die Erben 2289.

Besitznahme, widerrechtliche 205. 209.

Besitzrecht, Beurtheilung des Besitzes nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen 10.

Besitzstand, ruhiger, kommt bei Grenztheilungen unter den Nachbarn aushülfsweise in Betracht 365. — Siehe auch Rechtsbesitz.

Besitzstörung 205—209. Siehe auch Besitzklagen.

Besitzverlust durch Tod, Untergang der Sache, Besitzentsetzung, gegentheiligen Willen 211. Bloße Entfernung von der Sache oder Unterlassung von Besitzhandlungen zieht Besitzverlust nicht nach sich 212. Besondere Arten des Besitzverlustes an beweglichen Sachen 213, an unbeweglichen Sachen 214. Verlust des Besitzes durch Stellvertreter 215—216. Tod oder Willensunfähigkeit oder Untreue des Vertreters 216. Eigene Wiederverschaffung des Besitzes durch den Besitzer 217.

Besoldungen, die Bezahlung von drei auf einander folgenden Terminen läßt auch die Bezahlung der früheren vermuthen 985.

Besondere Beschaffenheit einer Sache, wenn sie versprochen ist 873, 900. Siehe auch Gewähr, Mängel.

Beſorgung fremder Geſchäfte, Haftung daraus für geringe Fahrläſſigkeit 729. Näheres unter Geſchäftsführung 1339—1358.
Beſſeres Gebot, ſiehe Gebot.
Beſtätigung einer Schenkung durch das Gericht 1056—1058. Siehe auch unter Schenkung.
Beſtellung eines Vormundes, ſiehe Vormund.
— einer Hypothek als Art der Sicherheitsleiſtung 136. Beſtellung einer Hypothek von Seiten des nur bedingungsweiſe oder unter Beſchränkungen eingetragenen Eigenthümers 399. 400. Beſtellung von Dienſtbarkeiten 567. 644, der Ausſtattung, ſiehe Ausſtattung.
— eines Werkes, ſiehe Verdingungsvertrag.
— einer unbeweglichen Sache als einſeitige Beſitzerwerbungshandlung 196.
Beſſerungsanſtalten, Rechtstitel derſelben zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundſtücken ihrer Caſſenbeamten 393.
Beſtimmte Vorzüge einer veräußerten Sache 906. Siehe auch Gewähr, Mängel.
Betreten eines Grundſtücks als einſeitige Beſitzerwerbungshandlung 196.
— widerrechtliches eines Grundſtücks durch Perſonen oder Vieh, ſiehe Pfändung.
Betrug bei Verträgen, Begriff 835. Anfechtung des Vertrages wegen Betruges 833. Betrug eines Dritten, inwieweit derſelbe den Betrogenen zur Anfechtung berechtigt 833. Betrug rückſichtlich unweſentlicher Nebenpunkte begründet nur Schädenanſprüche 834. Betrügeriſcher Weiſe veranlaßter Irrthum 836. Irrthum im Motive, wenn ein Betrug dabei obwaltet 845. Rückforderung der Leiſtung bei Anfechtung eines Vertrages wegen Betruges 850.
Betrug und Argliſt begründet die Verpflichtung zum Schadenerſatze 1504. Dießfallſige Verpflichtung des Dritten, welchem durch den Betrug Etwas zugekommen iſt 1505.
Betrug bei Eingehung der Ehe und Anfechtung der letzteren deshalb 1597. 1598. Wegfall dieſes Rechts 1625. — S. auch Beiſchlaf, Ehe.
Betrügeriſches Ausgeben eines Minderjährigen für volljährig 1823 und 1912. Rechtszuſtändigkeiten des Dritten, welcher dadurch zum Vertragsabſchluſſe verleitet worden iſt, ebendaſelbſt.
Betrunkenheit, ſiehe Trunkſucht.
Beute, kriegeriſche 232. 314.
Beutel, die Ausgabe verſchloſſener Beutel mit Angabe des Inhalts und der Namensunterſchrift begründet für den Ausgebenden die Haftpflicht bezüglich der Richtigkeit des Inhalts 987.
Bevollmächtigung, ſiehe Auftrag.
Bevormundete, Lauf der Verjährung gegen dieſelben 155. Lauf der Verjährung zwiſchen Vormündern und ihren Pflegbefohlenen 156. Bevormundete haben einen geſetzlichen Erwerbsgrund zur Eintragung einer Hypothek an dem Grundſtücke des Vormundes 392. Rückforderung einer Leiſtung, welche der Bevormundete erfüllt hat, durch den Vormund 689. Leiſtung an Bevormundete 693. Annahme eines Verſprechens durch dieſelben 787. Verlöbniß Bevormundeter 1575. Eheſchließung derſelben 1599. Haftung derſelben in Fällen, in welchen Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung oder

aus Delicten oder unmittelbar aus gesetzlichen Gründen entstehen 1914. Bevormundete können nicht als Testamentsvollstrecker fungiren 2231. Erbverträge bevormundeter Personen 2545. — Siehe auch Berufswahl, Erziehung, Minderjährige, Vormundschaft.

Bewachung einer beweglichen Sache als einseitige Besitzerwerbungshandlung 196.

Bewahrung der vermietheten oder verpachteten Sache durch den Pachter oder Miether 1205; einer hinterlegten Sache, siehe Hinterlegungsvertrag.

Beweggrund, Irrthum in bloßen Beweggründen hat in der Regel keinen Einfluß auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrages 845. Einfluß eines unrichtigen Beweggrundes bei Errichtung letzter Willen 2079.

Bewegliche Sachen, siehe Sachen.

Beweis gegen eine Todeserklärung 44.

— der Rechte durch Denjenigen, welcher sie geltend machen will 171. Notorietät inländischer Gesetze 172. Beweis ausländischer Gesetze 172. Thatsachen, für welche eine gesetzliche Vermuthung spricht, und notorische Thatsachen bedürfen keines Beweises 173. 174. Gegenbeweis gegen Vermuthungen 173. Beweis des Zustandekommens eines Rechtsgeschäfts 175. Beweis der Aenderung der regelmäßigen Natur desselben 175. Beweis der Rechtmäßigkeit des Besitzes 272. Beweis der außergewöhnlichen Bedeutung gebrauchter Worte 810. Beweis des Ehebruches im Eheprozesse bei vorausgegangener Freisprechung im Strafverfahren 1716. Beweis in dem Falle, wenn Mehrere zu demselben Vermächtnisse berufen sind und Widerspruch gegen gleichmäßige Vertheilung des Vermächtnisses vorliegt 2397. — Siehe auch Beweislast.

Beweislast des Klägers bei der Eigenthumsklage 298, in Verbindung mit 301 und 309; bei der Negatoriumklage 322. Beweis des von Beklagtem zur Abwendung dieser Klage in Anspruch genommenen Besugnisses durch denselben 323. Beweislast beim Widerspruche gegen die vermöge eines gesetzlichen Rechtsgrundes erfolgte Eintragung einer Hypothek 397. Beweislast des Klägers sowie des Beklagten bei der Pfandklage 429. Beweis der Dienstbarkeit durch den Kläger 533. Beweislast des Klägers bei der Confessorienklage 565, des Servitutpflichtigen bei Erlöschung der Dienstbarkeit in Folge der Nichtausübung 599. Beweislast der Contrahenten im Falle der Unmöglichkeit einer Leistung 731—732. Beweislast des Verpflichteten zur Abwendung des Verzuges 738. Beweislast in Bezug auf die behauptete Erfüllung eines Vertrags 861, bei behaupteter Nichterfüllung 860. Beweislast bei behaupteter vertragswidriger, mangelhafter oder unvollständiger Leistung des Vertragsgegenstandes 862—863. Beweislast, wenn beim Hinterlegungsvertrage der Depositar die Unmöglichkeit der Rettung der fremden Sache behauptet 1266; Beweislast des Verpflichteten bei Einklagung der Conventionalstrafe 1435; bei der cassatorischen Clausel 1439;

bei der Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld 1533; bei der Rückforderung des unter Voraussetzung eines künftigen Ereignisses Geleisteten 1539. Beweislast des Eigenthümers eines schadenbringenden Thieres, wenn derselbe das Nichtvorhandensein eigener Verschuldung bei Beaufsichtigung des Thieres behauptet 1561. Beweislast des Klägers sowie des Beklagten bei der Erbschaftsklage 2294—2301. Beweislast bei der Enterbung 2597, in Verbindung mit 2600. Siehe auch Motiven 628—630. 676 fg.

Beweismittel, Form bei Verträgen behufs der Erlangung eines Beweismittels 823. Siehe auch Abtretung, Anzeige.

Bewußtsein des Unrechts, als Grundlage der absichtlichen Verschuldung 121.

Bienenschwarm, Einfangen desselben 230. Siehe auch Bienenstock.

Bienenstock, Eigenthum an ausfliegenden Schwärmen. Ersatzpflicht des Eigenthümers Dritten gegenüber 230.

Bieten, siehe Gebot, Meistbietender, Versteigerung.

Bigamie, siehe Doppelehe.

Bilder, Anbringung solcher auf einer fremden Sache als Eigenthumserwerbsart 252.

Bildliche Uebergabe einer Sache 198. 199.

Billiges Ermessen, wenn die Bestimmung des Gegenstandes einer vertragsmäßigen Leistung oder einer letztwilligen Verfügung im Allgemeinen auf die Willkühr oder das Ermessen gestellt ist 802 fg., 2089.

Billige Vergütung, wenn eine solche nicht ausdrücklich Gegenstand des Vertrags ist 820.

Billigung eines bestellten Werkes 1250 fg. Siehe auch unter Verdingungsvertrag.

Bipes, siehe actio de pauperie, Thierschaden.

Bisextum 85. Siehe auch Schalttag.

Blinde, Vormundschaft über solche 1982. Blindentestament 2071. Unfähigkeit der Blinden als Testamentszeugen 2102.

Blutsverwandtschaft, siehe Verwandtschaft.

Bodenverhältnisse, natürliche, Einfluß derselben auf den Wasserlauf 354—356.

Bogenzahl, Bestimmung des Honorars beim Verlagscontract nach der Bogenzahl 1143.

Böschung, Errichtung einer solchen zum Schutze des Nachbargrundstücks 360.

Bösliche Verlassung des Ehegatten, als Scheidungsgrund. Voraussetzung seiner Statthaftigkeit 1731. Wegfall derselben 1732. Bösliche Verlassung als Enterbungsgrund 2582.

Bona adventicia, } siehe Peculien.
— **castrensia**, } siehe Peculien.
— **quasi castrensia**, } siehe Peculien.

— **ereptoria** und **vacantia** 57. 294. 2618—2620. Siehe auch Erbunwürdigkeit, Staat.

— **non intelliguntur, nisi deducto aere alieno** 633 und Mot. 736. Siehe auch aerisalieni deductio, Vermögen.

— **fides**, siehe redlicher Glaube.

Bonae fidei possessor, siehe redlicher Besitzer.
Boni viri arbitrium, siehe arbitrium, billiges Ermessen.
Bonität der Forderung, Haftung des Cedenten für Zahlungsfähigkeit des Schuldners 971. Gleiche Haftung der Erben hinsichtlich solcher Forderungen, welche bei der Erbtheilung überlassen werden 2353. Erlöschung dieser letzteren Haftpflicht 2353.
Bonorum possessio secundum tabulas, Motiven 904.
Bonus dolus, siehe Absicht (2577).
— **pater familias**, siehe Hausvater.
Borg, Kauf auf solchen 1095. Siehe auch Credit, Kauf, Stundung.
Boten, ihre Forderung verjähren in drei Jahren 1017, unter 3.
Botmäßigkeit des Eigenthümers über seine Thiere 289.
Brauchbarkeit einer veräußerten Sache 902.
Brautgeschenke, siehe Mahlschätze.
Brautkinder stehen in ihren Rechten den ehelichen Kindern gleich 1578. Väterliche Gewalt über sie 1809. Unterhaltspflicht der Brautkinder gegen den Vater 1843. Erbfolgerecht der Brautkinder 2018, der Ascendenten hinsichtlich des Vermögens der Brautkinder 2039.
Brautschatz, siehe Ausstattung, Mahlschätze.
Breite eines Fußweges, Fußsteiges oder einer Viehtreibe bei dießfallsigen Grunddienstbarkeiten 551—553.
Brevi manu traditio 199, 468, und Motiven 710.
Briefe, bei Willenserklärungen an Abwesende 815 fg.
Brunnen, Anlegung derselben auf dem eigenen Grund und Boden 352. Vorsichtsmaßregeln zum Schutze derselben bei gewissen Bauanlagen auf dem Nachbargrundstücke 359.
Brunnenwasser, als Bestandtheil des Rechts bei dem Gebrauch eines Hauses, bei der Wohnung und Herberge 642.
Brüche, siehe Stein-, Schiefer- und Kalkbrüche (609).
Bürge, Sicherheitsleistung durch Stellung tüchtiger Bürgen 136. Begriff eines solchen Bürgen 138. Folgen des Irrthumes des Bürgen über die Person des Schuldners oder des Gläubigers 1453. Umfang der Haftung des Bürgen 1456, für Zinsen, Kosten, Schäden, sowie andere Nebenansprüche 1456—1457. Haftung mehrerer Bürgen 1458. Befugniß des Bürgen zum Gebrauche der dem Hauptschuldner zustehenden Einreden 1459. Beschränkung dieses Rechtes in gewissen Fällen 1459. Nichthaftung für den vom Hauptschuldner nach Eingehung der Bürgschaft geleisteten Verzicht oder das erklärte Anerkenntniß der Schuld 1460. Vorausklagung des Hauptschuldners vor dem Bürgen 1461. Wegfall dieses Rechts 1462. Der Bürge kann von dem Gläubiger die Klagan-stellung gegen den Hauptschuldner verlangen 1468. Recht des Bürgen, die Eintragung der Forderung im Hypothekenbuche zu verlangen 1469. Der Bürge kann vor Zahlung an den Gläubiger von dem Hauptschuldner Befreiung von der Bürgschaft verlangen 1470. Rückanspruch des Bürgen an den Hauptschuldner wegen Erstattung des Verwendeten und Verlust dieses Regresses 1471. Rechtsverhältniß des Bürgen, welcher an den bereits vom Hauptschuldner befriedigten Gläubiger nochmals erfüllt 1472, oder wenn

der Hauptschuldner selbst in gleicher Weise nochmals erfüllt 1473. Anwendung der Grundsätze von der Geschäftsführung ohne Auftrag 1474. Einfluß der dem Bürgen zugewendeten Schenkung auf das Recht desselben, den Gegenstand der Schuld vom Hauptschuldner zu fordern 1475. — Siehe auch Nachbürge, Rückbürge, Schadlosbürge.

Bürgschaft, Begriff 1449—1452. Voraussetzung der Bürgschaft 1454. Wissentliche Verbürgung für eine verjährte Forderung verpflichtet den Bürgen 1454. Verbürgung nach einem höheren Betrage oder unter härteren Bedingungen, als der Hauptschuldner verpflichtet ist 1455. Versprechen eines anderen Gegenstandes durch den Bürgen 1455. Erlöschung der Bürgschaft durch Aufhebung der Hauptschuld 1464; durch Confusion 1465; in Folge Verschuldung des Gläubigers 1466; wegen Ablaufes der Zeit 1467. — Siehe auch Creditauftrag.

— der Ehefrau 1650. 1653.

Bürgerliche Früchte, Begriff derselben 73. 415.

Buchhändler, dreijährige Verjährungsfrist hinsichtlich ihrer Forderungen 1017, unter 1.

Bundesstaaten, deutsche, Belangung des Bürgen innerhalb derselben 138. Aufenthalt des Hauptschuldners außerhalb derselben 1462; Unmöglichkeit der Klaganstellung gegen den ehelichen Vater oder gegen einige der zum Unterhalte verpflichteten Personen in den deutschen Bundesstaaten als Voraussetzung der Alimentationspflicht der Mutter und der entfernteren Verwandten 1838. 1839. Unmöglichkeit einer solchen Klaganstellung gegen Adoptiveltern 1840.

Buße für Umgehung kirchlicher Eheverbote 1627.

— Verabredung einer solchen 1428—1435. Siehe Näheres unter Conventionalstrafe.

C.

Caducitäten 2618—2020. Siehe auch erblose Verlassenschaften.

Cambium, siehe Wechsel.

Canäle auf der Grenze benachbarter Grundstücke gelten im Zweifel als gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn 366. Deckung und Reinigung der Canäle bei der servitus aquae ductus 555.

Canon, siehe Abgaben.

Canonisches Recht, Anwendung desselben bei Trennung katholischer Ehegatten von Tisch und Bette 1766. Anwendung desselben bei Fällen gemischter Ehen 1769. — Siehe auch gemischte Ehen.

Capacität, siehe Erbschaft, Erbunwürdigkeit.

Capitalien, siehe Banknoten, Beutel, Geldrollen, Münzsorten, Werthpapiere, Zahlung.

Capitalscheine, Verpfändung derselben 500.

Capitis deminutio, siehe juristische Personen, Rechtsfähigkeit.

Cardinalfehler bei gewissen Thiergattungen berechtigen den Käufer zur Aufhebung des Vertrages 926. 927. Siehe auch die Artikel

Eſel, Mauleſel, Maulthiere, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen.
Caſſatoriſche Clauſul, Begriff und Wirkung 1436. Verzicht auf die Rechtsverwirkung durch ſpäteres Verlangen oder Annehmen der Erfüllung, beziehentlich Geſtundung derſelben 1437. Beſchränkung dieſer Grundſätze in dem Falle, wenn nach der Abſicht der Vertragſchließenden die caſſatoriſche Clauſul blos Verluſt der Rechte für die Zukunft bewirken ſoll 1438. Die Beweislaſt trifft bei Geltendmachung der Rechtsverwirkung den Verpflichteten 1439.
Caſſen, Zahlungen an öffentliche Caſſen oder aus denſelben ſind am Orte der Caſſe zu leiſten und in Empfang zu nehmen 709. Siehe auch Aufrechnung, Staatscaſſen.
Caſſendarlehne, Ort, an welchen die Rückzahlung oder Verzinſung zu erfolgen hat 709.
Caſſendiener, geſetzlicher Rechtsgrund für Staat, Kirche und gewiſſe öffentliche Vermögensmaſſen zu Eintragung einer Hypothek an den Grundſtücken ihrer Caſſendiener 393.
Casum sentit persona, casum sentit dominus, Motiven 772.
Casus, ſiehe Zufall.
Caupo, ſiehe Gaſtwirth.
Causa cessionis, Angabe derſelben in der Abtretungsurkunde 974.
— **civilis** bei Verträgen, Motiven 759.
— **debendi**, Angabe derſelben in Schuldverſchreibungen 1398.
— **falsa** non nocet, Geltung dieſes Grundſatzes bei der Erbeinſetzung, ſiehe Beweggrund und Erbeinſetzung.
— **justa traditionis**, Motiven 657.
— **petendi remota** bei der Eigenthumsklage 301 und Motiven 678.
— **perpetua** bei Servituten, Motiven 721.
— **pia** 52.
— **turpis vel injusta**, ſiehe Rückforderung wegen unſittlichen oder unrechtlichen Grundes (1540—1546).
Causam possessionis nemo sibi mutare potest 195 und Motiven 637.
Cautela socini 2587.
Cautio damni infecti, Motiven 690.
— fideicommissaria 2516. 2523. 2532.
— fidejussoria 136. 138.
— juratoria, Motiven 613.
— Muciana 2147 und Motiven 897.
— pignoratitia 136—137.
— realis und verbalis 136.
— usuaria 640.
— usufructuaria 617—622.
Caution, ſiehe Sicherheitsleiſtung, Real- und Verbalcaution.
Cautionshypothek 136 und Motiven 689.
Cedent, ſiehe Abtretung.
Certum, incertum bei Obligationen 662—664.
Certus et incertus dies 114—115.
Cessa jura, ſiehe Abtretung.

Cessans lucrum, siehe lucrum cessans, Gewinn, Schaden.
Cession, siehe Abtretung.
Cessionar, siehe Abtretung.
Cessus debitor, siehe Abtretung.
Chiffreschrift, siehe Zeichenschrift.
Chirographum, siehe Schuldbokument, Schuldschein.
Chirurgen, die Forderungen derselben verjähren in drei Jahren 1017, unter 12.
Cisternen, siehe Brunnen.
Civilbesitz 276.
Civilcomputation, siehe Computation.
Civilfrüchte, siehe bürgerliche Früchte 73.
Clandestina possessio 190. 585 und Motiven 729.
Claudicantia negotia 787.
Classen der Verwandten, siehe Verwandtschaft.
— der Erbberechtigten, siehe Erbfolge.
Clausula cassatoria 1436—1439.
— **codicillaris**, Motiven 911.
— **rebus sic stantibus**, Motiven 771.
Cloaken, siehe Gräben, Canäle, Rinnen, Schleußen.
Coauctor, siehe Anstifter, Gehülfe, Theilnehmer.
Codicillarclausul, siehe clausula codicillaris.
Cölibat, siehe Ehelosigkeit.
Cohäsion, siehe Zubehör.
Collation, siehe Einwerfung.
Collateralerben 2042—2043. — Siehe auch Seitenverwandten.
Collecteurs, Verjährung ihrer Forderungen 1017.
Collectivbezeichnung bei der Erbeinsetzung 2175.
Collision der Gesetze 6 fg., der Rechte 130, der Klagen 149 und Motiven 618, der Hypotheken 433 fg., der Forderungen 764—766. Siehe auch concursus causarum lucrativarum.
Collusion der Parteien bei Rechtsstreitigkeiten über Familienzustände 1857, bei Alimentationsstreitigkeiten 1865, 1866.
Collusionseid des Ehegatten, welcher auf Trennung der Ehe wegen Verschollenheit des anderen anträgt 1708.
Colonia partiaria, siehe Theilpacht (1190).
Commendation, siehe Empfehlungen (1301).
Commis, siehe Handlungsgehülfen.
Commissoria lex, Verbot derselben bei dem Pfandvertrage 383, und Motiven 698. — Siehe auch cassatorische Clausul.
Commixtio 247—251 und Motiven 698. — Siehe auch Vermischung.
Commodatum, siehe Gebrauchsleihe (1173—1186).
Commodum, Bedeutung der Rechtsregel: penes quem sunt commoda, penes eundem debent esse onera 129, 869 und Motiven 611.
Commorientes, bei Ungewißheit der Reihenfolge des Todes mehrerer Personen wird gleichzeitiger Tod angenommen 2007.
Communi dividundo actio (judicium), siehe Erbtheilungsklage, Theilungsklagen.
Communio incidens 1392 und Motiven 827. Siehe auch Gemeinschaft.

Compensabilität der Forderungen, siehe Aufrechnung.
Compensatio 988—997. Siehe Näheres unter Aufrechnung.
Composessio, siehe Mitbesitz.
Compromissarius arbiter, siehe Schiedsmann, Schiedsrichter.
Compromisse der Betheiligten in Ansehung der Verjährung 152.
Compromissum, siehe Schiedsspruch.
Compulsiva vis 93, 94 und Motiven 596.
Computation der Verwandschaftsgrade 49.
Computatio canonica et civilis, siehe Motiven 575.
— **graduum** 49.
— **temporis**, siehe Zeitbestimmungen.
Conception, als Beginn der Rechtsfähigkeit einer Person 32. Conception der Leibesfrucht beim Tode des Erblassers 2008, in Verbindung mit 2293, 2344 und 2535; auch eine beim Tode des Erblassers noch nicht empfangene Leibesfrucht kann von demselben mit Vermächtnissen bedacht werden 2396. Siehe auch Motiven 567 und unter Nasciturus habetur pro nato, Leibesfrucht.
Conceptionszeit, siehe Nativitätstermine.
Concludenz, concludente Handlungen, als Art der Willenserklärung 98. Einzelne Fälle derselben: beim Rechtsbesitze an Grunddienstbarkeiten 558; in Bezug auf Erlöschung der Grunddienstbarkeiten 591; durch Annahme geringerer, als der stipulirten Zinsen 678. Concludenz in Betreff der Verzichtleistung auf das Compensationsrecht 996; in Bezug auf Verzinsung eines Darlehns, Motiven 797 (zu § 1078 des Gesetzes oder § 1108 des Entwurfs); bezüglich der Dauer eines Pacht- oder Miethvertrages, Motiven 810 (zu § 1214 des Gesetzes oder § 1243 des Entwurfs); bei Erneuerung oder Fortsetzung eines solchen Vertrags 1218. Annahme der Leistung ohne Vorbehalt der ausbedungenen Conventionalstrafe 1429; desgleichen bei der cassatorischen Clausul 1437. 1438. Concludente Handlungen, durch welche das Recht, die Aufhebung einer an sich nichtigen Ehe zu beantragen verloren geht 1625. Concludenz bei Bestellung eines Recepticienvermögens 1694 und Motiven 862 (zu § 1725 des Entwurfs). Verzeihung des Ehebruchs, in concludenter Weise erfolgt 1720. Anerkennung der Vaterschaft von Seiten des Ehemannes 1774—1777. Concludente Verzeihung von Lebensnachstellungen und Mißhandlungen 1737, des Religionswechsels 1744. Concludenter Testamentswiderruf 2219. Antretung der Erbschaft aus Handlungen des Erben gefolgert 2252; stillschweigende Anordnung einer Anwartschaft 2504. Concludenz bei Anerkennung eines letzten Willens oder eines Erbvertrags 2615. Siehe auch Stillschweigen, Verzeihung.
Concurs: Der Eintrag eines Veräußerungsverbotes im Grundbuche in Folge Concurses hindert die weitere Geltendmachung eines Rechtsgrundes zur Erwerbung einer Hypothek 408. Rechtliche Natur der zur Zeit der Concurseröffnung noch nicht erhobenen Früchte 414. 415. Umfang der Hypothek im Concurse 417. Wirkung der Concurseröffnung zum Vermögen des Eigenthümers in Bezug auf eine nur für eine bestimmte Zeit eingetragene Hypo-

thek 451. Geltendmachung der im Concurſe angemeldeten oder nicht angemeldeten oder nicht vollſtändig befriedigten Forderungen nach Beendigung deſſelben 766. Concurs zum Vermögen des Pachters oder Miethers berechtigt den Verpachter zum Abgehen von dem Vertrage 1220. Concurs eines Geſellſchafters als Erlöſchungsgrund der Societät 1385. 1386. Einfluß der Concurseröffnung zum Vermögen des Hauptſchuldners auf das beneficium excussionis des Bürgen 1462, und des Schadlosbürgen 1463. Recht der Ehefrau, ihr Vermögen aus der Concursmaſſe zurückzufordern 1685.
Concursmaſſe, ſiehe Concurs.
Concursus causarum lucrativarum, Motiven 793.
Condemnatoria, ſiehe Verurtheilung.
Condictio causa data, causa non secuta 1534—1539.
— ex mutuo, ſiehe Darlehn.
— furtiva, ſiehe Motiven 840.
indebiti 1519—1533 und Motiven 843.
— Iuventiana 1075.
— ob causam datorum 1534—1539 und Motiven 845.
— ob turpem vel injustam causam 1540—1546 und Motiven ebendaſelbſt.
— sine causa 1547—1550.
Conditio affirmativa 108.
— alternativa 2138.
— coelibatus 2135. 2136.
— deficiens 110.
— existens 111. 112.
— in futurum collata 114—115. 2121.
— in praeteritum collata 113. 881 fg. 2119 fg.
— in praesens collata 113. 881 fg. 2119 fg.
— impossibilis (110.) 113. 884. 885. 2125 fg.
— necessaria 113. 887.
— negativa 110.
— nuptiarum 2135.
— pendens 871. 873 fg.
— perplexa 886. 2128.
— potestativa 892.
— religionis vel confessionis mutandae vel non mutandae 879. 2137.
— resolutiva 108. 112.
— suspensiva 108. 112.
— tacita 113. 888.
— turpis 109. 877 fg. 2129 fg. Siehe das Nähere unter **Bedingung**.
— prohibentis melior est, ſiehe Motiven 686.
Conditiones juris, ſiehe Motiven 603.
Condominium, ſiehe Miteigenthum.
Conductio, ſiehe Miethe, Pacht.
Conductor operarum, ſiehe Dienſtvertrag.
— **operis**, ſiehe Verdingungsvertrag.

Confession, ein auf Aenderung oder Nichtänderung der Confession gerichteter Vertrag ist nichtig 879; Ehen zwischen Personen verschiedener Confession 1591; Confessionswechsel ist kein Ehescheidungsgrund 1744. Unzulässigkeit der Bedingung des Wechsels oder des Nichtwechsels der Confession in letztwilligen Verfügungen 2137. Anwartschaften zu Gunsten von Familiengliedern, welche einer bestimmten Confession angehören, ebendaselbst.

Confessorienklage, zum Schutze der Dienstbarkeiten; Person des Klägers und des Beklagten, sowie Klaggesuch hierbei 532. Beweislast 533. Wie kann der Beklagte diese Klage von sich abwenden? 534. Confessorienklage bei Grunddienstbarkeiten 563. Anstellung derselben beim Miteigenthume am herrschenden Grundstücke 564. Beweislast bei dieser Klage 565. Sie steht auch dem redlichen Erwerber der Dienstbarkeit zu 566. Confessorienklage zum Schutze persönlicher Dienstbarkeiten 603.

Confirmatio (tutoris) ex jure Germanico 1900. 1901.

Conflicte, siehe Collision.

Confusion, Erlöschung der Rechte durch Vereinigung derselben und der ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten in einer Person 132. Vereinigung des Eigenthums am verpfändeten Grundstücke und der eingetragenen Forderung in einer Person begründet für den Eigenthümer das Recht, die Forderung abzutreten 443; sie ist auch ein Rechtsgrund zur Löschung 458. Confusion als Rechtsgrund zur Löschung einer Reallast 508. Die Vereinigung des alleinigen Eigenthums an dem herrschenden und dienenden Grundstücke in einer Person führt die Erlöschung der Grunddienstbarkeit herbei 594; dasselbe gilt rücksichtlich der persönlichen Dienstbarkeiten 651. Erlöschung der Forderungen durch Vereinigung der Berechtigung und Verpflichtung in einer Person 1008; Modification dieses Grundsatzes bei Forderungen aus Gesammtschuldverhältnissen 1033. Confusion bei der Bürgschaft 1465; bei der Erbfolge 2285; bei Veräußerung einer Erbschaft 2378.

Congressus cum pluribus. Haftung der mehreren außerehelichen Beischläfer als Gesammtschuldner 1872 und Motiven 880. Einfluß des congressus cum pluribus auf den Dotationsanspruch der Geschwächten 1552.

Conjuncti bei Vermächtnissen 2431 fg.

Conjunctio, als Eigenthumserwerbungsart 247—251. und 284—287. Grundsätze hierüber bezüglich der Eigenthumsklage 311. — Siehe auch Verbindung.

Connexität der Gegenansprüche beim Retentionsrecht 767.

Consanguinei 48—49. Siehe auch Verwandte.

Conscientia fraudis auf Seiten des Empfängers bei Veräußerungen, welche ein Schuldner zur Benachtheiligung seiner Gläubiger vorgenommen hat 1513. 1514.

Consens, siehe Einwilligung.

Consensus matrimonialis, als Wesen der Ehe 1588 und Motiven 850.

Consensus mutuus, als Voraussetzung des Eigenthumsüberganges 256.

Consilium, siehe Empfehlung, Rathschlag.
Consilium necessariorum, siehe Familienrath.
Consolidation, siehe Hinzuschlagung.
Constituta pecunia, siehe constitutum.
Constitutum debiti alieni 1402—1408.
— debiti proprii 1397—1401.
Constitutum possessorium bei Besitzverhältnissen 200; beim Pfandvertrage 467 und Motiven 710.
Construpratores, siehe Congressus cum pluribus.
Consumtibilien, siehe Vertretbare Sachen.
Consumtion, als Eigenthumserwerb 247—252.
Consuetudo, siehe Gewohnheit.
Consuetudo animalium revertendi in naturalem libertatem 229. 289. u. Motiven 648.
Continua servitus 581.
Continuum tempus, siehe Zeitbestimmungen (82—87).
Contocorrentverhältniß, Einfluß desselben auf das Recht, Zinsen zu verlangen 681.
Contracte, siehe Verträge.
Contractus aestimatorius 1291—1294.
— unilateralis 785.
— bilateralis 785.
— mohatrae, Motiven 743. 744.
— pignoraticius 1441—1448.
— claudicans 787.
— socidae 1210.
Contrarius dissensus bei Aufhebung errichteter Rechtsgeschäfte 106.
Contumelia, siehe Nachrede.
Convalescenz, Bedeutung der Rechtsregel: quod ab initio vitiosum est, tractu temporis non potest convalescere 104.
Conventionalpfandrecht, siehe Pfandvertrag.
Conventionalstrafe, Verabredung einer solchen unter den Contrahenten. Begriff 1428. Anspruch auf die Leistung und Strafe zugleich 1429. Vorbehaltlose Annahme der Leistung 1429. Größe der Strafe 1430, insbesondere im Falle der verspäteten Entrichtung einer Geldschuld 1430. Schädenansprüche neben der Klage auf die Strafe 1431. Verwirkung der Strafe 1432. Wegfall des Versprechens einer Conventionalstrafe bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Hauptverbindlichkeit 1433. Folgen der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Versprechens der Strafe auf die Hauptverbindlichkeit 1433. Fälle, wo die Strafe nicht gefordert werden kann 1434. Beweislast bei Geltendmachung des Anspruches auf die Strafe 1435. Nichtigkeit einer Conventionalstrafe für den Fall, daß die Ehe zwischen den Verlobten nicht zu Stande kommt 1580.
Corporationen, siehe Anstalten, juristische Personen, Gesellschaften.
Corpore amittitur possessio 211.

Correalobligationen 1019—1038. Siehe Näheres unter Gesammtschuldverhältnisse.
Correi debendi, correi credendi, siehe ebendaselbst und Gesammtschuldner, Gesammtgläubiger.
Coupons, Eigenthumsklage wegen solcher 295—297.
Credit, siehe Borg, Gestundung (1095).
Creditauftrag, Begriff 1476. Haftung des Auftraggebers aus solchem 1476. Erlöschung dieser Haftpflicht 1478. Inwieweit der Auftraggeber Einreden aus der Person des Dritten geltend machen kann? 1477. Recht des Auftraggebers, von dem Beauftragten die Abtretung der Klage gegen den Dritten zu verlangen 1479.
Creditpapiere, Veräußerungsbefugniß des Vaters hinsichtlich der seinen minderjährigen Kindern gehörigen Creditpapiere 1818; Recht des Ehemanns, die Ausantwortung der seiner Ehefrau gehörigen Creditpapiere zu verlangen 1930. Verwendung der Mündelgelder zum Ankaufe von Creditpapieren 1934. Veräußerung von öffentlichen Creditpapieren durch den Vormund 1941. Siehe auch Inhaberpapiere.
Cretio hereditaria, siehe Anwachsungsrecht.
Cridar, siehe Concurs.
Crimen vis, siehe Selbsthülfe.
Culpa, siehe Fahrlässigkeit, Verschuldung.
Culpa legis Aquiliae 1483—1496. Siehe auch Schadenzufügung.
Cultur, siehe Wirthschaftliches Ermessen, Wirthschaftlicher Zustand.
Cumulation der persönlichen Klage und der Pfandklage gegen dieselbe Person 428. Cumulation von Schädenansprüchen mit dem Anspruche auf Conventionalstrafe 1431.
Cur, siehe Beendigung der Cur.
Cura absentis 1990—1994.
— furiosi 1981—1986.
— hereditatis jacentis 2247.
— maritalis, Motiven 855.
— prodigi 1987—1989.
— ventris 1995—1997.
Curkosten, siehe Heilerkosten.
Curswerth, Berücksichtigung desselben beim Verkaufe verpfändeter Werthpapiere 499. Curswerth fremdländischer Münzsorten 666. Aenderung des Curswerthes hinsichtlich solcher Forderungen, welche auf eine Stückzahl einer bestimmten Münzsorte gehen 670. Bei Forderungen, deren Gegenstand Papiergeld oder Banknoten sind, dient eventuell der Curswerth zur Richtschnur 671. Curswerth, wenn Werthpapiere zu Darlehn gegeben werden 1067. Berechnung der Zinsen von dem Curswerthe der Papiere zur Zeit der Hingabe 1079. — Siehe auch Differenzgeschäfte.
Custodia, als besondere Art der Verschuldung, Motiven 609. — Siehe auch Bewachung, Bewahrung.
Vergleiche übrigens auch unter K.

D.

Dachtraufe, Bauanlagen, durch welche der Abfall der Dachtraufe auf das Nachbargrundstück herbeigeführt wird, darf der Eigenthümer nicht vornehmen 357.
— als Dienstbarkeit, Umfang der daraus für den Berechtigten entstehenden Befugnisse 543.
Daguerreotypbilder, Specification bei solchen, Motiven 657.
Damnatus coitus, siehe Adulterini liberi, Beischlaf, Ehebruch.
Damni infecti cautio, Motiven 690.
Damnum, im Allgemeinen 685—688. Siehe Näheres unter Schaden, Schadenersatz.
Damnum emergens 124 und Motiven 609. 610.
— injuria datum, Motiven 770.
— in turba datum 1496.
— quod quis sua culpa sentit 120. 781.
Dämpfigkeit, als Krankheit gewisser Thiergattungen 926.
Dampf, pfeifender, als Krankheit gewisser Thiergattungen 926.
— die Zuführung desselben in ungewöhnlicher Weise auf das Nachbargrundstück ist verboten 358
Dankbarkeit, Schenkungen aus Dankbarkeit unterliegen im Allgemeinen den Vorschriften über die gerichtliche Form der Schenkungen und über das Recht des Widerrufs wegen Undankbarkeit 1064. Ausnahmen bei Schenkungen für eine Lebensrettung 1064.
Darlehn von Cassen, siehe Cassendarlehn (709).
Darlehnsvertrag. Begriff desselben 1067. Hingabe öffentlicher Inhaberpapiere zu Darlehn, ebendaselbst. Einverständniß der Contrahenten über die Summe oder Menge der darzuleihenden Gegenstände als Merkmal des Vertragsabschlusses 1068. Klage auf Erfüllung des vorbereitenden Vertrages und Verjährung derselben 1069. Beschränkte Haftung des Erborgers aus dem Darlehne, wenn ihm durch die Uebergabe der zum Darlehne bestimmten Sachen deren Eigenthum nicht übertragen wird 1070. Verwandlung einer auf anderen Rechtsgründen beruhenden Schuld des Erborgers in ein Darlehn 1071. Darlehn in Folge der Anweisung des Darleihers an Dritte oder in Folge der Anweisung des Erborgers 1072. Darlehnsconstituirung durch Uebergabe einer Sache, welche vom Erborger verkauft werden soll, damit derselbe den Kaufpreis als Darlehn behalte 1073. Uebergang der Gefahr in einem solchen Falle 1073. Hingabe eines Darlehns im Namen eines Dritten 1074. Irrthum des Erborgers über die Person des Darleihers (condictio Juventiana) 1075. Verpflichtung des Erborgers zur Restitution einer gleichen Summe oder Menge in quali und quanto 1076. Besondere Bestimmungen bei Geld darlehnen 1076 in Verbindung mit 665—672. Zeitpunkt der Rückgabe, wenn darüber Nichts bestimmt oder eine Kündigung ohne Zahlungsfrist bedungen worden. Tempus modicum 1077. Verzinsung des Darlehns 1078. Ver-

tragsmäßige und Verzugszinsen, ebendaſelbſt. Bezahlung der Zinſen in Geld 1079. Nähere Vorſchriften über die Zeit der Zinſenzahlung, wenn dieſe nicht beſtimmt iſt 1080. Zuläſſigkeit der Vereinbarung, daß der Gegenſtand des Darlehnes in einer anderen Gattung vertretbarer Sachen, oder in einer größeren Summe oder Menge, oder von beſſerer Beſchaffenheit, als gegeben worden, zurückerſtattet werde 1081. Anwendung der Vorſchriften über Schenkung im entgegengeſetzten Falle, wenn weniger reſtituirt werden ſoll 1081.

Darlehn. Uebergang des Hinterlegungsvertrages in ein Darlehn, wenn der Depoſitar vertretbare, unverſiegelt oder unverſchloſſen bei ihm hinterlegte Sachen in erlaubter Weiſe verbraucht 1274. Die bei der Hinterlegung ſolcher Sachen gleich Anfangs getroffene Verabredung, daß nur eine gleiche Summe oder Menge von Sachen derſelben Art zu reſtituiren ſei, macht den Vertrag vom Anfang an zum Darlehn 1275. Verwandlung der Hinterlegung in Darlehn, wenn die Hinterlegung vertretbarer Sachen dergeſtalt erfolgte, daß der Verwahrer ſolche von einem beſtimmten künftigen Zeitpunkte an als Darlehn haben ſolle 1276. Uebergang der Gefahr in einem ſolchen Falle 1276. Uebergang der Hinterlegung in Darlehn, wenn dem Depoſitar der Verbrauch von einem beliebigen Zeitpunkte an geſtattet war 1277.

— von einer Ehefrau zu dem Zwecke, um damit Schulden ihres Ehemannes zu bezahlen, aufgenommen, ſetzt gerichtliche Belehrung der Erſteren voraus 1650 in Verbindung mit 1651. Aufnahme von Darlehnen durch den Vormund für den Pflegbefohlenen 1939.

Daraufgabe, ſiehe Angeld.

Datio in solutum, ſiehe Zahlungsſtatt.

Datio noxae bei Beſchädigungen durch Thiere 1561.

Datirung bei letzten Willen, ſiehe unter Angabe, letzter Wille.

Dauer der Geſetze 4. 28.

— des Mieth- und Pachtvertrages 1214. 1215 fg. — Vergleiche auch Ablauf der Zeit, Beendigung.

Debendi causa bei Schuldverſchreibungen 1398.

Debita legata 2477—2488.

Debiti constitutum, ſiehe Constitutum.

Debitor cessus, ſiehe Abtretung.

Deckung der zu einer Waſſerleitung beſtimmten Gräben, Kanäle, Schleußen, Röhren und Rinnen durch den Eigenthümer des herrſchenden Grundſtücks 555.

Dejectio et effusio 1554—1559. Siehe auch Ausgießen, Hinauswerfen, Herabfallen.

Dejectio ex possessione, ſiehe Beſitzverluſt.

Delation des Erbrechts 2003.

— der Vormundſchaft 1884—1901.

Delegation 1002—1004. Siehe Näheres unter Neuerungsvertrag.

Deliberationsfriſt 2265—2267. Siehe auch Bedenkzeit.

Delicte, siehe Unerlaubte Handlungen, Verbrechen, Vergehen.
Delictsobligationen, einzelne Arten derselben:
I. Widerrechtliche Schadenzufügung 1483—1496.
II. Beraubung der persönlichen Freiheit 1497. 1498.
III. Entwendung 1499. 1500.
IV. Verletzende Nachrede 1501.
V. Gewalt und Drohung 1502. 1503.
VI. Betrug und Arglist 1504. 1505.
VII. Verletzung besonderer Berufspflichten 1506—1508.
VIII. Veräußerungen zur Benachtheiligung der Gläubiger 1509—1518.
Siehe auch Unerlaubte Handlungen und Näheres unter den vorgedachten Artikeln selbst.
Dementia, siehe Geisteskranke.
Denunciation, siehe Benachrichtigung.
Deposessio 213. 214. Siehe auch Besitzverlust.
Depositio (non) est solutio, Bedeutung dieses Grundsatzes 756. Siehe auch unter Niederlegung.
Deposition einer Leistung bei Gericht 756—760. — Siehe auch Niederlegung.
— einer Geldsumme als Art der Sicherheitsleistung 136.
— Deposition von Werthpapieren, Schuldverschreibungen und anderen Werthpapieren, beziehendlich Kostbarkeiten der Pflegbefohlenen bei dem Vormundschaftsgericht 1904. 1933.
— Deposition der Vormundschaft 1976.
Depositum 1260—1279. Siehe Hinterlegungsvertrag.
— irregulare 1274—1279.
Dereliction, Aufgabe des Eigenthums von Seiten des bisherigen Eigenthümers ohne Uebertragung auf einen Anderen 228. — Siehe auch Aufgabe.
Derivativer Erwerb 327.
Derogatorische Gewohnheit 28. — Siehe auch Gesetz.
Descendenten, siehe Abkömmlinge, Kinder.
Desertio malitiosa als Ehescheidungsgrund 1731. 1732. — Siehe auch Bösliche Verlassung, Ehescheidung.
Deserviten, der Advocaten, verjähren in drei Jahren 1017, unter 12.
Desiens possidere, derselbe haftet dem Eigenthümer für Schadenersatz 304.
Desuetudo, siehe Derogatorische Gewohnheit.
Detentio, siehe Inhabung.
Deterioration, siehe Verschlechterung.
Dictum et promissum 873. 899. 906.
Dicke der Scheidemauern und **Scheideplanken**, siehe diese Artikel.
Diebstahl, der Dieb ist zum Schadenersatze verpflichtet 1499 in Verbindung mit 687 u. 739. Er kann Ersatz der auf die Sache gemachten Verwendungen nicht beanspruchen 1499. Haftung des Partirers 1500.

Dienſtbarkeiten, allgemeine Beſtimmungen darüber 520—534. Begriff. Poſitive und negative Dienſtbarkeit 520. Dienſtbarkeit an der eigenen Sache und an der Dienſtbarkeit, ebendaſelbſt. Gegenſtand der Dienſtbarkeit; bloſe Annehmlichkeit für den Berechtigten 521. Servitus in faciendo consistere nequit 522. Dienſtbarkeit als Reallaſt 522. Zuläſſigkeit einer Gegenleiſtung für die Dienſtbarkeit 523. Rechtsbeſitz bei wiederkehrenden Gegenleiſtungen des Berechtigten an den Eigenthümer des dienenden Grundſtücks 531. Ausübung mit thunlichſter Schonung des Eigenthums 524. Herſtellung und Erhaltung der zur Ausübung nöthigen Vorrichtungen 525. Beſchränkung der Eigenthumsbefugniſſe in Folge der Dienſtbarkeit und Verpflichtungen des Eigenthümers gegenüber dem Berechtigten 526. Recht des Eigenthümers zur gleichartigen Benutzung der dienenden Sache und zu Beſtellung gleichartiger Dienſtbarkeiten an Andere 527. Befugniſſe der einer Dienſtbarkeit im Alter vorangehenden hypothekariſchen Gläubiger im Falle der zwangsweiſen Verſteigernng des Grundſtücks 528 in Verbindung mit 519. Vorzug der älteren Dienſtbarkeit bei Colliſion mehrerer Dienſtbarkeiten an derſelben Sache 529. Gegenſeitiges Verhältniß der mehreren Berechtigten bei gleichzeitiger Beſtellung ſolcher Dienſtbarkeiten und nähere Grundſätze über das für Vereinigung der verſchiedenen Anſprüche maßgebende Verfahren 529. Der Rechtsbeſitz an Dienſtbarkeiten fällt unter den rechtlichen Geſichtspunkt des Sachenbeſitzes 530. Klage zum Schutze der Dienſtbarkeit und Sachgeſuch bei dieſer Klage 532. Beweislaſt dabei 533. Abwendung dieſer Klage von dem Beklagten. Nennung des Urhebers und Litisreaſſumtion von Seiten des Letzteren 534.

— die in einem Rechtsſtreite zwiſchen dem Miteigenthümer und einem Dritten wegen einer die gemeinſchaftliche Sache betreffenden Dienſtbarkeit ergangene richterliche Entſcheidung wirkt weder für, noch gegen die übrigen Miteigenthümer 332. Von den Dienſtbarkeiten kann nur der Nießbrauch verpfändet werden 496. — Siehe auch Nießbrauch.

— geſetzliche, oder Verhältniſſe benachbarter Grundſtücke:

I. Nothweg 345—349.
II. Errichtung, Ausbeſſerung oder Wiederherſtellung eines Bauwerks 350—351.
III. Benutzung der Grundſtücke 352. 353.
IV. Waſſerlauf 354—356.
V. Bauanlagen zum Nachtheile des Nachbars 357—360.
VI. Bäume und Hecken 361—363.
VII. Feſtſtellung der Grenzen 364—366.
VIII. Benutzung von Scheidemauern und Scheideplanken 367. 368.

Siehe das Nähere unter den betreffenden Artikeln ſelbſt.

— bei Grundſtücken 535—599. Siehe Näheres unter Grunddienſtbarkeiten.

Dienſtbarkeiten, perſönliche, 600—601. Siehe Näheres unter Perſonalſervituten.
Dienſtboten, die Lohnanſprüche derſelben verjähren in drei Jahren 1017, unter 10. Haftpflicht des Gaſtwirths für dieſelben, ſiehe Gaſtwirth.
Dienſte beim Dienſtvertrage, ſiehe dieſen.
Dienſterwerb der Ehefrau, welcher weder auf das Hausweſen, noch auf das Gewerbe des Ehemannes Bezug hat, gehört der Ehefrau eigenthümlich 1668, in Verbindung mit 1631. Ueberlaſſung dieſes Erwerbes an den Ehemann oder eigene wirthſchaftliche Verwendung deſſelben von Seiten der Ehefrau hebt ihr Rückforderungsrecht auf 1668.
— **der in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder** 1810.
Dienſtleiſtung: bei Schenkungen zur Vergeltung entgeldlicher Dienſtleiſtungen finden, ſoweit die Schenkung dem Preiſe der letzteren gleichkommt, die Vorſchriften über die Form und den Widerruf der Schenkung nicht ſtatt 1064.
Dienſtleiſtungen, als Gegenſtand des Auszuges 1159.
— inwieweit die Vorſchriften über Rückforderung wegen Leiſtung einer Nichtſchuld auf dieſelben Anwendung finden 1529.
— **der Ehefrau** zur Förderung des ehemännlichen Hausweſens und Gewerbes 1631, in Verbindung mit 1668.
Dienſtleute, ſiehe Dienſtboten, Geſinde, Gaſtwirth.
Dienſtvertrag, Begriff deſſelben 1229. Beſchaffenheit der zu leiſtenden Dienſte, illiberale und liberale Dienſte 1230. Baares Geld oder Sachen oder Beides zugleich als Gegenleiſtung 1231. Anſpruch auf Gegenleiſtung, wenn eine ſolche nicht verſprochen worden iſt 1231, in Verbindung mit 820. Die Dienſte ſind in der Regel in Perſon zu leiſten 1232. Präſumtive Dauer des Dienſtvertrages 1233 und 1234, in Verbindung mit 1192. Stillſchweigende Erneuerung deſſelben 1234. Kündigungsrecht des Dienſtleiſtenden, wenn derſelbe für ſeine oder des Dienſtberechtigten oder eines Dritten Lebensdauer ſich verpflichtet hat 1234. Zeitpunkt der Erlöſchung des Vertrages im Falle der Kündigung, ebendaſelbſt. Einfluß der Unmöglichkeit der Dienſtleiſtung 1235, in Verbindung mit 870. Gegenſeitige Haftung der Vertragſchließenden für Verſchuldung 1236, in Verbindung mit 728.
— Rechte und Verbindlichkeiten aus ſolchem. Verpflichtung des Dienſtleiſtenden zur vertragsmäßigen Dienſtleiſtung 1237. Haftung desſelben wegen verſchuldeter Nichtleiſtung und Verſchuldung bei Ausführung der Arbeit. Schadenerſatz bei Behandlung des ihm gelieferten Materials und der anvertrauten Thiere 1237. Verpflichtung des Berechtigten zu Entrichtung der Gegenleiſtung 1238. Zeitpunkt, wenn dieſelbe zu entrichten iſt 1238. Der Dienſtleiſtende muß jedenfalls zu Leiſtung der Dienſte bereit geweſen ſein 1239. Fälle, in welchen der Berechtigte einen verhältnißmäßigen Abzug machen kann 1239. Wer hat den mit der Dienſtleiſtung verbundenen Aufwand zu tragen? 1240. Umſtände, welche den Dienſtberechtigten zum einſeitigen Abgehen vom Vertrage berechtigen 1241.

Der Dienstleistende kann wegen unterbleibender **Gegenleistung**, nach vorhergegangener Mahnung des Berechtigten, vor der Zeit vom Vertrage abgehen 1242.

Dies, siehe Zeitbestimmungen.

— certus 114.

— incertus 115 und Motiven 749.

— cedens, veniens 132 und Motiven 607.

— bissextus, intercalaris 85.

— interpellat pro homine 736.

— coeptus habetur pro completo. Motiven 595.

Differenz, siehe Münzänderung, Werthsänderung.

Differenzgeschäfte sind nach den Vorschriften über aleatorische Verträge zu beurtheilen 1482.

Diligentia eines ordentlichen, aufmerksamen Hausvaters 121. 122. — Siehe auch Fleiß.

— quam quis in suis rebus adhibere solet 730. Siehe auch Fleiß.

Diligens, bonus, pater familias, siehe Hausvater.

Dilucida intervalla, siehe Lichte Zwischenräume.

Dingliche Rechte, Sachenrecht,

I. Von dem Besitze der Sachen 186—216.
II. Von dem Eigenthume 217—368.
III. Von dem Pfandrechte 369—504.
IV. Von den Reallasten 505—519.
V. Von den Dienstbarkeiten 520—661.

Discontinua servitus 582. 597.

Disconto, siehe Interusurium, Zwischenzins.

Dismembration, Rechtsverhältnisse bei Grundstücksabtrennungen 419 bis 423. Siehe Näheres unter Abtrennung.

Dispensation, siehe Nachsichtsertheilung.

Displicentiae pactum 1107—1110.

Disposition des Eigenthümers über die ihm gehörige Sache 219 bis 221. Disposition über gemeinschaftliche Sachen 328—331. Siehe auch Verfügung.

Dispositionsbeschränkungen des Eigenthümers hinsichtlich eines Grundstücks 224.

Dispositionsfähigkeit der Personen 89. 689. 693. 786. 787. — Siehe auch unter Handlungsfähigkeit.

Dissensus mutuus, als Art der Aufhebung von Rechtsgeschäften 106.

Distractio pignoris 380 fg. 479—481. 951. Siehe Näheres unter Pfandverkauf.

Dividendenscheine, Vindicabilität derselben 297. Verpfändung derselben 499 fg.

Divisio parentum inter liberos, Motiven 896.

Dolmetscher, verpflichteter, Zuziehung desselben bei Testamentserrichtungen solcher Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 2099.

Dolo desiens possidere 304.

Dolose Ausschlagung einer Erbschaft oder Anwartschaft, oder eines Vermächtnisses 1511.
Dolosum damnum, siehe Absichtliche Verschuldung, Schaden.
Dolus, siehe Absicht, Arglist, Verschuldung.
Dolus bonus, bei der Enterbung 2577.
— **futurus**, das pactum de non praestando dolo futuro ist unzulässig 123.
— causam dans contractui 833.
— incidens 834.
Domesticae operae der Ehefrau 1631 in Verbindung mit 1668; der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder 1810.
Domicilium, siehe Wohnsitz.
Dominans praedium, siehe Grunddienstbarkeit.
Dominium, dominii acquisitio 227—275. 276—287.
— directum 226.
— plurium in solidum 225 und Motiven 646.
— utile 226.
— revocabile 236. 573.
— bonitarium, quiritarium, naturale civile, Motiven 647.
Donandi animus, siehe Animus donandi.
Donatio inter virum et uxorem 1647—1649.
— simplex 1049 fg.
— sub modo 1065. 1066.
— sponsalicia 1583—1587.
— inofficiosa 2603—2608.
— immodica, Motiven 794.
— mortis causa 2500—2502.
— omnium bonorum 1053.
— remuneratoria 1064.
Doppelehe, Verbot derselben 1590. Wissentliche Eingehung einer solchen gilt als Ehescheidungsgrund 1728.
Doppelfenster als Zubehörungen eines Wohnhauses 68.
Doppelte Gebote bei Grundstücksversteigerungen 519. 528. — Siehe auch Gebote.
Doppelter Betrag des Empfangenen; wann ist derselbe von Seiten des Empfängers eines Daraufgeldes dem Geber zu leisten? 895. Erstattung des doppelten Betrages bei der arrha pacto imperfecto data 898.
Dormiens praescriptio 154 fg. 273 und Motiven 623.
Dos aestimata 1672. 1673.
— adventicia 1667.
— legata 2489—2492.
— necessaria 1661—1663.
— profecticia 1661—1663.
— recepticia 1689.
— voluntaria 1667.
Dotaleigenthum, siehe Eheliche Vermögensrechte (1655—1690).
Dotalgrundstücke 1698 fg.
Dotalia pacta 1691—1701. Siehe Näheres unter Ehestiftungen.
Dotalklage 1688. 1689.

Dotation, siehe Ausstattung, Beischlaf, Geschwächte (1551 bis 1553).
Dotationspflicht der leiblichen Eltern 1661. 1662; der Wahleltern 1663; des außerehelichen Schwängers 1551—1553.
Dotis constituendae legatum 2489—2492.
Draufgeld, siehe Angeld.
Dreiactstheorie, rücksichtlich der Ausübung von Grunddienstbarkeiten 581. 597.
Dreijährige Ersitzung einer beweglichen Sache 261. 272. — Verjährung gewisser Forderungen 1017.
Dreißigjährige Ersitzung an beweglichen Sachen 260 und Mot. 619. — Verjährung der Klagen 150.
Drei Tage, **Dreißig Tage**, } siehe Frist, Zeitbestimmungen.
Drillingsgeburt. Bei der Bestimmung eines Erbtheils, dessen Größe wegen Erwartung einer ungeborenen Leibesfrucht ungewiß ist, ist Drillingsgeburt anzunehmen 2293, in Verbindung mit 2344.
Dritte, den Rechten derselben kann durch Rechtsgeschäfte kein Eintrag geschehen 102. Erfüllung der Verträge durch Dritte, wenn die Forderung nicht auf die persönliche Leistung des Verpflichteten beschränkt ist 690. Wahlrecht eines Dritten, wenn dadurch der Gegenstand der Erfüllung bestimmt werden soll 698. Rechtsverhältniß des Dritten aus Verträgen, welche derselbe mit Stellvertretern abgeschlossen hat 788—791. Gültigkeit der Verträge über Sachen, welche einem Dritten gehören 798. Gültigkeit des Versprechens der Handlung eines Dritten 799. Nähere Grundsätze hierüber 799. Billiges Ermessen des Dritten, welcher den Gegenstand eines Vertrages bestimmen soll 802—807. Verträge zu Gunsten Dritter 852 bis 857. Handlung eines Dritten, als Bedingung eines Vertrages 891. Darlehn, im Namen eines Dritten gegeben 1074. Vorbehalt des besseren Gebotes eines Dritten beim Kaufe 1117. Vinculirung des Dritten in Bezug auf Fortsetzung eines Pacht- oder Miethvertrages durch den Verpachter, wenn letzterer die Sache veräußert 1224. 1225. Rechtsverhältniß des Dritten, welcher mit einem Beauftragten contrahirt, zu diesem, sowie zu dem Auftraggeber 1317. 1318, in Verbindung mit 1326 und 1327. Verpflichtung der Gesellschaft aus Geschäften, welche eine Gesellschaft mit Dritten schließt 1378. Haftung des Dritten bei Veräußerungen zum Nachtheile der Gläubiger 1518. Wille eines oder mehrerer bestimmten Dritten, von welchem der Erblasser die Person oder den Gegenstand seiner letztwilligen Verfügung abhängig gemacht hat 2086—2088. — Siehe auch Drohung, Gewalt.
Drohung, Verpflichtung Desjenigen, welcher einen Anderen durch widerrechtliche Drohung zur Einräumung, Uebertragung oder Aufgebung von Sachen oder Rechten, oder zur Uebernahme von Verbindlichkeiten nöthigt 1502. Rechtsverhältniß bezüglich eines Dritten, welchem in Folge der Drohung Etwas zugekommen ist 1503.
Druse, als Thierkrankheit 926.

Dünger, als Pertinenz eines ländlichen Grundstücks 70. Die Hypothek auf einem zum Betriebe der Landwirthschaft eingerichteten Grundstücke erstreckt sich auf den darin erzeugten Dünger 412.
Düngergruben, Vorschriften über Anlegung solcher zu Schonung benachbarter Grundstücke 359.
Dummkoller, als Krankheit bei gewissen Thiergattungen 926.
Dunkle Vertragsbestimmungen, Grundsätze über Auslegung derselben 809—813.
Duplex judicium, bei der Klage wegen Besitzstörung 207; bei der Theilungsklage 340; bei der Klage auf Feststellung der Grenzen 365; bei der Erbtheilungsklage 2343.
Duplum, siehe Doppelter Betrag.
Duplikate einer Vertragsurkunde 825.
Durchfahrt auf einem fremden Grundstücke 551—554. — Siehe auch Fahrgerechtigkeit.
Durchschnittsberechnung der Früchte, deren Erstattung mit der Eigenthumsklage gefordert wird 309.
Durchschnittssumme, dieselbe ist maßgebend, wenn durch mehrere Dritte eine Summe bestimmt werden soll, die von den Dritten angegebenen Summen aber von einander abweichen 805. Anwendung dieser Vorschrift beim Schiedsspruche 1424.
Durchschneidung eines Testaments durch den Erblasser oder mit dessen Einwilligung durch einen Dritten gilt als Widerruf des letzten Willens 2219, theilweise Vernichtung der Urkunden auf diesem Wege 2220. Geschieht sie zum Nachtheile eines Dritten, so wird dadurch Erbunwürdigkeit begründet 2277.
Durchreißung, **Durchstreichung** eines letzten Willens, siehe den vorhergehenden Artikel (2219. 2220. 2277).

E.

Eckelhafte Krankheiten des einen Ehegatten, dem anderen unbekannt 1595.
Edition von Urkunden 1566. 1567.
Editionspflicht, siehe Edition.
Effusio 1554—1559. — Siehe auch Ausgießen.
Egelwurmkrankheit, bei Schafen und Ziegen 926.
Ehe, Eingehung und Auflösung derselben, internationales Recht dabei 13. Putative Ehe 1628.
Ehebruch, als Scheidungsgrund 1713. Beischlaf des Ehegatten, im unzurechnungsfähigen Zustande oder irrthümlicher Weise mit einem Dritten vollzogen. Nothzucht an der Ehefrau verübt 1714. Versuchter Ehebruch 1715. Der Scheidung muß das Criminalverfahren vorausgegangen sein 1716. Einfluß der Freisprechung im Strafverfahren auf den Beweis im Eheprocesse 1716. Fälle, wo das Strafverfahren der Scheidung nicht vorauszugehen braucht 1717. Veranlassung des Ehebruchs durch den anderen Ehegatten 1718. Fälle, in denen eine Scheidung wegen Ehebruches ausgeschlossen ist 1719. Verzeihung des Ehebruches 1720. Fälle einer still-

schweigenden Verzeihung 1720. Bedingte oder mit Vorbehalt erklärte Verzeihung 1721. Ehebruch beider Theile und Aufrechnung der beiderseitigen Vergehungen 1722. Näheres hierüber sowie sonst über Verzeihung 1723—1727. Bigamie und gewisse Fleischesvergehen stehen dem Ehebruche als Scheidungsgrund gleich 1728. 1730. Nähere Vorschriften über Stellung des dießfallsigen Strafantrages 1729.

Ehebruch, inwieweit der Beweis eines von der Ehefrau begangenen Ehebruches den Kindern präjudiciren könne? 1773. Ehelichsprechung der im Ehebruche erzeugten Kinder 1786. Erbberechtigung des Ehemannes, wenn die Ehefrau nur Kinder aus einem mit ihm während der Ehe verübten Ehebruche hinterläßt 2051. Ehebruch als Enterbungsgrund 2582.

Ehefrau hat wegen ihres Einbringens einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken ihres Ehemannes 390. Außereheliche Geburt oder Schwängerung der Ehefrau vor Eingehung der Ehe, von dem Ehemanne erst später in Erfahrung gebracht 1596. Die Ehefrau ist dem Ehemann zum Gehorsam und gewissen Dienstleistungen verpflichtet 1631. Theilnahme am Familiennamen und Stande des Ehemannes 1632. Sie muß dem Ehemanne in der Regel an seinen Wohnsitz folgen 1636. Umstände, welche ihre dießfallsige Weigerung begründen können 1636. Alimentations- und Beerdigungspflicht der Ehefrau ihrem verarmten und erwerbsunfähigen Ehemanne gegenüber 1637. — Erforderniß der ehemännlichen Einwilligung zu onerosen Rechtsgeschäften der Ehefrau mit Dritten 1638; Versprechen des Ehemannes, eine Verbindlichkeit der Ehefrau zu erfüllen 1639. Inwieweit die Ehefrau durch Geschäfte, welche sie rücksichtlich ihres Recepticienvermögens ohne ehemännliche Einwilligung abschließt, verpflichtet wird? 1640. Folgen des Mangels der ehemännlichen Genehmigung 1641. Wie erfolgt die Genehmigung, wenn der Ehemann unter Vormundschaft steht? 1642. In dringenden Fällen kann die Ehefrau auch ohne ehemännliche Einwilligung Geschäfte schließen 1643. Gerichtliche Ergänzung derselben 1644. Präsumtive Ermächtigung der Ehefrau, Verträge für den Haushalt selbstständig abzuschließen 1645. Minderjährige Ehefrauen bedürfen zu Geschäften mit dem Ehemanne der Einwilligung ihres Vormundes 1646. Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte, durch welche sich eine Ehefrau für den Ehemann verpflichtet 1650, in Verbindung mit 1654. Ausnahme hiervon bei gerichtlicher Vornahme des Geschäftes und Belehrung der Ehefrau 1650. Diese Vorschrift gilt auch, wenn die Ehefrau eine Verpflichtung eingeht, um den Ehemann der Eingehung derselben zu überheben 1651. Antheilige Haftung der mit dem Ehemanne als Gesammtschuldnerin jedoch ohne Beobachtung der in § 1650 vorgeschriebenen Form sich verpflichtenden Ehefrau 1652. In welchen Fällen bedarf es dieser Form nicht? 1653. — Supplirung des Consenses der Ehefrau zu Geschäften, welche der Ehemann rücksichtlich des eheweiblichen Vermögens vornehmen will 1657. Eigenthums- und Gebrauchsrecht der Ehefrau an den

zur Bekleidung, zum Schmucke oder ſonſt zum perſönlichen Gebrauche derſelben beſtimmten Gegenſtände 1671. Selbſtſtändige Eingehung von Verträgen einer von Tiſch und Bett geſchiedenen Ehefrau 1756. Nichtverpflichtung des Ehemannes Dritten gegenüber aus ſolchen Verträgen, auch wenn ſie auf den Haushalt Bezug haben 1756. Bei Verheirathung einer minderjährigen Frauensperſon geht die Verwaltung und der Nießbrauch ihres Vermögens auf den Ehemann über 1928. Fähigkeit der Ehefrauen zu Errichtung letzter Willen oder von Erbverträgen 2068. 2545.

Ehegatten, ſiehe Ehefrau, Ehemann.

— bei Klagen zwiſchen denſelben während der Ehe kann eine Verjährung weder anfangen noch laufen 156. Erbfolge der Ehegatten 2049—2056, in Verbindung mit 2076. 2077. Pflichttheil der Ehegatten 2565. 2578—82. 2602. — S. auch Auszug, Herberge.

Ehegelöbniß, ſiehe Verlöbniß.

Ehegeld, ſiehe Ausſtattung.

Ehehinderniſſe: für katholiſche Glaubensgenoſſen 1591. Ueberhaupt: mangelnder Vernunftgebrauch 1592. 1623. 1624. Zwang und Furcht 1593; Entführung 1594; Irrthum 1595. 1596; Betrug 1597. 1598, in Verbindung mit 1625 fg.

Ehelicher Beiſchlaf, ſiehe Beiſchlaf.

Eheliche Geburt, wenn dieſelbe anzunehmen iſt 1771—1777. — Siehe auch Kinder.

Eheliche Rechte und Pflichten 1630—1637. — Siehe auch Beiſchlaf.

Eheliches Zuſammenleben, Einſtellung deſſelben nach erlangter Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe 1621.

Eheliche Vermögensrechte, nach welchen Geſetzen dieſelben beurtheilt werden 14. Nähere Vorſchriften über die Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten 1655—1690. — Siehe auch Ausſtattung, Dienſte, Einbringen.

Eheliches Unvermögen, ſiehe Beiſchlaf, Impotenz.

Ehelichſprechung unehelicher Kinder durch den Landesherrn 1783. 1786. Erbfolge derſelben 2021. Pflichttheilsberechtigung 2601.

Eheloſigkeit, Bedingung derſelben in letzten Willen 2135. 2136.

Ehemäklergebühr, das Verſprechen einer ſolchen iſt nichtig 1259.

Ehemann, Pflichten, welche demſelben der Ehefrau gegenüber obliegen 1633—1635. Ehemännliches Nießbrauch- und Verwaltungsrecht am eheweiblichen Vermögen 1655. 1683. Præsumtio muciana 1656. Supplirung des eheweiblichen Conſenſes 1657. Sicherheitsleiſtung des Ehemannes 1669. Eintrag des Nießbrauchs im Grundbuche 1670. Erlöſchung deſſelben 1687. Haftung des Ehemannes für Schadenerſatz, Geldſtrafe und Koſten, wenn die Ehefrau Schaden zufügt oder ein Verbrechen begeht 1680. Ehemänner ſind unfähig zur Vormundſchaft über ihre Eheweiber 1885. — Siehe auch Einbringen.

Ehepacten 1691—1706. — Siehe auch Eheſtiftungen.

Ehenichtigkeit wegen Mangels der geſetzlichen Form 1620; wegen abſoluter Hinderniſſe 1621; civilrechtliche Folgen einer nichtigen

Ehe 1629, in Verbindung mit 2222. — Siehe auch Eheverbote.

Ehescheidung durch richterlichen Ausspruch 1712. Einzelne Gründe: Ehebruch 1714—1727; widernatürliche Unzucht und Bigamie 1728 bis 1730; bösliche Verlassung 1731. 1732; Trunksucht 1733; absichtliche Unfähigmachung zum Beischlafe 1734. Nachstellungen nach dem Leben und lebensgefährliche Mißhandlungen 1735; fortgesetzte gesundheitsgefährliche Mißhandlungen 1736. 1739; Freiheitsstrafen 1740. 1741; Lebensgefahr durch Ausübung des Beischlafes 1742; Geisteskrankheit 1743; Religionswechsel 1744. — Nachlassung anderweiter Verehelichung 1745. Scheidung hebt die rechtlichen Wirkungen der Ehe auf; von welchem Zeitpunkte an? 1746. Herstellung der geschiedenen Ehe durch die Eheleute 1747; civilrechtliche Folgen der Scheidung 1750. 1751; Beibehaltung des ehemännlichen Familiennamens und Standes bei der Ehefrau 1748; Rechtsverhältniß bezüglich der Kinder 1749.

Eheschließung, Form derselben 1588; erforderliches Alter 1589; Ledigkeit 1590; Einwilligung des Vormundes 1599, der Eltern oder Großeltern 1600. 1601; Consenssupplirung 1602; Verweigerungsgründe 1603. — Siehe auch Ehehindernisse, Eheverbote.

Ehestens, Zahlungsversprechen, in dieser Weise gegeben 712.

Ehestiftungen, Begriff 1691; Wirkungen 1692—1703; mit Bestimmungen über die Erbfolge 1704; Erlöschen derselben 1706. — Siehe auch Einhandsgüter, Gütergemeinschaft, Leibgedinge, Witthum.

Ehetrennung in Folge Todes oder Verschollenheit 1707—1708; Rückkehr des Verschollenen 1709—1710; übereinkünftliche Ehetrennung ist verboten 1711. — Siehe auch Trennung von Tisch und Bette.

Eheverbote, Vormundschaft 1604; Trauerzeit 1605; in Folge richterlicher Scheidung der Ehe 1606; Dispensation in Fällen dieser Art 1606. 1607. Verwandtschaft, Wahlverwandtschaft und Schwägerschaft 1608. 1612. 1614. Fleischesvergehen mit gewissen Personen 1613. 1616; Theilnahme an Lebensnachstellungen 1615; verübter Ehebruch 1616; Religionsverschiedenheit 1617. Gründe des öffentlichen Rechts 1618. Besondere Eheverbote einzelner Religionsgesellschaften 1619. Wirkungen der Eheverbote 1621. 1627.

Eheweibliches Einbringen, Rechte des Ehemannes an solchem 1655. Sicherstellung des eheweiblichen Einbringens 390. 1669. Unordentliche Wirthschaft des Ehemannes 1684. Rückforderung aus dessen Concurse 1685. Verzicht des Ehemannes auf seine Rechte und Rückgabe des Einbringens an die Frau während der Ehe 1686. Rückgabe desselben nach Beendigung der Ehe 1688. 1689. Anspruch des Ehemannes auf Erstattung seiner Verwendungen 1690. Dos aestimata 1672. 1673. Veräußerung von Dotalsachen durch den Ehemann mit oder ohne Genehmigung der Ehefrau 1674. 1675. Erwerb des Ehemannes aus eheweiblichen Mitteln 1676; inwieweit kann derselbe Forderungen der Ehefrau selbst erheben und einklagen? 1677. Verbindlichkeit des Ehemannes zu Bezahl-

ung der Schulden der Ehefrau, insbesondere der Proceßkosten 1678 bis 1682. Inhibition der Früchte des eheweiblichen Vermögens durch die Gläubiger des Ehemannes 1683. — Siehe auch Ehefrau, Ehemann.

Ehrenvormund, Pflicht und Haftung desselben 1961.

Eid, siehe außergerichtlicher Eid (1427).

Eidliche Specification des Erben 2331.

Eier, Eigenthumserwerb an solchen 245 und Motiven 654.

Eigene Verschuldung 120. 781.

Eigenmacht, siehe Selbsthülfe.

Eigenschaften, siehe dictum, promissum.

Eigenthum, intensiver und extensiver Umfang der daraus fließenden Rechte 217—221. Eigenthumsbeschränkungen 222. 224; in Folge einer Anwartschaft 2514; Veräußerungsverbot 223. Miteigenthum 225. Obereigenthum und nutzbares Eigenthum 226. Widerrufliches 236. 573. 644.

Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen: Zueignung 227 bis 243. Fruchterwerbung 244. 245. Umarbeitung und Umbildung 246. Verbindung und Vermischung von Sachen 247—252. Uebergabe 253—256. Richterliche Entscheidung 257. 258. Erbfolge, Vermächtniß, Anwartschaft 259. Ersitzung 260—275.

— **an unbeweglichen Sachen**: Eintragung in das Grundbuch 276 bis 280. Zuwachs bei Grundstücken 281—283. Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen 284—287. Form der diesfallsigen Verträge 822.

Eigenthumsklage, Zweck derselben 295. Fälle, wo sie ausgeschlossen ist 296—297. Beweislast 298—302. Anerkennung des Eigenthums, Herausgabe der Sache nebst Zuwachs und Nebenforderungen als Gegenstand der Eigenthumsklage 303—311. Gegenleistungen des Klägers 312—318. Einreden des Beklagten 319. 320. Negatorienklage 321—324. Klagen des rechtmäßigen und redlichen Besitzers 325—327.

— Fälle, wo die Vorschriften über die Eigenthumsklage ebenfalls Anwendung leiden 603. 914. 1109. 1514. 1527.

Eigenthumsverlust an beweglichen Sachen: Untergang oder Verkehrsunfähigkeit 288; Rückkehr in die Freiheit 289; Erwerb durch Andere 290; Eintritt der Bedingung oder des Endtermins 291; Dereliction 293. Verlust an unbeweglichen Sachen 294. — Siehe auch 258.

Eigenthumsvorbehalt 292.

Einbringen, siehe eheweibliches Einbringen und Auszug.

Einer für Alle, Alle für Einen 1021.

Eingegrabene und eingemauerte Sachen 233. 606. 634.

Einhandsgüter, als Gegenstand einer Ehestiftung 1703.

Einhändigung, als Uebergabe 199.

Einige, etliche Jahre, Monate ꝛc. 714.

Einkünfte von einer Sache 73.

Einrechnung des Besitzes bei der Ersitzung 263. 578.

Einreden, Begriff und Umfang ihres Gebrauchs 144. 145. Einrede als Unterbrechung der Verjährung 163. Einreden wider die Besitzklage 207, Eigenthumsklage 320, Negatorienklage 323. Einrede der Zahlung 464, der Nicht- oder nicht gehörigen Vertragserfüllung 860. 862. 863. Einreden des abgetretenen Schuldners 975; des Bürgen 1459. 1471; des Erben gegen die Erbschaftsklage 2318. 2319. Einrede der Gegenforderung 1399.
Einsehen von Urkunden 1566—1567.
Einseitige Besitzhandlungen 194. 196; Versprechen 770; Verträge 785. — Siehe auch Abgehen vom Vertrage.
Einsetzung des Erben in den Erbschaftsbesitz 2323.
Eintragung, siehe Grundbuch.
Eintritt, Eintretungsrecht beim Pfandrecht 445 fg. 448. 483; beim Pacht- oder Miethvertrage 1225; bei der Nacherbeinsetzung 2194.
Einwerfung (Collation). Pflicht der Abkömmlinge und Adoptivkinder 2354. 2355; Uebergang derselben auf die Erben 2360. Gegenstände der Collation 2354—2359. Höhe und Vertheilung der Einwerfungsmasse 2361—2362. Wahl zwischen Einwerfung in Natur oder in Geld 2363. 2367. 2368. Haftung des Collationspflichtigen 2364. 2365. Ersatz von Verwendungen 2366. Wegfall der Einwerfungsverbindlichkeit 2370—2371. — Siehe auch 2573. 2575. 2590.
Einwilligung in eine Rechtsverletzung 118 u. 780. Einwilligung des Vor- und Wiederkaufsberechtigten und des Nießbrauchers zur Hypothekenbestellung 401. 402. 1129; der Gläubiger bei Dismembrationen 419—423 u. 513. 514; des Pfandgläubigers 457; des Eigenthümers beim Pfandvertrage 470. 472. 475. 476; bei Constituirung einer Reallast 507, einer Grunddienstbarkeit 569; des Berechtigten bei vorzeitiger Vertragserfüllung 717—720; bei der Compensation 992; zu Eheverlöbnissen 1571—1575; zu Ehen 1599—1603; Verweigerung, Widerruf und Supplirung des Consenses, ebendaselbst. Einwilligung bei der Adoption 1793. 1800; der Kinder in Veräußerungen durch den Vater 1818; in Aufhebung der väterlichen Gewalt 1831. 1832. Einwilligung der Vormünder 1911—1913. — Siehe auch Ehefrau, Ehemann.
Einzäunung, als einseitige Erwerbungshandlung 196.
Eisenbahnen, dreijährige Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 3.
Eisernes Kapital 518. 519.
Eisern Vieh-Contract 1210.
Eltern, Rechte und Pflichten derselben 1801—1807. Siehe auch Alimentationspflicht, Ascendenten, Einwilligung.
Emancipatio germanica 1832.
Emenda Saxonica 1497.
Empfängniß, siehe Concipirte, Conceptionszeit.
Empfehlung, Begriff und rechtliche Wirkung 1301.
Emtio ad gustum 1101—1106; spei, rei speratae 1083; ad mensuram 1085; per aversionem 915 fg.
Endtermin, siehe Beendigung.
Enkel, Annahme an Enkelsstatt 1788.
Entbindungskosten, siehe Beischlaf.

Entdeckung eines Verbrechens, siehe Lohn.
Enterbung, Gründe 2575. 2576; aus guter Absicht 2577; bei Ehegatten 2582. Nähere Vorschriften über Enterbung 2593—2600.
Entfernung von der Sache bewirkt nicht Besitzverlust 212; von der Vormundschaft 1881; eines Testamentsvollstreckers 2241.
Entführung, als Ehehinderniß 1594.
Entlassung der Vormünder 1974—1979. 1985. 1986.
Entscheidung, rechtskräftige, begründet selbstständige Rechte 176. Umfang ihrer Wirksamkeit 177, insbesondere unter Miteigenthümern 332; als Erwerbungsart 257. 258; als Rechtsgrund zur Eintragung 395, oder Löschung 460 u. 508; als Erwerb von Dienstbarkeiten 576 u. 645. Judicatszinsen 763. Cession in Folge richterlicher Entscheidung 956; Erlöschung von Forderungen durch Entscheidung 1006; Entscheidung über ein Gesammtschuldverhältniß 1032.
Entschädigung für Einräumung eines Nothweges 345. 348. 349; bei schadenbringendem Wasserlaufe 356; beim Vorkaufsrechte 1126. — Siehe auch Schadenersatz.
Entschuldbarkeit des Irrthums 96 und 843.
Entwährung (Eviction). Begriff 930. 931. Eintritt derselben 932. Voraussetzung 933. Streitverkündigung 934 fg. Der Entwährung gleichstehende Fälle 936—940. Umfang des Entwährungsanspruches 941 fg.; theilweise, bevorstehende Entwährung 942. 943. Wegfall und Verjährung derselben 944—946. Siehe auch 947—952. Entwährung bei der Cession 971; beim Kaufe 1092; beim Vergleiche 1413; bei der Erbtheilung 2352; bei der Erbschaftsveräußerung 2381.
Entwendung begründet Ersatzpflicht 1499. 1500.
Entziehung der verpachteten Sache 1196.
Entzogener Gewinn 125. 922.
Erben, activer und passiver Uebergang der Klagen auf sie 148; der Hypotheken 437; der Dienstbarkeiten 657; der Verträge, insbesondere der bedingten 852. 889. 891; des Vorkaufsrechts 1127; der Rente 1153; des Auszuges 1162; der Schädenklage 1490; des Dotationsanspruches 1553; der Entschädigung und des Zurückforderungsrechts bezüglich der Mahlschätze und Brautgeschenke beim Rücktritt vom Verlöbnisse 1587; der Alimentationspflicht des außerehelichen Schwängerers 1873. Ersitzung des Erben 270; des putativen Erben 271. — Siehe auch Erbschaftsantritt, insbesondere 2281—2290.
Erbanfall 17. 2009. 2010.
Erbanwartschaft. Begriff 2503; stillschweigende 2504; betagte oder bedingte 2505—2506. Vorschriften über Anordnung, Erwerbung, Anwachsungsrecht 2507. Wegfall der Anwartschaft 2508. Rechte des Anwärters 2508—2510. 2521. Rechte und Pflichten des mit der Anwartschaft beschwerten Erben 2511—2524.
Erbberufung 2002. 2003.
Erbeinsetzung, wie sie erfolgen kann 2166; alternative 2167. Wer gilt als Erbe? 2168—2173. Beschränkte Einsetzung 2174; mehrerer Erben 2175—2186.

Erbfähigkeit 2074—2077. Siehe auch Erbunwürdigkeit.
Erbfolge, als Eigenthumserwerbsart 259. 277; bewirkt den Uebergang der Hypothek 385.
— Begriff 2001. Allgemeine Bestimmungen 2011—2015. Gesetzliche Erbfolge der Verwandten im Allgemeinen 2016—2033; insbesondere der Abkömmlinge 2034—2035; Ascendenten 2036—2039; Geschwister und deren Abkömmlinge 2040. 2041; Seitenverwandten 2042—2043; Adoptivkinder 2044—2048; Ehegatten 2049—2056; öffentlicher Anstalten 2057—2060. — Testamentarische Erbfolge: allgemeine Bestimmungen 2061—2065. — Siehe Näheres unter Letzter Wille.
Erblose Verlassenschaften 2618—2620.
Erbschaft, Begriff und Eintritt derselben 2000. 2007.
Erbschaft eines Dritten, als Vermächtniß 2199.
Erbschaftsantritt, Rechte bezüglich der Erbschaft vor dem Antritte 2246. Nachlaßvertreter 2247—2248; dies tricesimus 2249. Stillschweigender und concludenter Antritt 2250—2253. Theilweiser oder bedingter 2255. 2256. Widerruf des Antritts 2260. Deliberationsfrist 2261—2268. Wirkungen des Antritts 2281—2289. Heres heredis 2290.
Erbschaftsausschlagung, dolose 1511. Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, und Folgen derselben 2257—2263.
Erbschaftsgericht, Rechte und Pflichten desselben 2229. 2235. 2242. 2247. 2266. 2267.
Erbschaftsgläubiger, Verhältniß des Erben zu ihnen 2324—2332.
Erbschaftskauf, siehe Erbschaftsveräußerung.
Erbschaftsklage, Zweck derselben 2291, von wem und gegen wen sie anzustellen? 2291—2293. Beweislast 2294—2300. Obliegenheiten des Beklagten 2301—2312. Wahlrecht desselben 2313. Gegenleistungen Klägers 2314—2317. Einreden 2318—2319. Entbindung von der Klage 2320. Wirkungen der Erbschaftsausantwortung an den Kläger 2322. Verhältniß dieser Klage zu anderen Klagen 2321. Siehe auch 2379. 2518.
Erbschaftsveräußerung 2372—2381.
Erbschaftsverlust, siehe Erbausschlagung, Erbunwürdigkeit.
Erbtheilung, bei Concurrenz einer ungeborenen Leibesfrucht 2344—2345. Rechte der schwangeren Wittwe 2345. Verbot der Theilung durch den Erblasser 2346; nomina ipso jure divisa 2347. Gerichtliche und außergerichtliche 2348. 2349. Nähere Vorschriften über Erbauseinandersetzung 2350—2353.
Erbtheilungsklage 2343. Verhältniß derselben zur Theilungsklage 2348, in Verbindung mit 2379. 2518.
Erbunwürdigkeit 2277—2280. 2425.
Erbvergleich 2325.
Erbverträge 2542—2559. 2600 fg. in Verbindung mit 1704. 2213. 2218.
Erbverzicht 2560—2563.
Ercicundae familiae actio, siehe Erbtheilungsklage.

Erderschütterungen zum Nachtheile des Grundstücksnachbarn, Motiven 693.
Erdgeschoß, siehe Lichtrecht (545).
Ereigniß, Zeitberechnung von einem solchen an 87; als Bedingung 108. 110; als Zahlungszeit 713. Leistung unter Voraussetzung eines künftigen Ereignisses 1534—1539.
Erfüllung der Bedingungen, siehe Bedingungen.
Erfüllung der Forderungen, im Allgemeinen 689—693. Zahlung insbesondere 976—987. Gegenstand der Erfüllung 694—701.
Erfüllung der Verträge 858—865. — Siehe auch Verschuldung, Verzug, Schwierigkeit, Unmöglichkeit.
Erfüllungsort, internationales Recht bezüglich desselben 11. Nähere Vorschriften 702—710. 990. 1160.
Erfüllungszeit 711—720.
Ergänzung von Unbestimmtheiten bei Verträgen 808. Siehe auch Ehefrau, Einwilligung, Verlagscontract.
Ergänzungsklage, siehe actio suppletoria (2586).
Erklärung, siehe Willenserklärung, Auslegung.
Erlaß der Caution beim Nießbrauche 618; des eingetretenen Verzugs 755; des Pfandrechts 1051; künftiger Zinsen 1051; des Pacht- oder Miethzinses 1198. 1212; Erlaß in fraudem creditorum 1515; der Rechnungsablegung 1951. 1970. 2239; der Collationspflicht 2369. Siehe auch Nachlaßvertrag.
Erlöschung der Hypothek 450—453; des **Pfandrechts** 484; der Grunddienstbarkeiten 590—599; der Personalservituten 649—659; der Forderungen 754; einzelne Arten der letzteren: Zahlung 976—987; Compensation 988—997; aufhebender Vertrag 998—1005; rechtskräftige Entscheidung 1006; Wegfall der Personen oder des Inhalts bei Forderungen 1007—1015. Verjährung, 30jährige, Beginn derselben 1016. Dreijährige 1017. Beginn 1018. Erlöschung der Gesellschaft 1379—1385. 1391; der Bürgschaft 1466; der väterlichen Gewalt 1831 fg.
Ermessen, richterliches, siehe dieses; wirthschaftliches 1167; obervormundschaftliches, siehe Vormundschaftsgericht. Ermessen Dritter bei Verträgen 802 fg.
Erneuerung der Hypothek 451; des Pachts und der Miethe 1218 fg.; des Dienstvertrags 1234.
Ernstlichkeit der Willenserklärung 91.
Eröffnung der letzten Willen 2223—2245.
Errichtung letzter Willen 2078—2116. Siehe auch letzter Wille.
Error in corpore und substantia 95, justus et probabilis 96, juris 97, calculi 1395, 1396.
Ersitzung, als Eigenthumserwerb. Erfordernisse hinsichtlich der Zeit 260. 261. Vermuthung für Fortdauer des Besitzes 262; accessio possessionis 263—264; redlicher, unredlicher, unrechtmäßiger, irrthümlicher Besitz 265—269. Besitz des Erben 270; des putativen 271. Beweislast 272; ruhende Ersitzung 273; Unterbrechung 274—275; Ersitzung an Grundstücken 279; bei Reallasten 512; der Grunddienstbarkeiten 577—589; der persönlichen Dienstbarkeiten 647.

Erwerb, siehe Eigenthum, Erbschaft, Dienstbarkeiten.
Erwerbende Verjährung, Motiven 618.
Erwerbsfähigkeit eines Getödteten ist beim Schadenersatze maaßgebend 1492.
Erwerbsgesellschaft 1366.
Erwerbsunfähigkeit, als Folge von Körperverletzungen 1489.
Erwiderungsrecht 20. 181.
Erzieher, Erzieherinnen, dreijährige Verjährung ihrer Ansprüche 1017 unter 7.
Erziehung der Minderjährigen 1922—1925; der Kinder durch die Eltern 1802.
Erziehungsanstalten, dreijährige Verjährung für dieselben 1017 unter 6.
Esel, Krankheiten derselben 926 fg.
Essentialia negotii, Irrthum darüber 837.
Eventualcession 503.
Evictio 930—946. 947—952.
Exceptio cedendarum actionum 975, compensationis, siehe Aufrechnung, competentiae, Motiven 747. 757, divisionis, siehe Beneficium, dominii 319. 1184. 1227. 1271, metus 94. 831, non adimpleti vel non rite adimpleti contractus 860—863, ordinis 1461 fg. 1961, plurium construpratorum 1552, quanti minoris 909, redhibitoria 909, rei judicatae, siehe Entscheidung, rei venditae et traditae, Mot. 643, solutionis 464, vitiosae possessionis 207.
Excusatio tutorum 1897—1900.
Executionsfähige Forderung, als Rechtstitel zum Eintrag einer Hypothek 394.
Executionsverfahren, Pfandrecht in solchem erlangt 487.
Executor testamenti 2230—2245.
Exheredatio, siehe Enterbung.
Exhibere, siehe Actio ad exhibendum.
Exploration, siehe Aerztliche Untersuchung.
Ex promissio 1003 fg.
Extinctivverjährung, siehe Verjährung und Motiven 618.
Extra commercium, res, 288.
Extrajudicialien, siehe Advocaten, Deserviten.

F.

Fabrikanlagen zum Nachtheile des Grundstücksnachbars 358.
Fabrikanten, Fabrikarbeiter, die Geschäftsforderungen und bez. die Arbeitslöhne derselben verjähren in drei Jahren 1017, 1. u. 11.
Facti alieni promissio 799.
Fähigkeit zur Testamentserrichtung 2066—2073; zur Erwerbung aus letzten Willen 2074—2077. Fähigkeit der juristischen Personen 52 fg.
Fälligkeit der Forderungen 501. 712 fg. 736; der Auszugsleistungen 1164 fg.; der Legate 2437.

Fahrgerechtigkeit, Fahrweg 549—554.
Fahrläſſigkeit, Begriff 121 in Verbindung mit 116. 119; grobe und geringe 122. Einzelne Haftungsfälle 610. 612. 614. 625. (Nießbrauch); 721—732. (bei Forderungen); 750. (mora accipiendi); 776. (Delictsobligationen); 1088. (Kauf); 1177. (Gebrauchsleihe); 1193. (Miethe, Pacht); 1236. (Dienſtvertrag); 1266. (Depoſitum); 1292. (Trödelvertrag); 1302. und 1316. (Auftrag); 1347. (Geſchäftsführung); 1371. (Geſellſchaft); 1445. (Pfandvertrag); 1464. (Bürgſchaft); 1655. (in ehelichen Verhältniſſen); 1817. (väterliche Gewalt); 1949. 1961. u. 1962. (Vormundſchaft); 2439. (Vermächtniſſe).
Fallholz, Recht des Nießbrauchers daran 608.
Falſchwiſſen, als Grund des Irrthums 95.
Falsus tutor, Haftpflicht 1962.; Verpflichtung des Pflegbefohlenen durch ihn 1962.
Familie, Begriff derſelben bezüglich des Gebrauchsrechts an einem Hauſe oder der Herberge 639. 641. Familienanwartſchaft 2527—2541. Familiennname 1632. 1748. (Eheleute); 1796. (Adoptivkinder); 1801. (eheliche Kinder). Familienrath, deſſen Zuziehung in gewiſſen Verhältniſſen 1803. 1882. Familienrecht, mit Verhältniſſen deſſelben verbundener Nießbrauch 660. Familienſtand, Unverjährbarkeit der Klagen darauf 151; dieſe Klagen ſelbſt, 1807. 1855—1857. Familienurkunden, Recht des Erben auf Ausantwortung derſelben 2351. Familienverträge, Verhältniß derſelben zum allgemeinen Recht 29.
Fauſtpfand, als Caution 136. Entſtehungsarten des Pfandrechts 466. Const. possessorium 467. Verwandlung des Grundes der Inhabung 468. Wer kann ein Pfand beſtellen? 469. Verpfändung fremder Sachen 470. 472. Anfang des Pfandrechts 471—472. Extenſiver Umfang 473. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers 474—478; insbeſondere Verkauf des Pfandes und was dabei zu beobachten iſt 479—481; Evictionsleiſtung dabei 951. Uebertragung des Pfandrechts 482 u. 385. Eintretungsrecht 483. Erlöſchung des Pfandrechts 484—486. Beſcheinigung über den Empfang des Fauſtpfandes 1444. Verpflichtung des Fauſtpfandſchuldners zum Erſatz von Verwendungen 1448. Fauſtpfandbeſtellung in Form des Depoſitums 1279. — Siehe auch Pfandvertrag (1441—1448).
Fehler beim Beſitze 190. 206. 207. 261; beim Rechtsbeſitze 583—585. Gewähr der Fehler, ſiehe Gewähr (899—929).
Feldmeſſer, Verjährung der aus ihrem Gewerbsbetriebe herrührenden Forderungen 1017 unter 2. — Siehe auch Sachverſtändiger.
Fenſterladen, als Pertinenz eines Wohnhauſes 68. Fenſterrecht als Dienſtbarkeit 547.
Feſthaltung des flüchtigen Schuldners durch den Gläubiger 180; bei der Pfändung 491.
Feſtſtellung eines Rechtsverhältniſſes durch Klage auf Anerkennung 147; der Grenzen 364—366.
Feuchtigkeitsverhältniſſe eines Grundſtückes 353.

Digitized by Google

Feuerheerde, Anlegung derselben in der Nähe von Grundstücken 359.
Feuerlöschgeräthschaften, als Pertinenz eines Wohnhauses 68.
Fictus possessor 299. 304. Mot. 678.
Fideicommiß 2503—2524; fideicommissum ejus, quod super erit 2522; hereditatis 2503; familiae relictum 2527—2541. — Siehe auch Erb-, Familien-, Vermächtnißanwartschaft.
Fidejussio 1449—1475. Fidejussor indemnitatis 1452, succedaneus 1450, fidejussor fidejussoris 1451.
Fides bona, siehe Redlicher Glaube.
Finden verlorener Sachen, als Eigenthumserwerb 239; Verhaltungsmaßregeln des Finders 239—241. Finderlohn 242. Folgen der Verheimlichung des Fundes 243.
Finnen bei Schweinen 926.
Fiscus, siehe Staat, Staatscasse.
Fische in Teichen als Grundstückspertinenz 68; sie gelten nicht für herrenlos 229.
Flächeninhalt, siehe Angabe (1097), Areal.
Fleiß, dessen Grade 121. 122. Prästation desselben 336. 730. 1371. 1655. 1949. — Siehe auch Absichtliche Verschuldung, Fahrlässigkeit.
Fleisch von ausgeschlachtetem krankem Viehe 927.
Fleischliche Vergehen als Ehescheidungsgrund 1713 fg. 1728—1730.
Flurwächter, Pfändungsrecht derselben 489.
Flußbett, dessen Veränderung 281.
Flüssigkeiten, Vermischung derselben als Eigenthumserwerb 248; Abfluß derselben auf Nachbargrundstücke 357. 555.
Foenus nauticum, Motiven 743.
Foetus, Eviction hinsichtlich derselben 929.
Folium, siehe Grundbuch.
Forderungen, internationales Recht hinsichtlich derselben 11; Wirkungslosigkeit nach eingetretener Verjährung 170. Verpfändung von Forderungen 502—504. Nießbrauch an Forderungen 625—629; Wirkung der Confusion dabei 654. Begriff und Gegenstand der Forderungen, Rechtssubjecte dabei 662—664. Wahlrecht, insbesondere bei alternativen Leistungen 696—700. Erlöschen wahlweiser Forderungen 1010—1012. (Ueber Erlöschung der Forderungen überhaupt siehe Erlöschung.) Vermächtniß von Forderungen 2477—2488.
Form der Rechtsgeschäfte, internationales Recht dabei 9. Form der Willenserklärung 100; der Verträge 821—827; der Abtretung 963; der Schenkung 1056 fg. 1064; des Verlöbnisses 1571—1576; der Ehe 1588. 1620; der eheweiblichen Verbürgung 1650—1653; der letzten Willen 2084. 2085. 2092—2099. 2100—2108. 2109—2116. 2196—2197; der Vermächtnisse 2382 fg. und ihres Widerrufs 2413. Formlose Erklärungen des Erblassers 2157.
Forstmäßige Benutzung der Wälder und Gehölze beim Nießbrauche 607.
Fortdauer des Besitzes wird präsumirt 262.

Fortsetzung des Pachtes oder der Miethe 1218, des Dienstvertrages 1234. — Siehe auch Accessio possessionis.

Forum rei sitae, internationales Recht hierüber 10.

Frachtfahrer, Fuhrleute, ihre Forderungen verjähren in drei Jahren 1017, unter 3.

Franzosenkrankheit beim Rindviehe 926.

Frauen sind in Ansehung der bürgerlichen Rechte den Männern im Allgemeinen gleichgestellt 46. Modificationen hiervon: 1419. 1570. 1589. 1650—1654. 1885. 2102; siehe jedoch noch 2113.

Freigebigkeit 1052.

Freiheit, natürliche, des Eigenthums 217. 321. Mot. 642; Vermächtniß der Freiheit von einer Dienstbarkeit 649; Freiheitsberaubung 1497—1498.

Freiheitsstrafe, als Ehescheidungsgrund 1740.

Fremde Sachen, Verträge über solche 798. Beschädigung fremder, selbst Schaden bringender Sachen 183. Fremde Geschäfte, siehe Geschäftsführung.

Frische That, Pfändung auf solcher 489.

Fristen, Setzung angemessener, bei unbestimmter Zahlungszeit 712. In einzelnen Fällen zu beobachtende Fristen: drei Tage 1112. 1122; vierzehn Tage 1251; dreißig Tage 787. 1108. 1122. 1126. 2227. 2249; neunzig Tage 1775. 2114; 1 Jahr 1112. 2265.

Fromme Anstalten 52.

Früchte einer Sache gehören zu deren Nutzungen 72; natürliche, bürgerliche Früchte 73; Vorschriften über Erhebung, Herausgabe, Ersatz und Separation derselben 74—76. Fruchterwerbung 244. 245. Rechtsverhältniß bezüglich der Früchte bei der Eigenthumsklage 308 fg. 317; überhängende Früchte 363; Erstreckung der Hypothek auf die Früchte 402. Fruchterhebung beim Pfandrechte 476. 478; bei der Verpfändung des Nießbrauches 497; beim Nießbrauche 605. 614; beim Gebrauche einer Sache 637. Einfluß der mora auf Erstattung der Früchte 743. 750. Genuß der Früchte beim Uebergange der Gefahr 869; bei bedingten Verträgen 872 fg.; bei Aufhebung eines Vertrages 912 fg.; beim Commodat 1183; Pachte 1187. 1190. 1208. 1228; Depositum 1269; Trödelverträge 1293; bei der dos 1660. 1683; bei bedingten Erbschaften 2123. 2147; bei der Erbschaftsklage 2308 fg.; bei Erbanwartschaften 2521.

Frugi, diligens, idoneus homo, Motiven 609.

Fungible Sachen, siehe Vertretbare Sachen.

Fur, dessen Haftpflicht 1499. Fur semper in mora est 739.

Furcht bei Eingehung von Rechtsgeschäften 93; ge- und ungegründete 94; Wirkungen derselben bei Verträgen 831. 832. 834; Furcht bei der Eheschließung 1593; bei der Testamentserrichtung 2078.

Furiosus, siehe Geisteskranker.

Fußsteig, als Dienstbarkeit 548—554.

Futterkosten bei Fundsachen 242; bei der Aufhebung eines Thierhandels 928, Gebrauchsleihe 1179, Pacht oder Miethe 1199.

G.

Gärten, Benutzung derselben beim Nießbrauche 608. 612.
Gage der Schauspieler, verjährt in drei Jahren 1017, unter 1.
Gastfreunde, sie sind bei Bestimmung des Bedürfnisses beim Gebrauche an einem Hause und bei der Wohnung zu berücksichtigen 639.
Gastwirthe, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 4. Verbindlichkeiten derselben aus der Aufnahme Reisender 1280. Umfang der Haftung 1281—1286. Protestation des Wirths 1287, insbesondere Anschlag 1288. Solidarische Haftung Mehrerer 1289. Stallwirthe 1290.
Gattung, Gattungssachen als Gegenstand der Erfüllung 696, als Vertragsgegenstand 800; Irrthum über die Gattung 838; Einrede der Nichtleistung des verabredeten Betrages 862; Uebergang der Gefahr 867; Gewähr der Fehler 900; Unmöglichkeit der Leistung 1011; Kauf eines genus 1084; condictio indebiti 1525; Vermächtniß einer Gattung 2467—2469.
Gebäude, als Bestandtheil des Grund und Bodens 286; Schutz derselben vor nachtheiligen Bauanlagen des Nachbars 359; dem Nießbrauche unterworfene Gebäude 611; Gebäude auf fremdem Grund und Boden 661; Auszugsgebäude 1172; Ausgießen von Flüssigkeiten aus Gebäuden 1558.
Gebot bei Versteigerungen, wie dasselbe rechtlich zu beurtheilen? 819. Vorbehalt eines besseren Gebotes, als Nebenbestimmung beim Kaufe 1111; nähere Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Contrahenten hierbei 1112. 1117; bei anderen Verträgen 1440. Annahme doppelter Gebote bei Zwangsversteigerungen 519. 528.
Gebrauch einer Sache gehört zu den Nutzungen 72; einer gemeinschaftlichen 334. Gebrauch einer Sache oder eines Hauses als persönliche Dienstbarkeit 637. Umfang dieses Rechts 637. 639. Kosten der Ausbesserung, Lasten der Sache 640. Mitgenuß des Wassers für den Berechtigten 642. Afterpacht oder Miethe untersagt 643. Gebrauch an unbeweglichen Sachen, Erfordernisse der gültigen Bestellung 646; Gebrauchsüberlassung mit Gegenleistung 870; condictio indebiti 1529.
Gebrauchsleihe, Begriff 1173; Versprechen der Verleihung 1174. Entrichtung einer Gebühr 1175; Rechte und Pflichten des Ver- und Entleihers 1176—1179. Vertragswidrige Benutzung des Entleihers 1180; Erlöschung der Gebrauchsleihe 1181—1182; Pflichten des Entleihers bei der Rückgabe 1183; exceptio dominii unzulässig 1184. Solidarische Haftung mehrerer Entleiher oder Erben eines Entleihers 1185. Uebergang des depositum in's commodatum 1278.
Gebrechen, unheilbare des Ehegatten, als Ehescheidungs- oder Nichtigkeitsgrund 1595. 1742; Vormundschaft über Gebrechliche 1981—1986.
Geburt, als Beginn der Rechtsfähigkeit 32; todte, monströse Geburten 32. 33; Geburt bewirkt das Aufhören des cura ventris 1997. Geburts- und Taufkosten einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau 1761, der außerehelichen Mutter 1858, 1860.

Geburtsſcheine 2323.
Gefahr im Verzuge begründet erlaubte Selbſthülfe 179. Gefahr der Herausgabe bei der Eigenthumsklage 310, der Vorzeigung 1567. Gefahr beim Nießbrauche an Sachen 623; bei der mora 745, 750; bei Verträgen über eine species 866, ein genus 867 in Verbindung mit 868—869; über den Gebrauch einer Sache oder perſönliche Leiſtungen 870; bei bedingten Verträgen 873; bei Unmöglichkeit der Leiſtung 1013, 1014; beim Kaufe 1091, 1092; Verlagscontract 1144 fg.; Pacht und Miethe 1213; Dienſtvertrag 1235; Verdingungsvertrag 1248 fg.; Trödelvertrag 1292.
Gefährliche Thiere: ſiehe Thiere, Thierſchäden.
Gefängnißſtrafe bei Umgehung gewiſſer Eheverbote 1627; gegen renitente Vormünder 1881.
Gefallenes Vieh, beim Nießbrauche 615.
Gefangenhaltung, ſiehe Beraubung der Freiheit (1497—1498).
Gegenanſprüche, ſiehe Aufrechnung. — Retentionsrecht deshalb 767; Geltendmachung bei Unmöglichkeit der Leiſtung 1014; beim Anerkenntnißvertrage 1399.
Gegenleiſtungen des Klägers bei der Eigenthumsklage 312—318; des Berechtigten bei Dienſtbarkeiten 523. 531; bei Verträgen 785. 870. 873. 1229. 1238. 1243. 1246; Rückforderung der Gegenleiſtung im Falle der actio Pauliana 1516. Siehe auch Verurtheilung des Klägers, duplex judicium.
Gegenſeitige Verträge 785. 859. 860; Teſtamente 2196—2202.
Gegenſtand der Verträge 792—808, der Erfüllung 694—701.
Gehölze, Recht des Nießbrauchers daran 607. 612.
Gehorſam der Ehefrau gegen den Ehemann 1631, der Kinder gegen die Eltern 1805, der Mündel 1924.
Gehülfen einer unerlaubten Handlung 778. 1496.
Geiſteskrankheit bewirkt Handlungsunfähigkeit 81, bedingt Stellvertretung beim Beſitzerwerb 193. Bewirkt Unfähigkeit zur Eheſchließung 1592; iſt Ehenichtigkeitsgrund 1595, Scheidungsgrund 1743. Vormundſchaft über Geiſteskranke 1981—1986; Teſtamentsfähigkeit der letzteren 2069; Erbverträge Geiſteskranker 2545.
Geld, Geldwerth einer Sache 78. Vindicabilität 296; Geldleiſtungen bei Forderungen 665—672; Schadenerſatz in Geld 687; Verzugszinſen von Geldleiſtungen 914; ſpecieller Auftrag zum Geldincaſſo 1306; baares Geld iſt im Vermächtniſſe einer Geſammtſache nicht mit begriffen 2466. Geldrollen 987. Geldbarlehne 1076. Geldſchulden, wo ſind ſie zu zahlen? 707, 709; Verzugszinſen 742; Zahlung beim Vorhandenſein mehrerer Geldſchulden 977. Geldſtrafen, Androhung derſelben 762. 1627. 1881. Bezahlung derſelben bei unerlaubten Handlungen des Kindes 1826, der Ehefrau 1680.
Gelegenheit, bei guter, Zahlung in dieſer Weiſe verſprochen 712. Gelegenheitsgeſchenke der Ehegatten 1647; des Vormundes 1948.
Gemächer, heimliche, Vorſchriften über deren Anlegung 359.
Gemeinde, Geſchäftsführung in Bezug auf Verbindlichkeiten gegen Gemeinden 1355. Haftung der Gemeindebeamten 1507.

Gemeinschaft 1392. Gemeinschaftliche Stammeltern 48; **Scheidemauern** und **Scheidebanken** 367; Kaufsgeschäfte 1116; Bürgen 1458; Güter der Eheleute 1695 fg.; Testamente 2196—2202. 2214.
Gemischte Ehen 1769.
Genehmigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte 107; der Geschäftsführung 1340.
Genus, siehe Gattung.
Geometer, Verjährung ihrer Forderungen 1017, 2.
Geräthschaften in einem Fabrikgeschäft 69.
Gerechtigkeiten, Verpfändung derselben 495—498. Aufklärung über Gerechtsame einer Kaufsache 1090. Pachtung von Gerechtigkeiten 1216.
Gerichtliches Pfandrecht 487. Gerichtsdeputation, Gerichtsbank, bei Errichtung oder Uebergabe letzter Willen 2093. Gerichtliche Testamente überhaupt 2092—2099. Fähigkeit der betheiligten Gerichtspersonen zur Erwerbung aus letzten Willen 2076. 2077. Gerichtssiegel 2096. 2097. — Gerichtskundigkeit 174.
Gerücht, nachtheiliges, dessen Mittheilung begründet nach Befinden Schadenersatzpflicht 1501.
Gesammtbezeichnung bei der Erbeinsetzung 2175.
Gesammteigenthum 225 und Motiven 646.
Gesammtes Vermögen, Nießbrauch daran 631—636.
Gesammtgläubiger, Gesammtschuldner, siehe Gesammtschuldverhältnisse.
Gesammtsachen, Begriff 62. 64. Vereinigung mehrerer zu einer Gesammtsache, Untergang der einzelnen Sache 63; Gewähr der Fehler und Entwährung 915. 939 fg. Veräußerung von Gesammtsachen, welche minderjährigen Kindern gehören 1818. 1941. Vermächtniß einer Gesammtsache 2463—2466.
Gesammtschuldverhältnisse, Begriff 1019. Begründung derselben 1020. 1021. Unabhängigkeit der einzelnen Berechtigung und Verpflichtung 1022. Rechte der Gesammtgläubiger 1023. 1024. Vorzug des Einzelnen 1025. Wirkung der Zahlung 1026, in Verbindung mit 1036—1038; der Aufrechnung 1027, des Neuerungsvertrages 1028, des Vergleiches 1029, des Nachlasses 1030, der Unmöglichkeit der Leistung 1031, der Rechtskraft 1032, der Confusion 1033, der Verjährung und deren Unterbrechung 1034. 1035. Als Gesammtschuldner haften: mehrere Entleiher und deren Erben 1185; Verwahrer 1272; Gastwirthe 1289; Beauftragte 1313; Auftraggeber 1316; Geschäftsführer 1350; Bürgen 1458; gemeinschaftliche Begeher einer verletzenden Handlung 1495; Inhaber derselben Wohnung 1556; Eigenthümer eines schadenbringenden Thieres 1564; die Eheleute 1652; mehrere außereheliche Schwängerer 1872; Vermünder 1958; Erben 2390.
Geschäftsführung ohne Auftrag. Begriff 1339. Irrthum des Geschäftsführers 1339. 1341—1343. Ratihabition 1340. Gegenstände 1344. Pflichten des Geschäftsführers 1345. 1346. 1348. Gegenseitige Haftung der Betheiligten 1347. 1349—1350. Ansprüche des Geschäftsführers 1352. Animus donandi 1352. 1354. Verbot der

Geschäftsführung 1355. Geschäftsführung zum eigenen Vortheil 1356. Blose Verwendung in fremden Nutzen 1357. Geschäfte, bei welchen die Person des Geschäftsherrn blos durch die Willensrichtung des Geschäftsführers bestimmt wird 1358.

Geschäftsgehülfen, dreijährige Verjährung ihrer Forderungen 1017, 10.

Geschenke, siehe Gelegenheitsgeschenke, Mahlschätze, Schenkungen.

Geschicklichkeit, mangelnde, berechtigt zum Abgehen vom Dienstvertrage 1241.

Geschirr, landwirthschaftliches, als Zubehörung 70. Haftung des Stallwirths für das Thiergeschirr 1290.

Geschlecht, siehe Frauen. Geschlechtstrieb, übermäßiger 1595.

Geschwächte, siehe außerehelicher Beischlaf.

Geschwister, vollbürtige, halbbürtige 48. 2022; außereheliche 2020. 2022; Erbfolge derselben 2040—2041.

Gesellen, ihr Arbeitslohn verjährt in drei Jahren 1017, 11.

Gesellschaften, deren Successionsfähigkeit aus letzten Willen 2075.

Gesellschaftsvertrag, Begriff 1359. Art der Beiträge 1360. 1361. Löwengesellschaft 1362. Unmöglichkeit der Beitragsleistung eines Gesellschafters 1363. Gewinn- und Verlustantheil 1364. 1365. Erwerbsgesellschaft 1366. Gesellschaftsbeschlüsse und Verfahren bei Meinungsverschiedenheit 1367. Auftrag oder Geschäftsführung der Einzelnen 1368. 1369. Verbot der Geschäftsbetreibung zum eigenen besonderen Vortheile 1370. Gegenseitige Verpflichtungen der Gesellschafter 1371—1377. Haftpflicht der Gesellschaft aus Verträgen mit Dritten 1378. Kündigung und Zeitpunkt, wo sie statthaft ist 1379—1381. Verzicht auf das Kündigungsrecht 1382. Erlöschung der Gesellschaft durch Tod, Handlungsunfähigkeit oder Concurs eines Gesellschafters 1383—1385. Fortsetzung der Gesellschaft durch die Uebrigen 1386. Schlußrechnung und Gewinnvertheilung 1387. Rückgabe der Beiträge 1388. Begriff des Gewinns 1388. Societas omnium bonorum 1389—1391.

Gesetze, Beginn, Abänderung, Aufhebung, Anwendung und Auslegung der Gesetze 1—29. Internationales Recht 7—20. Den Gesetzen widerstreitende Handlungen 79, Bedingungen 109, 2129, Zweckbestimmungen und Auflagen 2154, Verträge 793. 877. Berufung auf Unkenntniß der Gesetze 97. Gesetzliche Zinsen, siehe Zinsen. Gesetzliches Pfandrecht 390—395; Erbfolge 2011—2015 fg., 2016 fg.

Gesinde, Berücksichtigung derselben beim Rechte des Gebrauches an einem Hause und bei der Wohnung 639. Verjährung des Gesindelohnes 1017, 10. Haftung des Gastwirths für seine Dienstleute 1281.

Gestio pro herede 2252—2253.

Gestundung, siehe Stundung.

Gesundheitsgefährliche Mißhandlungen als Scheidungsgrund 1736.

Gewahrleistung für Fehler bei Veräußerungen einer Sache mit Gegenleistung 899; Umfang derselben 899; Voraussetzungen 900. 901. Begriff des Mangels 902. Verborgenheit 903. Wegfall der Haftpflicht wegen verborgener Mängel 904. Augenfälligkeit der Mängel

da, wo specielle Prüfung der Waare unthunlich oder ungewöhnlich ist 905. Versprochene Eigenschaften 906. Wegfall der Gewährleistung wegen derselben 908. Proben und Muster 907. Wahl zwischen Vertragsaufhebung und Minderung der Gegenleistung 909; bei mehreren Erwerbern oder Veräußerern 910. Wirkungen der Vertragsaufhebung 911—919. Mehrmalige Minderung der Gegenleistung 920. Unmöglichkeit der Minderung 921. Schadenersatz neben Aufhebung und Minderung 922. Verjährung der Ansprüche wegen Gewährleistung 923. Besondere Vorschriften bei Veräußerung gewisser Thiergattungen 924—929. — Wegfall der Gewährleistung des Veräußerers überhaupt 947. Haftpflicht bei Veräußerung eines ganzen Vermögens 948, oder ohne Gegenleistung 949, bei Zwangsversteigerungen 950, beim Pfandverkauf 951. Nachlieferung einer fehlerfreien Sache 952. Gewährleistung beim Kaufe 1092, Verdingungsvertrage 1250, Vergleiche 1413; bei der Erbtheilung 2352, Erbschaftsveräußerung 2381.

Gewahrsam, beim Besitze 213.

Gewalt 31. 92. 157. 181. Gewaltsamer Besitz 190. 583. 584; gewaltsame Besitzverdrängung 209. Gewalt und Drohung 1502—1503; bei der Eheschließung 1593, Testamentserrichtung 2078.

Gewerbsetablissements, Pertinenzen derselben 69. Gewerbtreibende, Vergünstigung derselben hinsichtlich der Verzinsung ihrer Forderungen 681. Falsche Nachrichten über Jemandes Gewerbsbetrieb 1501. Abgaben bei verpachteten Gewerbslocalien 1202. Verpachtung derselben durch den Vormund 1932. Gewerbsmäßige Unzucht bewirkt den Wegfall der Ausstattung 1552.

Gewinn, entzogener 124 und 922. Gewinn aus unerlaubten Handlungen 778. Ersatz des entzogenen Gewinns 922. 1253. 1489. 1497. 1629. Gesellschaftsgewinn 1364. 1388. Gewinnantheilscheine von verpfändeten Werthpapieren, Erhebung derselben 500.

Gewissensvertretung beim legatum heredi praesenti injunctum, Motiven 911.

Gewölbe, siehe Balkenrecht, servitus oneri ferendi.

Gewohnheitsrecht, 28.

Gläubiger bei Forderungen 662. 663. Verschuldung desselben bezüglich der Unmöglichkeit der Leistung 724 fg. Verzug des Gläubigers 746—752. Veräußerungen des Schuldners zum Nachtheil der Gläubiger 1509—1518.

Glücksverträge (gewagte Geschäfte) 1480—1482.

Gold- und Silbergeräthe der Kinder und Mündel 1818. 1941.

Goldwährung 672.

Grabdenkmal für den Erblasser, Erstattung der Kosten desselben an den Erben 2314.

Grade der Verwandtschaft, 49; der Schwägerschaft 50.

Gräben zu Ableitung des Wassers 359. 360. 366. 555.

Grenzfeststellung 364; Grenzmauern 359. 368; Grenzsteine 364; Grenznachbarn 235. 361. 362.

Großeltern, Einwilligung derselben in das Verlöbniß und die Ehe ihrer Descendenten 1571. 1600. Alimentationspflicht, wechselseitige

der Großeltern und Abkömmlinge 1837—1854. Großmutter kann die Vormundschaft ablehnen 1897.

Grund, Wegfall des Grundes eines Gesetzes 4, der Nichtigkeitsgründe bei einem Rechtsgeschäfte 104; Haben aus unsittlichem oder unrechtlichen Grunde 1540—1546; Haben ohne Grund 1547—1550.

Grundbuch, eingetragene Gerechtsame 59. 151. 280. Eigenthumsbeschränkungen desgleichen 224. 507. Eintragung als Eigenthumserwerb 276—280. 294. 302. Eintragung der Hypotheken 387—389; Rechtsgründe dazu 390—403; gesetzliche: für die Ehefrau 390, Kinder in väterlicher Gewalt 391, Bevormundete 392, Staat, Kirche und juristische Personen 393, Executionsgläubiger 394; auf Grund rechtskräftiger Entscheidung 395. Wiederholte Geltendmachung des nämlichen Rechtsgrundes 396. Widerspruch des Eigenthümers gegen die Eintragung vermöge gesetzlichen Rechtsgrundes 397. Vertragsmäßig bestellte Hypothek 398 u. 403. Beschränkung in der Aufnahme von Hypotheken 399—400. Einwilligung gewisser Berechtigter zur Bestellung einer Hypothek 401. 402. Eintragung der Reallasten 506; Eintrag des Käufers muß Verkäufer geschehen lassen 1089; Eintrag des Auszuges 515 fg. 1157. 1158; Eintrag der Verpflichtung des Verpachters oder Vermiethers, welche dahin geht, im Veräußerungsfalle den Dritten zur Vertragsfortsetzung mit dem Pachter zu vinculiren 1224; specieller Auftrag zu Eintragungen 1306; Recht des Bürgen auf Eintrag der Forderung 1469; Eintrag des ehemännlichen Nießbrauches 1670; Eintrag auf Grund der Erbschaft 2286 fg.

Grunddienstbarkeiten, Wesen derselben 535—539. Einzelne Arten: 540—555. Rechtsbesitz dabei 556—562. Klage zum Schutze derselben 563—566. Erwerbung derselben 567—589. Erlöschung durch Verzicht 590—591; Vermächtniß der Freiheit 592; Zeitablauf oder Eintritt der Bedingung 593; Confusion 594; Untergang des Grundstückes 595; Verjährung 596—599.

Grundstücke, als unbewegliche Sachen 59; Verhältniß der mehreren, auf Ein Folium eingetragenen Grundstücke 64. Eigenthumserwerb an Grundstücken 276—280. Vollständiges Benutzungsrecht des Grundstückseigenthümers 352. Abtrennung und Hinzuschlagung von Grundstücken 419—423. Schriftliche Form bei Grundstücksverträgen 822. Verkauf eines Grundstücks mit Angabe des Flächengehalts 1097. Präsumtive Dauer für Grundstückspachtungen 1216. Specielle Auftragsertheilung zu Veräußerung oder Ankauf von Grundstücken 1306. Dotalgrundstücke 1698; Grundstücke der Kinder in väterlicher Gewalt 1818. Verträge über Mündelgrundstücke 1915; Erhaltung derselben durch den Vormund 1931.

Güte der Forderung, siehe Bonität.

Güter einer juristischen Person 57.

Gütergemeinschaft, unter Ehegatten, auf Verabredung beruhend 1695; Rechtsverhältnisse dabei 1696—1702.

Gute Sitten, Verstoß dagegen ist verboten 79. 109. 793. 2129—2132. 2134—2135.

Guter Glaube, siehe redlicher Glaube.

H.

Haben, ohne Grund begründet Rückforderungsrecht 1547—1550.
Habitatio, Recht derselben 638—640. 642—643.
Händler, Verjährung ihrer Geschäftsforderungen 1017, unter 1.
Hadriana missio, Motiven 909.
Haftgeld, siehe Angeld (893 fg.)
Haftung, Haftpflicht, siehe: absichtliche Verschuldung, Fahrlässigkeit, Gastwirth, Gewähr, redlicher Besitzer, Zufall.
Halbbürtigkeit 48. 2020, 2022. 2031.
Handarbeiter, ihr Arbeitslohn verjährt in 3 Jahren 1017, unter 11.
Handelsgesellschaft, siehe Gesellschaft. — Mitinhaber eines Handelsgeschäfts als Vormund für das Kind des andern Mitinhabers 1896.
Handelswaaren, verpfändete, Verkauf derselben 480.
Handlungen, unmögliche, den Gesetzen und guten Sitten widerstreitende 79; zu Umgehung der Gesetze vorgenommene 80; unerlaubte und Ersatzpflicht deshalb 116—126, in Verbindung mit 708, 773—781, 1483—1518. — Siehe auch unerlaubte Handlungen.
Handlungsfähigkeit, internationales Recht dabei 7. 8; Handlungsunfähigkeit 81, Folgen derselben 89. 119; Verträge von Personen mit mangelnder oder beschränkter Handlungsfähigkeit 786. 787. Handlungsunfähigkeit eines Gesellschafters 1385. 1386. Fähigkeit Handlungsunfähiger zu Errichtung letzter Willen oder von Erbverträgen 2069. 2545. — Siehe auch Geisteskranke.
Handlungsgehülfen, Verjährung ihres Salairs 1017, unter 10.
Handschein, chirographum, siehe Schuldschein.
Handwerker, Handwerksgesellen, Verjährung ihrer Ansprüche 1017, unter 1 und 11.
Hartschnaufigkeit, als Thierkrankheit 926.
Haupt- und Nebensache bei der conjunctio und commixtio 247; bei Aufhebung eines Vertrags 917. — Siehe auch Pertinenz, Zubehörungen.
Haus, als Bestandtheil des Grund und Bodens 286. Gebrauch eines Hauses als Dienstbarkeit 638 fg. Hausgesetze, Geltung derselben gegenüber den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen 29. Hausbewohner, Haftung derselben für Beschädigungen durch Hinauswerfen, Ausgießen, Herabfallen von Gegenständen 1554—1559. Hausbeamte, ihre Ansprüche unterliegen der kurzen Verjährung 1017, unter 10. Hauslehrer, desgleichen 1017, unter 7. Hausinventar, 70. Hauswesen, Kosten des ehelichen 1635; Verträge der Ehefrau zur Führung desselben 1645. 1756. Gründung eigenen Hauswesens durch die Kinder 1832. Beschädigung durch Hausthiere 1561—1564.
Häusliche Dienste der Ehefrau 1631 und 1668, der Kinder 1806 und 1810. Häusliche Zucht 1805.
Hausknecht, Haftung des Gastwirths für solchen, siehe Gastwirth.
Hausvater, ordentlicher und aufmerksamer 121. 122. 610. 688. 738. 1093.

Hauswirth, siehe Ausgießen.
Hebammen, ihre Forderungen verjähren in drei Jahren 1017, unter 2.
Hecken (und Bäume) 361. 363. 366.
Heerden, Rechte und Pflichten des Nießbrauchers bezüglich derselben 612.
Heilanstalten, gesetzliche Hypothek derselben 393; Unterbringung geisteskranker Personen darin 1983, geisteskranker Eheleute 1743; Erbfolgerecht 2057—2060; Pflichttheilsberechtigung 2617.
Heilerkosten, bei widerrechtlicher Schadenzufügung 1489. 1491; für die kranke Ehefrau 1634 und 1761.
Heimlicher Besitz 190. 583. 585.
Heimliche Gemächer, Anlegung derselben 359. — Siehe auch Abtritt.
Heirath, nach Willkühr eines Dritten 2135. Heirathsgut 1659. — Siehe auch Ausstattung.
Herabfallen, Hinabfallen, Herabwerfen, 1554—1559. Siehe auch Ausgießen.
Herberge, Begriff und Umfang des daraus entstehenden Rechts 641. 642. Unübertragbarkeit auf Andere 643. — Siehe auch Auszug.
Hereditas 2000, delata 2009, jacens 2246, adita 2281, legitima 2003. 2011—2060, testamentaria 2003. 2061—2209. Heres putativus 271 und Motiven 664. Heredis institutio 2166—2186.
Hereditatis petitio 2291—2323.
Herkommen, siehe Gewohnheit.
Hermaphrodit 46. — Siehe auch Zwitter.
Herrenlose Sachen 227 fg.
Herzschlägigkeit, als Thierkrankheit 926.
Hinkende Geschäfte 787.
Hinlegung einer Sache, als Art der Uebergabe 199.
Hinterlegung, gerichtliche, 447. 974. — Siehe übrigens Deposition.
Hinterlegungsvertrag, Begriff 1260. Klage aus dem Vertrage über eine künftige Hinterlegung 1261; Entgeldlichkeit 1263. Gegenseitige Rechte und Pflichten der Betheiligten 1264—1270. 1273. Exceptio dominii 1271. Gesammtschuldverhältniß mehrerer Depositare 1272. Irreguläres Depositum 1274—1279 (siehe auch unter Darlehn, Uebergang des Depositums in Darlehn). Vergl. noch Aufrechnung.
Hinzurechnung des Besitzes 263. 560. 578.
Hinzuschlagung eines Grundstückes zu einem anderen, Wirkung derselben 422; Einwilligung der Hypothekarier 423; des Vorkaufs- oder Wiederkaufsberechtigten 1129. 1137.
Hochzeitsgeschenke gehören, im Zweifel, den Eheleuten zur Hälfte 1658.
Hoffmann'sche Berechnung des Zwischenzinses 720. Motiven 750.
Hoffnungskauf 1083.
Hofraum, als Pertinenz eines Wohnhauses 68.
Höhere Gewalt, hindert die Verjährung 157.
Holzanpflanzungen, beim Nießbrauche an nicht verbrauchbaren Sachen 607. 612.

Honorar, beim Verlagsvertrage 1143. 1146. 1147. 1148; bei der Vormundschaft 1954—1956; bei der Vollziehung letzter Willen 2245, in Verbindung mit 820. — Siehe auch Belohnung.
Honorirter, siehe Bedachter.
Hülfsvollstreckung, als Rechtsgrund zur Eintragung 394, als Entstehungsart des Pfandrechts 487.
Hyperocha, siehe Ueberschuß.
Hypothek, Bestellung derselben als Caution 136; Eintragung der Forderungen im Hypothekenbuche 387. Specialität der Hypothek, Angabe der Summe 388—389. Rechtsgründe zur Eintragung 390—403. Vormerkungen 404—407. Wegfall des Rechtsgrundes 408—409. Umfang der Hypothek nach dem Gegenstande 410—415, in Ansehung der Forderung 416—418. Wirkungen der Hypothek 424—432. Zusammentreffen von Hypotheken 433—436. Uebergang derselben 437—449, in Verbindung mit 385; Erlöschen der Hypothek 450—453, Rechtsgründe dazu 454—465. — Vergl. auch Grundbuch, Löschung.
Hypothekarische Gläubiger, Rechte derselben 413. 419. 422. 424. 426 fg. 516—519. 528.
Hypothekarische Klage 425 fg.

J.

Jactus missilium, Motiven 674.
Jahr, Umfang desselben als Zeitraum 85. Schaltjahr 85; halbes Jahr 86; mittleres 309. — Siehe auch Fristen.
Ideelle Theile, Mitbesitz nach solchen 192. Eigenthum 225. 328; Pfandrecht an ideellen Theilen der Sache 372. Eintragung einer Forderung im Grundbuche nach ideellen Antheilen 388. Erwerb und Erlöschen der Dienstbarkeiten nach ideellen Theilen 538. 648. 658. Einfluß der ideellen Theilung des Grundstücks auf die Dienstbarkeit 539. Nießbrauch an ideellen Theilen 604. 631. 648. 658. Noxae datio nach ideellen Theilen 1564. Erbanfall nach ideellen Theilen 2176. 2179. Anwachsungsrecht nach ideellen Theilen 2269 fg.
Identität, Irrthum über die Identität des Gegenstandes oder der Person bei einem Rechtsgeschäfte 95, bei Verträgen 838—842.
Idoneus homo, bei der Bürgschaftsleistung 138.
Ignorantia juris, entschuldigt in der Regel nicht 97.
Illation der dos 1655.
Illegitime Kinder, siehe Ehelichsprechung.
Immixtion in eine Erbschaft 2252 fg.
Impedimenta matrimonii, siehe Ehehinderniſſe.
Impensae in rem 77. Siehe Näheres unter Verwendungen. — necessariae, utiles, voluptariae 77.
Impotenz, siehe absichtliche Impotenz, Beischlaf, eheliches Unvermögen.
Imprudentia, imperitia, s. culpa, Fahrlässigkeit, Verschuldung.
Impubertas 47.
Inaedificatio 286.

Inbegriff von Sachen 62. Inbegriff eines Behältnisses 2465. Vermächtniß eines Inbegriffes von Sachen 2464 fg. — Siehe auch Gesammtsache.
In Curs stehende Werthpapiere, Vindicabilität derselben 296.
Incertus dies, siehe dies.
Incrementum, siehe Zuwachs.
Inculpatae tutelae moderamen, s. Nothstand, Nothwehr.
Indebitum, Rückforderung desselben 1519—1533. Siehe auch Nichtschuld.
In diem addictio 1111 fg.
Indignität zur Erbfolge 2277—2280.
Industriales fructus 76.
Infantia, infantes 47. 81 und Motiven 574.
Ingratitudo begründet das Recht zum Widerrufe einer Schenkung 1059.
Ingrossation, siehe Eintragung, Grundbuch.
Inhaber, Inhabung einer Sache. Begriff 186. Nemo causam possessionis ipse mutare potest 195. Beweis der Inhabung bei der rei vindicatio 298. Fingirte Inhabung bei dieser Klage 299. 304. Recht des Inhabers auf Ersatz seiner Verwendungen 312. 314. Verwandlung der auf einem anderen Grunde beruhenden Inhabung einer Sache in die Inhabung als Pfand 468. Inhabung der dienenden Sache 602. 603; beim Nießbrauche 605. Die Inhabung einer Sache auf Grund einer widerrechtlichen Handlung begründet Verzug 739. Schadenersatzverbindlichkeit der Inhaber einer Wohnung wegen Beschädigung durch Ausgießen, Hinauswerfen, Herabfallen 1556 fg. Rechte des Inhabers eines wissenschaftlichen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst 1139 bis 1149.
Inhaberpapiere, Vindicabilität 296. 297, in Verbindung mit 1041. Verpfändung 499—501. Legitimation auf Grund derselben 1039. Vorschriften über deren Ausgabe 1040. Inhaberpapiere als Gegenstand des Pfandrechts, Nießbrauchs oder sonstiger Forderungen 1042. Mortification 1043. Uebertragung der durch ein Inhaberpapier begründeten Forderung 1044. Einreden gegen den Inhaber 1045, 1046. Außer- und Incursetzung 1047. Inhaberpapiere mit dem Namen des Gläubigers 1048.
Inhalt der Verträge 792 fg. Wegfall des Inhaltes der Forderung 1009—1015.
Innebehaltung beim Pfande in der Form des const. possessorium 467.
Injusta causa, siehe condictio.
Inländische Gesetze 6. 172. Zahlung in in- oder ausländischen Münzsorten 665 fg.
Insani, siehe Geisteskranke.
Insidiae vitae structae, siehe Lebensnachstellungen.
Insinuation der Klage unterbricht die Ersitzung 274, begründet Verzug des Verpflichteten 733. — Vergleiche auch die Fälle unter Benachrichtigung und dagegen Anstellung der Klage.

Insinuation, gerichtliche der Schenkungen 1056—1058.
In solidum, siehe Gesammtschuldverhältnisse.
Institor, siehe Stellvertreter.
Institutio heredum, siehe Erbeinsetzung.
Insufficienz, siehe Unzulänglichkeit des Vermögens.
Insula in flumine nata 281 fg. und Motiven 670.
Intabulation, s. Eintragung, Grundbuch.
Intellectueller Urheber eines Delicts, siehe Anstifter.
Intercalaris dies 85.
Interceptum lucrum, siehe entzogener Gewinn.
Intercessio 1449 fg.
Interdictum recuperandae possessionis 205; de migrando 1228; quorum bonorum, Motiven 909. — Siehe auch unter actio.
Interesse, siehe Werth, Zinsen.
Interitus, siehe Untergang.
Internationales Recht, allgemeine Vorschriften hierüber 7 fg.
Interpellatio, siehe Mahnung.
Interpretatio contra eum facienda, qui clarius loqui debuisset, Motiven 764. Siehe übrigens unter Auslegung.
Interruptio, siehe Unterbrechung.
Interusurium 718 fg. Hoffmann'sche Berechnungsweise 720. Zwischenzins bei betagten Vermächtnissen 2446. Siehe auch 1512.
Intervalla dilucida, siehe lichte Zwischenräume.
Intestabiles 2069 fg.
Intestaterbfolge 2011—2015. 2016—2060.
Invecta et illata des Pachters und Miethers 1228.
Inventar eines landwirthschaftlichen Grundstücks 70. Inwieweit afficirt die Hypothek auch das Inventar? 411 fg. Uebergabe eines geschätzten Inventars beim Pachtvortrage 1209. — Siehe auch Specification, Vermögensverzeichniß.
Inventio, als Eigenthumserwerb 239 fg.
Irregulare depositum 1274—1279.
Irrthum, Arten desselben 95. Entschuldbarkeit 96. Wirkungen ebendaselbst. Irrthum über die Art des Geschäfts beim Eigenthumsübergang 256; bei der Ersitzung 267. Entschuldbarer Irrthum hindert die mora 738. Durch Betrug hervorgerufener Irrthum bei Verträgen 835. Wirkung desselben 836; Irrthum über die Art des Rechtsgeschäfts 838; über die Menge oder Summe 839; über Nebenpunkte 840; über die Identität der Person 841; oder der Sache oder über deren Stoff 842; entschuldbarer, selbstverschuldeter Irrthum 843. 844. Irrthum im Motive 845. Irrthum des Stellvertreters 846. Nachträgliche Genehmigung eines wegen Irrthums nichtigen Vertrags 848. Irrthum des Geschäftsführers über die Person des Geschäftsherrn 1343. Irrthum beim Vergleiche 1411. Irrthum des Bürgen über die Person des Schuldners oder Gläubigers 1453. Irrthum bei einer Leistung 1523 fg.; bei Eingehung der Ehe 1595. 1596; bei Ausübung des Beischlafs 1714.
Iter, 548 fg.

Juden, Verbot der Ehe zwiſchen Juden und Chriſten 1617.
Judex, qui litem suam fecit 1506.
Judicata res, ſiehe Entſcheidung.
Judices compromissi 1417 fg.
Judicium duplex, ſiehe duplex judicium (207. 340. 365. 2291).
Junge Thiere, Eigenthumserwerb daran 245; beim Nießbrauche 612; Gewährleiſtung wegen junger Thiere 929.
Jura cessa, ſiehe Abtretung.
Juramentum Zenonianum und in litem, Motiven 745.
Jura singulorum bei Perſonenvereinen 54.
Juris error 97.
Juriſtiſche Perſon, Begriff 52. Rechtsfähigkeit derſelben 52. 53. Beſchlußfaſſung 55. Aufhören derſelben 56. Vermögen derſelben 57. Vertretung derſelben bei Rechtsgeſchäften 101; beim Beſitzerwerb 193, in Verbindung mit 189. Geſetzliche Hypothek der juriſtiſchen Perſonen 393. Erlöſchen von Dienſtbarkeiten, welche einer juriſtiſchen Perſon ohne Beſtimmung der Zeitdauer beſtellt ſind 656. Fähigkeit derſelben zur Erwerbung aus einem letzten Willen 2074.
Jus accrescendi 2269—2276; 2434—2436; offerendi, 445 fg. 448. 483; poenitendi 897 fg.
Jus dicere sine judice 179. Siehe auch Selbſthülfe.
Juſtification der Vormundſchaftsrechnung 1953; Erlaß derſelben durch den Pflegbefohlenen 1970.
Justitium, hemmt die Verjährung 157.
Justus metus 93.

K.

Kaiſerſchnitt, Motiven 567.
Kalender, hinſichtlich der Regel: dies interpellat pro homine 736.
Kalendermonat, Berechnung deſſelben 83.
Kalendertag, desgleichen 82.
Kalendervierteljahr, Beobachtung deſſelben bei Zahlung des Pacht- und Miethzinſes 1204, für Kündigungsfriſten 1215.
Kalkbrüche, Rechte des Nießbrauchers daran 609.
Kalkſtaub, Zuführung deſſelben auf das Nachbargrundſtück 358.
Karten, als Zubehör unbeweglicher Sachen 68.
Katholiken, Ehen derſelben 1598. 1766. 1769.
Kauf, Begriff 1082. Hoffnungskauf 1083. Kauf über einen erſt aus einer Gattung oder einer Menge auszuſcheidenden Gegenſtand 1084. Kauf ad mensuram 1085. Kauf über ein dem Flächengehalte nach unrichtig bezeichnetes Grundſtück 1097. Kauf auf Probe oder Beſicht 1101—1106; mit Vorbehalt der Reue 1107—1110; mit Vorbehalt eines beſſeren Gebotes 1111—1117. Vorkauf 1118—1130; Wiederkauf 1131—1137. — Siehe die betreffenden Artikel.
Kauf bricht Miethe 1222. Kauf in Geſtalt des Verdingungsvertrages 1244.
Kaufgelder, Uebernahme von Hypotheken auf die Kaufgelder 432.
Kaufleute, Vergünſtigung derſelben bezüglich der Verzinſung gewiſſer

Forderungen 681. Verjährung ihrer Geschäftsforderungen 1017, unter 1.

Kaufpreis, beim Kaufe ad mensuram 1085. Geld, als Kaufpreis 1086. Berichtigung desselben mit Geld, welches der Verkäufer eigenthümlich behalten kann 1094. Verzinsung oder Gestundung 1095. Marktpreis als Kaufpreis 1087. Ueberlassung an Zahlungsstatt 1100.

Kaufserfüllung: Verbindlichkeiten des Verkäufers: Besitzübertragung auf den Käufer 1089. Uebergabe der Zubehörungen und des Zuwachses der Sache 1090. Herausgabe von Urkunden und Auskunftsertheilung 1090. Gewähr der Fehler und Entwährung 1092. Bewahrung der Sache bis zur Uebergabe 1093.

— Verpflichtungen des Käufers zu Zahlung, bez. Verzinsung des Kaufpreises 1094. 1095. Erstattung von Verwendungen 1096. Antheilige Erfüllung beim Vorhandensein mehrerer Käufer oder Verkäufer 1099. Gegenseitige Haftung der Contrahenten 1088. 1091.

Kehlkopfpfeife, als Thierkrankheit 926.

Kellerrecht, Begriff und Rechtsverhältnisse dabei 661.

Kellner, Verjährung ihrer Lohnansprüche 1017, 2 und 10. Haftung des Gastwirths für die Kellner 1281.

Kiesgruben, Recht des Nießbrauchers daran 609.

Kinder, lebendige, ungeborene, todtgeborene 32—34. Verjährung zwischen Eltern und Kindern 156. Gesetzliche Hypothek der Kinder 391. Berücksichtigung der Kinder bei dem Wohnungsrechte und der Herberge 639, 641; bei der Ehescheidung 1749, oder Trennung von Tisch und Bett 1759.

— eheliche, Begriff derselben 1771—1779. Rechte derselben 1801. Siehe auch Berufswahl. Pflichten derselben gegen die Eltern 1805—1806. Wechselseitige Alimentationspflicht der Eltern und Kinder 1837—1854. Bedeutung des Ausdruckes Kinder in letztwilligen Verfügungen 2162. Siehe auch Erbfolge, Minderjährige, Mutter. Ehelichgesprochene Kinder 1783—1786. Außereheliche Kinder 1858—1874. Siehe auch Beischlaf.

Kindesalter, Dauer desselben 47. Handlungsunfähigkeit deshalb 81.

Kindesstatt, Annahme an solcher, wie sie erfolgt? 1787. Voraussetzungen und Beschränkungen derselben 1788—1795. Rechtsverhältnisse, welche dadurch zwischen dem angenommenen Kinde, seinen leiblichen Eltern, dem Annehmenden und dessen Familiengliedern begründet werden, insbesondere Erbrecht 1796—1799. Aufhebung der Adoption 1800.

Kirchen, gesetzliche Hypothek derselben 393. Letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Kirche, ohne nähere Bezeichnung derselben 2165. Kirchenvermögen Motiven 578.

Kirchen- und Schuldiener, Verjährung ihrer Ansprüche 1017, unter 13. Recusationsrecht derselben als Vormünder 1897.

Klage, Begriff 144. Klagbarkeit der Rechte 145. Geltendmachung der Nebengegenstände zugleich mit der Klage auf die Hauptsache 146.

Klage auf Anerkennung des Rechts 147. Uebergang der Klagen auf die Erben 148. Zusammentreffen mehrerer Klagen 149. Verjährung der Klagrechte 150—170. — Siehe auch Verjährung und Anstellung der Klage. Die einzelnen Klagen siehe oben unter actio.

Kläger, Verurtheilung desselben im Besitzprozesse 207; bei Theilungsklagen 340. 365; bei der Erbschaftsklage 2291.

Klarmachung einer behaupteten Forderung 749.

Klassen, von Personen, Vermächtnisse zu Gunsten derselben 2163.

Kleider, Nießbrauch daran 624; Kleider der Ehefrau 1656, 1671.

Kloaken, siehe Rinnen, Röhren.

Kohlenstaub, dessen Zuführung auf das Nachbargrundstück 358.

Kopf, als Zeichen menschlicher Geburt 33 und Motiven 568. Kopftheile bei Bestimmung der Erbschaftsraten 2193.

Korn bei Münzen, siehe Münzen.

Körperliche Ueberwältigung 92. 830. 848. 850. 2078. Uebergabe 199.

Körperverletzung begründet Verpflichtung zum Schadenersatze 1489. 1490.

Kost, Verabreichung derselben als Gegenstand eines Vermächtnisses 2474.

Kostbarkeiten der minderjährigen Kinder 1818, der Mündel 1933. 1941.

Kosten der Herausgabe der Sache bei der rei vindicatio 310. 311; der Unterhaltung einer geliehenen Sache 1179; der Vorzeigung einer Sache 1567. Hypothek wegen der Kosten; welche Kosten sind darunter zu verstehen? 418. Angabe derselben ohne bestimmte Summe 418. Kündigungskosten 418. 473. Pfändungskosten 493. Kosten des Transports einer Sache 701. Zahlungen sind zunächst auf Kosten zu rechnen 977; die Bürgschaft bezieht sich auch auf Kosten 1456.

Kostenanschlag, Ueberschreitung desselben beim Verdingungsvertrage 1253.

Krankenhäuser, Erbfolge und Pflichttheil derselben 2060. 2617.

Krankheiten der Thiere 924 fg. Krankheit eines Gesellschafters 1381.

Krieg, Zeitpunkt der Verschollenheit der in den Krieg gezogenen Personen 40. 41. Kriegsbeute 232 und Motiven 647. — Siehe auch bellum.

Kritische Zeit beim Beischlafe, siehe Conceptionszeit.

Kündigung, Einfluß derselben auf den Verzug 736; auf den Beginn der Verjährung 1016. Kündigung ohne Zahlungsfrist beim Darlehne 1077. Kündigungsfristen beim Pacht und der Miethe 1215. Kündigung der Gesellschaft 1379.

Künftige Forderungen 370. 964. Kauf über künftige Sachen 1083.

Künstler, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 1.

Kunstfertigkeit, als Gegenstand des Dienstvertrags 1230.

Kur, Nießbrauch daran 630.

L.

Lächerliche Bedingungen 2134.
Landesheilanstalten, deren Erbrecht 2057, Pflichttheil 2617.
Landesversorgungsanstalten 2057. 2617.
Landfriedensbruch, Haftpflicht der Anstifter und Theilnehmer 1496.
Landgrundstück, dessen Pertinenz 70. Nießbrauch an solchem 611. 612.
Landkundigkeit einer Thatsache überhebt des Beweises 174.
Lasten, Aufkommen für selbige beim Miteigenthume 335; beim Nießbrauche 612. 633; beim Gebrauche einer Sache und der Wohnung 640; bei dem Uebergang der Gefahr 869. Lasten der verkauften Sache 1090. 1091; der Pacht- oder Miethsache 1202. Erfüllung der auf ein Erbtheil gelegten Lasten beim Anwachsungsrecht 2275. Lasten einer veräußerten Erbschaft 2376; der Erbschaft überhaupt 2443.
Latrinae 359. Siehe auch Abtritt.
Laudum 1417—1427. Siehe auch Schiedsspruch.
Lebensdauer, muthmaßliche einer Person 35.
Lebensgefährliche Mißhandlungen, siehe Mißhandlungen.
Lebenslänglicher Nießbrauch, Vermächtniß eines solchen 2449. Lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett 1766.
Lebensnachstellungen, als Eheverbot 1615; als Ehescheidungsgrund 1735; als Enterbungsgrund 2575.
Lebensrettung, Schenkung aus Anlaß derselben 1064.
Lebenswandel, Verbreitung nachtheiliger Gerüchte darüber 1501.
Lebertuberkeln, Leberfäule, als Thierkrankheiten 926.
Legalzinsen, siehe Zinsen.
Legatum einer species 2451—2462, einer universitas 2463—2466, eines genus 2467—2469, usus fructus 2470. 2471, alimentorum 2472—2476, nominis, debiti, liberationis 2477—2488, dotis 2489—2492; legatum alternativum 2493—2498, heredi praesenti injunctum 2384 fg. und Motiven 911. 912; legatum optionis 2494. — Siehe auch Vermächtnisse.
Legitima 2564—2620. Siehe auch Pflichttheil.
Legitimatio per subsequens matrimonium 1781, rescriptum principis 1783.
Legitimation bei der Erbschaftsklage 2294—2300 und 2321.
Legitimationsurkunden, Retentionsrecht daran, Motiven 756.
Legitimi liberi, siehe Eheliche Kinder.
Lehmgruben, Rechte des Nießbrauchs daran 609.
Lehrer, Lehranstalten, Lehrherrn, Lehrmeister, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 6. 7. 8.
Leibeigenschaft ist unstatthaft 31.
Leibesfrucht, siehe Concipirte, Nasciturus.
Leibgedinge einer Ehefrau wird nach den Grundsätzen vom Leibrentenvertrage beurtheilt 1705.
Leibrente, als Reallast 517; Eintragung derselben in dem Grundbuche 517; Rechte der im Alter der Leibrente vorangehenden Hypo-

thekarier 519. Nießbrauch an Leibrenten 630. Vermuthung, welche bei Leibrenten aus der Zahlung dreier auf einander folgender Termine entsteht 985.

Leibrentenvertrag, Begriff 1150. Art der Gegenleistung 1151. Dauer der Leibrente 1152—1153. Vermuthung für die jährliche Wiederkehr der Leistungen 1154. Beendigung der Leibrente 1155. Schenkung einer Leibrente 1156. Vermächtniß derselben 2476.

Leichenkosten, siehe Begräbnißkosten.

Leichtsinnige Vermögensdurchbringung, siehe Verschwender.

Leihcontract, siehe Gebrauchsleihe.

Leihgeld, verjährt in drei Jahren 1017, unter 5.

Leistung durch Dritte 690; einer Nichtschuld, siehe Nichtschuld; unmögliche, siehe Unmöglichkeit.

Leitung, Wasserleitungsrecht als Dienstbarkeit 555.

Letzter Wille, als Delationsgrund der Erbschaft 2003. Begriff des letzten Willens 2061. Widerruflichkeit 2062; Anordnung von Vermächtnissen oder Anwartschaften darin 2063. Persönliche Errichtung durch den Erblasser 2064. Beschränkung des Eintritts der Erbfolge aus einem letzten Willen 2065.

— Fähigkeit zur Errichtung: Alter des Testirenden 2066; Ehefrauen 2068; Geisteskranke 2069; Taubstumme 2070; Blinde, Taube oder Stumme 2071; Verschwender 2072. Zeitpunkt des Vorhandenseins der Fähigkeit 2073.

— Fähigkeit zur Erwerbung aus einem letzten Willen: juristische Personen 2074; erlaubte Vereine oder Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit 2075; Gerichtspersonen, Urkundspersonen, Testamentszeugen und deren Verwandte und Verschwägerte 2076; Concipienten des letzten Willens 2077.

— Errichtung letzter Willen. Nichtigkeit derselben wegen Zwang und Furcht 2078. Irrthum 2079; Irrthum im Motiv 2079, in der Person des Bedachten oder im Gegenstande der letztwilligen Zuwendung 2080; bloße Unrichtigkeit in der Bezeichnung 2081; weggelassene Bedingung 2082; partielle Nichtigkeit 2083. Zulässigkeit der Verweisung von Seiten des Testators auf eine besondere Schrift 2084. 2085; Verweisung auf den Willen Dritter behufs der Bestimmung der Person des Bedachten oder des Gegenstandes der letztwilligen Verfügung 2086; nähere Vorschriften hierüber 2087—2091.

— gerichtlich errichteter 2092—2099.

— außergerichtlich errichteter. Zeugen dabei 2100. Gegenwart derselben 2101. Unfähige Testamentszeugen 2102. Concipienten eines letzten Willens als Zeugen 2303. Schriftliche Errichtung vor Zeugen 2104. 2105; mündliche 2106; Zeitpunkt der Beendigung des Acts 2107. Notarielle Testamente 2108.

— außerordentliche Formen: Testamente der Militärpersonen 2109 bis 2112 und 2114; zur Zeit einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit 2113. 2114; der Ascendenten und Ehegatten unter ihren Descendenten und Ehegatten 2115 - 2116.

— Nebenbestimmungen dabei, siehe Bedingungen, Zeitbestimmungen, Zweck.

Letzter Wille. Auslegung letzter Willen 2155—2165.
— gemeinschaftliche letzte Willen 2196—2200. 2202; gegenseitige 2201.
— von den Eltern an Stelle der Kinder errichtet 2203—2209.
— Aufhebung der letzten Willen: Widerruf 2210; Einfluß der Erklärung der Unwiderruflichkeit 2211; Form des Widerrufs 2212; Verzicht auf das dießfallsige Recht 2213; Widerruf bei gemeinschaftlichen Testamenten 2214; präsumtiver Widerruf 2215. 2219 bis 2222. Successive Testamentserrichtung 2216. Wirksamkeit des Widerrufs 2117. Widerruf durch Erbvertrag 2218. Vernichtung der Testamentsurkunde 2219—2221.
— Eröffnung und Bekanntmachung; wem sie zusteht? 2223; wenn hat sie zu erfolgen? 2224—2225; wer kann darauf antragen? 2426; Eröffnung Amtshalber 2227; worauf sich die Eröffnung zu erstrecken hat? 2228.
— Vollziehung letzter Willen. Bestellung der Vollzieher 2230, in Verbindung mit 2232. Unfähigkeit zur Uebernahme der Vollstreckung 2231. Ablehnungs- und Rücktrittsrecht 2233—2236. Rechte und Pflichten der Vollstrecker 2237—2240. Remotion derselben 2241. 2242. Gegenseitiges Verhältniß zwischen den Erben und dem Vollzieher in Bezug auf die Geschäftsführung 2244. Honorar der Vollzieher 2245.
Lex commissoria beim Pfandrechte 383; als Nebenverabredung bei Verträgen 1436—1439.
Liberi, was darüber zu verstehen ist? 2162.
Lichte Zwischenräume geisteskranker Personen 1984. 2069.
Lichtrecht, als Grunddienstbarkeit 544. 545.
Lieferungskauf 1482.
Liegenlassen eines Rechtsstreits 432. 451.
Liquidiren der Forderungen im Concurse, siehe Anmeldercurs.
Litiqui se obtulit, bei der Eigenthumsklage 299.
Litis denunciatio bei Evictionsfällen 933. 934.
Litispendenz, Einrede derselben 2319.
Litis reassumtio 534.
Locatio conductio operarum 1229—1242, siehe auch Dienstvertrag; operis 1243—1253, siehe auch Verdingungsvertrag; rerum 1187—1228, siehe auch Pacht, Miethe.
Locus regit actum 9.
Löschgerathschaften gehören zu den Pertinenzen eines Wohnhauses 68.
Löschung der Hypotheken 397. 442. 451. Rechtsgründe der Löschung: Eintritt der Bedingung 454; Verzicht 455—457; Confusion 458; Zahlung oder sonstige Erfüllung 459; rechtskräftige Entscheidung 460; Verjährung 462. Verfahren bei Löschung solcher Hypotheken, deren Inhaber unbekannt sind 461. Wem gegenüber kann Löschung verlangt werden? 463. Einrede der Zahlung, wenn sie im Hypothekenbuche nicht verlautbart ist 464. Rechtsverhältnisse bei Löschung einer aus einem nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrunde eingetragenen, bez. einer nichtigen oder anfechtbaren For-

derung 465. Löschung der Reallasten und Rechtsgründe zu derselben 508. 509.
Löwengesellschaft 1362.
Lohnbediente, deren Forderungen verjähren in drei Jahren 1017, unter 2.
Lohnkutscher, desgleichen 1017, unter 3.
Loos, dasselbe entscheidet bei Collision der mehreren Berechtigten 130, bei Theilung einer gemeinschaftlichen Sache 339, bei Collision mehrerer Dienstbarkeitsrechte 529, der Forderungen 764.
Lotterieen setzen zu ihrer Gültigkeit die Erlaubniß der zuständigen Behörde voraus 1481. Rechtsverhältniß zwischen dem Ausspielenden und Loosinhaber 1481.
Lucra nuptialia, siehe Mahlschatz.
Lucrum cessans, siehe Gewinn.
Luftraum, das Eigenthum einer Sache erstreckt sich auch auf den Luftraum 218 und Motiven 642.
Lungenfäule, Lungenseuche, Lungenwurmkrankheit 926.

M.

Mägde, Verjährung ihres Lohnes 1017, unter 10; Haftung des Gastwirths für seine Mägde 1281.
Mäkler, Verkauf eines Pfandes durch verpflichtete Mäkler 480, desgl. von verpfändeten Werthpapieren nach dem Courswerthe 499; Verjährung ihrer Geschäftsforderungen 1017, unter 2.
Mäklergebühr 1254.
Mäklervertrag, Begriff 1254. Klage gegen den Mäkler auf Nachweisung oder Vermittelung 1255. Klage des Mäklers auf Abschluß des Vertrages 1256. Einfluß der späteren Vertragsaufhebung auf den Mäkleranspruch 1257. Besonderer Kostenersatz neben der Gebühr passirt nicht 1258. Ehemäklerlohn 1259.
Mängel einer Sache 899—929. 947—952. 1196. 1247. 1250. 1413; siehe auch Gewähr.
Mahlmühlen, Umfang der Hypothek bei denselben 411.
Mahlschätze und Geschenke der Verlobten 1583; Grundsätze über deren Rückgabe bei Aufhebung oder Auflösung des Verlöbnisses 1584—1586. Verjährung der Klage auf Rückgabe 1587.
Mahnung, unterbricht die Verjährung nicht 165; Mahnung als Begründung des Verzuges 733; wie muß dieselbe erfolgen? 734; Erklärung vor Gericht kommt der Mahnung gleich 735. Mahnung an den abgetretenen Schuldner 974, beim Dienstvertrage 1242.
Majorennitätserklärung, als Beendigungsact der Vormundschaft 1967. Voraussetzungen des dießfallsigen Gesuches 1968. Rechte des für volljährig Erklärten 1969—1971.
Majus continet minus 128.
Mala fides, siehe unredlicher Glaube. Mala fides superveniens, Motiven 663.
Malen auf eine fremde Sache 252.
Maß und Gewicht 61; Maß eines Grundstückes, siehe Flächengehalt.

Mandatum 1295—1327; siehe Näheres unter Auftrag.
— qualificatum 1476—1479; siehe auch Creditauftrag.
Mangelhaftigkeit einer obligatorischen Leistung (exceptio non rite adimpleti contractus) 863.
Mannspersonen, siehe Frauen.
Mantelkinder, siehe Brautkinder.
Marktpreis, Berücksichtigung desselben beim Pfandverkaufe 480. Marktpreis als Kaufpreis, was dabei maßgebend ist? 1087. — Siehe auch Differenzgeschäfte.
Marktverkehr, Erwerb einer Sache in solchem, in Bezug auf die Gegenleistung des Klägers bei der Eigenthumsklage 315.
Maschinen als Zubehörungen eines Fabrikgeschäftes 69.
Materialien, siehe Baumaterialien.
Mauer, auf der Grenze benachbarter Grundstücke 366. 368. Benutzung gemeinschaftlicher Mauern 367. 368. Fremde Mauer, als Unterlage für ein Bauwerk des Nachbars 541. 542.
Maulesel, Maulthiere, Krankheiten derselben 926.
Mehrfache Verwandtschaft, Ergebnisse derselben bezüglich der Erbfolge 2032.
Mehrheit von Forderungen, Zahlung beim Vorhandensein derselben 977—978 fg. 993.
— von Berechtigten und Verpflichteten, siehe Gesammtschuldverhältnisse.
Meineidige sind unfähig als Testamentszeugen zu fungiren 2102.
Meinungsverschiedenheiten der Eltern über Kindererziehung 1802.
Meistbietender, bei Versteigerungen 819; siehe auch Gebot.
Melior est conditio prohibentis, Motiven 686. 687. 724.
Melior fortuna, des Alimentationspflichtigen 1760. 1864.
Meliorationen, siehe Verbesserungen.
Menge, Sachen, welche aus einer solchen auszuscheiden sind; wo sind sie zu übergeben? 706. Irrthum über die Menge 839.
Mens testatoris ist bei Auslegung der Testamente maßgebend 2158.
Mensch, Rechtsfähigkeit desselben 30.
Mente capti, siehe Geisteskranke.
Mergelgruben, Recht des Nießbrauchers daran 609.
Merx, siehe Kaufpreis.
Meßverkehr, siehe Marktverkehr.
Metallgehalt der Münzsorten 669. 670.
Metallgeld, Vindicabilität desselben 296.
Metus justus 94. 831; metus reverentialis ist nicht metus justus 1593.
Mieth- und Pachtvertrag. Begriff 1187. Gegenstände desselben 1188; an der eigenen Sache 1189. Art und Umfang der Benutzung 1191. Zeitpunkt der Erfüllung 1192. Gegenseitige Haftung der Contrahenten 1193. Unterpacht, Untermiethe 1194.
— Folgen des Untergangs der Sache für das Vertragsverhältniß 1213. Erlöschung desselben mit Ablauf der Zeit 1215. Präsumtive Dauer des Vertrags 1215—1217. Relocation 1219. 1220. Besitzwechsel 1222 fg. Gründe, welche den einen oder den andern der Con-

trahenten zum einseitigen Rücktritte berechtigen 1220. 1221. Kündigungsfristen 1215. 1225.

Mieth- und Pachtvertrag. Rechte und Pflichten des Vermiethers oder Verpachters: Gewähr der vertragsmäßigen Benutzung 1196. 1197. Erhaltung der Sache 1199. Wer trägt die Fütterungskosten bei Thieren? 1199. Ausbesserungen 1200; Verwendungen auf die Sache 1201. Lasten, Abgaben 1202. Verwahrung verschlossener Localitäten 1203. Verpflichtung zum Schadenersatze in Veräußerungsfällen während der Dauer des Vertrages 1222 und 1223. Vinculirung des dritten Erwerbers zu Fortsetzung des Vertrages 1224. Retentionsrecht 1228.

— Rechte und Verbindlichkeiten des Miethers oder Pachters: Zahlung des Miethzinses 1204; vertragsmäßige Benutzung und Bewahrung der Sache 1205, Ausbesserungen 1206. 1207. Rückgabe der Sache nebst Zubehörungen und Zuwachs 1208. Uebergabe eines geschätzten Inventars 1209; von Vieh 1210. Erlaß oder Rückforderung des Mieth- oder Pachtzinses 1198. 1212. Verbindlichkeit des Miethers oder Pachters dem neuen Erwerber gegenüber 1226. Exceptio dominii 1227.

Mieth- und Pachtzins, worin und wenn derselbe zu entrichten ist? 1190 u. 1204. Erlaß desselben 1198. 1212. Fortdauer der Höhe desselben bei Fortsetzung des Vertrages mit dem neuen Erwerber 1226. Zinsrückstände 1220.

Miethzinsen, als bürgerliche Früchte 76. Vermuthung bei dreiterminlicher Bezahlung von Mieth- oder Pachtzinsen 985.

Milde Stiftungen, Begriff 52; gesetzliche Hypothek derselben 393.

Militairpersonen, Recusationsrecht bezüglich einer Vormundschaft 1897. Militärtestamente 2109—2112. 2114.

Minderjährigkeit, Begriff derselben 47; Einfluß derselben auf die Handlungsfähigkeit 81.

Minderjährige, gesetzliche Hypothek derselben 392. Verjährung rücksichtlich Minderjähriger 154. 155; zwischen Vormündern und Pflegbefohlenen 156. Veräußerung des Eigenthums minderjähriger Kinder 1818; Vertretung derselben durch den Vater 1821; Concurrenz des Vaters bei Rechtsgeschäften derselben 1822—1824. — Siehe auch Vormundschaft.

Minderung des Vermögens, domnum emergens 124; des Vermögens eines Erblassers durch Schenkungen 2603. 2605; der Erbtheile 2177 fg., der Vermächtnisse 2443 fg.

Minderungsklage wegen verborgener Mängel oder fehlender Eigenschaften einer Sache 909; sie findet electiv mit der Klage auf Aufhebung des Vertrages Statt 909. Folgen der getroffenen Wahl 909. Antheilige Minderung 910. Mehrmalige Minderung 920. Unmöglichkeit der Minderung 921. Minderung bei unrichtiger Angabe des Flächengehalts eines Grundstücks 1097.

Mineralien, Rechte des Nießbrauchers daran 609.

Mist, als Pertinenz landwirthschaftlicher Grundstücke 70. 412.

Mistgruben, Vorschriften über deren Anlegung 359.

Mißbrauch der Mieth- oder Pachtsache 1220.

Mißgeburten 33.
Mißhandlungen, berechtigen zum Widerrufe der Schenkung 1059, zur Ehescheidung 1735, zur Enterbung 2576.
Mißverständnisse über wesentliche Vertragspunkte 837.
Mißwachs, berechtigt den Pachter oder Miether nicht zum Anspruche auf Erlaß des Zinses 1212.
Mitbesitz, pro indiviso und nach ideellen Theilen 192.
Miteigenthum, nach ideellen Theilen 225. 226. Miteigenthum bei der Verbindung und Vermischung von Sachen 247; richterliche Entscheidung über Theilung einer im Miteigenthum befindlichen Sache 257. Nähere Vorschriften über Miteigenthum 328—335. Gegenseitige Haftung der Miteigenthümer 336. Aufhebung des Miteigenthums 337—344. — Siehe auch Theilungsklage. Confessorienklage des Miteigenthümers 564; gegen denselben 564. Servitutenbestellung durch den Miteigenthümer 570.
Miterbe, Abtretung von hypothekarischen Forderungen unter denselben 438. Begriff des Miterben 2002. Miterbe als Nacherbe 2263.
Mitgift, siehe Ausstattung.
Mitglieder der juristischen Personen 52—56.
Mitternacht, ist maßgebend für Berechnung des Kalendertages 82.
Mittleres Jahr 309. Mittlere Beschaffenheit einer zu leistenden Sache 696.
Miturheber, siehe Anstifter, Gehülfen.
Mitvormund, wenn ein solcher zu bestellen ist 1827. 1878. 1896. 1900. 1920. Haftung der Mitvormünder 1957.
Moderamen inculpatae tutelae 178 fg. Siehe auch Selbsthülfe.
Modicum tempus, siehe tempus modicum.
Modus, bei Schenkungen 1065; bei letztwilligen Verfügungen 2151—2154.
Modus adquirendi dominii, siehe Eigenthumserwerb.
Möglich, Zahlungsversprechen „sobald, als möglich" 712.
Möglichkeit der Bedingung, siehe Bedingung.
Mohatrae contractus, Motiven 743.
Monat, als Zeitbestimmung 86.
Mondblindheit, als Thierkrankheit 926.
Monstrum, 33.
Mora accipiendi 447. 746 fg. Siehe auch Verzug. Mora perpetuat obligationem, Motiven 753.
Moratorium, siehe Stundung.
Moralische Personen 52 fg.
Mores, siehe gute Sitten, Anstand.
Mortalitätstabelle 35, Motiven 569.
Mortification verlorener Inhaberpapiere 1043.
Mortis causa donatio 2500—2502.
Motiv, siehe Beweggrund.
Mühle, Hypothek an einer solchen, wie weit sie sich erstreckt 411.
Mündelmäßige Hypothek, Begriff derselben (1934). 1935.
Mündigsprechung 1967 fg.
Mündliche Testamentserrichtung 2092—2094.

Münzsorten, Geldleistungen in gangbaren Münzsorten 665. Begriff des Werths der Münzsorten 666. Der früher empfangene Werth ist auch für die Rückgabe maßgebend 667. Gesetzlicher Werth und Curswerth 671.
Münzveränderungen 668—671.
Münzwerth 666.
Muliebris instructus et apparatus, siehe Ausstattung.
Muster, Veräußerung nach solchen 907.
Mutatio non praesumitur, Anwendung dieser Regel auf Besitzverhältnisse 262.
Muthmaßliche Lebensdauer eines Menschen 35; Berücksichtigung derselben beim Schadenersatze in Folge culposer Tödtung 1492. Muthmaßliche Absicht der Contrahenten bei Verträgen 808; des Testators bei Auslegung letzter Willen 2158.
Mutter, außereheliche, Dotationspflicht derselben der Tochter gegenüber 1662. Klage derselben auf Alimente gegen den außerehelichen Schwängerer 1858—1873; auf Ausstattung gegen denselben 1551—1553. Rechtsverhältniß zwischen der außerehelichen Mutter, ihren Verwandten und dem Kinde 1874. Siehe Näheres unter Beischlaf.
— eheliche, welche gilt dafür? 1771 fg. Die Mutter als Vormund 1885, in Verbindung mit 1891. 1892. 1905. Ueberlassung der Kinder an die Mutter 1749. 1759. 1923.
Mutterthiere, Eigenthumserwerb an den Jungen derselben 245. Veräußerung von Mutterthieren 929.
Mutuum, 1067—1081. Siehe auch Darlehn. Mutuum testamentum 2201; adjutorium der Eheleute 1630. Mutuus dissensus 106.
Mystische Personen 52 fg.
Mystisches Testament 2084—2085.

N.

Nabelschnur, Durchschneiden derselben; ob es zum Begriffe der Geburt gehört? Motiven 567.
„Nach und nach", Zahlung in diesen Ausdrücken versprochen 712.
Nachbar, muß dem Nachbar unter gewissen Voraussetzungen einen Nothweg über sein Grundstück gestatten 345. Fälle, wo das Verlangen eines Nothweges ausgeschlossen ist 346; worauf derselbe zu beschränken? 347. Entschädigung des Eigenthümers für den Weg 345, und unentgeldliche Verstattung 346. 349.
Nachbarrecht, Grundsätze über Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks 350—351; Benutzung der Grundstücke 352—353; Wasserlauf 354—356; Bauanlagen zum Nachtheile des Nachbars 357—360; Bäume und Hecken 361—363; Feststellung der Grenzen 364—366; Benutzung von Scheidemauern und Scheideplanken 367—368.
Nachbürge, Begriff 1450.

Nacherbeinsetzung, Begriff 2187 und 2189. Einsetzung der Verwandten oder gesetzlichen Erben des Testators 2188. Inwieweit die der Erbeinsetzung beigefügte Bedingung für die Nacherbeinsetzung gilt? 2190. Uebergang der Auflagen auf den Nacherben 2191. Zeitpunkt, wenn der Nacherbe succedirt 2192. Gegenseitige Nacherbeinsetzung 2193. Verhältniß des nachfolgenden zu dem vorgehenden Nacherben 2194. Wegfall der Nacherbeinsetzung 2195. Erbschaftsantritt aus derselben 2263. Analoge Anwendung dieser Vorschriften auf Vermächtnisse 2411.

Nachfolger im Besitze einer Mieth- oder Pachtsache, Rechte und Pflichten desselben bezüglich der Contractsfortsetzung 1222—1225. Haftung des Nachfolgers für Rückstände aus der Zeit des Besitzvorgängers 432. 510. Rechtsnachfolger bei Verträgen zu Gunsten Dritter 854—856.

Nachforderungsrecht der Concursgläubiger 766. Siehe auch Anmeldung, Concurs.

Nachgeborene 2601. Sie auch Concipirte.

Nachkommen, siehe Abkömmlinge.

Nachlässigkeit des Gesellschafters 1381.

Nachlaß, siehe Erbschaft; Nachlaßvertreter, siehe Erbschaftsvertreter; Nachlaßverzeichniß 2237. 2239. 2301. 2331.

Nachlaßvertrag, Begriff und rechtliche Natur 999; bei Gesammtschuldverhältnissen 1030.

Nachlieferung einer fehlerfreien Sache hebt die Haftpflicht des Veräußerers nicht auf 952.

Nachpflanzen des Nutznießers 612.

Nachrede, üble, Schadenersatz deshalb 1501.

Nachsichtsertheilung bei Eheverboten, Fälle, wo sie erforderlich und zulässig ist 1589. 1605. 1606. 1607. 1609. 1610. 1612. 1614. 1616.

Nachstellungen nach dem Leben 1059. 1735. 2582.

Nachweisung eines Contrahenten, siehe Mäklervertrag.

Name, siehe Familienname.

Nasciturus habetur pro nato, siehe Concipirte.

Nativitätstermine 1771. 1772. 1779. 1859. Siehe auch Conceptionszeit.

Natürliche Freiheit der Thiere 289; Früchte 73. 414. 637.

Naturalia negotii, Motiven 595. 629.

Naturales obligationes, Motiven 616. 696. 739. 844.

Nebenansprüche, besondere Klagbarmachung derselben 146; Haftung des Pfandrechts dafür 473; Erlöschung derselben beim Neuerungsvertrage 1005. Haftung des Bürgen für Nebenansprüche 1456 bis 1457.

Nebenberedungen bei schriftlichen Verträgen 826; bei Verträgen überhaupt 1436—1440.

Nebenbestimmungen, Bedingung und Zeit 108—115; adjectio solutionis causa 692; bei letzten Willen 2117—2154.

Nebenforderungen, als Gegenstand der Eigenthumsklage 303; der Cession 954.

Nebenpunkte bei Punktationen 827. Zwang, Furcht, Betrug, Irrthum bei Nebenpunkten 834. 840.
Nebensachen, bei Aufhebung des Vertrages über die Hauptsache 917; was gilt bei verbundenen Sachen als Nebensache? 250.
Nebenverpflichtungen 1015.
Necessariae impensae 77.
Negationen, Beweis derselben 171.
Negative Servituten 520. 558.
Negatorienklage 321—324. 586.
Negotia claudicantia 787; simulata 828. 829. — Siehe auch Scheinverträge.
Negotiorum gestio 1339—1358. — Siehe auch Geschäftsführung.
Nemo plus juris in alium transferre potest etc. 131.
Nemo pro parte testatus, etc. 2012—2014 und Motiven 898. 900. 904. 906. 913.
Nennung des Urhebers, siehe auctoris nominatio.
Neuerungsvertrag, Wirkung desselben bezüglich der Verjährung 169; Erhebung der Zinsen zur Hauptforderung durch Neuerungsvertrag 680; Neuerungsvertrag als Erlöschungsart der Forderung, Begriff 1001; Voraussetzungen desselben 1001. Eintritt eines neuen Gläubigers an die Stelle des bisherigen 1002, oder eines neuen Schuldners 1003. Inwieweit ist Einwilligung des bisherigen Gläubigers oder Schuldners erforderlich? 1002—1003. Wirkung des Neuerungsvertrages 1004—1005. Neuerungsvertrag bei Gesammtschuldverhältnissen 1028.
Nichtchristen, Verbot der Ehe von Christen mit Nichtchristen 1617.
Nichterfüllung eines Vertrages, inwieweit dieselbe zum einseitigen Rücktritte vom Vertrage berechtigt? 864—865.
Nichtgebrauch eines Rechtes 133; der Grunddienstbarkeiten 596. 597. 599; der persönlichen Dienstbarkeiten 655; des Nießbrauchs 659.
Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte wegen Handlungsunfähigkeit der Personen 89; wegen ihres Gegenstandes 90; Mangels ernstlicher Willenserklärung 91; Zwanges 92; Irrthums 95 fg. Folgen der Nichtigkeit 103 fg. Eintrag im Grundbuche in Folge eines nichtigen Rechtsgrundes 278 und 465. Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte zur Umgehung der Zinsverbote 684; sie ist ex officio zu beachten 684. Nichtigkeit von Verträgen mit handlungsunfähigen Personen oder Personen von beschränkter Handlungsfähigkeit 786. 787; von Verträgen, welche auf die bloße Willkühr eines Dritten gestellt sind 792; wegen physischer oder rechtlicher Unmöglichkeit 793—794; wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form 824 und 826. Nichtigkeit der Verträge wegen Zwanges 830; wegen Mangels der Willensübereinstimmung 837—846. Nachträgliche Genehmigung eines nichtigen Vertrags 848. Folgen der Nichtigkeit 849—851. Nichtigkeit unsittlicher Versprechen 877—879; gewisser bedingter Verträge 880 fg.; der Schenkungen 1053. 1056; der Bürgschaft 1453. Die Leistung aus einem nichtigen Geschäfte begründet das Rückforderungsrecht 1547. Nichtigkeit der Verlöb-

niſſe 1571 fg.; der Ehen 1621; eines Teſtaments 2080; eines Vermächtniſſes 2408.

Nichtſchuld, Rückforderung wegen Leiſtung einer ſolchen, in welchen Fällen ſie Statt hat 1519. 1520. 1521. 1524. 1525. Vorzeitige Leiſtung 1521; Erfüllung einer verjährten Forderung 1522; Irrthum als Vorausſetzung der Rückforderung 1523; Gleichſtellung des Zweifels mit dem Irrthume 1524. Gegenſtand des Anſpruches wegen Leiſtung einer Nichtſchuld 1526; Verbindlichkeiten des Empfängers einer Nichtſchuld 1527—1531. Beweislaſt bei der dießfallſigen Klage 1533. Klagverjährung wegen in debite gezahlter Zinſen 1532.

Nichtverbrauchbare Sachen, Nießbrauch daran 604—622. — Siehe auch Nießbrauch.

Nichtwiſſen, als Grundlage des Irrthums 95.

Niederlegung, Erfüllung durch gerichtliche Niederlegung 756—760. Vorausſetzungen ihrer Statthaftigkeit 756. 759; Verfahren, wenn gerichtliche Niederlegung nicht möglich iſt 757; Rückgängigmachung derſelben durch den Verpflichteten 758; Wirkung der Niederlegung 756; Koſten derſelben, wer trägt ſie? 760. Recht des abgetretenen Schuldners, auf gerichtliche Niederlegung anzutragen 974. Gerichtliche Niederlegung der abgepfändeten Sache 492.

Nießbrauch, Verpfändung deſſelben 496. 497; Einwilligung des Nießbrauchsberechtigten zur Servitutbeſtellung 569.

— an nichtverbrauchbaren Sachen, welche Rechte derſelbe gewährt? 604. Auf Zubehörungen, Früchte 605; Schätze 606; Wälder und Gehölze 607; Bäume 608; Bergwerke, Brüche und Gruben 609. Pflichten des Nießbrauchers zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Benutzung 610; Verbot weſentlicher Aenderungen mit der Sache 611; Bewahrung der Sache, Ausbeſſerungen, Fütterungskoſten, wirthſchaftliches Nachpflanzen, Ergänzung der Heerden 612. Dießfallſige Klage des Eigenthümers gegen den Nießbraucher 613. Pflichten des Letzteren nach Erlöſchung des Nießbrauches 614 bis 615. Anſpruch auf Erſatz von Verwendungen. Sicherheitsleiſtung des Nießbrauchers 617—622.

— an verbrauchbaren Sachen, insbeſondere an einem Waarenlager 623; an Kleidern 624; an einer Forderung 625—626; Nießbrauch im Zinſengenuß beſtehend 627; Nießbrauch an Werthpapieren 628; Sicherheitsleiſtung 629. Nießbrauch an einer Leibrente, an einem Auszuge oder Kure 630; an einem ganzen Vermögen 631—634; Nießbrauch am Nießbrauche 635. Sicherheitsleiſtung 636. Erlöſchen des Nießbrauches: Verzicht 650; Confuſion 654; Erlöſchung nach ideellen Theilen 658. Nichtausübung, Untergang der Sache oder Umwandlung derſelben 659.

— ehemännlicher 1655—1690. 1928; väterlicher 1811. 1812. 1814. 1816. 1817. 1819 fg. Letztwillige Zuwendung des Nießbrauches 2135. Vermächtniß eines Nießbrauches 2470—2471; eines lebenslänglichen Nießbrauches 2449.

Nomen legatum 2477.

Nomina ipso jure sunt divisa 2347.

Non usus, siehe Nichtgebrauch.
Notare, Verjährung ihrer Gebühren und Verläge 1017, unter 12.
Notarielle Testamente 2108 und 2221; Nachlaßverzeichnisse 2331.
Notherbe, siehe Pflichttheilsberechtigter.
Nothstand 178—185. Nothstand der Familie durch Verschwendung eines Familiengliedes 1987.
Nothweg 345—349. Siehe Näheres unter Nachbar.
Nothwehr, siehe Nothstand.
Nothwendige Bedingungen, siehe Bedingungen; Verwendungen 77 und unter Verwendungen.
Nothzucht, an der Ehefrau verübt, ist nicht Ehebruch 1714; als Scheidungsgrund 1729.
Notification, siehe Benachrichtigung.
Notorietät ausländischer Gesetze 172; Notorietät der Thatsachen überhebt des Beweises 174.
Nova lex 21.
Novatio 1001—1005. — Siehe auch Neuerungsvertrag.
Noxa caput sequitur, Motiven 847.
Noxae datio 1561. 1564.
Nudus cum nuda, Tragweite dieser Präsumtion, Motiven 864.
Nützliche Verwendungen 77. — Siehe auch Verwendungen.
Nullität, siehe Nichtigkeit.
Nuptiae, pater est quem nuptiae demonstrant 1771 fg. 1860 und Motiven 880.
Nutzbares Eigenthum ist rechtlich unstatthaft 226 und Motiven 647.
Nutznießung, siehe Nießbrauch.
Nutzungen, was darunter zu verstehen 72. — Siehe auch 220. 1109. Gesammtnutzungen eines fremden Grundstückes als Gegenstand einer Dienstbarkeit 540. 601.
Nutzungsrecht des Eigenthümers 220.
Nymphomanie, als Ehenichtigkeitsgrund 1595.

O.

Obereigenthum, ist rechtlich unstatthaft 226 und Motiven 647.
Obervormundschaft, Begriff 1880; deren Befugnisse 1881—1882. — Siehe auch Vormundschaftsgericht.
Oblation, siehe Anerbieten.
Obligationen, alternative 697 fg. 1012; auf ein genus gerichtete 696; ein- und gegenseitige 785; auf eine Leistung, Handlung oder Unterlassung gerichtet 662. 762. 768; unmögliche 721 fg.; aus Delicten, siehe Delictsobligationen.
Obligationes ex variis causarum figuris, Motiven 756.
Obmann beim Schiedsspruche 331. 1423.
Obrigkeit, Einschreiten derselben gegen ungehorsame Kinder und Mündel 1805. 1924.
Observanzen, Gültigkeit derselben 28.
Obstpacht, Motiven 808.
Occupatio bellica 232. 314. — Siehe auch Beute.

Occupation, als Eigenthumserwerb 227.
Oeconomia separata der Hauskinder 1832.
Oeffentliche Werthpapiere 296. 297; Versteigerung, siehe diese; öffentlicher Aufruf, siehe Aufruf; öff. Recht 6. 1618; Flüsse 281; Anstalten, siehe diese.
Ofen, als Pertinenz eines Wohnhauses 68.
Offerendi jus, siehe Ablösungs-, Eintretungsrecht.
Offerte, siehe Anerbieten.
Onera, penes quem commoda etc. 129. — Siehe auch commodum; onera matrimonii 1659.
Opera manufacta, beim Wasserlaufe, Motiven 691.
Operae domesticae, siehe domesticae operae; operae liberales 1230; artificiales 1668.
Operarum conductio 1229—1242; operis 1243—1253.
Optionis legatum 2494.
Opus, siehe Approbation, Verdingungsvertrag.
Ort, unbekannter, wo sich der Prozeßgegner aufhält 161. 275. Ort der Erfüllung 702—710. Ortskundigkeit 174. Ortsgebrauch 891. 945. 1095. 1200. 1238. 1240.
Ordentliche Verjährung 150; Ersitzung 260.
Ortsarmenhäuser, deren Erbrecht 2060. 2617.

P.

Pacht, Miethe 1187—1228. Siehe Näheres unter Miethe.
Pachtzinsen, als Früchte 76.
Packete, Verbindlichkeit aus der Ausgabe versiegelter Geldpackete 987.
Pactum, in continenti adjectum, Motiven 742; antichreticum 478; addictionis in diem 1111—1117; de mutuo dando 1068; de hereditate tertii 2563; de non praestanda evictione 947; de non petendo 998; in favorem tertii 537. 852—857; pactum remissorium 999; de non mutuando testamento 2213; de herede instituendo 2559; reservati dominii 292 und Motiven 673; intuitu fundi initum 857 und Motiven 771; de non distrahendo pignore 1442.
Papiere au porteur, siehe Inhaberpapiere.
Papiergeld, Vindicabilität desselben 296; Zahlung in solchem 672.
Paraphernalvermögen, siehe Einbringen.
Parentes, siehe Ascendenten, Eltern.
Parkanlagen 609. 612.
Partheilichkeit des Richters 1506.
Partiaria colonia 1190.
Partirer, dessen Haftpflicht 1500, in Verbindung mit 778.
Passagiere, siehe Gastwirth.
Pater familias, siehe Hausvater; pater est, quem nuptiae demonstrant, siehe nuptiae.
Paternum subsidium, Motiven 873.
Patrem habenti tutor non datur 1883. 1981. 1982. 1990.
Patria potestas, siehe Väterliche Gewalt.

Pauliana actio 1509—1518.
Pauperies, siehe Thierschaden.
Peculienvermögen 1810, und Motiven 876. 893.
Pecunia trajecticia, Motiven 743.
Pensionen, Vermuthung bei Zahlung derselben 985; Pensionsanstalten, Verjährung ihrer Ansprüche 1017, unter 7.
Perceptio fructuum 244, 245.
Periculum in mora 179. 2517. — Siehe auch Gefahr.
Perjurus, siehe Meineidiger.
Perlsucht beim Rindviehe 926.
Permutatio 1138.
Person, deren Rechtsfähigkeit 32; juristische 52—57. — Siehe auch juristische Person.
Persona standi der Ehefrau 1697. 1700; der Kinder 1821; der Bevormundeten 1910—1921.
Personalservituten, Begriff 600; Gegenstand derselben 601; Rechtsbesitz dabei 602; Confessorienklage 603. — Einzelne Arten derselben siehe unter Nießbrauch, Gebrauch einer Sache, Wohnung, Herberge. — Erwerbung derselben: Vertrag, letztwillige Bestellung 644; Adjudication 645. Eintrag in das Grundbuch 646. Ersitzung 647. Erwerb nach ideellen Theilen 648. — Erlöschung derselben: Verzicht 649. 650; Ablauf der Zeit oder Eintritt der Bedingung 651. 652; Untergang oder Umwandlung der Sache 653; Nichtausübung 655; Tod des Berechtigten 656; bei juristischen Personen 656. Uebergang auf die Erben 657.
Pertinenzen, siehe Zubehörungen.
Pfändung, Voraussetzung ihrer Zulässigkeit 488; Verfahren bei Vornahme derselben 489—491. Rechte des Gepfändeten 492. Pfandschilling 493. Anzeige bei der Obrigkeit 494.
Pfand, Pfandrecht. Begriff und Voraussetzungen 369—372. Haftung der Pfandsache 373—374. Der Pfandschuldner behält in der Regel seine Rechte an der Sache 375. Bestellung von Rechten an der Pfandsache zum Nachtheile des Gläubigers 376; Aenderungen daran 377. Befriedigung des Gläubigers aus der Pfandsache 378—379. Pfandverkauf und Verfahren dabei 380. 381. Annahme des Pfandes an Zahlungsstatt 382. Lex commissoria 383. Uebertragung des Pfandrechts auf dritte Personen oder Forderungen 384. Uebergang durch Erbfolge 385. Uebertragung der Forderung ist Rechtsgrund zur Uebertragung des damit verbundenen Pfandrechts 386. Pfandrecht an unbeweglichen Sachen 387. Pfandrecht im Hülfsverfahren 487; Pfandrecht durch Pfändung 488 fg.; an Forderungen 502—504. Erlöschung des Pfandrechts 484—486 in Verbindung mit 1415. — Siehe auch Faustpfand.
Pfandklage des hypothekarischen Gläubigers 425; Cumulation mit der persönlichen Klage und Abänderung des vom Gläubiger hierbei getroffenen Wahlrechts 426—428. Beweislast 429. Einreden des Beklagten 430. Einreden des Pfandbestellers 431.
Pfandschilling beträgt fünf Neugroschen 493.
Pfandverkauf, distractio pignoris 381—382.

Pfandvertrag. Begriff 1441. Verzicht des Pfandgläubigers auf das Veräußerungsbefugniß 1442. — Siehe auch Faustpfand.
Pfarramtliche Geburts- und Todenſcheine 2323.
Pfeifender Dampf, als Thierkrankheit 926.
Pferde, Grundſätze über Redhibition 924—929. Pferdeverleiher, Verjährung ihres Leihgeldes 1017, unter 5.
Pflanzen, als Grundſtücksbeſtandtheile 285.
Pflegbefohlene, ſiehe Bevormundete, Vormundſchaft.
Pflegliche Benutzung beim Nießbrauche, ſiehe Nießbrauch und 612. Pflege herbergsberechtigter Perſonen 641.
Pflichttheil, allgemeine Beſtimmungen darüber 2564. 2565. Pflichttheil der Verwandten 2566—2577; der Ehegatten 2578—2582; gemeinſchaftliche Beſtimmungen über dieſe Pflichttheile 2583—2616. Pflichttheil öffentlicher Anſtalten 2617. — Siehe auch Collation, Enterbung.
Pflichtwidrige Handlungen der Beamten 1506—1508; Schenkungen 2603 fg.
Photographiebilder, in Bezug auf die Specificationsfrage, Mot. 657.
Phyſiſche Perſonen 30—51.
Pia causa 52. 393. 2057—2060. 2164. 2165. 2617.
Pictura als Eigenthumserwerb 252.
Pignoratio, ſiehe Pfändung. **Pignus**, ſiehe Pfand, Faustpfand; pignus nominis 502—504; conventionale und judiciale 466. 487; actio pignoraticia 1443 fg.
Piſſoirs, ſiehe Abtritte.
Plan, Abweichung davon beim Verdingungsvertrage 1245.
Planken, gemeinſchaftliche der Nachbarn 366.
Plantatio 285.
Pochwerke, Hypothek an ſolchen 411.
Pocken, als Thierkrankheit 926.
Poena dupli 895. 898.
Poenitentia 893—898.
Polizeibehörde, Anzeige des Fundes bei derſelben 239 fg.
Pollicitationen 771. und Motiven 756.
Portio legitima, ſiehe Pflichttheil.
Possessio: qui dolo malo possidere desiit 304. — Siehe auch Animus, Beſitz.
Poſitive Handlungen, als Vorausſetzung der Verpflichtung zum Schadenerſatze 1484. Poſitiver Schaden 124.
Poſtanſtalten, Verjährung ihrer Anſprüche 1017, unter 3.
Posthumi 2601 und Concipirte.
Praeceptum de non alienando, 223. 408. 794. 1120. 2387. 2526. — Siehe auch Veräußerungsverbot.
Praeceptum solvendi 163.
Prädialſervituten, ſiehe Grunddienſtbarkeiten.
Prägung der Münzen 666 fg.
Präjudicialklagen 1807. 1855—1857.
Präjudiz der Criminal- und Civilſache im Eheproceſſe 1716.
Pränumeration, ſiehe Vorausbezahlung und Zinſen.

Praescriptio dormiens 154 fg. 587. — Siehe auch Verjährung.
Praestationes personales bei der Theilungsklage 340. und Motiven 688.
Praesumtio juris et de jure Motiven 629; violenta oder canonica beim adulterium praesumtum Motiven 864; Muciana 1656.
Praeteritio der Pflichttheilsberechtigten 2600. 2601.
Precarischer Besitz 190. 583.
Preis, Versprechen eines solchen an unbestimmte Personen für eine Leistung 771; als Gegenleistung bei der Eigenthumsklage 314. 315.
Pretiosen, siehe Kostbarkeiten.
Pretium affectionis 78. 685. 686; pretium succedit in locum rei 1674.
Prior tempore, potior jure, Motiven 611.
Privata vindicta 179.
Privatcopisten und **Secretäre**; Verjährung ihrer Ansprüche 1017, unter 10.
Privatorum pacta 152.
Probatio pro exoneranda memoria beim legatum heredi praesenti injunctum, Motiven 911.
Probe, Veräußerung nach solcher in Bezug auf die Haftung für Mängel 907. Kauf auf Probe 1101—1106.
Proceßkosten der Ehefrau 1680. 1682; der Kinder 1826. 1828.
Prodigus 1987—1989. Siehe auch Verschwender.
Profecticia dos, siehe Dos.
Professionisten, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 1.
Professoren, Verjährung ihres Honorars 1017, unter 7.
Prolongation, siehe Verlängerung.
Promissio facti alieni 799.
Promulgation der Gesetze 1.
Pro rata, siehe Antheil.
Prospectus servitus 546.
Protestatio facto contraria 140; im Uebrigen siehe Verwahrung.
Protimiseos jus 1118—1130; siehe auch Verkauf.
Protocollanten bei der Testamentserrichtung, Erbfähigkeit derselben 2076.
Protocolle über den Vertragsabschluß 822; bei der Testamentsübergabe 2092. — Siehe auch Notarielle Testamente.
Protutor 1962—1963.
Provisoren, Verjährung ihrer Gehaltsforderung 1017, unter 10.
Provocationsrecht des Bürgen 1468. Provocatio ad divisionem 337. und Motiven 687.
Proxeneta, siehe Mäkler, Ehemäklergebühr.
Prüfung einer Waare 905.
Pubertas Motiven 574.
Publicianische Klage 325. 327. 566.
Punktationen, Rechtsverbindlichkeit derselben 827.
Pupillarische Sicherheit 1934. 1935.
Pupillarsubstitution 2203 fg.
Purgatio morae 755.
Putativer Rechtsgrund bei der Ersitzung 271. Putative Verlöbnisse 1577; Ehen (1622.) 1628. 1782.

Q.

Quadrupes, quadrupedaria actio, siehe Thierschaden.
Qualificirter Auftrag 1476–1479. — Siehe auch Creditauftrag.
Quanti minoris actio, siehe Actio.
Quarta falcidia, Trebelliana, Motiven 913.
Quasi desertio 1731.
Quasi emancipatio 1832.
Quasi posessio, siehe Rechtsbesitz.
Quasi traditio 198. 199; quasi usus fructus 623. 659.
Querela inofficiosae donationis 2606 fg. 2613; dotis 2613; testamenti 2600.
Qui jure suo utitur neminem laedit 118.
Quittung, Recht des Schuldners auf solche 981. 983. 984. Quittungsleistung über Geld erfordert speciellen Auftrag 1306. Zurückgabe der Quittung 1531. Quittung des Ehemannes über eheweibliche Capitalien 1677 in Verbindung mit 1306; des Vormundes 1938.

R.

Rabatt, wie derselbe zu berechnen ist, 720.
Rädelsführer, siehe Anstifter, Gehülfen.
Raine auf der Grenze benachbarter Grundstücke 366. — Siehe auch Verrainung.
Rathschlag, dessen Unterschied vom Auftrage 1300; rechtliche Wirkungen, welche für den Rathgeber daraus entstehen 1301. Absichtliche Ertheilung eines falschen Rathschlages 1504.
Ratihabitio mandato aequiparatur, Motiven 823. — Siehe auch Genehmigung.
Ratio legis 4. 26.
Rauch, nachtheilige Zuführung desselben auf Nachbargrundstücke 358.
Rauchfänge, Vorschriften über deren Anlegung 359.
Räude, als Thierkrankheit 926.
Raum, Luftraum, Eigenthumsverhältnisse dabei 218.
Raupenfraß, Fällen von, dem Nießbrauche unterworfenen Bäumen in Folge des Raupenfraßes 607. 608.
Realberechtigungen 59. 495.
Realcaution 136. Siehe auch Sicherheitsleistung.
Reallast, Vorschriften bezüglich derselben bei Dismembrationen 421. 513. 514. Belastung der Grundstücke mit Reallasten 505. Vertrag, letzter Wille, richterliche Entscheidung als Rechtsgründe zur Eintragung 506. Einwilligung gewisser Berechtigter zur Auflegung einer Reallast 507. Erlöschung der Reallasten 508. Besondere Rechtsgründe zur Löschung 508. Edictalerlaß bei dem Unbekanntsein des Berechtigten 509. Haftung des jedesmaligen Eigenthümers für die aus der Reallast entstehenden Verbindlichkeiten, insbesondere Rückstände aus der Zeit des Vorgängers 510. Unstatthaftigkeit des Rechtsbesitzes bei Reallasten 512. Rückstände

im Falle des Concurſes oder der Zwangsverſteigerung 511 u. 417. Anwendung der Vorſchriften über die Reallaſten auf Dienſtbarkeiten 522.
Realoblation 748.
Realſervituten 535—599. — Siehe auch Grunddienſtbarkeiten.
Reassumtio litis 534.
Recepti arbitri, ſiehe Schiedsſpruch.
Receptorienvermögen der Ehefrau 1640. 1693 fg. 2581.
Receptum, Haftung des Gaſtwirths ex recepto 1280—1290. — Siehe auch Gaſtwirth.
Rechnungsablegung des Pfandgläubigers 497. Compenſabilität von Forderungen, welche auf Rechnungsablegung gerichtet ſind 991. Rechnungsablegung des Mandatars 1312; des socius 1374; des Vormundes 1950—1953. 1970; der Erben deſſelben 1972; des Teſtamentsvollſtreckers 2239. Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung überhaupt 1393—1396.
Rechnungsfehler, Unſchädlichkeit derſelben 1395. 1396.
Rechte, allgemeine Grundſätze über Umfang, Ausübung, Colliſion, Erlöſchung und Aufgabe von Rechten 127—135. Klagbarkeit und Beweis der Rechte 144. 171.
Rechtmäßiger Beſitzer 187.
Rechtsbeſitz bei Dienſtbarkeiten 530. 531; bei Grunddienſtbarkeiten 556—562. 566. 578; bei perſönlichen Dienſtbarkeiten 602. Fehlerhafter Beſitz 583—585.
Rechtsfähigkeit, nach welchen Geſetzen dieſelbe zu beurtheilen iſt? 7. Rechtsfähigkeit des Menſchen 30; deren Beginn und Ende 32. 36; der juriſtiſchen Perſonen 52 fg.
Rechtsgeſchäfte, Form derſelben 9. Begriff 88. Rechtsgeſchäfte Handlungsunfähiger 89; unverſtändliche, unbeſtimmte, unmögliche, ſchändliche Rechtsgeſchäfte 90. Zwang, Furcht und Irrthum bei Rechtsgeſchäften 92. 93. 95. Stellvertretung bei Rechtsgeſchäften 101. Dritten Rechten kann durch Rechtsgeſchäfte kein Eintrag geſchehen 102. Aufhebung gültiger Rechtsgeſchäfte durch den Willen der Betheiligten 106. Beweis des Zuſtandekommens eines Rechtsgeſchäfts 175.
Rechtsgründe zur Eigenthumserwerbung durch Eintragung im Grundbuche 277; der Hypotheken 390—403; der Reallaſten 506; zur Löſchung der Hypotheken 454 bis 465. — Siehe auch Eintragung, Grundbuch, Hypotheken, Reallaſten. — Die Uebertragung der Forderung giebt dem neuen Gläubiger einen Rechtsgrund zur Uebertragung des Pfandrechts 386. Verabredung der Gütergemeinſchaft als Rechtsgrund zur Eintragung 1695.
Rechtsirrthum 97.
Rechtskraft gewährt ein ſelbſtſtändiges Recht 176. Judicatszinſen 763. Rechtskraft als Erlöſchungsact der Forderungen 1006. Einrede der Rechtskraft bei der Erbſchaftsklage 2320.
Rechtsmittel, unterlaſſene Einwendung eines ſolchen 1506.
Rechtsnachfolger, ſiehe Rückſtände, Singularſucceſſor.
Rechtsſätze, allgemeine 23.
Rechtsſtreit, ſiehe Liegenlaſſen, Proceßkoſten, Reassumtio.

Rechtsunwissenheit 97.
Rechtsverhältnisse, Compromiß der Parteien über die dabei maßgebenden Gesetze 18.
Rechtsverletzungen durch unerlaubte Handlungen 116. 125. — Siehe auch Delictsobligationen.
Rechtsvermuthungen, siehe Vermuthungen.
Rechtsverwirkung, Verabredung einer solchen 1436—1439. — Siehe auch Cassatorische Clausul.
Rechtsweg 403.
Rechtswidrige Handlungen 773 fg. — Siehe auch Delictsobligationen.
Recommendation 1301.
Recuperandae possessionis remedium 206.
Recusatio tutelae 1897—1898.
Redemtor operis 1243 fg. — Siehe auch Verdingungsvertrag.
Redhibitoria actio 909.
Redlicher Besitzer, Begriff 188. 189. Rechte, welche aus dem redlichen Besitze fließen 236. 244. 261. 265. 308. 310. 325—327. 413. 469. 640. 644. 1494. 2305. 2308. 2309—2311. 2313.
Redlicher Glaube, bei der Umarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung von Sachen 246. 251. 287; bei Erwerb einer Sache 315. 1517; einer Dienstbarkeit 566; bei Ausübung derselben 583; bei Verträgen 858; bei der Cession 973; bei Restitution einer empfangenen Nichtschuld 1527; bei Eingehung der Ehe 1628 und 1782; bei Geschäften des Nichtvormundes 1963; bei der Erbschaftsklage 2302. 2305. 2312. 2315. 2318.
Redotation der Tochter 1665.
Reformirte 1619.
Regreß des Bürgen 1471; des Mitschuldners bei widerrechtlicher Schadenzufügung 1495; des Inhabers einer Wohnung gegen die Mitbewohner 1556; der Alimentationspflichtigen 1838 fg.
Reinigung von Gräben und Canälen 555.
Reisender, Verpflichtungen der Gastwirthe aus der Aufnahme von Reisenden 1280—1290. — Siehe auch Gastwirth.
Rei vindicatio 295—297. — Siehe auch Eigenthumsklage.
Reizen eines Hausthieres 1562—1563.
Relative Impotenz 1595.
Religion, Einfluß der Verschiedenheit derselben auf die Rechte 51. Religionsänderung und Nichtänderung als Gegenstand eines Versprechens oder einer Bedingung 879. 2137; Religion in Bezug auf die Eheschließung 1588. 1591. 1617. 1619; Religionswechsel als Ehescheidungsgrund 1744. Religionsgesellschaften 1588. 1619. 1770.
Relocatio 1218 fg.
Remission des Pachtzinses 1198. 1212.
Remotion der Vormünder 1881. 1974—1979.
Rem sibi habendi animus, siehe Animus possidendi.
Renten, Eintragung derselben 517; Renten beim Nießbrauche an einer Forderung 654; Vermuthung, welche aus der Zahlung dreier

Rententermine entsteht 985; Zuwendung eines Rentengenusses in einem letzten Willen 2135. 2448. 2449. Rentencapital 1150. Rentengläubiger, Rentenschuldner 1153 fg.
Renunciatio libelli 166; mandati 1322 fg.
Reparaturen, siehe Ausbesserungen.
Repellere vim vi 181.
Repraesentationis commodum 720; repraesentationis jus bei der Erbfolge 2030. 2035. 2041. 2046.
Repudiatio herditatis 2257—2264.
Res alienae damnosae 183; Verträge über res alienae 798; res quae pondere etc. veniunt 61; quae usu aut consumuntur aut minuuntur 623; inaestimabiles 1916; res extra commercium positae, religiosae et sanctae, res naturali jure omnium communes, res publicae sensu stricto, Motiven 583; res furtiva Motiven 762.
Res propria nemini servit 520. Res dote emta 1676.
Resolutivbedingung, siehe Bedingung.
Retentionsrecht bei der Pfändung 488; bei der Verpfändung von Werthpapieren 501; Retentionsrecht bei Forderungen 767—769; bei bevorstehender Entwährung 943; bei der Cession auf Seiten des debitor cessus 974; beim Mieth- und Pachtvertrage 1228; beim Hinterlegungsvertrage 1271.
Retiraden, siehe Abtritte.
Retorsionsrecht 20. 181.
Rettung der eigenen vor einer fremden Sache 1177. 1266.
Reubuße 897. Reugeld 898. — Siehe auch Angeld.
Reue, Kauf mit Vorbehalt der Reue 1107—1110; Verabredung der Reue bei anderen Verträgen 1440.
Reverentialis metus 1593.
Revertendi animalium consuetudo 289.
Rhodia lex dejactu Motiven 632.
Richterliches Ermessen 712. 715. 807. 827. 1489. 1490. 1492. 1551. 1661. 1667. 1736. 1750. 1754. 1759. 2152.
Rindvieh, Krankheiten desselben 926 fg.
Rinnen 359. 543. 555.
Risse als Pertinenz 68.
Rotz als Thierkrankheit 926.
Röhrkasten 359.
Röhrleitung 359. 543. 555.
Röhrwasser, Mitbenutzung desselben bei der Herberge ꝛc. 642.
Rückbürge, Begriff desselben 1451.
Rückfall der dos 1689.
Rückforderung zu viel gezahlter Zinsen 684; der von einer handlungsunfähigen Person bewirkten Erfüllung 689; der Leistung aus nichtigen Verträgen 850; beim Rücktritt vom Vertrage 865; wegen Leistung einer Nichtschuld 1519—1539; der Leistung unter Voraussetzung eines künftigen Ereignisses 1534—1539; wegen unsittlichen oder unrechtlichen Grundes 1540—1546; wegen Mangels an jedem Grunde 1547—1550.

Rückgabe, siehe Zurückgabe.
Rückstände, Haftung des Besitznachfolgers für solche 432. 510. Rückständiger Miethzins 1220.
Rücktritt vom Vertrage, siehe Abgehen.
— vom Verlöbnisse 1580. 1581. 1585.
Rückverkauf, Vorbehalt desselben 1136.
Rückwirkende Kraft der Gesetze 2.
Ruder als Zubehörungen eines Schiffes 71.
Ruhende Verjährung 154. 273.
Ruß 358.

S.

Sachen, als Gegenstand der Rechte 58. Unbewegliche, bewegliche 59. 60; vertretbare Sachen 61. 741. 751. 1071. 1584. 1585. Gesammtsachen 62. 63. Besitz der Sachen 186 fg. Verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen 239 fg.; gemeinschaftliche 328—344. Sachen als Gegenstand der Verträge 793—795. Verträge über fremde Sachen 798. Vermächtniß einer fremden, dem Stücke nach bestimmten Sache 2457. — Siehe auch Gesammtsache.
Sachenwerth, insbesondere beim Schadenersatze 685—688.
Sachkenner 904.
Sachsenbuße 1497.
Sachverständiger 309. 904. 1508.
Sachwalter, als Vormund 1956.
Sachwalterkosten 1017, unter 12.
Säen 285.
Säule, bei der servitus oneris ferendi 541.
Sävitien, siehe Mißhandlungen.
Samen, als Grundstücksbestandtheil 285.
Sammelwerk 1140 und Motiven 803.
Sammt und sonders, Ausdruck für Gesammtschuldverhältnisse 1021.
Sandgruben, Nießbrauch daran 609.
Saumseligkeit, siehe Verzug.
Schäden, Haftung des Pfandes dafür 473. Schäden bei Ausübung des Pfandrechts oder der Pfändung 481. Haftung des Pfandes für Schäden 493. — Siehe auch Schadenersatz.
Schädenklage bei Besitzstörung 206; gegen den Richter 1506.
Schädliche fremde Sachen 183; Thiere 1560—1564.
Schätzung 1123; unrichtige 1508.
Schätzungswerth 137. 382.
Schaden, positiver Schaden oder entzogener Gewinn 124. 125. Grundsätze über Schadenersatz überhaupt 685—688; einzelne Fälle: 304. 306. 307. 321. 344. 351. 550. 721—732. (Einfluß der Verschuldung); 741. 742 fg. 750. 761. 762. 767. 773—781. 789. 834. 851. 875. 895. 912—915. 922. 961. 1109. 1124. 1134. 1198. 1200—1207. 1223. 1237. 1247. 1248. 1301. 1376. 1431. 1554—1559. 1581. 1629. 1680. (Ehefrau); 1750. 1826. (Kinder); 1855. 1899. 2307.

Schadenzufügung, widerrechtliche, (lex Aquilia) 1483—1496. — Siehe auch Aerztliche Untersuchung, Heilungskosten, Körperverletzung.
Schadloshürge, Begriff 1452; Recht desselben auf Vorausklagung 1463.
Schafe, Krankheiten derselben 926.
Schaltjahr, Schalttag 85.
Schatz 233—238. 606. 634. 2531.
Schauspieler, Verjährung ihrer Gagenansprüche 1017, unter 1.
Scheidemauern, Scheideplanken, gemeinschaftliche, der Grundstücksnachbarn 367—368.
Scheidemünze, Zahlung in solcher 672.
Scheidung der Ehe, siehe Ehescheidung. Scheidungserkenntniß 1745.
Scheingeschäfte 828. 829 und Motiven 768.
Schenkung. Begriff 1049. Gegenstände derselben und wie sie erfolgen kann? 1050—1052. Schenkung des ganzen Vermögens 1053. Annahme, als Erforderniß der Gültigkeit 1054 in Verbindung mit 2501. 2502. Wirkung der Annahme 1055. Gerichtliche Insinuation 1056—1058. Widerruf der Schenkung 1059—1062. Verjährung dieses Rechts 1063. Remuneratorische Schenkungen 1064. Schenkungen zu einem besonderen Zwecke und mit einer Auflage 1065—1066. Schenkung einer Leibrente 1156. Vornahme einer Schenkung erfordert speciellen Auftrag 1306. Schenkungen des Vormundes aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen 1947. Pflichtwidrige Schenkungen 2603—2612. 2613.
Schenkungen, Verzugszinsen davon 742. Anwendung der Vorschriften von Schenkungen auf Nachlaßverträge 999. Gewährleistung und Entwährung bei Schenkung 949.
Schenkungen auf den Todesfall 2500—2502.
Schenkungen unter Ehegatten, internationales Recht dabei 14. Nähere Vorschriften über diese Art von Schenkungen 1647—1649.
Schenkungsversprechen 1054. 1055. 2501. 2502.
Schenkwirthe, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 4.
Schiedsspruch, Schiedsmann, Schiedsrichter, Compromiß der Parteien darauf 1417. 1418. 1420. Frauen sind vom Schiedsrichteramte ausgeschlossen 1419. Rechtsverhältniß zwischen den Compromittenten und dem Schiedsmanne 1421. Meinungsverschiedenheiten unter den mehreren Schiedsmännern 1422—1424. Abänderung und Anfechtung des Schiedsspruches 1425. 1426. — Siehe noch 936. 1006 1306. 1917.
Schieferbrüche 609,
Schiff, Zeitpunkt, von wann die auf einem untergegangenen Schiffe befindlich gewesenen Personen als verschollen gelten 41.
Schiffer, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 3.
Schiffsmühlen 59 und Motiven 583.
Schiff und Geschirr, als Zubehörungen eines landwirthschaftlichen Grundstücks 70.
Schleußen, Reinigung derselben 555.

Schlüssel, Uebergabe derselben als Tradition der Sache selbst 199.
Schlußrechnung der Gesellschafter 1387; des Vormundes 1952. 1953.
Schmerzengeld 1489.
Schmuckgegenstände 1656. 1671. 2466.
Schneidemühle 411.
Schonung bei Ausübung der Dienstbarkeiten 347. 524. 551; bei der Pfändung 490.
Schreiben auf eine fremde Sache (scriptura) 252.
Schreibunkundige, bei der Testamentserrichtung 2094. 2102.
Schriftliches Testament 2084. 2096 fg.
Schriftlichkeit der Verträge 822. 825.
Schrot und Korn der Münzen 666 fg.
Schuld, siehe Verschuldung. Vermächtniß einer Schuld 2477. 2478.
Schulden, siehe Vermögen.
Schuldiener, Verjährung ihrer Gebühren für Amtshandlungen 1017, unter 13.
Schuldner bei Forderungen 662, siehe auch Verzug (733—755).
Schuldurkunden, Ausantwortung derselben bei der Abtretung 970; Rückgabe des Schuldscheins nach Tilgung der Schuld und Vermuthung, welche daraus entsteht 981, 982. Ausstellung und Annahme eines Schuldscheins als Anerkenntnißvertrag 1398. Schuldocumente der Pflegbefohlenen sind gerichtlich zu deponiren 1904. Schuldverschreibungen sind im Vermächtnisse einer Gesammtsache nicht inbegriffen 2466.
Schuldübernahme, Haftung daraus 1402; Wirkung derselben für den Schuldner gegenüber dem Gläubiger 1403. Wirkung der Zahlung der Schuld für den Uebernehmer 1403. Anerkenntniß von Seiten des Uebernehmers 1404. Rechte des Gläubigers gegen den Uebernehmer und Einreden des Letzteren Jenem gegenüber 1405. Liberation des Uebernehmers und des Schuldners 1406. Anderweite Schuldübernahme von Seiten eines Dritten 1407—1408. Schuldübernahme bei der Erbtheilung 2347, Erbschaftsveräußerung 2380, bei Vermächtnissen 2453.
Schutz der Rechte durch Klagen 144, der Person und des Vermögens gegen fremde Thiere 182.
Schwägerschaft 50, in Bezug auf die Fähigkeit zur Erwerbung aus einem letzten Willen 2076, 2077.
Schwängerer, außerehelicher 1551—1553, 1858—1873. Siehe auch Ausstattung, Beischlaf.
Schwangere Wittwe 1995, 2345.
Schwangerschaft der Ehefrau bei Eingehung der Ehe 1596.
Schwangerschaftstermine 1771 fg. 1859 fg.
Schwarzer Staar als Thierkrankheit 926.
Schweine, Krankheiten derselben 926.
Schwibbogen 367.
Schwierigkeit in der Erfüllung einer Forderung hindert den Eintritt des Verzugs nicht 738.
Sclaverei ist verboten 31.
Scriptura 252; siehe auch Schreiben.

Secundae nuptiae. Siehe anderweite Verehelichung.
Segelstangen als Zubehörung eines Schiffs 71.
Selbsthülfe 178—185.
Selbstmord, Folgen, welche daraus für den Leibrentenvertrag entstehen 1155.
Selbstverständliche Bedingungen 113. 888. 2117.
Selbstvertheidigung 178 und Motiven 631.
Senatusconsultum Macedonianum, Motiven 797. 894. — Plancianum Motiven 870; Libonianum 2077 und Motiven 894.
Separata oeconomia 1832. 2354.
Separatio a thoro et mensa 1736. 1752—1769. Siehe auch Trennung von Tisch und Bett.
Separation der Früchte 76. 244. 245.
Separationis jus bei Erbschaften 2333—2342; siehe auch Absonderungsrecht.
Sequestration 414. 418. 424. 435.
Servitus civiliter est exercenda 347, 524, 551. Servitus servitutis, esse nequit 520; servitus amoenitatis causa 521; servitutum numerus non est clausus 521, 540 und Motiven 722; servitus in faciendo consistere nequit 522; servitus necessaria 345—349; servitus oneris ferendi 541, tigni immittendi 542, stillicidii recipiendi 543, fluminis 543, luminis 544, 545, prospectus 546, fenestrae 547, viae, itineris, actus 548—554, aquaeductus 555; ususfructus 604—636, usus et habitationis 637—643.
Sicherheitsleistung, Art wie sie erfolgen kann 136—138; des Nießbrauchers 617—622. 629. 636; des Usuars 640; Sicherstellung bedingter Rechte 871. Erlaß einer Sicherheit für ein vorhandenes Recht ist nicht Schenkung 1051. Hinterlegung einer Sache zur Sicherstellung des Verwahrers 1279. Recht des Angewiesenen auf Sicherstellung dem Anweisenden gegenüber 1332; wiederholte Sicherstellung bei untauglicher Pfandbestellung 1446. Sicherstellung des eheweiblichen Vermögens 1669. 1685. in Verbindung mit 390; des Vaters 1814 fg., in Verbindung mit 391; des Vormundes 1902—1905. in Verbindung mit 392. 1953; bei letztwilligen Zuwendungen 2147. 2151; bei Anwartschaften 2516. 2523. 2532.
Sicherung der Rechte 136, der Erbschaft 2237.
Sichtbare Mängel 904.
Silberwährung 672.
Simulirte Geschäfte, siehe Scheingeschäfte.
Singularsuccessor, siehe Rückstände. Singularsuccessionen in Obligationen und dingliche Rechte, Motiven 612.
Singulorum jura 54.
Sistirung eines Rechtsstreites, siehe Liegenlassen.
Sitten, siehe gute Sitten.
Sociae contractus 1210.
Societas 1359—1391; leonina 1362; quaestuaria 1366; omnium bonorum 1389.
Sodomia 1595. 1728.

Sofortige Zahlung 711.
Solarium, siehe Mieth- und Pachtzins.
Solidarverbindlichkeit 1021; siehe auch Gesammtschuldverhältnisse.
Solvendi mora 733 fg.; siehe auch Verzug.
Solutio, s. Zahlung; solutionis causa adjectus 692.
Sondergut der Hauskinder und Rechte des Vaters daran 1811.
Sorgfalt, siehe Fleiß, Hausvater.
Sparcasse, Einlegung von Mündelgeldern in dieselben 1935.
Spatium deliberandi, siehe Deliberationsfrist, Bedenkzeit.
Specialvormund, Fälle, wo ein solcher zu bestellen ist, 1816. 1827. 1831. 1832. 1834. 1878. 1879. 1883. 1920. Beendigung der Specialvormundschaft 1980.
Species, si discerni non possunt Motiven 656. Vermächtniß einer species 2451—2462.
— (Vermögensverzeichniß) beim Niesbrauche an einem ganzen Vermögen 632; Specificationspflicht des Vaters 1813; des Vormundes 1906—1909. Vermögensverzeichniß, als Grundlage der condemnatoria bei der Erbschaftsklage 2301, bei Erbschaften überhaupt 2237. 2239. 2301. 2331. Kosten des Nachlaßverzeichnisses 2329.
Specification, als Eigenthumserwerb 246.
Spediteure, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 1.
Speisewirthe, desgleichen 1017, unter 4.
Spiel und Wette 1480—1482.
Spolienklage 209.
Spolium 209; Compensabilität der daraus herrührenden Forderungen 994.
Sponsalia 1568—1587. Sponsalia de praesente Motiven 848; clandestina und publica 1576 und Motiven 848. Sponsalitia largitas 1583; siehe auch Mahlschätze, Brautgeschenke.
Sporteln, Verjährung der Gerichts- und Advocatensporteln 1017, unter 12.
Sprache, siehe Dollmetscher.
Sprachgebrauch, Berücksichtigung desselben bei Auslegung von Verträgen 810. 811. oder letztwilliger Verfügungen 2156.
Spülwasser, Ablauf desselben auf das Nachbargrundstück 357.
Staar, schwarzer, als Thierkrankheit 926.
Staat als Person 52; kann unter gewissen Voraussetzungen die Ueberlassung von Schätzen oder eines Fundes beanspruchen 237. 243; Recht des Staats in Fällen, wo das Gesetz den Eigenthumsverlust als unmittelbare Folge einer Handlung ausspricht 258. Recht desselben an unbeweglichen Sachen, deren Eigenthum aufgegeben ist 294. Gesetzliche Hypothek des Staates 393. Genehmigung desselben zu Ausgabe von Inhaberpapieren 1040; Geschäftsführung dem Staate gegenüber 1355; der Staat als Erbe 2618—2620.
Staatsbeamte, Haftpflicht derselben 1506—1508; als Vormünder 1897.
Staatsverträge, 6.

Staatscaſſen, Aufrechnung ihrer Forderungen 994. Siehe auch Darlehn (709).
Staatsdiener, ſiehe Staatsbeamte.
Staatspapiere 1934. 2466.
Stabularii, Haftpflicht derſelben 1290; Verjährung ihrer Anſprüche 1017, unter 4. Siehe auch Stallwirthe.
Stätigkeit bei Thieren 926.
Stamm bei Bäumen 361.
Stamm des Vermögens, ſiehe Subſtanz.
Stammeltern, gemeinſchaftliche 48.
Stampfwerke 411.
Standesverſchiedenheit 51.
Statim debetur, quod sine die debetur 711.
Status, Klagen deshalb 151. 1807. 1855—1857.
Statuten 29 und Motiven 565. 566.
Steig, ſiehe Fußſteig.
Steinbrüche 609.
Steinkohlenwerke 609.
Steinſetzer, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 11.
Stellvertreter bei Rechtsgeſchäften 101; beim Beſitzerwerb 189. 193. 202. 203; Beſitzverluſt 214. 215, bei Verträgen 788—791. Irrthum des Stellvertreters 846. Abtretung der vom Stellvertreter für den Vertretenen erworbenen Forderung 957.
Steuern, ſiehe Abgaben.
Stiefvater, als Vormund für das Stiefkind 1885.
Stiftungen, fromme, ſiehe fromme Stiftungen, pia causa.
Stillicidium 357. 543.
Stillſchweigen, als Willenserklärung 98. 99. 141. 978. 1298; ſiehe auch Concludenz. Stillſchweigende Ueberlaſſung der Gegenleiſtung bei Verträgen 802.
Stillſtand der Verjährung oder Erſitzung 154. 273. 587; der Rechtspflege 157.
Stimmengleichheit 331. 1423. Stimmenmehrheit 331. 1367. 1422.
Stipendiencaſſen 393.
Störung im Beſitze 205 fg.
Stoff, Irrthum darüber 842; ſorgſame Behandlung der zur Ausführung einer Arbeit übergebenen Stoffe 1237. Lieferung des Stoffes beim Verdingungsvertrage 1244. 1248.
Strafanſtalten 393.
Strafbare Handlungen bei Auffindung eines Schatzes 237 und Motiven 652.
Strafe, Androhung einer ſolchen bei der actio negatoria 321, confessoria 532.
Strafgelder, Unzuläſſigkeit der Verzugszinſen von ſolchen 742. Strafgelder, welche von der Ehefrau oder von Kindern zu bezahlen ſind 1680. 1826.
Strafverfahren 258. (1680). 1716. 1717. 1719. 1720. 1729. (1826).
Streitverkündigung in Evictionsfällen 933 fg.
Strom, Veränderung ſeines Flußbettes 281.

Struprator, siehe Schwängerer, Beischlaf.
Studienkosten, gehören zu den Alimenten 1846.
Stückzahlung 459. 695. 977; siehe auch Abschlagszahlung.
Stumme, Vormundschaft über solche 1982; Testamentserrichtung und Testamentsübergabe eines Stummen 2071. 2098; Stumme als Testamentszeugen 2102.
Stundung, ist nicht Erlaß der mora 755; Stundung des Kaufpreises 1095; Stundung der Collegien- und anderer Lehrgelder 1017, unter 7; Stundung ist nicht Anerkenntnißvertrag 1400; Stundung als Verzicht auf die cassatorische Clausul 1437; Stundung, dem Hauptschuldner ertheilt, inwieweit dieselbe dem Bürgen zu Statten komme? 1466.
Subhastation, siehe Versteigerung, Zwangsversteigerung.
Sublocatio 1194. 1220. 1228; siehe auch Afterpacht.
Subsequens matrimonium, legitimatio 1780. 1781. 1782.
Subsidium paternum, Motiven 873.
Substanz der dem Nießbrauche unterworfenen Sache 611; des eheweiblichen Vermögens 1680. 1681. 1682; des Vermögens der Kinder 1826. 1828; der Pflegbefohlenen 1925.
Substitutio 2187—2195; siehe auch Nacherbeinsetzung.
— fideicommissaria 2525. 2526; siehe auch Vermächtnißanwartschaft.
Successio graduum 2029, ordinum 2027.
Successor singularis, siehe Singularsuccessor.
Summe, Angabe derselben beim Eintrage der Hypothek 389, des Auszugs 516.
Superarbiter 331. 1423; siehe auch Obmann.
Superficies 661.
Supervenientia liberorum, inwieweit dadurch ein angenommenes Schenkungsversprechen wieder aufgehoben werden könne? Motiven 793.
Supplirung des Consenses, siehe Consens, Einwilligung.
Sylva caedua 607. 612.
Symbolische Uebergabe 198. 199.
Syndicatsklage 935. 1506—1508.

T.

Tacita conditio, siehe Bedingung.
Täuschung 96. 835. 1597—1598.
Tag, Berechnung desselben 82. 87.
Tagelöhner, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 11.
Talons 297.
Tantum praescriptum, quantum possessum 588 und Motiven 729.
Taube, Vormundschaft über sie 1982, Testamentserrichtung derselben 2071. 2095; Taube als Testamentszeugen 2102.
Taubstumme 1982. 2071. 2102. 2203 fg.
Taufkosten, siehe unter Geburtskosten.
Tausch 1138, in Verbindung mit 1130.
Teiche, Fische darin 68. 229; siehe auch Fische.

Telegraphenanstalten, Verjährung ihrer Gebühren 1017, unter 3.
Tempus legitimum beim Beischlafe, siehe Nativitätstermine.
Tempus modicum 712. 1077. Siehe auch richterliches Ermessen.
Tenendi affectio, siehe animus possidendi.
Termini, siehe Grenzen, Fristen, Zeitbestimmungen.
Terminliche Leistungen 985.
Testamenti factio activa 2066—2073; passiva 2074—2077.
Testamentum militare 2109—2112; judici oblatum 2092. 2096 fg., mutuum, reciprocum 2196 fg., correspectivum 2200. 2201; parentum inter liberos 2115. 2116; ruptum 2216; inofficiosum 2600; pestis tempore conditum 2113; privatum 2100—2108; publicum 2092—2099; ad pias causas (2164) 2165; allographum und holographum, Motiven 895; nuncupativum in scripturam redactum, Motiven 896, rure conditum, ebendaselbst.
Testamentsurkunden 2096. 2104. 2219 fg. 2277.
Testamentsvollstrecker, Art und Weise seiner Bestellung 2230. 2232. Fähigkeit, es zu werden 2230 fg. Recusationsrecht 2233—2236. Rechte und Pflichten des Vollstreckers 2237—2240. 2243. Remotion desselben 2241. 2242. Gegenseitiges Verhältniß zwischen dem Erben und dem Vollzieher 2244. Honorar des Letzteren 2245.
Testamentszeugen 2102. 2104 fg.
Thätlichkeiten, als Enterbungsgrund 2576; siehe auch Mißhandlung.
Thatsächliches Anerbieten 748; thatsächliche Störung, siehe Turbation.
Theilbarkeit des Besitzes 192, des Eigenthums 226, des Nießbrauches 648, der Forderung bei Gesammtschuldverhältnissen 1024. 1037. 1038, der Auszugsleistungen 1163, des Gegenstandes und der Bedingungen bei letztwilligen Verfügungen 2139 fg.
Theilnehmer an Delicten 778. 1496. 1500.
Theilpacht 1190—1194.
Theilung einer gemeinschaftlichen Sache 339—344; des Gesellschaftsvermögens 1387.
Theilungsklage 151. 340—344. 576. 956. 2343—2348; siehe auch Erbtheilung.
Theilweise Ausübung der Rechte bei Collision derselben 130; theilweise Erfüllung 695, Unmöglichkeit 797.
Thesaurus 233—238; siehe auch Schatz.
Thierärzte, Verjährung ihrer Gebühren 1017, unter 12.
Thiere, Verjagung und Tödtung derselben 182. 183; Fruchterwerb bei denselben 245; herrenlose 229. 289; gefallene 615; ausgeschlachtete 927; eingestellte 1290.
Thiergärten 229.
Thierhandel, Gewähr der Fehler bei solchem 924—926.
Thierkrankheiten 924. 926.
Thierschaden, 183. 550. 1560—1564.
Tieferlegung eines Grundstücks 360.
Tignum 642, siehe auch Balkenrecht.
Thongruben, Rechte des Nießbrauchers daran 609.
Thunlich, sobald als thunlich, derartiges Zahlungsversprechen 712.
Titulus pro herede 269. 270. und Motiven 663.

Tochter, Ausstattung derselben 1661 fg., Verheirathung derselben **1833.**
Tod, als Ende der Rechtsfähigkeit 36. Vermuthung desselben 37. **45**; als Erlöschungsgrund für Dienstbarkeiten 656; für Vertragsverhältnisse 1155. 1163. 1182. 1324. 1325. 1383; für Verlöbnisse 1586. 1587; bei Schenkungen 1649; der Ehe 1707; bezüglich der Alimentationspflicht 1853; der Vormundschaft 1964. 1972. Erbschaftsanfall mit dem Tode des Erblassers 2009.
Todeserklärung (38 fg.) 42—44. 1708; siehe auch Verschollener.
Todesfall, Schenkungen auf solchen 2500—2502.
Todesstrafe 1155:
Todestag 43.
Todtgeborene 32.
Todtenscheine 2323.
Tödtung fremder Thiere 182; Tödtung eines Menschen 1491 fg.
Tollendi jus 316. 1201 fg. 1352. 2317.
Torfgruben beim Nießbrauche 609.
Trägheit, als Grund der Verschuldung 121.
Tractaten, Unverbindlichkeit derselben 784.
Traditio brevi manu 200, longa manu 198. 199.
Traiteur's, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 4.
Trammrecht, 542; siehe auch Balkenrecht.
Transactio 1409—1416; siehe noch Vergleich.
Transmissio, siehe Uebergang.
Transport von Sachen, Besitzerwerb dabei 204; Transportkosten 701.
Trauerjahr des Wittwers und der Wittwe 1605, in Verbindung mit 1779.
Traufrecht 543, siehe auch Dachtraufe.
Trauung 1588.
Trennbarkeit verbundener oder vermischter Sachen 249.
Trennung der Eheleute von Tisch und Bett, Voraussetzungen derselben 1752—1754; Dauer derselben 1755; Folgen derselben 1756. 1757; insbesondere Fortdauer der Alimentationspflicht des Ehemanns 1758—1762 und 1764; Beginn der Trennung 1763; Aufhören jener rechtlichen Wirkungen 1765; lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett 1766—1769.
Trennstücke 420. 421. 513. 514.
Tretrecht, Motiven 690. Siehe auch Anwende.
Treue und Glauben bei Verträgen 835. 858. Treue der Ehegatten 1630; beim Dienstvertrage 1241; Gesellschaftsvertrage 1381.
Tricesimus 2249; siehe auch Frist.
Trockene Körper 248.
Trödelvertrag 1291. Rechte und Pflichten des Trödlers 1292—1294.
Tropfenfall 357. 543.
Trunksucht, als Ehescheidungsgrund 1733.
Turpis causa, Rückforderung einer Leistung deshalb 1540—1546.
Turbatio verbalis 321. 532; realis 321 und Motiven 720. 684. Turbatio sanguinis 1607.
Tutela dativa 1894; legitima 1890, testamentaria 1886, und Motiven 882; indivisa 1884, divisa 1957 fg., honoraria 1961. Siehe auch Specialvormund.

Tutor falsus, siehe protutor; aneclogistus 1951; tutores divis 1957—1963. 1973.
Tutorium 1901 und Motiven 882.

U.

Ueberbringung der Auszugsleistungen 1168.
Uebergabe als Besitzerwerb 194; bei unbeweglichen und beweglichen Sachen 198. 199; fingirte Uebergabe 200. 201; bei Waarensendungen 204. Nähere Grundsätze über Uebergabe beweglicher Sachen 253—256. Uebergabe der Pfandsache 466. 468; verpfändeter Werthpapiere 499; von Urkunden bei der Verpfändung einer Forderung 502; ingleichen bei Uebertragung der durch ein Inhaberpapier begründeten Forderung 1044. Wo ist zu übergeben? 706. Folgen der Uebergabe hinsichtlich des Eigenthums an den Früchten der Sache 874. Uebergabe beim Darlehn 1067. 1071; beim Kaufe 1090. Testamentsübergabe 2092 fg.
Uebergang des Pfandrechts 384. 385. 482; der Hypothek auf die Erben 437; der Klagen auf die Erben 148. 1490 (siehe auch unter Erben); der Rechtsverhältnisse aus bedingten Verträgen auf die Erben 889—891. Uebergang der Vermögensrechte 1999. — Siehe auch Gefahr.
Uebergefallene Früchte 363.
Uebergehung der Notherben 2600 fg.
Ueberhängende Aeste 362, Früchte 363.
Ueberlassung einer gemeinschaftlichen Sache 341; an Zahlungsstatt 382. 1100. 1511; der Kinder an den Vater 1749. 1870; an die Mutter 1749. 1759. 1923.
Ueberlegungsfrist, siehe Bedenkzeit, Deliberationsfrist.
Uebermäßigkeit des Geschlechtstriebes 1595; siehe auch Nymphomanie.
Uebernahme beim Besitzerwerbe 194. 196. 203.
Uebernehmer beim Verdingungsvertrage 1244 fg.
Ueberschreitung erlaubter Selbsthülfe 185.
Ueberschuß (hyperocha) 381. 988. 1209. 2179. 2181. 2185. 2193. 2340.
Uebersendung von Sachen 204.
Ueberwältigung, körperliche 92. 830. 1593. 2078.
Ueblichkeit 1232. 1238. 1240. Siehe auch Ortsgebrauch.
Ufer eines Flusses, Adjacenten derselben 281.
Ulpianische Tabelle 35.
Ultima voluntas ambulatoria est 2062 und 2211. Siehe übrigens Letzter Wille.
Umarbeitung beweglicher Sachen 246. 248. 2419, in Verbindung mit 653. 659.
Umbildung, desgleichen.
Umfang der Hypothek 410—418, des Pfandrechts 473.
Umgehung der Gesetze 80, der Zinsverbote 684.
Umschreibung der Hypotheken 437 fg. 449. 504.
Umstände, Berücksichtigung derselben bei Ermittelung des Gegenstandes eines Vertrages 801.
Unbekanntschaft, siehe Aufruf.

Unbestimmte Zeit 338. 712. 714.
Unbewegliche Sachen 10. 198. 284—287. 294.
Undankbarkeit des Beschenkten 1059.
Uneheliche Kinder, siehe Beischlaf, Kinder.
Unentgeldlichkeit des Auftrages 1295; der Vormundschaft 1954.
Unerlaubte Handlungen 116. 708. 769. 773—781. 1483—1518. 2282.
Unfähigkeit zur Vormundschaft 1885; zum Beischlafe, siehe **diesen** und Impotenz.
Ungeborene Kinder 32. Siehe auch Concipirte, Nasciturus.
Ungeschicklichkeit, als Grund der Verschuldung 121; beim Dienstvertrage 1241.
Ungetheilte Hand 1021.
Ungewisse Forderungen, als Gegenstand der Abtretung 964.
Unglücksfall, casum sentit dominus 126; beim Pacht- und Miethvertrage 1212.
Unitas actus bei der Testamentserrichtung 2100.
Universitas facti 62 und Motiven 586; juris 52 fg.; universitates rerum distantium 62, Motiven 586.
Unkenntniß der Gesetze 97.
Unmögliche Bedingungen 113. 884—885. 2125—2127. 2150; Handlungen 79. 793 und Motiven 593.
Unmöglichkeit der Leistung in Folge der Verschuldung des Verpflichteten 721—723. 726. 745; des Berechtigten 724—725; durch casus 732. Grundsätze über die diesfallsige Beweislast 731. 732. Nichtigkeit der Verträge wegen gänzlicher oder theilweiser Unmöglichkeit der Leistung 794. 797. Zufällige Unmöglichkeit bei Vertragsverhältnissen 866 fg. Einfluß der Unmöglichkeit der Leistung in Bezug auf das Recht, einen Vertrag aufzuheben 918. 921. Erlöschung der Forderungen wegen Unmöglichkeit 1009 bis 1015; bei Gesammtschuldverhältnissen 1031; beim Wiederkaufe 1134; beim Verlagsvertrage 1146; Pacht- und Miethvertrage 1213; Dienstvertrage 1235; Verdingungsvertrage 1252; Gesellschaftsvertrage 1363; bei Nebenbestimmungen eines letzten Willens 2154.
— des Rechtsbesitzes 562.
Unmündige, siehe Minderjährige.
Unordentliche Wirthschaft des Ehemannes 1684. 1700; Lebensart als Enterbungsgrund 2577.
Unredlicher Besitzer 189. 266. 267. 308. 1062. 2306 fg.
— Glaube 246. 296. 306. 307. 311. 316. 850. 1124. 1134. — Siehe auch unter redlicher Besitzer, Glaube.
Unredlichkeit der Gesellschafter 1381; des Dienstleistenden 1241.
Unschätzbare Sachen der Minderjährigen 1916.
Unschuldiger Ehegatte bei der Scheidung 1750 fg.
Unsittlicher Grund, begründet das Rückforderungsrecht 1540—1546.
Unterbrechung der Verjährung; wodurch kannn sie erfolgen? 162 bis 167. Folgen der Unterbrechung 168. Unterbrechung der Ersitzung 274. 275. 581. 586. Wirkung der Unterbrechung der Verjährung bei Gesammtschuldverhältnissen 1035.
Unterdrückung wahrer Thatsachen 1504, eines letzten Willens 2277.

Untergang, Folgen deſſelben in den verſchiedenen Rechtsverhältniſſen, beim Beſitz 211; Eigenthum 288. 306. 307; bei Hypotheken 450; beim Pfande 485; bei Reallaſten 508; Dienſtbarkeiten 595. 653. 659; bei Verträgen 722 fg. 745. 873. 918; Kauf 1091; Verlagsvertrag 1147. 1148; Pacht 1209. 1210. 1213; Verdingung 1248. 1249; bezüglich der Collationspflicht 2364; Untergang der Vermächtnißſache 2420.

Unterhalt, Aufrechnung gegen eine darauf gerichtete Forderung 995. Geſchäftsführung hinſichtlich des Unterhalts 1354. 1355. Unterhaltsforderung in Folge der Tödtung oder Gefangenhaltung eines Menſchen 1492. 1498. Unterhalt für die Ehefrau 1634. 1680; für den Ehemann 1637; für den einen oder andern Ehegatten nach Trennung der Ehe 1750. 1751; für die Ehefrau bei zeitweiliger Sonderung 1758; für die Kinder 1837, in Verbindung mit 1826. 1836. Wechſelſeitige Alimentationspflicht der Aſcendenten und Deſcendenten 1837—1854 .Siehe noch Beiſchlaf.

Unterirdiſches 218; unterirdiſche Wurzeln 362.

Unterlaſſungen 116. 117; von Beſitzhandlungen 212.

Untermiethe, Unterpacht 1194. 1228.

Unterrichtsanſtalten, öffentliche, Hypothek derſelben 393; Verjährung 1017, unter 6.

Unterſchrift einer Vertragsurkunde in duplo 825; eines Teſtaments 2084. 2096.

Unterſchlagung, Schadenerſatz deshalb 1499—1500.

Unterſtützung, gegenſeitige der Ehegatten 1630. Unterſtützungsanſtalten, Hypothek derſelben 393.

Unterſuchung einer Waare 905. 1102. Unterſuchungskoſten 1680. 1826; Verjährung derſelben 1017, unter 12.

Untheilbarkeit des Pfandrechts 373 fg.; der Dienſtbarkeiten 538. 648.

Untreue des Dienſtleiſtenden 1241, des socius 1381.

Unvermögen, ſiehe Beiſchlaf, Impotenz.

Unverſiegelte, unverſchloſſene Sachen, Hinterlegung derſelben 1274.

Unverſtändliche Rechtsgeſchäfte 90; Bedingungen, ſiehe dieſe.

Unvollſtändigkeit der Erfüllung 863.

Unvorſichtigkeit, als Grund der Verſchuldung 121.

Unwiſſenheit, desgleichen 121; der Geſetze 97.

Unwürdigkeit zur Erbfolge 2277—2280; zum Erwerbe der Vermächtniſſe 2425.

Unzucht 1552. 1595—1596. 1728.

Unzulänglichkeit des Vermögens 765; der Erbſchaft 2329—2332.

Urheber, ſiehe Anſtifter, auctoris nominatio.

Urkunden, als Pertinenz 68. Schriftliche Urkunden beim Vertragsabſchluſſe 822 fg.; bei Inhaberpapieren 1044. 1048; als Kaufsobjekt 1090. Vorzeigung von Urkunden 1566. 1567. Urkunden eines Bevormundeten 1904. — Siehe auch Abtretungs-, Familien-, Schuld-, Teſtamentsurkunden.

Urkundsperſonen 2076. 2077. 2093.

Urnae fortunae, ſiehe Spiel und Wette.

Urtheil, ſiehe Entſcheidung.

Usucapio 260—275. Siehe auch Erſitzung.
Usurae morae 744; judicati 763; legales 676 fg.
Usus 637 fg. **Ususfructus** 604—629; omnium bonorum 631 bis 636; ususfructus 635.
Utile per inutile non vitiatur, Motiven 602.
Utiles impensae 77.
Utiliter gerere 1345 und Motiven 823.

V.

Vacantia bona 57. 294. (2618—2620).
Väterliche Beihülfe, Motiven 873.
— Gewalt, internationales Recht dabei 15. Einfluß derſelben auf die Verjährung 156. Begründung der väterlichen Gewalt 1808. 1809. Rechte und Pflichten, welche daraus für den Vater, beziehentlich die Kinder entſtehen 1810—1828. Erlöſchung der väterlichen Gewalt und rechtliche Folgen derſelben 1829—1836.
Valor nummorum 666 fg.
Variae causarum figurae 1519—1567, und Motiven 756.
Vaterſchaft, Beſtreitung derſelben 1772. Siehe auch Anerkennung, Pater est etc.
Venia aetatis 1967—1971. Siehe auch Volljährigkeitserklärung.
Venter, Vormundſchaft über eine ungeborene Leibesfrucht 1995—1997.
Veräußerungsbefugniß 219. Veräußerungen gegen Verbote 223. Veräußerungsbeſchränkungen 222—224. Veräußerung zum Nachtheile der Gläubiger 1509—1518. Veräußerung des eheweiblichen Einbringens 1674. 1675. 1698—1701; des Vermögens der Kinder 1818; der Mündel 1940—1948. Veräußerungsbefugniß der für volljährig Erklärten 1969; des Nachlaßvertreters 2248. Veräußerung von Erbſchaftsſachen durch den Beſitzer 2305. 2306; des Erben überhaupt 2331. 2372—2381; von Collationsgegenſtänden 2365; bei Vermächtniſſen 2418; Anwartſchaften 2517. 2534 bis 2541.
Veräußerungsverbote 223. 408. 794. 1120. 2387. 2526.
Verbaloblation 748; Verbalturbation 321. 532.
Verbeſſerung eines fehlerhaften Werkes 1247; von Sachen überhaupt, ſiehe Verwendungen.
Verbietungsrecht gegen Mitbenutzung eines dienenden Grundſtücks 589.
Verbindlichkeiten, Befreiungen davon 1050. 1315. 1352. 1375. 1448. 1502. 2314.
Verbindung von Sachen 191. 247—252. 284—287. 311.
Verborgene Mängel, ſiehe Gewähr und 924 fg. Verborgene Sachen 233. 236. 237. 606. 634.
Verbrauchbare Sachen 61; Nießbrauch daran 623—629; Hinterlegung derſelben 1274. 1277.
Verbrechen, ſiehe Delictsobligationen, unerlaubte Handlungen.

Verbreitung falſcher Nachrichten 1501.
Verbrennung eines Teſtaments 2219—2221. 2277.
Verbürgung 1449—1475. Siehe Näheres unter Bürgſchaft.
Verdächtige Druſe 926.
Verdienſt, künftiger, beim Schadenerſatze 1489. 1492. Siehe auch Gewinn, lucrum cessans.
Verdingungsvertrag, Begriff 1243. Rechte und Verpflichtungen daraus für den Uebernehmer und Beſteller 1244—1246. Mangelhafte oder vertragswidrige Ausführung 1247. Untergang des Werkes 1248. 1249; Approbation 1250. 1251. Rücktritt vom Vertrage und Folgen deſſelben 1252. 1253.
Verdrängung aus dem Beſitze 214.
Vereine, Erbfähigkeit derſelben 2075.
Verehelichung, ſiehe Ehe, anderweite Verehelichung.
Vereinigung der Rechte und Pflichten 132. 458. 1008. 1033; (ſiehe auch Confuſion); getrennter Ehegatten 1765.
Verfallene Leiſtungen und Zinſen 462. 464. Verfallzeit, ſiehe Fälligkeit.
Verfügung über gemeinſchaftliche Sachen 328—331; Beſchränkungen 224. 792. Fähigkeit, ſiehe Handlungsfähigkeit.
Vergangenheit, Anwendung neuer Geſetze darauf 2.
Vergebung, ſiehe Verzeihung.
Vergehen, ſiehe Verbrechen, fleiſchliche Vergehen.
Vergleich über die Verjährung 152; über die mora 755; über Alimente 1867. Erforderniß des obervormundſchaftlichen Decrets dazu 1917. Forderungen aus einem Vergleich 1409—1416.
Vergütung, wenn ſie nicht ausdrücklich verabredet worden 820. Siehe auch Belohnung, Honorar.
Verheimlichung des Fundes 243.
Verhinderung, unterlaſſene, eines Verbrechens 779.
Verjährte Forderungen ſind wirkungslos 170; Verbürgung dafür 1454; nachträgliche Erfüllung 1522.
Verjährung, ordentliche, der Klagen 150; unverjährbare Klagen 151. Compromiß der Betheiligten über die Verjährung 152. Verjährung iſt nicht ex officio zu berückſichtigen 153. Nähere Vorſchriften über Beginn, Lauf und Vollendung der Verjährung 154—161. Arten der Unterbrechung der Verjährung 163—167; Wirkungen derſelben 168—169. Folgen der Vollendung 170. Löſchung auf Grund derſelben 462.
— der Beſitzklagen 210; der Klage auf Rückforderung zu viel gezahlter Zinſen 684; der dem Erwerber einer fehlerhaften Sache gegen den Veräußerer zuſtehenden Anſprüche 923; des Evictionsanſpruches 946; bei Geſammtſchuldverhältniſſen 1034 fg.; des Widerrufsrechts bei Schenkungen 1063; des pactum de mutuo dando 1069; de commodando 1174; de deponendo 1261; der Klage wegen in debite gezahlter Zinſen 1532; der actio de effusis etc. 1559; der Ausſtattungsklage 1666; des Antrages auf Eheſcheidung 1710. 1719. 1739; der Klagen des Pflegbefohlenen auf Nichtigerklärung

der für ihn geschlossenen Geschäfte 1948. 1998; des Absonderungsrechts 2342; der Haftpflicht für die Zahlungsfähigkeit bei der Erbtheilung 2353; des Rechts, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern 2616.

Verjährung für Forderungen, ordentliche 1016; dreijährige 1017. 1018.

Verkäufer, Rechte und Pflichten desselben, siehe unter Kauf (1089 bis 1093).

Verkauf des Pfandes 380. 480. 487; aus freier Hand 499.

Verkehr, Verträge über Sachen außerhalb des Verkehrs 90. 793, in Verbindung mit 288. Vermächtnisse solcher Gegenstände 2408. 2409. Verkehrswerth 78. Verkehrssitte 817.

Verlag, beim Nießbrauche an Kuxen 630. Siehe auch Auslagen.

Verlagsvertrag 1139—1149. Siehe auch Honorar.

Verlassene (derelinquirte) Sachen 228.

Verlassung, siehe böswillige Verlassung. Nachtheilige Verlassung der Miethwohnung 1205.

Verleger 1139—1149.

Verlegung eines Fußsteiges, Fahrweges oder einer Viehtreibe 551.

Verleihungscontract 1173—1186. Siehe auch Gebrauchsleihe.

Verletzter, Einwilligung desselben in eine Handlung 118. 780. Der Wohnsitz desselben gilt als Erfüllungsort 708.

Verletzung im Pflichttheil 2600.

Verleumdung, Schadenersatz deshalb 1501.

Verlöbniß, Begriff 1568; Voraussetzungen 1569—1577; Brautkinder 1578; Klage auf Erfüllung 1579; Conventionalstrafe 1580. Rücktritt vom Verlöbnisse 1581—1582. Brautgeschenke und Mahlschätze 1583—1587.

Verlorene Sachen 239 fg.

Verloosung einer gemeinschaftlichen Sache 339. Siehe auch Loos.

Verlust des Besitzes 211 fg.; des Rechtsbesitzes 562; des Eigenthums 258. 288—294; der Ablehnungsgründe bei der Vormundschaft 1898.

Vermächtniß, als Erwerbungsart 259. 277; Ausschlagung derselben ist Veräußerung 1511.

Vermächtnisse, Errichtung derselben 2382—2387. Personen, welche dadurch verpflichtet und berechtigt werden 2388—2403. (Siehe auch Bedachter, Beschwerter.) Gegenstand des Vermächtnisses 2404—2411. Vermächtniß einer species 2451—2462; einer universitas 2463—2466; eines genus 2467—2469; eines Nießbrauches 2470—2471; des Lebensunterhalts und einer Leibrente 2472 bis 2476; einer Forderung, Schuld oder der Befreiung davon 2477—2488, in Verbindung mit 592; einer Ausstattung 2489 bis 2492. Alternative Vermächtnisse 2493—2498. Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten 2499.

— Aufhebung derselben 2412—2425.

— Erwerbung derselben 2426—2450.

Vermächtnißanwartschaft 2525. 2526.

Vermächtnißnehmer 2004. 2396—2400. 2438—2442. Siehe auch Bedachter, Beschwerter.

Vermiether, siehe Miethvertrag.
Vermischung, als Eigenthumserwerb 247—252; als Hinderniß des Absonderungsrechtes 2341.
Vermittelung eines Vertrags, siehe Mäkler.
Vermögen, Begriff 138. 633 und Motiven 614. Schutz des Vermögens 182. 184. Vermögensrechte, eheliche 14. 1655—1690. 1691 bis 1706. Siehe Ehestiftungen, Einbringen, Gütergemeinschaft.
Vermögensmassen 52. 393. Vermögensminderung 124. 1509 fg. Vermögenszuwendung 1050 fg. — Siehe auch Schenkung.
Vermuthungen, gesetzliche, überheben des Beweises 173. Einzelne im bürgerlichen Gesetzbuche diesfalls enthaltene Vermuthungen 34. 35. 37. 45. 188. 262. 292. 300. 305. 348. 579. 581. 582. 583. 591. 678. 717. 731. 893. 906. 925. 926. 971. 982. 985. 986. 1083. 1101. 1107. 1111. 1131. 1149. 1152. 1161. 1192. 1233. 1274. 1354. 1361. 1364. 1367. 1396. 1533. 1656. 1674. 1771. 1772. 1779. 1860. 1868. 1869. 2007. 2008. 2118. 2164. 2166 bis 2171. 2189. 2190. 2215. 2219—2222. 2293. 2294. 2387. 2508. 2599.
Vernichtung einer vermachten Sache 2419. Siehe auch Testamentsurkunde.
Vernunftlosigkeit, siehe Geisteskranke.
Verpachtung, Verpachter, siehe Miethvertrag.
Verpfändung einer fremden Sache 470; der Gerechtigkeiten 495 bis 498; von Werthpapieren 499—501; von Forderungen 502—504; von Dotalsachen 1674; von Mündelsachen 1942; des gemeinschaftlichen Vermögens der Eheleute 1698 fg.
Verpflegungsanstalten, Verjährung ihrer Forderungen 1017, unter 6.
Verpflichteter, siehe Schuldner.
Verrainung, als einseitige Erwerbungshandlung 196. Siehe auch Raine.
Verschiedenheit, siehe Frau, Geschlecht, Stand, Religion.
Verschlechterungen 77. 614. 866. 873. 912 fg. 1091. 1178. 1209. 1210. 2302 fg.
Verschollener 37—42. 1708 fg.
Verschuldung, allgemeine Vorschriften über Begriff, Arten und Zurechnung derselben 116—122. Einfluß der Verschuldung bei Verträgen 721—731. — Siehe auch 306. 307. 324. 614. 685. 686. 688. 776 fg. 898. 1010. 1177. 1252. 1491 und unter Absichtliche Verschuldung, Fahrlässigkeit.
Verschwägerte, siehe Schwägerschaft.
Verschwender 1987—1989. 2072. 2102. 2577.
Versendung von Waaren oder andern Sachen 204. 701.
Versio in rem 791. 1357.
Versorgungsanstalten 393. 1983. 2059. 2617.
Versprechen, nicht zu veräußern 224; einseitiges 770; öffentliches 771; zu Gunsten handlungsunfähiger Personen 786; der Handlung eines Dritten 799; für Dritte 852; nichtige Versprechen 877. 879. Versprechen der Baarzahlung 996. — Siehe auch pactum.
Verständliche Zeichen als Ausdruck der Willenserklärung. 98. Siehe auch Taubstumme.

Versteigerung einer gemeinschaftlichen Sache 341. 342; des Pfandes 480. Vertragsabschluß bei Versteigerungen 819. Gewähr der Fehler und Entwährung dabei 950. Nothwendige Versteigerung 406. 414. 415. 417. 424. 435. 444. 452. 510. 519. 950. 1126. 1224; Kosten derselben 418.
Verstümmelung 1490.
Vertheidigungskosten 1680. 1826.
Vertrag, als Rechtsgrund zur Eintragung oder Löschung der Reallasten 506. 508; als Erwerb der Grunddienstbarkeiten 567; vertragsmäßige Hypothek 398. Vertrag als Entstehungsgrund der Forderungen. Begriff des Vertrags 782; einseitiger, zweiseitiger 785. Abschluß des Vertrags 783. Tractaten 784, in Verbindung mit 1068 fg. 1174. 1261.
Verträge, Fähigkeit der Contrahenten 786. 787. Stellvertretung 788 bis 791. Gegenstand der Verträge 792—808; Auslegung derselben 809—813; Form 821—827; Scheinverträge 828. 829; Zwang, Betrug, Irrthum 830—851; Gläubiger und Schuldner 852—857. Erfüllung der Verträge 858—865. Bedingte Verträge 871—892. 1083. 1101. 1107. 1111. (Siehe auch pactum und Bedingung.) Vertragskosten 913. Vertragsurkunden 825. Vertragswidrige Benutzung 1180. 1220.
Vertrauen, Verlust desselben 1241. Vertrauensperson 2098, in Verbindung mit 2070.
Vertretbare Sachen, siehe Sachen.
Vertretung, ge- und außergerichtliche der Ehefrau 1697. 1700; der Kinder 1821; der Pflegbefohlenen 1910—1921.
Verunstaltung 1490.
Veruntreuung 1499. 1500.
Verurtheilung des Klägers, siehe Kläger.
Vervielfältigung eines Werkes 1139. 1147.
Verwahrung (Protestation) 99. 139—143. 164. 165. 275.
Verwaltung der Miethwohnung 1205; ehemännliche 1655. Verwaltungsbeamte, Haftung derselben 1507.
Verwandte, Verwandtschaft 48; Eheverbote 1608 fg. — Siehe auch Erbfolge.
Verwarnung des Verschwenders 1987.
Verwendung in fremdem Nutzen 791. 1357; in den eigenen Nutzen 1937. Siehe auch Bereicherung.
Verwendungen, Begriff und Eintheilung 77. Ersatz gemachter Verwendungen 75. 242. 251. 312 fg. 316. 318. 333. 335. 344. 410. 473. 616. 640 fg. 913. 914. 1096. 1201. 1245. 1271. 1294. 1352. 1355. 1358. 1448. 1499. 1690. 1953. 2314 fg. 2366. 2376. 2440.
Verzeichniß, siehe Specification.
Verzeihung 1063. 1720. 1721. 1724. 1737 fg. 1741. 1744. 2279.
Verzicht auf Rechte 134. 135; auf die Verjährung 152; auf das Recht, Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen 338; die Hypothek 455. 456; bei Grundstücksabtrennungen 514; auf Dienstbar-

keiten 590. 591. 649. 650; auf Anfechtung der Verträge 847; bei Verträgen zu Gunsten Dritter 856; auf die Streitverkündigung 933; die Compensation 996; auf das Widerrufsrecht 1063. 1321. 1323. 2213; Kündigungsrecht 1382; auf die cassatorische Clausul 1437. 1438; des Hauptschuldners auf Einreden 1460; Verzicht bei Leistung einer Nichtschuld 1523; des Ehemannes 1686. 1694.

Verzug 733—760. Siehe auch mora.

Verzugszinsen 416. 675. 742. 1270. 1311. 1348. 1373. 1937. Siehe auch Abgaben, Schenkungen, Strafgelder.

Via 548. 551.

Vidualicium 1705.

Vieh, ausgeschlachtetes 927. Siehe auch Thierschaden.

Viehställe, Vorschriften über Anlegung derselben 359.

Viehtrieb 549. 554.

Vierteljahr 86. 1154. 1215.

Vindicta privata 179.

Vis et metus 92 fg. 830 fg; vim vi repellere 181; vi possidere 190.

Vitalität 33.

Vitia possessionis 190. 583. 602.

Volenti non fit injuria 118. 780.

Vollbürtigkeit 48. 2031.

Volljährigkeit 47.

Volljährigkeitserklärung 1967—1971.

Vollmachtsurkunde 1327.

Vollzieher eines letzten Willens, siehe Testamentsvollstrecker.

Vorausbezahlung der Zinsen 683; einer Schuld 719. 720; der Rentenbeträge 1154; der Alimente 1863.

Vorausklage 1461. 1462. 1961.

Vorbehalt des Eigenthums 292. Siehe auch 863. 985. 986. 1107. 1111.

Vorbereitende Vertragshandlungen 784. 1068. 1069. 1174. 1261.

Voreltern, siehe Ascendenten, Eltern.

Vorenthaltung wahrer Thatsachen 1504.

Vorkauf 401. 1118—1130.

Vormerkung 404—407.

Vormund 156. 392. 1020. 1575. 1599. 1604. 1866. Bestellung desselben 1884—1901. (Siehe auch Ablehnungsgründe.) Sicherheitsleistung 1902—1905. Specificationspflicht 1906—1909. Vertretung der Mündel 1910—1921. Vermögensverwaltung 1926—1939. Vermögensveräußerungen 1940—1948. Haftpflicht und Rechnungsablegung 1949—1953; Honorar 1954—1956. Mitvormünder 1957—1963. — Siehe auch Specialvormund, Bevormundete, Minderjährige.

Vormundschaft, internationales Recht 16; über Minderjährige, allgemeine Grundsätze 1875—1883. Vertretung derselben 1910—1921. Erziehung 1922—1925. Beendigung 1964—1980.

— über Geisteskranke und Gebrechliche 1981—1986; über Verschwender 1987—1989; Abwesende 1990—1994; über eine ungeborene Leibesfrucht 1995. Gemeinschaftliche Bestimmungen darüber 1998.

Vormundschaftsgericht, Befugnisse und Pflichten desselben 1749. 1803. 1804. 1818. 1865. 1867. 1870. 1881. 1882. 1884. 1886. 1890. 1892—1895. 1897—1898. 1933. 1936. 1938—1939. 1941—1944. 1946. 1957—1960. 1963. 1968—1970. 1972—1973. 1977. 1978. 1982. 1984.
Vormundschaftsschein 1901. 1953.
Vorschuß 1314. 1332. 1338.
Vorzeigung einer Sache oder Urkunde 1565—1567.
Vulgaris substitutio 2187—2195.

W.

Waare, Uebersendung derselben 204. 701. Anpreisungen 835.
Wälder 607.
Wäscherinnen, Verjährung ihrer Ansprüche 1017, unter 2.
Wahl, Wahlrecht bei Schuldverhältnissen 696 fg. 703. 704. 722—727. 909. 1023. 1024. 1115. 1169. 1416. 1525. — Siehe auch 379. 424. 426. 1757. 1850. 2032. 2091. 2313. 2401. 2493—2498.
Wahlvermächtnisse 2493—2498.
Waisenhäuser, Erbrecht derselben 2057—2060; Pflichttheil 2617.
Walk- und Walzwerke 411.
Wand bei der servitus tigni 542.
Wandschränke 367.
Wasserlauf 355—356.
Wechselmäßige Verpflichtung des Auftraggebers durch den Beauftragten 1306.
Weg, siehe Fahrweg, Nothweg.
Wegfall der Gründe eines Gesetzes 4; der Klagrechte 149—170; der Rechtsgründe zur Eintragung 408; der Personen bei Forderungen 1007—1008; ihres Inhalts 1009—1015.
Wegnahme, siehe Jus tollendi.
Weinberge 609. 612.
Werfen, siehe Herabwerfen, Ausgießen.
Werkverdingung, siehe Verdingungsvertrag.
Werkzeuge 69. 1257.
Werth, Begriff 78. Siehe auch 242. 247. 249. 304. 309. 316. 376. 378. 623. 741. 744. 791. 902. 919. 940. 941. 1012. 1086. 1291. 1584. 1585. 1674. 2367. Werthsänderung 744. 751. Sachenwerth 685 fg.
Werthpapiere 296. 297. 499. 628. 1904. 2466. Siehe auch Inhaberpapiere, Nießbrauch, Verpfändung.
Wette und Spiel 1480—1482.
Widerruf beim Besitze 190. 583; Widerruf einer Auslobung 771, Vertragsofferte 816; bei bedingten Verträgen 892; der Schenkung 1059. 1648; des Mandats 1319—1321; der Anweisung 1331; der Gesellschafter 1368; eines Schiedsspruches 1425; Testaments 2062; Vermächtnisses 2413—2416; Erbvertrages 2553 fg.
Widerspruch gegen den Eintrag im Grundbuche 397; der hypothekarischen Gläubiger 419. 435. 516; bei Zahlungen 978; des ein-

zelnen Vormundes gegen die Beschlüsse der übrigen 1957. — Siehe auch Verwahrung.
Wiederbemächtigung einer Sache 181. 212.
Wiederkauf 401. 1131—1137.
Wilde Thiere 1560—1564. Siehe auch Thiere, Thierschaden.
Willenserklärung, ernstliche 91; ausdrückliche und stillschweigende 98; Verwahrung 99; Form der Willenserklärung 100. — Siehe auch 398. 403. 466. 502. 788. 814—819. 837. 962 und Abwesende, Annahme, Concludenz, Anerbieten, Gebot.
Willkühr der Parteien 18; des Schuldners bei Forderungen 664. 792. 802. 876. Siehe auch Ermessen, Dritter.
Willkührliche Verwendungen 77.
Windbrüche 607.
Winterfenster, als Pertinenz 68.
Wirthschaftlicher Zustand 1208.
Wirthschaftliches Ermessen 1167. 1170.
Wirthschaftsbeamte 1017, unter 10.
Wirthschaftserzeugnisse, als Zubehörung 70; bei Auszügen 1165 fg.
Witthum, Wittwengehalt 1705.
Wittwe, siehe Schwangere Wittwe, Trauerjahr.
Wohlthätigkeitsanstalten 393.
Wohnhaus 68.
Wohnsitz des Ehemannes 14. 1636. Wohnsitz als Erfüllungsort 707. 708; Berücksichtigung desselben bei Vertragsauslegung 810. 811.
Wohnung 638 fg. 1555—1556. 1656. Siehe auch Ausgießen.
Wundärzte 1017, unter 12. 1018.
Wurmkrankheiten bei Thieren 926.
Wurzelfassen 285; fortlaufende Wurzeln 362.

Z.

Zäune 366.
Zahl, Maß und Gewicht 61.
Zahlung, allgemeine Vorschriften darüber 977—987; durch Dritte 445. 447—449. 955; in welchen Münzsorten ist zu zahlen? 665—672; frühzeitige 718 fg. 1512; von Zinsen 1400. 1404; an den Vormund 1938; Einrede der Zahlung 464.
Zahlungsfrist 1077 und unter Fälligkeit, Stundung, Tempus modicum. Zahlungsfähigkeit 971. 1377. 1462. 1463.
Zahlungsgebot 162.
Zahme Thiere, siehe Hausthiere.
Zehnten 985.
Zeichen, verständliche, 98. Zeichenschrift 2096. 2104.
Zeichnung auf eine fremde Sache 252.
Zeit, Zeitbestimmungen 82. 114. 115. 451. 593. 651. 652. 926. 1214. 1217. 1385. 1975; bei letztwilligen Verfügungen 2149 fg. 2256. 2584. Berechnung der Zeit 82—87.
Zeitungen, siehe Aufruf.
Zeugungen bei der Verwandtschaft 49.

Ziegen 926.
Zinsen, allgemeine Bestimmungen hierüber 673—684. Siehe auch Judicats- und Verzugszinsen, sowie 416. 417. 432. 462. 473. 478. 612. 763. 914. 969. 977. 985. 986. 1051. 1078. 1095. 1109. 1270. 1311. 1314. 1348. 1373. 1399. 1430. 1532. 1937. 2306. 2312. 2368. 2448.
Zinsfuß 677.
Zinsleisten, Zinsscheine 297. 500.
Zinsverbote, Zinswucher 478. 679. 680 fg. 684.
Zubehörungen 65 fg. 70. 388. 410—413. 605. 612. 614. 912. 1090. 1109. 1183. 1208. 1269. 1293. 1447.
Zubuße bei Curen 630.
Zueignung von Sachen 227—243.
Zufall, von wem derselbe zu tragen ist? 126. Siehe noch 307. 726. 731. 732. 745. 866—870. 873. 1212—1213. 1266. 1276. 1347. Siehe auch Untergang.
Zuruf, warnender 1557.
Zurückbehaltungsrecht, siehe Retentionsrecht.
Zurückgabe der Pfandsache 486; beim Nießbrauche 650; bei bedingten Verträgen 872. 875. 894; bei der Vertragsaufhebung 912; beim Auftrage 1322; Pfandvertrage 1447; des Schuldscheins 982; der dos 1688 fg.; des Vermögens der Kinder 1835 fg.
Zusätze zu einer Vertragsurkunde 826.
Zusammentreffen, siehe Collision.
Zuschlag 819.
Zuwachs 218. 281—283. 303. 410. 605. 614. 869. 1090. 1109. 1183. 1208. 1269. 1293. 1447. 1527. 2531.
Zuwiderhandlungen gegen Gesetze 80; Veräußerungsverbote 223; Dienstbarkeiten 562.
Zuwiegen, Zumessen, Zuzählen 1085.
Zwang 92. 127. 830 fg.
Zwangsversteigerung, siehe Versteigerung.
Zweck. Versprechen der Zahlung zu einem bestimmten Zwecke 996. 1399. Zweck bei Schenkungen 1065. Leistung zu unmöglichen, vorübergehenden oder wieder weggefallenen Zwecken 1547. 1548; bei Testamenten 2151 fg.
Zweifel steht dem Irrthume gleich 1523. Zweifel bei Verträgen 810 fg.; letzten Willen 2156 fg.; über eheliche Geburt 1779. — Siehe auch Vermuthung.
Zweige 362.
Zweiseitige Verträge 785.
Zwischenberechtigter 2286 fg.
Zwischenräume, lichte, 1984. 2069.
Zwischenzins 719.
Zwitter 46.

E. T. 6
12/26/4

Digitized by Google

Zur Nachricht.

Dem Sachregister ist in alphabetischer Weise die römisch-rechtliche Terminologie beigefügt und wird dieselbe insbesondere den praktischen Juristen in den Stand setzen, mit Hülfe der im heutigen Rechtsverkehre eingebürgerten lateinischen Kunstausdrücke schnell und leicht in dem neuen Gesetzbuche, welches von dem Gebrauche jener fremden Wörter selbst möglichst abgesehen hat, heimisch zu werden. Allein auch für den Nichtjuristen wird das Register insofern von wesentlichem Nutzen sein können, als dasselbe in alphabetischer und chronologischer Reihenfolge den Inhalt des — 2620 Paragraphen umfassenden — Gesetzbuches gedrängt zusammenstellt.

Dresden, im Februar 1863. **C. C. Meinhold & Söhne.**

In demselben Verlage sind ferner erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen und einiger damit in Verbindung stehenden Gesetze, sowie Strafproceßordnung; nebst dem Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung. Taschenausgabe mit speciellem Sachregister. 1855. Preis 1 Thlr.

Handelsgesetzbuch, Allgemeines deutsches, nebst Einführungsgesetz vom 30. October 1861 und Ausführungsverordnungen vom 30. December 1861 für das Königreich Sachsen. 2. Auflage. Mit Sachregister. Preis 15 Ngr.

Gewerbegesetz für das Königreich Sachsen und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsverordnungen vom 15. October 1861. 3. Auflage. Preis 5 Ngr.

Sammlung folgender Gesetze: 1. die allgemeine deutsche Wechselordnung, die kaufmännischen Anweisungen betreffend; 2. über den Schuldarrest und Wechselproceß; 3. die allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung; 4. das Gesetz wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen. Für Juristen, Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. 8. Preis 5 Ngr.

Erfindungsprivilegien (Patente), Verordnung, die Ertheilung derselben im Königreiche Sachsen betreffend, vom 20. Januar 1853. 8. Preis 1½ Ngr.